This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

.KÖN.HOF- BIBLIOTHEK
647-B
eu-

Sa. 2. B. 39.
2 Exx

Österreichische Nationalbibliothek
+Z224023002

Digitized by Google

647-B.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Propaganda,

ihre Provinzen und ihr Recht.

Mit besonderer Rücksicht auf Deutschland

dargestellt

von

Dr. Otto Mejer.
Professor der Rechte in Rostock.

„Erhalt' uns Herr bei Deinem Wort!
Luther.

Erster Theil.

Göttingen 1852.
Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.
Leipzig.
F. Chr. W. Vogel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Meinem verehrten Lehrer und Freunde

Herrn Dr. Ludwig Richter.

Ober = Consistorial = Rath und Professor in Berlin.
Ritter des rothen Adlerordens.

Als Zeichen dankbarer Liebe

gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Der Versuch, welchen ich hier veröffentliche, geht darauf aus, das Leben der katholischen Kirche in akatholischen Ländern, vorzüglich im protestantischen Deutschland, vollständiger als bisher geschehen ist kirchenrechtlich darzustellen. Daß er zunächst in seiner ersten Hälfte allein hervortritt, beruhet auf dem Wunsche meines Herrn Verlegers; dem ich den meinen untergeordnet habe, weil auch dieser allgemeine Theil der vorliegenden Erörterung in seiner Art ein Ganzes bildet. Die besondere Darstellung des protestantischen Missionsgebietes der kathol. Kirche ist jedoch gleichfalls bereits im Druck und wird, so Gott will, noch vor Ablauf dieses Jahres erscheinen. Ein vor anderthalb Jahren herausgegebenes Specimen davon — Die Propaganda in England. Leipz. 1851. — ist wohlwollend aufgenommen worden.

Einige Mängel meiner Arbeit haben in den äußeren Umständen ihren Grund, unter denen sie entstanden ist und über welche daher ein Wort gestattet sei. Die Gnade der K. Hannoverschen Regierung vergönnte mir, den Winter 1845—1846 für kirchenrechtliche Studien in Rom zu leben, mit der nächsten Aufgabe eines Berichtes über Organismus und Geschäftsgang der Curie, den ich später in der Jacobson-Richter'schen Zeitschrift für Recht und Politik der Kirche (1847) mitgetheilt habe. Schon dabei behielt ich mir genauere Besprechung der Propaganda vor. Denn je länger ich in Rom die Verhältnisse der Curie beobachtete, desto bedeutsamer erschien mir diese Congregation; und es war namentlich ihre Theilnahme an Verleihung der deutschen Quinquennalfacultäten, sammt der bei den Curialen gebräuchlichen Unterscheidung der Provinzen des heil. Stuhls und der Provinzen der Propaganda, welche mich beschäftigte, als im Februar 1846

Digitized by Google

die kleine im Anhange dieses Bandes abgedruckte Missionsstatistik mir in die Hand kam und meinen Gesichtskreis wesentlich erweiterte. Persönliche Erkundigungen in Rom konnte ich zwar nur in beschränktem Maaße noch anstellen, da mein dortiger Aufenthalt zu Ende ging; indeß hatte ich doch Anregung und Anhalt zu litterarischer Fortführung dieser Untersuchungen. Nur Zeit und Ruhe dazu haben mir lange gefehlt. Denn seit ich von Rom zurückgekehrt bin, lehre ich an der vierten Universität, und auch das Jahr 1848 mit seinen Stürmen und Kämpfen liegt dazwischen. Damals hatte ich meine Arbeit ganz zurückgelegt, später habe ich sie fortgesetzt, so oft ich einige Zeit dafür gewinnen konnte, und erst seit dem vorigen Herbste Muße gehabt, sie druckfertig zu machen. Außerdem ist die Ostseeküste an der ich seit fünf Jahren lebe, für Arbeiten über neueres katholisches Kirchenrecht kein günstiger Platz: da ihre geographische Lage sowohl, als ihre Geschichte fast jede Rücksicht auf jene Disciplin bei Sammlung öffentlicher Bibliotheken ausgeschlossen hat. Ich habe keine einzige der größeren katholischen Quellensammlungen, Zeitschriften, Historien ꝛc., die mich interessirten, anders als fragmentarisch benutzen können. Denn auch der Mittheilung von auswärts war durch die Verhältnisse ihr beschränktes Ziel gesetzt. — Solche Übelstände konnten durch die vielfache persönliche Förderung, die ich dankbar zu rühmen habe und, da sie sich besonders auf die protestantischen Länder des Missionsgebietes bezogen hat, zu Anfang des zweiten Theiles dieser Schrift specieller erwähnen werde, nur theilweis ausgeglichen werden. Sie durften mich aber von der Fortführung und zuletzt Herausgabe meiner Arbeit doch nicht abhalten.

Meine Hauptaufgabe für diesen allgemeinen Theil derselben war, den Organismus der Propaganda und ihrer untergeordneten Kräfte in seinen rechtlichen Grundgedanken darzustellen. Unmittelbare Schilderungen davon boten mir meine Quellen nur in einzelnen Theilen und in seltenen Fällen dar: während sie meistens nichts als gelegentliche Äußerungen darüber und Beispiele der Wirksamkeit jenes Organismus zeigten, wie dieselbe sich in concreten Vorkommenheiten bethätigte. Aus ihnen also war die Beschreibung zu entnehmen, und ich habe sie in allen ihren Theilen so zu documentiren gestrebt, daß, wo ich directe Darstellungen aus den Quellen selbst nicht anführen konnte, ich wenigstens je-

Digitized by Google

desmal so viele Beispiele daraus beigebracht habe, als mir zum Beweise des Gesagten nothwendig schienen. Hierin aber habe ich auch das Maaß des Mitzutheilenden gefunden und bin nirgends weiter damit gegangen, als das bezeichnete Bedürfniß mir zu fordern schien. Ferneres Sammeln für meine Arbeit würde mir hiefür zwar ohne Zweifel an mehr als einem Puncte noch schlagendere Äußerungen oder lehrreichere Beispiele, wo nicht aus den Quellen, doch aus den quellenmäßigen katholischen Schriftstellern an die Hand gegeben haben: allein auch bei dem gegenwärtigen Stande meiner Collectaneen meine ich soviel gewonnen zu haben, daß eine Untersuchung, die sich auf keinerlei fremde Vorarbeiten stützt, zunächst dabei beharren und diejenige Läuterung ihres Befundes abwarten darf, welche ihr nur durch die Öffentlichkeit zu Theil werden kann.

Anders rücksichtlich der übersichtlichen Darstellung der einzelnen Provinzen der Propaganda. Hier würde mehr als eine bedeutende Vervollständigung zu gewinnen sein, wenn ich meine Untersuchungen noch länger offen halten wollte. Da es mir aber für jetzt nur darauf ankam, die Deutschen Zustände aufzuklären und das Kirchenrecht der übrigen Provinzen der Congregation mir also nur insoweit von Bedeutung war, als es zu dieser Aufklärung beizutragen vermögte: so habe ich mich im übrigen beschränkt, das Bullarium der Propaganda vollständig zu benutzen, andere Vermehrungen des Materials als zufällige betrachtet und, bei dem encyclopädischen Character eben dieses Theiles meiner Arbeit, mich des Goetheschen Wortes getröstet, daß sie zu denen gehöre, welche eigentlich niemals fertig werden „und die man daher für fertig erklären muß, wenn man nach Zeit und Umständen das Möglichste gethan zu haben meint.“ Die statistischen Zahlenangaben der Notizia weiterzuführen, habe ich absichtlich vermieden, um nicht etwa die Brauchbarkeit meines Buchs auf Kosten seines Characters zu fördern.

Der in der Einleitung bezeichnete Grund, es eben jetzt herauszugeben, hat unter diesen Umständen überwogen. Vielleicht daß es Kundige, die Gelegenheit oder Geschick haben, in diesen Dingen tiefer als ich zu blicken, zu weiterer Bearbeitung eines practisch so wichtigen Gegenstandes veranlaßt. Besonders würde

Digitized by Google

ich mich freuen, wenn ich eine katholische Schrift darüber hervorrufen könnte.

Die Notizia Statistica habe ich vollständig abdrucken lassen, bis auf die Übersichten der katholischen Bisthümer aller Länder; welche sie zwar auch giebt, die man aber vollständiger und besser aus dem Cracas oder dem mehrfach von mir benutzten Buche des Advocaten Girolamo Petri ersehen kann. Anderes, was für das unmittelbare Bedürfniß meiner Untersuchung gleichfalls hätte wegbleiben können, habe ich stehen lassen, um das Interesse dieser officiellen Angaben der Curie für die allgemeine Statistik nicht zu schmälern. Um endlich keinerlei Willkür zu üben, sind die schwankende Orthographie, die fehlerhafte Interpunction und die oft handgreiflichen Druckfehler unverändert abgedruckt. Nur die verschwenderische Menge kleiner Absätze sind im Druck zusammengezogen worden.

Noch bleibt zu Seite 200 meiner Schrift ein Zusatz nachzutragen. Ein in protestantischen Landen gelegenes und als Episcopatus in partibus vergebenes Bisthum habe ich nämlich jetzt aufgefunden. Die Acta historico-ecclesiastica nostri temporis Bd. XI. S. 295 führen folgendes von einem Coadjutor des Apostolischen Vicars von Cochinchina, welcher Bischof von Minden war, im Jahre 1736 herausgegebene Buch an: Kurze Reisebeschreibung R. P. Valerii Rist Ord. Min. S. P. Francisci Missionarii Apostolici aus der Kurbayrischen Provinz S. Anton. de Padua der strengen Observanz, nunmehr von Ihro Päbstlichen Heiligkeit Clemente XII. verordneten Hochwürdigsten in Gott Vatern und Bischofen zu Minden, auch Coadjutorn des Apostolischen Vicariaten in Cochin-China; mit verschiedenen Denkwürdigkeiten verfaßt a. 1736. Cum Facultate Superiorum et Privilegio Caesareo. München. Auch daß Pabst Pius VI. 1782 in Wien meinte, der Bischof von Würzburg habe seinen Sprengel in partibus (Acta h. e. n. t. a. a. O.), ist ein Irrthum, der ebensoviel wie die wirkliche Vergabung eines norddeutschen Bisthums der Art beweist.

Rostock den 3. Sept. 1852.

O. M.

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung. Verhältniß der katholischen Kirche zu den Akatholiken, insonderheit den Protestanten. . . . . S. 3.

Erstes Buch. Historische Prolegomena.

Vorwort. . . . . — 29.

I. Missionswesen der Franciscaner und Dominicaner. . . . — 31.

II. Missionswesen der Jesuiten. . . . . — 57.

III. National-Collegien. . . . . — 73.

IV. Stiftung der Propaganda. . . . . — 89.

V. Officielle Quellen für die Kenntniß der Propaganda. . . . — 101.

VI. Die Propaganda bis zum Jahre 1677, und Urban Cerri's Bericht aus diesem Jahre. . . . . — 113.

VII. Gesetzgebung der Propaganda seit Innocenz XI. . . . . — 149.

Zweites Buch. Die Propaganda, ihre Provinzen und ihre Behörden.

Vorwort. . . . . — 177.

Erstes Capitel. Die Congregation, ihr Gebiet und ihre Arbeiter.

I. Die Congregation. Zusammensetzung. Geschäftsgang. . — 179.

II. Missionsgebiet. (Provinzen der Congregation). . . . . — 191.

III. Competenz der Congregation. Eingreifen anderer Behörden dabei (Concilio und Inquisition). . . . . — 201.

IV. Arbeiter der Propaganda. Missionare. . . . . — 211.

V. Regulare Missionare und ihre Ausbildung. . . . . — 218.

VI. Weltgeistliche Missionare. Ihre Ausbildung und der Missionstitel. . . . . — 225.

Zweites Capitel. Die einzelnen Behörden des Missionsorganismus.

I. Die Mission. . . . . — 247.

II. Apostolische Präfectur. . . . . — 251.

III. Apostolischer Vicariat. . . . . — 258.

Digitized by Google

IV. Missionsbisthümer (neue und alte). . . . . S. 273.
V. Verhältniß der Mönchsorden zur Propaganda. . . . . — 288.
VI. Übrige Ämter in der Hierarchie der Propaganda. . . . — 317.
1. Gehülfen der Bischöfe und Apostolischen Vicare: Coadjutor, Generalvicar, Capitularvicar, Provicar. . . — 318.
2. Erzbischöfe, Nuntien, Apost. Visitatoren und Delegaten. — 322.
3. Beamte der Mönchsorden für ihren Verkehr mit der Propaganda (Procuratoren, Commissare). . . . . — 331.
VII. Aufsicht und Leitung im Behördenorganismus der Propaganda: Visitation, Berichte und deren Einrichtung. . . . — 334.

Drittes Capitel. Die Provinzen der Propaganda.
Mit Ausschluß der Mission gegen den Protestantismus.
I. Übersicht. . . . . — 351.
II. Die Indisch-Chinesische Mission mit Oceanien. . . . . — 354.
III. Missionsgebiet in America. . . . . — 372.
IV. Missionsgebiet in Africa (Mit Ausnahme von Ägypten und Malta). . . . . — 392.
V. Missionen der Levante. . . . . — 398.
1. Custodia Terrae Sanctae. . . . . — 400.
2. Lateinische Kirche in der Levante. . . . . — 403.
3. Unirte Nationalkirche in der Levante. . . . . — 418.
Maroniten 421. Melchiten 432. (Griechen in Italien 438). Syrer 440. Chaldäer 443. Kophten 445. Armenier 446. (Armenier in Österreich und Rußland 450).
Anhang. Griechisch-unirte und lateinische Kirche in Rußland. — 451.

Notizia Statistica delle missioni cattoliche in tutto il mondo. 1843. — 473.

Digitized by Google

Einleitung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Im Gebiete des Staats- und Kirchenrechtes kommt es wissenschaftlichen Untersuchungen zu, neben Aufklärung ihres Gegenstandes noch eine höhere Aufgabe zu verfolgen, die ihnen erst Farbe und Weihe giebt. Ausschließlich von gelehrtem Interesse auch in solchen Dingen geleitet sein wollen, wäre kaum ein löblicher, gewiß ein leerer Anspruch. Es sei daher gestattet, Gesinnung und Zweck auch dieser Schrift sogleich zu bekennen.

Wenn ein Protestant über die römische Propaganda schreibt: so kann er nur gegen sie schreiben. Ich habe meine Arbeit begonnen, um von der katholischen Kirche die Seite darzustellen, auf welcher sie, neben Heidenthum und Schisma, auch den Protestantismus in fester, geschlossener Schlachtordnung bekämpft; habe mich aber dabei nicht lange bloß als Gegner gefühlt. Denn der tiefer dringenden Forschung konnte das nicht entgehen, daß Rom in seinen Maßregeln gegen die Evangelischen eine heilige Pflicht zu üben und die höchste Wohlthat mit Aufopferung zu spenden wirklich überzeugt ist. Soviel es daher auch Niedriges und Verwerfliches im Einzelnen der Proselytenmacherei unwidersprechlich geschehen läßt: seine eigne Grundgesinnung dabei kann allein von denen mißschätzt werden, welche Pflichten überhaupt nicht mehr, sondern nur noch natürliche Regungen anerkennen wollen. Ich meinestheils habe in aufrichtiger Achtung vor dem ehrenwerthen Character seines Irrthums fortgearbeitet.

Doch können ehrenwerthe Irrthümer nichtsdestoweniger verderbliche sein: und dieser ist es. Denn so sehr die katholische Kirche, seit der deutsche Mann Gottes Luther gegen sie gekämpft hat, eben durch die Rückwirkung der Reformation sich gereinigt haben mag: so verlangt sie von uns Protestanten doch noch ganz wie sonst, daß wir Gottes Wort Lügen strafen und es vertauschen sollen gegen Menschensatzung. Wider derlei Ansinnen aber, einerlei ob sie in guter Meinung geschehen, haben wir den uns anvertrauten Schatz nach wie vor zu vertheidigen und sollen darüber einst Rechenschaft legen.

Gerade im gegenwärtigen Augenblicke ist es besonders nöthig,

Digitized by Google

daß wir uns wehren; scheint aber so klar nicht erkannt zu werden, wie es sollte. Auch durchkreuzen sich allerdings die Verhältnisse. Nach langen Jahren des Druckes, der auf Christenthum und Kirche überhaupt gelastet hat, beginnt zuerst die katholische wieder sich zu erheben: ungebeugten Muthes, geläutert, bereits im Besitze einer Macht und deren Steigen mit steigender Kühnheit empfindend; eine imposante historische Erscheinung. Diese Zeichen erwachenden kirchlichen Lebens mag auch die evangelische Kirche, die nicht minder gelitten hat, mit Freuden begrüßen. Diejenigen aber, denen es wesentlich auf das Interessante, auf das Schauspiel energischer Kraftentwickelung ankommt, blendet der Vorgang; und denen, die vom Christenthum noch unberührt waren und von der Geschichte nichts wissen, giebt er die Idee, solche christliche Macht sei allein dem Katholicismus eigen. Andere blicken entmuthigt und hoffnungslos auf den betrübten Zustand der meisten evangelischen Landeskirchen, welche nicht allein untereinander ohne vereinigendes Band, sondern auch jede in sich selbst zerfahren und darin unbedingt ungünstiger, als die katholische Kirche gestellt sind, daß halbgebildete, anspruchsvolle Rohheit sich in ihnen ungehindert geltend macht, während bei den Katholiken diese wenigstens in die gebührende Unterordnung verwiesen wird. Weil endlich die Solidarität der radicalen Bestrebungen zu Tage liegt, so glauben noch Andere politisch wenigstens mit dem Katholicismus sympathisiren zu müssen, der, wie erwähnt, wirksamer als die evangelische Kirche dazu thun könne, die zersetzenden Elemente im Staat nicht aufkommen zu lassen. Dabei vergessen sie, daß er in seinen eigensten Gebieten der Revolution am wenigsten zu begegnen gewußt hat und daß ihm die Staatsform überhaupt als secundair und zufällig erscheint, wenn sie sich nur dem allein göttlichen Rechte der Kirche fügt; daß ihm daher eine demokratische Republik, in der die Kirche herrscht, ohne alle Frage lieber ist, als eine legitime Monarchie, in welcher sie nicht herrscht. Das Beispiel des französischen Clerus ist sehr lehrreich; und diejenigen deutschen Legitimisten, die jetzt den Katholicismus begünstigen, erziehen sich in ihm einen bedeutenderen Gegner, als sie vermuthen. — Nicht minder übersehen die evangelischen Freunde Roms, daß eine Maßregel, welche Deutschland in der letzten Zeit zuweilen von seinen westlichen Nachbarn erwartet hat, uns deut-

Digitized by Google

schen Protestanten von der katholischen Kirche jetzt schon begegnet. Um nämlich diejenigen Kräfte, die ihr in ihrem Innern zuwider sind, zu paralysiren, den getreuen Katholiken aber Muth zu machen, wirft sie sich mit aller Macht nach Außen in den Eroberungskrieg, nicht allein gegen das Heidenthum, sondern auch, und zwar ganz besonders, gegen den Protestantismus: hier auf Tod und Leben. Denn, wie neuerlich mehrfach und mit Recht bemerkt worden ist, hat sie sich, in der Erkenntniß, daß die alternden und verkommenden romanischen Nationen ihr länger keine Basis bieten können, schon seit einiger Zeit angeschickt, sich wieder entschiedener auf die germanischen Völker zu stützen und ist nach ihren in Nordamerica und Belgien gemachten Erfahrungen bereit, der nationalen Gesinnung, in welcher der Protestantismus wurzelt, soviel sie kann, entgegenzukommen. Aber den Protestantismus selbst natürlich, der bisher die Religion dieser Völkerfamilie ist, muß sie zu überwinden trachten. Gelingt ihr das nicht: so gelingt ihr auch nicht, noch länger bei Kräften zu bleiben, sondern sie muß sich darein ergeben, mit den Romanen zu Grabe zu gehen. Daher die Rührigkeit und Intensität ihrer Arbeit gegen die Protestanten. Mit England hat man begonnen, weil man in der bischöflichen Kirche, bei äußerer Macht, die innere Schwäche kannte. Indeß man schätzt den Kampf dort gering. Wenn der Kirche keine größeren Gefahren drohten, hat Cardinal Wiseman in der katholischen Capelle zu Southwark gesagt, so würden kaum Märtyrerkronen zu verdienen sein. Ein anderer Kampf aber stehe ihr bevor, mit ernsthafteren Feinden. Sowie einst England, vor mehr als tausend Jahren, seinen Bonifacius nach Norddeutschland geschickt habe, dort den ersten Samen des Christenthums auszustreuen, so werde ihm auch vielleicht ferner der Beruf obliegen, beim Marsch gegen die Hauptburg des Feindes auf dem brandenburgischen Sande das Vordertreffen zu bilden. Deutschland sei immer noch der Feind.

In solchem Falle darf kein deutscher Protestant seinen Beitrag zur evangelischen Reaction zurückhalten: und so hat auch meine Arbeit der Wunsch beseelt, meiner Kirche, die ich lieb habe, nach Kräften zu dienen.

Wollen wir uns nicht ohne Weiteres ergeben, sondern mit

Digitized by Google

Gottes Hülfe widerstehen: so dürfen wir vor allen Dingen uns über die Art des Angriffs nicht täuschen. Der bekannte Oratorianer Augustin Theiner sagte mir einst: die Propaganda ist ein Institut, das nicht von sich spricht. Gewiß. Und am wenigsten mit Protestanten: welcher Krieger möchte auch sein Lager dem Gegner zeigen? Aber vielleicht ist es uns um so wichtiger von ihr zu wissen. Uns darüber zu unterrichten nun ist theilweis Sache der Theologen: ich meinestheils will darzustellen versuchen, was das Kirchenrecht darüber aussagt.

Hierbei kommt es nicht auf die Ansicht einzelner Katholiken an, möchten dieselben auch noch so viele, möchten sie die gebildetsten oder die edelsten sein. Sie müssen alle, Geistliche wie Laien, sofern sie Katholiken bleiben wollen, sich den Grundsätzen unterordnen, welche jenes Wesen höherer Art hegt, dem sie alle blos gehorsam zu sein haben: die Kirche. Diese aber zählt es zu ihren Hauptlehren, daß die wesentliche Form der christlichen Gemeinden nicht erst noch zu suchen, sondern in ihrer eignen concreten römischen Gestalt bereits vorhanden sei; und darauf beruhet natürlich auch ihre Auffassung des Verhältnisses zu allen denen, welche ihr nicht angehören, insbesondre den Protestanten. Hören wir, um uns die einschlagenden Gedanken zu vergegenwärtigen, statt älterer Gesetze [1]), die man auch für veraltet oder willkürlich zusammengestellt halten könnte, die lebendige Doctrin jener Kirche. „Seit Adams Sündenfall, sagt Möhler [2]), sind alle seine Nachkommen unfähig geworden, Gott wohlgefällig zu handeln und können gerecht vor ihm nur allein noch durch Christi Verdienst werden. Die zur Entsündigung und Heiligung der Menschheit von Christus während seines Lebens entwickelte Thätigkeit aber wird unter Leitung seines Geistes und durch seinen Apostolat fortgesetzt bis zum Welt-Ende in der von ihm gestifteten Kirche, welche dabei die sichtbare Christi Stelle vertretende Anstalt ist. Es werden daher durch dieselbe alle Völker im Verlauf der Zeiten zu Gott zurückgeführt. — Wie nun Christus Einer und Sein Wort in sich selbst Eins ist, wie

1) S. eine Zusammenstellung derselben bei Marheinecke, System des Katholicismus Bd 2. S. 171. Note u und Köllner, Symbolik Th. 2. S. 419. 440.

2) Symbolik, zweite Ausg. §. 5. 36. 37. 39. 43. Die Sätze des Textes sind, mit einigen Abkürzungen, wörtlich hieraus entnommen.

Digitized by Google

es demnach nur Eine Wahrheit giebt und wie nur die Wahrheit frei macht, so kann Er auch nur Eine Kirche gewollt haben. Denn diese ruhet auf dem Grunde des Glaubens an Ihn und hat Ihn und sein Wort ewig zu verkünden. Sein Wort ist von der Kirche und Seine Kirche vom Wort nimmermehr abzulösen: um den wahren Glauben an Sich möglich zu machen, gründete er ein glaubwürdiges Institut, und Christus selbst bleibt uns nur in sofern eine Autorität, als uns die Kirche Autorität ist. Glauben, Einheit des Glaubens, Universalität des Glaubens sind nur verschiedene Ausdrücke eines und desselben Begriffs. Man kann sich der vollen und ungetheilten christlichen Religion nur in Verbindung mit ihrer wesentlichen Form, welches da ist die Kirche, bemächtigen. — Die Kirche ist daher auch unverirrlich und die höchste Schönheit, als die Versinnlichung Christi selbst. Wenn schon der gewaltige Organismus des Staates ein Gegenstand unserer Bewunderung ist, wie viel mehr die Kirche, welche mit den zartesten Banden so unendlich Mannigfaltiges zur Einheit verbindet, und zwar ungehemmt durch Flüsse, Gebirge, Wüsten und Meere, durch Sprache, volksthümliche Sitten, Gebräuche und Eigenthümlichkeiten jeder Art, an deren starrem unbeugsamen Wesen die Hand der mächtigsten Eroberer erlahmt. Aus allen Völkern erbaut sich Gottes Haus."

Daß der Gewährsmann, den wir hier vernommen haben, und dessen Geist, Gelehrsamkeit und Strenge anerkannt sind, bei seinen Worten nichts Anderes, als die concrete römisch-katholische Kirche gemeint habe, bedarf keines Beweises. Es stimmt damit überein sowohl das Tridentinum, als die für die heutige Praxis fast noch wichtigere Professio Fidei Tridentina und der römische Katechismus [1]); auch ist der bezeichnende und bei der Curie officielle Ausdruck dafür bekannt: daß Ein Hirt sein müsse und Eine Heerde. In der Stiftungsbulle der Propaganda hat Gregor XV. das Gesicht des Petrus zu Joppe (Apostel-Gesch. 10, 8. 11, 5 ff.), welches ihm gebot, reine und unreine Thiere zu essen, geradezu darauf bezogen, daß ihm und seinen Nachfolgern das Amt dadurch

1) Trid. sess. 5. Decr. de peccat. origin. z. A.: fides nostra catholica sine qua impossibile est placere Deo. — Prof. Fid. verb. Catholica fides, extra quam nemo salvus esse potest. — Catech. Rom. 1, 10: die ganze Lehre von der Kirche.

Digitized by Google

vorbedeutet sei, alle Menschen aus ihren mancherlei gottlosen Irrthümern heraus und der Einen Kirche zuzuführen [1]).

Wenn es also zum Heil der Seele gehört, katholisch zu sein, die Kirche aber nicht für das Seelenheil ihrer Glieder allein zu sorgen, sondern auch das göttliche Amt hat, mit der Kraft des in ihr fortwirkenden Christus die ganze Welt zu erlösen, so muß sie es als Pflicht dieses Amtes betrachten, nächst der Erhaltung und Befestigung ihrer Angehörigen im katholischen Glauben, auch alle übrigen Menschen zu sich hereinzuziehen, sowohl die, welche ihr noch niemals angehört haben, als auch diejenigen, welche ihr etwa abgefallen sein möchten. Sämmtliche Akatholiken kann sie daher nur entweder als Noch-nicht, oder als Noch-nicht-wieder-Angehörige betrachten; und zwar beide als ihr Anvertraute durch das göttliche Recht ihres Berufes. Da es hier nun bloß das Verhältniß der Kirche zu diesen Akatholiken ist, um das es sich handelt: so dürfen die Mittel der Erhaltung im reinen Glauben, deren die Kirche theils für ihre Geistlichkeit, theils für die Laien sich bedient, ihre Aufsicht, Seelsorge, Überwachung der Litteratur, mancherlei Gelobungen und dgl. m. gegenwärtig außer Acht bleiben und nur die beiden andern Richtungen ihrer Thätigkeit, von denen die Rede war, werden genauer zu betrachten sein.

Das Hereinziehen Derer, welche ihr noch niemals angehört haben — worunter die Kirche, wie sich später zeigen wird, nur Nicht-Christen versteht — ist die einfachere Thätigkeit. Dieselbe geht von der Ansicht [2]) aus, daß die sichtbare Kirche zuerst sei, dann die unsichtbare komme; die erst durch die sichtbare gebildet werde. „Als Christus das Reich Gottes zu gründen begann, sagt Möhler, war es nirgends vorhanden, als in Seiner göttlichen Idee. Die Apostel, als sie durch Ihn von Außen nach Innen gebildet waren und sodann den äußeren Beruf erhalten hatten, das Evangelium weiter zu verkündigen, zogen sie in Länder, wo das Reich Gottes gleichfalls nicht war, sondern die Herrschaft des

1) Bullar. Congreg. de Propag. F. Tom. 1. Romae 1839. p. 27: — ut praefiguraretur Petri et Successorum ejus munus, ex quatuor Mundi partibus homines varia impietate insipientes congregandi, — in sua membra (eos) convertendo; — ad Fidem in universo Mundo propagandam. Auch die Profess. Fid. Trident. in f. verpflichtet Alle, welche sie ablegen, zu dieser Missionsthätigkeit.

2) Möhler, Symbolik §. 48.

Digitized by Google

Satans; und führten auch ihrerseits von Außen her das Bild des himmlischen Menschen in das Innere Desjenigen, in welchen zuvor das Bild des irdischen ausgeprägt war. Es ist also hier nicht bloß von einer Bekehrung und Überzeugung die Rede, sondern zunächst wohl von einer äußeren Unterordnung, welcher die Durchdringung mit kirchlichem Geiste dann schon folgen werde." — Hier finden wir als einen im Wesen des Christenthums begründeten Vorzug der katholischen Kirche gerühmt, was wir ihr sonst als einen Mangel vorzuwerfen pflegen: ihre Richtung zunächst auf uniforme äußere Unterwerfung ihrer Glieder, innerhalb welcher für deren innere Christlichkeit die verschiedensten Abstufungen möglich bleiben. Bemerken wir, wie durch dieses Grundprincip die Kirche ein großes Maaß schmiegsamer Beweglichkeit gewinnt gegenüber den verschiedenen Bildungsstufen und Individualitäten ihrer Zöglinge; und wie sie mittels der erwähnten Gesinnung ihre Bekehrungsthätigkeit auch da, wo sie über strengere Zwangsmittel hätte verfügen können, häufig in der mildesten Form geübt hat. Ich erinnere an ihre Behandlung der Juden im Mittelalter [1]), welche es nicht verschuldet hat, wenn weltlicherseits nicht selten mit großer Rohheit dabei verfahren ist. Das allgemeine Mittel der Bekehrung ist von jeher die Aussendung von Missionaren gewesen, welche, der eben vorgeführten Grund-Anschauung gemäß, nicht bloß Lehrer sind, sondern hauptsächlich Gemeindestifter und erziehende Regierer der neuen zum Christenthum nun auch innerlich erst heranzubildenden Gemeinden. Weßhalb sie auch der christlichen Unerzogenheit der Neophyten und deren bisherigen Gewohnheiten immer Vieles nachsehen dürfen. Nur allmälig befestigen, entwickeln und läutern sich solche Verhältnisse; und wo es schließlich gelingt, ein Land in allen seinen Bevölkerungsschichten zu christianisiren, da wird endlich auch die normale Weise und Bewegung des Kirchenregimentes sich entfal-

1) Eine bekannte Verordnung Pabst Clemens III., welche auf dem Höhepuncte der kirchlichen Macht (1199) durch Innocenz III. erneuert worden ist, bestimmt, daß die Juden zum Christenthum in keiner Weise zu zwingen seien: c. 9. X. de Judaeis etc. (5, 6.). Daß nach der Const. Sancta Mater von Gregor XIII. (1584) die Juden in der Stadt Rom alle Woche eine christliche Bekehrung anhören müssen, was auch noch Clemens XI. in der Const. Propagandae (1704) eingeschärft hat, ist davon eine zwar eigenthümliche, aber doch wohl sowohl gemeinte, als ausgeführte Anwendung.

Digitized by Google

ten. So lange hingegen eine starke Parthei und namentlich die Regierung unbekehrt bleibt, werden die Zustände der christlichen Gemeinde immer etwas bloß Provisorisches, einen schwankenden, dehnbaren Charakter behalten; schon weil sie doch noch nicht über das expansive Streben der Bekehrungsthätigkeit hinaus und zur Beruhigung gekommen sind. Nun ist das Missionswerk der katholischen Kirche eine mit stetiger Aufmerksamkeit und dem ganzen Reichthume ihrer großen Mittel seit Jahrhunderten von ihr verfolgte Aufgabe, die auch nicht ohne herrliche und ewig dankenswerthe Früchte geblieben ist. Je ernster sie aber von der Kirche aufgefaßt worden, um so mehr mußte sich für ihre Lösung eine feste Organisation der kirchlichen Kräfte und eben jene bestimmte Methode des Verfahrens dabei ausbilden, deren Grundzüge vorhin mit Möhlers Worten angedeutet worden sind und deren rechtliche Formation darzustellen die folgenden Blätter versuchen wollen.

Nicht so einfach ist das Verhältniß der Kirche zu abgefallenen Mitgliedern: den Noch-nicht-wieder-Angehörigen; worunter sie sämmtliche akatholische Christen begreift: die Häretiker und die Schismatiker. Apostaten haben stets eine sehr kleine Zahl gebildet.

Die Kirche erkennt die häretischen — und um so mehr also auch die schismatischen Taufen als Sacramente an [1]), betrachtet also Ketzer und Schismatiker als Getaufte, als Christen. Und da sie keine andre kirchliche Gemeinschaft von Christen, außer sich selbst, anerkennt, und von einem Christenthum ohne Kirche überhaupt nichts weiß: so kann sie in diesen Getauften nichts Anderes sehen, als Mitglieder ihrer eignen Gemeinde und ihrem eignen Regimente Untergebene. Ein Wort des heil. Augustin, welches diesen Satz ausspricht, ist in das Decret [2]) aufgenommen und behauptet noch heute seine volle Geltung, auf welcher alle spätern Normen hierüber, insbesondre die im römischen Missale, Pontificale und Rituale enthaltenen, sammt der Bulla Cönä [3]) beruhen.

1) Trid. Sess. 7. can. 4. de Bapt. Si quis dixerit, Baptismum, qui etiam datur ab Haereticis in nomine Patris, et Filii et Spiritus Sancti, cum intentione faciendi quod facit Ecclesia, non esse verum Baptismum: anathema sit. Vgl. D. 4. de cons. c. 21. 23. 24. und c. 1. §. 4. X. de summ. Trinit. (1, 1.).

2) c. 38. C. 23. qu. 4. (416.) Der sogenannte Canon Displicet. Vgl. Marheinecke, Syst. des Kathol. Th. 2. S. 170—182. Köllner, Symbolik Th. 2. S. 155—163 ff.

3) Das Missale enthält eine Missa votiva ad tollendum Schisma und

Digitized by Google

Hier möge es genügen, einige Äußerungen der neuesten Zeit herauszuheben, aus denen hervorgeht, daß namentlich in Bezug auf uns Protestanten noch immer derselbe Grundsatz in Rom gilt. So erklärt Benedict XIV. [1]), der Unterschied zwischen Ungläubigen und Ketzern sei ihm genau bekannt und er wisse, daß zur Annahme des katholischen Glaubens Erstere nicht gezwungen werden können, weil sie sich nicht dazu durch die Taufe verbindlich gemacht haben. Ein Ketzer hingegen könne zu jener Annahme gezwungen werden, da er die Taufe schon empfangen habe. Eine Ansicht, die Pius VI. mit fast denselben Worten wiederholt [2]), zu einer Zeit, wo das Jahrhundert, welches sich seiner philosophischen Toleranz zu rühmen liebte und mit der Macht der Curie auch ihren Muth gebrochen meinte, es ihm um so weniger mag zugetraut haben, als er selbst nur vier Jahre vorher den ketzerischen König von Preußen um Hülfe ersucht hatte gegen seine eigenen deutschen Erzbischöfe [3]). Übrigens tauchte diese Behauptung, daß die Protestanten eigentlich als solche schon Mitglieder der katholischen Kirche seien, wiewohl ohne die obige Folgerung ausgesprochen, um jene Zeit auch in der deutschen Litteratur auf [4]) und erregte viel Aufsehen. — Noch

---

die Oratio contra persecutores Ecclesiae. Das Pontificale (Ed. Venet. 1844. 8. p. 370—374.) eine genaue Anweisung, wie man Ketzer zur Kirche zurückführen soll. Das Rituale (Ed. Paris. 16mo 1843. p. 452—63.) den modus accipiendi professionem fidei a Neoconversis. Die Bulla Coenae (1627.) §. 1. belegt, nächst den Hussiten, Wicklefiten, Lutheranern, Zwinglianern, Calviniſten, Hugenotten, Anabaptiſten, Trinitariern und Apoſtaten, auch deren receptatores, fautores, et generaliter — cunctos eorum defensores mit dem großen Bann.

1) Bullar. M. Roman. (Coquelines) tom. 17. p. 272. in einem Schreiben an die polnischen Bischöfe vom 8. Aug. 1748. Vgl. Tom. 18. p. 73. (1749), wo der Pabst Ebendasselbe mehr als Wunsch ausdrückt.

2) Collectio Brevium etc. quae ad praesentes Gallicanarum Ecclesiarum calamitates pertinent. Aug. Vindel. 1796. 8. Tom. I. p. 34: in einem Schreiben an den Cardinal von Rochefoucault, vom J. 1791: — discrimen — intercedit inter homines, qui extra gremium Ecclesiae semper fuerunt, quales sunt Infideles atque Judaei, atque inter illos qui se Ecclesiae ipsi per susceptum baptismi sacramentum subjecerunt. Primi etenim constringi ad catholicam obedientiam profitendam non debent; contra vero alteri sunt cogendi.

3) S. das Breve bei Pacca, Denkwürdigkeiten über seinen Aufenthalt in Deutschland. Augsburg 1832. S. 69 ff. Der Nuntius erzählt, daß ihm diese Berufung doch bedenklich gewesen sei.

4) In dem Buche eines Ex-Jesuiten P. Stattler, Wahres Jerusalem, oder über religiöse Macht und Toleranz. Augsb. 1787. 8. Ebenso in der Schrift eines Schlesischen kathol. Pfarrers: Weder die christliche Reli-

Digitized by Google

ausdrücklicher hat P. Pius VII. sich seine kirchliche Jurisdiction über die Protestanten reservirt; indem er schon 1803, also lange vor dem Wiedererwachen des lebhafteren Kampfes unter den Confessionen, auf die Anfrage, ob ein süddeutscher Katholik sich mit einer gerichtlich geschiedenen Protestantin verheirathen dürfe, die Antwort [1]) gab, von einer solchen Ehe könne gar nicht die Rede sein; da nach Schrift, Concilien und Tradition die Ketzer den Gesetzen der katholischen Kirche stets unterworfen bleiben. In demselben Sinne gab er damals (anscheinend 1805) seinem Nuntius zu Wien eine Instruction [2]), in welcher er über den Verlust des in Deutschland säcularisirten Kirchengutes spricht und unter Anderm sagt: „Die Kirche hat nicht allein zu verhindern gesucht, daß Ketzer sich der Kirchengüter bemächtigen, sondern sie hat auch als Strafe für das Verbrechen der Ketzerei die Güterconfiscation festgestellt: für Privat-Güter in cap. 10. X. de haeret. (5. 7.), von Innocenz III., für Fürstenthümer und Lehen in c. 16 eod. Das letztere Gesetz enthält die canonische Rechtsregel, daß die Unterthanen eines ketzerischen Fürsten diesem gegenüber von jedem Eide, sowie von Treue und Gehorsam entbunden sind; und wer nur einigermaßen die Geschichte kennt, dem können die Absetzungs-Decrete nicht unbekannt sein, welche von Päbsten und Concilien gegen hartnäckige ketzerische Fürsten gefällt worden. Allerdings befinden wir uns jetzt leider in Zeiten so großen Unglücks und solcher Erniedrigung für die Braut Christi, daß die Kirche diese ihre heiligsten Maximen einer verdienten Strenge gegen die rebellischen Feinde des Glaubens nicht nur nicht anzuwenden vermag, sondern ohne Schaden nicht einmal erwähnen darf. Aber kann sie auch ihr Recht nicht ausüben, die Ketzer ihrer Fürstenthümer zu entsetzen und ihrer

---

gion, noch die röm. katholische Kirche ist die alleinseligmachende ꝛc. Frankfurt u. Leipzig 1791. 8. S. Berlinische Monatsschrift. Januar 1793. S. 9 ff.

1) Abgedr. bei Kopp, die kath. Kirche des 19. Jahrhdts. Mainz 1830. S. 429.

2) Fragmente daraus sind mitgetheilt in dem Buche: Essai historique sur la puissance temporelle des papes et sur l'abus qu'ils ont fait de leur ministère spirituel. 4me Ed. Paris 1818. 8. Tom. 2. p. 518 ff. — einer Streitschrift, deren Verfasser in der Zeit, als sie nach Paris gebracht waren, die römischen Archive benutzt hatte. Ein Auszug daraus findet sich in (Paulus) Beiträgen zur Geschichte der kathol. Kirche im 19. Jahrhdt. Heidelberg 1818. Zweite Ausg. 1823. S. 37.

Digitized by Google

Güter verlustig zu erklären: so kann sie doch auch die räuberische Versicherung aus ihrem Eigenthume natürlich niemals positiv gestatten." — Daß eine Veränderung der Ansichten auf diesem Puncte auch in neuester Zeit nicht eingetreten ist, bedarf keines Beweises. Namentlich zeigt es keinen solchen Wechsel an, daß seit dem 17. Sept. 1824 die Curie officiell nicht mehr von protestantischen Ketzern spricht, sondern sich statt dessen des Ausdruks Akatholiken bedient. Ein Beweis für das Gegentheil vielmehr [1]) wird sogleich unten in der noch heute bei jedem Übertritt eines Protestanten zur katholischen Kirche gebräuchlichen Weise der Abjuration zu betrachten sein. Hier genügt das aus dem Bisherigen hervorgehende Resultat, daß Schismatiker und Häretiker, insbesondre Protestanten, keineswegs als außer der katholischen Kirche stehend angesehen werden, sondern als Solche, die den Kirchengesetzen vollkommen untergeben sind; was man natürlich nur sein kann, insofern man zur Kirche gehört.

Betrachten wir also, wie die katholische Kirche ein schismatisches, häretisches oder gar apostasirendes Glied behandelt, und bemerken hierauf, aus welchen Gründen sie den Ketzern des Nordens doch eine eigenthümliche Behandlung widerfahren läßt. Wenn wir dabei hauptsächlich die Häretiker berüksichtigen: so geschieht das wegen der ausschließlichen Wichtigkeit dieser Seite für die deutsche Praxis und weil das Schisma ein ganz analoges, nur etwas milder gestaltetes Verhältniß hervorruft.

Ein Glied, welches am Glauben zweifelt oder irrt, gilt der katholischen Kirche als krank, und seine Heilung ist zunächst Sache der Seelsorge. Beharren im Irrthum erscheint als gesteigerte Krankheit, fordert daher stärkere Mittel und kann zur Excommunication führen, die aber bekanntlich keine definitive Abtrennung bringt, sondern nur während des kirchlichen Ungehorsams dauern.

1) Auch die Anerkennung der ketzerischen und schismatischen Ehen und selbst Bischofsweihen in ihrer sacramentalen Eigenschaft ist ein solcher Beweis. Ersterer Punct und auch die Anerkennung griechischer Bischofsweihen sind bekannt. Über die der englischen findet sich eine interessante Erklärung des irischen katholischen Bischofs von Kildare und Leighlin Mr. Doyle, die er im J. 1825 vor einer Commission des Unterhauses officiell abgegeben, in dem Second Report from the select Committee on the state of Ireland 1825. Ordered by the House of Commons to be printed 30. March 1825. pag. 216 f. Er erkennt die Consecration eines englischen Bischofs als vollkommen gültig an; nur habe ein solcher nicht die Erlaubniß seinen Ordo zu üben.

Digitized by Google

und denselben durch Züchtigung heilen soll. Aus der innigen Überzeugung aber, welche die Kirche hat, im Alleinbesitz der seligmachenden Wahrheit zu sein, verbunden mit ihrer Tendenz, sich zu einem selbständigen Staate zu gestalten, — wie wir das doch heutzutage ausdrücken müssen, — bildete sich frühe schon der Rechtssatz aus, daß Ketzer von dem sichern Verderben ihres Wahnsinnes mit jedem, auch jedem weltlichen Zwangsmittel zurückgebracht werden müßten, ja daß zuletzt ihr Tod sowohl für ihre eigenen Seelen, als für die der übrigen Christen besser sei, als das durch sie gegebene Ärgerniß. Die Kirche, „welche kein Blut will", bedurfte dazu der Hülfe des Staates; indem sie aber diesen mit ihrer Überzeugung durchdrang, wurde zuerst im Orient, dann auch im germanischen Westen die Ketzerei ein bürgerliches Verbrechen [1]). Darüber ist vollkommenes Einverständniß [2]) aller Ansichten, daß es eine heilige Pflicht der weltlichen Macht sei, Ketzer durch Züchtigung und Strafe zur alleinseligmachenden Kirche zurückzubringen, eventuell sie am Leben zu strafen. Und wie sehr diese Ansicht in der Kirche lebendig ist, möge die Äußerung eines Italieners aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts darlegen [3]), welcher

1) Im Decretalen-Titel De haereticis, schismaticis et apostatis (X, 5, 7.) ist die kirchliche Anschauung hiervon niedergelegt und daselbst in c. 13, einer Stelle des Concil. Lateran. IV. a. 1215, von Innocenz III. folgendergestalt formulirt: Excommunicamus et anathematisamus omnem haeresin extollentem se adversus hanc Sanctam, Orthodoxam et Catholicam Fidem. quam superius exposuimus, condemnantes haereticos universos quibuscunque nominibus censeantur, facies quidem diversas habentes, sed caudas ad invicem colligatas, quia de vanitate conveniunt in idipsum. Damnati vero praesentibus saecularibus potestatibus aut eorum ballivis relinquantur animadversione debita puniendi, clericis prius a suis ordinibus degradatis; ita quod bona hujusmodi damnatorum, si laici fuerint, confiscentur, si vero clerici, applicentur ecclesiis a quibus stipendia receperunt. Wie vollständig diesen Erwartungen die weltliche Gewalt entsprochen habe, leuchtet u. A. daraus ein, daß Kaiser Friedrich II. Constitution Ad Decus v. 22. Nov. 1220. (bei Pertz, Monum. 2. p. 244.), aus welcher die Authentiken Gazaros, Si vero und Credentes im tit. Cod. de Haereticis (1, 5.) genommen sind, zum größten Theile Nichts als eine wörtliche Wiederholung der Schlüsse jenes vierten Concils vom Lateran ist. S. übrigens Marheinecke a. a. O. S. 178. Note h bis m. und Richters Lehrbuch des Kirchenrechts §. 205.

2) Consensus patrum. Marheinecke a. a. O. Note n., welcher sich auf Natalis Alexander Hist. Eccles. Saec. XIII. diss. 3. vol. 7. p. 337—347 beruft, und die unrichtige Meinung, daß dieser Grundsatz erst mit dem heiligen Dominicus aufgekommen und ausgebildet worden sei, widerlegt.

3) (Muratori) Lamindo Pritanio, de ingeniorum moderatione in religionis negotio lib. 2. cap. 7. 8. 13. Ausgabe in 8. Cöln 1716, in 4. Venet. 1752. — Muratori starb 1750.

Digitized by Google

den Strengergesinnten seiner Zeit lange nicht weit genug ging. „Ketzer, sagt Muratori, dürfen zunächst von der Kirche in ihren Schooß auch zwangsweise zurückgeführt werden; nämlich mit geistlichen Waffen, als der Excommunication und ähnlichen. Andrerseits aber sind auch die weltlichen Regierungen verpflichtet, mit dienlichen Züchtigungen auf denselben Zweck hinzuwirken; denn nicht ohne Grund führen sie das Schwert und sind Gottes Diener, und nirgends hat Christus gelehrt, daß sie Unrecht thun, wenn sie den wahren und Einen Glauben, welchem sie durch Gottes Gnade selbst angehören, bei ihren und der Kirche Unterthanen ungeschmälert erhalten und zu diesem Zwecke mit heilsamen weltlichen Züchtigungen gegen Widerspänstige verfahren. Im Gegentheil ist eben dies die Pflicht der weltlichen Obrigkeit, sowohl nach der Vernunft, als nach der Schrift. Sobald man einsieht, daß die katholische Kirche den wahren Glauben hat, gebieten Gerechtigkeit und Liebe, keine Mühe zu scheuen, damit ein solches Gut bei dem Volke, welches dasselbe frei ergriffen hat, auch ungeschmälert erhalten bleibe. Denn von der erfaßten Wahrheit weg in den verderblichsten Irrthum sich zu stürzen, ist abscheulicher Hochverrath: und wer möchte den Hochmuth ertragen, welcher der Kirche spottet und die Gottgeordnete Autorität des Episcopates und des Pabstthums verachtet? — Wer aber sogar am eignen Irrthum nicht einmal genug hat und durch Lehre und Beispiel auch Andre zu besudeln und zu verführen trachtet, den Gründen der Wahrheit hingegen, wie den Ermahnungen seines geistlichen Hirten sich hartnäckig verschließt, den wird Jedermann für einen schweren Verbrecher erkennen. In solchen Fällen nun muß die Freiheit des menschlichen Willens gezügelt werden durch scharfe und abschreckende Strafgesetze; und es ist vortrefflich, wenn diese nicht allein gottlos zu handeln verbieten, sondern auch gottlosen Glauben nicht gestatten. Nützen hierbei alsdann weder Gründe, noch sonstige mildere Mittel: so muß man zuletzt nicht den Arzt schelten, welcher nun auch scharfe anwendet, sondern den harten Sinn des Kranken, welcher sich anders nicht will heilen lassen.“ — „Daß der katholische Glaube der rechte sei, ist sonnenklar: alle übrigen christlichen Religionsgesellschaften sind demnach vom Irrthum bethört und in Dingen des Glaubens als Wahnsinnige zu betrachten. Das gilt von allen Akatholiken. Deßhalb aber sün-

Digitized by Google

digen sie auch wider die Wahrheit und wider Gott, und es ist Nichts als eine löbliche That der christlichen Liebe, sie vor den Strafen der Ewigkeit zu bewahren." Neben diesen deutlichen Worten will ich nur noch auf die ausführliche, gründliche und aufrichtige Auseinandersetzung verweisen, welche über das Verhältniß der Kirche zu den Häretikern und Schismatikern Phillips in seinem Kirchenrechte [1]) gegeben hat. Alles Obige wird sich darin bestätigt finden.

Das Verfahren gegen Ketzer hat also zwei Acte: zuerst und immer einen kirchlichen, sodann, wo es die Hartnäckigkeit der Häresie verlangt, auch noch einen weltlichen. Für den ersten besteht die kirchliche Behörde der Inquisition. Zunächst nämlich ist die Aufsicht über Reinheit des Glaubens und damit also auch die Verfolgung des Unglaubens in jeder Diöces Sache des Bischofs [2]). Ihm hat jedoch für besondre Fälle der Pabst zuweilen noch Special-Commissare zugeordnet, mit größerem oder geringerem Umfange ihres Auftrags, den sie in verschiedenen Formen zu vollziehen haben konnten, ohne dadurch die Bischöfe selbst zu beschränken; vielmehr lediglich, damit einem bedeutenden Zweck auch vermehrte und vervielfältigte Arbeitskräfte entsprächen [3]). In diesem Sinne wurden gegen die Albigenser zuerst Cisterzienser-Mönche ausgesandt, unter einem Legaten [4]); sodann der heil. Dominicus selbst zum ersten Inquisitor wider sie ernannt, hierauf seinem Orden, durch ein Breve Gregors IX. (1231) an den Dominicaner-Prior in der Lombardei, jene Inquisition ausschließlich übertragen; endlich in einer päbstlichen Constitution von 1251 [5]) die Grundsätze festgestellt, nach denen von den Tribunälen gegen die Ketzer verfahren werden solle. So ist eine besondere neben den bischöflichen Behörden stehende Inquisition stets nur an einzelnen Puncten der Kirche und bei besonderen Gelegenheiten eingeführt

1) Bd. 2. (1846) S. 439 ff.

2) Der daher inquisitor natus heißt. c. Ad abolendum 9. X. de haeret. (5, 7.)

3) Bened. XIV. de synodo dioeces. lib. 9. c. 4.

4) Breve v. 29. Mai 1201; s. d. folgende Note.

5) An die Magistrate der Lombardei, Romagna und der Mark von Treviso: Ad exstirpandos. Danielis Praxis Romanae Curiae. Rom. 1759. p. 228. Lunadoro, Relaz. della Corte di Roma ed. Zaccaria tom. 2. p. 33 sq.

Digitized by Google

worden [1]), bis die deutsche Reformation kam. Jetzt war der Feind so mächtig, daß das Institut eine allgemeine Bedeutung und Gestaltung annehmen mußte und P. Paul III. errichtete daher an der Curie eine besondere Congregation für die Inquisition, die römische und die allgemeine [2]): das heilige Officium, welcher er das Recht gab, in der gesammten Kirche die Aufsicht über den Glauben zu führen und dafür Inquisitoren zu ernennen. Im Bezirk der Stadt Rom trat diese neue Behörde an die Stelle des alten bischöflichen Inquisitionstribunals und besteht daselbst bis heute. In ihrer Competenz für die gesammte Kirche aber beaufsichtigt und leitet jene Congregation sämmtliche katholische Bischöfe sowohl, als etwaige Special-Commissarien, deren Anstellung ihr frei steht, in allen Thätigkeiten mit welchen dieselben die Häresie bekämpfen. Den Operationen der Kirche gegen diese letztern giebt sie als centrale Hauptbehörde die nöthige Einheit. Immer jedoch muß sie sich begnügen, die Thätigkeit nur des geistlichen Gerichtes entweder anzufeuern, oder genauer zu normiren. Dessen Aussprüche zu exequiren hingegen ist Sache des Staates, über dessen Pflicht zur Hülfleistung auf diesem Puncte die oben vorgeführte Ansicht durchaus maßgebend blieb.

Solange nun der Staat bereit ist, diese Hülfe zu gewähren, hat also die Sache ihre einfachen gewiesenen Wege. Indeß ist das niemals bei allen Staaten der Fall gewesen; denn gegen das griechische Schisma war weder bei den ehemaligen selbst schismatischen, noch bei den spätern moslemitischen Regierungen Execution zu erlangen. Und ebensowenig kamen die protestantischen Landesobrigkeiten des Nordens einem solchen Anspruche auf Staatshülfe gegen Schismatiker und Ketzer nach. Ja in Deutschland begannen auch katholisch gebliebene Regierungen sich ihm bis auf einen gewissen Punct zu entziehen, indem sie erst im Augsburger, dann im Westphälischen Frieden sich verbindlich machten, gegen häreti-

1) In Spanien 1483. In Portugal 1531 u. 1532, meistens von den Dominicanern, indeß auch wohl von anderen Mönchsorden verwaltet. Über den eigenthümlichen Charakter des in Spanien ganz königlich gewordenen Gerichtes s. Ranke Fürsten und Völker ꝛc. Th. 1. S. 241 ff.

2) Congr. della Romana ed universale Inquisizione oder di Sant Uffizio: s. Ranke, Päbste Th. 1. S. 205 ff. und meinen Aufsatz über die röm. Curie in Jacobsen und Richters Zeitschr. für Recht und Politik der Kirche H. 2. S. 215.

Digitized by Google

sche Unterthanen die Consequenz des kirchlichen Systems nicht zur Geltung zu bringen. Ein Ausnahmezustand, dessen Bekämpfung der Curie hier weniger, als in Frankreich und Polen gelang; wo sie glücklich genug war, ähnliche Regungen vollkommen rückgängig zu machen. — Was für eine Stellung sollte sie nun zu jenen akatholischen sowohl, als zu solchen katholischen Staaten einnehmen?

Rücksichtlich der letzteren zwar konnte sie auch auf diesem Puncte die Kunst üben, die sie allmälig bei so manchen anderen nicht erfüllten Ansprüchen des heiligen Stuhls gleichfalls brauchen lernte: nämlich in Hoffnung künftiger Sinnesändrung die laxere Praxis zu ignoriren [1]), die sich doch Anfangs nur auf sehr wenige durch das Normaljahr gesicherte protestantische Bezirke erstreckte. Rücksichtlich der ganz protestantischen Territorien jedoch reichte dies ebensowenig aus, als für die schismatischen Gebiete im Osten. Und doch konnte die Kirche ihr Recht zu deren Wiederunterwerfung nicht aufgeben, da es ihr ein göttliches Recht ihres Amtes war [2]); und es blieben auch dort oder fanden sich bald wieder einzelne Katholiken und sogar katholische Institute und Gemeinden, die natürlich, weil sie unter Häretikern lebten, vielen Irrthümern am Glauben besonders ausgesetzt erscheinen mußten. Der Staat half gegen diese sowenig, als gegen sich selbst; und es mußte sogar bedenklich erscheinen, auch nur innerhalb der rein kirchlichen Gränzen mit voller Strenge zu verfahren, da kirchliche Zwangsmaßregeln zu leicht mißachtet und daher verbraucht werden konnten [3]). Demnach fand sich die Kirche, wenn sie ihrem göttlichen Berufe wenigstens nach Möglichkeit genügen wollte, wiewohl von anderen rechtlichen Gesichtspuncten aus, doch practisch auf dieselbe Behandlungsweise eingeschränkt, welche auch in heidnischen Ländern anwendbar und gebräuchlich war: die Missionen. Diese sandte sie also nunmehr in protestantische und theilweis auch in schismatisch-griechische Länder ganz ebenso aus, wie in die unchristlichen:

1) Wie sehr sie jubelt, wenn dann die Strenge eintritt, welche sie doch eigentlich für normal hält, zeigt die Aeußerung über die vertriebenen Salzburger. Bullar. Propag. 2, 246.

2) Hoffnung des Wiedererwerbs der Niederlande (1790). Bullar. Propag. 4, 217. — von Irland (1773.) Ibid. 4, 155, — Und wie oft sonst! —

3) Die Terrae ubi impune grassantur haereses werden von denen ubi Sum Officium exercetur z. B. in den Quinquennalfacultäten Deutscher Bischöfe streng unterschieden. Es wird weiter unten genauer davon zu handeln sein.

Digitized by Google

sowohl um die vorhandenen Katholiken kirchlich zu besorgen, als um neue Bekehrungen zu versuchen. — Darin aber bethätigte sie und bethätigt bis auf den heutigen Tag ihre verschiedene Rechtsansicht über diese beiderlei Missionen, daß sie den Nichtchristen, der sich ihr zuwendet, bloß freudig und feierlich in ihren Schooß aufnimmt, nachdem er sich zum katholischen Glauben bekannt hat; von dem Ketzer aber außerdem auch eine Abschwörung [1]) seines

1) Seit die literarischen Monatsberichte für bayrische Staats- und Geschäftsmänner vom Junius 1818 ein Augsburger Abschwörungsformular mittheilten, dessen Echtheit von der katholischen Kirche bestritten ward, und hierauf das Königsberger Osterprogramm von 1821 vom Consistorial-Rath Wald, De haeresi abjuranda quid statuat eccles. Catholica, auf das alte s. g. Ungarische Fluchformular verwiesen hatte, ist über dergleichen Formulare eine Zeit lang viel Streit gewesen. S. darüber Mohnike, Urkundliche Geschichte der sogen. Professio Fidei Tridentina und einiger andrer römischer Glaubensbekenntnisse. Greifswald 1822 und Desselben: Zur Geschichte des Ungarischen Fluchformulars. Greifswald 1823. — Einen Nachtrag zu den dort mitgetheilten Documenten möge hier ein Abschwörungsformular bilden, welches bei dem Übertritte eines deutschen lutherischen Handwerkers zu Rom im Sommer 1833 gebraucht worden ist. Er leistete seinen Eid vor einer Deputation des heiligen Officiums und hat, als er später zur Evangel. Kirche zurücktrat, eine Abschrift davon seinem Seelsorger gegeben, von welcher ich das Folgende copirt habe:

„Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Ich N. N. persönlich vor Gericht gestellt und hier vor Ihnen, hochwürdigster Herr, niederknieend, indem ich das heil. Evangelium vor mir habe und mit eigner Hand berühre, und fest überzeugt bin, daß Niemand selig werden kann, außer in demjenigen Glauben, welchen die Heil. Röm. Apostol. Kirche hält, glaubt, bekennt, predigt und lehrt: — so erkläre und bereue ich, daß ich bisher gegen denselben heil. Glauben sehr gefehlt habe. Denn weil ich von irrgläubigen Eltern geboren und in den Irrthümern der Ketzereien dieses falschen Glaubens unterrichtet und erzogen worden bin, so habe ich auch selbige Irrthümer und Ketzereien geglaubt und gehalten, und namentlich:

daß nur zwei Sacramente sind, die Taufe und das heil. Abendmahl,
daß der röm. Pabst das Oberhaupt der ganzen allgemeinen Kirche Gottes nicht ist,
daß kein Fegfeuer ist,
daß man die Heiligen nicht anrufen und ihre Bilder nicht verehren soll,
daß der Leib und das Blut Jesu Christi im heil. Abendmahl nicht wahrhaftig und wesentlich gegenwärtig ist (NB. die Lutherischen brauchen das nicht zu sagen);

und übrigens habe ich alles Dasjenige gehalten und geglaubt, was die Lutherischen in meinem Vaterlande halten, glauben, bekennen und lehren.

Jetzt aber reuevoll über die obigen Irrthümer und Ketzereien, und fest überzeugt von der Falschheit derselben und von der Wahrheit des heil. Katholischen Glaubens, mit aufrichtigem Herzen und ohne Verstellung, schwöre ich ab, verabscheue und verfluche ich die gesagten Irrthümer und Ketzereien, und überhaupt eine jede andre Ketzerei und Secte, welche der heiligen katholischen und Apostolischen röm. Kirche zuwider ist; indem ich fest entschlossen bin, in dem heil. alleinseligmachenden katholischen Glauben zu leben und zu sterben. Ich nehme auch alle Bußen an und verspreche sie

Digitized by Google

sündhaften Irrthums fordert, d. h. das reuige Bekenntniß, daß er wider die Ordnungen der Kirche gefehlt habe, und die Gelobung, ihr künftig treu zu sein; sowie das Versprechen, alle verdienten Bußen und Strafen willig zu übernehmen. Zuweilen kommen Verwünschungen derjenigen hinzu, welche die Ketzerei verschulden. In jenem Bekenntniß aber, die Kirche verletzt und Strafe verdient zu haben [1]), tritt der oben berührte Rechtsanspruch der katholischen Kirche zu Tage, daß Protestanten bereits zu ihren Mitgliedern gehören, ihren Gesetzen also unterworfen, und nur räudige Schafe sind. Wie denn auch die Behauptung einer kirchlichen Jurisdiction über sie darin von dem Convertiten anerkannt werden muß, daß er sich vor Gericht gestellt erklärt. Er war also dingpflichtig. — In Deutschland tritt diese Seite der Sache vielleicht weniger stark heraus: doch sind nach Art. 1. der deutschen Quinquennalfacultäten [2]) alle deutschen Bischöfe, und wen sie damit beauftragen, Delegaten der Inquisition, gegenüber den Convertiten; und es ist der technische Ausdruck, daß dieselben gerichtlich (judicialiter) abschwören; worin doch nichts Anderes als der obige Rechtsanspruch liegen kann.

Indeß zu einer solchen formellen Bethätigung kommt derselbe nur die einzelnen Male, daß Protestanten wirklich zur katholischen Kirche hinübertreten; also, die Menge der Protestanten angesehen,

---

zu erfüllen, welche mir von Ihnen werden auferlegt werden. Und sollte ich je, was der liebe Gott verhüte, gegen Eines von diesen meinen Versprechen und Schwüren handeln: so unterwerfe ich mich schon zum Voraus allen jenen Strafen und Züchtigungen, welche gegen solche Verbrecher von den heil. Kirchengesetzen und anderen allgemeinen und besondern Verordnungen verhängt und verkündet sind.

Ich schwöre dies, so wahr mir Gott helfe und sein Evangelium, welches ich mit dieser Hand berühre."

Als ein Formular, welches in Rom selbst gebraucht worden, an einem Puncte also, wo man weder eine laxe, noch eine besonders aigrirte Rücksicht auf den Protestantismus zu nehmen hatte, — namentlich da auch die Person des Abschwörenden eine solche Rücksicht gewiß nicht hervorrief, scheint mir das mitgetheilte Actenstück von vorzüglicher und charakteristischer Wichtigkeit. Der Ausdruck „gesagte Irrthümer" scheint anzudeuten, daß der ursprüngliche Text lateinisch oder italienisch abgefaßt war. Der deutsche Handwerker leistete die Abschwörung deutsch.

1) Auch in der Hildesheimer Agende von 1752, bei Mohnike Gesch. der Prof. Trid. S. 150 heißt es: — Alterum est peritiorum, quibus satisfaciendum est circa omnes Articulos quos contra Fidem Catholicam tenuerant etc.

2) Häufig gedruckt; z. B. bei Müller, Lexicon des Kirchenrechts h. v. S. darüber die betreffende Abhandlung in Buch IV dieser Schrift.

Digitized by Google

doch nur in den seltensten Fällen. Im Übrigen unterscheidet die Mission rechtlich nicht weiter zwischen Nichtchristen oder Protestanten, an denen sie arbeitet und die Veranstaltungen für die Bekehrung Beider sind im Wesentlichen ganz gleichartig; wie es auch bloß consequent ist, wenn man nur Eine Wahrheit anerkennt, wenn dies die römisch-katholische ist, und wenn ihre Anerkennung sich zuerst als äußerer Gehorsam erweist, die Mittel aber zu derselben zu bekehren beiderlei Abweichungen gegenüber dieselben sind, — alsdann auch in der Praxis und der überwiegend practischen Gesinnung nicht weiter zu unterscheiden, welche Art Akatholiken man sich gegenüber habe. So hat schon Pabst Eugen IV. Heiden, Juden, Schismatiker und Ketzer vollkommen gleichgestellt [1]), und auch seine Nachfolger pflegen Barbaren und Häretiker als Objecte der Mission in einer beinahe unzertrennlichen Verbindung zu nennen [2]). Eine katholische Stimme aus der Münchner Schule [3]) aber sagt, indem sie sich weitläuftiger hierüber ausspricht, das Folgende: „Auf alle diese (nämlich Häretiker und Schismatiker) hat sich, wie es sein mußte, die Missionsthätigkeit der Kirche ausgedehnt, und in diese drei verschiedenen Classen (Missionen unter den Wilden, unter den versunkenen Völkern und unter den Genannten) lassen sich die Missionen — gruppiren. Es ist nämlich etwas ganz Anderes, wenn der befruchtende Keim in rauhen, dichtverwachsenen, oder ausgebrannten, dürren, steinigten, oder in unkrautbedeckten, aber theilweis bearbeiteten und fruchtbaren Boden gelegt wird. Es zeigt sich hier, wie die Kirche alle ihr fremden Stoffe zu durchdringen und zu gestalten weiß, wie sie den Wilden zum Menschen, den Heiden zum Christen, den

1) S. S. Rom. Ecclesia firmiter credit, nullos intra Cathol. Ecclesiam non existentes, non solum paganos, sed nec Judaeos aut haereticos atque schismaticos aeternae vitae fieri posse participes, sed in ignem aeternum ituros, — nisi ante finem vitae eidem fuerint aggregati. In dem Decrete für die Jacobiten bei Gelegenheit des Florentiner Concils. Hardouin Concc. tom. 9. p. 1026.

2) Barbaros haereticosque kommt fast in allen Stiftungs-Urkunden der National-Collegien vor; z. B. Bullar. Propagand. 4. p. 378. — Tam infidelium quam haereticorum. Daselbst 1, 275. 281. 2, 48. u. öfter. Der Jesuit Bechs ist Missionar in Hildesheim. Bull. Propag. 5, 18.

3) Dr. Patricius Wittmann, die Herrlichkeit der Kirche in ihren Missionen seit der Glaubensspaltung. Eine allgemeine Geschichte der katholischen Missionen in den letzten drei Jahrhunderten. Augsburg 1841. zwei Bände, Besond. 1. S. 8. 9. 2. S. 357.

Digitized by Google

Ketzer und Abtrünnigen zum Katholiken, und Alle auf verschiedenen Wegen zu Gliedern Einer großen Familie macht. Die Kirche wirkt (dabei) allenthalben gleich, während ihr gegenüber auf der ersten Stufe mehr Unempfänglichkeit steht, auf der zweiten mehr blinder Haß, auf der dritten mehr feindselige Erbosung." — „Die Kirche will nicht nur Heiden, sondern auch von ihr Abgefallene bekehren." Daß nichtsdestoweniger in dem genannten Buche selbst unter den Missionen der letztern Art nur die des Orients besprochen werden, erklärt der Verfasser in folgender Anmerkung: „Es sollte eigentlich hier die Geschichte der neuern katholischen Missionen unter sämmtlichen Ketzern und Abtrünnigen, auch denen des Occidents, gegeben werden. Denn auch unter den letztern hat es Missionen gegeben und mußte es solche geben. Ist ja doch der Jesuitenorden von der Kirche hauptsächlich dazu hervorgebracht worden, die große Mission gegen den Protestantismus zu übernehmen. Und in der That hat die Kirche seit der Spaltung bis auf den heutigen Tag unter den Häretikern des Abendlandes fortwährende, bald kleinere, bald größere Bekehrungsversuche, bald mit wenig, bald mit mehr Erfolg, stets mit Eifer und Liebe, oftmals mit großen Opfern gemacht; und es ließe sich eine nicht uninteressante Geschichte dieser Missionen schreiben. Allein noch ist die Zeit dazu nicht gekommen; vielmehr würde es von den Protestanten als höchste Beleidigung aufgenommen werden, wenn man von Missionen unter ihnen reden wollte (?). Ja es würde selbst manchen vor Duldung überströmenden Katholiken die Geschichte solcher Missionen gehässig erscheinen, wiewohl die Protestanten nach dem von der Kirche von Anfang an festgehaltenen Grundsatze: Außer der Kirche kein Heil! ebensosehr der Missionen höchst bedürftig sind, wie irgend eine häretische Secte in der Welt. Zudem aber wird der Protestantismus in der Kirche mehr seinem eignen geschichtlichen Verlauf, dem ihm eigenthümlichen Selbstauflösungs-Proceß überlassen, als daß noch Bekehrungsversuche in der eigentlichen Form von Missionen bei ihm angestellt würden. Auch haben wegen des Charakters des Protestantismus als letzte und vollendetste (absolute) Ketzerei, als Ketzerei der Ketzereien, und wegen seiner politischen Festsetzung neben der katholischen Kirche und in und neben katholischen Staaten und Stämmen, die Missionen unter den Pro-

Digitized by Google

testanten" sich als ein „schwerer Kampf der Kirche mit dem Protestantismus gestaltet, sodaß deren Hauptthätigkeit dem letzteren gegenüber zunächst Abwehr sein mußte, während sie dagegen in allen Häretikern des Orients nicht eigentliche Gegner, nicht angreifende Feinde, sondern geschichtlich schon überwundene, nur mehr zu gewinnende, Widersacher hatte. Aber erst dann können Missionen im gewöhnlichen Sinn unter den Häretikern bestehen, wenn der böse Geist der Ketzerei, dem eine Zeit lang Macht und Gewalt verliehen ist, gebrochen und seine Zeit um ist."

In dieser Äußerung wird sich später mancherlei Factisches zu berichtigen finden; der Grundgedanke aber, den sie ausdrückt, wird sich bestätigen in jedem Zuge der folgenden Darstellung: daß wir Protestanten im Wesentlichen ganz ebenso der Mission zum Gegenstande dienen, wie die Ungläubigen. Es ist daher unnöthig, besondere Beweise dafür bereits an diesem Orte zu häufen, und es genügt, nur noch auf die Congregation de Propaganda Fide selbst schon von hier aus hinzuweisen, welche ausdrücklich zu dem Zwecke gestiftet ist, daß sie nicht blos gegen die Heiden, sondern auch gegen Häretiker und Schismatiker jene bekehrende Thätigkeit der Kirche leite[1]) und seit nun mehr als zwei Jahrhunderten in dieser Arbeit beharrt hat. Gegen die Ungläubigen dirigirt sie allein die Operationen, den Ketzern gegenüber wirkt neben ihr das heilige Officium; wo aber dieses sich, wie oben bemerkt worden, ausgeschlossen findet, da muß ihr gleichfalls die gesammte Leitung zufallen. Der Inquisition bleibt in letzterem Falle blos eine secundäre Mitwirkung, zu der sie jedoch in

1) B. Inscrutabili von Gregor XV., und Stiftungsbulle (1622): — ut oves miserabiliter errantes — desinant per infelicia pascua Infidelitatis et haeresium vagari etc. Später ist ausdrücklich auf die Ketzerei im Norden und das Schisma des Orients verwiesen. — Aus ihrer Praxis ist es interessant, auf die Anschauungen des Ex-Jesuiten Novaës aufmerksam zu machen, der in seinen Elementi della storia dei Sommi Pontefici da San Pietro sino a Pio VII. (Ed. 3a Roma 1821. in 17 Theilen. 8. Die Hauptstelle Thl. 10. S. 34., dann Thl. 12. S. 100. Thl. 9. S. 54. Thl. 12. S. 60. u. f. f.) bei jeder Biographie eines Pabstes auch dessen Missionsthätigkeit erwähnt und hierbei die preußische Gesandtschaftskapelle in Cöln mit Persien, Braunschweig mit Äthiopien, die Türkenhülfe in Malta und Polen mit Protestantenbekehrungen, mit Congo, Goa, Hildesheim, China, Brandenburg und Tunkin in einen Satz zusammenbringt. Und dies, was die Hauptsache ist, ganz constant, so oft er in seinem weitläuftigen Werke diese Puncte berührt. Die Anschauungsweise eines ehemaligen Jesuiten hat aber wohl gewiß den Werth eines officiellen Zeugnisses aus der Missions-Praxis.

Digitized by Google

sämmtlichen das Dogma angehenden Fällen von der Propaganda stets herangezogen zu werden pflegt.

Dadurch ist ihr Gebiet in neuerer Zeit streng genommen, noch über seine ehemaligen Gränzen hinaus erweitert worden; indem auch in Ländern, welche bisher streng katholisch gewesen waren, seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts und besonders in der Napoleonischen Zeit das Princip des toleranten sogen. paritätischen Staats allmälig mächtig wurde, sodaß sie der Inquisition entweder überhaupt die Existenz, oder doch die Hülfe des weltlichen Armes versagten [1]). Jetzt gehören beinahe alle wesentlich katholischen Staaten dazu. — Dem hat die Curie allerdings im Allgemeinen nicht nachgegeben, vielmehr ihren Standpunct und ihre Ansprüche behauptet [2]). Dennoch findet sie sich mit diesen in dergleichen Ländern factisch nicht viel anders gestellt, als sie früher schon in vielen akatholischen gestellt war; und es müßte daher eigentlich an allen solchen Puncten nunmehr gleichfalls die Propaganda competent werden.

Zwar ist dies meines Wissens nirgends geschehen, vielmehr hat bis jetzt die Curie im Allgemeinen vorgezogen, in ihrem zuwartenden Ignorieren zu verharren. Neuerdings aber beginnt sie mit jener absoluten Toleranz des Staates sich zu vertragen und in Nordamerika nicht allein, sondern auch in Belgien und jetzt in Frankreich weiß sie mit Energie und Geschick dieselbe zu nutzen. Vielleicht daß sie in der jetzigen Stellung der Kirche in diesen Ländern diejenige erkennt, welche ihr in der nächsten Zukunft, die sich etwa erschließen läßt, überhaupt beschieden sein dürfte; wenn auch mehr oder minder modificirt. Nun steht Nordamerika bereits ausschließlich unter der Propaganda: wird man ihr nicht doch allmälig auch alle übrigen Länder untergeben müssen, in denen sich

---

1) Nach curialem Ausdrucke „das Josephinische Kirchenrecht." Die Aufhebung der Inquisition in der Österreichischen Lombardei geschah 9. Mai 1775, in Toscana 1782, in Spanien 1808 und definitiv 1820 u. 1823. Ziemlich gleichzeitig in Portugal, Brasilien und dem portugies. Ostindien. Neben der liberté de tous les cultes der neuen Constitutionen hat sie nirgends Platz.

2) In dieser Rücksicht ist z. B. d. Verurtheilung der Schrift des P. Stadtler wichtig. Marheinecke Syst. des Kathol. Th. 2. S. 173. Note a. Kölln ers Symbolik Th. 2. S. 438. — und die Napoleons Krönung vorhergegangenen Verhandlungen, in welchen Pius VII. den Boden eines Landes nicht betreten zu können erklärte, in welchem die Freiheit aller Culte Gesetz sei. Thiers hist. du cons. et de l'empire tom. 3. p. 175 ff. (Ed. Melline Lpz.).

Digitized by Google

für die kathol. Kirche, — sei es nun formell, oder bloß materiell, ähnliche Zustände entwickeln, wie dort? Bisher war es diese Behörde, die das Verhältniß der Kirche zu allen Akatholiken leitete: wenn nun ein bisher noch katholischer Staat selber akatholisch wird: so ist die natürliche Folge, daß die Kirche zu ihm eine Stellung nimmt, welche im wesentlichen doch auf den bisher bei der Propaganda geltenden Principien ruht. Mag dann auch zunächst weder dieselbe Form, noch die Behörde selbst dafür beliebt werden: für die Erkenntniß und richtige Schätzung der gegenwärtigen kirchenrechtlichen Entwickelungen wird es immer von Gewicht sein, sich diejenige Seite der kathol. Kirchenverfassung genauer zu vergegenwärtigen, welche — man mag nun Wünsche und Sympathieen haben, wie man will — einem unbefangenen Auge als Prototyp jener Entwickelungen wohl erscheinen dürfen.

Schon jetzt theilt man sich zu Rom, wo man sich noch immer im Mittelpunete der Welt fühlt, die Länder der Erde in Provinzen des heil. Stuhls und Provinzen der Propaganda ein: d. h. diejenigen, welche von den gewöhnlichen Primatialbehörden der Curie und die, welche ausschließlich von der Congregation der Propaganda regiert werden: Länder, könnte man sagen, welche schon sicher katholisch sind, und solche, die es erst noch werden sollen. Dieser Distinction, die mir zuerst im mündlichen Verkehr mit Curialen vorgekommen war, fragte ich weiter nach und glaubte nun zu erkennen, daß nicht bloß die regierende Behörde in der einen Art jener Provinzen anders bestellt sei, als in der andern, sondern auch das oberste Princip der Regierung selbst: daß nämlich im Gebiete des heiligen Stuhls das Recht der Decretalen von der Curie theoretisch festgehalten, in dem der Propaganda hingegen durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit nicht unbedeutend gemildert werde. Wie es denn allerdings dem durchaus bewußten Handeln der katholischen Kirche vollkommen entsprechend sein würde, selbst ihre kirchliche Milde auf bestimmte Regeln und Gränzen zurückzuführen. Auch der Behörden-Organismus im Propagandengebiete schien mir eigenthümlicher Art und aus dem Grundgedanken der Zweckmäßigkeit hervorgegangen zu sein. Meine weitere Nachforschung wurde durch den Erwerb einer kleinen, meines Wissens nur als Manuscript gedruckten und in Deutschland nicht bekannten Schrift begünstigt, welche eine kirchliche Statistik der

Digitized by Google

Provinzen der Propaganda gab und Holland, England, Scandinavien, Rußland als derartige Provinzen zweifellos bezeichnete, — nicht minder auch die Schweiz, und zwar die ganze, in dieser Eigenschaft erscheinen ließ; für das protestantische Deutschland hingegen ein besonderes Verhältniß herausstellte, in der Andeutung, daß es durch die Verhandlungen, aus denen seine Circumscriptionsbullen hervorgegangen sind, großentheils dem heil. Stuhle sei untergeben worden.

Im Allgemeinen ist also für das Gebiet des Protestantismus gewiß, daß es ein Theil der Propaganda-Provinzen ist. Und daß dies im Wesentlichen auch von Deutschland gesagt werden muß, wird sich zeigen. Wohl aber sind in Deutschland die Formationen, welche aus diesem Charakter hervorgehen, mit Anderm vermischt, oder weniger ausgebildet, oder absichtlich geheim gehalten und verwaschen. Um sie daher erkennen zu können, wird es nothwendig sein, auch das übrige Propagandengebiet mit seinen Behörden und Rechtszuständen ins Auge zu fassen; wodurch wir erst lernen werden, die leisen Züge desselben Wesens auch in Deutschland zu erkennen. Letzteres aber ist unser Hauptgegenstand und jene anderen Betrachtungen werden nur insofern und insoweit anzustellen sein, als sie für ihn, unter dem angegebenen Gesichtspuncte, nothwendig sind.

Hierdurch ist auch die Ordnung der folgenden Untersuchungen bedingt. Das erste Buch wird den übrigen die Stelle bereiten, indem es das gesammte Gebiet der katholischen Missionsthätigkeit historisch überblickt und insbesondre deren Formationen von Stiftung der Propaganda, soweit sie noch jetzt eine practische Bedeutung haben, vergegenwärtigt. Dabei wird sich die Gelegenheit geben, zu einer Charakteristik der Hauptquellen der folgenden Untersuchung. Das zweite Buch wird sodann eine allgemeine Darstellung des Gebietes der Propaganda, seiner Eintheilung und des eigenthümlichen Organismus der regierenden Behörden geben. Das dritte aber die protestantischen und insbesondre die deutschen Zustände darzulegen haben. Das vierte endlich, indem es eine Erklärung der deutschen Quinquennalfacultäten versucht, beschäftigt sich mit dem materiellen Rechte, das auf dem Gebiete der Propaganda gilt, und unternimmt es, dessen Abweichungen von der sonstigen canonischen Rechtsregel wenigstens in einigen Hauptpunkten zu beleuchten.

Digitized by Google

Erſtes Buch.

Hiſtoriſche Prolegomena.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Die Darstellung der Propaganda muß mit der Geschichte ihrer Stiftung beginnen.

Diese fällt in das Jahr 1622. Der Kampf aber, welchen die Kirche gegen Unglauben, Häresie und Schisma durch Missionen geführt hat, ist viel älter; und die Propaganda selbst war bei ihrer Stiftung nichts als eine neue Central-Behörde für eine Menge in jener Richtung bereits thätiger Institute; bestimmt, in dieselben mehr Einheit, überlegten Zusammenhang, und dadurch Kraft zu bringen. Sie kann daher nicht wohl begriffen werden, wenn nicht ihre Darstellung ausgeht von diesen ehemals selbständigeren Unternehmungen, von dem Zustande der Dinge, welchen die Congregation bei ihrer Stiftung vorfand. Auch von dem wesentlich practischen Gesichtspuncte dieser Untersuchung aus ist es deßhalb nöthig, hierbei zunächst zu verweilen.

Die ersten zwölf Jahrhunderte der Kirche, so thätig und wirksam sie an der Ausbreitung des Christenthums arbeiteten, haben doch ein Missionswesen der römischkatholischen Kirche im heutigen Sinne nicht gekannt[1]). Schon weil diese Kirche selbst erst vollständig und insbesondere in ihrem Gegensatz gegen die griechische, entwickelt sein mußte, bevor sie Missionen im heutigen Sinne

1) Auch Dorotheus Ascianus (Zimmermann) Montes Pietatis Romanenses. Lips. 1670. 4. p. 536. giebt den heil. Franz von Assisi für den ersten Missionar und das Jahr 1211 für das der ersten Mission aus; mit Berufung auf R. Caron. Hibernus, Apostolatus Evangelicus. Antwerp. 1653, 8. §. 12. p. 95., dessen Äußerung besagt jedoch bloß, daß der heil. Franz die erste Franciscaner-Mission gehabt habe. Auch der Carmelitet Thomas a Jesu hat in seinem Buche de Conversione gentium lib. 2. pars 3. doch nur davon gehandelt, daß Cura Infideles juvandi praecipue spectat ad Ordines Mendicantes. (Opp. Ed. Colon. 1684. Tom. I. p. 41).

Digitized by Google

haben und die Bildung der gegenwärtigen Zustände derselben beginnen konnte, auf die es uns hier ausschließlich ankommt. Diese Entwicklung tritt erst mit dem dreizehnten Jahrhundert ein.

Damals verschwindet allmälig die mehr kriegerische Weise der Bekehrung, wie Karl und Otto der Große sie geübt hatte, vor der heutigen Methode des Missionsbetriebes. Ebenso treten damals zuerst Kräfte für diese Arbeit auf, welche auch noch heute dabei thätig sind: nämlich die neugestifteten Orden der Franciscaner und Dominicaner; während die bis dahin für die Heidenbekehrung eifrig thätigen Benedictiner dies Geschäft zu verlassen anfangen; und weltgeistliche Missionare überhaupt noch nicht vorkommen.

Franciscaner und Dominicaner haben alsdann beinahe ausschließlich das Missionswesen verwaltet; bis sie im sechszehnten Jahrhundert von den Jesuiten abgelöst wurden. Indeß behielten sie auch nachher noch viele und nicht unbedeutende Missionen, bis auf den heutigen Tag. Nur muß die Darstellung dieser Verhältnisse einen Abschnitt machen mit dem Auftreten der Jesuiten in der Missionsarbeit [1]), der sie einen neuen Aufschwung gaben. Die Vorgeschichte der Propaganda, soweit sie hier zu betrachten sein wird, zerfällt also in zwei Perioden: die Zeit der Bettelorden und die der Gesellschaft Jesu.

Später wird sich an eine Darstellung der Stiftung jener Congregation selbst ein Umriß der weiteren historischen Entwickelung ihrer Missionen anschließen.

---

1) Dies thut auch der Hauptschriftsteller über Geschichte der kathol. Missionen: Histoire générale des Missions Catholiques depuis le XIIIme Siècle jusqu'à nos jours par M. le Baron Henrion etc. zwei Theile. 4: Paris 1846. 47. Zunächst für Erbauung und Unterhaltung berechnet, ist doch dies Buch durch gründliche Benutzung mancher Quellen, namentlich der Monumenta Dominicana von Fontana, und der Annales Minorum von Wadding recht brauchbar. Erstere Quelle ist mir selbst zur Hand gewesen; letztere nur zum Theil; doch habe ich Henrions Auszüge durchweg zuverlässig gefunden und mich daher wo ich die Quellen nicht selbst einsehen konnte, auf ihn beziehen zu dürfen gemeint. Je mehr seine Darstellung sich der Gegenwart nähert, desto mehr wird sie bloße Reisebeschreibung und Biographie, besonders der Märtyrer. Auch bekommt sie in diesen Perioden etwas Unwahres dadurch, daß die Mission gegen den Protestantismus völlig darin ignorirt wird. Hingegen ist der erste Theil des Werks wirkliche Missionsgeschichte und viel besser gearbeitet, als ein im Beginn des Abschnitts über die Jesuiten-Missionen unten zu besprechendes ähnliches Buch eines Deutschen: Dr. Wittmann, aus welchem ich eine einzelne Expectoration bereits oben angeführt habe.

Digitized by Google

I. Missionswesen der Franciscaner und Dominicaner.

Die Zeit, in welcher der heilige Dominicus und Franz von Assisi ihre Orden stifteten, war tief ergriffen und beherrscht von jener kirchlichen Strömung der Geister, aus welcher die Kreuzzüge hervorgegangen sind. Auch die neuen Orden sahen sich von Anfang an in eine entsprechende Bewegung hineingerissen; und dies war für sie die der Mission. Der heilige Franz ist als Missionar nach Accon und Jerusalem gegangen, nachdem ihm ein ähnlicher Zug nach Tanger und Marocco mißglückt war; Dominicus hat seine ausgesprochene Neigung dazu nicht auszuführen vermogt [1]). Was aber ihre Orden betrifft: so schickten die Franciscaner, noch bevor sie als solche die päbstliche Bestätigung hatten, nach Marocco, Syrien, Ägypten, und bald auch zu den Griechen und Mongolen ihre Missionare; und beschlossen schon auf ihrer ersten Generalversammlung (1216) in alle Welt ihre Brüder zu senden; in deren Instruction sie aussprachen: „wir sind berufen, — was gebrochen ist, zu heilen, was in der Irre geht, zurechtzuleiten" [2]). Daß sie hierbei auch die schismatische Kirche des Orients berücksichtigten, mag mit dem Ansehen zusammenhängen, in welches damals überhaupt Rom, eben durch die Kreuzzüge, im christlichen

1) Hurter, Gesch. Pabst Innocenz III. Thl. 4. S. 254. 258. 285. Note 17. 294. Schon die Legende des heil. Franz weis't auf die Mission: Vade repara Domum meam, quae labitur. D. Ascianus Mont. piet. Rom. p. 538.

2) Hurter a. a. S. 257. Schon vor 1213 hatte der heil. Franz sechs Brüder nach Marocco gesendet, welche die ersten Märtyrer des Ordens wurden. Über die zweite Generalversammlung s. Hurter S. 258, dann 279. Henrion hist. etc. Tom. 1. p. 2–8.

Digitized by Google

Oriente kam [1]). Auch in ihre Ordensregel nahm der heil. Franz ausdrückliche Beſtimmungen über die Arbeit in den Miſſionen auf [2]). Die Dominicaner andrerſeits, deren Ordensgeneral ſich verpflichtet erachtete, allen Völkern, die außer der Kirche ſind, Miſſionen zu ſenden [3]), gaben jenen, wenngleich ſie zunächſt ſich gegen die Ketzer wendeten, doch auch hierin nichts nach; ſchickten bereits von ihrer zweiten Generalverſammlung (1221) Miſſionen aus [4]), arbeiteten

1) Hurter a. a. O. So hat Innocenz III. einen Streit zwiſchen den beiden Patriarchen von Jeruſalem und Antiochien damals als Schiedsrichter beendet. Innoc. Epp. 1, 505.

2) In der größeren Ordensregel c. 16: De euntibus inter Sarracenos et alios Infideles. Dicit Dominus: Ecce ego mitto vos sicut oves in medio luporum. Estote ergo prudentes sicut serpentes, et simplices sicut columbae. Unde quicunque Frater divina inspiratione voluerint ire inter Sarracenos et alios Infideles, vadant de licentia sui ministri, et servi. Minister vero det eis licentiam et non contradicat, si viderit eos esse idoneos ad mittendum. Nam tenebitur Domino reddere rationem si hoc, vel in aliis, processerit indiscrete. Fratres vero, qui vadant, possunt duobus modis spiritualiter inter alios conversari. Unus modus est, quod non faciant lites, nec contentiones, sed sint subditi omni humanae creaturae propter Deum, et confiteantur, se esse Christianos. Alius modus est, quod quum viderint placere Deo, annuncient verbum Dei ut credant in Deum Omnipotentem Patrem et Filium et Spiritum Sanctum, Creatorem omnium, Redemtorem et Salvatorem Filium, ut baptizentur et Christiani efficiantur; quia nisi quis renatus fuerit ex aqua, et Spiritu Sancto, non potest intrare in Regnum Dei. Haec et alia, quae placuerint Domino, ipsis et aliis dicere possunt, quia dicit Dominus in Evangelio: Omnis, qui confitebitur me coram hominibus, confitebor et ego eum coram Patre meo etc. Et omnes Fratres, ubicunque sint, recordentur, quod dederunt se et reliquerunt sua corpora Domino nostro Jesu Christo, et pro ejus amore debent se exponere inimicis tam visibilibus, quam invisibilibus; quia dicit Dominus etc. — In der kürzern Regel cap. 12. iſt unter derſelben Überſchrift kürzer geſagt: Quicunque Fratrum divina inspiratione voluerint ire inter Sarracenos et alios Infideles, petant inde licentiam a suis Ministris Provincialibus, Ministri vero nullis eundi licentiam tribuant, nisi eis, quos viderint esse idoneos ad mittendum. L. Holstenius Codex Regul. Monast. Tom. 3. p. 26. 33.

3) Humberti Instruct. bei Holsten. Cod. Regul. Monast. Tom. 4. p. 153: — Magister ordinis — specialiorem curam et zelum ferventiorem habere debet circa Barbaras nationes et Paganos, Saracenos, Judaeos, Haereticos, Schismaticos et hujusmodi qui sunt extra Ecclesiam: ut per ordinis laborem et sollicitudinem in viam dirigantur salutis et Christi in eis gloria dilatetur.

4) Hurter a. a. S. 294. Es war eine Miſſion zu den Kumanen, an welcher Dominicus ſelbſt theilnehmen wollte; als er ſtarb. Überhaupt haben die Dominicaner jene Erwartung, ſie würden pugiles fidei ſein, welche der Pabſt in der Beſtätigungsbulle des Ordens von ihnen ausſprach, redlich erfüllt. Hurter S. 290. Note 47. So daß z. B. von Schwan in ſeinen Abbildungen der vorzüglichſten geiſtlichen Orden mit einer jedem Orden beigefügten hiſtoriſchen Nachricht ꝛc. Mannheim 1791. Dominicus S. 4. geradezu als der erſte und

Digitized by Google

in Spanien und Afrika neben den Franciscanern, zum Theil glücklicher als diese, hatten 1228 schon das heil. Land zu einer Provinz ihres Ordens gemacht, und besaßen bereits im J. 1236 dort und in Syrien eine Anzahl Klöster [1]). Beide Orden haben diese energische Theilnahme an der Missionsarbeit der Kirche mit Beständigkeit und Treue festgehalten [2]).

hauptsächliche Zweck dieses Ordens die Mission wider die Heiden angegeben wird. Ebenso sogleich Note 2. In jener Ordensregel findet sich eine so ausdrückliche Hinweisung, wie bei den Franciscanern, nicht.

1) Hebrion Tom. I. p. 9. 12.

2) Die histor. Hauptwerke über die Specialgeschichte beider Orden sind größtentheils Gesch. der Mission. Um in einem concentrirten Bilde das eigne Bewußtsein der Dominicaner wenigstens über diesen ihren Hauptberuf zu vergegenwärtigen, theile ich aus dem Index der Monumenta Dominicana breviter in synopsin collecta — de fidis obsequiis ab ordine Praedicatorum Sanctae Dei Ecclesiae usque modo praestitis, scriptore V. M. Fontana. Romae 1675. den Artikel Praedicatores mit. Ein Mitglied des Ordens faßt hier zusammen, was ihm als die Hauptsache jener Thaten, der treuen obsequia, erscheint: — »Praedicatores Baltum Cumonorum principem cum Cumanorum gente baptizant 1222. — Persecutionem a Muhametanis patiuntur 1222. — kämpfen in Deutschland gegen die Ketzer 1224, arbeiten an Bekehrung der Agarener (d. h. Saracenen) 1224, werden von Gregor IX. nach Ungarn gesandt 1228. — gegen die Albigenser 1229, — gegen die Sodomiten in Deutschland 1232 u. s. w. setzen in Tarragona Inquisitoren 1232, bekehren die Agarener im Königreich Neapel 1233, gehen in das Land der Cumonen 1236, werden zu den Tartaren gesandt 1245, zu den Nestorianern, Jacobiten, Armeniern und Griechen 1244, werden Inquisitoren in Spanien 1243, werden zum Lyoner Concil zu den Tartaren gesandt 1245, Mittuntur ad praedicandum Jacobitis, Nestorianis, Georgianis, Armenis, Graecis, Maronitis et Moschis 1245. — noch haben ihrer 99 von den Tartaren getödtet 1241, s. werden zu den Cumonen geschickt 1253, item ad omnes barbaras Nationes 1253, s. unterrichten die Agarener und werden zu den Preußen geschickt 1253, nach Armenien 1256, wieder zu den Cumanen 1288, Mittuntur in omnes orientales regiones cum pluribus privilegiis 1253, in omnes orbis partes ibid., nach Thracien 1254, dem heil. Lande 1256, nach Granada, Murcia, Bätica und Indien, die Agarener 1256, nach Persien 1330, in die Tartarei 1338. — Insurgunt contra Ordelatum hostem ecclesiae 1357, et contra Lutherum 1524 et 1546, disputant cum Calvinistis 1566, erdulden Verfolgungen in England und Frankreich 1556, in Liefland 1577, Holland 1578, Frankreich 1568, Dasselbe mit den Ketzern 1566; — Nachdem noch eine Reihe ähnlicher Schicksale aufgezählt werden, heißt es weiter: Sie werden aus England vertrieben 1604, trucidantur a barbaris 1605, s. gehen nach Äthiopien 1608, in das Königreich Sirtzuma ꝛc. 1609, werden aus Japan vertrieben 1624, viele arbeiten in Ostindien 1627, in Japan werden viele verbrannt 1628, Missiones apud imperium Materam. 1637, in Hollandia 1637, in Ost- und Westindien zur Bekehrung der Ungläubigen 1637, in Holland 1638, in Rußland werden viele getödtet 1648, 1672." Hierzu füge ich noch den kurzen Artikel Missionarii: Tres in Frisia 1642, Miss. apostolici primi ad Indos missi 1503. 1506; mittuntur a Cajetano 1512, in Insul. Philippinas 1576. — Diese Übersicht, so wenig sie auf Vollständigkeit Anspruch zu machen hat, giebt mehr als vieles Andre ein deutliches Bild von dem Charakter, den der Orden sich selber zuschreibt. Es ist entschieden der der Mission.

Digitized by Google

Ein Feld dafür bot ihnen damals, nächst dem ungläubigen oder schismatischen Orient, die Iberische Halbinsel, soweit sie von den Mauren besetzt war, Africa, und die saracenischen Niederlassungen in Süditalien z. B. Nocera; ferner die ganze heidnische Ostgränze Deutschlands, lettischer, slavischer, tartarischer Zunge. Unter alle Ungläubigen und Schismatiker dieser Länder sind Missionare der Mendicanten-Orden ausgezogen; und kaum hatte Marco Polo die Aufmerksamkeit auf den ferneren Osten gelenkt, als auch in der Tartarei und in China ihre Sendboten erschienen [1]). Indeß soll hier nicht die geographische Ausdehnung und der theilweis sehr rasche und große Erfolg dieser Unternehmungen beschrieben [2]), sondern nur die Rechtsordnung dieser Missionen und ihres Zusammenhangs mit Rom kurz überblickt werden, und es genügt zu bemerken, daß alle jene raschen und großen Erwerbungen der Kirche ihrer Natur nach zunächst nichts weniger als sicher waren, sondern oft von der vergänglichsten Art. Wenn auch irgendwo der ungläubige Regent für die Duldung, oder selbst für das Bekenntniß des Christenthums gewonnen war: so schien doch oft durch einen anders gesinnten Nachfolger Alles oder fast Alles verloren, bis etwa ein neuer Thronwechsel wieder einen glücklichern Ausschlag gab. Die Gränzen der Kirche erscheinen daher in fortwährender Bewegung, wie es bis heute noch z. B. in China der Fall ist. Dies Steigen und Sinken des kirchlichen Gebietes zu schildern, könnte der Gegenstand einer besondern Arbeit sein: für die vorliegende mußte nur der Thatsache Erwähnung geschehen; denn allerdings ist es auch in dem rechtlichen Organismus dieser Verhältnisse zu erkennen, daß er sich unter derartigen Einflüssen gebildet hat.

Da ein Missionar allemal im Namen der Kirche selbst auftritt, um dieselbe zu erweitern: so bedarf er hiezu auch des Auftrags der Kirche. Diesen Auftrag (als Amt) giebt für jede Diöces deren Bischof. Für Orte, die noch zu keiner Diöces gehören, und für Diöcesen, die keine Bischöfe haben, kann er bloß vom Oberhaupte der ganzen Kirche selbst kommen. Daher ist die rechtliche Grundform für die Stellung aller Missionare die päbst-

1) Henrion T. 1. p. 84.

2) Dieser Seite hat Henrion besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Digitized by Google

liche Delegation. Hurter [1]) hat dies in einer allgemeinen Betrachtung über das Wesen der damaligen Missionen schon für die Zeit vor Innocenz III. auch historisch nachgewiesen; indem er zeigt, wie eine ganze Reihe ausgezeichneter Heiden-Apostel von damals ihren Auftrag stets erst aus Rom geholt, und wie ohne eine solche Delegation selbst Bischöfe und Erzbischöfe der christlichen Grenzlande die Macht zu Gründung neuer Kirchen sich nicht zugeschrieben haben. Und auch für die beiden Orden findet sich dies bestätigt. Bald heißt es hier, daß der Pabst selber sie aussende [2]): bald daß er damit die Ordens-Obern beauftrage. So schrieb Johann XXII. (1328) an das Generalcapitel der Dominicaner, das damals zu Toulouse gehalten wurde, man solle mindestens funfzig Missionare ausschicken, und fand so bereite Herzen, daß alsbald über hundert Brüder in alle Theile der bewohnten Welt abgehen konnten. Aehnlich weist er das Generalcapitel von Dijon (1333) an, eine größere Anzahl Missionare in den Orient zu dirigiren [3]). Zuweilen wendet sich auch der Pabst mit derartigen Aufträgen an bloße Provincial-Obere; z. B. damit in die Mauritschen Gebiete in Spanien und Africa Dominicaner-Missionare ausgehen, schreibt er an den Provincial von Spanien, indem er zugleich den Abzusendenden mehrere Privilegien bewilligt [4]). Endlich haben wir gesehen, daß nach der Franciscaner-Ordensregel es bloß vom Guardian, oder höchstens vom Provincial abzuhängen scheint, ob

1) A. a. O. Bd. 3. S. 172 ff.

2) So hatte schon Gregor IX. nach Damascus, Georgien, Bagdad und sonst in den Orient viele Franciscaner, nach Norcra aber und in den Norden, nach Polen, Preußen, Rußland, Scandinavien Dominicaner zur Bekehrung der Ungläubigen geschickt. Henrion p. 11. Hurter 4, 279. — Innocenz IV. sandte an Dschingis Chans Nachfolger (1245) Missionare beider Orden in die Tartarei, in Form von zwei untereinander unabhängigen Missionen, die Brüder jedes Ordens unter ihrem eignen Obern; und auch bei einer Gesandtschaft Ludwigs IX. von Frankreich an den Tartar-Chan waren Dominicaner- und Franciscaner-Missionare. Henrion p. 18. 20. Ein späterer Apostolischer Nuntius hingegen konnte in die Tartarei nicht mehr vordringen, weil nach des heil. Ludwigs Tode das Ansehen der Christen gesunken war. Henrion p. 83. Nicolaus IV. ließ, während er die vorderasiatischen und africanischen Missionen unausgesetzt betrieb, Franciscaner und Dominicaner weit in den Orient gehen, Henrion p. 84.; Benedict XI. aber Delegaten aus beiden Orden mit den Armeniern verhandeln, bei denen sie die Anerkennung des Pabstes und seines Primates durchsetzten. Henrion p. 101. Nicht minder verwandte sie Johann XXII. Henrion p. 112.

3) Fontana h. a. Henrion p. 116. 119.

4) Henrion p. 36.

Digitized by Google

Missionare ausziehen sollen und daß der Orden sogar vor der päbstlichen Bestätigung, und ohne daß dabei des Auftrags Erwähnung geschähe, dergleichen ausgesandt hat. Was nun die letztere Thatsache betrifft: so lag die päbstliche Ratihabition wohl in der Bestätigung des Ordens selbst: die erstere aber wird sich im Folgenden rechtfertigen und genauer bestimmen, nachdem wir zuvor an die Grundzüge der Verfassung beider Orden überhaupt [1]) werden erinnert haben.

Jedes Kloster steht unter einem Local-Obern, der bei den Franciscanern Custos, Guardian (Minister custos oder Guardianus), bei den Dominicanern Prior heißt. Die Klöster eines politisch oder national begränzten Landschaft befinden sich untereinander in einem Verbande, bilden eine Ordens-Provinz unter einem Provincial (Minister provincialis). Alle Provinzen aber stehen unter dem General des Ordens, welcher zu Rom seinen Sitz hat. Sämmtliche Obere sind auf Zeit gewählt und haben einen ebenso gewählten engern Rath (definitorium) neben sich; General und Provinciale außerdem noch die in bestimmten Perioden zusammentretenden Provincial- und General-Capitel, von denen sie selbst erwählt werden. Vor hundert Jahren zählte der Dominicaner-Orden 45 [2]), der Franciscaner-Orden 147 Provinzen. Indeß außer und neben dieser regelmäßigen Gliederung des Ordens bestanden in beiden Instituten noch Glieder, welche den Provinzen nicht subordinirt waren: bei den Dominicanern zwölf Congregationen, bei den Franciscanern eine Reihe Custodien und einige Präfecturen. Congregation in diesem Sinne bedeutet eine Anzahl Klöster, die sich vom Provincialverbande getrennt und zusammen eine Verbesserung der Regel, meistens eine reinigende Verschärfung derselben, angenommen haben; sie stehen jede unter einem Generalvicar und dieser, wie schon sein Name

1) Hurter Innocenz III. Th. 4. S. 272. 294. 299. und Helyot, Ausführl. Geschichte aller Kloster- und Ritter-Orden, aus dem Französischen. Leipzig 1756 ff. 8 Thle 4. Th. 3. S. 249. 270. Th. 7. S. 34 ff. Ich habe nur diese Übersetzung einsehen können.

2) L. Holstenius Cod. Reg. Monast. Tom. 4. p. 87., findet sich eine Nachweisung, nach welcher Anfangs lange Zeit 31, dann bis 1592 nur 36, später aber (1686) 46 Provinzen waren. Die obigen Zahlen sind aus Helyot, wie überhaupt die Darstellung im Text. Das Material, welches Holstenius giebt, setzt diese Dinge eigentlich voraus; liefert sie aber nicht.

Digitized by Google

ordnet [1]), unmittelbar unter dem General. — Custodia heißt eigentlich jedes Franciscanerkloster; insbesondere aber eins, das, ohne zu einer Ordensprovinz zu gehören, gewissermaßen einen vorgeschobenen Posten selbständig bildet. Sein Custos oder Guardian, mit seinem Custodialdefinitorium, steht alsdann unmittelbar unter dem General und kann dadurch ein ziemlich ausgedehntes Gebiet zu regieren haben, daß etwa Ordenshäuser und Stationen (domus, loca), welche noch zu unbedeutend sind, um Klöster sein zu können [2]), von seiner Custodia mit abhängen und Theile derselben bilden. Davon, daß der Custos in diesem Falle Vicarius des Generals ist, kommt noch ein andrer Name für die Custodia, nämlich Vicaria; was mit der Dominicanischen Congregation wieder im Wesentlichen einerlei zu sein scheint. Unter Präfectur endlich versteht man die Verbindung einer Anzahl Ordens-Missionare, die noch nicht einmal eine Custodie bilden, sondern unter einem gemeinsamen Obern (praefectus) bloß eine Missions-Unternehmung miteinander ausführen; sowohl vor ihrer Niederlassung unter den Ungläubigen, die sie bekehren wollen, als in dem ersten Stadium der durch sie angestrebten Kirchenbildung.

Nun schrieb, wie bemerkt, die jüngere Franciscaner-Regel vor, daß, wenn ein Gottbegeisterter Bruder unter die Saracenen oder andere Ungläubige gehen will, er die Erlaubniß dazu von seinem Provincial erbitten muß, der sie nur dann geben soll, wenn er von dem Geschick und der Vorbereitung des Bittstellers überzeugt ist [3]). Sonach wären die Provinciale diejenigen Obern, von welchen unmittelbar und zunächst die Aussendung von Missionaren ressortirt. Und ebenso ist es auch bei den Dominicanern, deren General-Capitel von Metz (1298) gerade den Provincialen es einschärft, daß sie die Brüder zur Missionsarbeit un-

1) Einen Vicar hat bei den Dominicanern jeder Ordensobre, und ernennt ihn sich gleich, nach seiner eignen Wahl. So der Prior Holstenius l. c. p. 72, der Provincial ibid. p. 82. Der letztere kann seine Provinz auch in mehrere Vicariem theilen, wenn es ihm paßlich erscheint. Ibid. p. 83. Nr. XII. und das Formular p. 209.

2) Dazu gehören bei den Dominicanern mindestens zwölf Brüder. S. die Regel bei Holsten. a. a. O. p. 66. Nr. II.

3) Cap. 12. der kürzeren Regel. Für Polen speciell wiederholt im Summarium Statutorum Municipalium Almae provinciarum matris Minoris Poloniae, Ordinis Minorum Regularis Observantiae S. P. Francisci etc. Cracoviae 1763. 4. p. 8. Vgl. p. 384 ff.

Digitized by Google

ter den Ungläubigen ermahnen sollen; während das v. 1337 beschloß, es solle jeder Provincial sechs dazu geschickte Brüder in die Provinzen Graecia und Terra Santa, sowie an die Congregation der Pilgrime für Christus senden, was für dieses Jahr, da der Orden damals siebenzehn Provinzen hatte, nicht weniger als 102 Missionare ausmachte [1]).

Wie wurde nun an solche Missionare die päbstliche Delegation vermittelt?

Die Antwort hierauf ergiebt sich auf das deutlichste aus einer Reihe von Beispielen, welche uns vorliegen. Schon oben ist gelegentlich erwähnt, daß der Pabst Missionare mit besonderen Privilegien ausgesandt habe. Diese Privilegien [2]) sind ihnen theilweis nothwendig; z. B. wenn sie unter Ketzer oder Schismatiker gesandt werden, um dieselben zu bekehren: so müssen sie das Privilegium haben, mit ihnen auch verkehren zu dürfen. Andere geben ihnen wenigstens Erleichterung oder Förderung, z. B. daß sie in ihrer Tracht sich der Landessitte mehr anschließen dürfen, als es eigentlich ihre Ordensregel gestattete; oder daß sie die durch

1) Henrion p. 99. 124. Fontana a. 1298. 1337: — sex religiosos Fratres voluntarios — idoneos — ad Provincias Graeciae et Terrae Sanctae, necnon Societati peregrinantium propter Christum delegarent etc.

2) Eine kurze Zusammenstellung derselben, aus den verschiedenen desfallsigen Constitutionen giebt Raimund. Carbon Apostolat. Evangel. §. 24. im Auszuge bei Doroth. Asciatus Montes Pietatis Romanens. p. 538: 1) Controversias omnes matrimoniales decidere, 2) omnes excommunicatos absolvere, 3) indulgentias 40 dierum quotidie ab altari concedere, 4) dispensare in primo gradu affinitatis, 5) dispensare cum quolibet converso, ut priorem retineat uxorem, modo non subsit impedimentum aliquod jure divino dirimens, 6) cum haereticis et excommunicatis quibuscunque verbo, officio ac cibo communicare, 7) libros illorum et aliorum quacunque causa prohibitos legere, 8) bona quaecunque incerti domini tuto in eleemosynas accipere, 9) Missionarii regulares in locis remotis habent omnimodam in utroque foro auctoritatem Pontificiam. Über die Bulle Omnimoda von Hadrian VI. wird unten zu reden sein; 10) possunt Missionarii quaecunque facere quae ad augmentum Divini nominis et conversionem ipsorum infidelium populorum et ampliationem Fidei orthodoxae pro loco et tempore viderint expedire. 11) Missionarii sunt Commissarii Papae, 12) dispensare possunt in omni casu quo possunt Legati a Latere v. g. in votis, impedimentis matrimonii, denuntiationibus, interstitiis Ordinum, immo in omni gradu consanguinitatis et affinitatis, praeter primum lineae lateralis, 13) dispensare possunt in praeceptis Ecclesiae, caeremoniis, officiis divinis, regulae praeceptis etc. Circa animarum Consolationem possunt quidquid potest Papa etc. Von dem materiellen Inhalte dieser Privilegien und seinen Abweichungen vom gem. Rechte wird unten im vierten Buche dieser Schrift weiter gehandelt werden.

Digitized by Google

lehrten vorgeschriebenen Fasten nicht zu halten brauchen u. dgl. m. Ferner aber verstand man unter diesen „Privilegien" auch die Ertheilung der nothwendigen Amtsbefugnisse, sowohl was Lehre und Sacramentsverwaltung, als was die Regierung der Kirche angeht. Also „lehren, taufen, Beichte hören, von Censuren absolviren, Ketzer excommuniciren und überhaupt Alles thun zu dürfen, wodurch das Evangelium Jesu Christi entweder unter den Ungläubigen ausgebreitet, oder gegen ungetreue Apostaten vertheidigt werden kann" [1]). Hieran schließen sich dann wieder andere Befugnisse, welche den Namen von Privilegien mehr im gewöhnlichen Sinne verdienen, und ihre Rechtfertigung theils in der großen Entfernung der Missionare von Rom finden, die es z. B. nothwendig machte, ihnen in päbstlichen Reservatfällen Dispens- oder Absolutionsfacultäten zu geben, und P. Hadrian VI. sogar veranlaßt haben, in seiner berühmten Bulle Omnimoda ihnen nöthigenfalls alle päbstliche Autorität zu übertragen; — theils in der kirchlichen Milde, mit welcher man die heidnische Volkssitte christlich zu erziehen bestrebt war und die genannten Facultäten deßhalb weiter ausdehnte, als sonst die Noth würde erfordert haben. Nun theilen Fontana und Wadding [2]) eine Reihe päbstlicher Constitutionen mit, durch welche dergleichen Privilegien verliehen werden; und in denen, bei sonst wechselndem Umfange der übertragenen Befugnisse, der eigentliche Kern, nämlich die Gewährung jener unentbehrlichen Amts-Rechte eines Missionars, stets im Wesentlichen derselbe bleibt. Diese Urkunden lassen die Art und Weise erkennen, wie eben durch sie jene päbstliche Delegation an die Ordens-Missionare kommt. Pabst Honorius III. [3]) erläßt eine solche Constitution zu Gunsten der Dominicaner- und Franciscaner-Missionare in Marocco und durch ganz Africa (1226). Innocenz IV. für den Dominicaner-General und die Oberen dieses Ordens in der Ordens-Provinz Terra Santa [4]), damit dieselben

1) Worte eines solchen Erlasses von P. Honorius III. für die Dominicaner- und Franciscaner-Missionare in Africa 1226 bei Fontana h. a.

2) Fontana Monum. Dominicana sind schon oben angeführt worden; von Waddingii Annales Minorum ist die Ausgabe Rom. 1733. fol., 19 Thle, gebraucht. Eine Übersicht findet sich auch bei Raim. Caron Apostolatus Evangelicus Missionariorum Regularium. 1653. — §. 24. p. 120 ff. Nicht minder bei Thomas a Jesu de conversione gentium lib. XII. (1613).

3) Fontana a. 1236. Henrion Tom. 2. p. 10.

4) Fontana a. 1244. — Mago generali et Superioribus in Provincia

Digitized by Google

Missionare, mit solchen Privilegien ausgestattet, zu den Jacobiten, Nestorianern, Gregorianern, Armeniern, Griechen, Maroniten, Muselmännern „und andern ähnlichen Nationen“ senden mögen (März 1244); und später (1253) für die Missionare des Ordens unter den Ruthenen, Scythen „und andern orientalischen und nördlichen Nationen“ [1]). Ferner findet sich, — anderer unbestimmterer Nachrichten dieser Art nicht zu gedenken [2]), — zuerst im Jahr 1254 eine nachher oft wiederholte Constitution, die Bulle Cum hora undecima [3]), in welcher ein sehr bedeutender Complex solcher Privilegien den Missionaren unter den Saracenen, Cumanen, Iberern, Ruthenen, einer Reihe anderer speciell aufgezählter Nationen, und endlich ganz allgemein „unter allen übrigen ungläubigen Völkern des Orients und aller andern Weltgegenden“ gegeben wird. Im Jahr 1254 finden wir diese Bulle für die Dominicaner erlassen, im Jahr 1258 gleichlautend für die Franciscaner; — für die letzteren wiederholte sie 1307 Clemens V. [4]), indem er in der Überschrift unter andern auch die Missionare unter den ungläubigen Völkern des Nordens ausdrücklich nennt. Wie denn auch sonst bei späteren Wiederholungen [5]) eine Ausdehnung auf neue Gebiete vorkommt. Die angeführten Beispiele genügen, um den Punct aufzuweisen, auf den es uns hier ankommt. Der Pabst giebt also mit jenen Privilegien auch seine Delegation an sämmtliche Missionare des Ordens, d. h. die der Orden durch seine gewöhnlichen desfallsigen Organe entsendet, — anfangs in bestimm-

---

Terrae Sanctae existentibus edixit, ut Praedicatores ad praedicandum Jacobitis etc. mitterentur, et missi possent etc. u. die Privilegien.

1) Fontana h. a. »aliorumque Orientalium atque Aquilonarium populorum.«

2) Daß für die Mission in der Tartarei, und besonders die dortigen Bischöfe (des Ordens, s. unten), größere Facultäten seien bewilligt worden, Henrion Tom. 1. p. 36. 83. — Daß Pabst Nicolaus IV. den Franciscaner- und Dominicaner-Missionaren, deren er eine große Anzahl in den Orient schickte, zu Förderung und Erleichterung ihrer Mission (1288) viele Privilegien gegeben; Fontana h. a. Henrion p. 85. Note 3. — Daß er die folgenden Jahre dem neuen Bischof der Franciscaner-Mission Marocco, den er zugleich zum Apostol. Legaten für ganz Africa ernannte, dergleichen verlieh. Henrion p. 97.

3) Innoc. IV. 10. Kal. Aug. 1254. bei Thom. a Jesu Thesaur. etc. conversion. omn. gentium lib. XII. (Opp. Colon. 1683. Tom. 1. p. 358). Wiederholt schon 1258. Wadding Tom. 4. p. 84. Alexand. IV. — der Schluß der Überschrift: aliarumque infidelium Nationum Orientis seu quarumcunque partium; so schon bei Innocenz IV.

4) Wadding. Tom. 6. p. 97.

5) 1258. 1311. 1312. 1369. 1447.

Digitized by Google

ten Ländern, später in der ganzen Welt. Er vertraut diese Delegation ein für alle Male dem Orden an und dieser betraut damit alsdann jeden einzelnen von ihm ausgeschickten Missionar.

Nun ist oben bereits gezeigt worden, daß in beiden Orden es regelmäßig die Provinciale waren, denen die Auswahl und Entsendung der Missionare zukam, sowie daß es im Dominicaner-Orden Provinzen gab — wir fanden Gräcia und Terra Sancta genannt — die dergleichen Arbeiten besonders benutzten, deren Obere also sie von den übrigen Provincialen zugeschickt erhielten und in ihrer Missions-Arbeit dann ferner leiteten. Daß dies bei den Franciscanern ebenso war und zum Theil noch bis heute ist, wird sich später erweisen. Hier brachten wir zunächst, daß neben jenen beiden Provinzen sich auch noch eine Congregation oder Societät angeführt fand, an welche ebenso, wie an jene beiden, Missionare zu senden waren.

Die Congregation oder Gesellschaft der Brüder Pilgrime für Christus (Congr. oder Societas fratrum peregrinantium propter Christum oder auch inter Gentes propt. Chr.) ist eine Stiftung Pabst Innocenz IV. (1252) und war angeblich ursprünglich aus Dominicanern und Franciscanern gemischt [1]; später findet sich bei jedem der beiden Orden eine selbständige Congregation dieses Namens. Derselbe bedeutet auch hier eine Vereinigung von Conventen des Ordens, welche ihre Regel geschärft haben durch die besondre Widmung für den Dienst der Mission, dem sie sich, wie es scheint, ausschließlich hingeben. Sie haben sich deßhalb vom Provincialverbande getrennt, und stehen unter einem besondern Generalvicar, der durch den Ordensgeneral ernannt wird [2]. Zwar

1) Henrion T. I. p. 35. — der sich auf Wadding beruft, welchen ich in diesem Puncte nicht habe vergleichen können. Die erste Ausfertigung der Bulla Cum hora undecima von 1254. (S. vor. Seite Note 3.) ist nach der Überschrift bei Thom. a Jesu, allein für die Dominicaner, während spätere gleichlautende Ausfertigungen derselben für die Franciscaner allein zu sein scheinen. Wahrscheinlich erhielten beide Orden gleichlautende Erlasse.

2) Fontana a. 1324. — Eodem anno Johannes Pontifex injunxit Magistro Generali Barnabae de Vercellis (Dominicaner) per bullam Apostolicam, — ut Vicarium Generalem praefigeret fratribus, Verbum Dei inter Gentes annunciantibus, ex quibus peculiaris quaedam Congregatio conflata est, quae Fratrum peregrinantium inter Gentes propter Christum dicta est, ut ipse eos dirigeret in Infidelium partes illas in quibus pro propagatione Evangelii essent necessarii: — quod quum Barnabas praestitisset, indefesso labore Fidei Christianae vexillum

ließe sich vielleicht zweifeln, ob auch wirklich Klöster die Verbundenen seien, und nicht vielmehr bloße Mönche, da wir das Generalkapitel der Dominicaner von Paris (1326) zu Gunsten der Congregation beschließen sehen, daß die Residenzen (loca) von Pera und Chios, welche bisher bloße s. g. Vicarieen [1]) gewesen waren, künftig einen Theil der Provinz Grácia ausmachen (simpliciter ad provinciam Graeciae pertinere), daß alsdann deren Provincial und Definitoren daselbst Klöster von je zwölf Brüdern errichten und daß in diesen Klöstern die Mitglieder jener Congregation Aufnahme und Unterkommen finden, von dort unter die Ungläubigen ausgesandt und dorthin zurückgerufen werden sollten. Alles nach Belieben ihres General-Vicars. Zu gleichem Zweck wurden auch in der Ordens-Provinz des heil. Landes jener Congregation zwei Häuser zugewiesen: eins auf Rhodus, das andre in Armenien [2]). Hier schien also die Congregation bei den beiden genannten Provinzen gewissermaßen zu Gast zu gehen. Dennoch zeigt sich andrerseits, daß jene Klöster als wirkliches Eigenthum nicht der Provinz, sondern der Congregation betrachtet wurden; denn der General-Vicar der letzteren erhält vom Generalcapitel des Jahrs 1333 den Auftrag, in ihren (suis) Hauptklöstern Missionsschulen einzurichten und führt ihn zwei Jahre später aus, indem er eben in jenem Kloster zu Pera, das vorhin zur Provinz Griechenland zu gehören schien, und in Kaffa dergleichen Schulen anlegt [3]). Noch deutlicher tritt

portantes illi inter remotissimas Barbarorum provincias etc. — Hiernach könnte es scheinen, als fiele die Stiftung später; während Wadding sie 1252 angiebt und Fontana a. 1253. in einer sogleich anzuführenden Stelle sagt, daß Pabst Innocenz damals vom Dominicaner-General gefordert habe, daß er zu den Ruthenen, Scythen und andern Völkern des Ostens und des Nordens immer mehr mit päbstlichen Privilegien ausgestattete Missionare entsenden solle. S. auch den ob. S. 33. N. 2 mitgetheilten Index des Fontana in diesem und den folgenden Jahren. — Vielleicht, daß im Beginn des vierzehnten Jahrhunderts schon die Trennung der beiden Congregationen und Einrichtung eine besondre Dominicaner-Congregation erfolgte. — Über die Gewalt des General-Vicars s. noch die zweitfolgende Note.

1) Eine Vicarie oder Vicariat i. d. S. bedeutet bei den Dominicanern ein Instructionshaus, welches kleiner als ein Kloster ist. Henrion Tom. 1. p. 532.

2) Fontana a. 1326. Der Schluß lautet: Fratres autem pro Christo peregrinantes in eisdem recipiantur conventibus, et teneantur, et inde mittantur et revocentur, ad loca inter nationes Gentium situata, ut fructum ferant et faciant obedientiam, quam intendant secundum quod Vicarii Magistri ordinis dictorum fratrum peregrinantium discretio judicabit.

3) Fontana a. 1333. Vicario Magistri Ordinis super Congrega-

Digitized by Google

dies bei der unbefugten Auflösung dieser Congregation im Dominicaner-Orden durch dessen General Marsialis Auribelli und bei ihrer alsbald erfolgten Wiederherstellung (1462) hervor. Denn behufs der letzteren wurde ihr restituirt [1]: ihre Klöster bei Constantinopel und im Orient, „sowie andere, welche von den Provinzen Ungarn und Polen abgetrennt waren", in Litthauen, Podolien, Rußland, der Moldau und Wallachei. — So zeigt sich, daß es doch eine gewöhnliche Congregation war, fixirt an der gesammten Ostgränze des katholischen Kirchengebietes, und individualisirt durch jene Widmung für den Missionsdienst, den entsprechenden päbstlichen Auftrag und eine Menge Privilegien, welche wir in der oben angeführten Bulle Cum hora undecima vor uns haben [2]. Anfangs konnte jeder Ordensbruder sich anschließen, der dazu geneigt war; als ihrer aber so viele beitraten (sese associavere), daß die Provinzen dadurch entvölkert wurden und die Klöster des Ordens Schaden litten, wurde dem Generalcapitel von 1375 vom Pabste empfohlen, die Mitgliederzahl zu beschränken und den Eintritt nur denjenigen zu gestatten, welche schriftliche Erlaubniß dazu von ihren Obern brächten. Diese aber sollten dieselbe nur an die Ausgezeichneten ertheilen [3].

---

tionem fratrum peregrinantium propter Christum apud Infideles fuit injunctum, ut in conventibus principalioribus suis scientias linguarum instituerent etc. Vergl. Fontana a. 1335.

1) Henrion p. 263. Fontana a. 1461. Absetzung des Dominicaner-Generals M. Auribelli durch Pabst Pius II., weil er die genannte Congregation (Patr. peregin. etc.) Pontifice inconsulto extinxerit. Font. a. 1462: Congr. fratr. peregr. propt. Chr. apud Infideles, pro eorum conversione a Mart. Aurib. sublata, de Pii Pontificis mandato restituta est a Magistro ordinis Conrado Astensi cum gratiis amplissimis, restitutis eidem Conventibus apud Constantinopolim et in Oriente existentibus, nec non et aliis, qui ex provinciis Hungariae et Poloniae fuerant evulsi in Lithuania, Podolia, Russia, Moldavia, Wallachia etc. — praefecto illi Vicario Benedicto etc. optimo viro.

2) Dies ist wenigstens meine Überzeugung; dadurch begründet, daß die älteste Form jener Bulle (1254) dem Stiftungsjahre der Congregation sehr nahe liegt, — daß sie an die Fratres proficiscentes ad partes Orientales et terras Infidel. gerichtet ist, was nur ein andrer Ausdruck für peregrinantes zu sein scheint, und daß sie nach Waddings (Tom. 6. p. 97) Aussage ehemals in dem Missionshause des Franciscaner-Ordens zu Pera bei Constantinopel aufbewahrt wurde, welches, wie eben erwähnt, der Congregation gehörte.

3) Fontana a. 1375: Constituto generali Vicario Congregationis Peregrinantium propter Christum ad Infideles convertendos — atque licentia ac benedictione communi omnibus fratribus Voluntariis illi se sociandi elargita, — waren so viele Brüder, die sich dieser Congregation associavere, daß die Ordens-Provinzen desolatae blieben und die Klöster dadurch

Digitized by Google

Von der entsprechenden Franciscaner-Congregation der Brüder der Pilgrime für Christus erfahren wir, daß sie unter Johann XXII., Urban V., Gregor XI., Urban VI. an Mitgliedern und Privilegien gewann, und daß 1389, unter mancherlei Schwierigkeiten, denen sie sich ausgesetzt fand, Bonifaz IX. sie den Muth nicht zu verlieren ermahnte. Er bestätigte dabei die frühern Privilegien und fügte neue hinzu; worüber zwei Urkunden, — die eine an den Provincial und die Franciscaner in Ungarn, die andre an den Provincial und die Franciscaner in Rußland gerichtet, vorhanden sind [1]). Da an der Spitze der Congregation ein Generalvicar steht: so würde man dieselbe allenfalls auch als eine Vicarie bezeichnen können; ein Ausdruck, der sich in späterer Zeit bei den Franciscanern findet und seine verwandte Bedeutung darin zeigt, daß dem Vicar ausdrücklich die Amtsgewalt zugeschrieben wird, „jede Jurisdiction zu üben, welche in dem Bezirk der Vicarie der Ordens-General hat oder im Fall seiner Gegenwart daselbst haben würde" [2]). Möglich, daß sich die alte Congregation der Pilgrime später in dergleichen verschiedene Vicarieen zersetzte; die alsdann in einige Abhängigkeit von den zunächstliegenden Ordens-Provinzen gerathen mochten. So wäre es erklärt, wie die angeführten Documente über ihre Privilegirung an jene Provinciale von Ungarn und Rußland kamen.

In das innere Leben solcher Franciscaner-Vicarieen gestattet das angeführte Document von 1444 noch einen genaueren Blick. Es ist nämlich ein Erlaß Pabst Eugens IV. an den Vicar und die Brüder der Vicarie Bosnien, veranlaßt durch die Bitte der Brüder, auch nach Scythien, der Moldau und Siebenbürgen vorgehen zu dürfen; worauf der Pabst eingeht und daher alle dort gelegenen Häuser und Residenzen des Ordens der Vicarie

---

viele incommoda et damna litten. Der Pabst, als ihm dies vom Ordensgeneral gemeldet wurde, bewunderte es zwar, schrieb aber an das zu Venedig versammelte Generalcapitel, man möge nicht so viele, sondern nur die dazu lassen, qui ad hoc speciales litteras a Superioribus suis haberent. Die letztern aber sollten bloß aptiores et doctiores aussuchen; die übrigen hingegen in ihren Klöstern belassen.

1) Hermion p. 251, der sich auf Wadding. Annal. 1399. Nr. 1. beruft. Leider habe ich diese Stelle nicht nachsehen können und vermag daher nicht zu erklären, woher diese Adresse kommt, aus der man auf eine größere Abhängigkeit der Franciscaner-Congregation, als der Dominicanischen, von den Provincialen schließen möchte.

2) Worte P. Eugens IV. (1444). Wadding Ann. Tom. 11. p. 707.

Digitized by Google

Bosnien vollständig und für immer incorporirt. Eugen erwähnt dabei der Rechte, welche der Vicar in diesen neuen Theilen seines Sprengels haben solle und die augenscheinlich dieselben sind, welche er in dessen bisherigen Theilen bereits hatte: „Wir machen den Vicar, seine Nachfolger und Substituten für alle Zeit zu Apostolischen Commissarien daselbst, dergestalt daß sie in den neuen Theilen der Vicarie jede Jurisdiction des Generals (mit den vorhin angeführten Worten) üben können. Der Vicar hat den fähigen Brüdern die Licenz zum Predigen zu ertheilen und kann jeden Missionar seines Gebiets nach Willkür wieder absetzen, ohne daß er dazu eine Capitels-Versammlung zu berufen braucht; vielmehr blos mit dem Beirath einiger Brüder Discretoren. Er ist ferner der ordentliche Beichtvater seiner untergebenen Brüder; und blos wenn er nicht zu erlangen ist, können sie einen andern beliebig wählen. — Bald darauf wurde von dieser Vicarie Bosnien ein Theil abgetrennt und zu einer selbstständigen neuen Vicarie Ungarn erhoben[1]), nachdem vorher die Vicarie Bosnien erst auf Ungarn war ausgedehnt worden. Dabei hieß es: „Ich gestatte Euch daselbst Häuser zu bauen und alle jene Privilegien zu üben; diejenigen aber, welche eigentlich der bischöflichen Würde allein gebühren, nur wenn die katholischen Bischöfe über zwei Tagereisen entfernt sind." Allerdings griffen die alten Missions-Privilegien des Ordens aus der Bulle Cum hora undecima zum Theil in die bischöfliche Jurisdiction ein; so z. B. gehörte dazu das Recht der Firmung und der Ertheilung der niedern Weihen. Indem nun aber eine eigne Vicarie „Ungarn und Scythien" gestiftet wird, erklärt der Pabst nur, daß er einen neuen Vicar dahin deputire und alle obigen Privilegien auf diesen ausdehne. Der Vicar solle sein eignes Siegel führen und ganz ebenso stehen, wie die übrigen Vicare des Ordens: Vicar und Bruder der Vicarie Ungarn sollen hinfort nicht den dortigen Provincialen untergeben sein, sondern unmittelbar dem General. Solche Vicare aber kommen auch vor von China, von der Nördl. Tartarei, einmal ein Vicar sämmtlicher Franciscaner-Observanten im Orient ꝛc.[2]). Der Vicar verkehrt direct mit dem Pabste, erhält von diesem Missionare zu-

1) Von P. Nicolaus V., 1447. Wadding. Tom. 11. p. 284. Vgl. eine ähnliche Ernennung (1449) Henrion p. 259.

2) Henrion p. 222, 224, 253, 258.

Digitized by Google

gesandt, oder auch Erlaubniß, sich solche auszusuchen; so z. B. darf der Vicar von Rußland sich im J. 1371 dreißig Gehülfen kommen lassen, aus den Ordensprovinzen, die ihm belieben, und ohne erst der Einwilligung der Provincial-Obern dazu zu bedürfen [1]).

Ob eine Vicarie sich allmälig zur Ordensprovinz entwickeln könne, vermag ich historisch nicht nachzuweisen [2]); doch würde das Bestreben, aus einer immer noch außerordentlichen Verfassungsformation allmälig die regelmäßige Gestaltung der Provinz zu entwickeln, dem Wesen des Ordens natürlich sein. Jede Ordensniederlassung muß dahin streben. Nachweisbar ist dies an den Congregationen des Dominicaner-Ordens, und ich hebe ein besonders deutliches Beispiel aus dem Ende des 16ten Jahrhunderts hervor. Dem Orden erschienen nämlich die Philippinen als besonders päßlich, um von ihnen aus die Mission in Japan und China zu betreiben: daher er zuerst eine Congregation daselbst einrichtete, im Jahr 1592 aber sie zur Provinz erhob; damit sie nun desto mehr Arbeiter aussenden könne. In Ostindien hingegen bestand noch 1637 eine bloße Congregation unter einem General-Vicar, welcher auf Anweisung des General-Capitels die Missionare aussucht, absendet, leitet u. s. w.; und eifrige Brüder der Provinz der Philippinen selbst und der Provinz Portugal treten damals aus ihrem Provincial-Nexus, und schließen sich, um desto gesegneter als Missionare zu wirken, dieser Congregation an [3]). Der dabei gebrauchte Ausdruck für den Beitritt (sese associare) deutet noch ganz auf dieselbe Rechts-Anschauung, welche ehemals rücksichtlich der Congregation der Pilgrime geherrscht hatte.

1) Henrion p. 222.

2) Henrion p. 220. Not. 2. 3. erwähnt, daß schon 1340, also über hundert Jahr vor der obigen Stiftung der Vicarie Ungarn, Pabst Clemens VI. den Guardianen der Franciscaner und Priorn der Dominicaner der Provinz Ungarn die Bekehrung der benachbarten Heiden ans Herz gelegt habe. Dies scheint dagegen zu sein, ist aber doch zu unbestimmt ausgedrückt, um etwas Sicheres daraus zu schließen. Und seine Quellen sind mir hier nicht zugänglich gewesen.

3) Fontana Monum. Dom., in der Einleitung zu Pars V., vor dem Jahre 1616: — introducta nostrorum fratrum Congregatio, et haec sub eo titulo ibidem perstitit usque ad annum 1592, quo demum in Provinciam erecta fuit sub titulo Beatissimae Virginis de Rosario etc. Idem a. 1637: Congregatio Indiae Orientalis. c. a. 1636. Alii quoque patres charitatis fraternae et salutis animarum zelo aestuantes ex provincia Philippinarum egressi atque Congregationi Indiarum Orientalium associati etc. Vergl. Henrion Tom. 2. p. 43.

Digitized by Google

Dominikaner-Klöster bestanden in Palästina und Griechenland schon 1228 so viele, daß beide Länder für Ordens-Provinzen erklärt wurden. Einen gewissen Tancred, der vorher Vicar gewesen war, ernannte der General dabei zum Provincial des heil. Landes [1]) und sehr bald hatte der Orden in Abyssinien, Bosnien, Bulgarien, Rußland, der Wallachei, Tartarei, China, in Georgien, Armenien, Griechenland und Indien gleichfalls Niederlassungen gegründet [2]). Ähnlich dehnten sich die Franciscaner aus, welche eine Ordens-Provinz Berberei schon 1235 befaßen [3]). Natürlich blieben bei dergleichen neuen Gründungen die Klöster Ausgangspuncte der Mission, die Provinciale die Missions-Obern; besonders wo Bisthümer noch nicht gegründet waren. Als solche kommen der Dominicaner-Provincial des heil. Landes 1290 und dieser und der von Griechenland 1337 vor [4]). Auch eine Franciscaner-Provinz Syrien hatte der Stifter des Ordens in gleichem Sinne noch selber begründet; und hier, wie im heiligen Lande sind, bei allem Wechsel der Zeiten, die Minoriten im Besitz vieler Missionen fäßig geblieben. Schon Gregor IX. hat ihnen ihre Stiftungen bestätigt und im Lande der Ungläubigen neue Kirchen zu bauen, alte zu benutzen gestattet; Calixt III. sicherte ihnen auf immer ihren Besitz, insonderheit die Wache des heil. Grabes; und erlaubte neue Ansiedelungen [5]); noch heute werden wir sie an jenen Puncten in wesentlich unveränderter Stellung finden.

Die dargestellten Formen für ihr Missionswesen behielten die Orden auch dann bei, als sie Spanier und Portugiesen am Ende des funfzehnten Jahrhunderts auf ihren großen Entdeckungen begleiteten, durch welche ihrer Thätigkeit ein neues und bedeutendes Feld eröffnet ward. Im Jahr 1503 bestimmte der Dominicaner-Provincial von Portugal zwölf Missionare für Indien, unter einem General-Vicar: also eine Congregation oder doch ihren Keim. Im Jahr 1505 besaßen in Haiti, Cuba und Jamaica ꝛc. die Franciscaner-Observanten eine hinreichende Zahl von Residenzen, um beim General-Capitel dieses Jahres auf Errichtung einer neuen

1) Hurter, Innocenz III. Thl. 4. S. 299. Note 115. Henrion p. 12.
2) Henrion p. 200. 220. Helyot a. a. O. Th. 8. S. 249.
3) Henrion p. 11. Helyot Thl. 7. S. 35.
4) Henrion p. 99. 124. Fontana a. 1298. 1337. s. oben.
5) Henrion p. 131 ff.

Digitized by Google

Ordens-Provinz Santa-Cruz — antragen zu können. Im Jahr 1510 ließ Pabst Julius II. dem Dominicaner-Provincial von Spanien, durch den General des Ordens, aufgeben, daß er nach Haiti eine Anzahl tüchtiger Missionare unter einem General-Vicar absende: also wiederum eine Congregation [1]).

Ein andrer Organismus findet sich nicht für die von den beiden großen Mendicanten-Orden betriebene Mission; der des Ordens selbst reicht dafür aus: Provinzen, Congregationen, Vicarieen, Custodien. Das Kloster ist der Sitz der Missionare, von wo sie ausziehen, wohin sie zurückkehren; von wo auch gelegentliche kleinere Ansiedlungen oder Ordens-Residenzen dependent bleiben. Die verschiedenen Grade der Ordensbeamten sind in derselben Gliederung die Obern der Mission. Jeder Verband ist bestrebt, sich auszudehnen, neue Verbände zu stiften. Dabei aber bleibt der Missionsbetrieb eigentlich Privatsache jedes Ordens: wie seine Klöster, so hat er auch seine Missionen für sich, und die Missionsbezirke verschiedener Orden können sich ebensowohl, wie ihre Provinzen decken. Aus der Geschichte von Henrion leuchten diese Zustände aufs deutlichste ein [2]). Um nur ein Beispiel anzuführen, so besitzt jeder Orden schon in sehr früher Zeit seine eigenen Bildungsanstalten für seine Missions-Arbeiten: für deren sprachliche sowohl, als theologische Studien. In ihnen ist die orientalische Sprachwissenschaft erwachsen und für die katholische Kirche auch großentheils in ihrem Dienste ausschließlich geblieben. Der Erste, welcher als Dominicaner-General zwei Collegien für diese Zwecke in Tunis und Murcia stiftete, zunächst im Interesse der jüdischen und maurischen Mission, war ein der Geschichte unserer canonischen Rechtsquellen unvergeßlicher, um die Missionen aber noch weit höher verdienter Mann: Raimund von Pennaforte. Sein Nachfolger fügte eine arabische Specialschule für die Provinz Spanien hinzu, und um Weniges später entstanden ähnliche Anstalten zu Majorka und Paris. Auch die Congregation der Pilgrime hatte die ihren in Pera und Caffa [3]), und allmälig

1) Henrion p. 340. 349. 351. Die Missionarien heißen bei dieser Gelegenheit, von ihrer päbstlichen Delegation her, Commissarii Apostolici.

2) S. besonders Henrion Tom. 1. p. 444 ff.

3) Durch Raimundus Lullus, der in Rom selbst noch nicht damit durchdringen konnte. Hier entstand erst 1310 ein Lehrstuhl für orientalische Sprachen. Henrion p. 34. 83. 84. 99. 104. 105. 119. Raimund von Penna-

Digitized by Google

wurden noch eine nicht geringe Anzahl anderer Klosterschulen für den gleichen Zweck gegründet.

Was nun unter solchen Umständen die geistliche Regierung der Gemeinden betrifft, die durch Missionen der Orden gestiftet waren: so konnte sie, in Folge der obenerwähnten Facultäten und Privilegien des Ordens, von dessen Klöstern und Residenzen aus so lange genügend geschehen, als einheimische Priester noch nicht nöthig waren, sondern die Zahl der vom Orden selbst gesendeten Missions-Priester genügte. So lange waren die von jedem Orden als solchem gebildeten Quasidiöcesen ein genügendes Gefäß auch für seine Missionsgemeinden. Allein sobald das Bedürfniß der letzteren sich über dies Maaß hinaus vergrößerte, sodaß ihr Clerus beginnen mußte, sich aus ihnen selbst zu recrutiren, konnte man für die Ertheilung der Priesterweihe, welche in jenen Missionsfacultäten nicht mit begriffen war, der Bischöfe nicht länger entbehren. Da man nun Bischöfe in partibus, wie man sie bei solchen Gelegenheiten später verwendet hat, damals noch nicht besaß: so erhob man die Ordensniederlassungen in größeren Städten zu wirklichen Bischofssitzen, deren Bischöfe man aus demjenigen Orden allemal ernannte, welchem jene Missionsbezirke gehörten. Die Gränzen solcher Ordensbisthümer sind nominell die des Landes, wo sie sich befinden, z. B. das Franciscanerbisthum Marocco (1220, erneuert 1247), Tartarei, Armenien, Persien, Indien (1320. 1328) [1]; reell natürlich gehören nur die vom Orden bereits bekehrten Bezirke dazu [2]. Oder es wird auch bloß die Stadt bezeichnet, welche ihr Sitz werden soll: so schickt (1318) Pabst Johann XXII. den Dominicaner Bartholomäus von Bologna nach Armenien, um dort an die Spitze der schon bestehenden Missionen seines Ordens zu treten; nachdem er ihn zuvor zum Bischof der armenischen Stadt Maraga ernannt hatte [3]. Und in der Tarta-

---

sorte suchte auch die theologische Ausbildung, deren Gewicht sich besonders in den Missionen unter den gelehrten und disputirkundigen Asiaten geltend machte, sehr zu befördern, und Thomas von Aquino soll zu diesem Zweck und auf Raimunds Veranlassung seine vier Bücher vom Glauben geschrieben haben.

1) Henrion p. 11. 14. 83. 116. 117.

2) Interessant wäre der Fall, daß für zwei sich deckende oder durchkreuzende Missionsbezirke verschiedener Orden auch verschiedene Bischöfe ernannt würden. Ich finde aber hiervon in den Quellen kein Beispiel.

3) Henrion p. 113. Not. 1.

Digitized by Google

rei, wo die Franciscaner viel gearbeitet hatten, wurde Chan Balikh von Pabst Clemens V. (1307) zum Erzbisthum erhoben, indem zugleich der Franciscaner-General Befehl bekam, sieben Brüder auszuwählen, die zu dem neu ernannten Erzbischofe stoßen sollten, um seine Suffragane zu sein, und vor ihrer Abreise die Bischofsweihe erhielten, um dann ihrerseits jenem Erzbischofe die Consecration zu ertheilen [1]). Solcher Ordensbisthümer gab es nicht wenige; Wadding erzählt, daß die Congregation der Pilgrime (Congregat. peregrinantium) ihrer sehr viele gezählt habe [2]). Und die Einrichtung muß für die Missionen so sehr die Regel gebildet haben, daß noch Pabst Alexander VII., an einer Stelle, wo er von den Missionsbischöfen ganz im Allgemeinen spricht, sie überhaupt mit dem Ausdruck Episcopi regulares bezeichnet [3]).

Ähnlich, aber rascher entwickelten sich auch die Americanischen Ordensmissionen zu Bisthümern; doch war ihre Entfaltung dadurch modificirt, daß ihr Gebiet Colonialland unter Europäischer Herrschaft wurde und an ihrer Gründung die spanische und portugiesische Regierung theilnahmen. Alexanders VI. berühmte Verfügung über die s. g. Linea Alexandrina [4]) enthält auch über das Missionswesen Ermahnungen und Befehle: erinnert Ferdinand und Isabella, die neuen Gebieter des Landes, an ihr in der Taufe abgelegtes Versprechen, den Apostolischen Geboten gehorchen zu wollen, und verpflichtet sie auf das Heiligste, für gute Missionare und vollständige Bekehrung aller Völker der neuen Welt zu sorgen. Dabei wählte der Pabst, auf den Wunsch dieser Fürsten, nicht einen Franciscaner oder Dominicaner, sondern einen spanischen Benedictiner zu seinem Apostolischen Vicar, den er an der Spitze von zwölf Missionaren aus verschiedenen Orden, zum Theil auch Weltgeistlichen, hinüberschickte [5]). Letztere kommen hier zuerst als Missionsarbeiter vor. Indeß gingen beide Mendicanten-Orden doch auch alsbald nach America hinüber, wie sie nach Ostindien bereits, mit den Portugiesen, vorgedrungen waren. Dahin wurde, als der König von Portugal um einen Bischof bat, zuerst ein

1) Henrion p. 103. Ähnlich entstand auch in Persien ein Erzbisthum Sultanieh. Henrion p. 108.
2) Henrion p. 35.
3) Bullar. Congreg. de Propag. F. T. 1. p. 313. (1662),
4) Bulle Inter caetera v. 3. Mai 1493. Henrion p. 333.
5) Henrion p. 334.

Digitized by Google

Weihbischof abgeordnet, dann Goa zum Erzbisthum mit einigen Suffraganeaten gemacht [1]). Auch für America hatten Ferdinand und Isabella die Gründung ordentlicher Bisthümer schon 1502 in Anregung gebracht und bereits 1504 die Ernennungen dafür extrahirt; nachher aber blieb die Angelegenheit doch bis 1510 liegen [2]), wo Ferdinand die Errichtung von vier Bisthümern erlangte, die als Suffraganeate dem spanischen Erzbisthum Sevilla untergeben sein sollten [3]). In gleicher Art wurden später noch einige Bisthümer gestiftet, die sich freilich oft genug ihre Diöcesen erst vom Heidenthum erobern mußten, also nur festere Missions-Mittelpuncte waren. Allein dies sind Entwicklungen, die zum Theil schon über die Gränze der hier zu betrachtenden Periode des Missionswesens hinausgehen, und von denen hier nur soviel beigebracht werden mag, als zur Vervollständigung des bisher gegebenen Umrisses vom Missionswesen der Mendicanten-Orden gehört.

Die Franciscaner in Peru ordneten, nachdem sie sich erst festgesetzt hatten, durch ihren dortigen Präfecten (praefectus Missionum), einen Bruder nach Spanien ab, der vom Könige und den Ordens-Obern die Sendung eines General-Präfecten der Franciscaner-Mission (praef. general. Missionis Franciscanae) erlangte. Dieser nun traf sogleich die nöthigen Anordnungen und stiftete eine Menge Klöster, jedes als gesicherten Ausgangspunct für weitere Bekehrungen [4]). Hierbei wird es als altes Gewohnheitsrecht der Familia Franciscana bezeichnet, die in ihrer Mission neugegründeten Gemeinden nicht weiter selbst zu verwalten, sondern sie andern Priestern zur geistlichen Regierung zu überlassen; was sie in der Provinz Caxamara in Peru nur deßhalb nicht durchführen konnte, weil sie erst durch den spanischen Gouverneur (1546) und später (1560) durch die Unzufriedenheit der Gemeinden mit ihren Nachfolgern — Weltpriestern — festhalten wurde [5]). Die Dominicaner hatten nicht dasselbe Princip; wie sich aus folgen-

1) Henrion p. 340. 448. (1521). S. über Goa unten die Darstellung der ostindischen Mission in Buch II.

2) Die Bullen wurden nicht expedirt Henrion p. 348.

3) Henrion p. 351. 398.

4) Henrion p. 512.

5) Henrion p. 512. a. E.

Digitized by Google

dem Vorgange ergiebt [1]). Der Bischof von Chiapa, selbst ein Dominicaner, trat im Jahr 1584 im dortigen Provincialdefinitorium auf und indem er den Missionseifer des Ordens lobte, machte er auf die Schwierigkeit aufmerksam, welche daraus hervorgehe, daß auch in völlig bekehrten Gemeinden die Ordens-Missionare als solche (Ex voto charitatis) auf ihrem Posten verharrten; weßhalb alsdann der Bischof für seine Diöcesangeistlichkeit keine Stellen habe und fast ohne alle Jurisdiction in seiner Diöces sei. Denn die Missionare standen nicht unter seiner Jurisdiction, sondern unter den Missions-Obern des exemten Ordens. Auf die von einigen Bischöfen beim Könige von Spanien hierüber geführte Beschwerde sei rescribirt worden, daß die Regularen sich künftig mit ihren Klöstern und Ordenshäusern begnügen und dieselben als Pflanzstätten für gute Missionare betrachten; ihre Kirchen und Capellen aber an die Bischöfe abtreten sollten. Er selbst nun schlage jetzt einen Mittelweg vor und verlange keineswegs alle Kirchen, aber doch einige. Hierauf geht der Orden auch ein, schickt seinen Provincial nach Spanien, um die Sache zu ordnen, und extrahirt einen neuen Vorschlag des Rathes von Indien, wonach die Dominicaner ihre Missionskirchen entweder als wirkliche Pfarrer und unter der Jurisdictio ordinaria des Bischofs behalten, oder aber, wie es der Bischof gewünscht hatte, einige davon abtreten sollten: worauf letzteres geschieht. — Betrachten wir, daß es allgemeine Privilegien sind, welche hier miteinander in Conflict kommen: so ist der Vorgang von nicht geringem Interesse.

Schon im Jahr 1551 waren, gleichfalls auf Veranlassung des Rathes von Indien [2]), die americanischen Ordens-Provinzen der Dominicaner durch das General-Capitel von Salamanca genauer und im Einklang mit den Gränzen der politischen Provinzen (Audienzen) geordnet worden; auch war ein General-Vicar der americanischen Congregation von St. Antonin ernannt und sogleich mit zwanzig Brüdern entsendet, von denen er einen Theil in der Diöces St. Martha ließ, die übrigen nach Sta Fede di Bogota mitnahm. Sein Vorgänger übergab ihm hier die Regierung der Congregation, ging aber hierauf sogleich zum General-

1) Henrion Tom. 2. p. 28. 29.
2) Henrion l. p. 524.

Digitized by Google

Capitel von 15[illegible] nach Rom ab und veranlaßte eine neue Sendung unter einem andern General-Vicar, durch welchen jener erst erwähnte wieder abgelöst ward. Im Jahr 1566 sodann erhob der Orden diese Congregation zu einer selbständigen Provinz [1]), die damals 17 Klöster (Priorate) und eine viel größere Zahl von diesen abhängiger Instructionshäuser (Vicariate) zählte. Die Menge der letzteren richtete sich nach der Anzahl der Völkerschaften, die zu unterrichten waren; und es gab daher solcher Häuser 170 in der Provinz, die sich in vier verschiedene Diöcesen erstreckte und keine andere Gränzen hatte, als die des Königreichs Neu-Granada. — Diese Nachricht und die obige Mittheilung über Chiapa ergänzen einander. Häufig werden die Dominicaner Bischöfe, wenn ihre Provinzen zu Bisthümern erhoben werden [2]).

Von der Indischen Mission und der für sie bestimmten Dominicaner-Congregation ist oben bereits die Rede gewesen. Es werden verschiedene Anstellungen von General-Vicaren für dieselbe erwähnt, die vom General-Capitel verfügt werden und anscheinend allemal auf zwei Jahre geschehen [3]).

Besonders thätig für die Missionen der Dominicaner war ihr General Seraphim Siccus [4]). Im Jahre 1612 ward das General-Capitel des Ordens in Rom gehalten und die Gegenwart der Obern aus den neuerrichteten Provinzen in America und Indien erleichterte die Besprechung der Arbeiten und Bedürfnisse der Mission. Der General warnte davor, allzuleicht neue Christen aufzunehmen, die durch ihren Wankelmuth dem Christenthum vielleicht schaden könnten; und ermahnte zum Frieden mit den Missionaren der übrigen Orden, mit denen man doch einen und denselben Zweck habe. Den Provincialen von Peru und von den Philippinen verspricht er neue Arbeiter und sendet diese, mit Facultäten und Privilegien versehen, auch sogleich ab. Als sodann (1615) das General-Capitel zu Bologna beschlossen hatte, auf Manila (Philippinen) solle ein Missionsseminar errichtet werden, forderte er Rechenschaft über die Ausführung dieses Beschlusses auf dem General-Capitel von Lissabon (1618). Auch verlangte

1) Henrion p. 532.
2) Henrion p. 488.
3) Henrion p. 611.
4) Henrion Tom. 2. p. 216. 217. 231. 250.

Digitized by Google

er von den Provincialen derjenigen Länder, welche seit der Eroberung der beiden Indien gewissermaßen die Prärogative in der dortigen Mission gehabt und allein dafür mehr Missionare geliefert hatten, als alle andre christliche Reiche zusammengenommen: Spanien, Arragonien und Portugal, — eine tabellarische Übersicht der bei ihnen vorräthigen Arbeitskräfte. Hierauf wurde er durch Christenverfolgungen in Japan, bei welchen, neben den Franciscanern, Augustinern und Jesuiten, auch die Dominicaner viel gelitten hatten, zu raschem Ersatz der dortigen Arbeiter veranlaßt. Auch bereis'te er zwei Jahre lang die Provinzen, beachtete dabei ganz besonders die Tüchtigkeit derjenigen Dominicaner, welche sich mit Bewilligung ihrer Provincialen für die Mission bestimmt hatten, und suchte unter ihnen die aus, welche schon abgehen sollten. Dann läßt er dem General-Capitel von Mailand (1622) über die Lage dieser Dinge Relation abstatten und vom heiligen Stuhle alle Privilegien bestätigen, die bisher den Dominicaner-Missionaren unter den Ungläubigen waren gegeben worden. Endlich richtete er in der Provinz Rußland neue Sprachschulen für die Missionare ein, und Urban VIII. übertrug ältere Privilegien auch auf diese. Sein Nachfolger verordnete (1629), daß die Dominicaner-Missionare in beiden Indien sich beim Unterrichte des römischen Katechismus zu bedienen haben.

Von dem Organismus anderer Orden, die sich mit der Mission abgegeben haben, ist hier nicht gehandelt worden; weil sie minder wichtig sind und es hier vorzüglich auf ein bedeutendes Beispiel ankam. Dieser Organismus ist ganz analog dem hier dargestellten. Die Capuciner [1]) suchten es den älteren Mendicanten-

1) Vergl. Henrion Tom. 2. p. 29. Über die Missionen der Capuciner handelt das Jus regnandi Apostolicum per Missiones Ecclesiasticas Religiosorum totius ordinis Ecclesiastici, ab initio Ecclesiae. — Oder: Rationarium chronographicum Missionis Evangelicae, ab Apostolicis Operariis praesertim Capucinis, pro Ecclesiastico Catholico Regno propagando in quatuor Mundi partibus, signanter in Gallia Cisalpina exercitae, — cujus prima pars Monasticorum et Mendicantium ordinum varias Missiones compendiose enumerat, Ecclesiasticae Missionis doctrinam epitomatice signat Capucinorumque Pedemontanae Provinciae e Spirituali et Saeculari principatu praestitas provisiones communes historice calculat. — Ratiocinante Fr. Mathia Ferrerio a Caballario Majore, ejusdem Instituti Theologo et Provinciae alumno. Aug. Taurinor. ap. Car. Janellum 1659. Die Congr. Propaganda giebt die Druckerlaubniß. — Das ganze Buch bezieht sich wesentlich nur auf Savoyen und der Titel giebt bloß davon

Digitized by Google

Orden gleich zu thun; die Carmeliter hatten (1582) in Irland, England, Polen, Persien und beiden Indien „unter Ketzern und Heiden“ ihre Missionare [1]; Augustiner-Missionen nach America entsendet der Provincial von Kastilien [2]. In America begannen auch Weltpriester als Missionare zu wirken, von denen jedoch nichts weiter als dies erzählt wird. Es ist immer von Bedeutung, daß dies Factum dem Geschichtschreiber der kathol. Missionen besonderer Bemerkung werth scheint: bis dahin war die Mission ausschließlich Sache der Orden gewesen [3].

Werfen wir zuletzt noch einen Blick auf die Unionsverhandlungen mit der schismatischen Kirche des Orients, welche diese Zeit hindurch viel betrieben worden und in dem Florentiner Concil zum Abschluß gekommen sind. Während der Vorbereitungen zu dem letzteren (1437) wurde ein Franciscaner als Legat an die Armenier gesandt, um sie zur Theilnahme zu bewegen; und wurde zu diesem Zwecke General-Vicar der Franciscaner, aber nicht bloß in Armenien, sondern auch in verschiedenen angränzenden Volksgebieten [4]. Andre ähnliche Abgeordnete von damals kommen als Apostolische oder General-Commissarien (comm. apostolici oder Generales) vor [5]: es sind gewöhnliche päbstliche Delegaten; als einer krank wird, subdelegirt er. Einem General-Vicar der Franciscaner-Observanten im Orient giebt Sixtus IV. (1476) die Macht, für die Nation der Maroniten einen Nuntius Commissarius Apostolicus

---

Zeugniß, daß der Verfasser sein Land und seinen Orden für die Welt hält. Es ist hauptsächlich eine Geschichte der Missionare in den savoyschen Alpen, nach ihren Stationen geordnet. Nur Einleitungsweise ist auch einiges Allgemeinere beigebracht. In den ersten vier Weltaltern hat Gott selbst (primus Thearca) die Welt durch Missionare regiert, z. B. Abraham, die Propheten ꝛc. Adam war der erste Pabst, Cain der erste Häresiarch. Im fünften Weltalter regiert Christus die Welt, seine Apostel sind die Missionare; und der heil. Geist (praecipuus Ecclesiae Director) setzt dies fort. Die Mönchsorden hatten hierbei schon vor Christo gute Dienste gethan; z. B. die Enoscäer (von Enos), die Semiter, Hebräer, Rechabiten ꝛc.: noch mehr jetzt. Unter den Bettelorden besonders die Capuciner, gegen die evangel. Reformation. Aufzählung ihrer Missionen: Asien 12, Africa 8, America 5, Europa: England, Irland, Holland, Frankreich, Deutschland, Savoyen.

1) Henrion Tom. 2. p. 153.
2) Henrion Tom. 1. p. 513.
3) Henrion Tom. 1. p. 504.
4) Henrion p. 253 giebt an, daß er nicht vom General, wie sonst gewöhnlich, sondern vom Pabste selbst ernannt worden.
5) Henrion p. 253. 257. Not. 1—4.

Digitized by Google

zu bestellen, der diese Völkerschaft geistlich regieren, aber nur widerruflich nach dem Belieben jenes General-Vicars angestellt sein sollte. Jedoch erhält er bedeutende Facultäten [1]). Es ist eine gewöhnliche Subdelegation. In diesen Rechtsformen sind die Aufträge zu allen jenen Unterhandlungen gegeben worden.

Wir sahen, der ganze Missions-Organismus beruhete auf der Delegation. Selten nur sendete der Pabst unmittelbar aus, viel häufiger veranlaßte er die Orden zur Betreibung der Mission. Aber wie er beaufsichtigend, bestätigend, ermunternd, segnend, endlich in der Stiftung wirklicher Bisthümer die Mission abschließend und in die regelmäßige Gestalt des kirchlichen Regierungs-Organismus hinüberführend seine Hand darüber behielt, möge dieser kurze Abriß des Missionswesens damaliger Zeit angedeutet haben.

1) Henrion p. 268.

Digitized by Google

II. Missionswesen der Jesuiten.

Während also bei den älteren Orden die eingeschlagene Bewegung nicht nachließ, traten in Wettstreit mit ihnen die Jesuiten: durch ihre strenge Gliederung zur Mission vorzüglich befähigt; rüstige und aufopfernde Vorkämpfer ihrer Kirche, und bald auch durch Erfolge belohnt, wie sie bis dahin doch noch nicht vorgekommen waren. Ein neuerer deutscher Geschichtschreiber hat — nicht ohne einigen Schein — den Nachweis unternehmen können, daß an allen Puncten der katholischen Mission das rechte Leben erst mit den Jesuiten gekommen sei [1]).

Damals, als die Gesellschaft Jesu gestiftet wurde, hatte der junge Protestantismus Norddeutschland ganz ergriffen, das südliche beinahe ganz, in Frankreich nicht wenigen Boden gewonnen, und in Italien bei frommen und sonst ausgezeichneten Männern, in manchen geistig bewegten Kreisen, selbst an der Curie sich geregt. Eben in der Zeit (1541) versuchte diese, durch das Regensburger Religionsgespräch, zum letzten Male eine nachgiebigere Verständigung mit ihm. Allein auch andere und sehr abweichende Ansichten hatten bereits wieder Kraft gewonnen im Schooße der Kirche: Meinungen, die zwar vieles Ungehörige darin keineswegs leugneten, die es aber ohne irgend eine auch nur scheinbare Con-

1) Dr. Patricius Wittmann, die Herrlichkeit der Kirche in ihren Missionen seit der Glaubensspaltung. Eine allgemeine Geschichte der katholischen Missionen in den drei letzten Jahrhunderten. Augsburg 1841. 2 Bde. Das Buch ist nichts als eine Verherrlichung der Jesuiten in Variationen über das obige Thema; aus welchem alleinigen Grunde es auch auf die drei letzten Jahrhunderte eingeschränkt zu sein scheint. Es ist übrigens kaum ein historisches Werk zu nennen, sondern mehr ein Erbauungsbuch; jedoch viel gehaltiger, lockerer und schlaffer, als Henrion. Dabei theilt es die schwachen Seiten der Münchner Historisch-politischen Blätter, mit denen es eine gewisse Verwandtschaft hat; hingegen durchaus nicht deren Geist und Geschick.

Digitized by Google

cession an den Protestantismus, lediglich durch Zurückgehen auf den strengen Buchstaben und, daß ich so sage, die Keuschheit der kirchlichen Normen des dreizehnten Jahrhunderts bekämpfen zu müssen meinten. Gegenüber dem weltlichen Wesen, das zuletzt noch in Leo X. und Clemens VII. zu Rom geherrscht hatte, war diese kirchliche Richtung allmälig erstarkt, hatte auch von den höheren Regionen der Curie einen Theil ergriffen und rief jetzt zunächst einige neue Orden hervor: Somaschen, Theatiner, Capuciner, Jesuiten. Diese insbesondere sind wesentlich deßhalb so rasch und so hoch gestiegen, weil sie von Anfang an die Träger eben jener Richtung wurden.

Sobald man nun überhaupt zu der alten Kraft und Gesinnung der Kirche sich wieder zusammenzunehmen suchte, konnte die Mission nicht vergessen werden. Auch Ignatius hatte sie im Auge und dabei zuerst an den Orient gedacht: diesen Gesichtspunct hielten die mit ihm verbundenen Freunde noch in Venedig, kurz vor Bestätigung ihres Ordens, fest; und in ihrer Stiftungsurkunde ist gleichfalls die Verbreitung des Glaubens, nur nicht mehr mit localer Beschränkung, als Hauptzweck der Gesellschaft genannt [1]). Hierauf bezieht sich ihr eigenthümliches viertes Gelübde [2]): Alles was zum Heil der Seelen und zur Verbreitung des Glaubens gereicht, auf des jedesmaligen Pabstes Befehl, ohne Ausflucht und unverweilt zu verrichten, und wohin er sende,

---

1) Ut ad profectum animarum in vita et doctrina Christiana, ad Fidei propagationem, per publicas praedicationes et verbi Dei Ministerium, spiritualia exercitia et caritatis opera, ac nominatim per puerorum ac rudium in Christianismo institutionem, ac Christifidelium in confessionibus audiendis spiritualem consolationem praecipue intendat. So die erste Bestätigungsbulle von P. Paul III., vom 26. Sept. 1540; in den Litterae Apost. quibus institutio, confirmatio et varia privilegia continentur Societatis Jesu. Antwerp. ap. Meurs. 8vo 1635. p. 9. 11; — später öfters wiederholt, z. B. von P. Julius III. Ibid. p. 64. Auch im Exam. Generale Societatis Pars 7. c. 1. §. 2. in declarat. Ed. Antwerp. 1635. p. 259.

2) In derselben Urkunde: — ut quidquid modernus et alii Romani Pontifices pro tempore existentes jusserint, ad profectum animarum et Fidei propagationem pertinens, et ad quascunque provincias nos mittere voluerint, — sine ulla tergiversatione aut excusatione, illico, quantum in nobis fuerit, exequi teneamur; sive miserint nos ad Turcas, sive ad quoscunque alios infideles, etiam in partibus quas Indias vocant existentes, sive ad quoscunque haereticos seu schismaticos, seu etiam ad quosvis fideles.

Digitized by Google

zu gehen; sei es auch zu den Türken oder zu anderen Ungläubigen, selbst nach Indien; oder zu Ketzern, oder Schismatikern; oder auch zu Gläubigen. Und es verpflichten daher die Regeln des Ordens seine Glieder, an jedem Platz der Erde zu leben (in quavis mundi plaga), wohin Bedürfniß und Gehorsam rufen; der General Aquaviva aber hat eine seiner feurigsten Ermahnungen auf diesen Punct gerichtet [1]). Pabst Gregor XIII. kann daher die Mission geradezu als den Zweck des Ordens bezeichnen [2]).

Demgemäß erhielten die Jesuiten denn auch sehr bald die ausgedehntesten Missions-Privilegien. Paul III., nachdem er den Orden Anfangs (1. Oct. 1540) mit der Beschränkung auf nur 60 Mitglieder, dann (14. März 1543) ohne dieselbe bestätigt hatte, gab ihm bald (5. Jun. 1545) für jeden von dem General fähig erfundenen und dazu abgeordneten Jesuiten die Facultät, allenthalben, also auch im Missionsgebiete, zu predigen, Beichte zu hören und von allen, auch den reservirten Fällen, diejenigen der Bulla Cönä ausgenommen, zu absolviren; Vota zu commutiren, Messe zu lesen und sämmtliche Sacramente zu verwalten [3]). Später (17. Oct. 1549) fügte er, neben anderen Begünstigungen, hinzu [4]), daß der General jedem beliebigen katholischen Bischofe Glieder des Ordens zur Ordination präsentiren könne, worauf sie derselbe, ohne irgendwelche Verpflichtung von ihnen fordern zu dürfen, vollständig zu weihen hat; daß ferner „die Ordensglieder, wegen ihrer Bestimmung für die Mission, in den Ländern der

1) Regulae Societat. Antwerp. 1635. p. 202. Aquavivae Ep. 8. (1594) in den Epp. Praepositor. Generall. Antwerp. 1635. p. 274. Auch die Erziehung der Novizen geht ganz darauf aus, sie für die Mission zu begeistern; sowohl in der Auswahl ihrer Lecture, als sonst. So z. B. gehört der Wunsch, Ketzern und Ungläubigen zu helfen, und die Kräftigung des Gemüthes für den Kampf wider sie zu den wenigen Gegenständen, über welche die Jesuitenzöglinge in ihrer Erholungszeit sprechen dürfen. Bode, das Innere der Gesellschaft Jesu. Ausg. 2. Leipz. 1847. S. 59. 183. und daselbst die Citate der betr. Constitutionen.

2) Bulle Quanto fructuosius v. 1. Febr. 1582. litt. Ap. citt. p. 215: — finis Societatis fidei propagatio et defensio animarumque in vita et doctrina Christiana progressus. Fast dieselben Worte braucht Ribadeneira: ad defensionem et propagationem Fidei potissimum instituta. Vita Ignat. 2, 18. p. 148. Vgl. Kortüm, Entstehungs-Gesch. des Jes.-O. Mannh. 1843. S. 15. Note 1.

3) Corpus Instit. Societatis Jesu. Antwerp. ap. Meurs. 4to 1702. Tom. 1. p. 12 ff.

4) Ibid. p. 18 ff.

Digitized by Google

Excommunicirten und Ketzer, Schismatiker und Ungläubigen frei verweilen und mit solchen verkehren dürfen, jedoch nur unter Licenz des Generals"; nicht minder daß, „wenn der General einen von der Societät auf sehr entfernte Puncte der Mission (in Saracenorum et Paganorum aliorumque Infidelium terras et provincias alias remotissimas, a quibus non potest adiri Sedes Apostolica, miserit) entsendet, er ihm die Apostolische Facultät soll ertheilen können, dortige Neophyten in sämmtlichen reservirten Fällen, ohne Ausnahme zu absolviren; an den entferntesten Puncten ihnen auch Ehedispense zu geben. Ebendaselbst sollen sie Kirchen, Hospitäler und andere Stiftungen sowohl errichten, als, wenn es nöthig ist, reformiren, desgleichen Meßgewänder, Pallien, Corporalien, Kelche, Altäre und Kirchhöfe benediciren, profanirte Kirchen aber reconciliiren und Statuten für dieselben machen oder abändern dürfen; sofern nämlich ein katholischer Bischof, der alle diese Obliegenheiten übernehmen könnte, nicht vorhanden ist. Endlich wird dem General dabei gestattet, alle diese Gratien auch durch Vicare oder Substituten zu üben; besonders in Indien. — Pabst Pius V. vervollständigte diese Concessionen (7. Jul. 1571), indem er den Orden für einen Bettelorden erklärte und ihm an sämmtlichen Privilegien und Facultäten der Mendicanten Antheil gab [1]), deren wir oben erwähnt haben. Da aber ein Zweifel entstehen konnte, wie eine derartige Privilegirung sämmtlicher Ordens-Missionare nach Art der Bettelorden sich mit dem militairisch-monarchischen Princip des Jesuiten-Ordens vertrage, so ordnete Gregor XIII. diesen Punct genauer (3. Mai 1575) und stellte den Unterschied dahin fest, daß alle jene Privilegien der Gesellschaft Jesu nur im Geiste ihres Instituts (juxta Societatis hujusmodi instituti rationem, constitutiones, ritus, mores, usus, consuetudines, normas, observationes et procedendi modum) verliehen sein sollten [2]), dergestalt, daß sie zuerst dem Generale

1) B. Dum indefessae. — — omnes et singulas tam juris, quam hominum dispositiones in favorem Religiosorum seu Fratrum Mendicantium — — emanatas, etiam in Societate — locum habere: Nec non omnia et singula quaecunque, quotcunque et qualiacunque sint, etiam speciali nota digna Privilegia, — facultates, indulta etc. eidem Praeposito et Societati — — concedimus, indulgemus et elargimur. Corpus Instt. cit. p. 58 ff.

2) Ibid. p. 71 ff.

Digitized by Google

gehören, dieser aber sie entweder unmittelbar, oder auch mittelbar durch andere Obere, den Gliedern des Ordens mittheilen könne, wie, wie weit, und auf wie lange es ihm zweckmäßig erscheinen mag [1]). Anders dürfen die übrigen Mitglieder des Ordens jene Facultäten nicht gebrauchen. Selbst in den Fällen, wo es in den Concessions-Urkunden für die Bettelorden heißt, jene Privilegien seien sämmtlichen Mitgliedern des Ordens verliehen, soll das Princip der Gesellschaft Jesu dadurch nicht gestört werden, vielmehr stets die ausdrückliche Erlaubniß der Oberen zum Gebrauche nöthig sein. Die Oberen aber, und insonderheit die Provinciale [2]) sollen baldigst nach ihrem Amtsantritt sich die Privilegien und Facultäten von ihren Untergebenen vorlegen lassen, welche diese durch ihre Vorgänger zugetheilt erhalten haben; bis zu welchem Act dieselben in Kraft bleiben. Nachher gelten die nicht vorgelegten für abrogirt. Auch der Provincial kann dabei natürlich revociren und limitiren. Überhaupt aber sollen solche Vorrechte des Ordens mit Bescheidenheit gebraucht werden [3]). Zu diesem Allen erhielten endlich die Jesuiten noch besondre Missions-Facultäten für beide Indien und die übrigen transoceanischen Provinzen [4]).

In den Constitutionen der Gesellschaft handelt der siebente Theil von den Missionen [5]). Dabei ist dieser Ausdruck zwar in sehr allgemeinem Sinne von jeder Anstellung oder Beauftragung gebraucht. Wenn wir aber bereits bemerkt haben, wie sehr die Ausbreitung des Glaubens als die Hauptaufgabe des Ordens erschien: so ergiebt sich von selbst, daß auch gerade die eigentlichen Missions-Arbeiten nicht allein einen wichtigen Theil dieser Anstel-

1) Hierüber geben die Declarationen zu den Constitt. Auskunft. Declar. zu Pars 9. c. 3. Ejus erit uti facultatibus a Sede Apostolica Societati concessis; et eam partem illarum unicuique inferiorum communicare, quam in ipso bene collocatam, ad finem divini obsequii nobis praefixum, existimaverit. Ejusdem erit revocare eas, vel contrahere. Diese Auszeichnung steht in unmittelbarer Verbindung mit dem gerade vorhergehenden Capitel über die Missionen, von welchem sogleich.

2) Dies fügt hinzu Congregat. General. VII. cap. 11. Corp. Instt. Soc. cit. p. 1070

3) Const. in fine. Ibid. p. 444.

4) Eine Ausfertigung von 1708 f. im Bull. Congr. de Propag. F. Tom. 2. p. 3 ff. Vgl. ibid. p. 101. u. Tom. 3. p. 462, sowie, über den materiellen Inhalt, unten das vierte Buch dieser Schrift.

5) Corp. Instt. Soc. cit. p. 386 ff.

Digitized by Google

lungen in Anspruch nehmen, sondern geradezu den Haupttheil. In dem angeführten Abschnitte der Constitutionen wird zuerst von den Missionen des Pabstes selbst geredet, eben denen, welchen sich ein Ordensglied durch das vierte Gelübde zur Disposition stellt; hierauf von den Missionen, die der General anordnet, welcher schon von Paul III. die volle Befugniß dazu mitgetheilt erhalten hatte [1]). Auch bei der ersten Art übrigens, wenn dabei der Pabst keine bestimmte Person bezeichnet, sondern nur sagt, daß Einer oder Einige da oder dorthin gesandt werden sollen, hat der General die Wahl [2]); und wenn irgendwohin Ordensglieder erbeten werden, ohne daß die Angelegenheit durch den Pabst selbst geht: so hat gleichfalls der General, oder wer von ihm die Facultät dazu bekommen hat, bei der Auswahl solcher Missionare zu verfahren, wie es dem besondern Falle und dem Besten der Gesellschaft entspricht [3]). Gewöhnlich nun hat jedesmal der Provincial des Ordens diese Facultät von dem Generale erhalten; und so finden wir auch beim Jesuitenorden wesentlich denselben Missions-Organismus, wie bei den Bettelorden. Was sich sogleich noch weiter bestätigen wird.

Eine militairisch gegliederte Gesellschaft, die den unbedingten Gehorsam so stark betonte, dabei tüchtige, wenn auch mechanische, Bildung mit Ernst erstrebte, die Zeit für Verfolgung ihres Berufs sich nicht durch den gewöhnlichen Chordienst beschränkte, konnte nun auch die Mission mit Einheit, Intelligenz und Kraft, daher mit Erfolg betreiben. In hohem Maaß ward sie dabei unterstützt durch den Geist jener Zeit und den ganzen Entwickelungsgang des neubelebten Katholicismus, den sie mit Jugendfrische zu begreifen, zu tragen und zuletzt zu leiten wußte, dadurch aber sich selbst wiederum hob und ihre Energie stärkte. Unterscheiden wir in ihrer Missionsthätigkeit, ob sie sich damit den Ungläubigen zuwendet, die dem Christenthume erst gewonnen werden sollen, oder aber akatholische Christen in den Schooß der Kirche zurückzuführen strebt; namentlich Protestanten.

In der Arbeit an den Ungläubigen schließen sich die Jesuiten

1) In den oben angeführten Privilegien von 1549. S. auch Compendium privilegior. Societ. Antwerp. 1635. 8vo p. 89.
2) Declarat. zu Pars 7. c. 1. cit.
3) Pars 7. c. 2. cit.

Digitized by Google

ganz der bisher von den Bettelorden beobachteten Art und Weise an, treten aber vom Anfang her mit großer Kraft und bedeutenden Kräften auf, unter denen hier nur der heil. Franz Xaver genannt sein mag; einer der größten Missionare, welche gelebt haben [1]). Ihn sandte noch der Ordensstifter selbst aus, der, als er starb, in Brasilien schon 28, in Ostindien an hundert Missionare, in Äthiopien aber, nicht ohne Hoffnung auf Erfolg, einen Versuch gemacht und einen Provincial des Ordens bereits dahin gesendet hatte [2]). Franz Xaver war einer von den beiden Jesuiten, die bereits im Jahr 1540, auf den Wunsch König Johanns III. von Portugal, an dessen Hof kamen, und bereits im April des folgenden Jahres ging er, mit des Königs Bewilligung, in die ostindischen Colonieen. Johann vermittelte ihm vom Pabste theils Empfehlungen dahin, theils die Ernennung zum Apostolischen Nuntius mit bedeutenden Facultäten [3]). In Goa gelandet (Mai 1542) wandte er sich an den Bischof, einen Franciscaner; erklärte, sich ihm unterordnen zu wollen, und erlangte dadurch, da er selbst doch bloßer Priester war, für seine ferneren Schritte die bischöfliche Unterstützung und Auctorität. Hierauf stiftete er in Goa ein Seminar, wo Eingeborene zu Lehrern, Dolmetschern und Priestern gebildet werden sollten, und zog nun selbst predigend, lehrend und taufend, Teufel austreibend und Religionsgespräche mit den Braminen haltend nach dem Vorgebirg Comorin, die Küste Coromandel und die Malabarische Küste hin, wo er Knaben für den Unterricht ihrer Eltern auszubilden trachtete, nach den Molukken [4]). Er suchte die Zukunft der vielen von ihm gestifteten Gemeinden durch ein Jesuiten-Collegium in Goa zu sichern [5]), drang bis Japan vor (1549) und war im Begriff nach China zu gehen, als er (1552) starb. Welchen Fortgang aber nichtsdestoweniger seine Pflanzung hatte, erhellt u. a. daraus, daß in dem einen Jahre

1) Ranke, Päbste Thl. 1. S. 215 f.
2) Ranke a. a. O. S. 230 ff. u. Kortüm, Entstehungsgesch. ꝛc. S. 49 ff.
3) Er erhielt vier Breven. Henrion T. 1. p. 454 ff. Wittmann Thl. 2. S. 13 ff.
4) Kortüm S. 50 ff., wo die Quellen genau nachgewiesen sind. Vgl. Imago primi saeculi Societ. Jesu. Antwerp. 1640. lib. 2. c. 5 — 10, lib. 3. c. 12. pag. 392.
5) Wiewohl sich die Gemeinden oft ohne Priester, etwa mit Laien-Katechisten, behelfen mußten. Henrion T. 1. p. 596. Wittmann Thl. 2. S. 24 ff.

Digitized by Google

1574 die Jesuiten 20000 Japanesen taufen konnten [1]). In China ward sein Werk besonders von Ricci und später von Schall fortgesetzt. Diesen Indischen Arbeiten ganz ähnlich waren die von Südamerica, besonders Brasilien und Peru; wo die Ordensglieder in derselben Weise bekehrend und Collegien stiftend einherzogen.

Zeigt sich also hier, wie bei den Mendicanten-Orden, die päbstliche Delegation als Keim des Missionswesens, so tritt auch rücksichtlich seiner Form, wie dort, das Streben hervor, neue Ordens-Provinzen dabei zu stiften, deren Regierung dann die der Missionen ist. Unter dem Provincial stehen in dieser Rücksicht theils Collegien, von Rectoren geleitet, theils Residenzen. Eine solche ist der Mittelpunct jeder Gemeinde; obwohl sich für einzelne darunter auch andere Bezeichnungen finden: auf den Philippinen heißen sie Doctrinen, in Paraguay Reductionen, in Californien schlichtweg Missionen [2]). Beim Tode seines Stifters hatte der Orden drei außereuropäische Provinzen: Brasilien, Äthiopien (Abessinien) und Ostindien. Eine officielle Übersicht von 1626 [3]) giebt in Ostindien zwei Provinzen an, nämlich Goa (welche Provinz auch die Plätze der africanischen Ostküste, das abessinische Reich [4]) und das des großen Mogul umfaßt) und die Malabarische Provinz, d. h. ganz Hinterindien. China bildet eine Vice-Provinz, und in Cochinchina sind zwei Residenzen. Hierzu kommen die beiden Provinzen der Philippinen (sub Rege catholico) und von Japan, zu welcher letzteren Macao gehört. Amerika hat damals drei Provinzen: Mexico, Peru und Brasilien. Andere außerhalb Europa's gelegene Missionen sind Zubehör europäischer Provinzen; was bei den älteren Orden gleichfalls vorkommt. So gehört die Residenz Canada zur Provinz Frankreich (Paris), Virginien zu England, die Azoren, Hesperiden und die ganze africanische Westküste zur Provinz Lusitanien (Lissabon). In der Türkei endlich werden fünf Residenzen sub variis provinciis aufgeführt. — Die Leitung der Mission kann, wie bereits bemerkt ist, jeder haben, dem der General sie giebt; doch hat sie selten, statt

1) Wittmann Thl. 2. S. 23.
2) Wittmann Thl. 1. S. 223. 297. 298.
3) Imago primi Saeculi est. p. 737 ff.
4) Die anfänglich intendirte besondere Provinz Abessinien existirte also schon damals in Wirklichkeit nicht. Seit 1634 war das Land ganz verloren Kortüm a. a. O. S. 54. Note 1. b.

Digitized by Google

des Provincials, ein Local-Oberer [1]); zuweilen auch ein besonderer entweder vom General, oder vom Provincial, mittels einer Vollmacht (facultates), durch welche seine ganze Stellung in concreto fixirt wird, angestellter Superior, der übrigens zugleich Rector sein kann, oder auch nicht [2]). An die siebente General-Versammlung der Gesellschaft (1616) war von einigen bedeutenden Missionen aus der Vorschlag gebracht worden, die Missionare nach Nationen zu sondern und jede Nation unter einen eignen Obern zu stellen, der von der Gewalt der Assistenten, Provinciale und Local-Obern eximirt sein sollte. Auch Noviziate, Seminare, Collegien und Vorbereitungsschulen für die Mission sollten nach Nationen gesondert werden; und man hoffte davon eine bedeutende Steigerung der Energie in diesen Arbeiten [3]). Mir scheint, daß man hiermit die Congregationen und Vicarieen der Bettelorden nachahmen wollte, bei denen gleichfalls ein General-Vicar, unabhängig von den Provincial- und Local-Behörden des Ordens, die Missionen leitete, und auch der Gedanke nationaler Absonderung nahe lag. Indeß konnte der Plan gegen das Ordens-Princip der Unselbständigkeit aller untergeordneten Glieder nicht durchdringen. Er wurde als Neuerung verworfen und die „bisherige Sitte" bestätigt; nach welcher also die Missionen den Provincial-Obern untergeordnet blieben. — Und noch auf einem andern Puncte mußten die Jesuiten von den Einrichtungen der älteren Orden abweichen; denn sie konnten nicht selber Bischöfe ihrer Missionen werden, da Dignitäten anzunehmen ihnen untersagt war [4]). Jedoch bedurften sie auch, bei ihren großen Missions-Privilegien, der Bischöfe wenig. Denn was das forum internum betrifft: so konnte der General jedem einzelnen Missionar ganz dieselben Facultäten geben, welche in dieser Beziehung sonst ein Bischof hat; rücksichtlich der Sacraments-Administration aber konnten sie nicht allein firmen, wie wir gesehen haben, sondern auch alle niederen Ordines

1) S. z. B. Wittmann 1, 276. vgl. mit Henrion 2, 449. und Imago pr. S. cit. p. 215. 216. Zuweilen wurden immer noch Einzelne als päbstliche Nuntien geschickt, wie Possewin u. a.

2) Henrion 2, 449. Wittmann 2, 275.

3) Decreta Congregatt. generall. Antwerp. 1635. p. 422.

4) Nichtsdestoweniger hat es einzelne Jesuitenbischöfe in den Missionen gegeben (de Obedientia Summi Pontif.). S. Wittmann Th. 2. S. 47. und Cerri, Etat prés. de l'Eglise Cath. p. 181. Ein Votum der Propag. gegen desfallsige Ansprüche des Ordens enth. das Ms. Hamburg. S. 522 ff.

Digitized by Google

und allenfalls sogar den Subdiaconat [1]), selber ertheilen; während die Diaconats- und Priesterweihe den vom General präsentirten Ordensbrüdern durch jeden Bischof unweigerlich gegeben werden mußte. Und reichte dies alles nicht aus: so schlossen sich die Jesuiten den vorhandenen regularen oder weltgeistlichen Bischöfen an, brachten ihnen wohl als Assessoren ihrer Consistorien größere Facultäten zu [2]), konnten indeß auch leicht genug, über die Gränzen ihrer beiderseitigen Befugnisse, in Streit mit ihnen verwickelt werden [3]). Hiervon werden später Beispiele anzuführen sein.

Bedeutender noch als diese Missionen unter den Ungläubigen sind die Unternehmungen der Jesuiten gegen Häresie und Schisma; besonders die ersteren.

Ihre Betrachtung muß von der Frage ausgehen, welche Ansichten über Behandlung der Ketzer überhaupt die Repristination der alten strengkatholischen Theorie gegen Mitte des sechszehnten Jahrhunderts hervorrief. Diese Behandlung war im früheren Mittelalter sehr einfach gewesen; denn sobald das Verbrechen von der Kirche erst festgestellt worden war, führte der weltliche Arm die Ungehorsamen entweder zurück zur Obedienz, oder zur Strafe. Auch gegen Luther noch wurde ganz dieser Weg eingehalten, und auf die Bannbulle folgte das Wormser Edict. Jetzt aber kehrte die Curie, die für eine Zeit lang laxer in dergleichen Dingen gewesen war, auf das Gewissenhafteste zu ihrer alten Strenge zurück und eben zu der Zeit, als der Jesuiten-Orden ins Leben trat, gründete sie das heilige Officium und schloß sich schon in den ersten Sitzungen des Concils von Trient mit aller Bestimmtheit gegen protestantische Gedanken und Ansprüche ab. Ganz im gleichen Sinn der alten strengen Theorie ergriff nun auch der Orden seine Aufgabe.

Derselbe hat alsdann an den Maroniten, Griechen, Abessiniern und Nestorianern ꝛc. nicht minder, als an den Protestanten gearbeitet [4]). Indeß da es uns besonders auf Deutschland, und

1) Walter, Kirchenrecht §. 207.

2) Z. B. rücksichtlich der Ehedispensen in den Facultät. v. 1708. Bullar. Propag. T. 2. p. 3 ff.

3) Von den etwa 800 Gemeinden auf den Philippinen hatten die Jesuiten 80 zu versehen, die zu drei verschiedenen Bisthümern gehörten. Wittmann 1, 297. 298.

4) Imago primi Saeculi cit. p. 225. 226., dann p. 53 u. 54. Ferner,

Digitized by Google

außerdem bloß darauf ankommt, an einem Beispiele seine Methode zu begreifen: so sei es gestattet, vor Allen die Protestanten und die Gegenreformation ins Auge zu fassen. Von welcher rechtlichen Anschauung sind die Jesuiten hierbei ausgegangen?

Dem Geiste jener katholischen Erhebung ganz gemäß, war ihnen der Protestantismus nichts als eine ketzerische Erkrankung einer Anzahl Kirchenglieder. Da eine solche in der Kirche niemals Berechtigung erlangen kann, so vermogte auch die weltliche Gewalt sich ihrer Pflicht zur executiven Hülfe gegen dergleichen Schäden der Kirche rechtlich nicht, sondern lediglich factisch zu entziehen. Wo also eine solche Entziehung bereits stattgefunden hatte, da kam es darauf an, den Staat zur Erkenntniß und Erfüllung seiner Pflicht zurückzubringen; und natürlich gehörte das mit zur Aufgabe eines Ordens, der in jeder Beziehung den kirchlichen Sinn wieder zu wecken unternommen hatte. Wollte er doch überhaupt der Kirche ihr Recht über das Säculum wiederverschaffen und widmete sich mit ebensoviel Hingebung, als Geschick dieser Aufgabe. Wie er sie aber verstand, das ist unter Anderm aus dem Sinne zu ersehen, in welchem er das Wort Mission auffaßt, sobald es ihm nicht bloß ganz allgemein eine kirchliche Anstellung bedeutet. Bekanntlich begreift er darunter, außer den eigentlichen Bekehrungsunternehmungen, auch das gerade in der Gegenwart wieder so häufig vorkommende Umherwandern von Predigern und Beichtigern selbst in völlig katholischen Parochieen, um den eingeschlafenen kirchlichen Sinn durch ihre Ermahnungen und sonstigen draftischen Mittel zu wecken und dadurch den Pfarrer zu unterstützen [1]). An und unter den Protestanten sind aber im Grunde gleichfalls nur diese Erweckungs-Missionen möglich, da die Ketzer nach wie vor in der Kirche verbleiben.

Nun hatte der Protestantismus seine äußere Existenz rechtlich dadurch behauptet, daß die Landesregierungen ihn in Schutz nahmen und der Kirche, wie dem Reiche, die geforderte Execution des Bannspruches versagten. Auch in der Schweiz war es die bürgerliche Gemeinde, von der er Schutz erhielt, und in Frank-

über Possevins Sendung unter die Griechen, das ganze Cap. 5 des zweiten Buchs. Über Abessinien Kortüm S. 54.

1) Unter den Instructiones ad Provinciales et Superiores Societatis Antwerp. 1635 ist die zwölfte pro Missionibus bloß auf solche bezüglich. Vgl. auch über das Wort Bode.

Digitized by Google

reich die ständisch-oppositionelle beinahe republikanische Selbständigkeit der Hugenottenschaft. Sobald man diese weltlichen Mächte, namentlich die Regierungen, dahin bringen konnte, einen derartigen Ungehorsam aufzugeben und ihre principielle Unterordnung unter die Kirche und deren Aussprüche unweigerlich anzuerkennen, mit anderen Worten, wenn man sie wieder zu strengen Katholiken machen konnte: so war damit, nach der strictен Theorie, das alte officielle Mittel wieder gefunden, die kirchliche Herrlichkeit gegen jede abtrünnige Regung aufrecht zu erhalten; und man konnte dann, wo nicht factische Hindernisse entgegenstanden, in den alten Ketzerproceß wiederum einlenken.

Dies ist der juristische Grundgedanke der Gegenreformation.

Schon seit mehr als einem Jahrhundert hatten die Inhaber der Landeshoheit von der katholischen Kirche sich emancipiren gelernt. Indem die Curie dies Factum anerkannte und den Fürsten nichtsdestoweniger großen Einfluß innerhalb der Kirche einräumte, gelang es ihr, das Tridentinum nach ihren Wünschen abzuschließen. Noch mehr freilich hatten die evangelisch gewordenen Landesherren an kirchlicher Gewalt in die Hände bekommen; und indem die Stände den Augsburger Religionsfrieden ohne Pabst und Kaiser, allein unter sich verhandelten und abschlossen, gestanden sie sich damit bloß ähnliche kirchliche Rechte gegenseitig zu, wie sie gleichzeitig von den katholischen Fürsten zu Trient zur Geltung gebracht wurden. Denn nicht bloß die evangelischen, sondern auch die katholischen Landesherrn standen damals für die Kirche ihrer Territorien selber ein; indem sie wohl wußten, daß die Entscheidung, über Das, was auf kirchlichem Gebiet im Reiche zugelassen werden sollte, niemand Anderes, als ihnen zustehe; welche allein die Macht hatten, es durchzusetzen. Ihr in jenem Frieden anerkanntes s. g. Reformationsrecht war nichts neu Erfundenes, sondern lediglich der Ausdruck davon, daß es von der Regierung eines Territoriums damals wirklich abhing, ob in demselben die eine, oder die andere Kirchengemeinschaft Leben behalten sollte, oder nicht. Nur eine Beschränkung dieses Rechtes wurde in dem Augsburger Frieden neu erfunden und hinzugefügt: nämlich die, daß gegen die Andersgläubigen, mit denen hier der Friede geschlossen ward, das alte radikale gegen Ketzer beobachtete Verfahren von keinem der contrahirenden Stände mehr sollte eingeschlagen werden dürfen,

Digitized by Google

vielmehr im schlimmsten Falle durch eine Landesverweisung in ziemlich milder Form ersetzt werden solle. Wie man denn auch gegenseitig der Religion wegen sich ferner nicht zu befehden versprach; womit gleichfalls eine Consequenz des alten kirchlichen Systems über die Ketzer aufgegeben wurde.

Diese Beschränkung des Reformationsrechtes nun erklärten die Jesuiten, während der Pabst darüber schwieg, für ungültig: theils aus den formellen Gründen, aus welchen sie den ganzen Frieden angriffen, theils und hauptsächlich, weil sie darin eine Verletzung der unbedingten und den Staaten durch die Ordnung Gottes aufgelegten Pflicht erkannten, wonach die Normen und Intentionen der Kirche sowohl überhaupt, als insbesondere rücksichtlich der Häretiker und Schismatiker, von der weltlichen Gewalt lediglich ausgeführt werden können. Daher waren sie weit entfernt, indem sie zunächst diese Beschränkung verwarfen, etwa das Reformationsrecht selber den Fürsten anzuerkennen. Vielmehr bildeten sie über Ursprung und Charakter der Staatsgewalt Theorien aus, welche mit Geschick den Zweck verfolgten, deren absolute Niedrigkeit gegenüber der Kirche, und demgemäß die innere Unmöglichkeit zu erweisen, daß sie irgend Etwas in kirchlichen Dingen mitzureden haben könne [1]).

Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, zeigte nun auch das Streben, protestantische Fürsten zu bekehren, das bei den Jesuiten so bekannt ist, erst seine eigentliche Bedeutung. Mogte man ihnen ihr Reformationsrecht als selbständiges Recht auch nicht zugestehen, daß sie es thatsächlich in Händen hatten, konnte doch nicht bezweifelt werden. Allerdings theilten sie ihren Einfluß oft mit ihren Ständen: letztere aber begannen bereits, sich zum Untergange zu neigen, und auch außer den Bairischen und Östreichischen Herzögen, die freilich persönlich noch nicht evangelisch waren, hätte es manchem Fürsten annehmlich genug erscheinen können, sich die noch immer mächtige Gewalt der Kirche in dem Kampfe gegen die — damals wohl allenthalben evangelischen — Stände verbündet zu sehen. Jedenfalls war an den meisten Orten der Fürst bereits der entscheidende Factor der weltlichen Gewalt: hatte man diesen dem katholischen Systeme wiedergewonnen und ihn von seiner Pflicht

1) Die Volkssouverainetät bei Mariana und Bellarmin; s. Ranke, Päbste Thl. 2. S. 181 ff.

Digitized by Google

überzeugt, mit aller Macht, die er etwa besitzen könne, der Kirche doch stets nur zu dienen: so fiel nun das ganze factische Gewicht der landesherrlichen Reformationsgewalt für den Katholicismus in die Wagschale; und da die Erinnerung der älteren Zustände noch frisch und besonders im Gemüthe des Volks die katholische Lebensgewohnheit noch von keinem festwurzelnden evangelischen Wesen verdrängt war: so bedurfte es in solchem Falle vielleicht kaum einer Neuerung, sondern bloß des strafferen Anziehens einer im Grunde unvergessenen Subordination. Daher besonders auf dem Lande die Gegenreformation oft so sehr leicht war. Indem die Jesuiten also in der bezeichneten Weise zunächst auf die höchsten weltlichen Gewalten und dann durch dieselben zu wirken suchten, waren sie allenthalben bestrebt, die Formen des alten Rechtes zu wahren; freilich indem sie dieselben auf das Einseitigste geltend machten.

Soweit dies gelang, ist aber streng genommen nicht von Mission zu sprechen; oder wenigstens nur in einem uneigentlichen Sinne. Oft jedoch blieb ihr Unternehmen im Stadium des Versuchs stehen, bevor es zu recht fester Gestalt gekommen war. Dann bildeten sich häufig die eigentlich sogenannten Missionen, Missionsstellen aus; wie wir dieselben sowohl im schismatischen Osten, als auch in Deutschland werden zu betrachten haben.

Ich habe nicht versucht, was ich soeben vorgetragen habe, im Einzelnen historisch zu beweisen; da ich mich hierfür auf die meisterhafte Darstellung der Gegenreformation berufen darf, die Ranke im zweiten Theile seiner Geschichte der Päbste gegeben hat [1]). Inquisition und Autodafe's wagte man in Deutschland nicht; wohl aber führte man sie in Flandern wieder ein, das doch auch ein Kreis des Reiches war; und nur für Deutschland kam, beim endlichen Frieden, jene Beschränkung des Reformationsrechtes von 1555 zur Geltung [2]). Auch in Spanien hielt man sich durchaus an die Formen des alten Rechtes [3]); und bloß in Frankreich setzte man sich in dem Grade darüber hinweg, eine Bartholomäusnacht

1) Von nicht meisterhaften Büchern will ich auf Sugenheim, Geschichte der Jesuiten in Deutschland. 2 Bde 1847. verweisen, wo eine große Menge beweisender Thatsachen für obige Auffassung beigebracht sind.

2) Ranke 2, 56. 109. 110. 112.

3) Ranke 2, 68.

Digitized by Google

zu feiern. Des milden Pabstes Pius V. berufene Freude darüber, wie über Alba's niederländisches Schreckensregiment, findet gleichfalls zuletzt nur in dem damals wiedererwachten orthodoxen und absoluten Abscheu gegen Ketzer seine Erklärung. Forderungen ihrer lediglichen Vernichtung [1]), oder das jesuitische Haereticos devita d. h. de vita, stehen nicht einzeln da, sondern waren Äußerungen einer weitverbreiteten Gesinnung, die allerdings durch die Einwirkungen jesuitischer Lehrer und Beichtväter wo nicht hervorgerufen, so doch verstärkt und groß gezogen war.

Wie in der Heiden-Mission, so war der Orden auch hier Provinzenstiftend vorwärts gegangen: Norddeutschland ist eine seiner ältesten Provinzen [2]). Wo er aus protestantischen Territorien sich ausgeschlossen fand, da ging er wenigstens bis dicht an die Gränze und sandte von da aus Missionare. Im Jahr 1626 gehörten [3]) zur Flandrischen Provinz Missionen und Residenzen in Holland, zur Provinz Östreich ungarische und siebenbürgische. — Für England, wohin die Jesuiten zum Theil auch als päbstliche Prolegaten zu gelangen versucht haben, bestand zwar eine besondre Provinz (prov. Anglicana oder Angliae), umfaßte indeß damals nur Erziehungsinstitute und Priesterseminare s. g. Collegien für junge Engländer, von denen funfzehn in Belgien, eins in Italien, und drei in Spanien lagen [4]). Irland und Schottland hatten einige Residenzen (resident. aliquot) u. s. w.

---

1) Sugenheim a. a. O. 1, 192 führt z. B. folgende Stelle von Windeck an: Oportet Lutheranos et omnes alios haereticos mortis supplicio exterminandos, interficiendos, propulsandos, reprimendos, delendos, ustionibus et sectionibus excindendos, tollendos, explodendos, viriliter exstirpandos, trucidandos, internecione delendos und meint etwas ganz besonders Jesuitisches darin zu sehen. Es ist aber nichts als eine Wiederholung des alten Rechts: Welk kersten-man oder wif ungelovich is — den scal man up ener hort bernen. Sachsensp. B. 2. a. 14. §. 7.

2) Die Assistentia Germaniae zerfiel in zehn Provinzen: 1. Germania superior, 2. Prov. Rheni inferioris; dies ist Norddeutschland. Es gehört Hamburg, Lübeck, Hildesheim ꝛc. dazu. 3. Prov. Rheni superioris. 4. Austria, 5. Bohemia, 6. Flandrohelgica, 7. Gallobelgica, 8. Polonia, 9. Lithuania, 10. Anglia.

3) Imago primi saeculi cit. p. 241 u. 297. Holland 243. Ungarn (Missiones ad residentias etc.) 215. 16. England.

4) Der Catalogus Provinciarum Societatis v. 1679. (Romae Typis Ignatii de Lazaris) zählt zur Provinz England nur 9 Collegien, zwei in Belgien gelegene Novizenhäuser (domus probationis), ein Seminar zu St. Omer, eine Mission in Maryland, und folgende Residenzen: S. Gregorii, S. Joannis, S. Michaelis. S. Mariae, B. Stanislai und S. Vinifridae: augen-

Digitized by Google

Diese Collegien waren eine eigenthümliche Einrichtung, welche dem Jesuitenorden ihre Entstehung verdankt und für die protestantischen Länder beinahe mehr Bedeutung gewonnen hat, als dessen unmittelbares Einwirken. Sie sind von verschiedenen Arten, und besonders eine derselben verlangt aus dem Grunde eine specielle Betrachtung, weil sie auch in die Praxis der Gegenwart noch immer mit großer Entschiedenheit eingreift, und noch ganz wie sonst der Gesellschaft Jesu dabei dient.

Denn auch heute noch lieben es die Jesuiten, das Missionswesen als den eigentlichen Kern ihrer Ordensthätigkeit, als ihre Stärke und ihren Ruhm zu bezeichnen [1]).

scheinlich Puncte, die man damals bereits in England selbst besaß; aber in dieser Beziehung nicht genauer erkennbar.

1) S. darüber Bode, das Innere der Gesellschaft Jesu. S. 208 ff. vgl. mit S. 197.

Digitized by Google

III. National-Collegien [1]).

Bereits im ersten dem Pabste eingereichten Entwurfe seiner Ordensstiftung hatte Ignatius die Absicht ausgesprochen, an einigen Universitäten Collegien einzurichten [2]). Ihre große Vermehrung, auch weit über die Universitäten hinaus, und ihr größerer Erfolg sind bekannt. Es waren und sind Erziehungs-Institute, Pensionate, Gymnasien der Jesuiten, in welchen sie als Lehrer die Jugend im Sinne ihres Ordens, oder auch für ihren Orden zu bilden trachten. Etwas Anderes hingegen sind die Collegia Nationalia oder Pontificia, deren Ursprung gleichfalls von Ignatius eigner Stiftung herzuleiten ist: nämlich Bildungs-Anstalten für Missionare, die in christliche, akatholische Länder gehen sollen. Die letzteren Schulen werden hier zu betrachten sein.

Sollte man außer der Kraft und Gewandtheit des Ordens noch eine weitere Eigenthümlichkeit des Jesuitischen Missionswesens auszeichnen: so könnte dies nur die Rücksicht sein, welche es auf nationale Besonderheit der ihm zur Bekehrung angewiesenen Völker zu nehmen gewohnt ist. Dies ist nicht bloß Geschicklichkeit, sondern Princip, und hat sich in mancherlei Erscheinungen gezeigt, von denen die berühmteste zu dem chinesischen Streite mit den Dominicanern Anlaß gab. Auch in den Reductionen von Paraguay hat es wunderbare Früchte getragen und zeigt sich nicht minder darin, daß der heil. Xaver seine Indische Bekehrungsthätigkeit mit der Stiftung eines Seminars für Eingeborene begann und Kinder zu den Lehrern ihrer Eltern zu machen versuchte. Für die akatholischen Christen hat es die nationalen Seminare hervorgebracht, von denen hier zu reden ist.

1) Diese Beziehung findet sich häufig im **Bullar. Propag.**, z. B. 2, 83. Daselbst 1, 113. heißen sie dazu **ad fidem propagandam instituta.** Sonst ist auf die ferneren Citate zu verweisen.

2) Ranke, Päbste 1, 216 ff. 224 ff.

Digitized by Google

Die erste dieser Anstalten ging aus einem einzelnen gegebenen Bedürfnisse in Deutschland hervor; wo es nämlich an Pfarrern und noch mehr an Bischöfen fehlte, welche im Sinne der katholischen Restauration und des Jesuiten-Ordens hätten wirken können. Die verwilderte und verweltlichte katholische Geistlichkeit damaliger Zeit erschien hierzu in keiner Weise tüchtig. Der Orden aber, wenn er auch Pfarrstellen übernehmen konnte, und sie zeitweilig übernahm, wo es besonders Noth that: durfte doch weder seine Kräfte für dergleichen in seinen Augen untergeordnete Bedürfnisse zersplittern, noch hätte er Kräfte genug für deren Umfang gehabt. Dignitäten endlich durfte er, seinen Ordensregeln nach, überhaupt nicht verwalten. Er mußte sich daher Schüler hierfür ausbilden, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu sein, doch in ihrem Sinne und unter ihrer Leitung arbeiten konnten; und zwar mit Verständniß und Antheil an der Volks-Individualität. Zu diesem Zwecke stiftete Ignatius ein Deutsches Collegium in Rom, dessen Alumnen, unter Leitung der Jesuiten, eine eigne Congregation bilden sollten [1]); und begründete damit eine Musterschule, deren glänzender Erfolg sehr bald eine Reihe ähnlicher Stiftungen für andere Nationen hervorrief, die sämmtlich dem Germanicum in allen wesentlichen Zügen nachgebildet sind. Man kann sogar mit allem Grunde behaupten, daß letzteres das erste Priesterseminar im heutigen Sinne gewesen sei. Denn die Anstalten dieser Art, die gegenwärtig an den katholischen Bischofssitzen bestehen, sind insgesammt nach den Vorschriften des Tridentiner Concils eingerichtet, diese aber sind erweislich nach Muster des Deutschen Collegiums formirt.

Dasselbe entstand im Jahr 1552, also nur zwölf Jahre später, als der Jesuitenorden selbst, und nach einem schon damals nicht mehr neuen Plane, erhielt die päbstliche Bestätigung am 31. August desselben Jahres, und diese Confirmationsbulle, zusammt den von Ignatius selbst ausgearbeiteten Statuten zeigen, was es zu sein bestimmt war. Nämlich dem Buchstaben der Stiftung nach, ein Gymnasium mit einer theologischen Facultät, das alle Rechte der römischen Universität (s. g. Sapienza) genießen und von Rector und Lehrern aus dem Jesuitenorden geleitet werden

1) Friedländer, Beiträge zur Reformations-Geschichte. Berlin 1837. S. 275, theilt einen interessanten Privatbrief Loyolas über diesen Plan mit.

Digitized by Google

sollte [1]); in Wahrheit aber ein klösterliches Erziehungs-Institut, Anfangs für Geistliche allein, dann eine Zeit lang auch für Laien, dessen Schüler den Unterricht in der römischen Studienanstalt der Jesuiten — dem Collegium Romanum — theilten und übrigens unter deren Aufsicht lebten. Die oberste Leitung erhielt eine Commission von sechs Cardinälen, Protectoren genannt.

Diese Protectoren haben in Deutschland Vertrauensmänner, welche sich nach fähigen jungen Leuten umsehen, und außer den Deutschen auch Schweizer, Friesen, Geldrische, Clevische und Scandinavier senden dürfen, „da alle diese Lande an der Ketzerei krank sind“ [2]). Eben aus den Ketzerischen Gebieten selbst will man also die Schüler haben [3]). Dieselben müssen zwischen funfzehn und einundzwanzig Jahr alt, gesittet und von der Natur wohl ausgestattet, namentlich mit einer leichten und geziemenden Weise sich auszudrücken begabt sein, welche ihnen die künftige Wirksamkeit sichert [4]). Noch in ihrer Heimath werden sie mit den Gesetzen der Anstalt bekannt gemacht und nur nachdem sie sich bereit erklärt haben, sich denselben vollständig zu unterwerfen [5]), nach Rom geschickt; dort aber vom Rector erst wiederholt geprüft und hierauf endlich, nach erfolgter Entscheidung der Protectoren, wirklich aufgenommen [6]).

Wozu nun verpflichten sich solche Alumnen? Zuerst zu lebenslänglicher Treue gegen den Pabst, die römische Kirche und die katholische Religion. Zweitens, den geistlichen Stand zu ergreifen und alle Weihen zu nehmen, sobald die Cardinäle-Protectoren es befehlen. Drittens, im Collegium zu verharren, nicht bloß bis sie

1) Das Deutsche Collegium in Rom. Entstehung, geschichtlicher Verlauf, Wirksamkeit, gegenwärtiger Zustand und Bedeutsamkeit desselben; unter Beifügung betreffender Urkunden und Belege dargestellt von einem Katholiken. Leipz. 1843. Eine Bearbeitung des älteren Werks von **Jul. Cordara, Collegii Germanici et Hungarici historia libris IV comprehensa. Romae 1770. fol.** — welches ich selbst nicht habe benutzen können. Vgl. auch A. Theiner, Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten. Mainz 1835. S. 85 ff.

2) S. die ältesten Statuten §. 9. 10. vgl. mit §. 1. bei Theiner a. a. O. S. 409 ff.

3) Ein übergetretener Ketzer kann sonst nicht Bischof werden, ohne specielle päbstliche Erlaubniß. Ist er aber **alumnus Collegii Germanici Urbis** gewesen: so bedarf es derselben nicht. **Pignatelli noviss. consult. canon. 199.**

4) Statut. §. 2. 3.

5) Daselbst §. 9. — Vorgelegt werden **leges in Collegio observandae** und die Verpflichtung ist **ad observanda cuncta quae fuerint proposita.**

6) Daselbst §. 11.

Digitized by Google

ihre Studien vollendet haben, sondern bis sie fähig erachtet sind, als Arbeiter im Weinberge des Herren nach Deutschland geschickt (ablegari) zu werden. Weil aber gerade dies Abgeschickt-werden der eigentliche Zweck der Stiftung ist, so ist mit großer Vorsicht zu vermeiden, daß etwa irgend Jemand nach Rom abgehe, der nicht zuvor diesen speciellen Punct der Verpflichtungen, sich senden zu lassen, ausdrücklich und bestimmt übernommen hat [1]). Daher wird auch dem wirklich daselbst Angelangten, wenn er nun im Collegium aufgenommen werden soll, zuerst der Zweck [2]) des Instituts vorgehalten, aus dem sich der Umfang der Verpflichtung noch genauer ergiebt, die er zwar eigentlich bereits übernommen hat, nunmehr aber noch mit einem Eide besiegeln soll. Das Collegium, wird ihm gesagt, sei errichtet, um Arbeiter und Helfer in der geistlichen Noth Deutschlands zu erziehen, oder, wie Pabst Julius III. es in seiner Bestätigungsbulle noch bezeichnender ausdrückt [3]), um gottesfürchtige und glaubenseifrige deutsche Jünglinge auszubilden, die darnach als unerschrockene Kämpfer für den Glauben in ihre Heimath zurückkehren (remitti et destinari possint), um durch ihr Beispiel die Übrigen zu Christus zu führen, um Gottes Wort zu predigen und zu lehren, um Seelsorge zu üben, das heimliche Gift der Ketzerei zu entdecken, Irrende zu überführen und ihre Irrthümer zu besiegen; den Glauben aber mit allen Kräften zu vertheidigen, durch Lehre und Beispiel auszubreiten und wo es nöthig ist neu zu pflanzen. Dieser Zweck also wird dem eintretenden Alumnen mit dem Bemerken vorgehalten, daß eben weil er ein solcher Zweck und kein anderer sei, nach seinem Eintritt in die Anstalt es dem Aufgenommenen nicht mehr frei stehen könne, sie zu verlassen und einen andern Lebenszweck zu

1) Daselbst §. 6. 7. — Niemand soll gesendet werden, der nicht ad servandum hoc statutum — nämlich das ablegari — firma promissione sese obstrinxerit.

2) Daselbst §. 12. Dieser ist: ut alantur et instituantur, qui Germaniae necessitatibus spiritualibus pro Talento quod Dei benignitate susceperint, opitulentur.

3) In §. 1. — bei Theiner a. a. O. S. 404: — Juvenes religionem zelantes — ut tandem divinae legis capaces — tanquam intrepidi Fidei Athletae in suas regiones remitti et destinari possint etc. — nec non haeresum latens venenum deprehendendum, et errores apertos convincendum et resecandum, ac denique fidem ipsam totis viribus defendendum ac verbo et exemplo ampliandum, et, ubi extirpata fuerit, denuo plantandum.

Digitized by Google

wählen (vel aliam conditionem vitae amplecti). Vielmehr müsse jeder Alumnus, sobald es den Protectoren beliebt, sich mit einem Beneficium versehen von ihnen aussenden lassen, um[1]) an denen Orten zu arbeiten, an welchen seine Arbeit die beste Frucht verspricht. Also nicht an den Ort seiner Heimath, oder seiner Wahl, sondern dahin, wo es den Protectoren zweckmäßig erscheint. Die Pflicht muß er mittels eines ausdrücklichen Versprechens übernehmen, von welchem nur die Protectoren selbst entbinden können, und dessen Bruch, außer dem Zorn Gottes, mit schweren Censuren und Kirchenstrafen bedroht ist. Dies Versprechen wird eidlich abgelegt, mündlich und schriftlich, in doppelter Formel; welche dahin geht, daß, nachdem der Alumnus die gesammte Stiftung (Collegii institutum) begriffen, er sich ihren Gesetzen und Einrichtungen gerne unterwerfe und die Absichten der Protectoren sowohl im Collegium selbst, als nachher erfüllen wolle (Protectorum intentionem — in Collegio manendo et ab eo discedendo servaturum). Ferner, was noch deutlicher ist, „daß er alle akatholischen Meinungen als irrthümliche abschwöre, das zum Kampf gegen sie gestiftete fromme Institut dieses Collegiums billige und sich ihm einordne, um es treu zu halten nach allen seinen Einrichtungen“ [2]). Dadurch ist also die gesammte Stiftung als eine zur Bekämpfung des Protestantismus gemachte charakterisirt.

Zu ihr — dem Institutum — gehört jedoch keineswegs bloß das Erziehen und Unterrichten in Rom, sondern wie einerseits das Heranziehen der Schüler aus Deutschland, so andrerseits auch ihre Rücksendung und der Gebrauch, den man von ihren Kräften macht. Der letztere war nach den Constitutionen so geordnet, daß es den Protectoren der Anstalt obliegt, für die Alumnen kirchliche Beneficia zu besorgen, die einem Jeden nach seiner Würde und Fähig-

---

1) Statut. §. 12. cit. — ad colendam domini vineam in iis locis, in quibus spes sit, eorum opera et labore fructum uberiorem percipiendum. — — Hujusmodi promissionem omnes facient etc.

2) Beide Formeln finden sich, aus Cordara entnommen, bei Theiner S. 88. Note 4. Erstere enthält die Formel: Protect. intentionem etc., die zweite diese: In quarum — nämlich der ketzerischen Meinungen — etiam expugnationem hujus Collegii pium institutum probo et amplector, ac promitto cum Dei gratia fideliter prosequi juxta omnes ipsius tam generales, quam particulares constitutiones.

Digitized by Google

keit conferirt werden sollen [1]). Jene Cardinäle mußten sich also zu diesem Zwecke mit denjenigen geistlichen und weltlichen Behörden für Deutschland in Relation setzen und erhalten, durch welche dergleichen kirchliche Anstellungen dorten entweder unmittelbar vergeben, oder doch mittelbar verschafft werden konnten; und sehr bald schon sahen sie Schüler des Collegiums auf deutschen Bischofsstühlen. Indeß wird ihnen gleichzeitig überlassen, wenn sie es zweckmäßig finden, auch ohne feste Anstellung einige Alumnen nach Deutschland abzuordnen (— in universam Germaniam), die alsdann auf der Wanderung bleiben und, wie es eben für die ketzerische Krankheit dienlich erschiene, bald hier bald dort wirken sollten [2]). Diese Abgeordneten würden also in ihrer äußeren Stellung den Heiden-Missionaren am ähnlichsten sein. Aus welchen Mitteln nun sie erhalten werden sollen, ist in den Statuten nicht gesagt; es müßte denn die desfallsige Meinung darin hervortreten, daß, nach ihrer ausdrücklichen Bestimmung [3]), denjenigen Alumnen, die nach Deutschland abgehen müssen, ohne bereits Einkünfte aus ihren Beneficien zu haben, Reisegeld (viaticum) von der Anstalt gezahlt und überhaupt alle Liebe erwiesen werden soll; damit dem Beginne des guten christlichen Unternehmens auch dessen Fortschritt und Ausgang entspreche. Darin könnte wohl gesagt sein sollen, daß jeder normal abgegangene Alumnus, bis er ein festes und ausreichendes kirchliches Einkommen hat, aus den Mitteln des Instituts erhalten werde.

Wer abgehen solle, sowie wann und wohin ein Jeder, das bestimmen, auf die Relation des Rectors oder eines anderen Jesuiten, ausschließlich die Protectoren. Daß diese auch mit den abgegangenen Alumnen — und nicht bloß den obenerwähnten Reiseprediger — in dirigirender Verbindung bleiben, ist schon für diese älteste Zeit des Instituts mindestens wahrscheinlich. Sie fanden in ihnen theils die paßlichsten Werbebeamten, deren sie, wie wir gesehen haben, ohnehin bedurften; theils deuten die in den Stif-

1) Statut. §. 25. Auch die Bestätigungsbulle von Pabst Julius III. sagt, daß die Alumnen erst postquam de beneficiis ecclesiasticis competenter provisi fuerint in Deutschland in den Kampf gehen sollen. Ebenso des h. Ignatius obenangeführter Privatbrief über seinen Plan, bei Friedländer.

2) Statut. §. 25. cit.: — ut medicinam nunc uni parti, nunc alteri adhibeant, ut judicaverint (Protectores) morbi rationem exposcere.

3) Statut. §. 26.

Digitized by Google

tungs-Urkunden für die Absendung solcher ausgebildeten Alumnen stehend vorkommenden Ausdrücke mittere, remittere, amandare, ablegare darauf hin. Die Schüler sind Mandatare, welche einen Auftrag im Sinne ihres Instituts auszuführen für ihr ganzes Leben übernommen haben: da ist es natürlich, daß sie mit den Leitern dieser Stiftung, ihren Auftraggebern, in Verbindung bleiben. Namentlich nachdem sie soeben aus der Jahrelang isolirenden Zucht einer Jesuitenschule hervorgegangen sind und da sie bei der damaligen Leidenschaftlichkeit des Partheienkampfes, neben der lebendigen Stärke des katholischen Aufschwungs, schon ganz von selbst sowohl unter sich, als mit der Gesellschaft Jesu zusammengedrängt werden mußten. Daß die Familia Collegii Germanici sich dabei auch sonst nach Art eines Ordens verbunden geachtet, eine Congregation oder pium institutum in expugnationem haeresum gebildet habe und habe bilden sollen, davon liegen in den Urkunden dieser ersten Zeit keine Spuren vor. Wohl aber zeigte sich ein sehr fähiger Keim für eine derartige Entwickelung in dem Eide des eintretenden Alumnus; weil er dadurch den Zwecken der Anstalt sein ganzes Leben weihet. Auch ist sie nicht ausgeblieben.

Sie trat ein, als das Deutsche Collegium, das nach rascher und kurzer Blüthe, noch zu Ignatius Lebzeiten bereits zu existiren Mühe hatte, während der Pontificate Pauls IV. und Pius IV. und V. aber dem Untergange nahe war, durch Pabst Gregor XIII. so gut wie neu gestiftet ward [1]).

Gregor hat überhaupt für die Missionen viel gethan. Als die strengere Richtung in der Kirche zuerst unter Paul IV. wieder zur obersten Gewalt gekommen war, und Pius IV. hierauf, durch die Art, in welcher er das Tridentinum zum Abschluß und die Kirche wieder zu einer gesicherten und anerkannt hohen Stellung in der katholischen Welt brachte, es der Curie möglich gemacht hatte, ihre gewohnten Arbeiten und Bestrebungen im alten Sinne, mit neuer Kraft aufzunehmen, hatte sie doch Anfangs noch zu Vieles im Inneren gut zu machen (Pius V. Carl Borromeo), bevor sie mit voller Energie sich nach Außen zu wenden vermogte. In dieser Beziehung tritt sie erst unter Gregor XIII. wieder schöpferisch auf: zunächst in sorgfältiger und reichlicher Ausstattung von

1) Thomas a Jesu, der 1613 in Rom schrieb, nennt diesen Pabst geradezu den Stifter des Germanicums.

Digitized by Google

katholischen Schulen. Gregor war für den kirchlichen Unterricht besonders interessirt, er hat allein zweiundzwanzig neue Jesuiten-Collegien gestiftet und fast allen Jesuitenschulen der Welt sich irgend einmal wohlthätig erwiesen [1]). Dieser Orden hatte wesentlich beigetragen, das kirchliche Interesse wieder zu wecken, stand in voller Jugendkraft und fand eben damals, durch seine glänzenden Erfolge im Unterricht, in der ganzen katholischen Welt die größte Anerkennung, Tadel hingegen noch keinen. Auch an der Curie war er bereits mächtig und beförderte des Pabstes Liebe für die Missionen. Gregor war hierin unermüdlich; jede Unternehmung gegen Türken und Protestanten, gegen England oder die Hugenotten zu unterstützen war er bereit; und so nahm er sich auch, seinen sonstigen Neigungen gemäß, der Missionsschulen vor Allem an. Er hat, außer der Wiedereröffnung des Deutschen Collegiums [2]), ein Griechisches [3]), ein Englisches [4]), ein Ungarisches, das später mit dem Germanicum vereinigt wurde [5]), ein Maronitisches [6]) und eins für Thracien und Illyrien, sowie drei dem Deutschen Collegium sehr ähnliche Anstalten zu Wien, Prag und Fulda gegründet [7]).

In welcher Gesinnung er solche Stiftungen machte, darüber spricht er sich im Eingange der angeführten Urkunde über das Collegium Anglicanum folgendergestalt aus: „Täglich sehen wir Christi Braut durch die Hinterlist und Gewalt ihrer Feinde angegriffen; zu ihren älteren Gegnern, Ungläubigen, Türken und

---

1) Ranke, Päbste 1, 423 ff. Eine Berechnung seiner Ausgaben für Missionszwecke b. Novaës Stor. dei Pontef. 8, 92. Thomas a Jesu de Convers. Gent. lib. 3. c. 3. (Opp. Colon. 1683. T. 1. p. 51) giebt an, Gregor habe 23 Missions-Seminare gegründet. Vielleicht findet hier eine Verwechselung statt.

2) B. v. 6. Aug. 1573. Bullar. Luxemburg. 2, 402.

3) B. v. 13. Januar 1577. Ibid. 2, 439.

4) B. v. 22. Apr. 1579. Ibid. 2, 453.

5) Daß das Collegium Hungar. im J. 1577 gestiftet worden sei, sagt Theiner und der Verf. des „Deutschen Collegiums in Rom" S. 49; die Stiftungsurkunde aber theilt keiner von beiden mit und citirt sie auch nicht. Ebensowenig steht sie im Bullar. Luxemburg.; das von Cocquelines habe ich leider entbehrt. Die neuen, nach der definitiven Vereinigung mit dem Germanicum ausgearbeiteten Constitutionen s. bei Theiner a. a. O. S. 415 und im Anhange des „Deutschen Collegiums in Rom".

6) B. v. 26. Jun. 1584. Bullar. Lux. 2, 510.

7) S. „Das Deutsche Collegium" S. 51. und Pabst Urban VIII. in den Constitutionen durch welche er die genannten Stiftungen, die er verfallen fand, wiederherstellt. Bullar. Congreg. de Propag. F. Thl. 1. S. 44. 51. 58. 74.

Digitized by Google

Juden, sind noch neue hinzugekommen: Ketzer und Schismatiker, die voll Gottlosigkeit, Laster und Wahnsinn gegen sie kämpfen. Diesem Angriffe setzen Wir, nach der Pflicht Unseres Amtes, die Kräfte entgegen, welche Uns zu Gebot stehen, und vertheidigen die Völker, welche unter Unserm Schutze sind, nach Vermögen. Kein wirksamerer Schutz aber und kein kräftigeres Gegenmittel ist zu denken, als in den von jener Pest befallenen Ländern die Jugend im katholischen Glauben zu befestigen; da ihr weicheres Gemüth leicht zur Tugend zu wenden sein wird." Aus diesen Gründen, sagt Gregor, habe vom Beginn seines Pontificates an er sich Mühe gegeben, National-Collegien in Rom zu gründen, als Pflanzschulen des katholischen Glaubens und seiner unverfälschten Lehre [1]).

Nicht aber allein dem Grundgedanken, sondern auch ihrer Form nach sind diese Anstalten insgesammt Imitationen des Collegium Germanicum. Das ergiebt sich deutlich aus einer Vergleichung der angeführten Stiftungsurkunden, sowohl in ihrer allgemeinen Anordnung, als insbesondere den Privilegien jedes Collegiums, die mit der ursprünglichen Privilegirung des Germanicum großentheils wörtlich übereinstimmen. Das Maronitische theilt dabei mit dem Ungarischen das Besondre, zugleich Hospitium zu sein; mit dem Griechischen, daß beide nicht bloß für Geistliche, sondern auch für Laien eingerichtet sind, was gleichfalls bei dem Deutschen Collegium vermöge seiner s. g. Convictoren eine Zeit lang der Fall war, gerade durch Gregor XIII. aber aufhörte. Dadurch sind Maroniticum und Graecum in ihrem Organismus sowohl, als in der Fassung ihrer Stiftungsurkunde untereinander näher, als mit dem Anglicanum verwandt, welches, wie das Germanicum, bloß für Geistliche bestimmt ist und daher in beiderlei Rücksicht auch diesem näher steht. Die Beziehung auf den Missionszweck indeß ist bei dem ersteren Paare darum nicht minder deutlich ausgesprochen [2]): das Griechische, heißt es, sei gestiftet zu Gottes Ehre, des katholischen Glaubens Verherrlichung (exaltationem), zum

1) — ut diversarum Nationum Collegia, veluti Catholicae Religionis et sincerae ad eam institutionis seminaria, Nostris sumtibus in Urbe erigerentur.

2) In der Bulle für das Maroniticum §. 3., in der für das Graecum §. 1. 2. — in — animarum eorundem Graecorum salutem ac perpetuam ipsorum cum Ecclesia Romana unionem.

Digitized by Google

Seelenheil der Griechen und um sie mit der Römischen Kirche ewig zu verbinden. Von den Alumnen sollen diejenigen, die in ihrer Heimath später Mönche werden, den übrigen Regularen, und ebenso die Weltgeistlichen ihren Standesgenossen nützliche Leiter sein (prodesse et praeesse). Die aber Laien bleiben wollen, mögen für den reinen und rechten Glauben als Lehrer wirken. — Daß sie in Rom nach Sprache und Tracht ganz griechisch gehalten wurden, um sich ihrer heimischen Sitte keinen Augenblick zu entfremden, sollte ihre einstige Brauchbarkeit vermehren.

Inwiefern liegt nun in diesen Gregorischen Einrichtungen eine Fortentwickelung des Organismus, welchen die ursprüngliche Gestalt des Deutschen Collegiums aufwies? Die Erneuerungsbulle der genannten Anstalt bietet derartige Veränderungen noch nicht dar, die Stiftungsbullen des Griechischen und Maronitischen Collegiums keine wesentliche; die Bulle für das Anglicanum hingegen, während sie übrigens mit der für das Germanicum beinahe gleichlautend ist, hat zwei bedeutsame Zusätze: Erstens daß die Schüler, wenn sie in die Anstalt eintreten, nicht augenblicklich schon als Alumnen betrachtet, sondern erst nach einer Prüfungszeit von sechs bis acht Monaten und gegen ein alsdann zu leistendes eidliches Versprechen aufgenommen werden, das geistliche Leben durchführen und zur Rückkehr in ihr Vaterland und dem Eintritt in den dortigen Dienst der Seelsorge, auf Befehl der Oberen, alle Zeit bereit sein zu wollen [1]). Zweitens werden denen, welche dergestalt wirkliche Alumnen geworden sind, fünf besondre Privilegien verliehen, die mit der von demselben Pabste geschehenen Erweiterung der Jesuiten-Privilegien [2]) in einiger

1) Bull. cit. §. 15. 16. — se vitam ecclesiasticam perducturos seque omni tempore ad jussum superiorum in patriam revertendum et ad animos quantum in Domino potuerint adjuvandos paratos fore.

2) B. v. 21. Sept. 1582. Bullar. Luxemb. 2, 493. — Quum dictae societatis et disciplinae alumni nulli ecclesiae nullique loco certo mancipati sint, ut ibi permaneant, sed veluti viatores omni tempore parati, exspectantesque diem et horam qua vel ad extremas Orbis regiones, quum venit usus, emittantur, ubi quisque pro captu suo et juxta datam sibi a Domino sapientiam, sese in vinea Domini excolenda exerceat, ejusque rei causa fel. record. Paullus P. III. praeposito ejusdem Societatis concesserit, ut idoneos et comprobatos ab ipsa Societate quibuscunque etc. (s. oben den Anf. des vor. Abschnitts, über Pauls III. Bulle v. 17. Octob. 1549) — Nonnulli tamen Antistites, post Concilii Tridentini decreta, eos sic praesentatos prius in cujusque tam minorum, quam sacrorum

Digitized by Google

Verwandtschaft zu stehen scheinen, und darauf hinausgehen, daß die Alumnen nicht erst in ihrer Heimath ordinirt zu werden brauchen, wie es bisher bei den Germanikern der Fall war, sondern schon in Rom, nach ganz oder beinahe vollendeten Studien, die Weihe erhalten können um sich alsdann dort erst noch in priesterlichen Functionen zu üben, in der Kirche der Anstalt zu ministriren, oder endlich um als Missionare nach England geschickt zu werden (ut operarii mittantur). Zu solchem Behuf also bekommen sie die Ordinations-Privilegien, geweihet werden zu dürfen: 1) außer den gewöhnlichen Ordinationszeiten, 2) ohne Beobachtung der gesetzlichen Zwischenräume zwischen den verschiedenen Weihen, 3) ohne Dimissorialzeugnisse ihrer Ordinarien, 4) ohne einen Titulus Beneficii oder Patrimonii, 5) endlich ohne daß ein Defectus Natalium ihnen entgegen wäre. Man scheint mit diesen Vergünstigungen zunächst für die vielen aus England vertriebenen jungen Katholiken haben sorgen zu wollen, denen von den Jesuiten in ihrer sogenannten Provinz England, d. h. in Belgien, Frankreich

---

ordinum hujusmodi praescripto munere exercitatos, temporumque determinatorum post susceptos praescriptum finem, antequam ad superiores ordines ascendant, omnino exspectandum, eosque in eorundem ordinum functionibus Chorique officiis plene instructos, et denique super eorum vita, moribus, aetate et natalibus ad Parochi inquisitionem, aut alias testimonium, et certa alia requisita habenda esse contendant —: Nos his incommodis — occurrere volentes omnibus Episcopis et aliis Antistitibus praesentibus et futuris — praecipimus, — ne ab hujusmodi promovendis, qui licentiam a Praeposito Generali dictae Societatis pro tempore existente, vel ab eo delegatis habuerint, quidquam praedictorum requirant, vel exigant, sed ipsos etiam absque ulla functione in ordinibus ipsis, interstitiorumque ad illos suscipiendos observatione aut inquisitione —, ac etiam extra tempora a jure statuta —, ad sacros, etiam presbyteratus ordines promoveant. Es kommt hierbei nicht allein auf den Inhalt dieses Privilegiums an, sondern auch auf die zu Grunde liegende Auffassung.

1) Const. Coll. Angl. cit. §. 13: — Postremo quum huius Collegii Alumnos post longos studiorum vel coeptorum vel consummatorum labores, sacerdotali militiae pro temporis vel loci necessitate adscribere conducat, ut ministeriis et pensionibus (functionibus?) sacris assuescant, dictae Ecclesiae S. S. mae Trinitatis (ad quam Collegium est) officia praestent, seu ut operarii mittantur (sc. in Angliam), eisdem Alumnis ut de licentia protectoris ac dicti Collegii rectoris consensu, et examine praecedente, etiam extra tempora a jure statuta, interstitiisque temporum a Concil. Trid. praestitutis non exspectatis, et etiam absque suorum Ordinariorum litteris dimissorialibus, ac sine aliquo beneficii aut patrimonii titulo, et non obstante quovis natalium defectu, — super quae cum talibus per — praesentes (litteras) dispensamus, — ad omnes, etiam presbyteratus, ordines promoveri indulgemus.

Digitized by Google

und Spanien, damals gleichfalls Schulen waren gegründet worden [1]). Allerdings waren diese jungen Männer allzuoft ihres Vermögens beraubt, konnten auf geistliche Benefizien in ihrer Heimath keineswegs rechnen und befanden sich überhaupt in einer so außerordentlichen Lage, daß man die Prästation der gewöhnlichen Ordinationsbedingungen von ihnen kaum fordern konnte.

Von diesen beiden Zusätzen ist eigentlich nur der letztere ganz neu; der andere war bisher bloß noch nicht in die päbstlichen Bullen aufgenommen worden, sondern hatte sich an einer mehr privaten Stelle, in den Ignatianischen Statuten des Deutschen Collegiums, befunden. Doch ist es schwerlich bloßer Zufall, daß er in jene Bullen mit dem zweiten Zusatze zugleich eingeschoben ist. Vielmehr dürfte darin die Absicht sich aussprechen, daß Alumnen, die so großer Privilegien theilhaftig werden sollen, namentlich einer scheinbar absoluten Ordination, sich auch dem von ihnen hier ergriffenen Lebenszweck um so fester verbindlich machen müssen. Denn augenscheinlich forderte man in jenem ersten Zusatze eine Art abgeschwächter Profeßleistung und konnte dabei ganz wohl an die Analogie der Mönchsorden denken, die auch ihrerseits bei der Ordination ihrer Mitglieder den Titel des Beneficiums oder Patrimoniums durch einen andern ersetzen; nämlich den der Profeßleistung. Es ist sonach auf dem Wege, die Alumnenfamilien solcher Anstalten zu geistlichen Congregationen unter bestimmten Oberen, nämlich den Protectoren, zu machen, durch diese Einführung der Ordination ohne Titel im Jahr 1579 ein nicht unbedeutender Fortschritt geschehen.

So weit war man gekommen, als auch die Verfassung des Deutschen Collegiums wieder vor die Hand genommen wurde. Seine eigentliche Renovation ist zwar um einige Jahre älter (1573), wurde aber im Grunde doch erst durch seine definitive Vereinigung mit dem Hungaricum (1584) abgeschlossen; also fünf Jahre später, als die soeben betrachtete Stiftung des Englischen Collegiums. Weßhalb sie auch die dabei erwähnte Fortentwicklung in der Verfassung des letzteren sich bereits aneignen konnte. Die ersten Schritte dazu waren noch auf Veranlassung eines der Männer geschehen, die auch schon 1552 das Deutsche Collegium

1) Gregor XIII. 20. Jan. 1582. — Bull. Lux. 2, 486, spricht dies aus.

Digitized by Google

mit begründet hatten, — des Erzbischofs von Trier, Cardinals Otto Truchseß; und auf den Vortrag des Paters Canisius, eines in Deutschland wohlbekannten Jesuiten, der besonders dadurch bei dem Pabste Gregor Eindruck machte, daß er den Mangel nicht bloß tüchtiger Priester in Deutschland, sondern vorzüglich auch tüchtiger Bischöfe hervorhob [1]). Gregor stattete das Collegium reichlich aus, ernannte ihm neue Protectoren [2]), unter denen jener in deutschen Angelegenheiten so vielerfahrene letzte Legat am Tridentinum, der Cardinal Morone, der einzige von den anfänglichen Protectoren des Instituts noch übrig gebliebene war, und gab sich viel Mühe, es in Deutschland zur Anerkennung zu bringen. Seine gleichzeitige Überarbeitung der alten Constitutionen soll ohne alle wesentliche Veränderung sein [3]) und ist kaum zur Geltung gekommen, weil das Ungarische Collegium schon seit 1577 durch Zufall, dann seit 1580 für immer mit dem Germanicum verbunden und dadurch eine neue Redaction der Gesetze nöthig ward. Diese erschien im Jahre 1584 und gilt noch heute [4]). In ihr finden sich die beiden oben besprochenen Zusätze aus der Stiftungsbulle des Anglicanums recipirt.

Dabei ist der Eid [5]) eintretender Alumnen etwas erweitert, indem er die ausdrückliche Verpflichtung enthält, auch schon vor Ablauf des Studien-Cursus nach Deutschland zurückzukehren, sobald es den Oberen entweder für das Heil der Seelen nothwendig, oder zum Nutzen des Collegiums zweckmäßig erscheint. Die Privilegien [6]) hingegen sind um Eins verringert: nämlich den Dispens wegen Defect der Geburt; im Übrigen so gut wie wörtlich aufgenommen, namentlich auch das Recht der Ordination ohne Titel. — Allerdings wird daneben festgesetzt [7]), daß bei der Aufnahme in den Alumnat junge Männer, denen Beneficien in ihrer Heimath bereits gesichert sind, vorgezogen werden sollen; von dem

1) „Das Deutsche Collegium in Rom" S. 37 ff. Theiner, Bildungs-Anstalten S. 95 ff. Ranke, Päbste 1, 423.
2) Diese beiden Puncte allein berührt die Renovationsbulle von 1573. Vergl. „Das Deutsche Collegium" S. 44. 46 ff.
3) Daselbst S. 43.
4) Daselbst S. 50 u. 147 ff. Abdruck der oben bereits angeführten Bulle vom 1. Apr. 1584 daselbst.
5) Constit. cit. 1584. §. 4.
6) Ibid. §. 15.
7) Ibid. §. 1. 2.

Digitized by Google

Bemühen der Protectoren, abgehende Schüler unterzubringen, iſt hingegen nicht mehr die Rede. Auch die obenerwähnte Beſtimmung über die Direction der abweſenden Alumnen und über die Reiſepriester iſt weggelaſſen; daß aber darum der ordensartige, bleibende Zuſammenhang der Familie nicht minder feſt im Auge gehalten wird, zeigt der neu eingeſchobene Artikel [1]), daß für abweſende Alumnen und insbeſondere diejenigen, welche in Deutſchland verweilen, der Rector des Collegiums väterliche Sorge tragen ſoll, indem er von ihren Arbeiten Kenntniß nimmt und ſie liebevoll tröſtet. Alſo behalten die Alumnen ihren Charakter als ſolche und eine demſelben gemäße Verbindung mit dem Collegium und deſſen Rector, auch wenn ſie die Anſtalt bereits verlaſſen haben und nach Deutſchland zurückgekehrt ſind. Daß ſie dabei nicht, wie es etwa vordem ſcheinen konnte, unter den Cardinal-Protectoren, ſondern vielmehr unter dem Rector des Collegiums ſtehen, entſpricht den Anſchauungen des Jeſuiten-Ordens. Ihre Abhängigkeit aber äußert ſich theils in Berichten über ihre Arbeiten (eorum labores cognoscendo), theils in einer Direction dieſer Arbeiten durch den Rector; denn eine ſolche iſt doch wohl ohne Zweifel in den Worten eos qua decet caritate consolando gemeint.

Unter dieſem Geſichtspuncte gewinnt es Bedeutung, daß, während die genannten Statuten von 1584, nächſt den bereits mit Beneficien verſehenen jungen Männern, noch ſolche für beſonders paßlich zur Aufnahme in den Alumnat erachten, die in einem geiſtlichen Orden bereits Profeß gethan haben [2]), ſich ſpäter die individuelle Abtrennung der familia Collegii Germanici von den übrigen Orden und ihre Selbſtändigkeit ihnen gegenüber ſo beſtimmt entwickelte, daß es im geraden Gegenſatz zu der obigen Beſtimmung nunmehr unterſagt wird, Mönche aufzunehmen [3]);

---

1) Ibid. §. 23: — Erga absentes Alumnos atque in Germania commorantes Rector Collegii paterna utatur sollicitudine, eorum labores cognoscendo, eosque qua decet caritate consolando.

2) Ibid. §. 1. in f.

3) „Das Deutſche Collegium" S. 88 giebt an, daß ein ſolches Verbot gegenwärtig beſtehe, nicht aber ſeit wann. Man könnte zunächſt an das Jahr 1660 denken, wo Alexander VII., wie wir ſpäter ſehen werden, den Eid der Eintretenden durch einen Zuſatz veränderte, der das oben im Text erwähnte Verſprechen enthält. Bullar. Congr. de Propag. F. 1, 140 ff. Allein die fragliche Vorſchrift muß bereits im J. 1637 beſtanden haben, weil in dieſem

Digitized by Google

sowie andrerseits auch die Alumnen niemals in ihrem Leben in irgend einen Orden, eine Societät oder regulare Congregation treten oder Profeß in einer solchen thun dürfen. Es sei denn, daß sie die ausdrückliche Erlaubniß der Protectoren dazu bekommen. Der Ordensgehorsam verträgt sich eben nicht mit dem, welchen ein Alumnus seinem Rector und den Protectoren lebenslänglich schuldig bleibt.

Wenn bisher vorzüglich das deutsche Collegium ins Auge gefaßt worden ist: so finde dies darin seine Rechtfertigung, daß uns hier Deutschland zunächst interessirt; es auch nicht darauf ankommen kann, den individuellen Organismus jedes einzelnen jener Collegia Pontificia zu schildern, sondern für die Kenntniß ihrer Einrichtung überhaupt die Darstellung der Anstalt genügt, welche für alle übrigen das Muster gewesen und geblieben ist. Jedoch mag nicht unbemerkt bleiben, daß kleinere Abweichungen allerdings dabei stattfinden. So z. B. hatte das Germanicum fünf Protectoren, das Griechische Collegium vier, das Anglicanum und Maroniticum jedes bloß einen. Im Germanicum sollten mindestens hundert, im Anglicanum mindestens funfzig Alumnen sein. Andere Variationen sind oben bemerkt. Dabei bleiben aber doch die charakteristischen Züge der Verfassung in allen diesen Collegien völlig dieselben.

In gewisser Hinsicht könnte man auch das Collegium Romanum noch zu ihnen rechnen wollen: die Hauptstudien-Anstalt [1]) der Jesuiten zu Rom, auf welcher auch die Alumnen der National-Collegia ihren Unterricht empfangen. Auch dies Collegium hat seine heutige Einrichtung von Gregor XIII. bekommen und wurde mit großem Aufwande, auf 360 Zellen für Studierende und 20 Hörsäle, eingerichtet. Es sollte ein „Seminar aller Nationen" sein; weßhalb schon bei seiner Gründung 25 Reden in ebensoviel

---

Jahre für gewisse Alumnen durch besonderes Privilegium die Ausnahme festgesetzt wird, daß es wenigstens ihnen verstattet bleiben solle, später in einen Mönchs-Orden zu treten. Bull. Propag. 1, 88. 103. Möglich daß Urban VIII. diese Bestimmung in einem Breve v. 24. Nov. 1625 gemacht hat, das als den genannten Eid betreffend Bull. Propag. 1, 143. angeführt wird, von dessen Inhalte aber Näheres nicht erhellt.

1) Wenn Ranke, Päbste 1, 423 sie ein Profeßhaus nennt, so beruhet dies wohl auf einem Irrthum. Das Profeßhaus der Jesuiten in Rom ist al Gesu, und nicht erst von Gregor gebaut worden. S. Platner und Urlichs Rom ꝛc. S. 558. vgl. mit 552.

Digitized by Google

verschiedenen Sprachen gehalten wurden [1]). Allein es sind doch bloß Jesuiten aller Nationen, die man hier erwartet, um ihre Studien zu leiten; das Haus ist nur eine ebensolche Schule des Ordens, wie er dergleichen auch sonst noch viele, zur Ausbildung seiner eigenen Mitglieder, besitzt; und daß dieselbe zugleich zum Unterrichte für die Alumnen der National-Collegien benutzt wird, kann ihren Charakter nicht verändern. Es geschieht nur der Zweckmäßigkeit wegen und ist für die Alumnen des Germanicum nicht einmal recht stiftungsgemäß. Ebenso ist es bloß eine Benutzung der ohnehin vorhandenen Kräfte, wenn in neuerer Zeit auch Knabenschulen damit verbunden worden sind.

Was hier über die National-Collegien vorgetragen worden ist, hat gezeigt, wie weit die Gestaltung dieser Schulen entwickelt war, als die Propaganda gestiftet wurde, und dann ihrerseits deren Leitung und Fortbildung übernahm. Diese aber gehört nicht mehr zur Vorgeschichte der Propaganda, sondern wird später zu betrachten sein.

---

1) Ranke 1, 423. aus Dispaccio Donato v. 13. April 1582.

Digitized by Google

IV. Stiftung der Propaganda.

Der erste Keim dieser Congregation stammt gleichfalls noch aus der vielgestaltenden Thätigkeit Gregors XIII. her, deren soeben, bei Gelegenheit seiner Schulstiftungen, erwähnt worden ist. Dieser Pabst bildete nämlich für die Leitung der verschiedenen Ordensmissionen unter den Maroniten, Slaven, Griechen, Äthiopiern und Ägyptern eine ständige Commission aus den drei Cardinälen Caraffa, Medici und Santorio; welche namentlich für den Druck von römischen Katechismen in den Landessprachen, der genannten Nationen sorgen sollten [1]). Und wiewohl sich diese Einrichtung nur auf einen nicht eben bedeutenden Theil des Missionsgebietes bezieht, so geht sie doch schon aus ganz demselben Gedanken hervor, der später die umfassendere Competenz der Propaganda begründete: sie ist eine Centralbehörde, durch welche die mancherlei bisher selbständigen Missions-Unternehmungen der verschiedenen Orden unter eine höhere einheitliche Leitung zusammengenommen werden.

Indeß dauerte es noch funfzig Jahre bis die Propaganda selber gestiftet ward.

Während dieser Zeit hat die Curie für die Mission nichts gethan, was mit Gregors Anstalten zu vergleichen gewesen wäre; sie erhielt aber dieselben, stattete sie zum Theil besser aus, und konnte sich ihrer in Deutschland besonders sehr sichtbaren Wirkungen freuen. Das bedeutendste Ereigniß auf diesem Gebiete, bei welchem sie selbst mitgewirkt hat, war die Union der Ruthenen und der christlichen Kopten mit der römischen Kirche, die unter

1) Novaës Elementi della Storia dei Ponteff. Tom. 9. p. 170. und Ranke, Päbste 2, 456. nach Caquelines praefat. ad Maffei Ann. Gregor. XIII. p. 5. — Novaës T. 8. p. 20 ff. hat noch die sonstigen Bemühungen Gregors um den Orient speciell behandelt.

Digitized by Google

P. Clemens VIII. zu Stande kam [1]). Clemens war auch sonst für die Mission interessirt. Er ermahnte nicht allein sämmtliche Mitglieder der National-Collegien in einer besondern Constitution zur Sittlichkeit und vor Allem zur Glaubensstärke im Kampfe gegen die Ketzer [2]), sondern hat auch, ganz nach dem Muster des Maronitischen Collegiums, ein Schottisches gestiftet: zunächst wohl für vertriebene katholische Schotten überhaupt, wenn sie nach Rom kämen, dann aber auch damit die Alumnen der Mission dienen sollten [3]); wenngleich die Pflicht, in den geistlichen Stand zu treten, ihnen nicht ausdrücklich aufgelegt ist. Nach ähnlichen Gesichtspuncten errichtete P. Paul V. eine Missionsschule der Carmeliter-Barfüßer in Rom und gab ihr dieselben Privilegien, welche die ähnlichen bereits bestehenden Schulen besäßen [4]). Andrerseits aber kam auch manche Gregorische Stiftung in Verfall oder schlief ein [5]), und zur Mildthätigkeit gegen das Englische Collegium zu Rheims mußte schon Sixtus V. die Christenheit aufrufen [6]).

Der eigentliche Schwerpunct im Fortschritte des Missionswesens lag damals einestheils in Dem, was besonders in Ostindien und China, dem Höhepuncte ihrer Machtentwickelung nahe, die Jesuiten ausrichteten; anderntheils in der gleichfalls von ihnen geleiteten und um jene Zeit bereits, wie es schien, unaufhaltsamen Gegenreformation in Deutschland. Denn so viel auch etwa die allgemein gehaltenen Verfluchungsbullen wider alle Ketzer oder die Geldunterstützungen, welche von Rom kamen [7]), dazu mögen beigetragen haben: die Gesellschaft Jesu that viel mehr. Im Jahre

---

1) Novaës Stor. cit. Tom. 9. p. 21 u. 75.

2) C. 23. Jun. 1592. Bull. M. Rom. Cherub. 3. p. 6.

3) Die Bulle v. 7. Dec. 1600. s. Bullar. M. Rom. Cherubin. 3. p. 75. insbesondere prooem. und §. 1. — Die Alumnen sollten elimimata haeresi collapsum Fidei cultum et avitam Religionem in sua patria restituere. Einrichtung und Behörden-Organismus stimmen so völlig mit denen des Maroniten-Collegiums überein, daß dessen Stiftungsbulle, nur mit den allernothwendigsten Veränderungen, hier wörtlich wiedergegeben ist. Vgl. Novaës Storia pontef. Tom. 9. p. 55., wo der Missionszweck als die Hauptsache dargestellt wird.

4) C. 7. Mai 1613. Bull. M. Rom. Cherubin. Tom. 3. p. 228.

5) Von den Anstalten zu Fulda, Prag, Wien und dem Illyricum zu Loretto erfahren wir dies aus den Restitutionsbullen Urbans VIII. Bullar. Congr. de Propag. F. Tom. 1. p. 44. 51. 58. 74.

6) C. 3. Sept. 1586. Bull. M. Rom. Cherub. Tom. 2. p. 305.

7) Dies Capitel behandelt Novaës mit Genauigkeit u. Selbstbewußtsein.

Digitized by Google

1584 fand jene erfolgreiche Kirchenvisitation des Bischofs Julius von Würzburg statt, 1588 die erste Salzburger Reaction; eben damals räth Malaspina, der schon 1580 zur Wiedererweckung der katholischen Strenge bei Erzherzog Karl von Steyermark gebraucht worden war [1]), auf den Übertritt protestantischer Fürsten zu denken, deren Reihe 1590 durch Jacob von Baden eröffnet wird. Um dieselbe Zeit fallen Heinrichs IV. von Frankreich Aussöhnung mit der Kathol. Kirche, deren große Siege in Polen, und in die Jahre 1599—1603 Kaiser Rudolfs Reformation. Auf dem Deutschen Reichstage kam, der confessionellen Gegensätze wegen, schon 1613 kein Regierungsgeschäft mehr zu Stande, und um 1617 beginnen dann aller Orten die mächtigen Siege des Katholicismus, die den Anfang des dreißigjährigen Krieges bezeichnen. Die Jesuiten feierten ihre Triumphe und die Curie konnte sich beinahe mit Recht für unwiderstehlich halten.

Damals nun kam zu Rom auch der erste Pabst auf den Thron, der ein Jesuitenschüler war: Gregor XV. Ludovisi, im deutschen Collegium erzogen; und mit einem regierenden Nepoten ausgestattet, welcher dem Orden nicht minder verbunden war, als er. Er hat die Jesuitenheiligen Ignatius Loyola und Franz Xaver canonisirt [2]). Sein Nachfolger, Urban VIII. Barberini, ebenfalls ein Zögling der Gesellschaft Jesu, aus dem Römischen Collegium, und ihr besonderer Freund, der unter Anderm als Nuntius zu Paris es einst bei Heinrich IV. dahin gebracht hatte, daß die Verbannung des Ordens aus Frankreich aufgehoben worden war. Nachher war er selbst im Missionswesen angestellt gewesen und hat endlich in einer langen und für eine päbstliche kräftige Regierung, voll hohenpriesterlichen Selbstgefühls, als unbedingter Autokrat, die streng katholische Theorie wenigstens immer stark behauptet; wenn auch

---

1) Novaës Stor. dei Ponteff. Tom. 8. p. 61.

2) Novaës Tom. 9. p. 163 ff. sagt von diesem Pabste: „Seine erste Sorge war ein Bund der christlichen Fürsten wider die Türken und die Bekehrung der Protestanten. Hierzu schickte er dem Kaiser Ferdinand II. Truppen und Geld; so daß dieser in der Schlacht am weißen Berge Böhmen, Schlesien und Mähren wieder gewann, den ketzerischen Rebellen Friedrich aus seiner Chur verjagte und diese, auf des Pabstes Bitten, an Herzog Maximilian von Bayern übertrug. Eben solche Hülfe sandte er zum Türkenkriege dem Könige Sigismund von Polen". Als „leuchtendes Beispiel" von des Pabstes Liebe zu den Jesuiten führt Novaës an, daß ihm der Bau der Kirche St. Ignatius zu Rom 200000 Scudi gekostet habe. S. 175 f. die Canonisation.

Digitized by Google

in seiner Praxis zuweilen verlassen. Er repräsentirt den letzten Glanz des alten Pabstthums, von dem er nicht das Mindeste zu opfern gesonnen war; und man darf sagen, daß in ihm und Gregor die Ansichten der Jesuiten selber auf dem Throne der Kirche verkörpert waren. Wenigstens hat es wohl niemals, weder vorher, noch nachher einen Pabst gegeben, der diese Interessen so vollständig sich angeeignet und in solchem Grade auch die Gesinnung gehabt hätte, sie im Geiste des Ordens und mit seiner Hülfe durchzuführen.

Je stärker nun im Bewußtsein dieser Erfolge das göttliche Recht zur geistlichen Regierung der Welt an der Curie in jenem Augenblick empfunden wurde, desto geneigter mußte eine Regierung, welche durch ihren Jesuitismus dem Missionswesen ohnehin schon innerlich verwandt war, zur lebendigen Wiederaufnahme desselben sich finden. Waren es doch eben die Missionen, welche vor allem Andern die Aufgabe jenes göttlichen Berufes zu erfüllen trachteten. Und hier lag es wiederum, neben der allgemeinen Strömung jener Zeit, die sich auch im Staatsleben damals geltend zu machen anfing, in der Herrschaft, jesuitischer Ansichten unter den beiden genannten Pontificaten, daß man das Heil in der Centralisation suchte. Das große dadurch zu gewinnende Übergewicht zeigte der Orden selbst in einem überzeugenden Exempel; und ein von ihm doch mehr oder minder ausgehender und in seinem Geiste betriebener Entwickelungsfortschritt des Missionsorganismus konnte sich kaum anders als nach dieser Seite wenden. Wie wir sahen, gab es auf dem Gebiete der Mission eine Menge verschiedener Unternehmungen, von den verschiedenen Orden und Congregationen meistens selbständig angefangen und nach eignen Ideen fortgeführt. Auch die Familien der National-Collegien betrieben ihre Arbeiten, wenngleich unter jesuitischer Leitung, doch der Form nach selbständig. Die meisten und wichtigsten Missionen aber hatte die Gesellschaft Jesu selbst und manche Gebiete, z. B. China, Japan und ein Theil von Ostindien, ausschließlich. Wie nahe lag ihr da der Gedanke jene centrale Leitung der Missionen verschiedener Orden, die seit Gregor XIII. für die Levante begonnen hatte, auf sämmtliche Missionen auszudehnen.

Indeß nicht von den Jesuiten allein wurden dergleichen Ansichten vertreten, sie lagen überhaupt in der Zeit und zeigen sich

Digitized by Google

auch auf ganz andern, der Gesellschaft sonst nicht eben befreundeten Seiten. So finden wir in einem merkwürdigen Buche, das ein Spanier, Provincial der Carmeliter-Barfüßer in Belgien, zu Rom schrieb und schon im Jahre 1613 herausgab [1]), bereits den ausgearbeiteten Plan einer Centralbehörde für das Missionswesen. Er klagt über dessen damalige (Es war noch vor Gregors XV. Regierung) Vernachlässigung, namentlich daß so manche Mönche die größere Freiheit des Missionarienlebens aus Mangel an Aufsicht mißbrauchen; will die Mission überhaupt wieder eifriger aufgenommen wissen und sagt, indem er dafür Mittel und Gesichtspuncte angiebt: zu Rom müßte eine Congregation errichtet werden, von wenigen, aber klugen und eifrigen Männern, welche an bestimmten Tagen sich ernstlich damit beschäftigte, allen Völkern zu helfen: durch Trostschreiben, durch Übersetzungen des römischen Katechismus, der zwar schon in verschiedene Sprachen übersetzt ist, aber in noch mehrere übersetzt werden könnte; und sonst durch rechtgläubige Schriften, je kürzer und frömmer, desto besser. Übrigens würde die Aufgabe dieser Congregation keine andere sein, als die der ganzen Kirche und des Apostolischen Amtes von jeher gewesen ist: Völker, die in der Treue wanken möchten, zu befestigen, bei Katholiken, welche in Ketzereien verfallen sind, den Glauben wieder zu beleben, für wahre Frömmigkeit zu streiten, den sonstigen Vorfechtern des katholischen Glaubens aber, als da sind Bischöfe, Predigermönche, Pfarrer, Obrigkeiten, Schulherren, Muth zu machen und Instructionen zu geben. Dies Alles müßte im Namen des Pabstes geschehen, ohne alle Erwähnung der weltlichen Gewalt, oder der Censuren; weil eben indem der heil. Stuhl zeigte, daß er keine Herrschaft oder Gewinn, außer dem Gewinn der Seelen, sucht, er die katholische Religion allenthalben um so fester begründen würde. Auf diese Art würde der Pabst seine allumfassende väterliche Liebe und seinen Eifer, Seelen zu gewinnen,

1) Thomas a Jesu Bentiensis Hispanus Ord. Carmelit. Discalceator. in Belg. Superior, Thesaurus Sapientiae Divinae in gentium omnium salute procuranda: Schismaticorum, Haereticorum, Judaeorum, Saracenorum ceterorumque Infidelium errores demonstrans, libris XII. Antwerpiae 1613. Im Auszuge b. Dorotheus Ascianus (Matthias Zimmermann) Montes pietatis Romanenses. Lipsiae 1670. 4. p. 558 ff. Der Plan selbst, bei Thomas a Jesu lib. 3. cap. 1. (Opera Ed. Colon. 1683. tom. 1. p. 48.), bei Doroth. Ascianus p. 561 ff.

Digitized by Google

nach alter Sitte in mancherlei Schriften bethätigen und als der beste Hirt den armen Schäflein rufen, die in der Wüste des Heidenthums, oder am Abgrunde der Ketzerei umherirren. So haben auch die Apostel, selbst in Fesseln, nicht aufgehört, die ungläubigen Nationen, unter denen sie lebten, an ihr Seelenheil zu mahnen. So haben die Päbste in der größten Noth der Kirche gehandelt, als sie verbannt, gefangen oder in den Gräbern der Märtyrer versteckt waren; und nicht minder ihre Nachfolger zu der Zeit, als die Kirche Frieden gefunden hatte: die ersten Innocenze, Leone, Gregore, diese Säulen und Grundfesten der Kirche. Wenn der Pabst an den Kaiser, die Könige, Fürsten, Prälaten, besonders aber die Generäle und Capitel der Orden, mehr Ermahnungen ergehen ließe, die Mission zu unterstützen: so würde das für Verbreitung des Christenthums und Wiederherstellung des Gottesdienstes das größte Gewicht haben. Mehr aber als irgend andere Verwendungen, Anstrengungen und menschliche Arbeiten würden aufrichtige Werke der Liebe den Ketzereien das Thor verschließen und in den Untergebenen Anhänglichkeit und Gehorsam gewiß begründen. — Die Congregation könnte vier bis fünf tüchtige Secretaire haben, die durch Sach- und Sprach-Kenntniß, vorzüglich aber durch fromme Gesinnung sich auszeichneten. Ihr Amt wäre es, der Congregation in gehöriger Ordnung alle Geschäfte vorzulegen, ihre Beschlüsse auszuführen, zweckmäßige Schriften nach dem Bedürfniß jedes Landes und in dessen Sprache abfassen zu lassen und Verzeichnisse von Bischöfen, Pfarrern, Predigern, Familien, ausgezeichneten einzelnen Katholiken und überhaupt solchen Personen zu halten, an denen das Werk Unterstützung fände. Einem von ihnen könnte der Norden übertragen werden: England, Schottland, Irland, Frankreich, Deutschland, Dänemark, Schweden; dem Zweiten Polen, Lithauen, Rußland, Ungarn, Siebenbürgen; dem Dritten Dalmatien, Bosnien, Griechenland, die griechischen Inseln und Thracien; dem Vierten Cypern, Kleinasien, Tripolis, Spanien, Jerusalem, Alexandrien und Algier; dem Fünften endlich die beiden Indien. Denn in allen diesen Ländern muß geholfen werden. — Um daselbst gute Bücher zu verbreiten giebt es verschiedene Wege: 1. durch die Generäle derjenigen Orden, die in Dalmatien, Bosnien, Pera, Jerusalem und sonst Klöster haben; 2. durch die lateinischen Bischöfe zu Katharos, Epi-

Digitized by Google

daurus, auf Creta und Corsica; 3. durch Kaufleute, die von Andros und andern Inseln des Ägäischen Meers die Waaren der Levante nach Venedig und andern Häfen bringen und in ihre Heimath ohnehin Bücher, auch italienische, zurückzunehmen gewohnt sind; 4. durch den katholischen Adel von Chios, Andros und andern Inseln; 5. durch die europäischen Handels-Consule in den Häfen der Levante, welche dort lateinische Priester halten können, z. B. in Pera, Tripolis, Syrien, Alexandria; 6. durch die Corallenfischer von Marseille und Genua, deren eine große Menge bei Algier zu liegen pflegt; 7. durch die Kaufleute, denen im türkischen Reiche, wo so viele Christen nach geistlicher Hülfe vergebens schmachten, gegen Tribut die katholische Religionsübung freigegeben ist. — „Laßt uns also mit Muth das Werk beginnen, auf dem augenscheinlich Gottes Segen ruhet. Wenn die einzige Stadt Genf, durch Bücher und Briefe, die sie in Menge aussendet, fast die ganze Welt mit ihren Irrthümern erfüllt hat, so ist von Gottes Hülfe gewiß zu hoffen, daß, wenn nur gehöriger Fleiß auf diese Angelegenheit gewandt wird, Vieles wieder wird aufgerichtet und unzählige Seelen zum Glauben werden zurückgeführt, die Übrigen aber darin befestigt werden. — Es sind in Rom so viele schöne geistige Kräfte, die ihr ganzes Leben auf Geschäfte, Processe, Negociiren und dergleichen untergeordnete Dinge ohne großen Nutzen verwenden. Sollten sich unter so viel Tausenden nicht zwölf Männer finden, die dem heiligen Werke, das hier besprochen worden, der eigentlichsten Aufgabe des heiligen Stuhls, sich widmen möchten? — Da doch auch die alten Päbste allein auf diesem Wege, ohne Kirchenvermögen oder weltliche Hülfe, in der ganzen Welt ihr Ansehn bewahrt haben. Denn das Reich Gottes ruhet vor Allem im Gemüth und Willen der Menschen, die auf keine andere Weise erzogen und länger in ihrer Pflicht gehalten werden können, als durch den Eifer der Liebe!“

So weit Thomas a Jesu. Es ist interessant, daß Beispiele auch von Genf her auf die Gestaltung der Idee der Propaganda eingewirkt haben. Übrigens geht seine Anschauung noch nicht viel über eine wesentlich litterarische, oder doch nur durch Briefe auf die Leitung der Mission influirende Behörde hinaus; und erhebt sich noch nicht zu dem Plane einer eigentlich regierenden Centralstelle. Es ist dabei zu beachten, daß Thomas sein Buch, laut

Digitized by Google

der Vorrede, zu Rom schrieb, auf Befehl seiner Ordensobern und unterstützt besonders durch die Bibliothek des Cardinals Sanseverino, die er benutzen durfte. Auch erwähnt er der Hülfe, die ihm dabei Gespräche mit vielen ausgezeichneten Personen geleistet haben, und wiederholt das namentlich bei Vorführung des obigen Plans. Wenn wir nun gewiß annehmen dürfen, daß dies Personen aus dem Kreise des Cardinals gewesen: so ersehen wir, daß also gerade in diesen einflußreichsten Regionen der Curie schon 1613 solche Gedanken gehegt wurden.

Der äußere Anstoß zu deren Ausführung soll dem Cardinal Ludovisi aus den Predigten eines Capucinerbruders Girolamo da Narni gekommen sein [1]), der damals in Rom berühmt war: also gleichfalls nicht eigentlich von Jesuitischer Seite. Allein anscheinend gab diese Predigt doch nur dazu den Anlaß, daß überhaupt für die Missionen wieder etwas geschah, nicht aber eigentlich zu Dem, was geschah. Und wenn ferner, wie wir gesehen haben, schon in dieser Rücksicht der Mönch kaum etwas Anderes mag gethan haben, als daß er einem in der Zeit gelegenen Gedanken feurige Worte lieh: so wird noch mehr rücksichtlich der Ausführung desselben zu sagen sein, daß sie keineswegs die Geburt eines einzelnen Kopfes war, sondern eine Realisirung von damals weitverbreiteten und in den verschiedensten Formen wirksamen Ideen.

Am 21. Junius 1622 [2]) also errichtete Gregor XV. eine Cardinals-Congregation, der er die Leitung sämmtlicher Unternehmungen zur Verbreitung des Glaubens sowohl unter den Ungläubigen, als unter den Ketzern, nebst Allem, was irgend damit zusammenhange, übertrug. Dadurch machte er der individuellen Auffassung und Betheiligung, in welcher diese kirchliche Pflicht bisher betrieben worden war, insofern ein Ende, als er sämmtliche bisher selbständig dafür thätige Factoren zu bloßen Mitteln in einer und derselben sie alle bewegenden Hand gestaltete. Wer dieser Hand sich zu bemächtigen verstand, beherrschte sie fortan insgesammt. Allerdings war nicht das allein der beabsichtigte Fortschritt: auch der Druck von Ritualien, Katechismen und andern ähnlichen Schriften in den Sprachen aller der Völker, auf deren

1) Cérri État présent de l'Eglise Rom. p. 289. und Ranke, Päbste 2, 456 f.

2) S. die Bulle im Bullar. Congr. de Prop. F. 1. p. 26 ff.

Digitized by Google

Bekehrung man ausging, sollte auf das Eifrigste von der neuen Congregation in die Hand genommen werden. Jedoch zeigt sich hierin das Streben nach einheitlicher Leitung nicht minder; denn großentheils wollte man dadurch nichts Anderes, als die Uniformität der curialen Auffassung von Dogma und Disciplin gegen die bisher mehr individuellen Bekehrungs- und Lehrweisen der unter den verschiedenen Nationen wirkenden Missionarien zur Geltung bringen. So machte sich die Centralisation sogleich in dem wichtigsten Puncte fühlbar.

Die Stiftungsbulle der Congregation spricht zwar in sehr allgemeinen und zuweilen unbestimmten Ausdrücken, aber doch authentisch und mit genügender Deutlichkeit das Bewußtsein aus, welches der Primat von dem Umfange seiner Befugniß und seiner Pflicht nach dieser Seite hat, und die Competenz, die er demgemäß seiner neuen Behörde überträgt [1]).

Der Pabst betrachtet es als eine der Hauptaufgaben seines Amtes, die irrenden Schafe zu Christo zu führen, damit sie die Heerde und ihren Hirten erkennen und auf der unglücklichen Weide des Unglaubens und der Ketzerei umherzuschweifen durch Gottes Gnade aufhören; vielmehr zu der Weide des wahren Glaubens und dem Wasser des Lebens gelangen. Gott hat also die Welt geliebt, daß er seinen eingebornen Sohn für ihr Heil dahingegeben hat. Wenn dies schon jedem Christen und vorzüglich den Bischöfen zum Beispiel gereichen soll: so muß es doch am meisten den Pabst anfeuern, der nicht allein über die gesammte Heerde, sondern auch über die Hirten gesetzt ist. Denn wiewohl der Herr sämmtlichen Aposteln auftrug, das Evangelium zu predigen aller Creatur: so befahl er dies doch vor Allen dem Petrus, ihrem Oberhaupt, den allein er seine Schafe weiden hieß [2]). Weßhalb auch nur dieser in jenem Gesichte zu Joppe aufgefordert ward, allerlei Thiere zu tödten und zu essen; denn damit war sein und

1) In Le Bret's Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte Theil 10. (Ulm 1788) findet sich S. 1 ff. ein Aufsatz, der den Inhalt dieser und der sogleich noch zu betrachtenden Gregorischen Bullen paraphrasirt und, mit einigen Excursen, prüft; auch auf zwei Verordnungen Urbans VIII., von denen später zu reden sein wird, eine ähnliche Rücksicht nimmt. Er hat hierfür den viel zu viel versprechenden Titel: Gedanken eines Griechen über den Grundplan der Propaganda und dessen Veränderungen und Entwickelungen.

2) Hierauf beruft sich, für die Begründung des päbstlichen Berufs Missionäre auszusenden, auch Thomas a Jesu und Andere.

Digitized by Google

seiner Nachfolger Amt bedeutet, aus allen vier Weltgegenden die Menschen zu vereinen, die in mancherlei Gottlosigkeit thöricht sind, sie zu tödten, d. h. aus ihrem alten Leben zu befreien, und hierauf sie zu essen, d. h. durch Wiedergeburt in Christo sie zu Gliedern der Kirche Christi zu machen, deren sichtbares Haupt er ist. — Nun läßt sich, fährt Gregor fort, ohne Thränen nicht gedenken, wie unendlich groß in dieser argen Zeit die Zahl der irrenden und zerstreuten Schafe geworden ist, welche Gottes heilige, allgemeine Kirche entweder niemals gekannt, oder durch des Satans List verlassen haben. Wie viele Völker hat der Muhamedanismus unterjocht! und wenn einige derselben Christi Namen noch anrufen, so sind sie doch vom Gift alter Ketzereien so durchdrungen und angesteckt, daß nur sehr wenige die Wahrheit erkennen. Wo sodann im Norden, zur Strafe unserer Sünden, das Unkraut der Ketzerei vom bösen Feinde gesä't worden, da sind schon unzählige Seelen verloren und Länder und Reiche Christo entrissen, um dem Teufel zu verfallen. — Wiewohl nun von seinen Vorgängern auf dem heiligen Stuhle schon viel geschehen sei, meint Gregor, damit für eine so große Erndte die Schnitter nicht fehlen möchten und diese heilige Sache (negotiatio) nicht vernachlässigt werde: so wolle er doch, um sie auch seinerseits mit möglichst viel Wachsamkeit, Sorgfalt und Kraft betreiben zu können, seinen Nachfolgern aber das Gleiche zu erleichtern, die Angelegenheit einigen Cardinälen zur Specialverwaltung übertragen, denen verschiedene Regularen, Prälaten und ein Secretair beigeordnet werden sollen. Zunächst ernannte er dreizehn Cardinäle, zwei Prälaten und den General-Vicar der Carmeliter-Barfüßer dazu, dessen Ernennung vielleicht damit einigen Zusammenhang hat, daß auch der vorhin mitgetheilte Plan der Propaganda von 1613 gerade im Carmeliter Discalceaten-Orden bereits Anklang gefunden hatte, und, wie oben bemerkt, in demselben Jahre, und doch wohl nicht ohne Zusammenhang damit, eine Missionsschule dieses Ordens zu Rom gegründet worden war; wiewohl der Thomas a Jesu, in dessen Schrift wir jenen Plan gefunden, mit dem hier ernannten Dominicus a Jesu schwerlich einerlei Person ist. Die neue Congregation sollte monatlich ein Mal vor dem Pabste und mindestens zwei Mal im Hause des vorsitzenden Cardinals sich versammeln und alsdann aufmerksam und nach besten Kräften Alles und Jedes (omnia et singula ne-

Digitized by Google

gatis), was sich auf die Verbreitung des Glaubens in der ganzen Welt beziehe, instruiren, berathen, die schwereren Fälle dem Pabste zur Entscheidung vorlegen, und das Übrige nach eignem Ermessen entscheiden. Sie erhält über sämmtliche Missionen die oberste Aufsicht, sowie das Recht, die nöthigen Beamten anzustellen und zu wechseln. Zu diesen Zwecken ertheilt ihr der Pabst alle nöthigen Facultäten, auch die, welche sonst nur durch Special-Verleihung gegeben werden können [1]). Damit endlich eine so wichtige und so kostbare Angelegenheit nicht in dem Mangel zeitlicher Mittel ein Hinderniß finde, weiset Gregor seiner Stiftung Einkünfte zu, welche von Anfang an nicht unbedeutend waren. Dann folgen die Personalien der Ernennungen, und endlich machen die gewöhnlichen Clauseln den Schluß, welche eine Constitution als ein für Alle und für immer gültiges Gesetz bezeichnen und für die Sache selbst nur insofern noch von specielleren Bedeutung sind, als sie unter Anderm alle diejenigen entgegenstehenden Indulte, Privilegien und apostolische Breven aufheben, welche irgend einem Orden oder einer regularen Congregation könnten ertheilt worden sein. So wird also noch ausdrücklich beseitigt, was etwa seitens der bisherigen Selbständigkeit der Orden in Missionssachen gegen die Stellung der neuen Behörde hätte geltend gemacht werden können.

Die Stiftungsbulle wurde von einer zweiten von gleichem Datum [2]) begleitet, in welcher die Einkünfte der Congregation genauer bestimmt und ihr namentlich die Abgaben zugewiesen werden, die jeder neuernannte Cardinal für den Ring (pro annulo Cardinalitio, nach einer Verfügung von Pabst Julius III. sind es fünfhundert Ducaten) bezahlt. Zu bemerken ist, daß in dieser Constitution die Verordnungen der Päbste Symmachus, Paul II., u. a.

1) — omnia et singula negotia ad Fidem in universo mundo propagandam pertinentia, cognoscant et tractent, et graviora quae — congregati tractaverint, ad Nos referant; alia vero per seipsos decidant et expediant pro eorum prudentia. Missionibus omnibus ad praedicandum et docendum Evangelium et catholicam doctrinam superintendant, ministros necessarios constituant et mutent. Nos enim eis tam praemissa, quam omnia et singula alia desuper necessaria et opportuna, etiamsi talia fuerint, quae specialem, specificam et expressam requirant mentionem, faciendi, gerendi, tractandi, agendi, et exequendi plenam, liberam et amplam facultatem, auctoritatem et potestatem Apostolica auctoritate — tenore praesentium concedimus et impertimur.

2) Bullar. Propag. Tom. 1. pag. 30.

Digitized by Google

über Unveräußerlichkeit der Kirchengüter, für die Propaganda außer Kraft gesetzt werden; was ihr zu Maßregeln die Befugniß gab, wie die in Sachsen und der Pfalz später eingeschlagenen; wo sie Protestanten, welche in die katholische Kirche zurückkehren würden, die pflichtmäßige Restitution des etwa von ihnen besessenen Kirchengutes zu erlassen versprach.

Am 14. December desselben Jahres endlich und am 13. Junius des folgenden fügte Gregor noch zwei Erlasse hinzu [1]), durch welche er der Propaganda einige Privilegien untergeordneten Ranges sicherte. Zuerst, daß sie von allen Canzleigebühren und ihr bewegliches, wie unbewegliches Vermögen von Abgaben frei ist, dann daß sie vollkommener Postfreiheit genießt, ferner daß ihre Privilegien unter keinerlei Vorwand sollen suspendirt oder aufgehoben werden können, endlich daß sie die Facultät hat, einen Judex zu deputiren. Damit sie nämlich nicht die Beschwerde habe, vor den verschiedenen Gerichten der Stadt sich vertreten lassen zu müssen, so avocirt der Pabst sämmtliche Streitsachen, bei denen die Propaganda irgendwie, auch etwa nur eventuell, als Parthei interessirt ist, von allen bisher dafür competenten Gerichtshöfen und überträgt die Competenz über solche Sachen einem von der Congregation selbst als Judex ein für alle Mal zu deputirenden Mitgliede derselben, das dann aber nach Belieben subdelegiren kann. Einige Notare werden diesem neuen Gerichtshofe beigegeben. Der Proceß soll möglichst summarisch sein.

Das Wesentliche ist, daß nunmehr an der Curie eine Behörde errichtet war, welche das gesammte Missionswesen in die Hand nehmen sollte: sowohl unter den Ungläubigen, von denen besonders die Mohamedaner genannt sind, als unter den Griechen, als auch unter den Protestanten. Eine Behörde, von deren Competenz zunächst so viel feststand, daß sie alle Arbeiter auf dem Gebiete der Mission absetzen und einsetzen könne, daß sie ferner über alle diese Arbeiter und ihre Arbeiten die oberste, doch wohl leitende Aufsicht habe. Es kam darauf an, wie sie sich in dieser Stellung geltend machen werde. Das aber ist wohl nicht zu verkennen: es mußte von hier an eine neue Epoche in dem Missionswesen der katholischen Kirche ihren Anfang nehmen.

1) Ibidem pag. 35. 37.

Digitized by Google

V. Officielle Quellen für die Kenntniß der Propaganda.

Nächst den soeben angeführten Constitutionen und den späteren, die sich etwa noch auf die Propaganda beziehen, würden die besten Hülfsmittel für die Kenntniß dieser Congregation ihre Acten sein. Von beiderlei Quellen hat sie selbst eine Sammlung bekannt gemacht: das Bullarium Pontificium Sacrae Congregationis de Propaganda Fide. 5. Tomi in 4. Romae 1839—1841. Typis Collegii Urbani.

In dem kleinen Vorworte, in welchem diese Sammlung dem Präfecten der Congregation dedicirt ist, giebt sie ihren Plan dahin an, daß sie zum Zwecke des Geschäftsgebrauchs im Gebiete der Propaganda sämmtliche durch diese extrahirte päbstliche Verordnungen zusammenzustellen gedenke, welchen noch ein practischer Werth zugeschrieben werden könne. Sie schließt sich damit an eine ähnliche, schon unter Benedict XIV. (1745) erschienene Arbeit an, die aber nur bis 1715 reichte; und giebt in ihrem ersten Theile überhaupt nichts, als einen Abdruck jener älteren Ausgabe [1]). Dieser enthält 70 Constitutionen, und die erwähnte Vorrede von 1839 stellt nicht mehr als noch Einen zweiten Theil in Aussicht, welcher alle übrigen practisch brauchbaren Verordnungen, bis auf die Gegenwart umfassen sollte. Jedoch scheint man deren Anzahl damals noch gar nicht überblickt zu haben; denn der im folgenden Jahre wirklich erschienene zweite Theil reicht nur bis 1740; und am Anfange des dritten Theils wird alsdann bemerkt, daß der ursprüngliche Plan habe erweitert werden müssen, weil sich unerwar-

1) Sie beginnt nicht mit der Stiftungsbulle der Congregation, wie man erwarten sollte, sondern mit zwei älteren Verordnungen, die für das spätere Propagandengebiet wichtig waren; von Clemens VIII. (1595): die eine über die Verhältnisse der unirten Griechen in Italien, die andere die Unions-Acte der ruthenischen Nation, sammt deren Privilegium über die Bischofswahl.

Digitized by Google

teter Weise so viele Constitutionen gefunden. Anstatt des gemeldeten einen Theils, kamen hierauf vier neue hinzu; welche 371 Verordnungen bringen; sodaß das ganze Bullarium nun deren 441 umfaßt. Die neueste ist vom 12. Aug. 1841.

Die meisten sind Breven, wenigere Bullen, zuweilen sind es Decrete mit päbstlicher Bestätigung, unter denen auch einige Decrete der Inquisition. Ferner, neben einzelnen päbstlichen Allocutionen, ganze, auf Anstellungen seitens der Propaganden bezügliche Consistorial-Acten; und einmal ein Plan des Collegium Urbanum de Propaganda in Rom, bei welchem der gewiß vorhandenen päbstlichen Bestätigung keine ausdrückliche Erwähnung geschieht. Hier haben wir also auch, in mehr als einer Form, Actenstücke der Congregation. — Von diesen Urkunden sind nur die neueren unmittelbar aus den Originalen der Congregations-Archive mitgetheilt, die älteren hingegen großentheils aus anderen Sammlungen zusammengestellt worden; wobei z. B. über den Constitutionen Benedicts XIV. sogar hin und wieder die Nummern seines Special-Bullariums [1]), und anderwärts wenigstens die Verweisungen darauf stehen geblieben sind. Auch ist der Abdruck so wenig sorgfältig, daß er gelegentlich ganze Reihen ausläßt [2]). Historische Vollständigkeit lag nicht im Plane einer Sammlung, die bloß für das Bedürfniß der Praxis sorgen wollte. Indeß ist es doch bisweilen dem Verständnisse hinderlich, daß auf frühere Verordnungen Bezug genommen wird, welche im Bullarium selbst wenigstens nicht ausführlich mitgetheilt worden sind; wenn sie sich auch dem Inhalte nach zuweilen in dem referirenden Theile der späteren vorfinden. Während andrerseits Wiederholungen vorkommen, wo Constitutionen, die an einer früheren Stelle selbständig gebracht waren, nachher wörtlich und in voller Ausdehnung in spätere Gesetze wiederum aufgenommen worden sind; was besonders in Benedicts XIV. größeren Erlassen stattfindet. Ebenso ist die Formel für Obedienzeid und Glaubensbekenntniß der Bischöfe wiederholt abgedruckt. Die

1) Romae 1754. 4 Bände Fol.

2) So fehlen selbst in der Stiftungsbulle der Propaganda Bullar. Tom. 1. p. 28. zwischen Zeile 18 u. 19 folgende Worte: negotiatio haec sancta non negligeretur: Nihilominus Nos, ut majore cum vigilantia, cura et fervore opus prosequi possimus, et — . Also etwa zwei Zeilen die in den größern Bullarien enthalten sind.

Digitized by Google

Arbeit war, wie schon der obenerwähnte Rechenfehler der Vorrede beweis't, überhaupt nicht gehörig vorbereitet; und dem entsprechend ist sie denn auch ausgefallen. Doch liefert sie authentische Quellen; und zeigt zugleich, wie weit die Propaganda mit ihren Publicationen hat herausgehen mögen; denn daß die Normen ihrer Praxis hier keineswegs vollständig mitgetheilt sind, bedarf keines Beweises. — Da man nun bloß letztere aufnehmen wollte, so gab man natürlich von den Constitutionen der älteren Päbste ungleich weniger, als von den neueren und neuesten; bei denen auch solche Verordnungen noch konnten mitgetheilt werden, welche einen nur vorübergehenden Werth beanspruchen. Von Gregor XVI. der allerdings der Propaganda einen neuen Aufschwung gegeben, aber, als diese Sammlung erschien, erst etwas über zehn Jahr regiert hatte, enthält sie 115 Constitutionen, also der Zahl nach mehr als ein Viertel ihres Gesammtgehaltes und beinahe den dritten Theil von den in dieser Ausgabe, also seit dem Jahre 1715, neu hinzugefügten Nummern. Und wenn seine Breven sich durch ihre Kürze auszeichnen: so sind sie doch darum nicht minder inhaltreich, und stellen sich oft bloß deshalb so kurz dar, weil die üblichen Anfangs- und Schlußformeln lediglich mit einigen andeutenden Worten erwähnt sind.

Wenn das Bullarium verhältnißmäßig wenig aus den eigentlichen Acten der Congregation mittheilt: so wird dies, wenigstens für die früheren und deßhalb in mehr als einer Rücksicht wichtigeren Jahre der Behörde, in erfreulicher Weise ausgeglichen durch eine zweite Quelle, welche handschriftlich vorliegt und für unsere Untersuchungen hat benutzt werden können.

Gleich in den ersten Jahren der Propaganda kam Jemand, der ihre Acten vor sich und wahrscheinlich darin zu arbeiten hatte, auf den wohl durch ein practisches Bedürfniß hervorgerufenen Gedanken, sich über die bei der Congregation angenommenen Grundsätze, soweit sie ihn interessirten, kurze Notizen aufzuzeichnen. Er fügte einer jeden das Datum der Sitzung, in der das fragliche Princip angenommen worden, und die Nummer hinzu, welche die betreffende Angelegenheit unter den Proponenden jener Session gehabt hatte. So entstand eine Sammlung, welche größtentheils aus Antworten der Congregation auf die in zweifelhaften Fällen an sie gelangten Anfragen (dubia) der Missionare zusammengesetzt war, und dieselben bald in kürzerem Auszuge, bald so weitläufig

Digitized by Google

enthielt, daß sie das ganze Sitzungs-Protocoll mit sämmtlichen abgegebenen Voten wiedergiebt. Nicht selten selbst mit dem vorher darüber eingeholten Gutachten Einzelner, oder aber — und dies oft — den Decreten der Inquisition, welche sich die Propaganda erbeten hatte, so oft die Lösung des Falles ins Gebiet der Dogmatik schlug. Im Allgemeinen hat der Sammler sich Anfangs mit kürzeren Notizen begnügt und erst später hat er oder wahrscheinlicher sein Fortsetzer mehr große und zusammenhängende Actenstücke aufgenommen. Denn wiewohl die Sammlung mit dem Stiftungs-Jahr der Propaganda 1622 bereits beginnt, von 1624 an schon reich wird, besonders viel Erlasse aus den Jahren 1627 bis 1637 enthält und in geringerem Maaß bis 1643 fortgeführt wird: so zeigt sie dann Lücken: aus den Jahren 1645 und 1648 kommen noch einige Notizen, hierauf keine bis 1656 und 1658; und erst von 1661 an mehrt sich allmälig wieder deren Zahl, um in den Jahren 1668 und 1669 auf ihren Höhepunct zu steigen und in etwas geringerem Maaß bis 1674 zu gehen; wo sie ganz aufhört. Sonach zerfällt sie gewissermaßen in zwei Hälften. Allein daß der oben angedeutete verschiedene Charakter ihres Anfangs und Endes sich nach ihnen streng abgränzte, kann man nicht sagen. Überhaupt ist die Ordnung nicht chronologisch, wenigstens nicht durchweg; und scheint, da sich auch ein anderes Princip für sie kaum möchte finden lassen, im Allgemeinen dadurch bedingt worden zu sein, daß der Sammler gerade ein oder das andere Actenvolumen vor sich hatte. Diese Volumina werden, besonders in dem zweiten und dritten Drittheil der Arbeit, häufig citirt und wir lernen ihre Einrichtung einigermaßen daraus kennen; wenn auch nicht alle Citate zu verstehen sind. Aus den ersten Jahren der Congregation finden sich Citate, welche neben den vorhin bereits erwähnten Bezeichnungen bloß noch ein Actenfolium nennen (in Actis fol. etc.); in anderen zeigt sich, wie das zu verstehen ist: wenn es z. B. 1628 heißt in actis Congregationum dicti anni fol. 166., oder bei einem Actenstück, das vom 27. März 1631 Nr. 14 ist: in scriptura de hoc articulo quae habetur in Libro Causarum hujus anni. Hieraus könnte es scheinen, als würden die Protocolle jedes Jahres in ein Volumen verzeichnet, welches ganz wohl liber Causarum heißen könnte. Gerade das letzterwähnte Document ist ein Protocoll. Indeß schon im Jahr 1630 kommen auch Citate vor, welche

Digitized by Google

zeigen, daß damals bereits Unterabtheilungen dieser Acten, oder wenigstens Specialvolumina für einzelne Länder neben jenen allgemeineren Verzeichnungen existirten. Es heißt: In Tom 1. R. (rerum?) Gotiae pag. 157., — Bohemia Tom. 2. fol. 268., — Archipel. Tom. 3. fol. 222; und die Zahl der Theile ergiebt; daß eine solche Unterabtheilung damals nicht neu, sondern wohl schon vom Anbeginn der Congregation beobachtet war; wiewohl es daneben als ein Schreibfehler erklärt werden muß, wenn eine neun Jahr spätere Verordnung für den Archipelagus (1639) citirt wird Archipel. Tom. 2. fol 36. — Zwei Erlasse für Irland von 1635 und 1640 werden angeführt: der erstere Scritture parte d'Ibernia fol. 191., der letztere lib. Ibern. 1640. fol. 338. An einer andern Stelle: sed videre est in Decretis Generalibus verbo Hiberniae. — Von zwei Sachen für Persien die erste (c. 1634) Pers. Tom. 1. fol. 81. 541 — 545. (womit, wie sich aus dem Texte ergiebt, eine Unterabtheilung der Folien gemeint ist, die aber nicht für jede Seite besonders ist, sondern durch das ganze Buch geht), und die spätere: Persia Tom. 1. fol. 160. — So kommt noch vor Graecia Tom. 2. fol. 299, Poloni Tom. 3. fol. 143 (1648), Maroniti Tom. 1. fol. 154. India Tom. 2. fol. 392. Cause dell' Indie Tom. 1. fol. 310, — u. dgl. m. Außerdem wird ein, wie es scheint, besonderes Volumen Memoriali 1627. fol. 126. und ein anderes Congregationes particulares fol. 51. citirt. Letzteres Citat hat ein Document für China von 1665 im Auge, und ein zweites von 1669 wird angeführt: in lib. Congregationis Synarum fol. 260. Da es eine Particular-Congregation für China gab: so ist hier vielleicht einerlei Volumen gemeint. Allerdings erhebt sich, was hieraus für die Beschaffenheit der Congregations-Acten zu entnehmen ist, nicht viel über eine bloße Vermuthung. Dieselbe aber ist leider deßhalb nicht genauer zu verificiren, weil die obigen Anführungen nichts weniger als stätig, sondern durchweg im Charakter zufälliger Zugaben zu dem Texte gehalten sind, die beliebig gemacht oder weggelassen werden. Vermuthlich ist die Sammlung für irgend ein practisches, sehr subjectives Bedürfniß angelegt; welches wohl besonders den Orient im Auge hatte; wenigstens beziehen sich auf die Levante und auf Ostindien nebst China die meisten mitgetheilten Fragmente der Acten. Wenigere auf die Rhätischen Missionen, Holland, Irland und Deutschland. Die Person und Stel-

Digitized by Google

lung des Sammlers läßt sich im Übrigen nicht errathen. Daß zuweilen Fehler der lateinischen Wortformen vorkommen, die augenscheinlich aus dem Italienischen entsprungen sind, wie exorbitans für exorbitans, würde eine Vermuthung wenigstens nach der Seite der Nationalität begründen, wenn nicht der dem Referenten vorliegende Codex selbst nur eine sehr fehlerhafte Abschrift wäre.

Dieselbe ist auf Papier, anscheinend im 17. Jahrhunderte noch gemacht, und füllt 650 Seiten in Quart, nebst einem Index von 61 Seiten. Daß letzterer nicht erst zu dieser Abschrift gemacht worden, sondern schon dem Abschreiber vorlag, ergiebt der Umstand, daß in der Copie des Textes selbst ängstlich Seite gehalten ist; augenscheinlich damit die Verweisungen des Registers paßlich bleiben sollten. Das Ganze ist von einer ungeschickten Hand, nicht selten mit sinnentstellenden Fehlern, besonders wo die Sprache, statt des vorwiegenden Lateinischen, die italienische ist; und, wie sich aus manchen Marginalien ergiebt, wahrscheinlich von einem Protestanten abgeschrieben; oder wohl noch eher schon copirt von einer Abschrift, die ein Protestant gemacht hatte; da der Verfasser jener Randbemerkungen, die von selbständiger und theilweis von gelehrter Bildung zeugen, schwerlich so sinnlos abgeschrieben haben würde. Die vorliegende Abschrift ist aus der Bibliothek eines Glückstädter Pastors, Gustav Schröder, dessen Namenschiffer auch der Einband trägt, und von welchem der Titel: Quaestiones et Responsa Congregationis de Propaganda Fide vermuthlich herrührt, in den Besitz des Hamburger Theologen Johann Christoph Wolf gekommen, bei dem sie Alb. Fabricius sah [1]; und aus Wolfs Nachlaß hat sie die Hamburger Stadtbibliothek erhalten, der sie gegenwärtig gehört.

Sie giebt Einiges, das bereits, und namentlich in dem vorhin erwähnten Bullarium publicirt ist, z. B. Actenstücke über den chinesischen Jesuitenstreit und andere über den Eid der Alumnen in den Nationalcollegien. Viel Mehreres aber von ihrem Inhalte ist ungedruckt; und so häufig sie den Wunsch hervorruft, daß sie vollständiger sein möchte: so ist doch nicht zu verkennen, daß die Sammlung einen reichen Inhalt wirklich hat und von dem weiten und mannigfaltigen Geschäftskreise, den die Congregation von

1) S. dessen Lux Evangelii orbi exoriens cap. 28. vers. finem.

Anfang an besaß, ein anschauliches Bild giebt. Sie ist ein werthvolles Supplement zu dem Bullarium der Propaganda.

Ein solches bietet auch die dritte Hauptquelle, die wir hier zu betrachten haben.

Pabst Innocenz XI. Odeschalchi kam im Jahre 1676 mit dem Vorsatze auf den Thron, für die Sache der Mission etwas zu leisten. Um nun die vorbereitende Übersicht zu gewinnen, welche zum ernsten Eingehen auf diese Geschäfte nöthig war, ließ er sich von dem Secretair der Propaganda einen Generalbericht über den dermaligen Zustand ihres Gebietes abstatten, der uns in folgender Schrift erhalten ist: Etat présent de l'Eglise Romaine dans toutes les parties du Monde. Ecrit pour l'usage de Pape Innocent XI. par Mons. Urbano Cerri, Secret. de la Congregation De Propaganda Fide. Avec une lettre dédicatoire du Chevalier Richard Steele au Pape Clement XI. Traduit de l'Anglois Amsterdam 1716. in 8.

Der englische Herausgeber, welcher auch sonst in dieser Art von Literatur bekannt ist [1]), giebt in der Vorrede [2]) an, daß sein italienisches Manuscript aus der Bibliothek von St. Gallen, bei Gelegenheit eines Kriegszugs, in die Züricher Bibliothek gekommen sei, von wo der dortige Bibliothekar Otto eine Abschrift nach London geschickt habe. Diese liege der englischen Übersetzung zu Grunde. Ich habe die englische Ausgabe nicht gesehen; und was hier erzählt worden, könnte allenfalls eine Mystification bezwecken. Indeß ein aufmerksamer Blick in die Relation selbst lehrt augenblicklich und über jeden Zweifel, daß sie echt und an einen Betrug nicht zu denken ist. Das Buch enthält zu viele Specialien, die außer einem Beamten an der Congregation selbst Niemand wissen konnte; und es ist geschrieben ohne jede polemische Übertreibung, deren eine Tendenzschrift sich schwerlich enthalten haben würde. Auch hat es Ranke, der in diesen Dingen

1) Er hat z. B. eine antipäbstliche Beschreibung eines damaligen Canonisationsverfahrens gegeben in seiner Schrift The Romish Ecclesiastical History of late years. London 1714., die weiter Nichts enthält.

2) Ihr geht auf 96 Seiten ein sehr unbedeutendes Dedicationsschreiben an Pabst Clemens XI. vorher, das von englischen Verhältnissen handelt. Dann folgt S. 97—113. diese Vorrede. Der eigentliche Bericht beginnt hierauf mit einer eignen Paginirung. Steele, heißt es hier, habe das Buch durch einen Mich. de la Roche zuerst ins Englische übersetzen und in London 1714 drucken lassen.

Digitized by Google

wohl jetzt der zuverlässigste Kenner ist, ohne Bedenken gebraucht [1]). Es ist eben eine von den vielen damals abschriftlich verbreiteten politisch-kirchlichen Relationen; eine italienische Abschrift z. B. befindet sich unter den kirchengeschichtlichen Codices der Münchner Königlichen Bibliothek: Cod. ital. 132., mit dem Titel: Urbano Cerri, Secretario della Congr. de Propaganda, Stato della Religione Cattolica in tutto il mondo 1677.

Da mir in München die nöthige Special-Erlaubniß zur Benutzung von Handschriften mangelte, so habe ich den Codex selbst leider nicht prüfen können und weiß nicht zu sagen, ob die erwähnte Jahreszahl ebenso alt, wie die Abschrift, oder etwas später dazugeschrieben ist. Völlig richtig aber ist sie aller Wahrscheinlichkeit nach; denn in dem Buche selbst wird von schwebenden Friedensunterhandlungen gemeldet, welche keine andere sein können, als die von Nymwegen [2]), und diese kamen erst 1678 zu Ende. Ferner findet sich eine Stelle [3]), wo es heißt, das Jahr vorher sei Pabst Innocenz noch Cardinal gewesen; was man doch bloß im Jahre 1677. sagen konnte, da er schon am 21. September 1676 Pabst war. Allerdings kommt aber auch die Zeit von „Ende 1677" als eine vergangene vor [4]), sodaß entweder der ganze Bericht, oder wenigstens dieser Punct desselben, nicht wohl früher als entweder im Anfang 1678., oder doch mindestens nur ganz am Ende des Jahrs 1677 geschrieben sein kann. Die Nachrichten selbst gehen natürlich nur so weit, wie damals die Acten der Congregation reichten; deren neueste Notizen zum Theil schon mehrere Jahre alt sind.

Die Relation füllt in dem mir vorliegenden Abdrucke 307 Seiten, von denen die ersten acht sich in einer Einleitung etwas pomphaft über die Verdienste ergehen, welche die verschiedenen Päbste mit Namen Innocenz um die Missionen sich erworben haben; die letzten 21. (S. 288—308.) in Schlußbemerkungen bestehen „über den gegenwärtigen Zustand der Congregation"; nämlich über Einnahme und Ausgabe, über das Collegium Urbanum, die Druckerei und das Archiv, endlich „einiges Andere, das noch

1) Päbste Th. 2. S. 457.
2) Etat près. p. 35.
3) Dasselbe p. 40. unten.
4) Dasselbe p. 208.

Digitized by Google

für die Mission mit Nutzen bemerkt werden möchte", d. h. Vorschläge, die, weil sie von allgemeiner Wichtigkeit sind, sich an speciellen Puncten nicht einfügen ließen: daß man mehr Bischöfe aussenden, zu Missionaren mehr Weltgeistliche, als Mönche gebrauchen, Procuratoren und Visitatoren aussenden, für die Nationen, welche noch keine besitzen, neue Nationalcollegien gründen, endlich den Bischöfen strenge Residenz anempfehlen möge. — Der eigentliche Bericht umfaßt also nur 279 Seiten (9—287) und zerfällt in zwei ganz gleiche Hälften, deren erste (S. 9—148) Europa, die andere alle außereuropäischen Missionen (Asien S. 148—211, Africa 211—244, America 245—287) betrifft; ein deutliches Zeichen von der vorwiegenden Wichtigkeit der europäischen.

Wie dieser Bericht von Cerri, so umfaßt auch die vierte und letzte unter den officiellen Hauptquellen der folgenden Darstellung bloß einen einzelnen Moment: jedoch einen erst jüngstvergangenen: es ist die statistische Übersicht der katholischen Missionen aus dem Jahre 1842: Notizia statistica delle Missioni Cattoliche in tutto il mondo. Anno primo. Roma Coi tipi della S. C. Propaganda Fide 1843. in 12. 305 Seiten.

Ihr officieller Character tritt an mehreren Puncten hervor. Die Vorrede (S. 3—5), die davon ausgeht, daß es den Missionaren zu Freude und Trost gereichen werde, das mächtige Aufblühen der Missionen hier statistisch nachgewiesen zu sehen, fährt hierauf fort: „diese statistische Notiz, zusammengestellt in Rom, dem Mittelpunkt der Kirche und der Missionen, und gezogen aus sichern und authentischen Quellen, unter den Auspicien der heiligen Congregation de Propaganda Fide, wird den Augen der Gläubigen mit Treue darlegen, wie der Stand der Mission ist, und in welcher Weise die Kirche ihrer Aufgabe nach dieser Seite genügt." Dazu kommt auf der Rückseite des Umschlags folgender Avviso: „Da man diese statistischen Notizen über die katholischen Missionen jedes Jahr zu publiciren wünscht: so werden Bischöfe und Missionare ersucht, an die Secretarie der Propaganda zu Rom jede, wenn auch kleine Mittheilung einzusenden, welche diesem Buche eine größere Genauigkeit verschaffen könnte." Wenn nun noch hinzukommt, daß das Werkchen auch aus der Druckerei der Congregation her-

Digitized by Google

vorgegangen ist: so bleibt wohl kein Zweifel, daß es vollkommen, oder doch so gut wie officiell sei.

Man scheint es ferner einigermaßen geheim zu halten, wenigstens doch als Manuscript anzusehen, das nicht an jeden Käufer überlassen wird. Ich habe bei einem Antiquar auf Piazza Minerva in Rom, in der Auction eines Geistlichen, ein Exemplar erstanden [1]); und da ich es als ersten Jahrgang bezeichnet fand: so fragte ich in der Buchhandlung der Propaganda nach der Fortsetzung. Hier aber wurde mir die Existenz des Buches erst geradezu abgeleugnet und als sie später zugegeben werden mußte doch erklärt, daß es ein liegengebliebenes, in keiner Art fortgesetztes, halb vergessenes Unternehmen sei. Von anderer Seite hörte ich, die Propaganda selbst habe das Unternehmen voreilig gefunden und unterdrückt. Ist sie doch ein Institut, welches nicht von sich spricht? [2])

Die Notiz beginnt mit einigen Prolegomenen: einer Besprechung der Congregation, welche in die Angabe ihrer gegenwärtigen Mitglieder ausläuft; einer Übersicht der Collegien und Seminare für Ausbildung von Missionaren in Rom, Italien, Frankreich, Spanien, Portugal und Irland, nebst den desfallsigen Mönchsschulen in Rom und in America; endlich einer Übersicht der religiösen Communitäten, regularen Cleriker, Congregationen von Weltpriestern und wirklichen Mönche, welche entweder mit Missionen beauftragt sind, oder den Missionen Arbeiter liefern; zuletzt der Pia Opera von Lyon und Wien. Hierauf folgt die Statistik der Mission in Europa (p. 55—164), Asien (—197), Africa (—218), America (—261) und Oceanien (—274): in demselben Verhältnisse, wie bei Cerri: daß den Europäischen Missionen gerade die Hälfte des Buches gewidmet ist. Ein Anhang verschiedener tabellarischer Übersichten schließt sich an. Den Unterabtheilungen der erwähnten Hauptabschnitte liegt die politische

1) Vorne findet sich eine eingeschriebene Dedication: All' amico Luigi Biradelli. Domenico Zanelli.

2) Inwiefern das Schriftchen in Deutschland bekannt geworden, weiß ich nicht; habe es aber nirgends benutzt gefunden und gebe daher im Anhange unten einen Abdruck: theils weil es für meine Darstellung ein Hauptbeweisstück ist, theils auch weil seine officiellen Zahlenangaben und manches Andre darin, auf das sich meine unmittelbare Benutzung nicht erstreckte, mir der Mittheilung werth scheinen.

Digitized by Google

Geographie zu Grunde. Die Darstellung der Missionen jedes Landes fodann beginnt gleichfalls mit Notizen über dessen geographische Lage, Einwohnerzahl und Sprache. Dann folgt seine kirchliche Eintheilung: die Menge der Katholiken wird angegeben, ihre kirchlichen Obern bezeichnet, die Zahl der Stationen und Pfarren wenn nicht jedes Mal, doch oft genannt, und eine Erwähnung der geistlichen Orden, Congregationen, Schulen ꝛc. in einer jeden Mission hinzugefügt. Es ist hieraus klar, daß das Buch mannigfache und wichtige Nachrichten liefert. Sie haben den eigentlichen Kern zu der folgenden Darstellung gegeben.

Bevor wir aber zu dieser übergehen können, bleibt noch ein Prolegomenon übrig.

So wenig nämlich eine eigentliche Geschichte der Propaganda in der Absicht dieser Untersuchung liegt, so läßt sich doch eine genauere Darstellung ihres Organismus nicht wohl geben, ohne einige Umrisse ihrer historischen Entwickelung vorauszuschicken: damit Dasjenige seine richtige Stelle finde, was an geschichtlichem Material im Einzelnen später beizubringen sein wird. Dann aber kann auf diesem Wege die allgemeine Orientirung erreicht werden, auf deren Grundlage die Demonstration eines jeden größeren Organismus überhaupt erst möglich ist. Denn diese wird immer mit der Erklärung einzelner Theile beginnen müssen, und jeder solche Theil, eben weil er ein organischer ist, doch an sich nicht verstanden werden können, sondern erst in seinem Zusammenhange mit den übrigen Theilen.

Dabei giebt die Beschaffenheit der oben besprochenen Quellen das Verfahren an die Hand: die Periode, welche mit Urban Cerri's Relation abschließt, also die ersten vierundfunfzig Jahre der Propaganda, besonders zu behandeln; und erst nachher einen kurzen Überblick der ferneren Entwickelung bis zur Gegenwart folgen zu lassen. Ohne Zweifel war für die neue Behörde ihr erstes halbes Jahrhundert, die Zeit in welcher sie sich zunächst geltend zu machen und ihr Wesen fest zu entwickeln hatte, ihre wichtigste Periode. Und es ist daher von großem Werthe, daß die Urkunden ihres Bullariums über dieselbe durch den Inhalt des

Digitized by Google

Hamburger Manuscripts [1]) und durch Cerri's Bericht vervollständigt werden. Namentlich wird die Gesammtübersicht, welche der letztere giebt, mit Muße zu beachten sein. Der Abriß des zweiten, größeren Zeitraums schließt sich hierauf gleichfalls an eine Übersicht des Bullariums ebenso natürlich an.

1) Dieses ist wenigstens so weit nutzbar, als seine Mittheilungen mit Daten versehen sind: was leider nicht bei allen der Fall ist. So weit also geht auch nur die später zu gebende Inhaltsübersicht.

Digitized by Google

VI. Die Propaganda bis zum Jahre 1677; und Urban Cerris Bericht.

Es war kein Wunder, daß dem energischen Zusammenwirken bedeutender Kräfte, über das man gebot, ein rascher Aufschwung des Missionswesens folgte. So groß und glänzend, wie in diesem Anfange, ist er niemals wieder gewesen.

Gregor XV. hat seine Stiftung nicht lange mehr überlebt, denn er starb bereits am 8. Jul. 1623; und das Bullarium der Propaganda enthält Verordnungen von ihm, außer den obenerwähnten, weiter nicht. Doch sind uns zwei Gegenstände aus dem Geschäftskreise der neuen Behörde bekannt, welche sie unter diesem Pontificate noch entschied [1]); und es ist merkwürdig, daß der erste, von dem wir wissen (9. Nov. 1622 Nr. 3.), Deutschland betrifft [2]). Er bezieht sich auf verheirathete ketzerische Canonici oder Domherrn, welche bereit waren, sich zum Katholicismus zu bekehren, dabei aber das Einkommen ihrer Pfründe, ohne welches sie und ihre Familien in Noth kommen würden, zu behalten wünschten. Die Frage, ob ihnen vielleicht Dispensation zu ertheilen sei, damit sie ihre Pfründe auch nach geschehenem Übertritt behalten dürften; oder aber ob ihnen könnte gestattet werden, zu Gunsten eines fähigen Katholiken, unter Reservation der Früchte oder einer Pension, ihren Stellen zwar heimlich zu entsagen, sich aber nachher doch noch als Domherrn zu geriren, um der Einkünfte willen: wurde dahin entschieden, daß beide Wege zwar möglich seien, aber nicht schicklich (honeste, decenter); worauf der Pabst befahl, einen solchen schicklichen Weg für diesen Zweck zu

1) Ms. Hamburg. p. 1. 2.
2) Dies ergiebt der Zusammenhang; ausdrücklich gesagt ist es in dem vorliegenden Excerpte nicht.

Digitized by Google

finden; wo er denn die nöthige Dispensation gerne geben werde. — Der andere Fall (10. Januar 1623. Nr. 5.) ist die Entscheidung eines Streits des Patriarchal-Vicars v. Constantinopel mit gewissen Regularen.

Urban VIII., sagt der Propagandensecretair Cerri [1]), führte fort, was sein Vorgänger so schön begonnen hatte; gab der Congregation große Privilegien und viel Geld, und sandte Theologen und Prediger aus den Mönchsorden in alle Weltgegenden als Missionare aus. Das Bullarium der Congregation zeigt, daß er dabei besonders auf Gründung von Missionsschulen dachte und Gregors XIII. Bestrebungen wieder aufnahm: von den vierzehn Constitutionen Urbans, die es enthält, beziehen sich nicht weniger als eilf auf dergleichen Stiftungen. Er begann damit, daß er die in Verfall gerathenen Gregorischen Collegien von Wien, Prag, Fulda und Loretto wiederherstellte (1627. und Januar 1628); ohne wesentliche Änderung ihres Plans, nur durch gesicherte Ausstattung [2]). Gleichzeitig aber stiftete er in Rom eine ähnliche Anstalt, welche nicht mehr auf einzelne Nationen beschränkt bleiben sollte, sondern ihren Gesichtskreis so weit zog, wie die Congregation selbst: das Collegium Urbanum de Propaganda Fide (1627); und verband damit später (1641) auch einen Anfangs selbständigen Alumnat für Orientalen, den sein Bruder, der Cardinal Barbarini, der Mitglied der Propaganda war, gegründet und erweitert hatte [3]). Er bestätigte ferner in ihrer Eigenschaft und ih-

1) Etat prés. p. 290.

2) Novaës Stor. dei Pontef. 9, 272. — Die Restitutionsbullen von Wien, Prag und dem Illyricum zu Loretto sind vom gleichen Datum: 1. Jun. Bullar. Propag. T. 1. p. 44. 51. 58. Die Constitution für Fulda ist von Ende Decbr. 1628 und durch den Cölner Nuntius Caraffa veranlaßt, der bei einer Visitation zu Fulda keine Stiftungsbulle vorgefunden hatte; übrigens aber mit denen für Wien und Prag beinahe wörtlich gleichlautend Bullar. cit. p. 74.; während die für das Illyricum etwas anders formulirt ist.

3) Die Stiftung des berühmten Collegiums beruhete ursprünglich auf einem Geschenk des spanischen Geschäftsträgers Vives, eines Prälaten der zur Propaganda gehörte. Die Stiftungsbulle v. 1. Aug. 1627. s. Bullar Propag. 1, 65 ff. Die Administration ward Anfangs einer besonderen Behörde übertragen; die Congregation erhielt sie erst im Jahr 1641. — Die Stiftung des Cardinals Barbarini (von St. Onufrio) galt zuerst bloß den Persern, Nestorianern, Jacobiten, Georgiern, Melchiten und Kophten; und wurde in dieser Gestalt bestätigt am 1. April 1637. s. Bull. Prop. 1, 86; — hierauf ausgedehnt auf Äthiopier, Abessinier und Braminen durch Bulle v. 20. Jun 1639. Bull. 1, 101. Die völlige Verschmelzung beider Institute, unter Leitung der Propaganda: durch Bulle v. 15. Mai 1641. Bullar. Propag. 1, 113. —

Digitized by Google

ren Privilegien als Missionsschulen — mit Rücksicht auf die Böhmischen Protestanten — das Erzbischöfliche Seminar sammt dem Prämonstratenserkollegium St. Norbert in Prag (1638 u. 39)[1]) und stellte in demselben Jahre (1639) zwei Bildungsanstalten zu Avignon unter die Leitung der Propaganda[2]), die in ihrem Ressort nun auch alle anderen früher genannten Collegien hat und ganz die Stelle von deren ehemaligen Cardinal-Protectoren einnimmt. Daneben verlieh er (1638) sämmtlichen Alumnen der Congregation, also den Schülern sowohl jener älteren, als auch der von ihm gegründeten Anstalten, die früher von uns betrachteten Ordinations-Privilegien, welche zuerst die Alumnen des Englischen Collegiums und nach ihnen auch die Germaniker und andere erhalten hatten[3]); und bewirkte dadurch einen wesentlichen Fortschritt in der ordensartigen Ausbildung dieser Institute, welche sein zweiter Nachfolger Alexander VII. (1660) alsdann vollendet hat. Hiervon wird, da es noch heute lebendige Formationen sind, im zweiten Buche ausführlicher zu handeln sein. — Im Jahre 1640 endlich verbot Urban, Häuser mit dem Namen de Propaganda Fide zu gründen, weil dieser Titel allein den Anstalten der Congregation verbleiben sollte[4]).

Gewiß sind solche Bestrebungen dieses Pabstes, und was er durch seine Nuntien in Deutschland ausrichtete[5]), bedeutender, als seine Unternehmungen in Aethiopien, wo er von den portugiesischen Jesuiten viel erwartete, oder was er in Congo wirklich gewann, oder der griechischen Kirche gegenüber auszurichten glaubte[6]). Auch daß er in China die seit Clemens VIII. gebrochene Alleinherrschaft der Jesuiten doch zu beseitigen fortfuhr, indem er nicht

1) Bullar. Propag. 1, 92. 107. Beide werden unter die protectio der Propaganda aufgenommen.

2) Bullar. Propag. 1, 96. Es waren gleichfalls Missionscollegien für bestimmte Provinzen, man sieht nicht welche; aus dem Etat prés. etc. p. 117. aber ergiebt sich, daß Savoyen und andere Gränzländer Italiens gemeint waren.

3) Breve pro Ordinatione Alumnor. Congregationis de Propag. F. 18. Mai 1638. Bull. Prop. 1, 91.

4) Const. v. 13. März 1640. Bull. Propag. 1, 114.

5) Hiervon haben zwei verschiedene Caraffa, durch die Beschreibung der von ihnen verwalteten Nuntiaturen, ein deutliches Bild gegeben: Carol. Carafa Episc. Aversani Comm. de Germania sacra restaurata sub Summis PP. Gregorio XV. et Urbano VIII. Colon. Agripp. 1639. und Legatio Apostol. Petri Aloys. Carafae Ep. Trirariensis sedente Urbano VIII. ed. Ginzel. Wirceburg. 1840.

6) Novaës Stor. dei Pont. 9, 208.

Digitized by Google

allein den Mendicanten, sondern sämmtlichen Orden den Eintritt in die dortigen Missionsbezirke gestattete (1633) [1]), hat nicht die Wichtigkeit seiner Collegienstiftungen; jedoch gehören auch diese Seiten seiner Thätigkeit zu dem Charakter des unternehmenden Gönners der Mission.

Es war natürlich, daß unter einem solchen Pabste die Propaganda sich mit Freiheit und Kraft entwickelte; und so spärlich auch die Auskunft ist, welche unser Hamburger Manuscript hierüber giebt: so reicht sie doch aus, um uns in den (freilich nach privaten und unbekannten Zwecken gewählten) Beispielen, die sie darbietet, den lebendigen Eindruck zu verschaffen von der Ausdehnung und Mannigfaltigkeit des Geschäftskreises, in welchem sich die neue Behörde alsbald festsetzte. Im Jahre 1624 [2]) entschied sie, ob den ruthenisch-unirten Bischöfen gestattet werden könne, ihren Diöcesanen unter Umständen die Theilnahme an lateinischen Festen und Fasten, statt der griechischen, zu erlauben (1. Febr. Nr. 14.); ob die Messe von den Carmeliter-Barfüßern in Persien arabisch gelesen werden dürfe (12. April Nr. 2.), ob die ruthenischen Basilianer an gewissen diesem Orden von P. Paul V. verliehenen Indulgenzen Theil haben (23. Jul. Nr. 11.) und ertheilte dem Ordinarius von Mähren (Moravia) im Interesse der Ketzer-Mission Dispensfacultäten für seinen Clerus (22. Decbr.). — Im Jahr 1625 [3]) sehen wir sie die Frage behandeln, ob die Christen des türkischen Gebiets, aus Rücksicht auf türkische Rechtsansichten, auch während der geschlossenen Zeiten feierliche Hochzeiten halten dürfen (16. Januar Nr. 7.), später über die Geltung der Missionsfacultäten eine allgemeine Declaration geben (23. Mai Nr. 7.), sodann entscheiden, ob gewisse Regulare von der Häresie zu absolviren Macht haben (13. Jun. Nr. 7.), und die anfangs ausgesetzte Frage über die Eingehungsform der Ehen in Japan lösen (27. Jun. Nr. 11.), gleich darauf aber den unter den Ketzern wohnenden Katholiken in Graubündten den Gebrauch des Julianischen Kalenders gestatten (22. Aug. Nr. 25.) und an den Patriarchen von Jerusalem darüber ein Schreiben erlassen, ob für Indulgenz auch

1) Am 22. Febr. Bullar. Propag. 1, 81 ff. Das Geschichtliche s. bei Novaës 9, 208.
2) Ms. Hamburg. p. 2. 3. 28.
3) Ms. Hamburg. p. 4. 5. 7. 8.

Digitized by Google

remissio peccatorum gesagt werden könne (11. Nov. Nr. 15.), an den Bischof von Wilna hingegen eine Declaration über seine Dispensbefugniß rücksichtlich der vitia corporis (24. Nov. Nr. 2.).— Im Jahr 1626 [1]) finden sich folgende Geschäfte: der Bischof von Zante wird beschieden, inwiefern Regulare in ihren Ordenskirchen seiner Diöces auch gegen sein Verbot Messe lesen dürfen (21. Jul. Nr. 23.), auf die Anfrage des Apost. Vicars von England wird über die Stellung der dortigen Regularen, Seminaristen und Collegial-Alumnen rescribirt (11. Sept. Nr. 16.), dem Bischof von Macao aufgegeben, Eingeborene zu ordiniren (17. Sept. Nr. 4.) und auf eine Reihe von Anfragen desselben über die rechtliche Stellung der Regularen und die Ordinationen der indischen Bischöfe geantwortet (25. Sept. Nr. 7.), später den Prälaten von Japan, China und den übrigen indischen Missionsländern der Bescheid gegeben, daß sie in ihren Sprengeln die Inquisition zu verwalten haben (9. Nov. Nr. 8.), und an demselben Tage ein Streit des Bischofs von Tine mit den Jesuiten entschieden (9. Nov. Nr. 13.); endlich den Japanischen Christen auf ihre Anfrage erklärt, daß sie Götzentempel unter keinen Umständen bauen oder besitzen, auch den ketzerischen Engländern und Holländern keine Werkzeuge verkaufen dürfen, von denen sie wissen, daß sie gegen Katholiken oder unschuldige Heiden gebraucht werden sollen, daß endlich, wenn ein Christ ins Heidenthum zurückfällt, dessen Ehegatte darum sich nicht anderweitig vetheirathen darf; und gleichzeitig einem Bischofe des türkischen Reichs erleichternde Facultäten für die Bereitung des Chrisma, die Ordination und Firmung gegeben (7. Decbr. Nr. 5. und 7.). — In ähnlicher Weise beschäftigt sich die Congregation im Jahre 1627 [2]) mit den Ketzern und der Armenischen Messe (30. Januar Nr. 3. und 8.), den Censual-Contracten der Diöces Smyrna (Februar), den Messen in ketzerischen Kirchen und dem griechischen Ritus in Antivari (21. Mai), den geistlichen Gütern bei den Ruthenen (27. Mai), dem griechischen Ritus in der Diöces Catania in Sicilien (13. Aug. Nr. 16.), den Maroniten (28. Aug.), den Böhmischen Missionaren (5. Nov. Nr. 12.), endlich den Executoren gewisser Privilegien und

1) Ms. Hamburg. p. 8 — 15.
2) Ms. Hamburg. p. 14 — 21. 224. 464.

Digitized by Google

der unfreiwilligen Taufe eines Judenkindes in Rom. — Im Jahr 1628 [1]) mit Graubündten und seinen Ketzern (April oder Mai), den Indischen Bischöfen (26. Mai Nr. 4.), Tine (Nr. 14.), den Missions-Privilegien überhaupt (6. Jul.), England (4. Aug. Nr. 29), den deutschen Facultäten (19. Octob.) und den Katholiken die unter Ketzern wohnen (20. Nov. Nr. 17.). — Im Jahre 1629 [2]) mit den Christinnen, welche an Türken verheirathet sind (11. Mai Nr. 4), den Ruthenen (30. Mai Nr. 6. u. 4. Jun. Nr. 52.), der Frage, ob es erlaubt sei, das Tridentinum zu übersetzen (22. Jun. Nr. 17.), Tunis (7. Aug.), den Chaldäischen Priesterehen (18. Sept.), der Sitte, unter dem Altar zu begraben (30. Nov.), Syrien (30. Nov. Nr. 5. 13. Decbr. Nr. 39), nochmals den Ruthenen und Africa. Im Jahre 1630 [3]) mit Chios (1. Januar), Böhmen (24. März), den Chaldäern (12. Mai), wiederum den Censual-Contracten der Gebiete des Ägäischen Meeres (18. Mai), Constantinopel (7. Sept.), der Ordination Indischer Eingeborner (28. Nov.) und der Tartarischen Mission. Im Jahre 1631 [4]) noch immer mit den vorerwähnten Censual-Contracten (3. Febr. Nr. 2.), mit der Civil-Ehe in Constantinopel (13. Febr.), der Taufe der Chaldäer (27. März Nr. 6), der Stellung der Missionare zu den Bischöfen (eod. Nr. 14.), den Matrimonialfacultäten der ersteren (30. April), den Georgiern (27. Mai), mancherlei Anfragen der Capuciner-Missionare des Orients (wahrscheinlich eod. d.), den Griechen im Allgemeinen (4. Jun. u. 5. Jul. Nr. 13.), den Matrimonialfacultäten für die Capuciner des Orients (7. Aug.), der Visitatio Liminum des Bischofs von Tine (15. Sept.), den Chaldäischen Priesterehen (26. Sep.), den Indischen Ehen (8. October) und dem Titel, welchen der Pabst schismatischen Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen geben kann (8. Nov.). — Im Jahre 1632 mit den Missionen der Moldau, denen den alten Kalender noch zu behalten erlaubt wird (13. Febr.) [5]); — 1633 mit der Verehrung eines Heiligen (22. Januar), der Taufe der schismatischen Ar-

1) Ms. Hamburg. p. 22 — 27. 215. 216.
2) Ms. Hamburg. p. 29 — 40. 184. 196.
3) Ms. Hamburg. p. 205. 204. 41. 46. 50. 76. 209.
4) Ms. Hamburg. p. 77. 216. 50 ff. 78. 61. 63. 66. 68. 69. 79. 71. 73. 81.
5) Ms. Hamburg. p. 79.

Digitized by Google

menier (4. Jul. Nr. 4.) und die Messe nach Chaldäischem Ritus [1]). Im Jahre 1634 [2]) mit Graubündten (4. Jul. Nr. 3.), den Ruthenen (4. Jul. u. 4. Aug.), den Missionsfacultäten (18. Sept. Nr. 5.), den americanischen insbesondre (8. Octob.), und endlich der Erwägung, ob man gegen die schismatischen Griechen, welche den lateinischen Mönchen in Jerusalem die heiligen Örter entzogen, Repressalien brauchen dürfe, z. B. ihre Waaren capern, um sie zur Rückgabe zu veranlassen (10. Decbr.). — Im Jahre 1635 [3]), nächst einem Präcedenzstreit (19. Januar), mit den gemischten Ehen in Aleppo (eod. Nr. 6.), den Armeniern in Polen (30. Jan.), den Ruthenen (12. März und 21. Nov. Nr. 3.), den Zuständen in Constantinopel (28. Mai Nr. 4. 13. Jul. 30. Jul. Nr. 36. 24. Sept.), Albanien und den deutschen Ketzern. — Im Jahre 1636 [4]) mit den Christen zu Aleppo (16. Jun. Nr. 7.), den Matrimonialfacultäten der Missionare (eod. Nr. 24.), der Besetzung des Maroniten-Patriarchats (28. Jun.), der Taufe der Georgier (9. Aug.) und dem Gottesdienst der schismatischen Griechen in Zante (30. Aug. Nr. 2.), sowie den Dogmen und Idolen von Japan, über die sich jener Jesuitenstreit bereits anspinnt, der ein Jahrhundert dauern sollte (21. Octob.). — Im Jahre 1637 [5]) mit den Maroniten (20. März). der Terra Santa (21. Apr. und 19. Novbr.), Naxos (22. Jun. Nr. 4.), China (20. Aug.), in Sachen des Jesuitenstreits, Äthiopien und Abessinien (28. Aug.) sammt den gemischten Ehen in Jerusalem. — Aus dem Jahre 1638 theilt die Hamburger Handschrift Nichts mit; von 1639 [6]) aber einen Beschluß für Äthiopien (29. März), einen für die Diöcesen des Ägäischen Meeres (7. Jun.) und einen für Irland (16. Jul.); von 1640 [7]) Erlasse für Algier, die türkischen Gebiete (14. März Nr. 21. 25. Jun.), und wieder Irland. — Im Jahre 1641 [8]) gestattet die Propaganda einem türkischen Apostaten, der zurückkehren will, sein Gut zu behalten, das er als Mohamedaner ge-

1) Ms. Hamburg. p. 82. 84.
2) Ms. Hamburg. p. 108. 104. 390. 85.
3) Ms. Hamburg. p. 4. 91 — 97. 100. 103. 222. 651 ff.
4) Ms. Hamburg. p. 79. 111. 112. 115. 124.
5) Ms. Hamburg. p. 212. 127. 128. 599. 129. 394. 130.
6) Ms. Hamburg. p. 131. 220. 467.
7) Ms. Hamburg. p. 132. 133. 465.
8) Ms. Hamburg. p. 133. 409 — 444. 206.

Digitized by Google

wonnen hatte (10. Jun. Nr. 19.), sorgt für Goa (17. Aug.), beschäftigt sich und das heil. Officium mit dem chinesischen Streite (17. Sept.) und giebt dem Erzbischof von Smyrna eine Declaration über die Macht der Apostol. Vicare; 1642 [1]) kommt sie auf die Ruthenen (9. Jan.) und Persien (12. Sept. Nr. 4.) zurück. Endlich schlichtet sie 1643 (1. Jan. Nr. 46.) einen Streit des weltlichen und Regular-Clerus in Constantinopel und ordnet die Verlegung eines Festes an [2]). Aus dem Todesjahr Urbans VIII. hat unsere Handschrift, welche schon für die letzten Jahre vorher sehr arm ist, nichts mehr mitgetheilt.

Diese ihre Inhaltsübersicht würde sehr an Leben gewinnen, wenn es vergönnt wäre, dieselbe auch auf das Material und die Form der angedeuteten Geschäfte genauer auszudehnen. Allein hierdurch würde einer erst in den Zusammenhang späterer Theile dieser Arbeit gehörigen Darstellung vorgegriffen werden. Die verhältnißmäßig größte Anzahl der vorgeführten Erlasse beschäftigt sich damit, die Stellung der regularen Missionarien zu den kirchlichen Obern der Missionen, die entweder Weltgeistliche, oder wenigstens nicht Glieder desselben Ordens waren, zu ordnen. Bald geschieht dies auf die Beschwerde der Apostolischen Vicare oder Bischöfe, bald auf die der genannten Missionare; und allemal handelt es sich darum, daß diese die alte Selbständigkeit behaupten wollen, welche sie bisher entweder durch ihre Exemtions-Privilegien überhaupt, oder durch die besondern Missionsprivilegien ihres Ordens gehabt hatten. Die Propaganda selbst, als eine unmittelbar päbstliche Behörde, müssen sie zwar anerkennen, wenigstens so oft der Pabst deren Decreten beitritt: aber deren Beamten wollen sie sich doch nicht fügen; sondern im Übrigen ganz in ihrer ehemaligen Selbständigkeit bei Betreibung der Mission verharren. So verträgt es sich, daß Missionare aus den verschiedensten Orden von der Congregation zwar Belehrung und Weisung erbitten, an sie berichten und sich bei ihr gelegentlich beschweren: von deren Bischöfen und Apostolischen Vicaren aber nichts wissen wollen. Noch 1677 klagt ihr Secretair Cerri [3]) darüber und hält

1) Ms. Hamburg. p. 136. 142.
2) Ms. Hamburg. p. 142.
3) État prés. p. 300 ff.

Digitized by Google

Weltprieſter für brauchbarere Miſſionare; nicht allein deßhalb, weil dieſe ſich einem ſolchen Berufe nur aus wahrem Eifer zu widmen pflegen, die Regularen hingegen oft bloß um auf einige Zeit aus dem Joche des heimiſchen Kloſtergehorſams zu kommen; ſondern auch aus einem zweiten Grunde. Denn es gebe, ſagt er, der regularen Miſſionare zweierlei: ſolche, die gänzlich von der Congregation abhängen und allein von dieſer ihre Facultäten, ihre Inſtruction und ihren Unterhalt bekommen; und andrerſeits ſolche, die nur mit der Erlaubniß ihrer Ordensobern die Miſſion unternehmen und von der Propaganda wenig oder gar nicht abhängig ſeien. Erſtere werden, wenn ſie nicht ihre Pflicht thun, zurückgerufen und beſtraft; die letztere Claſſe hingegen lebe nach eignem Gefallen, wirke oft den anderen Miſſionaren entgegen und gebe nur allzuviele Beiſpiele, die keines Chriſten, geſchweige denn eines Geiſtlichen würdig ſeien. Hierdurch ſei beim heiligen Stuhle auch ſchon mehr als einmal die Idee hervorgerufen worden, den Mönchsorden ihre desfallſigen Privilegien gänzlich zu nehmen; es ſei ſchon einmal das Breve darüber ausgefertigt geweſen. Allein eine ſolche Maßregel würde auch ihr Böſes haben, manche Länder könnten ſich der geiſtlichen Hülfe ganz beraubt ſehen, welche ſie ſo doch noch von jenen Regularen erhalten, und an weltgeiſtlichen Miſſionaren könnte es dann entweder fehlen, oder ſie würden theurer ſein. — Cerri's ſonſtige Darſtellung ergiebt, daß er mit dieſen allzufrei lebenden Regularen beſonders die Jeſuiten-Miſſionare meint, und es iſt wohl nicht ohne einen tieferen Grund, daß Anfragen und Berichte von ſolchen auch in der Hamburger Handſchrift, ſoviel erſichtlich iſt, nicht vorkommen; ſondern bloß Beſchwerden über ſie und alsdann etwa ihre Vernehmlaſſungen.

Bei manchen der älteren Ordensmiſſionen gelang es hingegen der Propaganda vollkommen, ſich der Zügel zu bemächtigen. So berichtet z. B. der Präfect der Dominicaner-Miſſion in Holland ſchon ſeit 1625 an ſie und erhält von ihr ſeine Directionen [1]). Auch wird ſie eine ähnliche Stellung von Anfang an zu denen gehabt haben, die ſie allererſt veranlaßte. Als ſie z. B. die Wichtigkeit neuer Miſſionen in Syrien bemerkte, wandte ſie ſich darum (1625) an die Jeſuiten und Carmeliter; und Urban VIII. gab

1) Fontana Monum. Dominicana h. a. u. ff.

Digitized by Google

insbesondere dem General des ersteren Ordens auf, tüchtige Leute dorthin zu senden. Und da sie sah, wie viel Gutes die neugestifteten Missions-Priester oder Lazaristen in Italien wirkten, veranlaßte sie, durch den Pariser Nuntius, den heiligen Franz von Paula, daß er solche Priester in die französische Colonie von Madagascar senden möge, die dann im Jahre 1648 ihre Mission begannen [1]). Besonders stark aber scheint sie gleich von Anfang an die Capuciner gebraucht zu haben [2]).

Nach Urbans VIII. Tode wendete sich die Aufmerksamkeit der Congregation für eine Zeit lang ganz besonders auf China und Japan, wo ein Streit über die Methode der dortigen Jesuiten-Missionare, wie bemerkt, schon in den letzten Lebensjahren des genannten Pabstes begonnen hatte; sobald nur überhaupt Missionare anderer Orden in jene Gegenden gekommen waren. Diese nämlich glaubten zu sehen, daß die Jesuiten, unter dem Deckmantel der politischen Nationalsitte, eigentlich dem Heidenthume dort Concessionen machten und beschwerten sich hierüber bei der Propaganda, welche zur Bearbeitung dieser in das dogmatische Gebiet einschlagenden Angelegenheit die Inquisition mit heranzog und in den Jahren 1645 und 1656 ausführliche Entscheidungen darüber gab; auch gleichzeitig, unter Innocenz X. (1644—1655) [3]), eine eigne Mission nach China sendete und bald darauf (1658) [4]) drei Apostolische Vicare dahin abgehen ließ, denen nicht allein die letztere, sondern auch beide Partheien der streitenden Ordens-Missionen untergeordnet sein sollten. Hierdurch aber

1) Henrion, hist. des Miss. cathol. 2, 272. 333.

2) Doroth. Ascianus Montes Pietatis Romanenses p. 547. führt aus Ignatius von Rheinfelden Missionen des Franciscaner-Ordens u. A. einen Catalog solcher Capuciner-Missionen vor (quibus jussu Congregationis defuncti sunt): 1623: Oriental. Missio und die von Piemont; — 1624 Guinea und Graubündten; — 1625 Böhmen und Mähren, Burgund, Flandern, Holland, Schweiz, Irland, Lothringen; — 1626 Böhmen, Mähren, Lothringen, Leyden, Siebenbürgen; — 1627 Candia, Cefalonia, Obere Pfalz, Persien, America; — 1628 Cöln und Zante; — 1629 Böhmen und Mähren; — 1630 Ägypten, Nord-America, Berberei, Guinea, Steyermark und Tyrol; — 1631 Schottland; — 1632 und 33 Schweiz, Irland und Moscovien; — 1635 Polen, Capland und Mesolcina (Graubündten); — 1636 Wallonen; — 1637 Äthiopien; 1638 Andros; — 1639 Inseln des Ägäischen Meeres; — 1640 Congo und Ungarn; 1643 Flandern (habitu saeculari) und die Tartarei; u. s. w. s.

3) Cerri, État prés. p. 5.

4) Unter Alexander VII. also, der auch gegen die Mißbräuche der Geistlichkeit in Goa einschreiten mußte 18. Jan. 1658. Bullar. Propag. 1, 137.

Digitized by Google

vermehrte sie noch den Streit; denn weder die jesuitischen Oberen der dortigen Ordens-Mission, noch die portugiesischen Bischöfe in Indien wollten diese Vicare anerkennen. Unter den sieben Constitutionen Clemens des IX. (1667—1669), die im Bullarium der Propaganda stehen, sind vier und unter den 20 Constitutionen Clemens des X. (1670—1676) sogar 17 auf China bezüglich. Es war der erste Conflict der Congregation mit der Gesellschaft Jesu, deren Privilegien sie zum Vortheil des Ganzen verringern wollte.

Innocenz X. und Alexander VII. haben ihre Missionsthätigkeit sonst mehr dem Norden zugewandt. Von Ersterem ist seine Protestation gegen den Westphälischen Frieden bekannt [1]), unter Letzterem wurde Christine von Schweden bekehrt; und es ist bezeichnend für den Zusammenhang des Systems, daß sie ihre 20000 Scudi päbstlichen Jahrgeldes aus den Einkünften des Collegiums de Propaganda Fide zugewiesen bekam [2]). Für die sonstige Art und Weise, wie man damals gegen die Protestanten wirkte, mag ein Beispiel aus dem Jahre 1655 statt vieler dienen: In einer Rebellion gegen den König Casimir von Polen, erzählt der Exjesuit Novaës [3]), hatten die Aufständischen den protestantischen König von Schweden zu Hülfe gerufen und ihm den Thron zugesagt; worauf Casimir sich um Hülfe an den Kaiser und den Pabst wandte. Dieser sandte ihm sowohl eine Geldhülfe, als auch höchst eindringliche Mahnschreiben (caldissimi brevi) an die polnischen Prälaten und anderen katholischen Herren, in welchen er auf den Abgrund hinwies, an welchem das Land und sein Christenthum stehe, falls der Ketzerei daselbst ein solcher Fortschritt gelänge. Sie möchten daher ihren eignen Vortheil bedenken und sich umsehen nach England, Schottland, Irland, den Niederlanden und anderen von den Ketzern beherrschten (dominati) Reichen, in welcher Prüfung und welchem Druck sich dort die Anhänger des wahren Glaubens befinden. Zugleich stellte er dem Kaiser vor, wie schlimm es sei, einen ketzerischen Schweden auf dem polnischen Throne zu sehen, der sich, mit allen übrigen Ketzern, zuerst gegen das vortreffliche Haus Östreich kehren werde; und erließ an Spanien und Frankreich, die im Kriege miteinander

1) Novaës, Stor. 10, 25. 34.
2) Novaës p. 80 ff.
3) Ibid. p. 95 ff.

Digitized by Google

begriffen waren, die feierliche Aufforderung, sich unter seiner Vermittelung zu versöhnen; denn eben durch die inneren Kriege der Katholischen erhielten die Türken und Ketzer Kraft zu dergleichen Erwerbungen und wurden dadurch unüberwindlich in ihrer Eroberung von ganz Europa. Zu gleicher Zeit stand der Pabst den katholischen Schweizer-Cantonen insgeheim gegen die ketzerischen bei; wodurch denn natürlich seine Geldbedürfnisse sehr gesteigert wurden [1]). Dergleichen Bestrebungen entsprach die Hülfe mancher vom Münsterschen Congreß her mit Pabst Alexander nahe verbundenen deutschen Bischöfe [2]). — Schließlich sei noch erwähnt, daß Innocenz X. ein Maroniten-Collegium zu Ravenna gestiftet, und Alexander VII. dasselbe mit dem Collegium Urbanum vereinigt hat [3]).

Von Clemens IX. und X. enthält das Bullarium der Propaganda, außer den obenerwähnten chinesischen Sachen, von jedem eine allgemeine Verordnung für die Missionare: Ersterer hat ihnen das Handeltreiben untersagt (1669) [4]), Letzterer, daß sie über Missionsangelegenheiten etwas drucken lassen (1673) [5]). Außerdem hat der neunte Clemens dem Collegium Urbanum ein ökonomisches Privilegium und einer berühmten Missionsschule der Franciscaner auf St. Peter in Montorio zu Rom, die nachher für viele andere das Muster geworden ist, seine Bestätigung gegeben (1668); hat den Patriarchen von Groß-Armenien bewogen, sich nach den Normen des Florentiner Conciliums mit der römischen Kirche zu uniren, und mit dem Könige von Persien sich durch Dominicaner-Missionare in Verbindung gesetzt, um ihn zu einem Türkenkriege zu veranlassen [6]). Clemens X. aber hat den Missionsschulen Privilegien gegeben oder bestätigt [7]), im französischen

1) Novaës 10, 100.
2) Novaës 10, 130 ff.
3) Novaës 10, 155.
4) Schon Urban VIII. hatte, wie sich aus dem Context ergiebt, ähnliche Vorschriften erlassen Bullar. Prop. 1, 159.
5) Bullar. Prop. 1, 178.
6) Novaës 10, 189. 238.
7) Privilegien für das Collegium von Montorio v. 1673 im Bullar. Prop. 1, 180. Im Jahre 1671 hatte er die von Gregor XIII. dem Deutschen Collegium gewährten Exemtionen bestätigt und 1672 verfügt, daß dessen Alumnen gleich nach ihrer Entlassung aus Rom abzureisen haben, ohne auch nur noch einen Tag zu bleiben. Novaës 10, 211.

Digitized by Google

Canada das Bisthum Quebec gestiftet (1674) [1]) und die für Frankreich glückliche Wendung, die im Jahre 1673 dessen Krieg gegen Holland nahm, für die holländischen Katholiken zu benutzen versucht; indem er zu den beginnenden Friedensverhandlungen den Obern der holländischen Missionen selbst, den Brüßler Nuntius, entsendete [2]). Das Interesse des Kaisers für Holland vereitelte indeß diese Hoffnung und der Krieg war noch nicht zu Ende, als Clemens starb.

Überblicken wir nun auch, was die Hamburger Handschrift aus diesen vier nächsten Pontificaten nach Urban VIII. aufbewahrt hat, so finden wir zunächst aus Innocenz X. Zeit, außer der auch im Bullarium und sonst gedruckten chinesischen Entscheidung von 1645, nur noch zwei Erlasse aus demselben Jahre, betreffend die Ruthenen (7. Febr.) und die Capuciner-Missionare der Berberei (24. Jul. Nr. 8. 29.); und noch ein anderes ruthenisches Decret v. 23. April 1648 [3]). — Mehr ist von Alexander VII. vorhanden: aus dem Jahre 1656 die bereits erwähnte auch im Bullarium erschienene Entscheidung (23. März) und noch ein zweites Actenstück für China (24. März), enthaltend ein Responsum der Qualificatoren des heil. Officiums auf eine Reihe Anfragen [4]), die nicht unmittelbar mit dem ersteren zusammenhängen; — von 1658 Decrete der Particular-Congregation für Indien (28. Jan.) besonders über das Verhältniß der regularen Missionare zu den Bischöfen (sie bilden die Grundlage der sogleich zu betrachtenden Verordnungen von 1669), und andere Decrete für Indien (v. 28. Jul.), welche verschiedene Puncte der Missionsverwaltung betreffen; sodann Antworten der Inquisitionsqualificatoren auf Anfragen des Apostol. Vicars von Holland über Eheeingehungsform und gemischte Ehen [5]); — von 1662 ein großes Actenstück über einen Streit des mexicanischen Bischofs von Tlascala (Angelopolitan.) mit den Jesuiten (11. Febr.), das schon 1648 beginnt, und sonst gedruckt ist [6]), und eine den Missionsfacultäten hinzugefügte Clausel

1) Novaës 10, 235.
2) Missions-Oberer seit Clemens VIII. Novaës 8, 78. Vgl. 10, 242.
3) Ms. Hamburg. p. 143. 144. 159 ff. 214.
4) Ms. Hamburg. p. 175 — 181. 181 ff.
5) Ms. Hamburg. p. 343 ff. 492. 252.
6) Ms. Hamburg. p. 302 ff. — Gedruckt unter dem Titel: Decreta Congr. de Propag. F. circa differentias ortas inter Joannem Episcopum An-

Digitized by Google

(2. Januar) [1]); — von 1663 das Resultat einer Particular-Congregation über Zante (21. Jul.) und ein Actenstück zum chinesischen Streite betreffend Tunking (4. Sept.) [2]); — von 1665 zwei ebendahin gehörige Documente (23. Januar und 23. Novbr.) und eine Verordnung für die holländische Mission (18. Decbr.) [3]); endlich von 1667 eine Berathung über die französische Parochie in Smyrna (29. Jan.) und drei im Bullarium der Propaganda nicht enthaltene Declarationen über Alexanders Normirung des Alumnen-Eides für die Collegia Pontificia (9. Mai) [4]). — Aus der kurzen Regierung Clemens des IX. enthält unser Codex sehr viele Actenstücke. Zuerst die Beantwortung einer Bittschrift der Capuciner-Missionen von Georgien noch aus dem Jahre 1667 (28. Oct.) [5]); sodann von 1668 einige Erlasse über das Meßlesen in Privat-Capellen (26. Januar) und in dem Hause eines Todtkranken, dem man das Sacrament wegen Lebensgefahr nicht bringen kann (14. Decbr.), ferner darüber, daß Katholiken in schismatischen Kirchen die Messe nicht hören dürfen (5. Octob.), eine Belohnung der Franciscaner-Conventualen für sechsjährigen Missionsdienst (19. Nov.), eine Dispensations-Norm für die Alumnen der Collegia Pontificia (28. Nov.) und für Ehen wegen Disparität des Cultus (Schisma), welche Erlasse insgesammt ohne nähere Bezeichnung der geographischen Gebiete sind, auf die sie sich beziehen, sowie einen Beschluß der chinesischen Particular-Congregation über die Amtsgewalt des Capitular-Vicars von Macao (14. Decbr.) [6]), der zu einer Reihe auf die chinesisch-ostindische Mission bezüglicher Actenstücke aus dem Jahre 1669 den Übergang macht. Sie handeln von der Stellung der Katechisten in Tunking (28. Jan.), über die Ausübung ihrer Facultäten abseiten der Missionare und Apostol. Vicare auf Reisen, außer ihrem Sprengel (22. März u. 7. Mai), die Verschiedenheit in der Stellung von Apostol. Vicaren und Ordinarien (22. März), über die Befugnisse des Ap. Vicars und

---

gelopolitanum et PP. Societ. Jesu — in den Resolutt. Orthodoxo- Morall.- Scholastic.- Historicae Thomae Hurtadi Toletani Colon. 1655.

1) Ms. Hamburg. p. 455.
2) Ms. Hamburg. p. 451. 214.
3) Ms. Hamburg. p. 217. 474. 366.
4) Ms. Hamburg. p. 445. 367.
5) Ms. Hamburg. p. 475.
6) Ms. Hamburg. p. 368. 361. 144. 369. 254. 145. 492.

Digitized by Google

über die Bereitung des heil. Öls (13. Aug.) [1]), die Verweisung eines anfragenden Missionars auf die Beschlüsse von 1656 (23. Nov.), Dubia über Eingehungsform und Dispense bei den Ehen in Malabar und Japan, sowie eine Beantwortung der Frage, ob der chaldäische Bischof von Cranganor lateinische Priester weihen könne. Letztere beide Actenstücke sind erbetene Gutachten der Inquisitionsqualificatore [2]). Endlich die Declaration einer Particular-Congregation über die Geltung der Cruciatenbulle im nicht-portugiesischen Ostindien (22. März) [3]). Außerdem finden sich aus diesem Jahre Verbote des Übertritts zum griechischen oder armenischen Ritus (13. Febr. 2. April), über die Weihe der griechisch-unirten Bischöfe eine Bestimmung (13. März), die Relation eines Visitationsberichts über die Inseln des Ägäischen Meeres (17. Sept.), Bestimmungen über die Nestorianer, von der Inquisition extrahirt (28. Aug.), zwei ebensolche Erlasse für die holländischen Missionen (26. Sept. 20. Nov.) und eine Declaration über die Absolutionsbefugniß der Missionare (13. Jan.) [4]). Aus der Zeit Clemens X. endlich sind nur wenige Acten mitgetheilt, und namentlich in Bezug auf China nur ein Auszug von drei seiner vielen Constitutionen [5]). Übrigens aber von 1670 eine Bestimmung über die Missionsfacultäten (25. Jun.); von 1671 über das Verhältniß zu den Akatholiken in Siebenbürgen (22. Jun.), Holland (27. Mai) und Dalmatien (Trebigne 20. Aug.), der Türkei (19. Sept.), und über Gränzveränderungen einer Mission in der Schweiz [6]); von 1672 zwei Entscheidungen für Irland (12. März und 29. Nov.) [7]); von 1673 und 74 zwei Rescripte für die Armenier in Livorno (7. Jun. und 20. Januar) [8]), eine Beantwortung verschiedener Anfragen des Apostol. Vicars von Smyrna (28. Sept. 1673) und eine gleichgültige Erlaubniß an einen Chaldäischen Erzbischof [9]).

---

1) Aus dieser Sitzung vom 13. Aug. scheint zum Theil die Bulle Clemens des IX. vom 13. Sept. d. J., Bull. Propag. 1, 170, — hervorgegangen zu sein.
2) Ms. Hamburg. p. 497. 360. 499. 492. 501. 241. 147. 151. 152.
3) Ms. Hamburg. p. 370. Vgl. p. 385. Nr. 598 f.
4) Ms. Hamburg. p. 145. 362. 146. 359. 237. 468. 242. 369.
5) Ms. Hamburg. p. 489 ff. Vgl. Bullar. Prop. 1, 197. 188. 190. (1674).
6) Ms. Hamburg. p. 256. 247. 244. 251. 252. 257.
7) Ms. Hamburg. p. 256. 258.
8) Ms. Hamburg. p. 260. 363.
9) Ms. Hamburg. p. 262. 264.

Digitized by Google

So entwickelt sich vor unsern Augen das Bild einer großen, die Welt umfassenden Thätigkeit der Propaganda. Betrachten wir nun, wie ihr in diesen ersten funfzig Jahren gewonnenes Gebiet am Schluß derselben ihren eignen Augen erschien (1677).

Der Secretair der Congregation, indem er sich anschickt, seinem Herrn ein Bild davon zu geben, theilt sich jenes Gebiet, wie bereits erwähnt worden, nach den Welttheilen ab; und indem er von diesen zuerst Europa vornimmt, unterscheidet er zwei Classen der Akatholiken; denn die größere Hälfte derselben lebt unter Landesherren, welche gleichfalls Ungläubige und Ketzer sind, die kleinere Hälfte aber in katholischen Gebieten, wo sie dann wiederum entweder öffentliche Religionsübung haben, oder heimlich ihren Irrthümern nachgehen [1]). Erstere Classe umfaßt England, Irland und Schottland, Dänemark, Schweden, die Niederlande, Norddeutschland mit den Hansestädten, die Schweiz und Graubündten, Rußland, die Tartarei, Illyrien, Griechenland und die Inseln des Archipelagus.

1. In England bilden die Katholiken eine nicht unbedeutende Minorität, der aber, trotz einiger Sympathie des Hofes, jede Religionsübung untersagt ist; und die nur in großem und gefährlichem Geheimniß ihre Versammlungen halten kann. Collegien für das Land giebt es in Rom und Douay und seit es die nachlassende Bedrückung gestattet, sind auch kirchliche Obere dorthin gesendet worden, — unter Clemens VIII. ein Erzpriester, seit Paul V. ein Weihbischof —, die jedoch mit der Curie in Streit sind, weil sie sich nicht als bloße Delegaten betrachtet wissen, sondern eigne Jurisdiction haben wollen. Neuerdings sind die Englischen Angelegenheiten von der Propaganda auf die Inquisition übertragen worden; Cerri sagt, um sie geheimer zu betreiben. — 2. Irland hingegen und Schottland sind unter der Propaganda geblieben. In Irland sind sehr viele Katholiken; die dortigen 28 Diöcesen werden theils durch Bischöfe (es gab 15, von denen jedoch nur 8 residirten), theils durch Apostolische oder Capitular-Vicare verwaltet, die untereinander und mit den Franciscanern

1) État présent p. 9.

Digitized by Google

im Lande viel Streit haben; weßhalb auch zum Zweck zuverläſſiger Auskunft ein Viſitator hingeſchikt worden iſt, trotzdem daß ſonſt der Brüßler Internuntius die Superintendenz von Großbritannien hat. — 3. Schottland erhält ſeinen Clerus aus den ſchottiſchen Collegien von Rom, Madrid, Paris, Douay, und den Benedictinerklöſtern zu Regensburg, Würzburg und Erfurt; auf Koſten theils dieſer Anſtalten, theils der Congregation. Außerdem iſt dort eine Jeſuiten- und eine Weltprieſter-Miſſion. Das Land hat wenig Katholiken, die auch nicht verfolgt werden.

4. Dänemark hat nur in Glückſtadt und Altona Miſſionen und in Kopenhagen wirken einige Jeſuiten als Geſandtſchafts-Capellane, bringen aber, weil ſie verdächtig und der Sprache unkundig ſind, wenig Bekehrungen zu Wege. Auch haben die dortigen Katholiken ſich ungeſchickt benommen und z. B. der Apoſt. Vicar von Hannover mit Oſtentation geſirmt; ſodaß die Berichte des Wiener Nuntius ungünſtig lauten und das Land beinahe aufgegeben erſcheint. Andrerſeits erregt jedoch der Cölner Nuntius, durch Nachrichten, die er vom ſpaniſchen Geſandten hat, die Hoffnung auf gute Dispoſition bei König und Volk; — worauf man den Plan gefaßt, entweder durch den Kaiſer auf den König zu wirken, oder vielleicht auch, was günſtiger ſchien, durch ſeinen Oheim, den neubekehrten Herzog von Hannover. Dieſer will einen katholiſchen Reſidenten nach Kopenhagen ſchicken, der einige Prieſter bei ſich halten und möglicherweiſe etwas ausrichten kann. Jedenfalls muß ein Däniſches Collegium geſtiftet und ein Protector des Landes zu Rom ernannt werden. — 5. Noch weniger Ausſichten giebt Schweden. Indeß die Schweden fangen doch jetzt an zu reiſen; man muß ſie alſo in Rom mit Auszeichnung behandeln; außerdem einen Protector ernennen und ein Collegium für das Land ſtiften. Vielleicht daß der König von Frankreich dieſe ſowohl, als die däniſche Stiftung übernimmt. — 6. In den Niederlanden leben mehr als 300000 Katholiken, mit 300 Prieſtern, unter zwei Apoſtol. Vicaren, von denen der von Holland Biſchof, der von Herzogenbuſch nur Prieſter iſt. Streitigkeiten derſelben mit den Miſſionaren, beſonders Jeſuiten, waren meiſtens beigelegt. Die Kirche iſt bloß tolerirt, jedoch hofft man in den Friedenshandlungen mit Frankreich ihr öffentliche Religionsübung zu gewinnen.

Digitized by Google

7. Norddeutschland. Hier giebt man sich wenig Mühe, namentlich an der Ostsee. Zwar hat die Curie durch die Collegien von Fulda, Wien, Grätz, Dillingen, Olmütz und Rom für Norddeutschland gesorgt, doch läßt man in denselben nur aus den katholischen, nicht aus den ketzerischen Ländern die jungen Leute zu, und zwar Söhne reicher und vornehmer Eltern, die, jenen Stiftungen gerade entgegen, niemals auf Mission gehen. Indeß sind wenigstens deutsche Capuciner dort als Missionare über das Land zerstreut und im Braunschweigischen Gebiete hält die Congregation einen Apostol. Vicar, der Bischof ist und zu Hannover an dem katholischen Herzoge Schutz hat. Soeben war, auf des Herzogs Bitte, dem ersten Vicar ein Nachfolger ernannt in Don Nicolaus Steno. Die niederdeutschen Fürsten, besonders seit sie wegen Restitution der Kirchengüter außer Sorgen sind, haben nichts wider den Katholicismus, fürchten aber die Stimme des Volks. Auch betreibt Niemand recht die Mission. So meldet z. B. ein deutscher Jesuit, der lange in Dresden gewesen ist, von einer großen Neigung des Churfürsten für die katholische Kirche [1]). Er betet alle Tage um den wahren Glauben, beichtet oft einem Priester (?), ißt Freitags kein Fleisch, ruft die heil. Jungfrau an, erlaubt in Privathäusern Messe zu lesen, hat einem katholischen Hauptmann eingeschärft, seine Soldaten nicht ohne priesterlichen Beistand zu lassen, hat gestattet, daß ein Türke in seinem Dienste heimlich katholisch getauft worden ist, hat aus seinen lutherischen Gebetbüchern die Verwünschungen gegen den Pabst eigenhändig ausradirt, duldet an seinem Hofe keine Apostaten und nimmt viele löbliche Übungen vor, die von den Ketzern eigentlich verbotten sind; sowie er auch, um nichts gegen den Katholicismus Gesprochenes zu vernehmen, in ihren Predigten nicht zuhört. Er hat seine Verwunderung geäußert, weßhalb doch kein Pabst die Wiedervereinigung von Deutschland in die Hand nehme; gestattete er nur das Abendmahl unter beiderlei Gestaltz so würden alle Fürsten sich ganz leicht unterwerfen. Dergleichen, meint Gerti also schon 1677, verdienen ernste Beachtung und man möge unter

1) Die also schon damals im sächsischen Hause vorhanden war. Der damalige Churfürst war Johann Georg II. (1656—1680), welcher nicht katholisch geworden ist. Diesen Schritt that erst sein Großsohn und dritter Nachfolger August der Starke, am 23. Mai 1697.

Digitized by Google

irgend einem Vorwande einen vertrauten und geschickten Mann an den Churfürsten senden, um mit ihm zu unterhandeln. Denn seine Bekehrung würde großen Vortheil bringen. — In der ihm seit 1639 zugehörenden Oberlausitz gebe es mehrere katholische Bezirke, jedoch ohne geistlichen Beistand; und zu Bautzen ein ganz katholisches Capitel, aber mit sehr wenigen Assistirenden. Man sehe dort keine andere Priester, als ein Paar Jesuiten; wiewohl auch noch drei Nonnenklöster und ein Mannskloster Cisterzienserordens daselbst erhalten seien, die unter dem Schutz des Kaisers stehen. Dieser trug 1669 dem Erzbischofe von Prag eine Visitation der Klöster und des Capitels auf, bei welcher sie sich geistlich und weltlich sehr heruntergekommen zeigten; sodaß der Visitator im Jahre 1671 von der Propaganda 6000 Thaler aus der (böhmischen) Salzcasse erbat, um damit einige Klostergüter aus den Händen der Ketzer auszulösen. — Man könnte die geistliche Sorge für die Lausitz und den Hof des Churfürsten böhmischen Regularen (den Jesuiten?) anvertrauen, welche auch die nöthigen Gelder dazu besitzen. Die Nuntien von Wien und Cöln müßten jede Gelegenheit zu Unterhandlungen benutzen und vorläufig über den Zustand dieser Gegenden sorgfältig berichten, damit man zu rechter Zeit eingreifen könne. — 8. Die Hansestädte haben die ärgsten Ketzer, durch welche auch die benachbarten Fürsten von Begünstigung des Katholicismus abgehalten werden. In Hamburg sind 3000 Katholiken mit einer kleinen Kirche außer der Stadt, in Lübeck einige, die auch noch ein Paar Domherrnstellen im dortigen Capitel haben und ihre Rechte auf noch mehrere aus Geldmangel nicht durchführen zu können behaupten. Die Propaganda erhält ihre Nachrichten durch den Nuntius von Cöln.

9. Die Schweiz hat in ihren katholischen Cantonen ein wohleingerichtetes Kirchenwesen; aus den ketzerischen hingegen ist die Kirche vollständig und hoffnungslos verbannt; und nur in den gemischten Cantonen hat die den Capucinern anvertraute Mission einige Fortschritte gemacht. Man müßte Professoren oder Prediger zunächst einzeln zu gewinnen suchen; durch Vortheile die man ihnen böte. — 10. Von den drei Bünden hat der graue Bund 29 ketzerische, 32 katholische und 3 gemischte Pfarreien; der Gotteshausbund 30 ketzerische, 7 katholische, 19 gemischte, und außerdem die Stadt Chur, die bis auf das Schloß, wo der Bischof

Digitized by Google

und sein Capitel residiren, zwar ketzerisch ist, aber doch noch einige Katholiken hat, mit einem Schulmeister, welcher von der Congregation jährlich 70 Scudi bekommt; — der Bund der zehn Gerichte endlich hat keine katholischen, sondern nur vier gemischte und 24 ketzerische Pfarreien. Mehrere Capuciner von Brescia und Mailand haben als Missionare in Graubündten guten Erfolg, werden aber von den Ketzern so angegriffen, daß, um ein größeres Übel zu vermeiden, der Luzerner Nuntius von der Congregation angewiesen ist, sie von Jamillo (?), wohin er selbst sie geführt hatte, wieder wegzunehmen. — In dem Unterthanenlande Valtellin, nebst Bormio und Chiavenna, das dem Bischof von Chur gehört, sind wenig Ketzer; auch erstreckt sich, neben der Sorge, die der Bischof und seine Priester haben, die Capuciner-Mission dahin. Der Bischof von Chur erbat von der Congregation vor Kurzem eine Summe, um in Como ein Convertitenhaus zu bauen, steht aber noch bei den Vorberathungen dazu.

11. In Rußland haben die römischen Unionsversuche wenig Erfolg gehabt; was hauptsächlich in dem politischen Character liegt, der ihnen von Polen her aufgedrückt wurde. Auch waren die Basilianermönche, bisher die einzig brauchbaren Unterhändler, weil sie allein Sprache und Liturgie kennen, weder recht eifrig, noch unverdächtig; und manche günstige Gelegenheit ist unbenutzt geblieben. Jetzt hat man in Erfahrung gebracht, daß jährlich Caravanen von Rußland durch die asiatische Tartarei, nach China gehen, die man für Sendung von Missionaren und Anknüpfung von Verbindungen benutzen könnte. 12. Die unter den Muhamedanern der Krimm ehemals betriebene Mission polnischer Dominicaner müßte man gleichfalls wiederaufnehmen und, wenn dieser Orden sie ablehnte, sie einem andern zuweisen; zumal dort noch Reste alter genuesischer Familien, der Doria, Spinola, Giustiniani, Grimaldi, begütert sind und der katholischen Priester entbehren.

13. Illyrien, d. h. das Illyricum der Alten, begreift zuerst das türkische Ungarn, wo der Kaiser die Nomination zu den vom heil. Stephan gegründeten Bischofssitzen hat; da aber nur zwei von seinen ernannten Bischöfen Residenz halten: so verwaltet die Congregation die Diöcesen der übrigen durch den Bischof von Belgrad [1]), den sie ihrerseits zu ernennen hat, als Apost.

1) Nach einem Berichte desselben von 1672 befanden sich damals zu Belgrad

Digitized by Google

Vicar; woraus unklare Verhältnisse entstanden sind. Die Mission haben Franciscanerobservanten u. Weltpriester. — Siebenbürgen sodann besitzt, neben Protestanten und Griechen, 72 wohlbediente katholische Pfarreien, die unter einem Apostol. Vicar [1]) stehen, welcher auch zwei Schullehrer dort hat. Auch in der Wallachei leben zwischen Griechen, Protestanten und Türken nicht wenige Katholiken, die sonst unter dem Bischofe von Sofia standen, jetzt unter seinem Vicar stehen, aber einen neuernannten Apostolischen Vicar, welcher Franciscanerobservant ist, ungeduldig erwarten. Es finden sich dort Reste einer von den Tartaren beinahe zerstörten Mission bulgarischer Franciscanerobservanten, und der Vicar, welcher gleichfalls zu diesem Orden gehört, hat bei der Congregation um Zusendung von Mönchen gebeten. — In der Moldau besitzen die Katholiken 19 Kirchen, darunter aber nur eine mit ausreichendem Einkommen für einen Geistlichen: die Congregation muß alle dortigen Missionare erhalten, d. h. 12 eingeborne Priester und drei Franciscaner, welche jedoch, da sie schon 13 Jahr dienen, zurückverlangen. Die Congregation hat daher einen neuen Präfecten mit sechs Mönchen hingeschickt, die unterweges sind, und nur erst dort die Sprache lernen müssen. Ein von Clemens VIII. errichtetes Bisthum für die Moldau pflegt auf Empfehlung des Königs von Polen vergeben zu werden; die Bischöfe residiren aber nicht [2]); weßhalb die Congregation einen Bischof in partibus hinzusenden gedenkt. Katholiken sind dort 4000, übrigens Griechen, nebst einigen Armeniern, Lutheranern und Juden. Das Volk ist den Katholiken feindlich. Nach Jaffy wollen, wie der Nuntius von Polen meldet, Jesuiten, welche vor dem Kriege dort mit gutem Erfolge arbeiteten, jetzt zurückkehren. — Bosnien, ehemals ungarisch, hat in Caposeraglio etwa tausend Katholiken, die sich auf eigne Kosten einen Priester halten; und außerdem hat der Franciscaner Observantenorden 18 Klöster im Lande, seine reichste und schlechteste Ordensprovinz. Denn aus Furcht, Einkünfte zu verlieren, geben diese Regularen die Weltgeistlichkeit

600 Katholiken, unter denen einige reiche Kaufleute von Ragusa, die auch dem Bischofe und zwei Franciscanern ihren Unterhalt gaben. In der Grafschaft Sirmium waren 21600 Katholiken, in den übrigen, vom Bischofe als Apost. Vicar verwalteten Bisthümern über 26000.

1) Er ist Bischof von Corona, — Kronstadt?

2) Die bischöfl. Residenz ist Backou (?), wo eben ein Neubau vor ist.

Digitized by Google

lieber der Verfolgung der Türken preis [1]), als den römischen Verordnungen über die incorporirten Pfarren zu gehorchen. Daher man seitens der Congregation den Mißbrauch tolerirt und nur wenigstens einige Bildungsanstalten für diese Mönche in Italien angelegt hat; wozu der König von Spanien aus den Steuerkassen von Neapel einen Zuschuß giebt. Der Bischof ist aus dem Orden, wohnt auch im Kloster, steht aber mit den übrigen Regularen nicht eben in gutem Vernehmen. Er ist von Clemens IX. auf Nomination des Königs von Ungarn ernannt, da ihm die dortige Kammer 100 Realen Jahrgeld zahlt, wovon, sammt den Abgaben der Klöster und Pfarren, er recht gut leben kann. Er ist kürzlich in Rom gewesen. — Im Herzogthum Sta Saba sind wenig Katholiken in den zwei Diöcesen Machascha und Trebigne; einige Pfarrer erhalten Jahrgehalt von der Congregation, auch sind verschiedene Mönche für den Pfarrdienst dort. Für Bulgarien, das an mehreren Plätzen Katholiken und in der Hauptstadt allein an 4000 hat, und für die Walachei unterhält die Congregation den Erzbischof von Sofia, dessen Clerus bloß aus eingebornen, wohl disciplinirten Franciscanerobservanten besteht. Sie haben die Pfarren und werden, sammt einem Schullehrer, von der Congregation bezahlt, die ihnen auch einige Studirplätze in Italien sichert. Ihre Mission erstreckt sich bis in die Ungarischen Ebenen und wenn sie einen guten Obern haben, wirken sie viel. In Thracien ist die Secte der Paulinisten bekehrt, die im Bisthum Nicopoli wohnt. Die Congregation unterhält dort einige Priester und einen Bischof; der jetzige ist Franciscanerobservant. Serbien hat nur wenige zerstreute Katholiken [2]), deren Geistliche die Propaganda unterhält. Erzbischof von Scopia, der Hauptstadt, ist ein alter Mann, der viel versäumt hatte; weßhalb die Congregation im Jahre 1674 dort ordnend eingreifen mußte, alle nicht officiirenden Priester entließ und für die Bedürfnisse der Kirchen sorgte [3]). —

1) Auch verklagen sie sich gegenseitig, oder selbst ihren Bischof, vor den türkischen Richtern. Nun sind zwar ihre Differenzen von der Congregation entschieden, jedoch nicht zur Zufriedenheit des Bischofs, der seine Jurisdiction zu sehr geschmälert meint.

2) Die letzte Visitation hat 1260, in acht Pfarreien, ergeben.

3) In allen diesen türkischen Ländern verdankt die Kirche den Ragusanern viel, die durch ihren Tribut an den Großherrn unter Anderem öffentliche Religionsübung für sich haben. Solche Kirchen sind in Belgrad, Ruscik, Silistria, Provato, Adrianopel, Sofia, Procupia, Hovigassar.

Digitized by Google

Albanien war ehemals ein christliches Land und hat noch zwei Erzbisthümer und vier Bisthümer, zu denen allen die Propaganda ernennt [1]), der Erzbischof von Antivari ist in Italien gebildet und sehr zuverlässig; der von Durazzo ist heftig und geizig geworden. Der Bischof von Pullati war turbulent und von verdächtiger Rechtgläubigkeit; er sitzt seit einigen Jahren in der Engelsburg gefangen; die Congregation giebt ihm monatlich zehn Scudi und hat die Administration seiner Diöces dem Bischofe von Sappa übertragen, der in Italien erzogen ist und vor seiner Anstellung mit einer Visitation von Albanien (1671) beauftragt war. Außer den Bischöfen hat die Congregation auch noch einige Priester mit Jahrgehalt und dem Titel von Missionares angestellt, sowie eine Mission von zwölf Franciscanerreformatenpriestern angeordnet, welche zur Sacramentsverwaltung sich auf die Dörfer zerstreuen sollen. Neben diesen, unter der Congregation stehenden Regularen giebt es in Albanien aber auch noch drei Klöster des Ordens unter einem Provinciale. Für den Clerus des Landes bestehen Collegien zu Fermo und Loretto. — In Cimarra leben unirte Griechen im Gebirg, die vor den Türken sicher sind; die Congregation unterhält dort einen Bischof von Massachia und einen Schullehrer. — In Dalmatien und Croatien endlich gehört das Gebirg den Türken, der Norden dem Kaiser, die Küste Venedig; und in den beiden letzten Theilen des Landes sind Diöcesen, die zum Theil ins türkische Gebiet hineinreichen. Der neue Bischof von Nona bittet um Missionare dafür, und die Congregation unterhält für ihren Unterricht einige Weltgeistliche zu Cattaro. Übrigens ist Türkisch-dalmatien in einer schlimmen Lage; es hat bloß einen einzigen Priester, der nur selten die Sacramente verwaltet, in der ehemaligen Abtei Peraste. Kürzlich ist der vom Kaiser als König von Ungarn ernannte Bischof von Fina oder Finis, slavonisch Chinie, in Rom gewesen und giebt genaue Auskunft über seine Diöces, die bis Seleucia reicht: daß es darin über 8000 Katholiken gebe, die bloß von vier oder fünf Franciscanerobservanten aus dem Kloster Visovar in der Diöces Scarduna geistlich besorgt werden: er bittet um Hülfe.

1) Die ziemlich genauen statistischen Notizen werden unten beizubringen sein, wo von dem heutigen Zustande Albaniens die Rede ist.

Digitized by Google

14. Griechenland nebst dem größten Theile von Romanien und den Inseln des Archipelagus hat nur wenige Katholiken, auch haben sich auf dem Festlande die Missionare nicht festsetzen können und nur die Conventualen von Corfu und die französischen Capuciner thun Einiges. Das griechische Collegium in Rom schadet mehr, als es nützt; manche seiner Zöglinge werden dem Katholicismus, dessen Schwächen sie kennen lernen, sogar feindlich gesinnt und es ist im ganzen Orient nur eine Stimme darüber, daß diese Anstalt aufgehoben werden müsse, die man mindestens visitiren sollte. — Von den Inseln haben, nach Ausweis der letzten Visitation, folgende eine katholische Bevölkerung, sowie lateinische Bischöfe oder Missionarien: Naxos, Paros, Tine, Mycone, Andros, Santorino, Sifanto, Zea, Melos, Argentiera, Scio, Candia [1]). Und was Romanien anlangt, so sind in Constantinopel gegen tausend Lateiner, lauter Kaufleute; die Congregation unterhält dort einen Bischof mit dem Titel des Patriarchal-Vicarius. Ein Nachfolger des unlängst verstorbenen, ein Franciscaner, ist eben dahin unterwegens. Er fungirt als Bischof und hat die Direction der Regularen, welche den Lateinern und den Sclaven die Sacramente administriren.

Katholische Länder, in denen Ungläubige und Ketzer [2]) freie Religionsübung haben, sind Polen, mit Liefland und Curland, einige deutsche Territorien, mit Böhmen, Österreich-Ungarn und einzelne Städte in Frankreich und Italien.

1. In Polen giebt es ruthenische Griechen, die immer mehr zur Union herübertreten; wofür die Congregation theils durch Seminarien, theils durch Unterstützungen der unirten Ruthenen sorgt. So giebt sie z. B. dem Metropolitan jährlich 200 Ducaten und den Bischöfen von Zeit zu Zeit eine außerordentliche Beisteuer. Ein dort vorgekommener einzelner Fall zeigt, daß ein Nuntius, bevor er abgeht, sehr genaue Instruction über Alles mitnehmen muß, was in dem Lande seiner Bestimmung die Propaganda interessirt: und besonders, von dem Pabste Befehl erhalten, alle Aufträge der Congregation auszuführen und auf Alles in ihrem

1) Die genauern Notizen über sie s. unten Buch II. in dem Specialcapitel über die Bisthümer des ägäischen Meeres.

2) Die Juden werden ausdrücklich bei Seite gelassen.

Digitized by Google

Sinne ein Auge zu haben. Übrigens könnten die Ruthenen zur Einwirkung auf Rußland benutzt werden. — Außerdem giebt es um Lemberg unirte Armenier, für welche die Congregation dort ein Nationalcollegium gegründet hat, und demselben, sowie den Pfarrern, Zuschuß zahlt: der Rector ist zugleich Superior der Mission. Außerdem giebt es noch zwei, von Gregor XIII. gestiftete, von der päbstlichen Kammer noch immer erhaltene und von den Jesuiten geleitete Collegien in Polen: Wilna, für Ruthenen und Russen, und Braunsberg. — Für die Calvinisten, Anabaptisten und Lutheraner in Polen hat die Propaganda weiter keine Mission, als die Congregation des heil. Paulus Eremita; doch giebt es außerdem mehrere Jesuitenmissionen. In Danzig und in ganz Preußen, wo die meisten Ketzer wohnen, müßte eine Mission eingerichtet werden. — In Liefland, das halb schwedisch, halb polnisch ist, hat die Kirche das Bisthum Pilten verloren, und der polnische Nuntius verhandelt darüber nach Instructionen der Propaganda. In Curland haben die Katholiken Privatgottesdienst mit Geistlichen; doch giebt es nur vier Kirchen dort; in Mietau Jesuiten.

2. Deutschland hat mehrere Puncte, wo unter katholischen Landesherrn die Ketzer öffentliche Religionsübung haben; und auf welche sowohl die obengenannten Missionsschulen, als auch die Capucinermission sich beziehen. Weiter bemerkt Cerri nichts über sie. In Böhmen aber, sagt er, hat die Congregation größere Macht; weil aus dem Einkommen der Salzaccise, das Ferdinand II., nach der Wiedereroberung des Landes, dem heil. Stuhle als Entgelt für die von den Ketzern usurpirten Kirchengüter überwiesen hatte, derselbe zwei Bisthümer gestiftet hat und noch zwei andere stiften wird. Die Bischöfe sind Suffragane des Erzbischofs von Prag, welcher die Verwaltung jenes Fonds hat und der Congregation jährlich Rechnung davon legt. Übrigens hat in allen deutschen Diöcesen die Ketzerei einen Rückhalt an den geistlichen Churfürsten und anderen gefürsteten Bischöfen, weil diese, dem hohen deutschen Adel entsprossenen Prälaten zu sehr die Kriege und weltliche Regierungsgeschäfte im Sinne haben. Freilich haben sie Vicare: und diese arbeiten zuweilen, besonders mit Hülfe der Jesuiten, an der Ketzerbekehrung. „Die Väter dieses Ordens haben übrigens die Gewohnheit, in jedem Schreiben an die Congrega-

Digitized by Google

tion gleich von Tausenden zu sprechen, die sie bekehrt haben wollen; und es ist ihnen nicht ganz zu glauben."

3. Im kaiserlichen Ungarn haben Lutheraner, Calvinisten und Schismatiker Gewissensfreiheit und sind in Menge vorhanden. Die Katholiken haben an manchen Stellen, wo sie sogar zahlreich sind, nicht einmal Pfarrer; z. B. in den Diöcesen von Erlau und Waradin. Einige Pfarren sind neulich den Ketzern abgenommen, und einige bezahlt der Kaiser. Die Missionen, zu deren Betreibung von der Congregation die Väter des heil. Paulus Eremita angewiesen sind, während andere Missionare, nämlich Jesuiten, Franciscaner-Reformaten, Schulbrüder, barmherzige Brüder, Augustiner, Serviten, Carmeliter, Dominicaner und Capuciner aus eigner Bewegung hingehen, — sind erfolgreich, aber gefährlich [1]).

4. In den Provinzen von Frankreich, wo die Häresie tolerirt ist, dienen die Capuciner als Missionare und werden auch von den Bischöfen bei der Visitation ihrer Diöcesen gebraucht. In der Normandie wollen sich einige Weltpriester diesem Werke widmen. Zu Avignon besteht ein National-Collegium für Savoyen und die übrigen Gränzlande Italiens, und eine Congregation, deren Aufgabe ist, Missionare in die Cevennen zu schicken, wozu sie einen Fonds von Alexander VII. zugewiesen bekommen hat. Für die Missionen in der Diöces Genf sorgt, im Auftrage des heil. Stuhls, der Bischof, im Lande Gex haben sie die Capuciner

1) Noch ist eine Notiz über die Uscocken interessant, weil sie ein charakteristisches Verfahren der Propaganda aufweist. — Es ist dies eine griechisch-schismatische Völkerschaft, die im 16. Jahrhundert aus dem türkischen Ungarn eingewandert war. Im Jahre 1671 stellte der Bischof von Zagabria der Propaganda den traurigen Religionszustand bei diesen Bewohnern seiner Diöcese vor, und bat zugleich um Bestätigung der kaiserlichen Nomination zu einem gewissen Bisthum S. (?), zu Gunsten eines Basilianermönchs, den er alsdann zu seinem Vicar für diese Griechen ernennen wolle. Hierauf erhielt zwar zunächst der Nuntius Auftrag, dem Kaiser vorzustellen, daß man ein derartiges Bisthum in den Acten des Consistoriums gar nicht finde; daß, wenn es auch eine Stadt des Namens in Servien gebe, diese doch nicht als ungarisches Bisthum könne bezeichnet werden; daß es außerdem eine lateinische Kirche sei, die man also keinem Griechen geben könne; daß auch ein griechischer Bischof überhaupt nicht Vicar eines lateinischen sein könne. Endlich aber, um dem Kaiser nicht zu mißfallen, den Bischof zu verbinden und den Schismatikern einige Hülfe zu geben, ward beschlossen, dem erwähnten Mönche doch als Apostolischen Vicar wenigstens, und mit dem Titel jenes Bisthums, die geistliche Leitung der Uscocken anzuvertrauen. Von dem Resultate war aber im Jahre 1677 noch nichts bekannt,

Digitized by Google

und in Chablais dieſe und die Barnabiten. 5. In den italieniſchen Alpenthälern haben unter den Waldenſern und Albigenſern die Capuciner-Miſſionen, mit Hülfe der Propaganda, den größten Erfolg gehabt; die Jeſuiten, die Clemens VIII. gleichfalls hinſchickte, gingen bald wieder weg und hatten Franciscaner-Reformaten zu Nachfolgern, deren große Miſſion 1629 begann und glücklich gearbeitet hat. Neuerlich haben der Erzbiſchof von Turin und die Savoyſche Regierung gewünſcht, daß nur Savoyer geſchickt würden, was, nachdem der Pabſt darauf eingegangen iſt, die Congregation ſeitdem ſtrenge befolgt hat. — Maroniten ſind ſeit einiger Zeit in den Diöceſen Savona, Volterra und in Corſica, faſt ganz bekehrt; und unirte Griechen in Süditalien und Sicilien, die aber unter den lateiniſchen Biſchöfen ſtehen.

Ketzer endlich, die ohne Religionsübung zu haben, in katholiſchen Ländern verborgen ſind, giebt es viele in den großen Städten von Flandern, wo ſie nächtliche Zuſammenkünfte halten und von der weltlichen Obrigkeit nicht eben ſtreng behandelt werden. — In Spanien und Portugal iſt für Ketzerei und Unglauben zwar die Strenge der Inquiſition ein ſolcher Zügel, „daß der heil. Stuhl dort anſcheinend nichts zu thun hat;“ indeß giebt es in Madrid doch ketzeriſches Geſandtſchaftsperſonal und in den Häfen eine Menge ketzeriſcher Kaufleute. „Jeder Geſandte und jedes Schiff hat ſeinen Prediger, der durch Bildung und Demuth die Leute beſticht, aber ein Spion iſt, unſere Schwächen und Scandala ſtudirt und ſie ſpäter in Predigten und ſatyriſchen Schriften ausbreitet. Wenn nur Biſchöfe und Inquiſition nicht aus politiſchen Gründen zu nachſichtig werden!“ — Auch in Italien iſt es im Allgemeinen ebenſo. In Venedig treffen nordiſche Ketzer mit den Schismatikern des Orients handeltreibend zuſammen und weder der Inquiſition, noch den Apoſtoliſchen Beamten wird geſtattet, die Befehle der Propaganda rückſichtlich ihrer zu vollziehen. Daher ſie denn übermüthig ſind. Der engliſche Reſident hat einen ſehr geſchickten Prediger und in Padua giebt es ſogar ketzeriſche Profeſſoren. Nicht anders in Genua, wo die Ketzer auf Schiffen und in Privathäuſern Gottesdienſt halten dürfen, — und in dem Freihafen Livorno, wo die Armenier ſogar öffentliche Religionsübung haben und deßhalb zwei Dominicaner-Miſſionare von der Congregation gehalten werden, denen

Digitized by Google

man jedoch nicht traut. Auch in Neapel sind ketzerische Kaufleute und im Augenblick sogar holländische Hülfstruppen; und Sicilien verlangt große Aufmerksamkeit. Nach Malta kommen akatholische Handelsleute, ebenso nach Turin Genfer, nach Mailand Schweizer und Graubündtner, nach Florenz und Siena wohlhabende Fremde, die man nachsichtig behandelt, weil sie Geld bringen, die aber unter dem Namen eines Hofmeisters einen Prädicanten bei sich zu haben pflegen. Ebenso in Rom, wo man viel zu milde gegen sie ist. Zwar scheinen die Edelleute gegen uns keinen Widerwillen zu fassen, wohl aber jene Begleiter, die alle unsere Schwächen hier beobachten und herumbringen. Gewiß soll man diese Fremden nicht ausweisen, da eben von ihnen unsere Missionare im Norden nachher freundlich behandelt werden. Aber man sollte sie erbauen, statt ihnen Scandal zu geben und durch gelehrte Leute, unter dem Vorwande der Erudition, sie zu bekehren suchen. — In Frankreich dürfen die Ketzer auch in den Provinzen, wo sie keine Religionsübung haben, doch reisen und Handel treiben. Der König aber ist eifrig und thätig: Convertitenhäuser, Empfehlungen für die Bekehrten und Geld wirken gut; und man mag ihm und den Bischöfen aufmunternd schreiben. Außerdem müßte die Congregation von den französischen Bischöfen, Missionaren und Mönchen genaue Berichte einfordern, ohne welche sie keinen Beschluß fassen kann. — In den Österreichischen Erblanden endlich wendet man außerordentliche Bekehrungsmittel nicht an und sorgt auch nicht für Bekehrte: es ist aber dort Aufmunterung nöthig und man muß Berichte fordern.

Soviel sagt Cerri von den Europäischen Missionen, und ich habe meinen Auszug daraus nicht allzusehr beschränken wollen, um das lebendige Bild ihres damaligen Zustandes, welches er giebt, so ungestört zu lassen, als möglich. Rücksichtlich der Außereuropäischen, zu denen er dann übergeht, kann ich es kürzer zusammenfassen.

In Asien leben unter den Ungläubigen wenige Christen, die aber Ketzer und Schismatiker sind, und eigne Patriarchen haben. Die Bekehrung ist trotz der größten Anstrengung, wenig fortgeschritten; und unter den Ungläubigen mehr, als unter den Christen. 1. In Cypern und Rhodus wird nur für die bereits vorhandenen lateinischen Gläubigen, meistens Kaufleute, oder Sclaven,

Digitized by Google

geſorgt. 2. Den Maroniten, deren Patriarch vom Pabſte beſtätigt wird, liefert die Congregation Bücher und Paramente; auch haben ſie ein Collegium zu Rom. Capuciner, Franciscaner und Carmeliter beſorgen an allen dieſen Puncten die Miſſion. 3. Im heil. Lande hat die Congregation keinen Beamten, ſondern die dortigen Franciscanerobſervanten ſtehen unter dem Guardian von Jeruſalem. 4. In Syrien arbeiten Capuciner und Carmeliter-Miſſionare mit Erfolg, beſonders zu Aleppo, wo es auch Jeſuiten giebt. Hier wäre ein lateiniſcher Biſchof ſehr am Platze; man würde aber den Türken ſehr viel dafür bezahlen müſſen; und auf den Vorſchlag, ihn zugleich zum franzöſiſchen Conſul zu machen, oder umgekehrt, hat die Congregation ſich doch nicht entſchließen können einzugehen. 5. In Meſopotamien ſind die Hauptmiſſionare franzöſiſche Capuciner; die einen Erzbiſchof der Neſtorianer oder Chaldäer in Moſſul bekehrt haben, der nun zum Patriarchen gemacht iſt und der Beſtätigung wartet. Zu Bagdad haben ſie Kirche und Hoſpiz und machen ſich den Türken als Ärzte beliebt; und da dorten die Zahl der Katholiken ſchon groß iſt: ſo hat man ein Bisthum errichtet. 6. In Perſien ſind ſeit Paul V. Carmeliterbarfüßer, die in Ispahan als Geſandte des Pabſtes wohnen und Kloſter und Kirche haben. Ebenſo waren daſelbſt Auguſtiner als polniſche, Jeſuiten als portugieſiſche und Capuciner als franzöſiſche Geſandte; ſind aber ſeit einiger Zeit vertrieben. Die Carmeliter ſind noch weiter öſtlich, nach Gomorra am perſiſchen Golf gegangen. 7. In Arabien arbeiten zu Baſſora Carmeliterbarfüßer und bekehren viele Johannis-Chriſten der Umgegend. 8. Nach Tiflis in Georgien hat die Congregation vor Kurzem italieniſche Capuciner geſchickt; 9. in Mingrelien unterhält ſie Theatiner, und da dieſe bis auf Einen zuſammengeſchmolzen ſind: ſo hat ſie dem Ordensgeneral befohlen, baldmöglichſt eine neue Miſſion dahin abgehen zu laſſen; der auch bereits drei Regularen dazu ausgeſucht hat. 10. In Circaſſien waren ehemals Dominicaner, die man wieder hinſenden ſollte. 11. Nach Curdiſtan hat die Congregation 1671 eine Capuciner- und eine Jeſuiten-Miſſion geſchickt, hat aber von beiden noch keine Nachricht. 12. In Armenien (Groß-Armenien) hält die Propaganda einen Erzbiſchof, der ſtets ein Dominicaner iſt; denn dieſer Orden hat im Lande mehrere Klöſter, aus denen

Digitized by Google

der Clerus besteht, welcher die bekehrten Bewohner einiger Thäler besorgt. Um diese vor Verfolgung zu schützen, hat der Pabst einen Briefwechsel mit dem (muhamedanischen) Könige von Persien begonnen. Jetzt ist jene Kirche ohne Oberhaupt, denn ein dazu ausersehener Pater ist, als er nach Rom kam, um sich weihen zu lassen, unfähig befunden worden: auch wollten ihn die Armenier nicht, die nach einem Breve Pauls III. das Nominations-Recht haben. Ein Visitator (Dominicaner) ist vor Kurzem dortgewesen und die Congregation erwartet jetzt weitere Nachrichten. Die schismatischen Armenier gehen als Handelsleute durch die ganze Welt und wenn man sie bekehren könnte, so gäbe es zur Verbreitung des Glaubens kein geschickteres Volk. — 13. In Kleinasien sind katholische Christen allein zu Smyrna, wohin viele Kaufleute kommen. Die Propaganda pflegte daher dort einen lateinischen Erzbischof zu halten, hat aber jetzt bloß einen Apostolischen Vicar da, dem sie jährlich 40 Ducaten zahlt. Auch sind daselbst Franciscaner-Reformaten und französische Capuciner, jedoch in unaufhörlichem Streit über das Parochialrecht; weßhalb eine Visitation angeordnet worden ist.

14. Ostindien wurde ehemals von den Portugiesen zu großem Vortheil der katholischen Religion regiert; diese sind jedoch später durch die Holländer großentheils verdrängt worden, welche in ihren Besitzungen durchaus keine Priester, besonders keine Jesuiten zulassen; und auch Dänen und Engländer haben dort Fuß gefaßt; sodaß die Portugiesen bloß noch Goa mit der Umgegend besitzen. Dort ist ein Erzbischof mit Capitel und Geistlichkeit, der sich den Titel eines Metropoliten von ganz Ostindien anmaßte; und auch der portugiesische Hof beansprucht noch das Nominations-Recht für diejenigen Kirchen, in deren Besitz dort Portugal ehemals war. Indeß confirmirt die Curie hierauf nicht. Im Reiche des Großmogul, wohin die Propaganda Missionare zu senden 1641 gebeten ward, ist eine Theatiner-Mission erloschen, Carmeliter und französische Capuciner sind noch dort. In Hidalcan ist eine Oratorianer-Congregation von lauter Braminen, gestiftet von einem indischen Schüler des Coll. Urbanum zu Rom, der als Bischof hingeschickt ward. Einem seiner Verwandten ist die bischöfliche Jurisdiction über Cap Comorin und die Fischerküste vor Kurzem übertragen. Auf der Küste Malabar leben

Digitized by Google

200000 Thomaschriſten, ehemals Neſtorianer, aber ſeit Paul V. bekehrt, an die Stelle einer durch Intriguen eines abtrünnigen Archidiaconus vertriebenen Jeſuitenmiſſion hat man ihnen unter Alexander VII. Carmeliterbarfüßer mit ſehr großen Facultäten geſchickt; und jetzt ſoll, um den Uſurpator aus dem Reſte ſeiner Herrſchaft zu vertreiben, ein zum Biſchof geweiheter Inder als Apoſtoliſcher Vicar hingehen. In Bengalen finden ſich etwa 22000 Chriſten in eilf ſehr weitläufigen Parochien; der katholiſche Glaube wurde dort von den Portugieſen ſo eingeführt, daß ſie eine Menge aufgekaufter Sclaven ſammt ihren Kindern taufen ließen. Pfarrer ſind die Auguſtiner der Ordens-Provinz Goa, die, nachdem ſie die Sprache gelernt haben, von ihrem Provincial-Capitel allemal auf drei Jahre hingeſchickt werden. Unter Inſpection dieſes Ordens ſtehen auch die Königreiche Aracan und Pegu; jedoch hält er ſchlechte Ordnung; man ſollte daher dem General aufgeben, dem Übel zu ſteuern, und zugleich einen guten Apoſtoliſchen Vicar hinſenden. — 15. Auf den Philippinen, die zum Theil ſpaniſch ſind, giebt es drei Biſthümer und ein Erzbisthum Manilla, von wo aus ehemals viele Unternehmungen auf Japan gemacht wurden, und noch jetzt gehen Franciscaner oft dahin. Sonſt giebt es auf den Philippinen noch Auguſtiner, Capuciner, Dominicaner, Jeſuiten und Carmeliterbarfüßer; und mit Einwilligung der Spanier ließe ſich hier leicht ein geiſtliches Arſenal für (16.) ganz China errichten, wo der Druck der Verfolgungen, welche auf die erſten bedeutenden Fortſchritte der Jeſuiten-Miſſion folgten, ſich erſt jetzt zu mildern ſcheint. Daher auch Dominicaner von der Provinz der Philippinen, Franciskaner-Obſervanten, und ſelbſt Jeſuiten wieder hingegangen ſind; trotz der noch ſehr unſichern Verhältniſſe. — 17. Auf den Ladronen beginnt eine Jeſuiten-Miſſion. — 18. In Siam iſt ein Apoſtol. Vicar, eine öffentliche Kirche und ein Seminar für Eingeborene; und die Miſſion hat Erfolg. — 19. Ebenſo in Cochinchina, das unter einem Apoſtol. Vicar und ſeinen Miſſionaren ſteht. — 20. Nicht minder haben in Camboyi die Apoſtol. Vicare gewirkt; aber die Schwierigkeit der Sprache ſteht weitern Fortſchritten im Wege. 21. Auch in Tunking ſind große Erfolge der Jeſuiten durch nachherige Verfolgungen beinahe vernichtet. — Auf die letztgenannten Länder bezog ſich die unter Alexander VII. ge-

Digitized by Google

schehene Sendung von Apostolischen Vicaren und der daraus entstandene Streit mit dem Jesuitenorden, der zu Cerri's Zeit noch nicht beigelegt war und von welchem unten speciell zu handeln sein wird. — 22. Japan ist gleichfalls seit 1615 dem Christenthum beinahe verloren gegangen; die Reste der ehemals blühenden Kirche werden von den Dominicanern der Philippinen zuweilen mit Missionaren beschickt.

In Africa hat die Congregation mancherlei Versuche gemacht; doch sind die meisten Missionare nicht dageblieben, theils aus Ungeduld, theils wegen des schlechten Volkscharakters.

1. In Ägypten unterhält die Propaganda eine Franciscaner-Reformaten-Mission, deren Sitz Cairo ist und die kein Kloster hat, sondern bloß Hospize. Katholiken giebt es 2000, und sie besitzen in Alexandrien und Cairo mehrere Gesandtschafts-Capellen; ehemals hielt die Congregation hier auch einen Bischof mit einem Jahrgehalte von 400 Ducaten, das ein französischer Edelmann bezahlte, hat aber seit der Vacanz von 1651 keinen wieder ernannt; vielleicht weil die Pension erloschen war. Einige Franciscaner-Observantenklöster stehen unter dem Guardian des heil. Grabes, und ein Capucinerkloster unter einem eignen Oberen. 2. Äthiopien bietet der Congregation, trotz mancher Versuche, noch eine gänzlich ungelöste Aufgabe. 3. Für Fez und Marocco hat seit 1630 eine Franciscaner-Mission der Ordensprovinz S. Didacus (Spanien) bestanden, welche sehr fortgeschritten und noch voriges Jahr erneuert ist, indem wiederum zwölf Mönche, unter Approbation des spanischen Nuntius, hingeschickt wurden. Auch sind einige Hospize der Trinitarier dort, denen auf drei Jahre Missionsfacultäten von der Congregation bewilligt worden. — 4. Nach Arde und Nigritien hatte die Congregation, auf die beim spanischen Hofe angebrachte Bitte des dortigen Landesfürsten, eine Capuciner-Mission der Ordensprovinz Castilien geschickt (1659); dieselbe hat aber nicht ausgehalten. — 5. Ebenso errichtete sie 1652 in dem Königreiche Sierra di Leon eine spanische Capuciner-Mission der Provinz Andalusien, mit welcher später die Communication unterbrochen worden ist. — 6. An der Africanischen Westküste ist man zum Theil mit den portugiesischen Kirchenobern in Conflicten. — 7. In Guinea, wo ketzerische Colonieen sind, hat man 1674 eine Capuciner-Mission eingerichtet, auf Anlaß des

Digitized by Google

Provincials von Bretagne, den man, da der Erfolg glänzend ist, soeben zum Präfecten dieser Mission ernannt hat. — 8. Für die katholischen Sclaven der Berberei hält die Propaganda einen Apostol. Vicar in Algier, wohin sie Franciscaner-Reformaten, — und einen ihm untergeordneten Provicar zu Tunis, wohin sie Capuciner sendet; unter diesen Oberen stehen, außer den genannten Missionaren, auch die Sclaven welche Priester sind. In Tripolis ist, außer einigen Capucinern, eine jetzt sehr kleine Reformaten-Mission. 9. In Bastion de France war ehemals eine kleine Augustinerbarfüßer-Mission. 10. In Tabarra eine Capuciner-Mission, und eine andere auf 11. Cap Negre; die sämmtlich nicht mehr existiren. 12. In Melille (spanisch) könnte man die Capucinerhospize vielleicht zu einer Mission erweitern. 13. In Bona, dem alten Hippo, bestand gleichfalls ehedem eine Augustiner-Mission, und die Propaganda war sogar gebeten worden, ein Bisthum daselbst zu errichten, wozu ein Zuschuß von 300 Scudi geleistet werden sollte; da bot der Augustiner-Orden ebensoviel, die Congregation gab daher ihm den Vorzug und errichtete für ihn das Bisthum (1644). Hierauf aber ist die Sache unvollzogen geblieben und nicht einmal mehr eine Mission da.

14. Nach Cap-Verd ward 1636 eine Capuciner-Mission der Provinz Normandie geschickt und der Provincial erhielt den Titel eines Präfecten; doch hat sie aus Mangel an Lebensunterhalt zurückkehren müssen. — 15. Der französische Handel mit Senegambien veranlaßte 1637 den Provincial des dritten Ordens der Franciscaner in Paris zu der Bitte an die Propaganda, einige seiner Mönche dahin senden zu dürfen. Damals ward es ihm abgeschlagen, weil die Congregation andere Mönche dorthin schicken wollte; da dies aber nicht geglückt ist: so könnte man sich beim französischen Nuntius nach jenem früheren Plane wieder erkundigen. — Da noch andere in Africa gegründete Missionen ohne alle Meldung an die Congregation verlassen wurden: ward 1651 verfügt, daß kein Missionar seine Stelle verlassen dürfe, ohne ihre Erlaubniß. Es ist aber nicht gehalten. — 16. Als die Portugiesen das durch Clemens VIII. gestiftete Bisthum Congo von S. Salvador nach Loanda verlegten und Angola nannten, gründete die Congregation für Congo und die benachbarten Länder eine Capuciner-Mission, deren Sitz in einem Kloster zu Loanda ist.

Digitized by Google

Sie macht gute Fortschritte, der Sendung von Apostol. Vicarien stehen aber ähnliche portugiesische Bedenken entgegen, wie sie oben bei den Indischen Bisthümern erwähnt worden sind. — 17. In die französische Colonie von Madagascar endlich sandte Vincenz von Paula [1]) eine Mission seines Ordens und es war einmal nahe daran, daß dort ein Bisthum gestiftet wäre. Nach der Vertreibung der Franzosen von der Insel hingegen scheint man die Mission aufgeben zu wollen.

Auch in America geht Cerri lediglich darauf aus, diejenigen Provinzen zu betrachten, „wo Missionare zur Bekehrung der Ungläubigen sind, oder vor Kurzem noch gewesen sind." Dies waren damals Peru und die Länder des Amazonenstroms, die spanischen Provinzen Paraguay und Chili, Neu Granada, Terra Ferma und Venezuela, Californien und Mexico, Brasilien, die französischen Antillen und Canada und die englischen Besitzungen Virginien, Neufoundland und Maryland.

In Peru sind eine große Menge Heiden. Die Hauptstadt Lima ist Sitz eines Erzbischofs; als Missionare hat der heil. Stuhl zu verschiedenen Zeiten Dominicaner der Provinz Peru, Augustiner und Franciscaner-Observanten hingeschickt. — Die Völker des Amazonenstroms sind 1638 durch einen Jesuiten entdeckt worden; und man hat Capuciner, Franciscaner und Dominicaner hingesendet, aber keine Nachrichten von ihnen.

Die genannten spanischen Provinzen haben zwar Bischöfe und Klöster verschiedener Orden, sind aber noch voll Heiden. Weßhalb die Congregation im Jahre 1629 eine Mission von zwölf Augustinerbarfüßern, und 1639 wieder ebensoviel, unter einem Superior nach Neu Granada geschickt hat, denen auch die benachbarten Landstriche mit zum Wirkungskreise angewiesen worden sind. In mehreren der übrigen Provinzen haben die Capuciner Missionen. Nach Californien eine größere Mission von Carmelitern, die schon seit 1611 dort sind, Augustinern und andern Orden zu senden, hat man 1636 den König von Spanien ersucht [2]), weiß aber nichts

1) Aufgefordert von der Congregation, s. oben S. 122.

2) Cerri bemerkt, daß über die Americanischen Verhältnisse die Curie weder mit der spanischen Regierung, noch mit den spanischen Regularen einig sei. Letztere behaupten größere Facultäten und mehr Unabhängigkeit, als man ihnen zugestehen möge; erstere wolle aus der Alexandrinischen Bulle, welche ihr bloß

Digitized by Google

über den Erfolg. In Mexico, wohin die Propaganda Bischöfe senden darf, sind sehr unklare Verhältnisse, und in Neu-Mexico arbeiten neben den Franciscanern, welche dort Klöster haben, 30 Dominicaner-Missionare der Provinz Mexico.

Brasilien ist portugiesisch, war aber eine Zeit lang von den Holländern besetzt, welche Gewissensfreiheit gaben. Es ist dort seit 1634 eine Mission französischer Capuciner aus der Provinz Bretagne, die Anfangs auf Pernambuco beschränkt war, seit 1664 aber ganz Brasilien zum Sprengel hat. Auch sind soeben einige Bisthümer mit portugiesischer Nomination gestiftet worden.

Für die französischen Antillen wirkt die durch Ludwig XIV. wieder gehobene westindische Compagnie viel Gutes: die Dominicaner haben dort die Seelsorge und die Mission, und übertreffen an Zahl und Macht alle übrigen Orden: Capuciner, Carmeliter ꝛc. In St. Christoph arbeiten auch eine Anzahl Weltpriester, ohne weitere Autorisation; wogegen aber die Jesuiten opponiren, welche die Insel gern allein hätten. — Nach Canada nahm der Vicekönig, welchen 1632 König Ludwig dahin sandte, Franciscaner, Jesuiten und Capuciner mit und überwies ihnen, unter Bestätigung durch die Propaganda, abgesonderte Provinzen. Da sie zum Theil gute Fortschritte machten: so hat die Congregation 1658 einen Bischof in partibus dahin entsendet und neuerlich ein wirkliches Bisthum Quebec dort errichtet. Auch nach Florida sind 1671 Capuciner als Missionare geschickt.

Nach Virginien waren gleich Anfangs auch Katholiken eingewandert, und als 1630 Puritaner dorthin gingen, erhielt der Capuciner-General Auftrag, eine Mission seines Ordens in jenes Land zu schicken, damit diese Secte sich nicht ausbreite. Auch französische und englische Franciscaner gingen hin. Diese Mission ward 1650 erneuert, später aber verlassen. Von Neufound-

---

die Beschaffung der Reisekosten für Missionare ꝛc. nach der neuen Welt zu besorgen gebe, — die Befugniß zur Anstellung aller dortigen Geistlichen ableiten. Thatsächlich indeß behaupte sich die Regierung in dieser Gewalt und habe z. B. noch durch Edict v. 10. Juni 1653 den Vicekönig von Westindien autorisirt, die dortigen Pfarrer, Provincialen, Commissarien, Custoden und Prioren auszuwählen, zu bestätigen und, so oft es nöthig, abzusetzen. Die Orden protestirten zwar in Rom, erhielten aber keinen Bescheid und die Spanier sind in Besitz geblieben. Spanien behaupte, daß der König Apostolischer Delegat und erster Oberer der kirchlichen Hierarchie von Westindien sei.

Digitized by Google

land aus könnte man nach Virginien vordringen. Auch sind Jesuiten eben dahin gegangen, und ein Carmeliterbarfüßer hat, trotz der von seinem General gemachten Schwierigkeiten, von der Congregation zu einer Mission seines Ordens daselbst Erlaubniß erhalten. Jedoch fehlen neuere Nachrichten. Maryland erhielt der katholische Lord Baltimore von Carl I. (1632) geschenkt, und es haben dort zwei Jesuiten die Mission: der Besitzer des Landes hat um deren Erweiterung bei der Congregation nachgesucht.

Man sieht, aus America hatte die Propaganda nur ungenügende Nachrichten.

Dies nun ist der Überblick über das Geschäftsgebiet der Propaganda, welchen der Secretair dieser Congregation um 1677 gab. Es ist bereits ein weiter Gesichtskreis; alle die imperatorischen Provinzen der Kirche sind hier gemustert; während der senatorischen kaum Erwähnung geschieht. Dies ist charakteristisch. Und nicht minder ist es die Unklarheit so mancher Verhältnisse dieses Gebietes: das Schwankende in der Stellung der Behörde zu den Jesuiten, zu der spanischen Regierung in America und dergl. m. Weitere Bemerkungen werden in der Folge, bei Betrachtung der einzelnen Theile jenes Gebietes, zu machen sein.

Digitized by Google

VII. Gesetzgebung der Propaganda seit Innocenz XI.

Es ist bereits erwähnt worden, daß der Umriß der weiteren Rechtsentwickelungen der Propaganda und ihres Gebietes im Anschluß an eine Übersicht von dem Inhalte des Bullariums der Congregation gegeben werden könne, dessen Constitutionen [1]) bis zur Gesetzgebung Innocenz des XI. bereits oben vorgeführt worden sind.

Innocenz des XI. Vorsätze für die Mission scheinen nicht recht zur Ausführung gekommen zu sein; denn wenngleich seine Thätigkeit dafür in Siam, gegen die Griechen und die Ketzer erwähnt wird [2]): so ist wenigstens in das Bullarium nichts weiter von ihm gekommen, als zwei unbedeutende Verordnungen noch aus dem Jahre 1677: die eine über Chinesische Verhältnisse, die andere über Mißbräuche unter den Griechen; sofern nicht aus seiner Regierung eine weitläuftige und interessante Instruction an die Missionare, über Einrichtung ihrer Jahresberichte, stammt; wie man aus deren Stellung im Bullarium [3]) etwa schließen möchte. — Von Alexander VIII. (1689—1691) findet sich in dieser Sammlung gar nichts; doch ist es später für die Propaganda von Bedeutung gewesen, daß er für China zwei Bisthümer zu Nanking und Pecking stiftete, welche Suffraganeate von Goa sein sollten (10. April 1690). Der König von Portugal erhielt für sie das Nominations-Recht, sollte aber dagegen jedem Bischofe ein Einkommen von 600 Scudi zahlen [4]). Innocenz XII. (1691—1700) sodann, der schon als Nuntius zu Warschau und Wien eifrig im Missionswesen gearbeitet hatte, setzte diese Thätigkeit als Pabst fort;

1) Es waren von Gregor XV. vier, Urban VIII. 14, Innocenz X. eine, Alexander VII. drei, Clemens IX. sieben, Clemens X. 20.
2) Novaës Stor. 11, 38. 46. 69.
3) Tom. 1. p. 233, hinter den Constitutionen von Innocenz.
4) Novaës 11, 97. M. Bullar. Luxemb. 12, 15. 17.

Digitized by Google

im Bullarium stehen nur zwei Constitutionen von ihm, in Chinesisch-Ostindischen Angelegenheiten (1696); für Deutschland aber ist sein Protest gegen die neue Hannoversche Chur, als eine ketzerische, bekannt [1]). — Bis zum Abschluß des Jahrhunderts giebt also das Bullarium wenig Ausbeute.

Hingegen von Clemens XI. (1700—1721) bringt es schon 18 Nummern; und auch die Episteln und Breven dieses Pabstes [2]) geben über dessen Missionsthätigkeit so viele Nachrichten, daß es gestattet sein möge, dem besonders genau ausgeführten Bilde, welches Novaës, aus der genannten Quelle, davon giebt, einige speciellere Züge auch hier zu entlehnen; aus denen hervorgehen wird, wie sehr viel für diese Dinge ein Pabst gearbeitet hat, dessen Name uns sonst keineswegs als der eines vorzüglich eifrigen vor den übrigen genannt wird, sondern von dem wir nur mehr als von diesen wissen, was er gethan. Es genügt schon zu diesem Zwecke, nur ein Paar Jahre seines Pontificates zu betrachten. Im Jahre 1703 [3]) weis't er den Erzbischof von Mexico an, einem Bischofe der Philippinen die Residenz zu befehlen, und empfiehlt ihm, sowie dem Erzbischof von Manilla, eine Mission, die er gleichzeitig auf gewisse neuentdeckte Inseln des Ostindischen Meeres sendet; und indem er hierüber auch den Königen von Spanien und Frankreich schreibt, ladet er andrerseits den griechischen Patriarchen von Alexandrien zur Union ein und verwendet sich für Aufrechthaltung der Kirche in Polen [4]), und rücksichtlich der Pfalz beim Regensburger Reichstage [5]). Im Jahre 1704 arbeitet er für die Hildesheimer Kirche gegen die Protestanten [6]) und ermahnt den

---

1) Novaës 11, 105. 126. 147.

2) Eine Gesammtausgabe seiner Werke ist zu Frankfurt 1729 in zwei Folianten erschienen.

3) Novaës 12, 57. 59.

4) Ähnliche Breven von 1708. 1709 ꝛc. s. b. Novaës 12, 92. 101. 103. 116.

5) Novaës 12, 57 ff. Später giebt sich Clemens beim Utrechter Congreß große Mühe, um nicht etwa die sogen. Ryswiker Clausel wieder aufgehoben zu sehen Novaës p. 141. 183. Im Jahr 1712 verwirft und annullirt er einen Unterpfälzischen Religions-Receß v. 21. Nov. 1705 und erreicht dessen Zurücknahme p. 144., vgl. (1719) p. 220. Gleichzeitig arbeitete er bei vielen Fürsten dahin, zwei Jülich-Clevesche Verordnungen rückgängig zu machen, und forderte in einem eigenhändigen Schreiben diese Unterthanen des Königs von Preußen eventuell zum passiven Widerstande auf p. 144. — Nicht minder eiferte er (1713) gegen das dortige Kanzelgebet p. 176. u. s. w.

6) Novaës 12, 60. Ähnlich protestirt er 1708 gegen ein Darlehn, welches

Digitized by Google

König von Äthiopien, katholisch zu werden [1]); — 1705 schreibt er dem Kaiser und vielen deutschen Fürsten, weil er einen Plan des Königs von Preußen vereiteln will, den Protestanten in Rheinbergen eine evangelische Kirche zu bauen [2]); dankt dem Könige von Persien für ein freundschaftliches Schreiben, empfiehlt ihm einen neuen Bischof von Ispahan [3]) und erneuert bei der Republik Venedig, dem Großherzog von Toscana und dem Kaiser Leopold eine ähnliche Empfehlung, in der er besonders um Schutz der katholischen Armenier des Orientes gegen die ketzerischen bittet; während er den Eifer eines Erzbischofs, der zwar griechische Schismatiker zu bekehren unermüdlich beflissen war, seinen lateinischen Missionaren hingegen beharrlich die Dispensation verweigert hatte, zum Zwecke der leichteren Bekehrung eventuell auch griechischen Ritus zu brauchen, lobt und bestärkt. Nicht minder sorgte er beim Bischof von Chartres für Katholiken, die aus Irland verjagt waren [4]). Im Jahre 1706 instruirt er einen anderen französischen Bischof, wie es mit den Ehen der Convertiten zu halten sei, verwendet sich für die Christen in Constantinopel und Jerusalem, entscheidet einen Competenzstreit unter westindischen Bischöfen [5]), freut sich der Bekehrung einer Princeß von Braunschweig [6]), welche durch Vermittelung des Erzbischofs von Cöln geschehen war, schreibt an den König von Congo, dankt Peter dem Großen von Rußland, daß er der katholischen Kirche freie Religionsübung gegeben habe, und bittet um authentische Ausfertigung der gewährten Privilegien;

---

das Hildesheimer Domcapitel an Hannover geben wollte p. 94. — Ferner 1709. p. 112., 1713. p. 173.

1) Novaës p. 60. Fernere Briefe p. 103. (1709) 138. (1710).

2) Novaës 12, 72. In den Jahren 1708 und 1709 sodann kämpft er eifrig gegen den Wunsch des Königs, eine Gesandtschafts-Capelle in Cöln zu haben; p. 95. 100. 176. (1713); gegen die Protestanten in Burtscheidt (1710) p. 138. 173. (1713).

3) Novaës 12, 72. Fernere Schreiben p. 100 (1709), 179 (1713), 183 (1714).

4) Novaës 12, 72. Andere Empfehlungen irischer Katholiken s. p. 101 (1709), 173 (1713); und englischer p. 208 (1714).

5) Novaës 12, 73 ff. 87. 91. Vgl. p. 208 ff.

6) S. die vorige Note. Die jüngere Schwester versucht er gleichfalls katholisch zu machen, statt griechisch (1710), und schreibt darüber an den Kaiser 12, 137. Dem Vater schlägt er die Erlaubniß, unter beiderlei Gestalt zu communiciren, ab (1712); indem er der Bekehrung einer Nichte sich freuet p. 143. Später wünscht der Herzog, einen Bischof zum Beichtvater zu haben (1714) und giebt den Katholiken Religionsfreiheit, die jedoch sein Nachfolger wieder beschränkt p. 183 f.

Digitized by Google

indem er gleichzeitig den Cardinal Tournon nach China und Ostindien sendet.[1]).

Die Sendung dieses Legaten, durch welche Clemens, wiewohl vergebens, den Chinesischen Streitigkeiten ein Ende zu machen suchte, ist bekannt. Auch eine der wichtigsten Verordnungen in jener Angelegenheit, die Constitution Ex illa die (1715), hat er erlassen, und das Bullarium der Propaganda bewahrt sie, sammt einigen älteren Constitutionen (1703. 1707. 1711.) und verschiedenen Allocutionen darüber auf[2]); nebst einer verwandten Constitution über die Dominicaner in Indien und einer anderen für Äthiopien. Nächstdem zeigt es die besondere Aufmerksamkeit, die man unter diesem Pabste, seit dem Jahre 1707, auf Verbesserung oder neue Einrichtung von Missionsschulen der Mönchsorden wendete, anscheinend weil sie den Jesuiten das Gleichgewicht halten sollten. Und vielleicht hängt auch das mit den Erfahrungen zusammen, welche die Propaganda in China machte, daß die Bulle Unigenitus, mit welcher unter Clemens XI. der entschiedene Kampf gegen den Jansenismus besiegelt ward, und später auch noch eine Reihe anderer Verordnungen gegen den Jansenismus in das Bullarium der Propaganda aufgenommen worden sind; wiewohl Cerri ausdrücklich sagt, in Frankreich gehöre die jansenistische Bewegung nicht zum Ressort dieser Behörde. Einmal konnten sie für die holländische Mission von unmittelbarer Bedeutung sein; dann aber mußte wohl die Besorgniß nahe liegen, daß, wenn die chinesische Mission sogar paganisirte, alsdann die Mission der protestantischen Bezirke, in einem ähnlichen Bestreben, sich den Anschauungen Derer, die sie bekehren wollten, möglichst zu nähern, wenn nicht geradezu in augustinisch-protestantische, denn doch wenigstens in augustinisch-jansenistische Irrthümer verfallen möchte. Und insofern ging der Jansenismus nun auch die Propaganda an. — In ihrem Bullarium findet sich, außer den genannten Verordnungen, von Clemens nur noch eine Einschärfung der Residenzpflicht für Missions-Bischöfe (1715), die im Grunde bloß eine ältere Vorschrift darüber (1662) erneuert, und einige Vermögens-Privilegien für die Propaganda (1708. 1709).

1) Novaës 12, 91.

2) Novaës 12, 33.

Digitized by Google

Es ist nicht nöthig, die vorhin begonnenen Annalen dieses Pabstes weiter zu führen: nur seine Thätigkeit gegen die Protestanten, besonders die deutschen, verdient doch noch mit einigen Zügen mehr documentirt zu werden, als es oben in den Noten bereits geschehen ist. Hier sind zuerst seine Bestrebungen gegen die Hannoversche Chur und die Preußische Königswürde zu erwähnen: noch 1707 hat er ein die letztere betreffendes Decret des Regensburger Reichstages förmlich zu cassiren versucht [1]). Im folgenden Jahre sah er in Dresden eine katholische Kirche entstehen [2]) und 1709 ermahnte er den König von Sachsen, den mit Schweden geschlossenen Frieden von Altranstädt wieder aufzurufen, weil er der Religion schädlich sei; auch, seinem Versprechen gemäß, nunmehr den Churprinzen katholisch erziehen zu lassen und in Leipzig gleichfalls eine katholische Kirche zu gründen; während er gleichzeitig dem Kaiser dankte, der den Bau einer katholischen Kirche in Hannover ermöglicht habe (daß dies mit der ihm verhaßten neunten Chur so nahe zusammenhing, übersah der Pabst), und den Eifer der polnischen Bischöfe gegen die Protestanten anstachelte [3]). Später verspricht er, daß die sächsischen Kirchengüter vom Könige niemals zurückgefordert werden sollen [4]); und stellt 1713 dem Kaiser vor, daß er doch mindestens den Reformirten nicht zu halten brauche, was durch jenen verhaßten Altranstädter Frieden den schlesischen Lutheranern gestattet worden sei, vielmehr habe er diesen in seinen kirchlichen Theilen vom Pabste überhaupt annullirten Frieden für nichtig zu erachten [5]). In demselben Jahre protestirt er gegen eine Hannöversche Eidesformel für die katholischen Geistlichen und Schullehrer, im folgenden gegen braunschweigische und preußische Maßregeln [6]), und als im Jahre 1719 ein bayrischer Prinz Bischof von Münster wird, legt er ihm dringend ans Herz, für die in Armuth verkommenden Missionare zu Hannover zu sorgen [7]). Kurz, es geht ihm kein Jahr hin, ohne angestrengte und wiederholte Bestrebungen dieser Art.

1) Novaës 12, 21. 22.
2) Novaës 12, 95.
3) Novaës 12, 103. 108. 173.
4) Novaës p. 147. Dies ist 1732 auf alle katholischen Besitzer derselben ausgedehnt.
5) Novaës 12, 175. 220.
6) Novaës 12, 178. 184.
7) Novaës 12, 219.

Digitized by Google

Innocenz XIII. und Benedict XIII. (1721 — 1724 und 1724—1730) sind an das Missionswesen nicht recht gekommen [1]); eine um so bedeutendere Thätigkeit hingegen bezeugen die 34 Constitutionen unserer Sammlung, welche von Pabst Clemens XII. (1730—1740) vorhanden sind. Sieben davon beziehen sich auf die Missionscollegien, für die mit erhöheter Aufmerksamkeit gesorgt wurde [2]), sechs andere auf Indien und China, zwei Almosenverordnungen auf das heil. Land; fünf bewilligen verschiedene Indulgenzen, andere sind Special-Verordnungen [3]), und endlich finden sich hier, nach einer Pause von mehr als hundert Jahren, zuerst wieder Documente im Bullarium, die eine Beschäftigung der Propaganda mit deutschen Verhältnissen auch in dieser Form beweisen: für Sachsen und später auch für die Pfalz (1732. 1735) wird in feierlichen Bullen bestimmt, daß die Besitzer dortiger Kirchengüter desselben Privilegiums theilhaftig werden sollen, das zuerst bloß dem Könige von Sachsen bewilligt war, daß sie nämlich, sofern sie katholisch werden wollen, diese Güter sollen behalten dürfen; da man wisse, daß durch die Furcht vor dem Verluste viele von der Bekehrung abgehalten werden [4]). In zwei anderen

---

1) Von ersterem hat das Bullarium, außer der Bestätigung eines von seinem Vorgänger bereits gestifteten Missions-Collegiums, bloß zwei Almosenverordnungen für das Heilige Land und eine Erlaubniß für die Ruthenen, im Besitze ihrer des Schismas wegen eigentlich verfallenen Güter bleiben zu dürfen (vergl. Novaës 13, 35.), die Benedict XIII. noch bestätigt hat. Von Letzterem liegen acht Constitutionen vor, sämmtlich unbedeutend: betr. China, Indien, die Basilianer, und einige Specialia. Die wichtigste ist die Bestätigung sämmtlicher den Besuchern des heil. Grabes verliehener Indulgenzen, von denen sie 63 seit dem Jahre 1230 erlassene Verleihungsbullen aufzählt. Vgl. Novaës 13, 127.

2) Das Engl. Collegium in Rom erhält neue Regeln (1739), und für Griechen und Chinesen werden zu Ullano und Neapel zwei neue Anstalten gestiftet (1732—1739). Die Melchitischen Griechen erhalten die Navicella in Rom (1734), um dort Missionare für Syrien auszubilden. Novaës 13, 190. 211. 257.

3) Die Abessinier bekommen ein Hospiz in Rom (1731), Bestimmungen über das Begräbniß regularer Missionäre (1735), Entscheidung eines Streites über die Parochialrechte in Smyrna, der schon zu Cerri's Zeiten alt war (1736), Erlaubniß für die Maroccanische Mission, einen Procurator in Madrid zu haben (1738), Einschreitungen gegen Jansenistische Bücher und wiederholtes Verbot des betrüglichen Bettelns der Griechen (1738 u. 1740), endlich Bestätigung Melchitischer und Maronitischer Ordensregeln (1739. 1740). Zu den Maroniten sandte Clemens (1736) den Legaten Assemani, um eingerissenen Unordnungen zu steuern Novaës 13, 217. Der Propaganda schenkte er eine bedeutende Summe Geldes für die orientalischen Missionen, von denen namentlich die Koptische großen Erfolg hatte. Ibid. p. 192.

4) Novaës 13, 188. 210. berührt dieselbe Angelegenheit und weiß zu-

Digitized by Google

ausführlichen Constitutionen wird (1739) das Salzburger Missions-Institut bestätigt, voll Jubel, daß hier endlich die richtige Weise eingeschlagen sei, wie Ketzer behandelt werden müssen.

Noch fruchtbarer, aber in einer andern Art thätig, war Clemens' als Jurist berühmter Nachfolger Benedict XIV. Lambertini (1740—1758). Von ihm stammen die längsten Verordnungen, die das Bullarium aufzuweisen hat, und in denen er mit großem Eifer und breiter, behaglicher, gründlicher Gelehrsamkeit jede seiner Maßregeln in ihrer historischen und rechtlichen Begründung darzustellen pflegt [1]). Auch hat er nicht Weniges zu Stande gebracht; vor Allem die gegen die Jesuiten ausgefallene endliche Entscheidung des chinesischen Streites, in zwei großen Erlassen von 1742 und 1744 [2]). Überhaupt zeigt er sich geneigt, nicht sowohl specielle Vorschriften einzeln ausgehen zu lassen, als eine mehr oder minder umfassende Codification zu üben, indem er ganze Seiten des Rechtslebens mit einem Male ordnet. So in der Verordnung über Dogma und Ritus bei den italienischen Griechen (1742) [3]), den orientalischen Griechen (1743) [4]), über Serbien (1744) [5]), die Kophten (1745) [6]), die Regierung des heil. Landes (1746) [7]), die englischen Missionen (1753) [8]), die Aufrechterhaltung des orientalischen Ritus (1755), woran sich die Ein-

---

gleich von einem „ungeheuern" Erfolge der Maßregel zu melden. Dabei dürfte doch etwas von der in der katholischen Kirche bei solchen Dingen sehr gebräuchlichen Selbsttäuschung mit unterlaufen. Übrigens mußte Clemens auch die Ryswicker Clausel von Neuem vertheidigen (1736) Novaës p. 217.

1) Muster in dieser Beziehung sind z. B. die Verordnungen über das Kirchengut und über das neue griechische Euchologium.

2) Einige kleinere und zum Theil die Ausführung der genannten vermittelnde Constitutionen für China kommen hinzu; während in Indien einige neue Missionen eröffnet werden. Zusammen neun Erlasse von 1742. 1744 u. 1753.

3) Hieran schließt sich noch eine Specialverordnung für Messina 1743.

4) Eine Übersendung des Palliums an den Patriarchen von Antiochien schließt sich an.

5) Außerdem Verbote über Kirchengüter (1754), über das Verbot türkischer Namen und die Concession eines slavischen Ritus. Vgl. über die obigen Verbote Novaës 14, 67 und über die Illyrische Nation Ibid. p. 224.

6) Für sie findet sich noch ein Confirmations-Indult von 1750, eine ältere transitorische Verfügung über die Jurisdictions-Verhältnisse dieser Kirche (1741).

7) Auch hier schließen sich noch einige Specialverordnungen an, von denen unten, bei Darstellung der Verhältnisse des heil. Landes genauer zu handeln sein wird.

8) Hinzu kommt ein Verbot der Englischen Fräulein (1749) und eine Einschärfung der Residenzpflicht für irische Bischöfe. Vgl. Novaës 14, 33.

Digitized by Google

führung eines neuen Euchologiums für diese Kirche knüpft (1755). Ferner haben die Maroniten [1]) ihn viel beschäftigt, sodann die Ruthenen [2]); auch ist die bekannte Verordnung über die Ehen in Holland (1741) [3]) von Bedeutung, sowie eine zweite gegen den Jansenismus, u. dgl. m., während von einer Sorge für die Missionsschulen wenig hervortritt [4]). Hingegen sind drei ganz allgemeine Gesetze vorhanden: über die rechtliche Natur des Gutes, das der Kirche von den Ungläubigen entrissen worden, später aber in den Privatbesitz von Katholiken übergegangen ist (1752), über die Coadjutorwahlen der Missionsbischöfe (1755) und über eine gewisse Abtheilung des Processes der Bischofsernennung, der bei der Propaganda beobachtet wird. Eine reiche Thätigkeit [5]), welche sehr wichtige Puncte ins Klare gebracht hat: die folgende Darstellung wird häufig auf sie zurückkommen müssen. — Von einer Anstrengung Benedicts gegen die Häretiker ist im Bullarium keine Spur; man müßte denn die Canonisation des von ihnen getödteten Capucinerheiligen Fidelis von Siegmaringen (1746) dahin rechnen wollen. Sonst aber wird davon erzählt [6]), daß zu Anfang seiner Regierung, als er von Wiederaufnahme der alten Säcularisationspläne vernahm, mit denen Österreich und Bayern umgingen, er an die katholischen Fürsten des Reiches schrieb, sie möchten sich dem mit aller Macht widersetzen und diejenigen unter ihnen, welche die Meinung hegten, ein Bischof müsse nicht gleichzeitig weltliche Hoheit haben, sondern bloß eine aus-

---

1) Gleich beim Antritt seiner Regierung bestätigt er ihnen die Schlüsse eines 1736 gehaltenen National-Conciliums vom Libanon (1741), was für ihre Zustände gleichfalls die Bedeutung einer Fundamental-Constitution hat. So faßt es auch Novaës 14, 28. Im Jahre 1742 sodann bewilligt er ihrem Patriarchen eine Jahresabgabe von seinen Bischöfen, 1743 beschäftigt ihn (in vier Constit.) die Cassation einer dortigen Patriarchenwahl, sammt der Einsetzung eines neuen Patriarchen, dem er im nächsten Jahre (zwei Constit.) auch das Pallium gab. Endlich erläßt er (1753) noch eine weitläufige Untersuchung über den heil. Maro, welchen er von dem Verdachte reinigt, ein Ketzer gewesen zu sein.

2) Fünf Constit. von 1742. 1753. 1756; und besonders die ruthenischen Basilianer: vier Constit. v. 1744. 1751. 1753. 1755. Vgl Novaës 14, 44.

3) Über das verwandte Breve nach Polen (1748), das im Bullarium der Propaganda nicht steht, vgl. Novaës 14, 26. 28.

4) Außer einer die Ruthenen betreffenden Anordnung über das Collegium zu Wilna, bloß die Bestätigung einer Dominicaner-Anstalt (1748).

5) Benedicts Verordnungen füllen einen ganzen Band (463 Seiten) unserer Sammlung.

6) Novaës 14, 68. 164. 231.

Digitized by Google

reichende Rente behalten, sollten dagegen bedenken, daß eben in Deutschland reiche Bischöfe vonnöthen seien, um den dortigen Ketzern zu widerstehen und die Bekehrten aufzunehmen und zu unterstützen. Die Bischöfe aber ihrerseits möchten mit Almosen und frommen Stiftungen den Fürsten, welche also reden, den Mund schließen. Als Benedict ferner im Jahre 1750 Nachricht erhielt, wie der Churfürst von Mainz protestantische Kaufleute auffordere, sich in seiner Hauptstadt niederzulassen, und ihnen dort unter Anderm auch freie Religionsübung zusichere, verlangte er sogleich eine Rechtfertigung von dem Bischofe, über diesen „monströsen" Entschluß. — Es lag in der Natur seiner Stellung, daß Benedict auch diesen Theil der Mission nicht versäumen konnte.

Ganz im Gegensatz gegen das überwiegend gesetzgeberische Streben dieses Pabstes, finden wir bei seinem Nachfolger Clemens XIII. (1758—1769) fast lauter bloße Administrativverfügungen [1]). China beschäftigt ihn nicht mehr, Ostindien und das heil. Land wenig [2]), mehr die Maroniten und Melchiten [3]); für Irland finden sich zwei die Nominationsrechte des Prätendenten betreffende Breven [4]), und ebensoviel auf die neuentstehende Dissenterkirche von Utrecht sich beziehende [5]), auch zum ersten Male eine Erwähnung der Nordamericanischen Kirche, wenigstens der von Canada (1766). Alle diese Erlasse sind aber ebenso gleichgültigen Inhalts, als die auf Missions-Collegien bezüglichen [6]) oder die Reihe bloß vorübergehender Maßregeln [7]) und die Verordnungen allgemeinen Inhalts, z. B. die Erneuerung des Verbotes Handel zu treiben (1759), das Verbot des abergläubischen Mißbrauchs der Hostie u. dgl. m. [8]). — Nicht anders ist es mit

1) Jedoch nicht wenige: 46.

2) Für jeden Missionsbezirk sind drei Verordnungen vorhanden: Ostindien 1760. 1767. —, Heil. Land 1759. 1760. 1762.

3) Vierzehn Constitutionen: theils bloße Bestätigungen dortiger Patriarchenwahlen (1760. 1764. 1767), theils andere Regierungsmaßregeln angehend (1759. 1762. 1765. 1767).

4) Von 1759. 1760. Über seine Stellung vgl. Novaës 12, 244.

5) Von 1765 u. 1768. Novaës 14, 94.

6) Von 1758. 1759. 1760. 1762. 1767. Unter ihnen kommen nun auch Westindische vor.

7) Unter ihnen verdient ein Schreiben an den Bischof von Straßburg gegen die gemischten Ehen hervorgehoben zu werden.

8) Der röm. Katechismus wird als Grundlage des Unterrichts befohlen (1761), Conservatoren für gewisse Ordensprivilegien werden ernannt (1762), die

Digitized by Google

den vierzehn Constitutionen, welche das Bullarium von Clemens XIV. aufbewahrt (1769—1774) [1]: sie bezeichnen nichts als den ruhigen Fortschritt einer Regierung, die jedoch mit einem auch für die Missionen hochwichtigen Acte schloß: nämlich der bekannten Aufhebung des Jesuiten-Ordens, durch welche die Propaganda einen Fonds sehr tüchtiger Arbeitskräfte verlieren zu sollen schien. Im Augenblicke allerdings verlor sie Nichts; und es ist ganz unrichtig, wenn jesuitische Schriftsteller neuerer Zeit es darstellen, als wäre jener Maßregel der unmittelbare Ruin des Missionswesens gefolgt [2]). Denn in vollkommen richtiger Erkenntniß ihrer Stärke und ihres Heils warfen sich die Exjesuiten, die ja ihren Zusammenhang keineswegs aufgaben, mit aller Macht gerade auf die Mission: der Orden vertheilte sich in Rußland, Schweden, Deutschland, der Levante, America u. s. w. und arbeitete hier nur mit erhöheter Kraft [3]); für die Kirche und für sich. Natürlich aber sind sie auf Pabst Clemens auch heute noch nicht gut zu sprechen [4]) und es ist wohl nicht ohne Absicht eine Missions-Concession von ihm auch in unser Bullarium aufgenommen, die er dem Orden im Jahre 1769 verlieh und in welcher die größten Lobsprüche für die Jesuiten enthalten sind.

Es folgt der lange Pontificat Pius VI. von welchem nur 33 Nummern unserer Sammlung Zeugniß ablegen; eine allerdings geringe Zahl, die sich aber bei genauerer Betrachtung leicht erklärt. Die ersten 21 Constitutionen sind nach der sonstigen Weise des Bullariums chronologisch geordnet, und stammen beinahe alle aus der ersten ruhigen Periode dieser Regierung. Hierauf folgt, außer der chronologischen Ordnung, eine Reihe Bestätigungs-Acten für orientalische Patriarchen und dann Einiges, das

---

Segenertheilung normirt (1762), schädliche Bücher durch eine Encyclica verboten (1766).

1) Sie beginnen mit einer gleichgültigen Privilegirung der indischen Mission (1769), und schließen mit dem Ersatz der Jesuiten durch andere Geistliche in China (1773); und beziehen sich sonst auf Missionsschulen, die Stiftung eines griechischen Bisthums in Munkarz (1771), auf Algier, Tunis, die Ruthenen, das heilige Land.

2) Henrion hist. des Miss. Tom. 2. p. 636. Wittmann, Herrlichkeit der Kirche ꝛc. I. S. 12. und oft.

3) S. darüber Planck, Neueste Religionsgesch. Th 1. p. 107. Und über die nicht geringen Erfolge ihrer damaligen Bestrebungen, besonders in Deutschland, daselbst p. 51.

4) Vergl. den Exjesuiten Novaës 14, 162.

Digitized by Google

augenscheinlich nur nachgefügt worden ist. Man sieht deutlich: während der stürmischen Zeit, welche Pabst Pius Regierung beschloß und ihr zunächst folgte, haben die Archive der Propaganda nicht in Ordnung gehalten werden können, und man hat nur Einzelnes gesammelt, was zur Hand war.

In jener ersten Hälfte seines Pontificates war Pabst Pius vorzüglich von dem Kampfe gegen die deutschen Erzbischöfe und ihren Gesinnungsgenossen in Toscana in Anspruch genommen [1]). Die Propaganda ward hiervon unmittelbar berührt; denn in Deutschland griff man die Facultäten an, die sie ertheilte, und Josephs II. mit dem erzbischöflichen Episcopalismus Hand in Hand gehende Reformen führten ihn zur Toleranz gegen die Protestanten [2]); in unserer Sammlung jedoch findet sich nur ein einziges, und zwar auf die italienischen Gestaltungen dieser Entwickelung bezügliches Document des erwähnten Kampfes; die Verdammung der Synode von Pistoia (1794); denn die wiederholten Abmahnungsschreiben bei Bischofswahlen in Utrecht [3]) sind bloß Wiederholungen älterer Maßregeln. Hierzu kommen gewöhnliche Regierungs-Acte für den Orient [4]), für die Niederlande [5]), einige Verfügungen über Missionsschulen [6]), und Ähnliches [7]). Von den interessanten und auch für die Praxis bis in die neueste Zeit unmittelbar wichtigen Ver-

---

1) Darüber Pacca, histor. Denkwürdigkeiten über seinen Aufenthalt in Deutschland. Augsb. Kollmann 1832. — Eine allerdings schlechte Übersetzung.

2) Toleranz-Edict von 1782. Das Bullarium erwähnt seiner bloß in einem Breve an den Erzbischof von Mecheln (1782), das von den Josephinischen Reformen im Eherecht spricht. Novaës 16, 66 hingegen erwähnt ausführlicher dieser Sünde des Kaisers.

3) Von 1778 u. 1780.

4) Confirmationen von Patriarchenwahlen der Armenier, Melchiten, Syrer, Maroniten, aus den Jahren 1781. 1783. 1789. 1796. 1797, und für die Maroniten die Ernennung eines Visitators 1783 u. 1787; für den syrischen Patriarchat die Bestätigung einer Klosterschenkung 1787. Für das heil. Land eine ökonomische Verordnung von 1778 und ein neues Regulativ für die dortige Beamtenwahl 1787.

5) Erlaß gegen die gemischten Ehen an den Erzbischof von Mecheln (1782) — derselbe ist italienisch, findet sich aber bei Raskovany, Matrim. mixt. Tom. 2. p. 61. auch lateinisch und weitläuftiger formulirt. — Ferner Facultäten für Holland und Seeland 1790.

6) Für Chelm 1780, für ein Paar westindische Collegien 1792. 1798, für ein spanisches Ordens-Collegium 1786, für Ostindien schon 1775.

7) Eine Rede über gewisse Märtyrer und ein Ehrenprivilegium für Capuciner-Missionare (1775 u. 1792); ferner die Anstellung eines Präfecten der Propaganda (1780) und die Erlaubniß an den Metropoliten von Rußland, einen Orden zu ertheilen (1784).

Digitized by Google

handlungen der Curie mit Katharina II. von Rußland und ihrem Sohne, die gleichfalls durch die Propaganda geführt wurden und von denen unten bei der Darstellung der russischen Verhältnisse Rechnung zu legen sein wird, findet sich in dem Bullarium der Congregation nicht das geringste Document, wiewohl aus ihren Acten Theiner mehr als eins derselben publicirt hat. Ebensowenig über das nun allmälig eingegangene Verhältniß zu dem als Königreich anerkannten Preußen [1]). Hingegen liegen vor aus dieser Zeit drei wichtige neue Stiftungen: nämlich der apostolischen Vicariate von Schweden [2]) (1783) und von Bombay [3]) und des ersten Bisthums in den soeben constituirten Freistaaten von Nordamerica: Baltimore [4]) (1789), welches den Kern bilden sollte zu einer dem Anscheine nach ungeheuern und auch ihrem Wesen nach doch höchst gewaltigen Entwicklung des dortigen katholischen Kirchenwesens.

Von der letzten unruhigen Hälfte der Regierung Pius VI. liegen bloß zwei Verordnungen vor, beide vom Jahre 1798, mittelst welcher Apostolischen Vicaren in Indien und China [5]) besondere Facultäten für Wahl und Consecration ihrer Nachfolger bewilligt werden; veranlaßt, wie es scheint, nicht minder durch die damalige Unsicherheit der europäischen Verhältnisse des Primates, als durch die chinesischen Verfolgungen. Wenigstens sind beide Erlasse aus dem Gefängnisse des Pabstes in der Carthause von Florenz datirt [6]).

---

1) Vgl. Novaës 16, 144. 163.

2) Vgl. Novaës 16, 58. 98. 118. 163. Er erzählt, daß schon damals in Schweden 30000 Katholiken gewesen, und daß man dem Könige bei seinem höchst willkommenen Besuch in Rom vor Allem das Collegium Urbanum de Propaganda gezeigt und ihn darin gefeiert habe.

3) Die Zeit dieser Stiftung ist nicht zu ersehen; der Einordnung des Erlasses im Bullarium nach möchte es 1797 oder 1798 sein. Im Bullar. M. ist die Constitution nicht aufgenommen.

4) Novaës 16, 124. 210.

5) Wo die Bekehrung wieder fortschritt. Novaës 16, 163.

6) Das Bullar. M. ed. Barbéri tom. 10. p. 181 ff. theilt noch zwei andere von dort erlassene Bullen mit, durch die im damaligen Südpreußen die beiden Bisthümer Warschau und Suprasl errichtet werden. Die Erwähnung der Propaganda scheint in denselben absichtlich vermieden zu sein, da wenigstens Suprasl, als ruthenisches Bisthum, ohne alle Frage unter derselben stand. Es ist auch statt ihrer nicht eine andere Congregation genannt, sondern man hat eine Umschreibung gebraucht. Diese Bullen mögen deßhalb in der Sammlung der Propaganda nicht mitgetheilt sein, weil sie keinen unmittelbaren Werth mehr für die Praxis haben.

Digitized by Google

Die französische Revolution betrachtete der römische Hof von Anfang an mit größter Unruhe und hat wohl in keinem Augenblicke die Bedeutung verkannt, die sie für ihn und die Kirche gewinnen mußte. Das bezeugt eine Gesetzlung aller kirchlichen Erlasse Papst Pius des VI. in dieser Angelegenheit bis zum Jahre 1795 [1]), und eine unpartheiische Geschichte seiner Maßregeln würde für das Kirchenrecht der Gegenwart sehr lehrreich sein. Hier aber ist nicht der Ort, dergleichen zu versuchen; sondern es soll nur ein einzelner Punct herausgehoben werden, der unsern vorliegenden Gegenstand unmittelbar angeht. — Mit den Streitigkeiten über die civile Beeidigung des Clerus traten für die treugebliebenen französischen Katholiken Zustände ein, die man mit einigem Rechte dem Höhlen- u. Catacombenleben der ersten verfolgten Christen verglichen hat [2]); namentlich war der Verkehr der s. g. refractairen Priesterschaft mit Rom höchst behindert, während doch ihr Geschäftskreis bei Weitem größer wurde, weil sie, von der Curie ausschließlich anerkannt, auch die Sprengel der s. g. beeidigten Priester mit zu versehen hatte. Es waren daher größere Facultäten für sie ein Bedürfniß; und da der Staat um jene Zeit die Bedingungen eines katholischen schon längst nicht mehr erfüllte: so war sie zu ertheilen [3]), auch sogleich die Propaganda thätig; wiewohl sie dann später hinter einer Special-Congregation für die französischen Angelegenheiten zurücktrat. Zugleich fühlt sich die Curie an England, den gemeinschaftlichen Feind der unterdeß völlig entwickelten französischen Republik herangedrängt [4]), macht ihm zu Liebe ungewohnte Concessionen für Corsica und weist die Apostolischen Vicare in England an, Gehorsam und Unterthanentreue mit allem Eifer zu predigen: dies mache Georgs III. Wohlwollen ihnen ohnehin zur Pflicht. Denn er sei „der beste der Fürsten, sein Regiment voll Güte gegen die Katholiken, die er

1) Collectio brevium atque instructionum SS. D. N. Pii P. P. VI., quae ad praesentes Gallicanarum Ecclesiarum calamitates pertinent. 2 tomi. 8. August. Vindel. 1796. (von Hulot.).

2) Novaës 16, 209. 220. 224. tom. 17, 8. 27 sq.

3) Collectio cit. tom. I. p. 186. Hiervon ein Näheres im vierten Buche dieser Schrift.

4) Novaës 17, 38 sqq. Daß durch die Erleichterungen, die den englischen Katholiken vom Staate gewährt waren, Pius schon früher sehr erfreut worden, s. Ibid. 16, 40.

Digitized by Google

kein schwereres Joch mehr tragen läßt, sondern von den Gesetzen befreit hat, von denen sie ehemals bedrückt waren. Jetzt haben sie Rechte: können in der Armee dienen, dürfen katholische Schulen haben; ja der wohlwollende Fürst hat seine Güte sogar auf die Katholiken von Indien ausgedehnt, die er schützt und stützt." — Allerdings sticht dieser Ton ab gegen das, was der bisherige Curialstyl über ketzerische Fürsten zu sagen gewohnt war. Zum Theil hatte man und empfand aufrichtig den Grund zu solchem Danke, zum Theil auch „durfte man den König von England nicht verstimmen" (disgustare), wie es dort einmal heißt.

Als der alte Pabst mit allen seinen Opfern die Ruhe zuletzt doch nicht hatte erkaufen können, und am 18. Februar 1798 ihm angekündigt ward, er habe als französischer Gefangner Rom zu verlassen, blieb ihm, um die Angelegenheiten der Kirche für alle Eventualitäten soviel es anging sicher zu stellen, nur noch eine Zeit von etwa achtundvierzig Stunden. Nun hatte er, als er im Anfange des Jahres 1796 todtkrank gewesen war, für die oberste Leitung der Kirche unterdeß zwei Cardinälen die Facultät ertheilt: dem Secretair der Breven Braschi und dem Prodatar Rovercella [1]). Etwas Ähnliches geschah jetzt wieder [2]), ist ebenso bei der Gefangennahme Pius des VII. geschehen, und mag vielleicht beide Male zum Theil dieselben Personen betroffen haben. Die Nachrichten darüber sind dürftig und verwirrt, und wer die Beauftragten gewesen, das wird an der Curie immer noch als ein Geheimniß behandelt; nur so viel ist gewiß, daß man zum Theil weniger hochstehende, als vertraute Männer gewählt hat. Ein irischer Bischof [3]) gab über den Vorgang bei der Gefangennahme des siebenten Pius im Jahre 1825 eine Auskunft dahin, daß der Pabst damals seine geistliche Jurisdiction auf bestimmte Personen in Rom in erster Reihe übertragen habe, und eventuell sodann, falls jene ersten Mandatare gleichfalls entfernt werden sollten, auf Andere.

1) Novaës 17, 85.

2) Novaës 17, 120.

3) Der B. von Doyle u. Kildare. Second Report from the select Comittee on the state of Ireland 1825. Ordered by the House of Commons to be printed. 30. March 1825. Fol. p. 189. Vgl. die Aussagen des Erzbischofs von Dublin und des Bischofs von Ardagh daselbst p. 235. u. 281 ff.

Digitized by Google

In dritter Linie sei hierbei ein Prälat Quarantotti beauftragt und auch wirklich heran gekommen, welcher der Englischen Regierung ein gewisses zu weit gehendes Zugeständniß gemacht. Dieser Mann sei damals ein obscurer Canonicus in Rom gewesen und später, wegen persönlicher Verdienste um den Pabst, Cardinal geworden [1]). Eine zweite dergestalt betraute Persönlichkeit scheint der Abbate Dom. Sala gewesen zu sein, der bereits im Jahre 1797 bei der Datarie als Generaladministrator der Compositionen [2]) angestellt war. Cardinal Pacca lobt seine Geschicklichkeit und Treue [3]) und deutet seine erwähnte Stellung durch die Erzählung an, daß die Römer sich das französische Concordat von 1813 nicht anders als durch die Annahme zu erklären gewußt, die Franzosen möchten Blanketts mit des Pabstes Unterschrift, welche dieser bei seiner Gefangennahme an Sala gegeben, bei des Letzteren Captur gefunden und diese Blätter nach ihrem Belieben ausgefüllt haben. — Der römische Prälat Nicolo Nicolai, welcher nach Humboldts Abgang eine Zeit lang preußischer Agent bei der Curie war, nennt in einem Schreiben vom 18. Decbr. 1809 [4]) den Cardinal Michael de Pietro [5]) als Denjenigen, der zu entscheiden habe, ob gewisse Theile des Nordischen Apostolischen Vicariates von diesem getrennt und zu Breslau gelegt werden, sowie ob der Berliner Probst gewisse ehemals von der Propaganda verliehene Facultäten erhalten solle. Also ist auch dieser Cardinal unter jenen Beauftragten gewesen; zu denen, wenigstens für die Ertheilung von Ehedispensen, auch auswärtige Prälaten gehörten, z. B. die Nun-

1) Joh. Baptist Quarantotti kommt im Cracas von 1788 p. 244. als einer von den Prälaten vor, die damals dem Conciglio aggregirt waren, um die bischöflichen Statusrelationen zu prüfen; neben Somaglia und Consalvi. Ferner p. 246. als Votant in der Signatura Justitiä, p. 247. als Abbreviator del Parco Maggiore, Ebendiese Ämter bekleidete er, nach dem damaligen Cracas, noch 1797. Schon 1808 und noch 1814 war er Secretair der Propaganda; Bullar. Congr. Propag. 4, 345. 355.

2) Cracas 1797. p. 149.

3) Memorie tom. 1. p. 157. Er nennt ihn uomo dell' antica stampa, molto versato nella scienza delle cose romane, e zelantissimo difensore dei diritti e delle prerogative delle S. Sede. Vgl. tom. 2. p. 219.

4) In den Acten des Geistlichen Ministerii in Berlin, betr. den Ap. Vicariat des Nordens.

5) Geb. in Albano 18. Januar 1747, Cardinal vom Titel Sta Maria in Via am 23. Febr. 1802, gest. zu Rom 2. Jul. 1821. Er war Patriarch von Jerusalem. Pistolesi, vita di Pio VII. tom. 1. p. 160.

Digitized by Google

tien von Luzern und Wien. Über den letztern theilt Niebuhr [1]) mit, daß er seit der Abfahrung des Pabstes von Rom dergleichen Geschäfte für Preußen besorgt und zu diesem Behuf Facultäten gehabt habe, die jedoch seit dem Sommer 1815 zurückgenommen worden seien. — Es wäre von großem Interesse, diese Anordnungen genauer zu kennen, auf denen Jahre lang die Verwaltung des Kirchenregimentes beruhet hat. Ihre Art und Weise wenigstens wird nach dem Obigen nicht zweifelhaft sein können.

Auch in Pius VII. Regierung sind zwei Perioden zu unterscheiden, gewissermaßen von umgekehrter Ordnung, als die seines Vorgängers: indem sich seine ersten vierzehn unruhigen Regierungsjahre merklich abtrennen von dem Decennium der Restauration, das ihnen folgte. Unter den 31 Constitutionen dieses Pabstes, die das Bullarium aufweis't, stammen aus jener ersten Periode nur sechs, von den Jahren 1805. 1808. und 1809; unter denen zwei vom April 1808 die wichtigsten sind, indem sie vier neue Nordamericanische Bisthümer errichten und dieselben dem bisher einzigen Baltimore als nunmehrigem Erzbisthume untergeben [2]). Vom März 1809 bis zum Decbr 1814 ist eine Pause.

Manche Nachrichten aus dieser Zeit theilen die Memoiren des Cardinals Pacca mit [3]), die in gewissem Sinne als authentische Quelle betrachtet werden dürfen. Und zwar tritt in ihnen zunächst sehr deutlich der Werth hervor, der auf die Missionen auch abseiten der kaiserlich Französischen Regierung entweder wirklich, oder doch um des nützlichen Scheines willen fortwährend gelegt ward. So z. B. macht Napoleon unter den Gründen, derentwegen er im Jahre 1806 die Engländer von den päbstlichen Häfen ausgeschlossen wissen wollte, auch den geltend, daß sie Ketzer seien [4]): ein Ton, den

1) In einer Depesche v. 16. Jan. 1816, im Berliner Geistl. Ministerium.

2) Die übrigen sind: eine Bestätigung der Regeln für die Dames de la Presentation von Kork (1805), zwei unbedeutende Verordnungen über die Dubliner Clarissen und ein Maronitisches Mönchskloster (1808) und die Ernennung eines Apost. Vicars für alle Armenier im russischen Reiche (1809); vielleicht hängt dies mit dem eingeknüpften Verhältniß zu Rußland zusammen; denn 1803 war der erste russische Gesandte nach Rom gekommen. Pistolesi Vita di Pio VII. tom. 1. p. 167.

3) Es ist folgende Ausgabe gebraucht worden: Memorie storiche — — del Card. B. Pacca etc. Ediz. novissima. Orvieto. Tip. Pompei 1843. drei Theile. 8.

4) Pacca Mem. 1, 75. u. übereinstimmend damit Pistolesi vita di Pio 2, 49.

Digitized by Google

er in dem ganzen Laufe seiner damaligen Verhandlungen mit Rom immer wieder anschlägt, dessen Werth man freilich römischerseits unter so manchem Anderen [1]), schon daran messen konnte, daß einer der von den organischen Artikeln her noch immer ungelösten Differenzpuncte zwischen Napoleon und der Curie eben die unbedingte Cultusfreiheit war, welche er selber den Protestanten gegeben hatte [2]). Wie sehr viel würdiger ist die Antwort des Pabstes: er dürfe mit den Engländern schon deßwegen nicht brechen, weil er den Verkehr mit den vielen in Ruhe unter ihnen lebenden Katholiken sich nicht wohl ganz abschneiden könne. — Später erbot sich Napoleon, in Holland, Bremen und Hamburg, also im Gebiet und Interesse der Propaganda, Bisthümer zu errichten [3]); — eben dies war ein Punct, welchen er den drei französischen Bischöfen, die er zur Unterhandlung mit dem gefangenen Pabste nach Savona schickte, besonders zu urgiren befahl: wenn Pius sich im Übrigen füge, so wolle in solchen Dingen der Kaiser seinerseits sich gleichfalls gefällig erweisen, ihm auch „die Datarie, die Mission und was sonst zur freien Übung päbstlicher Jurisdiction gehört" bewilligen [4]). Endlich als er 1813 den kranken Mann zu dem Concordate von Fontainebleau gezwungen hatte, finden sich auch in dessen neuntem Artikel, als die drei wichtigsten Behörden der Curie, welche stets den Pabst begleiten sollen, die Propaganda, die Pönitenziarie und die Archive, worin wohl die Datarie begriffen sein soll, genannt [5]).

Den Arbeiten der Propaganda war die Unruhe jener Jahre nicht günstig. Auch fehlte es an Geld, da alle Fonds der Behörde stockten. Wer ihr damals vorgestanden hat, ergeben die mir zu Gebote stehenden Quellen gleichfalls nicht völlig; im Jahre

1) Pacca Mem. 1, 194 f. In der heiligen Woche des Jahres 1806, als man im Quirinal bereits den Fall bedachte, daß Napoleon etwa den Pabst und die Cardinäle trennen möchte: und daher eine Bannbulle, für den Fall der Verletzung des Kirchenstaats, bereits vorbereitete, zählte man sich auf, was Alles von der französischen Regierung gegen die Kirchengesetze geschehen sei. Ein interessanter Catalog, in welchem, neben der Aufhebung aller Orden, namentlich auch die Unterdrückung der Inquisition in Spanien vorkommt.

2) Pacca l. c. und Pistolesi 1, 138.

3) Ranke histor. polit. Zeitschr. Th. 1. S. 642.

4) Pacca, Mem. 3, 53.

5) Pacca 2, 217. Ranke a. a. O.

Digitized by Google

1797 war, als Nachfolger eines Cardinals Antonelli, Cardinal Gerdil Präfect, der 1804 starb. Im folgenden Jahre finde ich einen Propräfecten Cardinal Dugnani unterzeichnet; dann ist Cardinal Litta Präfect geworden und geblieben; er scheint es schon 1808 gewesen zu sein [1]), als jener Secretair der Congregation Quarantotti durch die Umstände zu seinem Vertreter erhoben ward, und war es noch 1814. Daß für die deutschen Angelegenheiten der Nuntius zu Wien damals besondere Facultäten hatte, ist oben bereits erwähnt; und auch eine characteristische Instruction desselben aus dem Jahre 1804 oder 1805 über die säcularisirten Kirchengüter schon berührt worden [2]). Diesen Posten bekleidete um die Zeit der spätere Cardinal Severoli, der päbstliche Sendungen auf geheimen Wegen zuweilen selbst aus Frankreich erhielt. So erzählt Pacca von einem über Brüssel an ihn abgesandten, als Kaufmann verkleideten Boten [3]). Für die französischen Zustände von damals ist folgende Thatsache bezeichnend [4]): als im Jahre 1809 auf seinem Transporte nach Frankreich der Pabst zu Grenoble Ruhetag hatte, gelangten an den Cardinal Pacca, der ihn damals noch begleitete, verschiedene schriftliche Fragen von einem der dortigen Generalvicare, unter denen auch die war: an wen man sich gegenwärtig um Dispense in Reservatfällen zu wenden habe? Worauf Pacca erwiedert, daß zunächst den französischen Bischöfen für die gegenwärtigen Zeitläufte verschiedene außerordentliche Facultäten verliehen worden seien; wegen solcher Angelegenheiten aber, die nothwendig päbstliche Autorität verlangen, solle man sich für den Augenblick nur an Pacca selbst wenden, der das Gesuch an den Pabst bringen werde. Entweder also war durch die zu Rom hinterlassenen Facultäten doch nicht für alle Fälle gesorgt, oder man wollte die Beauftragten nicht nennen, wo ein Verrath an das französische Gouvernement möglicherweise in Aussicht stand. Daß auch die Ermächtigung der französischen Bischöfe nicht allzuweit ging, zeigt die schon unterm 25. März 1810 dem Pabste von neunzehn derselben

1) Pacca 1, 78 erwähnt des besondern Vertrauens, in welchem dieser Cardinal bei Pabst Pius stand.

2) S. oben Einleitung S. 12.

3) Pacca 3, 165.

4) Pacca 2, 119.

Digitized by Google

eingereichte Bittschrift um Erweiterung ihrer Matrimonialfacultäten, und die Frage, welche im Januar 1811 Napoleon an sein Pariser Concilium richtete, an wen man sich, bei der unterbrochenen Communication mit dem Pabste, jetzt um Dispensen wenden solle? [1]) Nicht minder, daß Pacca erzählt, es seien, nach der Befreiung des Pabstes sehr viele Menschen in Fontainebleau zusammengeströmt, um sich, nach so langer Unterbrechung der wiederhergestellten Verbindung mit dem Pabste in Gewissenssachen zu bedienen [2]). Hätten diese die nöthigen Dispensen für das Forum Internum auch bei den Bischöfen bekommen können, oder zu Rom zu erhalten gewußt: so würden sie nicht fünf Jahre damit gewartet haben. — Ungefähr wie in Frankreich aber waren die Sachen wohl allenthalben.

Es würde eine der interessantesten Aufgaben sein, die man behandeln könnte, die neuere Geschichte des Verhältnisses zwischen der katholischen Kirche und Frankreich zu schreiben; insbesondere die Geschichte der Verhandlungen zwischen Pius VII. und Napoleon. Man würde dabei einerseits die definitive Emancipation des katholischen Staates von der Kirche und seine Fortentwickelung zum paritätischen Staate und hierin namentlich den Unterschied des Napoleonischen Kirchenrechtes vom Josephinischen, von dem es eine spätere Entwickelungsphase ist, darzulegen haben; und andrerseits, bis auf das Niveau der neuesten Französisch-Belgischen Zustände herab, die allmählige Befreundung der Curie mit der Cultusfreiheit und den übrigen Staatsgedanken der nordamerikanisch-französischen Schule, die durch den Rheinbund auch in Deutschland so großen Einfluß gewonnen haben. Noch aber sind die Quellen zu einer solchen Arbeit nicht geöffnet, die ohnehin nicht nebenher behandelt werden könnte: so wichtig auch sonst gerade für die Propaganda und die Erweiterung ihres Gebietes diese Entwickelung des paritätischen Staates ist. Es sei daher nur einen einzelnen wahrhaft ehrwürdigen Zug aus diesem Theile des curialen Lebens mitzutheilen gestattet, den gleichfalls Pacca liefert. Er erzählt nämlich und tadelt mit großer Heftigkeit, daß Napoleon voller Hinterlist es dabei stets darauf angelegt habe, den heiligen Stuhl mit

1) Pacca 3, 35. 40.

2) Pacca 2, 194. 3, 154.

Digitized by Google

sich selbst, den Pabst mit dem Pabste in Widerspruch zu bringen, und dadurch die Kraft ihrer Sprüche innerlich zu brechen [1]). Dieser edle Grundanspruch der Curie an ihr eignes unerschütterliches Festhalten des durch ihr göttliches Amt ihr aufgeprägten Characters scheint nun allerdings im Verlauf der Stürme jener Zeit zuweilen unerfüllt geblieben und verletzt zu sein. Doch ist der innere Zusammenhang ihrer Gedanken dabei bis jetzt zu wenig zu durchschauen, um Dergleichen als wirklich Geschehenes behaupten zu dürfen. Wie sehr den deutschen Säcularisationen gegenüber die Curie ihren Charakter festhielt, haben wir bereits gesehen: daß die Folgen derselben, die auch für die Propaganda von Bedeutung waren, sogleich bestimmte Gestalt gewonnen hätten, ward durch die Unruhe jener Zeit verhindert. Auch gegen die Utrechter Emancipationsideen zu protestiren unterließ Pius so wenig, wie seine Vorgänger [2]). Überhaupt ist das seine Größe, daß er trotz aller Bedrängniß den Pabst mit dem Pabste doch niemals, wenigstens nicht im Großen und Ganzen, in Widerspruch gebracht, daß er vielmehr Stand gehalten hat gegen Napoleon. Und daß er dabei, aller persönlichen Milde unbeschadet, ein sehr streng gesinnter Katholik geblieben, sollte man doch Niemandem und am wenigsten einem Pabste verdenken!

Pius war schon als Cardinal in der Propaganda gewesen [3]), nachher hatte er keinem Anderen, als seinem Freunde Litta, ihre Leitung vertraut; kaum war er restituirt, als er die Missionssache eifrig ergriff. Er stellte die Gesellschaft Jesu wieder her und suchte ihr eine nach der anderen von ihren Missionen wieder zuzuwenden. Sodann aber hat er keines der Jahre, die ihm noch übrig blieben, ohne eine Verordnung in diesem Gebiete hingehen lassen, welche bedeutend genug war, um in das Bullarium der Congregation aufgenommen zu werden. Nur aus dem einzigen so unruhigen Jahre 1815 liegt keine solche vor.

Im Jahre 1814 waren es zunächst die Maroniten, die ihn

1) Pacca 2, 201. — metter in contradizione Papa con Papa, S. Sede con S. Sede e farsi beffe della condanna di Roma.

2) Pistolesi 1, 244.

3) Cracas 1797. p. 139.

Digitized by Google

beschäftigten [1]), im Jahre 1816 sie und die Melchiten [2]) und dieselben, sammt den Armeniern auch 1817 und 1818 [3]). Das Jahr 1819 zeigt ihn für Armenien besorgt; Quebec wird Erzbisthum und für die englischen, holländischen und dänischen Inseln in Nordamerica wird ein Apostolischer Vicariat gestiftet; während in Asien wieder die Maroniten eine Reihe von Synodalschlüssen bestätigt erhalten. Nun tritt America immer bedeutender hervor: 1820 wird ein Stück der Diöces Quebec zum Apostol. Vicariate Neufoundland gelegt, 1821 das Bisthum Cincinnati errichtet, 1822 die Apostol. Vicariate Mississippi und Alabama; auch ist das Verhältniß der Additui in der american. Kirche festzustellen und ein Streit des Erzbischofs von Baltimore mit den Jesuiten zu schlichten; 1823 endlich vergrößert Pius noch den Apostol. Vicariat Mississippi und geht dann sogleich in der Bisthumsstiftung in Louisiana vorwärts. Daneben haben ihn Irland [4]), die Melchiten und Ruthenen (1822) und wiederholt die Insel Syra im ägäischen Meere [5]) zu schaffen gemacht, auf welcher ein ungehorsamer Bischof zu beseitigen war. Auch hatte er die Freude, daß das Vermögen der Propaganda sich wieder hob [6]) und insbesondre 1822 die Lyoner Missionsgesellschaft begründet ward [7]), durch welche alle früheren Verluste bald ersetzt werden sollten.

Von den Verhandlungen mit protestantischen Regierungen über Reconstruction des katholischen Kirchenwesens, an denen um diese Zeit auch die Propaganda starken Antheil nahm [8]), ist in

---

1) Bestätigung eines neuen Patriarchen. Eine Sache die noch vom Jul. 1809 vorlag.

2) Bischofswahl. Bücherverbot. Beilegung von Streitigkeiten. Dank für Glückwünsche. Klosterwesen.

3) Empfehlung der Melchiten an die Regierungen von Frankreich und Österreich u. s. w.

4) Bestätigung der Schulbrüder 1820.

5) Visitation 1821. und zwei Verordnungen von 1822.

6) Ein Legat für sie beschäftigt ihn 1821.

7) Henrion, hist. des Miss. Tom. 2. p. 636.

8) Hiervon wird unten im dritten Buche mehr beigebracht werden. Es verdient Beachtung, daß einer der thätigsten und mildesten Unterhändler bei denselben, Cappacini, in der Propaganda angestellt war. Er unterzeichnet kurze Zeit darnach, unter Leo XII., als Substitut des Cardinalpräfecten Erlasse dieser Congregation; was eine langjährige und wohlbetraute Arbeit auf diesem Gebiete um so mehr voraussetzt, als Cappacini damals nicht in Gnaden stand. Von Monsignor Mazio, dem Vertreter der strengeren Parthei in den deutschen Conferenzen, weisen meine Quellen nicht aus, ob er in der Propaganda angestellt gewesen.

Digitized by Google

deren Bullarium nichts aufgenommen worden. Sie dauerten bekanntlich auch noch in den beiden nachfolgenden kurzen Pontificaten Leo's XII. (1825—1829) und Pius des VIII. (1829. 1830) fort; wo namentlich das holländische Concordat durch den Präfecten der Propaganda selbst, den Cardinal Capellari, nachherigen Papst Gregor XVI. abgeschlossen wurde. Indeß auch darüber schweigt das Bullarium.

Dasselbe giebt von Leo 21, von Pius 11 Constitutionen. Ersterer ist überwiegend in Nordamerica beschäftigt (acht Constit.), wo er in Stiftung neuer Bisthümer fortfährt und daneben mancherlei Bestimmungen über die Verwaltung trifft [1]). Außerdem hat Leo einen Apostol. Vicariat in Köthen und einen in Schottland errichtet. Seine übrigen Verordnungen sind nicht von bleibendem Werthe [2]). Pius VIII. fährt in America zu organisiren fort, gründet dort unter Anderem wieder zwei neue Bisthümer, und richtet seine Aufmerksamkeit außerdem besonders auf die unirten Armenier in der Türkei, für welche er durch Verwendung der katholischen Großmächte bei der damaligen Lösung der griechischen Frage, die Institution eines eigenen Patriarchats Constantinopel erreichte. Zugleich ist er der Erste, dessen Gesetzgebung, nach längerer Pause, auch Ostindien wieder berührt [3]); während er in dem lange so gedrückten Irland die katholische Emancipation zur Einleitung einer neuen Bisthumsstiftung nutzt, die dann im Beginn der Regierung seines Nachfolgers auch zu Stande kam.

Dieser Nachfolger, Gregor XVI. (1830—1846) liebt es, in seinen Breven zu erwähnen, daß er in der Propaganda selbst gearbeitet habe; und sein ganzes Herz gehörte der Mission. Viel-

---

1) Auch eine Verordnung für den neugestifteten Leopoldinischen Missionsverein in Wien bezieht sich im Grunde auf die americanische Mission; und eine zehnte Verordnung wenigstens auf Mittel-America.

2) Ein Maroniten-Patriarch und ein syrischer werden bestätigt, ein griechisch-melchitischer Bischof ernannt, die Besitzungen der orientalischen Kirche in Rom privilegirt, eine Visitation der Diöces Chios angeordnet, an Persische Fürsten einige Empfehlungsschreiben gerichtet, dem ruthenischen Bischof von Chelm auf die Anzeige einer vom Kaiser versprochenen Ausstattung seines Stifts geantwortet, und der Apostol. Vicar von London wird zum Hausprälaten ernannt.

3) Er giebt den Apostol. Vicariat Ava und Pegu, der von seinen bisherigen Verwaltern verlassen war, den Brüdern der frommen Schulen und setzt für die dortigen Chaldäischen Christen einen neuen Patriarchen von Babylon ein.

Digitized by Google

leicht daß er mit aus diesem Grunde sich durch die Wahl seines Namens dem dreizehnten und zunächst dem funfzehnten Gregor anschloß, dem er auch durch Gesinnung, durch Vertrauen auf die Jesuiten, durch den ernstesten, nicht selten rücksichtslosen Eifer verwandt war. Hatte man schon in dem kurzen Regimente seines Vorgängers erfahren, wie gedeihlich für die Mission der Pontificat eines Zelanten sei: so fand sich das jetzt noch mehr bestätigt. Gregor erreichte einen mächtigen Aufschwung. Aus den ersten elf Jahren seiner Regierung — so weit bloß geht das Bullarium — liegen uns 115 Constitutionen vor, unter denen allein 36 Stiftungen von Bisthümern oder Apostol. Vicariaten; die übrigen beinahe alle doch gleichfalls bedeutend. Sie werden, da auf ihnen Zustände der Gegenwart unmittelbar beruhen, in späteren Theilen dieser Untersuchung genauer ins Auge zu fassen sein, und hier genügt es daher, sie gruppenweise zu überblicken.

Am meisten von allen Theilen ihres Gebietes scheint in dieser Zeit Indien und China die Propaganda in Anspruch genommen zu haben: 32 Constitutionen beziehen sich darauf. Es waren dort, vermöge der gewissenlosen Verwaltung der portugiesischen Bischöfe, und zuletzt, als Bischöfe nicht mehr ernannt wurden, bloß noch ihrer Vicare, eine Menge christlicher Gemeinden im Verkommen. Diesem Übel suchte Gregor, der schon 1831 einen Apostol. Vicariat auf der Halbinsel Korea gestiftet hatte, durch Errichtung mehrerer ähnlicher Vicariate zu begegnen, welche die Gränzen der bisherigen portugiesischen Diöcesen bedeutend beschränkten: Madras (1832. 1833. 1834), Calcutta (1834. 1835), Ceylon (1834. 1836), Pondichery (1836), Jamaica (1837). Gleichzeitig wies er die widerstrebenden Augustiner von Calcutta und den Vicar von Goa zurecht und hob endlich durch die Bulle Multa praeclare (1838) sämmtliche portugiesische Diöcesen in Indien, bis auf Goa, schlichtweg auf. Da hiermit dem Widerstande der portugiesischen Geistlichkeit rechtlich ein Ende gemacht war, so konnte sich nun die Aufmerksamkeit der Congregation mehr auf China wenden, wo sie noch in demselben Jahre drei neue Apostolische Vicariate gründete; einen vierten 1839, während sie zugleich Maßregeln wegen einer dortigen Christenverfolgung traf; einen fünften und sechsten 1840. Im Zusammenhange mit diesen Maßregeln stehen Gregors Stiftungen in Oceanien, wo 1833. 1834

Digitized by Google

und 1836 Apostolische Vicariate entstehen, die sich seitdem bereits zu wirklichen Bisthümern erhoben haben.

Die Levante macht zwar auch viele, aber doch minder durchgreifende Verordnungen nöthig: 1831 wird der syrische Patriarch zur Residenz ermahnt, ein Maronitischer Bischof versetzt, bei den Melchiten eine außerordentliche Administration beendet; 1832 in Sachen der neuen Armenischen Kirche zu Constantinopel eingeschritten, und zu Rom erhalten die Armenier eine Kirche geschenkt; 1833 wird der cilicische Patriarch der Armenier vermahnt, 1834 ein päbstlicher Delegat für das neue Königreich Griechenland ernannt [1]) und dem Könige empfohlen, 1835 u. 1836 für Maroniten, Melchiten und Armenier laufende Geschäfte abgemacht, und der Chaldäische Patriarchat, sowie der Complex von Bisthümern im ägäischen Meere visitirt, 1837, nächst einer Verfügung für Zante, die Stiftung eines Apostolischen Vicariats für Ägypten und Arabien vorbereitet, welche zwei Jahr später zu Stande kam; nachdem alsdann 1838 der chaldäische Patriarch einen Coadjutor erhalten, muß schon 1839 sein Sprengel von Neuem visitirt werden; 1840 wird auch die koptische Kirche visitirt, und 1841 endlich kommt noch eine Ermunterung der Maroniten. — Viel weniger Arbeiten hat Africa veranlaßt, wo 1834 die Mission von Tunis visitirt, 1837 am Cap und 1840 auf der Mauritius-Insel ein Apostolischer Vicariat gestiftet wird.

Unterdessen hebt sich in immer mehr gesteigertem Fortschritt die Wichtigkeit von America: 1833 und 1834 werden neue Bisthümer errichtet und in letzterem Jahre eine neue Circumscription sämmtlicher Nordamericanischer Diöcesen gemacht; dann entstehen 1836 wieder ein neues Bisthum, 1837 deren drei, nebst einem Apostol. Vicariate, 1841 wieder ein solcher. Zwischendurch geht eine Verhandlung mit Domingo (1833. 1834. 1841) und eine Anzahl Verwaltungsmaßregeln. — Auf Großbritannien kommen, nächst der erwähnten Bisthumsstiftung in Irland, verschiedene minder bedeutende Erlasse und ein einziger um so größerer Fortschritt: die Verdoppelung der dortigen Apostolischen Vicariate (1840). — In Gibraltar wird 1839 ein Apostol. Vicar eingesetzt und eine

1) Dies war durch die dortige Gesetzgebung nöthig geworden, welche ausländische Kirchenobere ausschloß.

Digitized by Google

Verletzung desselben giebt (1841) zu einer ferneren Verfügung Anlaß. — Hierzu kamen Visitationen der Missionsschulen und daran sich knüpfende Vorschriften (1831. 1832. 1833. 1836), Visitationen der griechischen Gemeinden in Italien (1841), der Schweizerischen Missionen (1839) und dgl. m. Für den Nordischen Vicariat ward 1839, wiewohl damals ohne Erfolg, bestimmt, daß sein Träger in Hamburg residiren solle.

Für die Jahre 1841 und 1842 liefert die Statistische Notiz der katholischen Missionen [1]), von welcher oben die Rede gewesen ist, den Beweis, daß Gregor in der raschen Thätigkeit, mit welcher er das Missionswerk angegriffen hatte, nicht nachgelassen. Er stiftete die Apostolischen Vicariate von Breda, Grave, Limburg, Herzogenbusch und Luxemburg in den Niederlanden im Jahre 1841, die von Batavia und Central-Polynesien 1842, und in letzterem Jahre drei australische und zwei Nordamericanische Bisthümer.

Es ist bekannt, daß er bis an seinen Tod in diesem Werke fortgefahren, und daß er den Erfolg seiner Energie nirgends vermißt hat. Eine statistische Nachweisung seiner Fortschritte aber liegt nicht im Zwecke dieser Schrift. Das Nöthige darüber wird weiter unten beigebracht werden.

Man hätte nun erwarten sollen, daß nach dem alten historischen Gesetze des päbstlichen Stuhles auf den kirchlichen Pabst ein territorial gesinnter folgen müsse; und Pius IX. kehrte diesen Charakter auch zu Anfang seiner Regierung, zum augenscheinlichen Nachtheile seiner kirchlichen Stellung, so stark hervor, daß ihm im Grunde niemand recht glauben wollte, als er gegen die Meinung seiner politischen Freunde, daß er nun auch das alte Gebäude der Kirche zerstören helfen müsse, Protest einlegte. Später hat er diesen Protest gerechtfertigt: die Strömung der Zeit und der Charakter seines Amtes haben ihn entschieden auf kirchliches Gebiet zurückgeführt, und er hat in England (1850) einen Schritt gethan, der selbst in seines Vorgängers Augen kühn würde gewesen sein. Wenn Gregor mehr in Ostindien, in China und America arbeitete: so wendet Pius sich gegen den protestantischen Norden.

Wir müssen erwarten, ob ihm dessen Unterwerfung gelingt.

---

1) Notiz. Stat. p. 278 sqq.

Digitized by Google

Jedenfalls hat, bevor diese vollbracht ist, die katholische Propaganda ihrer eignen Gesinnung nach, noch sehr wenig erreicht.

Versuchen wir nun die Umrisse dieser einleitenden Betrachtung zu einem bestimmt gegliederten und, soviel es möglich ist, lebendigen Bilde des heutigen Rechtszustandes der Propaganda und ihres Gebietes auszuführen; um hierauf dessen deutsche Theile im rechten Lichte und aus dem richtigen Gesichtspuncte genauer betrachten zu können.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Die Propaganda. Ihre Provinzen und ihre Behörden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Um das Gebiet der Congregation de Propaganda Fide und die hierarchische Gliederung der Behörden darzustellen, durch die sie es regiert, vergegenwärtigen wir uns zuerst die Congregation selbst. Denn sie ist der feste Mittelpunct, von wo aus auf ein Feld gewirkt wird, dessen Peripherie sich stets auszudehnen strebt und dessen kirchliche Verfassung in der Entwickelung zu immer katholischeren Formen erst begriffen ist. Um sodann auch ihre Competenz zu erkennen, werden wir auf die Erörterung des Principes geführt werden, nach welchem ihre Provinzen im Allgemeinen abgegränzt und insbesondere von denen des heiligen Stuhls unterschieden sind. Diese Provinzen aber bearbeitet sie durch Missionare. Alles was den Namen führt ist von der Propaganda abhängig: alle ihre Beamten sind es nur deßhalb, weil sie an ihrem Theile auch Missionare sind. Der Begriff dieses Amtes muß daher gleichfalls schon im Beginn unserer Untersuchungen festgestellt werden; und dabei kommt der Unterschied in Betracht, daß die Missionare theils Weltgeistliche sind, theils Ordensgeistliche, bei denen sich dann wieder fragt, wie ihre Abhängigkeit von der Congregation sich zu dem Gehorsam verhalte, den sie ihren Oberen im Orden schuldig sind? Nicht minder die Vorbildung der Missionare; wofür die Regularen andere Anstalten besitzen, als der weltliche Clerus; sowie die ordensähnliche Einrichtung einiger solcher Missionsschulen für Weltgeistliche.

Erst nachdem hierdurch die Beschaffenheit der Congregation selbst, ihres Gebietes und ihrer Arbeiter dafür im Allgemeinen klar gemacht ist, wird ferner auch die Hierarchie dieser Arbeiter auseinandergesetzt werden können: ein zweites Capitel soll daher versuchen, die Apostolischen Präfecturen, Vicariate, Missionsbis-

Digitized by Google

thümer, die Reste älterer, von der Propaganda in unverändertem Bestande erhaltener Kirchenkörper, die Geschäftskreise der Nuntien, soweit sie hierher gehören, der Apostolischen Visitatoren, Commissarien und einiger anderen Missionsbeamten in ihrem Zusammenhange und Leben darzustellen.

Indeß sollen dergleichen Abstractionen nur dienen, uns die concreten Gestaltungen richtig erkennen und schätzen zu lehren, welche in den verschiedenen Provinzen der Propaganda sich wirklich vorfinden. Sie erhalten also ihre volle Bedeutung erst, indem wir über diese verschiedenartigen Formationen eines und desselben zu Grunde liegenden Verfassungsgedankens uns im dritten Capitel einen Überblick zu verschaffen suchen.

Daß dabei der protestantische Theil des Missionsgebietes zunächst noch ausgeschlossen bleibt, liegt im Zwecke dieser Schrift, der es darauf ankommt, in ihrem vorliegenden zweiten Buche das katholische Missionswesen und seinen Organismus an sich, zwar so vollständig als möglich, aber noch gelöst von den unmittelbar practischen Bezügen, in denen er die Protestanten berührt, darzustellen; damit sie alsdann in einem folgenden besonderen Buche um so deutlicher die Glieder aufweisen könne, mit denen die Propaganda auch unter uns Evangelische und namentlich nach Deutschland herein reicht und an uns arbeitet. Die Identität des Missionsorganismus überhaupt und des Missionsorganismus auf protestantischem Gebiete wird so am klarsten heraustreten.

Digitized by Google

Erstes Capitel.

Die Congregation, ihr Gebiet und ihre Arbeiter.

I. Die Congregation.

Die Congregation de Propaganda Fide ist eine unter den vielen ständigen Commissionen von Cardinälen und Prälaten, denen am römischen Hofe gewisse curiale Geschäftskreise ein für alle Mal zugewiesen sind. Ihre Mitglieder ernennt der Pabst auf Lebenszeit, die Unterbeamten ad Beneplacitum. Im Jahre 1845 bestand sie aus sechsundzwanzig Cardinälen, von denen aber neun nicht zu Rom residirten und also, wie das bei anderen Congregationen auch vorkommt, bloße Ehrenmitglieder waren [1]).

Bei der Stiftung wurden dreizehn Cardinäle, zwei Prälaten, ein Ordensgeistlicher und ein Secretair, der gleichfalls Prälat war, zu Mitgliedern ernannt [2]), über deren Anzahl aber nichts Allgemeines [3]) festgesetzt; auch sind vielleicht schon damals manche der Ernannten bloß Ehrenmitglieder gewesen, wenigstens zeigen einige uns erhaltene Protocolle der Congregation [4]) aus den Jahren 1634 und 1635, daß sich um diese Zeit nur fünf Cardinäle an der Berathung wirklich betheiligten. In den Jahren 1788 u. 1797 hatte die Behörde je zweiundzwanzig Cardinal-Mitglieder [5]); im Jahre 1827 nur neunzehn [6]). Damals war Cardinal Mauro

1) Vgl. den Cracas von 1845. S. 217. Zwei Jahre früher hatte die Congregation 28 Cardinal-Mitglieder. Notiz. Statist. p. 8. 11.

2) S. oben S. 98.

3) Adhibitis etiam aliquot — Praelatis et Religiosis viris.

4) Ms. Hamburg. p. 85 ff. p. 93. s. sogleich Note 3. auf S. 186.

5) Nach dem Cracas dieser Jahre p. 138 ff. Doch sind zwölf Mitglieder des Jahres 1788 im Jahre 1797 nicht mehr vorhanden, weil sie durch den Tod ausgeschieden waren; und durch neue ersetzt. Der Secretair von 1788 ist im Jahre 1797 Cardinal-Mitglied und keins von den jüngsten mehr.

6) Cracas von diesem Jahr S. 136. — Der Secretair von 1797 ist

Digitized by Google

Capellari, der spätere Gregor XVI., bereits Präfect der Congregation; und als er Pabst wurde, erhob er sie sehr bald auf die oben erwähnte Mitgliederzahl.

Die drei Nicht-Cardinäle, welche Gregor XV. noch außer dem Secretair committirte, waren sein Privat-Secretair, ein Referendar der Signatur [1]) und der Generalvicar des Carmeliterordens [2]); und es ist nicht ganz klar, ob, wie es nach den Worten der Stiftungsbulle scheint, dieselben bloß persönlich gewählt waren, oder ob, wie ein beinahe gleichzeitiger Bericht über die Curie [3]), wenigstens für zwei von ihnen andeutet, sie ihres Amtes wegen zugezogen wurden, sodaß — wie dergleichen z. B. bei der Inquisition der Fall ist — auch ihre Nachfolger im Amte, schon als solche, hier sitzen sollten. Der Secretair des Pabstes ist, seit er Cardinal Staatssecretair wurde, unter die Kategorie der Cardinal-Mitglieder übergegangen. Die Zahl der übrigen Prälaten hingegen erst vermehrt [4]), dann aber so zusammengeschmolzen [5]),

---

nur Mitglied, und unter den übrigen die Cardinäle Pacca, Fesch und Somaglia; letzterer unter Pius VIII. später Cardinal-Staatssecretair.

1) Näher ist sie nicht bestimmt; da aber dieser Referendar später als Juder der Congregation vorkommt: so wird er von der S. Justitiae sein.

2) Von der besondern Betheiligung dieses Ordens am Missionswesen ist oben S. 98. bereits die Rede gewesen. Er hatte unlängst ein vollständiges Missionsseminar in Rom gestiftet, wo für die Arbeit unter den Ketzern sowohl, als den Ungläubigen, Missionare in Sprachen und Wissenschaften vorbereitet werden sollten. Das Unternehmen galt als ein großer Fortschritt für die Ordensmissionen s. Pabst Paul V. c. 78. (50) in Bullar. Cherubin. T. 3. p. 313., besonders §. 3.; und aus Cohellii Notitia Cardinalatus. Rom. 1653. p. 48. erhellt, daß zum Theil wenigstens aus diesem Grunde der General-Vicar des Ordens zur Propaganda committirt wurde.

3) Lunadoro, Relazione della Corte di Roma, Ed. Rom. 1664. p. 38. Eine Schrift, welche bereits vor 1635 geschrieben ist. — S. darüber meinen Aufsatz: Die heutige römische Curie in Jacobson und Richter's Zeitschrift für Recht und Politik der Kirche. 1847. S. 56 ff. Lunadoro zählt nämlich die zugehörigen Prälaten überhaupt nur nach ihren Ämtern auf: „des Pabstes Staatssecretair (dieser war damals noch nicht Cardinal; s. meinen angef. Aufsatz S. 70.), den Juder der Congregation, der gewöhnlich Referendar der Signatur ist, den Assessor des heil. Officiums (über diesen s. meinen Aufsatz S. 216.) und einen Apostolischen Notar." S. auch Cohellius l. c. in der vorigen Note.

4) Schon die eben angef. Stelle aus Lunadoro zeigt dies. Auch die obengenannten Protocolle von 1634 und 1635 weisen schon mindestens sieben Prälaten auf, die großentheils Ordensgeistliche sind; so ist z. B. von den Franciscanern der bekannte Pater Lucas Wadding, der Geschichtschreiber des Ordens, darunter. Zuweilen werden sie alle zusammen als „die patres" den „Cardinälen" entgegengestellt. Auch Plettenberg, Notit. Congregatt. (1693) p. 734. rechnet „einige" Regularen zur Congregation.

5) In der Bearbeitung der Lunadorischen Relation von Zaccaria (1765) ist

Digitized by Google

daß heutzutage bloß noch ein Apostolischer Notar als prälatisches Mitglied der Congregation vorkommt. Auch der Secretair ist stiftungsmäßig geblieben und noch immer ein Prälat; doch ist er, wenigstens in der Theorie, mehr Diener als Mitglied der Congregation.

Dagegen erscheinen manche Elemente, welche zu dieser Prälatenbank gehörten, jetzt in etwas andrer und lockrerer Form mit der Congregation verbunden. Die Übersichten ihres Personals nämlich aus den Jahren 1827. 1843 und 1845 weisen eine nicht unbedeutende Anzahl Consultoren der Propaganda auf [1]), wie dergleichen auch bei anderen Congregationen, z. B. der Inquisition, der Congr. des Judex, den Vescovi e Regolari vorkommen; und nennen sie unter diesen [2]). Während die Cracas von 1788 und 1797 weder Prälaten, noch Consultoren aufführen. Ob diese also wirklich aus einer Vermehrung der Prälaten, unter gleichzeitiger Veränderung und Abschwächung ihres Verhältnisses zur eigentlichen Congregation entstanden sind, vermag ich historisch nicht nachzuweisen. Jetzt befinden sich darunter, außer den obigen, theils Prälaten, theils Regularen [3]); und aus der Anordnung der genannten Übersichten scheint eine Art Rangfolge unter ihnen hervorzugehen: erst kommen die Bischöfe, hierauf die Übrigen nach dem Dienstalter. Von Mönchs-Orden sind gegenwärtig dabei vertreten die Carmeliter-Barfüßer, die verschiedenen Arten Franciscaner, nebst Minimen und Capucinern, die Dominicaner, Jesuiten, Benedictiner, Theatiner und Servi di Maria: also aus den

---

von den Prälaten bereits, außer dem Staatssecretair, der Signaturen-Referendarius weggelassen. Ebenso in der neuesten Ausgabe: Rom 1830. Th. 2. S. 65. Monaldinus läßt in seiner Beschreibung der Curie (b. Amort, Elem. jur. canon. Ferrarae 1763. Tom. 3. Append. p. 585.) schon im Jahre 1731 sämmtliche Prälaten, außer dem Secretair, weg.

1) Der Cracas von 1827 nennt ihrer nur 14, ohne d. Minutanten; die Notiz. Stat. von 1843 nennt 24, der Cracas von 1845 hingegen 27. Die Zahl scheint also nicht geschlossen. Zuweilen werden auch die Minutanten dazu gerechnet, von denen sogleich.

2) Den General der Carmeliter-Barfüßer; sowie, wenn auch nicht den Assessor, doch zwei bedeutende Hülfsarbeiter des heil. Officiums. Einen Referendar der Signatur aber können sie schon deßhalb nicht nennen, weil die Propaganda, nach der jetzigen Gerichtsverfassung von Rom, keinen eignen Judex mehr hat, auch die Signaturen selbst ihr Wesen völlig verändert haben.

3) Consultoren, die keins von beiden sind, kommen zwar auch vor, bilden doch aber nur eine ganz geringe Ausnahme.

Digitized by Google

Orden, welche der Miſſion Arbeiter zu liefern pflegen [1]), bloß die wichtigeren; neben anderen, die ſich dieſer Thätigkeit ſonſt nicht widmen.

Hierzu kommt ein Unterperſonal, das 1845 aus ſechs Minutanten, d. h. Secretairen, den nöthigen Dolmetſchern, zwei Archivaren und einem Rechnungsführer beſtand. Außerdem aber eine beſondere Abtheilung für die Vermögensverwaltung der Propaganda, unter einem der Cardinalmitglieder, welcher den Titel „Präfect der Öconomie" führt.

Präfect der Congregation ſollte urſprünglich immer deren älteſtes Mitglied ſein; was jetzt nicht mehr beobachtet wird. Der Pabſt ernennt ihn mittelſt einer Vollmacht [2]), ſämmtliche Verfügungen der Propaganda zu unterſchreiben und mit eignem Siegel zu unterſiegeln; giebt ihm aber außerdem noch andere Befugniſſe in beſondern Facultäten, die nicht bekannt ſind. Wie ſich ſogleich ergeben wird, ſind dieſe Befugniſſe nicht gering; und mit Recht wird der Präfect als die Hauptperſon der Behörde bezeichnet [3]).

Nächſt und neben ihm iſt das wichtigſte Organ der Secretair, der unter den ausgezeichneten jüngeren Juriſten der Curie gewählt und zum Biſchof oder Erzbiſchof in partibus gemacht zu werden pflegt. Er bewohnt, nebſt dem Präfecten, den Pallaſt, welchen die Congregation ſchon ſeit Urbans VIII. Zeiten hat und in dem ihre Sitzungen gehalten werden; und während er Anfangs bloß expedirender Beamter war, iſt er im Laufe der Zeit für eine Menge von Dingen auch der bearbeitende und entſcheidende geworden.

Nach der urſprünglichen Stiftung ſollte die Congregation

1) Die Notiz. Stat. p. 38. zählt 16 Orden und 10 Weltprieſter-Congregationen auf, die dies thun. Letztere ſind hier gar nicht, erſtere nur zum kleineren, aber wichtigſten Theile vertreten: nämlich die drei Arten Franciscaner, die Dominicaner, Capuciner, Carmeliterbarfüßer und Jeſuiten. Die übrigen im Text genannten Orden ſcheinen ſich mit der Miſſion nicht zu beſchäftigen. Der Zahl nach haben die Vertretenen einen bis drei Repräſentanten: die Jeſuiten hatten 1845 bedeutende wiſſenſchaftliche Kräfte, nicht aber, wie zum Theil die anderen Orden, ihren General in der Congregation.

2) Das Bullar. Propag. 4. p. 186. theilt ein ſolches Ernennungsbreve v. Pius VI. (1780) mit. Es iſt ad perpetuam rei memoriam und der angezogene Paſſus lautet: subscribere et proprio sigillo munire libere et licite, vita sua durante, possit et valeat. — Im Eingange wird der Geſchäftskreis der Präfecten dahin beſchrieben: mandata et alias scripturas quae et quas de Ordine et mandato Congregationis — — quomodolibet fieri contigeret, subscribendum, proprioque sigillo muniendum deputatus.

3) Caput totius Congregationis. Monaldinus l. c.

Digitized by Google

monatlich zwei Mal im Hause ihres Präfecten und einmal vor dem Pabste selbst Sitzung halten; und es war darauf angelegt, daß auch die Geschäfte insgesammt in diesen Sitzungen abgemacht würden. Alles minder Bedeutende sollte sie dabei selbst entscheiden, das Wichtigste aber dem Pabste vortragen [1]). Zu diesem Zwecke war — nach Analogie der alten Einrichtung des Consistoriums — jedes Cardinal-Mitglied Protector irgend eines zum Missionsgebiet gehörigen Landes, z. B. von Holland, England, Indien ꝛc. [2]). An diesen gelangten alle Angelegenheiten seines Bezirkes zur Relation, die er selbst hielt. Das Hamburger Manuscript erwähnt bei einer ganzen Reihe von Decreten, daß sie Referente Illmo Dno Cardinali N. N. erlassen seien. Überhaupt giebt diese Handschrift ein ziemlich ausgeführtes Bild des damaligen Geschäftganges. Die meisten der in ihr gesammelten Entscheidungen sind veranlaßt durch Dubia oder Quaestiones von Missionaren oder Missionsobern, die nicht selten in ihrer ursprünglichen Fassung mitgetheilt werden [3]); häufiger aber sich in einer zu Rom und anscheinend von dem Referenten, wohl zur Instruction der Mitglieder vor der Sitzung, ihnen gegebenen Form vorfinden. Mit kurzen Worten wird Punct für Punct das Factum und die daraus resultirende Frage angegeben. Jeder Satz bildet ein Dubium, oder, in Streitsachen, einen Casus. Die Entscheidung der Congregation wird hierauf unter oder zu jedem Satze bemerkt [4]). Nicht selten sind die Fragen italienisch: das Decret

1) S. oben S. 99. Not. 1.

2) Cerri vergißt niemals, den betreffenden Protector aufzuführen.

3) Z. B. Ms. Hamburg. p. 471: Patres Cappucini Missionarii in provincia Rhaetiae supplicant humillime Eminentiis vestris pro resolutione infrascriptorum dubiorum, quae ipsis occurrere asserunt in exercitio Missionum etc. Ferner p. 212. H. P. Ludovico Carrera Domenicano Missionario propone suoi Dubii, con significare il suo parere, per intendere della S. Congregazione, se ha fatto bene etc.; u. dgl. m. Wenigstens scheint mir dies die ursprüngliche Fassung des Anfragenden selber zu sein; und nicht bereits eine Verarbeitung; was von anderen sehr ähnlichen Formen allerdings gewiß ist.

4) Ein Beispiel aus dem Ms. Hamburg. p. 128: Die 22. Junii 1637: Nr. 4. Referente Emo Dno Card.i S. Sixti Controversiam Archiepiscopi Naxiensis ex una et Patris Antonii Artaldi Societ. Jesu ex altera, et querelas ipsius Archiepiscopi de irreverentia et inobedientia dicti Patris, relatisque tribus casibus ut sequitur:

1. Utrum teneatur Regularis, concionaturus in Ecclesia sui Ordinis aut Confraternitatis Saecularium, communi petere benedictionem ab Epi-

Digitized by Google

der Congregation darauf hingegen immer lateinisch; in der Formel: Congregat. censuit oder Congr. decrevit, oder Congr. attendens u. s. w. (den Entscheidungsgrund, wie in den Urtheilen der französischen Gerichtshöfe) censuit, Illustrissimi Patres attentis rationibus etc. Decretum praedictum — revocaverunt, et solitum observari mandarunt [1]) u. dgl. m. Zuweilen wird diesem Decrete noch die Bedingung ausdrücklich hinzugefügt, Si Sanctissimo placuerit und dies ist ein Zeichen, daß die versammelte Congregation sich in der vorliegenden Sache stiftungsmäßig nicht für selbständig competent hielt [2]). Der erfolgten päbstlichen Einwilligung wird alsdann besondere Erwähnung gethan. Und wo dies geschieht, ohne daß vorher ausdrücklich ein desfallsiges Congregationsdecret vorgekommen wäre: da ist anzunehmen, und zuweilen auch bemerkt, daß die beschließende Versammlung schon vor dem Pabste gehalten wurde; was ja nach der Gregorischen Stif-

---

scopo Dioecesano, qui in vestibus sacris assistit in missa sollemni ibidem per canonicum saecularem celebranda?

2. Utrum Ordinarius, publicaturus sua Edicta et Decreta in Ecclesia Regularium aut Confratrum Saecularium, communi teneatur petere licentiam publicandi et affigendi ea in eadem Ecclesia a Superiore Regularium?

3. Utrum tempore Jubilaei possint Confessarii absolvere interdictum sollenniter ab Ordinario eique sacramentorum communionem praebere, antequam juret de non contrafaciendo in posterum et solvat poenam incursam?

S. Congr., observatis diligenter praedictis casibus, et praesupposito quod Ecclesia, in qua habent exercitia catholica, fuerit ejusdem confraternitatis a qua illi ejusdem Ecclesiae usum obtinuerint, — Ad 1mum affirmative respondit, Ad 2dum negative, Ad 3um similiter negative.

1) S. z. B. Ms. Hamburg. p. 13. 22. 92. 128. u. s. w. f.

2) Z. B. Ms. Hamburg. p. 27.: Petente Sacerdote Carolo Olmeso Collegii Anglicani Duacens. Alumno propediem in Missionem Anglicanam profecturo dispensationem, ut possit medicinae artem, cui operam ante Sacerdotium dederat, exercere, quod hujusmodi praetextu facilius ei futurus sit aditus ad administranda sacramenta Catholicis Anglis et ad convertendos Haereticos, praesertim in periculo mortis constitutos:

S. Congr. censuit, si SSmo placuerit petitioni oratoris annuendum esse; ita tamen ut medicinae artis exercitium medium esse debeat, et non principalis scopus, quem convenit esse Missionariis ministerium. 4. Aug. 1628. Nr. 22.

Die 9. Aug. SSmus Dnus Nr. Congregationis decretum approbavit, additis aliis duabus conditionibus in dispensatione apponendis: — 1mo ut orator gratis operam suam in medicinae arte praestet, — 2do a sponte dantibus nihil accipiat, ultra suam necessariam sustentationem. Ex Actis Congnis fol. 104.

Digitized by Google

tung ohnehin alle Monat ein Mal geſchehen ſollte. — Eine Relation ſelbſt iſt in unſerer Sammlung nicht erhalten; vermuthlich weil in jener Zeit bloß mündlich referirt wurde: wohl aber exiſtiren darin eine Anzahl ſchriftlich abgegebener Vota über beſonders ſchwierige Gegenſtände, z. B. über die Brauchbarkeit der Jeſuiten als Biſchöfe [1]), ob einem Biſchofe bei ſeiner Ernennung die Befugniß gegeben werden könne zur Ernennung eines anderen Biſchofs und Übergabe ſeiner Kirche an dieſen [2]), ob man denjenigen, der ein Miſſionsbisthum dotirt, dazu ernennen könne, ohne Simonie zu begehen [3]), u. dgl. m. Auch andere Vorarbeiten zum Urtheil kommen vor; z. B. eine Zuſammenſtellung der Capita jurisdictionis Episcopalis indisputabilia [4]) u. dgl. Sodann kurze Zuſammenſtellungen der für und wider bei einem Dubium gegebenen Vota zum Zwecke endlicher Beſchlußnahme in der Sitzung der Congregation [5]): eine Art Überſicht die mit dem ſogen. Status Cauſae et Controverſiae im Civil-Proceſſe große Ähnlichkeit hat. — Beſonders lehrreich in dieſer Beziehung iſt ein Schriftſtück der

---

1) De quarto voto Jesuitarum circa praelaturas: Ms. Hamb. p. 522 ff. Aliquoties actum fuit in Sacra Congregatione de Propag. F. de illo quarto voto Jesuitarum etc. Zeit und Verfaſſer ſind nicht angegeben.

2) Ms. Hamb. p. 547. Praedicta nominatio nihil habet contra jura et praxin etc. Hierauf die Gründe. Zeit und Verf. unbeſtimmt.

3) Ms. Hamb. p. 381 f. Vot. del P. Thesauro Penitenziere; was allerdings ein Schreibfehler ſein muß. Übrigens finden ſich zuweilen Unterſchriften der Vota.

4) Ms. Hamb. p. 348 ff. Auf Böhmen bezüglich.

5) Z. B. Ms. Hamb. p. 386. Dubia Hiberniae proposita ab Episcopo Coryacensi, cum votis; desunt Congregationis resolutiones, sed videre est in Decretis Generalibus verbo Hiberniae. Unter dieſer Ueberſchrift folgen drei ſo bearbeitete Dubia, von denen die erſte Nummer lautet: An tanta sit connexio inter simplicem habitus gestationem religiosi et monasticam sepulturam: ut omnes qui hora mortis habitum talem recipiant, censeantur eo ipso fecisse electionem sepulturae in Monasteriis? — Pro parte affirmativa facit 1mo communis populi in Hibernia apprehensio, ex regularium miram (?) in vestibus promittentium persuasione derivata; facit 2do, quaedam Sixti IV. Constitutio, ex qua secundum Fratrum glossemata directa connexio infertur. — Pro parte negativa facit, 1mo quod electio sepulturae induat naturam ultimae voluntatis seu testamenti; ejusmodi autem electio, dum extra Parochialem fit, cadit in Parochi praejudicium. Videtur ergo necessarium ut per duos saltem testes probetur. Facit 2do quod illam Sixti IV. constitutionem Leo X. alia sua constitutione revocavit; relinquendo cuilibet non religioso professo, moriendo in habitu cujuscunque ordinis, liberam facultatem eligendi sepulturam. Dies genügt als Beiſpiel der Manier. Ein anderes ſteht Ms. Hamb. p. 365., und es finden ſich noch eine Reihe.

Digitized by Google

Hamburger Sammlung [1]) vom 4. Jul. 1634, welches durch eine Anfrage des ruthenischen Metropoliten veranlaßt war. Derselbe hatte von der Nachrede der polnischen Jesuiten zu leiden gehabt, welche behaupteten, daß die in polnischen Bischofssitzen, neben den lateinischen, vorkommenden ruthenischen Bischöfe keine wirklichen Bischöfe seien, weil es zwei Bischöfe eines und desselben Sitzes nicht geben könne. Die Beschwerde des Erzbischofs hierüber war nun in das Dubium formulirt: An in una civitate duo Episcopi ordinari possint, si in ea sint populi diversi ritus? und unser Document hat in seinem ersten Theile die Form eines diese Frage bejahenden und mit eingewebten Entscheidungsgründen versehenen Decretes: In congregatione particulari proposita instantia u. s. w. Congregatio censuit u. s. w. Allein am Schlusse zeigt sich, daß das Ganze doch nur eine Vorlage, ein Votum war, welchem der Votant gleich die Form des Beschlusses gegeben hatte: denn die Urkunde fährt in protocollarischer Form fort: Haec licet verissima sint, nihilominus Eminentissimi Cardinales et Patres a declaratione petita esse abstinendum censuerunt, sufficereque dixerunt u. s. w.; nämlich daß man einfach an den Jesuitengeneral und den poln. Nuntius deßhalb schreiben und auf diesem Wege die Jesuiten zurecht weisen wolle. Im weiteren Verlaufe erwähnt das Protocoll noch einer zweiten Anfrage und daß die Congregation, post disputatum articulum, mit allen Stimmen gegen eine, deren Gründe aber angegeben sind, Beschluß gefaßt habe.

Auch noch einige andere Sitzungs-Protocolle sind uns erhalten [2]), und zeigen den damaligen Verlauf der Sessionen. Nach der Proposition des vorliegenden Articulus oder Dubium votiren zuerst die Patres und Prälaten, von denen jeder sein Votum ausführlich begründet; hierauf, mit kürzerer Begründung, die Cardinäle. Nachher wird das Resultat gezogen, und zwar durch Stimmenmehrheit, die man aber durch fortgesetzte Bearbeitung womöglich zu Stimmeneinhelligkeit zu machen strebt. Die freie Discussion ist bei diesen Protocollen nur angedeutet und überhaupt sind sie wohl erst nach der Sitzung ausgearbeitet worden [3]). Wenn

1) Ms. Hamburg. p. 104. Die Inscription lautet Die 4. Jul. 1634. fol. 67 a tergo.

2) Ms. Hamburg. p. 41 ff. p. 85 ff. p. 93 ff.

3) Des Beispiels wegen will ich die Hauptwendungen von zwei der ange-

Digitized by Google

in den Decreten, die der Hamburger Codex mittheilt, noch bezeichnet wird, ob ſie in einer General- oder einer Particular-Congregation beſchloſſen ſind: ſo ſcheint dieſer Unterſchied darin zu beruhen, daß innerhalb der großen und ganzen Commiſſion noch wieder beſondere Ausſchüſſe für einzelne Bezirke, z. B. für Irland, Congo, China, Zante ꝛc. und insbeſondere für einzelne Geſchäfte ernannt waren und auf längere Zeit beſchäftigt blieben. Dies ſind die Particular-Congregationen, welche von der General-Congregation unterſchieden werden [1]). Ernannt werden ſie jedes

---

führten Protocolle hier mittheilen: 1. Die 10. Decembr. 1634. fol. 156. Proposito articulo etc. Pater Lucas Wadingus affirmative respondit quia etc. — Pater Niger in eadem sententia fuit per easdem rationes etc. — Pater Horatius, post factam distinctionem inter bellum et repressalias, dubitavit an possint etc. — R. P. Paulutius sensit licere etc. — Reverendissimus Maraldus dixit etc. — Em Dns Card. Pamphilius dixit etc. — E. D. C. Regius censuit etc. — E. D. C. Barberinus dixit etc. — E. D. C. Spada idem sensit. — Post praedicta vota tandem convenit Congregatio, ut discutiatur infrascriptus Articulus: videlicet etc. Nun folgt eine neue Formulirung des bisher discutirten Gegenſtandes, die ſpecieller gefaßt iſt; und hierauf: Die nona Januarii 1635. fol. 160.: Propositis dubiis supradictis etc. Pater Lucas Wadingus censuit etc. und ſo fort die Genannten; unter denen Reverendissimus D. Paulutius idem censuit, quod in praecedenti Congregatione, videlicet etc. — Postremo, post vota, una fuit sententia licitas esse etc.

2. Die 13. Junii 1635. fol. 168. Dubium Matrimoniale: An Joannes etc. es handelt ſich um die Gültigkeit einer Eheeingehung. Pat. Vincentius Revardus affirmativam sententiam amplectens dixit etc. — Pat. Bustomius idem sensit. Pat. Horatius et R. P. D. Paulutius et DD. Cardinales negativam sententiam sequentes dixerunt etc. —. Post multam disputationem, quum Patres non possent convenire in resolutione Dubii: tandem placuit omnibus, ut Secretarius Ingolus suo nomine scriberet etc. In einer folgenden Sitzung v. 20. Junius bringt Pater Revardus noch neue Gründe ſeiner Meinung nach, auch wird eine Declaration der Congr. Concil. v. 12. Mai 1635. über die Gültigkeit der betreffenden Ehen vorgelegt. Doch wird nicht vermeldet, daß ein anderer Beſchluß gefaßt worden ſei.

1) Auf eine Beauftragung mit beſonderen Geſchäften deuten Überſchriften wie dieſe: Resolutiones Dubiorum propositorum ab Episcopo Angelopolitano in Indiis Occidentalibus et Patribus Societ. Jesu; — et resoluta in Congregatione particulari deputata a SSmo Innocentio X., Diebus 6. et 16. Aprilis 1648. (Ms. p. 306 ff.); oder: Habita Congregatione particulari super Dubiis propositis a Capucinis Orientis etc. (Ms. p. 63.). Auf eine Committirung mit der Regierung beſtimmter Gegenden Überſchriften wie: die 23. Januarii 1665, in Congre particul. de Rebus Sinarum, — D. 28. Januar. 1658, in Congre part. de rebus Indiarum, — D. 21. Jul. 1665 in Congre part. de rebus Zacinthi, — D. 4. Jul. 1660, in Congre part. de rebus Congii (Ms. p. 217. 343. 451. 470); und eine Äußerung Clemens X. v. 10. Jul. 1671 (Bullar. Propag. 1, 175.), der ein Breve erläßt de — cardinalium Negotiis Propagandae Fidei praepositorum et super rebus regni Hiberniae specialiter deputatorum Consilio. — Ich bin geneigter

Digitized by Google

einzelne Mal durch Befehl des Pabstes; und ihre Beschlüsse werden gelegentlich in der General-Congregation referirt, und dort angenommen, abgelehnt, oder modificirt [1]).

Die in ihnen hervortretende Abweichung von dem ursprünglichen Plane des Geschäftsganges lag darin begründet, daß für einzelne besonders zeitraubende und ein eingehendes Studium erfordernde Geschäfte man, um Zeit und Kräfte zu sparen, eine Arbeitstheilung eintreten lassen mußte. Denn ihrer Natur nach werden solche Geschäfte, wenn sie in einem großen Collegium zur Verhandlung kommen, doch allemal nur von einzelnen Mitgliedern in die Hand genommen und betrieben; während die Thätigkeit der übrigen ruhet, also im Grunde verschwendet ist. Noch entschiedener aber wäre eine solche Verschwendung der Kräfte andrerseits vorhanden gewesen, wenn das Collegium als solches auch alle die kleinen laufenden Sachen zu besorgen gehabt hätte, deren Entscheidung bei einer großen kirchlichen Verwaltung, wenn sie einmal im Gange ist, gar keinen Zweifel hat; sodaß Jeder sie machen kann, der diese Geschäfte kennt, und eine collegialische Berathung darüber doch bloß eine Form wäre. — Es ist daher bei mehreren römischen Curialbehörden geschehen, daß dergleichen minder bedeutende und in gewissem Sinne von vorn herein schon entschiedene Dinge in die Hände der expedirenden Unterbeamten gekommen sind, welche allmälig eine eigne Competenz dafür ausgebildet haben [2]). Hier kamen sie in die Hände des Secretairs, dem, da er alle einlaufenden Schreiben zuerst zu lesen hat, es ganz natürlich zufiel, zu sondern, was einer Bearbeitung durch die Congregation erst bedurfte und was ohne Weiteres abgemacht werden konnte. Letzteres besorgte er entweder allein, oder mit dem Präfecten zusammen; und indem diese beiden zugleich auch

---

allemal eine Beauftragung mit besonderen Geschäften anzunehmen; während die Bearbeitung des einzelnen Landes als solchen dem Protector anheimfiel. Dafür spricht, daß der eben angeführte Beschluß der Part. Congr. de rebus Indiarum, welcher wörtlich zu einem Breve Pabst Alexanders VII. geworden ist (Bullar. Propag. 1, 173.), von diesem mit den Worten erwähnt wird: de nonnullorum — Cardinalium ex Congregatione negotio Propag. F. proposita, quibus querimonias hujusmodi discutiendas remisimus, consilio. — Auch für Irland besteht, wenigstens 1737, trotz der obigen Particular-Congregation, — ein Protector. Bullar. 2, 231.

1) Ms. Hamburg. p. 77 f. (1631.)

2) S. hierüber meinen angeführten Aufsatz über die heutige röm. Curie S. 82 ff.

Digitized by Google

in allen anderen Angelegenheiten vom Pabste direct eine Entscheidung extrahiren konnten, so oft er ohne vorherige Vernehmung der übrigen Congregation eine solche zu geben sich irgend herbeiließ, was in eiligen Sachen oft nothwendig erscheinen mochte: so kam es zuletzt dahin, daß Präfect und Secretair bei weitem das Meiste in dem erwähnten kürzeren Wege besorgen und die Congregation nur noch da herbeiziehen, wo es aus besonderen Gründen nöthig scheint.

Der Secretair bekommt alle einlaufenden Sachen zuerst und verfügt auf das Geringere selbst. Das Übrige trägt er dem Präfecten vor; worauf beide das Meiste davon ohne Weiteres bearbeiten und entscheiden. Sie bedienen sich dabei theils der Minutanten, theils jüngerer Privatsecretaire (Uditori), wie sie in Rom jeder höhere Beamte zu haben pflegt [1]). Für die Menge der so erledigten Sachen ist es bezeichnend, daß Gregor XVI. einmal erzählt, er habe als Präfect mit irischen Sachen täglich (quotidiana pertractatio) zu thun gehabt. Die Facultäten dafür erhalten beide Genannte beim Regierungsantritt jedes neuen Pabstes durch s. g. Biglietti des Cardinalstaatssecretairs; und man hat auch bei anderen Curialbehörden für diese Einrichtung den bezeichnenden Ausdruck, daß die Behörde dergleichen Casus im Ärmel (in manica) habe. Reichen die erwähnten Facultäten nicht aus, so hält der Secretair, seltener der Präfect, Vortrag über die Sache beim Pabste; wozu er alle Sonntag Nachmittag regelmäßige Audienz hat, jedoch auch außerdem jederzeit kommen darf. Auch der Präfect hat immer Zutritt beim Pabste. Hierauf wird, der päbstlichen Entscheidung entsprechend, ein Rescript Ex audientia sacra formulirt und vom Secretair ausgefertigt [2]). Von allem Diesem

1) S. darüber meinen angeführten Aufsatz S. 92. 98.

2) Ein Beispiel ist das folgende: Ex Audientia SSmi habita d. 28. Aug. 1842. — Reverendissimus Dnus Nr. Gregorius Divina providentia P.P. XVI. referente me infrascripto S. Congnis de Propag. F. Secretario, R. D. Canonico Brinckmann Praeposito S. Edvigi in Berlino ac Delegato R. P. D. Episcopi Wratislawiensis pro Missionibus ab eodem Episcopo dependentibus, facultatem ad quinquennium benigne concessit, conferendi in praefatis locis Catholicis degentibus (dummodo Episcopus non adsit,) sacramentum Confirmationis, Chrismate tamen per catholicum antistitem consecrato, absque pontificalibus insignibus, et ad normam instructionis editae jussu S. Congnis die 4. Maii 1774.

Datum Romae ex aedibus dict. S. Congnis die et anno quibus supra. Gratis sine ulla omnino solutione quocunque titulo.

(L. S.) J. A. Edessen.

Digitized by Google

erfährt die Congregation entweder gar nichts, oder erhält höchstens eine nachträgliche Notiz davon.

Kommt aber ein zweifelhafter Fall vor, der weitläuftigerer Bearbeitung bedarf, dessen Verantwortlichkeit der Präfect nicht übernehmen will, oder der ihm sonst dazu angethan scheint: so bringt er diesen an die Congregation. Was also im Grunde jetzt eine Ausnahme ist.

Hierfür nun sind die Consultoren da, als sachverständige, vertraute, in gewissen Gegenden oder mit gewissen Verhältnissen genau bekannte Hülfsarbeiter der Behörde; von denen jeder nur so oft herangezogen wird, als man seiner im einzelnen Falle bedarf. Er bekommt durch den Präfecten einen solchen Fall zur Relation zugetheilt, die er schriftlich liefert. Sie wird, unter strengem Amtsgeheimniß, den Gliedern der Congregation mitgetheilt und hierauf in einer gleichfalls vom Präfecten berufenen Sitzung („Congregation") durch den Secretair verlesen. Diese besonders berufenen Sitzungen sind jetzt die einzigen, welche die Propaganda hält: ihre regelmäßigen Sessionen haben aufgehört [1]). Der Pabst kann zwar gegenwärtig sein, ist es aber selten; und ebenso selten kommt es vor, daß statt des Consultors ein Cardinalmitglied die Relation ausarbeitet und dann auch selbst vorträgt. Gewöhnlich nehmen diese Herren bloß an der Discussion und dem Beschluß Theil, der nach Stimmenmehrheit geschieht. Jedesmal entsteht daraus ein Decret der Congregation; welches jedoch, nach der Natur der Geschäfte, die gegenwärtig diese Form anzunehmen pflegen, nicht sogleich volle Geltung hat, sondern hierzu erst der päbstlichen Bestätigung bedarf. Die Gestalt der Decrete ist im Wesentlichen noch die alte [2]), und es wird später Gelegenheit sein, Beispiele davon mitzutheilen, deren sich auch im Bullarium der Congregation nicht wenige finden. Wiewohl für die laufenden Geschäfte natürlich mehr Verfügungen in einfacher Form, namentlich die vorhin erwähnten Rescripte Ex Audientia Sanctissimi, vorkommen. Häufig auch nehmen diese Verordnungen die Gestalt

1) So bin ich in Rom beschieden worden. Alfr. v. Reumont giebt allerdings an (Florentinerbr. 3, 87), daß sie einmal im Monat noch vor dem Pabste stattfänden, und außerdem wöchentliche Besprechungen beim Cardinal-Präfecten, denen auch der Generalsecretair und die Minutanten beiwohnen.

2) Das Ms. Hamburg. hat p. 501. Nr. 839 auch ein Beispiel eines bloß mündlich publicirten Decrets: dicatur oretenus.

Digitized by Google

einfacher Breven, seltener die förmlichere der Bullen an; wo denn in beiden Fällen bloß erwähnt wird, daß sie auf Vortrag und Rath der Propaganda erlassen worden seien. Alle diese Ausfertigungen geschehen kostenfrei. Die Congregation läßt sich durchaus nichts bezahlen.

So zeigt sich im Geschäftsgange dieser Behörde der Fortschritt einer nicht unbedeutenden Entwickelung: er ist der einfachste in Rom: alles wird knapp, kurz, klar, und dabei mit Umsicht, Sicherheit und Benutzung jeder Kenntniß gearbeitet, die dort vorhanden ist. Ohne alle Frage haben wir hier eine vortrefflich eingerichtete Centralstelle vor uns.

Was nun deren Competenz anlangt: so ist zunächst gewiß, daß, so oft der Pabst es beliebt, jedwedes mögliche Curialgeschäft durch sie besorgt werden kann. Da ist keine Gränze. Aber es giebt doch auch ein Feld ihrer eigentlichen, usuellen und ausschließlichen Competenz. Von ihm ist hier zu handeln, und dafür lassen sich auch die Gränzen bestimmen, die doppelt sind. Denn zuerst wird sich finden, daß die Propaganda für ihr Wirken ein geographisch bestimmtes Gebiet hat; alsdann aber wird zu fragen sein, wie weit intensiv innerhalb dieses Gebietes ihre Competenz reiche, wie viel sie darin zu regieren hat.

II. Missionsgebiet.

Ein bei der Propaganda arbeitender Curialist gab mir im Jahre 1846 zu Rom die Auskunft, daß die Competenz der Congregation sich über die gesammte Kirche in partibus Infidelium erstrecke, und daß sie für diesen Theil der Welt — neben der Pönitenziarie — die einzige Behörde sei, durch die dessen gesammte Beziehungen zum Haupte der katholischen Kirche vermittelt werden; während das ganze Conglomerat von Congregationen und Tribunälen, das man mit dem Namen des Heiligen Stuhls zu bezeichnen pflegt, sich auf diesem Gebiete durch die Propaganda ausgeschlossen finde. Bei näherer Erkundigung wurde mir diese Nachricht auch von anderen lebendigen Zeugen der curialen Praxis bestätigt, und ich erfuhr, daß man alle von der Congrega-

Digitized by Google

tion regierten Länder, als deren „Provinzen“ von den Provinzen des heiligen Stuhls, in einem an der Curie sehr gewöhnlichen Sprachgebrauche zu unterscheiden pflegt: die Provincie che dipendono dalla S. Congr. di Propaganda F. und die Provincie che dipendono dalla S. Sede. — Ich habe an einem anderen Orte die große Bedeutung der mündlichen Auskunft für die Kenntniß des römischen Hofes darzulegen versucht [1]: und diese wird es rechtfertigen, daß ich auch hier von dem mitgetheilten Zeugnisse beginne.

Welches sind nun die Provinzen der Congregation?

Von ihrem Stifter war ihr als Geschäftskreis angewiesen worden, Alles und Jedes zu besorgen, was auf die Verbreitung des Glaubens über die ganze Welt Bezug habe, und dabei war nur zweier Befugnisse besonders erwähnt: nämlich daß sie über sämmtliche Missionen die Aufsicht, und daß sie alle Missionare anzustellen und zurückzurufen das Recht haben solle [2]. Ihre Competenz begreift hiernach jedwede Verfügung oder sonstige Thätigkeit, welche unmittelbar oder mittelbar darauf abzielt, Ungläubige, Ketzer oder Schismatiker zur Kirche zu bekehren: und sobald sie ein Geschäft unter diesem Gesichtspuncte behandeln kann, erscheint sie daher berechtigt, in den Jurisdictionsbezirk jeder der übrigen Curialbehörden einzugreifen; da, was diesen sonst zustehen würde, nunmehr ihr gebührt. So erklärt es sich auch, wenn Clemens X. ganz allgemein alle Bischöfe und Ordensgeistliche ihren Verfügungen unterordnet und ihr im Ungehorsamsfalle das Recht zu willkürlicher Bestrafung derselben ertheilt [3]. Diese Allbereitheit gehört wesentlich zum Charakter der Behörde.

---

1) In meinem angeführten Aufsatze S. 55 ff.

2) S. oben S. 99. Dem Sinne nach ganz und beinahe selbst dem Worte nach gleichlautend bestimmt auch Gregor XVI. noch im Jahre 1841 die Aufgabe der Propaganda dahin, Apostolicos viros per orbem universum mittere, qui novas missiones constituant, — und illorum labores apte dirigere, eaque ratione rei Catholicae ubicunque providere, quae Fidei propagandae et conservandae utilior existat. Bullar. Propag. 5, 230.

3) Br. d. d. 7. Junii 1674: Constitutiones Apostolicae et Decreta Congregationis de Propag. F. observari debent ab Episcopis et Regularibus, sub poenis arbitrio ejusdem Congregationis, quoad omnes, — et quoad Regulares eorumque Superiores etiam vocis activae et passivae ipso facto incurrendae. — Das Breve steht im Bullar. Propag. 1, 222. und bezieht sich zunächst auf die ostindisch-portugiesischen Bischöfe und die dortigen Jesuiten. Allein der Sammler des Hamburger Ms. hat die angeführte Stelle daraus Ms. p. 489. ganz allgemein mitgetheilt. Der gleichzeitige Propaganden-Beamte kannte ihre Bedeutung und schätzte sie gewiß vollkommen richtig.

Digitized by Google

Indeß für die Ordnung des gewöhnlichen Geschäftsganges blieb doch immer eine genauere Umgränzung nothwendig und stellte sich daher allmälig theils positiv, theils negativ fest. Erstens indem die in Concreto bereits bestehenden Jurisdictionsrechte über die Missions-Unternehmungen, welche bisher in den Händen theils der Orden, theils der römischen Missionsschulen gewesen waren, entweder von vorne herein, oder doch nach und nach in höchster Instanz an die Propaganda übergingen, um nunmehr durch sie fortgeführt zu werden; sowie außerdem durch mancherlei legislative und gewohnheitsrechtliche Bestimmungen im Einzelnen. Letzteres indem an allen den Orten die Congregation gewiß niemals einzugreifen hatte, wo für die Mission nichts mehr zu thun blieb. Dies aber war, solange das Staatskirchenthum herrschte, also etwa bis nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts, in allen katholischen Ländern der Fall; da deren Regierungen akatholische Unterthanen, mit Ausnahme etwa der Juden, überhaupt nicht duldeten. Nur einige deutsche Territorien nebst Polen und Ungarn machten hiervon eine nennenswerthe Ausnahme, indem sie durch Staatsverträge verhindert waren, sämmtliche katholische Consequenzen gegen die Akatholiken sich entfalten zu lassen; während die übrigen deutschen Länder, Belgien, die katholische Schweiz, Spanien, Portugal, die italienischen Staaten und, seit Aufhebung des Edicts von Nantes, auch Frankreich für sich selbst sowohl, als für ihre Colonieen der Kirche nichts Wesentliches zu wünschen übrig ließen. In diesen Gebieten konnte daher die Propaganda höchstens insofern etwas zu thun haben, als sie dort etwa die Basis zu einer Unternehmung in angränzende akatholische Länder fixirte, oder in den Colonieen noch zu bekehren fand. Sonst aber war sie hier nicht competent.

Alle übrigen Länder hingegen bildeten das Gebiet der Congregation, über welches die im ersten Buche dieser Schrift mitgetheilte Relation des Propagandensecretairs Cerri bereits eine Übersicht gewährt hat.

Heutzutage allerdings ist von der kirchlichen Strenge auch der katholischen Regierungen beinahe bloß die Erinnerung übrig geblieben. Allein die Curie ihrerseits hat dem Gedanken der Toleranz oder gar der Parität verschiedener Confessionen bislang noch keine Berechtigung zuerkannt, sondern indem sie sich vorläufig auf

Digitized by Google

das Abwarten beschränkt hat, betrachtet sie auch da, wo sie sich darein finden muß, jene Staats-Ansichten nicht beseitigen zu können, sich dennoch als die ausschließlich berechtigte, die herrschende Kirche [1]); und hat deßhalb auch die obige Eintheilung des kirchlichen Gesammtgebietes keineswegs aufgegeben. Dies zeigt die officielle Statistik der Missionen, welche die Provinzen der Propaganda durchaus nach politischer Begränzung aufzählt, von den obengenannten katholischen Staaten kein Wort sagt, sie also nicht dazu rechnet, und im Allgemeinen noch ganz dasselbe Gebiet der Missionen bespricht, welches schon Cerri darstellte. Dasselbe wird unten im Einzelnen zu betrachten sein. Es ist die Welt, soweit sie noch nicht katholisch geworden; und auch von der christlichen Welt geographisch genommen der größte Theil. Da aber in allen diesen Bezirken gerade die katholische Bevölkerung dünn gesäet ist: so wird doch nur etwa ein Sechstheil von allen Katholiken der Erde durch die Propaganda regiert.

Dem bisher Vorgetragenen fehlt es nicht an positiver Bestätigung.

So gab im Jahre 1653 der emeritirte Lector der Theologie in der Franciscanerprovinz Hibernien, Raimund Caron, ein alter Jubel-Missionar, eine Anweisung für die Ordensmission [2]) heraus, die er mit der Erörterung beginnt, was unter den Ländern der Ungläubigen (terrae infidelium) zu verstehen sei, für welche die Ordensmissionare Auftrag und Facultäten, sammt den mancherlei oben bereits berührten Privilegien, erhalten haben? Er beantwortet diese Frage dahin: daß man darunter zunächst alles Land verstehe, das unter ungläubiger oder ketzerischer Obrig-

1) Ich erinnere an den ersten Artikel des Bayerischen Concordates und die Interpretation, welche derselbe namentlich den Protestanten gegenüber erfahren hat. Nicht minder an die Weise, in der bisher in Österreich das Josephinische Toleranzedict von 1782 behandelt worden. Auch in Belgien hat der Auditor des päbstlichen Nuntius noch (1846) versichert: mit den dortigen Zuständen dürfe die katholische Kirche sich deßhalb beruhigen, weil sie wenigstens de facto dominans sei. In Irland hingegen catholica fides non dominatur. S. das Rescript der Propag. in meiner Schrift „Die Propaganda in England" S. 185 ff.

2) Apostolatus Evangelicus Missionariorum regularium per universum mundum. Expositus per R. P. Raymundum Caronum Hibernum: Ordinis Minorum Theologum emeritum. — Ap. viduam Joan. Cnobari Anno 1653. 8vo.

Digitized by Google

keit sei [1]); außerdem aber auch von den Gebieten katholischer Regierungen diejenigen Provinzen, Städte, und überhaupt Orte, die zu einem großen Theile von Ketzern oder Ungläubigen bewohnt werden; z. B. die indischen Colonieen katholischer Staaten. Er sucht sodann genauer zu bestimmen, wie groß in letzterem Falle die Menge der Akatholiken sein müsse, um das Land zu einer terra infidell. zu machen; und erklärt es rücksichtlich des ersteren Falles für gleichgültig, ob in dem derartigen Lande etwa eine große Zahl von Katholiken, mit Bischöfen und Klöstern, sich befinden, sofern nur die Regierung dort ketzerisch sei. Denn damit nicht durch deren Einfluß die Katholiken verführt, oder die Ketzer von der Bekehrung abgehalten werden, haben die Missionare für solche Territorien jene bedeutenden Facultäten erhalten [2]). Hingegen meint Caron, daß man die schismatischen Gebiete des Orients nicht wohl dazu rechnen könne, eben weil für sie nicht alle Missionsfacultäten Geltung haben.

Wenn hier gleich der Ausdruck „Provinzen des heil. Stuhls und der Propaganda" nicht gebraucht wird, so ist doch die reale Abtrennung des Missionsgebietes, das mit diesen Provinzen identisch ist, von dem katholischen Gebiete scharf ausgesprochen. Hiermit stimmen auch die päbstlichen Constitutionen überein. Die Provinzen des heil. Stuhls bezeichnen sie als catholicae regiones [3]), denen sie entgegensetzen die Acatholicorum et Infidelium terrae, die Länder, welche ungläubigen Fürsten unterworfen sind [4]); denn

1) Per terras infidelium intelliguntur omnes illae Provinciae, civitates et terrae, quae Magistratui infideli vel haeretico subjiciuntur. — Patet ex vi nominis; tales enim in rigore sunt infidelium terrae, seu non habentium fidem etc.

2) Er beruft sich dabei auf Innocent. IV. Bulla 20. — qui per terras Infidelium intelligit terras quae adhuc Sedis Apostolicae Magisterio non intendunt, seu quae requirunt illuminationem gentium, seu exterminium haereticae falsitatis, vel confirmationem nutantium animorum.

3) Benedict. XIV., Bullar. Propag. 3, 316. schreibt vor, daß, wenn ein Missionar aus England in catholicas regiones zurückgerufen werde, derselbe sogleich zu ersetzen sei (1753) und Gregor. XVI. Ibid. 5, 212. sagt: non solum in Catholicis regionibus, sed etiam in Acatholicorum et Infidelium terris (1840).

4) Clemens X., Bull. Propag. 1, 185. 189., bei Gelegenheit eines Streites der portugiesischen Colonialbischöfe in Ostindien mit den dortigen Beamten der Propaganda, den Ap. Vicaren, regulirt die Gränze zwischen beiden dahin, daß letztere zu gebieten haben in — locis quae memoratis Vicariis Apostolicis commissa et principibus infidelibus subjecta sunt. Diese Länder heißen Ibid. 1, 223. 225. provinciae iis assignatae; ferner 1, 186.

Digitized by Google

die „Unterthanen der ungläubigen, der ketzerischen Fürsten sollen bekehrt werden“ [1]). Es sind dies die Gegenden, „in welchen die Bischöfe ihr Amt nicht frei ausüben können [2]), — die terrae ubi impune grassantur Haereses, oder ubi sunt missionarii [3]). Die s. g. Quinquennalfacultäten, welche die deutschen Bischöfe seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts erhalten, sowie die Facultäten der Ap. Vicare von Norddeutschland und wahrscheinlich auch von England [4]) drücken dies so aus, daß sie den loci missionum, ubi impune grassantur haereses, diejenigen loci entgegensetzen, ubi Sum Officium exercetur. Und da, wie wir oben gesehen haben, das Ausschließen der Inquisition und straflose Gewährenlassen der Ketzerei bloß Sache des Staats und seiner Regierung ist: so zeigt sich, daß auch hier ganz dieselben politischen Gränzen gemeint sind, von denen soeben gehandelt worden.

In diesem Zusammenhange ist eine Verhandlung der vorliegenden Frage für Irland, aus dem Beginn der zwanziger Jahre, von Interesse; die uns in den Protocollen der damaligen Unterhaus-Commission zur Untersuchung der irischen Zustände aufbewahrt wird. Denn trotz eines doppelten Irrthums, den sie ent-

---

extra dominium temporale Regis Portugalliae, 1, 189 ubi Rex Port. temporaliter non dominatur. In diesem Gebiete herrschen selbständig und bloß der Propaganda und dem Pabste untergeordnet die Ap. Vicare. Ibid. 1, 220. 223.

1) Urban. VIII. Bull. Prop. 1, 101. — procurandum quae exterarum nationum, sub infidelibus principibus — miserrimam animarum servitutem sustinentium etc. was nämlich deren Heil angeht, sei seine Aufgabe bei Stiftung einer Missionsschule (1639). Fast mit denselben Worten wiederholt dies Clemens XIV., indem er in Bezug auf Irland sagt; in partibus haereticorum dominio subjectis. Ibid. 4, 155. — So werden 1840 und 1841 Theile belgischer Diöcesen abgetrennt, um den Missions-Obern „des Königreichs“ der Niederlande untergeben zu werden. Ib. 5, 192. 226.

2) — Von den Niederlanden 1790: — in quibus Episcopi sua munera pastoralia libere exercere nequeunt. Ibid. 4, 217. Vgl. 3, 10. 12. wo Benedict XIV. eben auch die Niederlande genau abgränzt, als Missionsgebiet.

3) So das Ms. Hamburg. p. 64. Nr. 89 in einem Decrete der Propaganda.

4) Sie werden im vierten Buche dieser Schrift genauer besprochen werden, sind übrigens verschiedentlich gedruckt; z. B. bei Richter KR. §. 179. Permaneder KR. §. 454. Müller, Lex. des KRechts voc. Quinquennalfacultäten; und schon Busenbaum Theol. Moral. ed. La Croix Tom. 8. p. 570. nach der Formel, die um 1700 in Gebrauch war und es noch ist. — Der angeführte Unterschied kommt gleich im ersten Artikel vor. Die Facultäten der Ap. Vicare sind gedruckt in meiner Schrift: Die Propaganda in England. 1851. im Anhange. — Ganz ähnlich bestimmt Clemens XI. (1708) Bull. Propag. 2, 3. daß gewisse Missionsfacultäten nur für solche Länder gelten, ubi non est Inquisitio et Fideles inter infideles degunt.

Digitized by Google

hält, läßt sie dessen richtige Grundlage deutlich genug hervortreten. Es ist nämlich keine Frage, daß Irland ein Missionsland ist und zu den Provinzen der Propaganda gehört: die Notizia Statistica und viele Erlasse der Congregation beweisen dies auf das deutlichste; — und es ist ferner aus dem soeben Mitgetheilten klar, daß das Land diesen Charakter so lange behalten wird, als die Regierung noch eine akatholische bleibt. Nun aber sagte O'Connel damals aus: der Zustand von Irland sei allerdings kirchlich anomal; denn wiewohl es seine kirchliche Hierarchie — Bischöfe und Erzbischöfe — vollständig bewahrt habe, sei es dennoch ein Missionsland, d. h. die Anstellung der Geistlichkeit stehe der Propaganda und dadurch dem Pabste ein erhöheter Einfluß zu. Jedoch würde durch Gleichstellung der Katholiken mit ihren übrigen Unterthanen die Regierung diesem Zustande ein Ende machen können. Alsdann nämlich würden nur gewisse National-Besonderheiten bleiben; und es werde vom Irischen Clerus gewünscht, daß des Pabstes Recht, das Land als Missionsland zu behandeln, aufhöre [1]). O'Connel irrt also in der letzten Hälfte seiner Deposition und wird auch darin von einem anderen Zeugen, dem katholischen Bischofe von Kildare und Leighlin berichtigt. Die Emancipation der Katholiken, sagt dieser, werde im Verhältnisse Irlands zu Rom durchaus keine Veränderung hervorbringen: leugnet indeß

1) First Report from the select Committee on the State of Ireland 1825. Ordered by the House of Commons to be printed 23. March 1825. p. 122. Das, O'Connel 4. March: Ireland is considered, in the Catholic Church, as in an anomalous state. We have preserved the hierarchy complete, and yet it is a missionary country, and the amount of being a missionary country is, that the appointment of Ecclesiastics belongs to the Congregation De Propaganda Fide etc. Er fügt hinzu, die Niederlande seien nicht Missionsland. Hierin irrt er, wie sich weiter unten aus vielen Gründen ergeben wird. Doch könnte er das damals mit ihnen verbundene Belgien gemeint und für dies Land nicht Unrecht gehabt haben. Wenn er zugleich sagt, Preußen sei bis vor Kurzem Missionsland gewesen: so wird sich das später ganz richtig erweisen. Vor der Commission des Oberhauses wiederholte O'Connel dieselbe Aussage Minutes of Evidence taken before the select Committee of the House of Lords etc. pag. 160., und fügte hinzu: Ireland — is, as missionary country, under what is called the protection of that Congregation (De Propag. F.) and of the Pope; giving the Pope, in return for the protection, a right of nomination; nämlich Nomination der Bischöfe. Der Ausdruck Protection erinnert an das obenerwähnte alte Institut der Protectoren, welche der Pabst bestellte. Eines Protectors von Irland in der Propaganda ist oben bereits gedacht worden.

Digitized by Google

dabei, daß es ein Missionsland sei, weil er dessen Charakter darein setzt, daß ein solches Land von Apostolischen Vicaren und nicht von der regulären Hierarchie regiert werde, die doch in Irland noch bestehen geblieben. England sei Missionsland; Irland hingegen werde von seinen Bischöfen nicht dafür gehalten und nur insofern als solches behandelt, daß ihr Verkehr mit Rom durch die Congregation der Propaganda gehe: jedoch lediglich der bequemeren und rascheren Administration wegen [1]). Den practischen Hauptpunct giebt also der Bischof zu: daß Irland von der Propaganda regiert wird, nicht aber von den übrigen Curialbehörden; und seine Differenz mit der richtigen Hälfte von O'Connels Behauptung ist bloß eine theoretische. Um aber diese Theorie zu würdigen, muß man eine spätere Deposition desselben Bischofs [2]) herbeiziehen, in der er den Unterschied zwischen Bischöfen und Apostolischen Vicaren auseinandersetzt und darin findet, daß letztere bloße Delegaten des Pabstes und jeden Augenblick abberufbar, erstere hingegen, auch die irischen, investirt und dadurch in einem unauflöslichen Verbande mit ihrer Diöces seien. Man ersieht daraus, daß er mit dem Zugeständniß, Irland sei Missionsgebiet, zugleich sich selbst für einen bloßen Delegaten des Pabstes zu erklären glauben würde; während er, der auch sonst episcopalitische oder — wie er sie nennt — gallikanische Tendenzen verräth, sorgfältig daran festhält, daß nicht weil das Land unter der Propaganda stehe, sondern allein weil die Familie Stuart, welcher früher die Nomination zugestanden habe, ausgestorben sei, nunmehr die Curie das Recht der Bischofsernennung in Irland besitze [3]). Im Einzelnen wird dies erst später zu besprechen sein; hier aber wird es gedient haben, die Natur der Gränzen, von denen wir handeln, deutlicher herauszustellen.

Jetzt könnte noch der Name dieses großen Territoriums der Propaganda in Betracht gezogen und gefragt werden, ob unter

1) Second Report etc. des Unterhauses: ord. to be printed 30. March 1825. p. 176. Vgl. die Aussage des Bischofs von Ardagh, daselbst p. 283. welche bestätigt, daß die kirchlichen Angelegenheiten Irlands in Rom von der Propaganda besorgt werden, deren Präfect mit jedem einzelnen irischen Bischofe in Correspondenz stehe.

2) Second Report. cit. pag. 208. 209. Die Stelle wird im zweiten Capitel dieses Buchs, im Abschnitt von den Apostol. Vicaren ausführlich mitgetheilt werden.

3) Second Report. p. 176. am Schluß.

Digitized by Google

der Kirche in partibus infidelium auch die protestantischen und griechisch-schismatischen Länder begriffen seien; da man doch gewöhnlich unter Ungläubigen nur die Nichtchristen versteht? — Raimund Caron zwar begreift sicher auch wenigstens die ketzerischen Christen darunter; geht aber dabei, wie wir gesehen haben, von einem Sprachgebrauche aus, der sonst so wörtlich nicht gehandhabt zu werden pflegt; und hat außerdem als seinen Hauptgrund die Geltung der Missionsfacultäten für protestantische Länder angegeben; die keineswegs nothwendig zu involviren braucht, daß dieselben auch als terrae infidelium bezeichnet werden müßten. Indeß aus einer Reihe von Stellen päbstlicher Constitutionen geht doch hervor, daß die curiale Terminologie wirklich so ist; wie auch die mündlichen Zeugnisse dies bewiesen, von welchen wir vorhin ausgegangen sind. So sagt Urban VIII. in der Bestätigungsbulle des Collegium Urbanum de Propaganda Fide, welches ebensowohl für Deutschland, die Schweiz, England, Rußland, als für Indien und den Orient Missionare zu bilden bestimmt war, daß seine sämmtlichen Alumnen in den partes Infidelium arbeiten sollten [1]), Clemens XI. erwähnt, daß die Trinitarier in den nördlichen Ländern von Infideles umgebene Klöster besitzen [2]), Benedict XIV. spricht ganz allgemein aus, der Propaganda stehe die Besetzung sämmtlicher Bischöflichen Kirchen in partibus Infidelium zu, welche noch eine Gemeinde haben; unter anderen auch die der Irischen Bisthümer [3]); die demnach gleichfalls in partibus Infidelium genannt sind. Endlich Gregor XVI. rühmt, wie der von Lyon ausgegangene Missionsverein auch in Acatholicorum et Infidelium terris Anklang finde [4]), womit keine andere als protestantische Missionsländer gemeint sein können.

Ob nun auch die in solchen Territorien gelegenen ehemaligen Bisthümer, soweit sie der Pabst nicht selber aufgehoben hat, mit den übrigen Bisthümern in partibus gleichgestellt, und namentlich ebenso wie diese vergeben werden? — Man sollte es glauben: wenigstens Clemens X. stellt die Christlichen Bisthümer, welche

1) Bullar. Propag. 1, 66. 69. (1627).
2) Ibid. 2, 10. (1720): — tam in regionibus Septentrionalibus, in quibus Conventus habent Haereticis aut Infidelibus circumdatos seu conterminos, quam ubi etc.
3) Bullar. Propag. 3, 448. (1757).
4) Ibid. 5, 212. (1840).

Digitized by Google

von Ketzern, Türken und Heiden occupirt seien [1]), in vollkommen gleiche Linie nebeneinander; und in einem Decrete der Congregation von 1715 [2]) werden Weihbischöfe erwähnt, die ihren Bischöflichen Charakter von Kirchen tragen, welche unter Schismatikern und Ungläubigen gelegen sind. Schismatiker aber sind die Protestanten womöglich noch mehr als die Griechen. Gefunden indeß habe ich bislang nicht, daß ein dergestalt wirklich verliehenes protestantisches Weihbisthum erwähnt würde.

Ob und wie weit das protestantische Deutschland insbesondere zu den Provinzen der Propaganda factisch gerechnet wird, zu denen es nach dem hier aufgewiesenen Principe ihrer Umgränzung unstreitig gehört, ist eine Frage, die erst unten beantwortet werden kann, wo über die sehr eigenthümlichen deutschen, wie schweizerischen Verhältnisse der Congregation speciell zu handeln sein wird.

Einer Ausnahme hingegen von dem hier nachgewiesenen Grundsatze der bloß geographischen Abscheidung des Missionsgebietes muß schon jetzt erwähnt werden. Verschiedene Gemeinden unirter Griechen nämlich, die also zur römischkatholischen Kirche bereits gehören, jedoch in Liturgie und Leben einiges Besondere behalten haben, stehen entweder dieser Privilegien wegen, oder weil sie doch noch nicht für vollkommen bekehrt gelten, fortwährend unter der Propaganda; wenngleich geographisch betrachtet ihr Wohnsitz innerhalb der katholischen Länder ist. Auch Caron nimmt schon auf ähnliche Verhältnisse Rücksicht; und wir haben hier besonders die Reste der ehemaligen ruthenischen Bisthümer in Polen, einige ähnliche Kreise in Südungarn und die eigenthümlichen Griechen-Colonieen in Calabrien und Sicilien im Sinne. Eine nicht eben bedeutende Besonderheit.

Sie hindert nicht, daß wir zum Schlusse das Resultat unserer Betrachtung dahin wiederholen: Die Provinzen der Propaganda umfassen die Welt, soweit sie nicht bereits streng katholisch ist, d. h. soweit sie nicht streng katholische Staaten und Regierungen zeigt.

---

1) Ibid. 1, 214. (1673). Christianos Episcopatus ab Haereticis, Muhametanis et Gentilibus occupatos.

2) Ibid. 1, 315. — cum charactere episcopali Ecclesiarum tam inter Schismaticos, quam inter Infideles constitutarum.

Digitized by Google

III. Competenz der Propaganda. Eingreifen anderer Congregationen dabei.

Inwieweit regiert nun die Propaganda ihre Provinzen? Nach den sehr allgemeinen Befugnissen, die sie bei ihrer Stiftung erhielt, konnte ihr die kirchliche Regierung ihres Gebietes wohl in allen Stücken übertragen sein sollen; nur war dabei nicht gesagt, daß sie es auch ausschließlich zu regieren habe. Dahin aber lautete die oben angeführte mündliche Auskunft aus der Curialpraxis; und auch die vorhin erwähnten Zeugnisse aus Irland bestätigen, daß nicht allein sämmtliche irische Geschäfte mit dem Pabste durch die Propaganda vermittelt werden, sondern daß das Gleiche auch bei allen übrigen Missionsländern der Fall ist. Hingegen bedient sich von den Schriftstellern über die Curie kein einziger mir bekannter einer so allgemeinen Formel für die Umschreibung der Competenz unserer Congregation; vielmehr führen sie insgesammt specielle Zweige derselben auf, und zwar mit nicht ganz gleicher Vollständigkeit. Es ist nach der Verfassung und Weise des römischen Hofes auch ganz natürlich, daß nur diejenigen Darsteller hiervon Bescheid wußten, die den Geschäften der Propaganda selbst nahe standen. Und augenscheinlich ist der ohne Vergleich Kundigste unter ihnen auf diesem Puncte Philipp Monaldinus, dessen Schrift in das Jahr 1731 fällt [1]). Wir

1) Praxis ecclesiastica Curiae Romanae Henrico Aburlys Presbytero dictata per D.D. Phil. Monaldinum in Alba Urbe Romana procuratorem A. D. 1731. — Bei Amort l. c. p. 585. In hac Congregatione tractantur omnes illae causae quae spectant ad Missionarios seu Missiones omnes, quae de mandato ipsius Congregationis fiunt per universum mundum. Munus autem istius Congregationis praecipuum est, dirigere Missionarios ad propagationem Fidei catholicae per omnes Orbis partes, eisdemque necessarios sumtus suppeditare, consulendo etiam Summo Pontifici, ut postquam praedicti Missionarii aliquod tempus in Vinea Christi laborarunt, eos in Episcopali ordine assumat. Ad hanc quoque Congregationem adinstar aliarum consueverunt causae dirigi contentiosae praeviis informationibus, tam in scriptis, quam in voce faciendis ab utraque parte —. Et est notandum, quod in hac S. Congregatione tractantur omnes causae tam profanae, quam Ecclesiasticae, quae ratione rei aut personae tangunt Missionem et Fidei Catholicae propagationem; quia haec S. Congr. in eo prorsus versatur instituto, scilicet ad Missiones manutenendas, conservandas et perficiendas, et si inter Missionarios, qui tanquam Regulares diversi ordinis utplurimum inter se solent habere discordias, aliqua oriatur controversia tam in re spirituali, quam temporali, tam sacra, quam profana, praedicta omnia devolvuntur ad hanc S. Congregationem pro decisione. Insuper haec S. Congr.

Digitized by Google

wollen daher, mit Übergehung der anderen, zunächst seine Aussage hören.

Die Congregation, sagt er, hat sämmtliche Geschäfte, die sich auf die Missionen und die Missionare in der ganzen Welt beziehen, und ist für diese ausschließlich competent. Hauptsächlich beschafft sie die Kosten der Missionen, leitet die Missionare und beantragt, wenn deren Arbeit ein hinlängliches Feld gewonnen hat, die Ernennung von Bischöfen dafür beim Pabste. Sie hat ferner die streitige Gerichtsbarkeit über alle geistlichen und weltlichen Sachen, die dinglich oder persönlich das Missionswesen angehen. Nicht minder Jurisdiction und Leitung über sämmtliche Missionsschulen. Besonders aber hat sie unausgesetzt auf das Beste der Missionen zu achten und die Missionare zu beaufsichtigen, welchen sie theils die verschiedenen Stufen in der Hierarchie ihrer Ämter anweist, theils mancherlei Facultäten ertheilt, damit sie im Interesse der Zweckmäßigkeit vom strengen Rechte abweichen können. Überhaupt ertheilt allein die Propaganda solche Facultäten, auch an alle übrigen Bischöfe der Welt, welche dergleichen erhalten.

Hierbei ist nur das Eine zu bemerken, daß die Wendung, deren Monaldinus sich zu Eingang seiner Darstellung bedient, allenfalls auch der Deutung Raum giebt, er wolle diese gesammte Competenz der Propaganda nicht auf alle, sondern nur auf diejenigen Missionen der ganzen Welt bezogen wissen, welche die Con-

---

ex quolibet ordine Regularium ad Missiones tendentium eligit unum tanquam procuratorem generalem Missionum pro qualibet mundi parte. Qui procuratores generales habent onus certiorandi hanc S. Congregationem de eo omni quod contingere potest Missionibus, instantiusque proponere in S. Congregatione ad succurrendum indigentiis earundem missionum. Insuper eadem Congr. habet curam et jurisdictionem super omnibus Seminariis seu Collegiis institutis pro Missionibus etc. Et unico verbo haec S. Congr. habet privativam de omnibus illis rebus, pertinentibus ad Missionarios et Missiones tam ratione rei, quam personae. Insuper haec S. Congr. mittit etiam ad hujusmodi Missiones, ultra praedictos Missionarios simplices, alios Missionarios sed decoratos vel Charactere Visitatoris Apostolicis seu Vicarii et Episcopi. Pertinet etiam ad hanc Congregationem concedere omnibus Episcopis per universas mundi partes degentibus omnes facultates necessarias et opportunas tam pro dispensationibus diversae speciei, quam pro aliis in jure probibitis exercendis juxta casuum contingentias etc. Ultra facultates Episcopis dari solitas conceduntur etiam aliae similes tam Vicariis Apost. praedictis, quam aliis simplicibus Missionariis de ordine hujus Stae Congregationis ad Missionem destinatis.

Digitized by Google

gregation selber ausgeschickt hat. Sodaß also bei anderen, zunächst von den Mönchsorden betriebenen Missionen dieselbe nicht statthätte. Indeß stimmt hiermit weder der Fortgang von Monaldinus eigner Erklärung, noch eine zweite Darstellung aus ganz neuer Zeit, die wir damit vergleichen können, überein.

Die Statistische Notiz der Missionen nämlich erwähnt in ihrem Eingangs-Capitel [1]) dieses Punctes folgendergestalt: „Durch Vermittelung der Propaganda giebt der Pabst den verschiedenen Missionaren ihre Mission, sammt den nöthigen Facultäten für Verwaltung der Sacramente, weis't ihnen ihren Wirkungskreis an und überträgt denen, welchen er als Präfecten oder Apostolischen Vicaren die Leitung von Missionen anvertraut, eine mehr oder minder ausgedehnte Jurisdiction; wobei er die letzteren gewöhnlich zu Weihbischöfen erhebt. Ebenso errichtet er neue Bisthümer, gestaltet seiner Zeit Erzbisthümer daraus, stellt Erzbischöfe an und erhält eine ununterbrochene Succession der Prälatur, indem er den Versterbenden würdige Nachfolger setzt. Durch das Mittel dieser Congregation endlich erhält er die Schreiben, welche aus allen Theilen der Welt nach Rom gelangen, hört die Anliegen, die sie bringen, giebt Unterstützungen, bewilligt Gnaden, löset Zweifel, entscheidet Anfragen und Streitigkeiten, hält Autorität und Disciplin aufrecht, erläßt Decrete und bestätigt Synodalschlüsse oder sonstige Localgesetze."

Hier ist noch mehr Einzelnes aufgezählt, als bei Monaldinus, und nur Ein bei diesem Erwähntes ausgelassen, das indeß wirklich noch heute besteht: nämlich die Facultäten-Ertheilung an alle Bischöfe. Auch ist nicht erwähnt, daß die Propaganda auf ihrem Gebiete die ausschließlich berechtigte Curialbehörde sei, allein die Pönitenziarie ausgenommen. Überblicken wir indeß die Geschäfte, in denen es, nächst den Gewissenssachen, für eine katholische Kirchengemeinde nöthig werden kann, nach Rom zu recurriren [2]): so finden wir diese insgesammt hier aufgezählt: die Circumscriptionen, die Anstellung der Bischöfe, die Ertheilung von Jurisdiction und Facultäten an sie oder ihre Vertreter die Apostolischen Vicare, die Entgegennahme und Beantwortung ihrer

1) Notiz. Stat. p. 7 ff.
2) S. meinen öfters angeführten Aufsatz über die Curie S. 228 ff.

Digitized by Google

Berichte; ferner die rechtlichen Entscheidungen und die Gnaden (Gratien), d. h. Dispensen an Priester oder in Ehesachen, sowie endlich etwanige Indulgenzen. — Es hätte demnach ebensowohl die allgemeine Formel gebraucht werden können, daß die Propaganda in allen den Dingen für ihre Provinzen competent sei, in denen überhaupt die Curie in die kirchliche Verwaltung einzugreifen hat und in denen sie sich für die altkatholischen Länder sonst, wie bekannt, anderer Congregationen oder Tribunäle zu bedienen pflegt. Daher liegt es in der Natur der Sache, daß eine in das Einzelne hinein ausgeführte Übersicht über den materiellen Inhalt der Competenz unserer Behörde hier noch nicht gegeben werden kann. Im weiteren Verlauf dieser Untersuchung aber wird eine solche sich von selbst bilden.

Indeß ist auch jetzt bereits, und ganz im Allgemeinen, der Grundsatz jener ausschließlichen Berechtigung der Propaganda für die curiale Regierung ihrer Provinzen nur mit einer Beschränkung aufzustellen. Denn es finden sich Verfügungen, welche Missionen und Missionare betreffen, doch auch von anderen Congregationen, besonders der Inquisition und der Congr. Concilii, ferner von den Congregationen des Index und der Riti. Wie ist dies mit dem aufgestellten Grundsatze zu vereinen?

Die Antwort liegt darin, daß die genannten Behörden besondre technische Kunde besitzen, deren sich die Propaganda bedient, auf welche sie recurrirt.

Die Congregation der Interpreten des Tridenter Concils zuerst vereinigt, was an Kenntniß und historischem Material für die Erklärung und Fortbildung dieses Grundgesetzes der kathol. Kirche in Rom vorhanden ist. Sie hat namentlich einen Schatz der Überlieferung authentischer Erklärungen, der ihr, besonders bevor er durch den Druck verbreitet und allgemein zugänglich geworden war, die individuellste Bedeutung verlieh. Nun soll natürlich das Tridentinum in der ganzen Kirche gelten und auch im Missionsgebiete soweit als nur möglich durchgeführt werden. Man braucht den Codex seiner Beschlüsse daher auch in der Propaganda unausgesetzt; bei ihren mancherlei kirchlichen Unterbehörden nicht minder: so kann es auch an Zweifeln über die Bedeutung dieses oder jenes Punctes nicht fehlen; und hier war es durchaus der Lage

Digitized by Google

gemäß, daß die Propaganda, sobald dergleichen an sie gelangte, es an ihre sachkundige Nebenbehörde abgab [1]).

Das Hamburger Manuscript enthält nicht wenige Beispiele hiervon und zeigt den dabei beobachteten Geschäftsgang. Ob die Propaganda selbst und ohne deßhalb erst an den Pabst zu gehen, die Congr. Concilii heranziehen könne, wie wir es rücksichtlich der Inquisition finden werden, ist nicht klar. Aus den zwei Beispielen über diesen Punct, die ich finde, scheint vielmehr hervorzugehen, daß es immer erst eines päbstlichen Befehles dazu bedarf [2]). Innerhalb der Congr. Concilii tritt alsdann eine Verhandlung und Vorbereitung des Beschlusses ein, welche der älteren in der Propaganda gebräuchlichen, von der oben die Rede gewesen, sehr ähnlich ist [3]). Bei den meisten Decreten des Concilii aber, welche die Hamburger Sammlung enthält, ist von der Art ihrer Extraction keine Spur: allein daß sie sich in den Acten der Propaganda vorfanden, beweist wohl, daß sie auch von ihr veranlaßt worden sind. Eins dieser Documente möge hier als Beispiel mitgetheilt werden, da es zugleich zeigt, wie Seitens der Propaganda sich ein weiteres Verfahren an die vom Concilio gegebene Auskunft anknüpfte [4]), und wie auch die Congregation des Index für das

---

1) Z. B. Bull. Propag. 3, 10. (gemischte Ehen.)

2) Ms. Hamburg. p. 39 u. 222: Proposito Articulo de ordine SSmi Dni Nri a Congre de Propag. F. remisso, — hierauf folgt der Artikel — Congr. censuit. — Und: Articulus proponendus in S. Congregatione Concilii ex Decreto SSmi Dni Nri in S. Congregatione de Propag. F. habita die 19. Januarii 1635. Der Beschluß der Congr. Concil. ist vom 12. Mai.

3) Die Gründe für und wider finde ich ganz ähnlich wie dort angeführt und dem Beschlusse vorausgeschickt: pro Regularibus adducitur, — pro parochis vero adducitur, wo es einen Gränzstreit zwischen diesen beiden gilt. Ebenso ist die factische Exposition und die Frage ganz ebenso formulirt; z. B. In Congr. Concil. Trid. d. 17. Aug. 1641. Exponitur Eminentiis vestris quod quum Patriarcha Aethiopiae etc. ideo quaeritur an eidem Patriarchae liceat? — Ms. Hamburg. p. 409. Supplicatur Eminentiis Vestris quatenus dignentur respondere infrascriptis dubiis etc. Ms. Hamb. p. 467.

4) Ms. Hamburg. p. 39: Proposito Articulo de ordine SSmi Dni Nri a Congrege de Propag. F. remisso: »An Sacri Concilii Translationes Tridentini in alias linguas sint permissae, an potius comprehendantur in Constitutione fel. rec. Pii IV. prohibente illius interpretationes et Glossas? — D. 2. Junii 1629. S. Congregatio Cardd. Conc. Trid. Interpr. censuit, translationes ejusdem S. Concilii Tridentini de lingua latina in gallicam vel alias linguas esse prohibitas; ideoque significandum S. Congr. Indicis, ut omnino prohibeat translationes hujusmodi factas, quae absque speciali hujus S. Sedis Apostolicae licentia impressae sint. Das Folgende nun ist die augenscheinlich hieran sich anschließende Verfügung derjenigen Congr., aus

Digitized by Google

Missionsgebiet herangezogen ward. Im Übrigen darf das vorliegende Verhältniß zweifelsohne durch die Analogie des Verhältnisses der Propaganda zur Inquisition ergänzt werden.

Von diesem liegen auch im Bullarium der Propaganda Documente vor, namentlich die Urtheile, welche bei Gelegenheit des chinesischen Jesuitenstreites die Inquisition über den heidnischen oder nicht heidnischen Charakter der dort vom Orden zugelassenen Gebräuche gefällt hat [1]). Über das Geschäftliche dabei unterrichtet uns jedoch vollständiger die Hamburger Sammlung, welche eine ziemliche Anzahl von Decreten des heil. Officiums aufbewahrt. Die Inquisition nämlich hat, der Natur der Fragen nach, welche eben die Missionsverwaltung mit sich bringt, auf diesem Felde sehr häufig zu concurriren. Zuerst kann die Grundfacultät, auf welcher alle Ketzermission ruhet, die Befugniß der Absolution von der Häresie, namentlich auch in foro externo, bloß von ihr den Missionaren ertheilt werden, weil sie einen Nachlaß der kirchlichen Gesetze, die sie selbst sonst zur Geltung zu bringen hätte, allein erlauben kann. Hiervon wird später, bei Gelegenheit der Facultäten überhaupt, zu reden sein. Aber auch die ganze Lage der Missionsgemeinden und ihrer Glieder, die mitten unter Akatholiken, und nicht selten von diesen gedrückt leben, bringt eine solche Concurrenz mit sich. Denn wenn einerseits die Propaganda geneigt ist, die kirchliche Milde in Bezug auf sie soviel als nur möglich walten zu lassen, sowohl um sie, die natürlich die Zucht, in welcher sie leben, mit den freieren kirchlichen Zuständen ihrer akatholischen Umgebung vergleichen, nicht zum Abfall zu reizen, als auch um die Übrigen, an deren Bekehrung man arbeitet, nicht durch große Strenge abzuschrecken: so sind doch die Gränzen der Nachsicht für sie durch das Dogma gezogen. Was dessen Reinheit zu nahe treten würde, darin kann die Propaganda jedenfalls nicht nachgeben: ob dies jedoch der Fall ist, das zu beurtheilen, hat so oft es auch nöthig wird, nicht sie, sondern eben die Inquisition

---

deren Acten das Ganze stammt: S. Congregatio censuit, praefatum Decretum, una cum eodem Concilio in linguam Gallicam translato, ad S. Congreu Judicii transmitti, ut illam et omnes alias translationes seu decisiones (?) ejusdem Concilii, quae per Sedem Apostolicam non fuerint approbatae, prohibeat. D. 22. Junii 1629. Nr. 17.

1) Bullar. Propag. 1, 123 ff.

Digitized by Google

Mittel und Übung in Fülle, und ist gerade dafür die Behörde. Also überläßt ihr die Propaganda auch, dergleichen Fragen zu entscheiden. Es ist aber oft kaum zu sagen, wo hier das dogmatische Moment liege; und daher eine objective Gränze des Eintretens der Inquisition nicht genauer zu ziehen. Einige Beispiele von Fragen, welche die Propaganda ihr zuweis't, mögen dies erläutern [1]): Ob in Graubündten katholische, aber von den Ketzern occupirte, Kirchen den dortigen Missionaren noch zum Meßlesen dienen dürfen? Ob ein Bischof von syrischem oder chaldäischem Ritus Geistliche des lateinischen Ritus ordiniren darf? Ob es einem gewissen christlichen Stamme in der Tartarei gestattet sei, kriegsgefangene Christen als Sclaven zu behalten, oder von den Tartaren zu kaufen, oder doch zu verkaufen? Ob Christen, die mit Türken verheirathet sind, absolvirt werden können? Ob man Türkenkinder taufen soll, auch wenn sie bloß aus Aberglauben von ihren Eltern zur Taufe gebracht werden? Ebenso Kinder aus einer gemischten Ehe, wenn der Vater, der Türke oder Renegat ist, es nicht will? Ob man katholische Trauungen oder Taufen in Irland, um bürgerliche Strafen zu vermeiden, von protestantischen Pfarrern wiederholen lassen darf? Ob die Armenier in Livorno das Osterfest nach altem oder nach gregorianischem Kalender zu feiern haben? Ob sie bei der Messe für den schismatischen Patriarchen von Armenien beten, ob sie ihre Fasten nach lateinischem Ritus feiern dürfen? Ob die chinesischen Missionare drei Stunden vor Tag und ob sie allenfalls auf Schiffen die Messe lesen dürfen? Ob Holländische Katholiken, um Geldstrafen und Amtsentsetzung zu vermeiden, in ketzerische Kirchen und zum ketzerischen Abendmahl gehen dürfen? Ob Christensclaven in Tunis ihre Herren bestehlen dürfen? Ob dortige Kaufleute geraubtes Christengut erwerben, Handwerker für Ungläubige arbeiten, christliche Gastwirthe den Ungläubigen Zimmer vermiethen dürfen, in denen sie unnatürliche Unzucht treiben? — u. dgl. m.

Wenn die Propaganda in ihrer Berathung auf einen solchen für die Entscheidung der Inquisition geeigneten Punct stößt, so

1) Ms. Hamburg. p. 108. 151. 209. 252. 258. 260. 473. 468. 184 ff. Vgl. Bullar. Propag. 1, 18. (Union der Ruthenen) 3, 3 ff. 190. (Dubia Coptorum) 279 (Facultäten) 339.

Digitized by Google

lautet ihr Decret darauf: Ad Stum Officium [1]). Der technische Ausdruck ist: dubia etc. remittuntur oder transmittuntur ad Stum Officium [2]). Dabei können die Schreiben selbst, welche der Propaganda vorliegen, abgegeben (litteris etc. transmissis) [3]), oder eine eigne Formulirung der zu beantwortenden Artikel in Dubia vorgenommen werden, was am häufigsten zu geschehen scheint [4]), oder die Propaganda erläßt erforderlichen Falles auch ein besonderes kleines Decret [5]). — Innerhalb der Inquisition geht alsdann eine solche Vorlage den bei dieser Congregation überhaupt gewöhnlichen [6]) Weg; d. h. zuerst gelangt sie an die sachkundigen Gehülfen, die Consultoren (Theologen, Qualificatoren), die sie, nach gehörter Relation darüber, discutiren und in einer unter sich gehaltenen Sitzung (congregatio) vollständig erledigen [7]). Erst ihr

1) Ms. Hamburg. p. 473. sind vier Anfragen aus China, worauf die Congr. respondirt: Ad 1. 3 et 4. ad Stum Officium, Ad 2. toleretur etc. diesen Punct entscheidet sie selbst.

2) Ms. Hamburg. 212. 260. 263. 468.

3) Ms. cit. p. 263. Die 20. Junii 1674. In Congre Generali Sti Officii: Lectis litteris R. P. D. Nuntii Florentiae datis 10. April. 1674, scriptis S. Congregationi de Propag. F. et ab eadem remissis ad S. Congr. S. Off., decretum fuit etc.

4) Die oben bereits angeführten Quaesita Missionariorum Chinae sind ein Beispiel.

5) Ms. Hamburg. p. 214: In Congre Sti Officii: Relato Decreto S. Congris de Propag. F. tenoris infrascripti:

»Referente Emo Do Cardi Pallotto litteras Nuntii (Polon.) et copiam litterarum Episcopi Luceoriae latini de Monacho Sti Basilii Athanasio Lochozuski, qui a Schismate ad unionem cum Sta Sede Apostolica veniens, habitum presbyteri saecularis suscepit et Ritu latino celebravit; et quum dictus Episcopus non valeat absolvere illum a censuris, illum ad Nuntium praedictum remisit. Qui, sufficientes facultates non habens, ad S. Congregationem pro eo scripsit, ut ei gratia concedatur. S. Congreg. jussit adiri Stum Officium.«

Quo decreto audito etc.

6) S. darüber meinen Aufsatz über die heutige röm. Curie S. 217. Nur ist zu merken, daß die Consultoren, wie sie heute heißen, in den Documenten des Ms. Hamburg. und dem Bullar. Propag. gewöhnlich Qualificatores oder Theologi genannt werden. Im Ms. Hamb. p. 212. ist der Proceß, in einem Falle, wo die bei der Propaganda eingereichten Dubia eines Missionars im italienischen Original an die Inquisition abgegeben waren, folgendergestalt beschrieben: D. 18. Januarii 1637. In Congre Sti Officii relatis supradictis dubiis transmissis a S. Congre de Propag. F. ad Sacram Congrem Sti Officii, iisque discussis per D.D. Qualificatores ejusdem Sti Officii, relatisque eorum votis, Eminentissimi infrascriptas responsiones ad praedicta dubia per eos (d. h. Qualificatores) data approbarunt etc.

7) Ms. Hamburg. p. 394 ff. ist eine Art Protocoll einer solchen Qualificatoren-Congregation v. 31. Jul. 1637 mitgetheilt, in welcher vier die Abessinische Kirche angehende Dubia vorgelegt und beantwortet wurden: betreffend das

Digitized by Google

formulirter Beſchluß kommt ſpäter an die eigentliche Congregation der Cardinäle und wird von dieſer angenommen oder verworfen, oder mit Modificationen angenommen, oder zu neuer Behandlung an die Qualificatoren zurückgegeben [1]). Wenn nun die Inquiſition, deren Präſes bekanntlich der Pabſt ſelber iſt, die Antworten ihrer Qualificatoren billigt und der anweſende Pabſt einen ſolchen Beſchluß mit vollzieht: ſo hat natürlich, da der Pontifex geſprochen, die Propaganda nichts weiter mehr zu thun, als die fertig an ſie zurückgelangende Verfügung auszuführen [2]). Daher

---

Abendmahl unter beiderlei Geſtalt, die Beſchneidung, eine eigenthümliche Oſterfeier und die Lehre über die Naturen in Chriſto. Es beginnt: Proponuntur aliqua dubia, de quibus quaeritur an permitti possint Abyssinis: Hierauf über jeden Punct eine nach den Berichten und Bitten der dortigen Miſſionare augenſcheinlich erſt formulirte Zuſammenſtellung der Gründe für die erbetene Geſtattung, welche mit einem Quaeritur etc. in den eigentlichen Antrag übergeht. Hierauf heißt es zum erſten Dubium weiter: Die 31. Jul. 1637. habita Congregatione Doctores Qualificatores Sti Officii convenerunt et fuerunt in voto, et ad 1. responderunt etc. So zu allen vier Puncten.

Daſelbſt p. 184—196 ein Ähnliches: Decreta et decisiones Congregationis R. R. P. P. Qualificatorum super casibus ad forum conscientiae pertinentibus, propositis a Reformato Francisco Longobardo Ordinis Minorum Missionario in Africa, et ad eosdem Patres Theologos transmissis a S. Congregatione de Propag. F. d. 7. April. 1629. Es ſind 15 Nummern, zu jeder: Congreg. censuit etc.

Daſelbſt p. 152 f. Dub. de matrimoniis Japoniae ſind auch die Namen der Beſchließenden genannt.

1) S. Ms. Hamburg. p. 212. cit. Vorhin Note 6. Ebenſo p. 197 ff. wo die weitere Verhandlung über die in der vorigen Note angeführten Decreta et Decisiones v. 7. April 1629. mitgetheilt wird: Die 18. Julii 1630. In Congre Sti Officii coram SSmo relato casu transmisso ad Congrem de Propag. F. a fratre Francisco Longobardo Ordinis Minorum Missionario Tuneti in Africa, videlicet etc. erſt ein einzelner Caſus, und dann D. 25. Jul. 1630 der obige Caſus 1. ꝛc. Eine neue Prüfung der Casus 4—8. 10—15. in einer Congr. ſchließt ſich an: theils ändernd, theils beſtätigend mit der Formel recte judicatum est.

2) So z. B. Bullar. Propag. 1, 131. — Ab aliquibus in regno Sinarum Missionariis proposita fuerunt anno 1645. Sacrae Congregationi de Propaganda F. infrascripta et alia quamplurima Quaesita, quae Sacrae Congri Supremae et Universalis Inquisitionis de Mandato SSmi transmissa, singula fuerunt a Theologis Qualificatoribus qualificata, et uniquique suum responsum adaptatum in hunc qui sequitur modum: Hierauf folgen die Reſponſa in der obenerwähnten Form. Und am Schluſſe: Feria 5. Die 23. Martii 1656. In Congre Generali Stae et Univers. Inquisitionis habita — coram SSmo — facta relatione suprascriptorum Quaesitorum una cum responsis et resolutionibus S. Congregationis, — d. h. den vorausgehenden Reſponſen der Qualificatoren, — SSmus Dns Nr — praefata Responsa et Resolutiones approbavit. (L. S.) Mit der Unterſchrift eines Re-

Digitized by Google

denn bei den meisten solchen Decreten der Inquisition einer weiteren Annahme derselben abseiten der Propaganda nicht gedacht wird. Sie gelten, als päbstliche Verordnungen, ohne Weiteres für ihr Gebiet. Indeß kommt es auch vor, daß die Congregation ihre Anfragen schon bevor sie so völlig erledigt sind, nämlich in dem Stadium von der Inquisition zurückerhält, wo sie von deren Consultoren völlig bearbeitet, noch aber nicht vor voller Sitzung der Cardinäle geprüft und gebilligt sind[1]). In diesem Falle alsdann hat die Propaganda das Recht, ihrerseits eine solche Prüfung vorzunehmen und, im Falle sie sie approbirt, die päbstliche Bestätigung dafür einzuholen. In dem Material der Sache selbst scheint mir der Grund für den ersten oder den zweiten von diesen beiden Wegen nicht zu liegen; vielmehr muß er in anderen momentanen Ursachen gelegen sein.

Clemens X. schrieb vor, daß dergleichen Resolutiones Dubiorum, welche von der Inquisition und der Propaganda für die Untergebenen der letzteren erlassen werden, nie in der Form eigentlicher Entscheidungen, sondern stets als einfache Instructionen ergehen sollten, an welche man sich in vorkommenden Zweifelsfällen halten könne[2]).

Daß endlich in ganz ähnlicher Weise, wie die beiden hier betrachteten Congregationen, auch die der Riti von der Propaganda

---

tars der Inquisition. — Ebenso ertheilt das oben Note 5. angeführte Document aus dem Ms. Hamburg. p. 214., gleich nach dem mitgetheilten Transmissionsdecrete der Propaganda, den Schluß: Quo decreto audito SSmus Dnus Nr mandavit etc. D. h. der Pabst hörte in der Congregation des heil. Officiums jenes Decret und verfügte nun sogleich selbst darauf.

1) Ein Theil der oben erwähnten Protocolle der Qualificatoren-Versammlung scheinen solche zu sein. Dann aber ist das Gesagte klar aus (Bullar. Propag. 1, 123.) den Quaesita Missionarior. Chinae, welche den soeben angeführten vorhergingen. Diese sind bloß qualificirt: Infrascriptae propositiones, heißt es, a S. Congre de Propag. Fide ad Sanctum Officium transmissae, fuerunt a Patribus Qualificatoribus ejusdem S. Officii qualificatae ut infra. Nun folgen die Nummern der Propositionen und zu jeden die Antwort. Dann am Schluß: Decr. S. Congr. de Propag. F. hab. d. 12. Sept. 1645. Referente Emo Card. Ginetto suprascripta Quaesita una cum Responsis et Resolutiones Congnis Theologorum ad eorundem Quaesitorum examen specialiter institutae, S. Congr. E. D. Cardd. de Propag. F. praefata responsa etc. approbavit; et eadem Congne supplicante SS. Dnus Nr — omnibus et singulis Missionariis — mandavit quatenus etc.

2) Ms. Hamburg. p. 152. Die 19. Sept. 1671. De Mandato SSmi Dni Nri etc.

Digitized by Google

herangezogen werden kann, um für die Missionen thätig zu werden, mag noch durch ein Beispiel kurz nachgewiesen werden [1]).

IV. Arbeiter der Propaganda. Missionare [2]).

Über welche Arbeitskräfte hat die Propaganda nun zu verfügen, um ihre Provinzen zu verwalten, ihre Competenz zu üben? Ist jemand verpflichtet, ihr zu dienen? — Oder woher nimmt sie ihre Beamten?

Zunächst, könnte man sagen, ist der Pabst selber verpflichtet solche Dienste zu leisten, wo er kann; durch Requisition anderer Behörden, durch Befehle an die Ordensobern, durch Verfügungen welche die Mission irgendwie erleichtern können. Denn ihm vor allen Anderen, als dem Verwalter des allgemeinen Hirtenamtes, liegt es ob, die Welt in die Kirche hereinzuziehen [3]). Und wenngleich er die Propaganda gestiftet hat, als die Behörde, welche ihm

1) Ms. Hamburg. p. 82. — Die 12. Januarii 1633. Nr. 14. — also aus einer Sitzung der Propaganda selbst. Referente Emo Duo Card. Pamphilio Decretum S. Congregationis Rituum de Officio translationis Sti Simeonis Justi, cujus tenor est qui sequitur:

Transmissis litteris ad S. Congregationem de Propag. F. per Archiepiscopum Tarensem super translatione corporis Sti Simeonis Justi, secuta magno populi concursu et acclamatione die 16. mensis Maii proxime praeteriti, et supplicatione pro licentia celebrandi quotannis cum officio anniversariam diem ipsius translationis, iisque per S. Congregationem de Propag. F. ad hanc S. Rituum Congrem remissis, eadem S. Rituum Congr. censuit, esse concedendum si SSmo placuerit. Die 29. Nov. 1632.

SSmus annuit et die 4. Decemb. 1632. SSmus illud probavit et Breve expedire mandavit juxta ejus tenorem et attinentiam.

2) Die Disputatio theologica de Missionariis Pontificiorum, quam — sub praesidio Georgii Neumanni — a. 1702 publ. defendit auctor Joh. Lauret. Holderriederus. Witembergae; enthält weiter nichts, als eine Darstellung und Kritik der nicht ganz würdigen Mittel, deren sich die Jesuiten-Missionare in China bedient haben. Mit Berücksichtigung und Beurtheilung des darüber entstandenen bekannten Dominicanerstreites.

3) Siehe oben S. 8 ff. S. 95. Die Schriftsteller sind hierüber einig. S. Thom. a Jesu de convers. Gent. procur. lib. 2. pars 1ma per tot. — R. Caron, Apostol. Evangel. §. 9. Quo titulo teneatur Summus Pontifex — Missioni providere. Conclus. 1., die aber speciell die Ketzermission im Sinne hat. — Phil. Revenius de Missionibus (Lovan. 1638) parte 2. init. im Auszuge bei Doroth. Asciangus Montes Pietatis Romanenses. Lips. 1670. 4. p. 565. Der Hauptgrund ist, außer dem in der Einleitung oben bereits Angeführten, die Schriftstelle Joh. 21. Diligis me, pasce oves meas.

Digitized by Google

in Verwaltung dieser Pflicht zunächst helfen soll: so ist ihm darum die Pflicht selbst doch keineswegs abgenommen. Allein natürlich ist er nicht ein Beamter der Congregation

Ebenso haben als Seelenhirten eine ähnliche Pflicht alle Bischöfe und Pfarrer: indeß ein jeder von ihnen nur für seinen Sprengel [1]). Gehört dieser übrigens nicht zu dem Gebiete der Congregation: so sind sie ihr weiter nicht untergeben.

Nicht minder ist jeder katholische Landesherr verbunden, seine ungläubigen Unterthanen zur Bekehrung zu zwingen, widrigenfalls sie zu bestrafen oder aus dem Lande zu treiben [2]). Directen Zwang zum Glauben oder zur Taufe darf er jedoch dabei nicht anwenden, weil der Glaube vollkommen frei sein muß [3]) und Zwang zum Glauben nur ein Sacrilegium veranlassen würde. Aber vertreiben muß er sie, wenn sie sich nicht freiwillig bekehren. Ungläubige, welche nicht seine Unterthanen sind, kann er zwar dazu zwingen, daß sie die Verbreitung des Evangeliums in ihrem Lande nicht hindern, weil er den Pabst in seinem göttlichen Amtsrechte der Mission zu schützen hat; — doch kann er diejenigen nicht bestrafen, die das Evangelium nicht hören oder glauben, da er über sie kein Herrscherrecht besitzt. Wohl aber kann er sie bestrafen, wenn sie die Ausübung der Missionsbefugnisse durch Verfolgungen und dgl. hindern. Auch muß der Fürst dafür sorgen, daß die Kinder der Ungläubigen, besonders wenn sie seine Unterthanen sind, selbst gegen den Willen der Eltern, getauft werden [4]). — Also auch hier sind Kräfte, deren sich die Propaganda zu ihrer Hülfe bedienen kann; doch aber nicht eigentlich zu ihrem Dienste.

Alle übrigen Christen endlich, Geistliche wie Laien, der Ordensclerus und der weltliche, sind gleichfalls verbunden, soviel sie kön-

---

1) Caron l. c. conclus. 2.

2) Caron l. c. §. 10. beruft sich hierfür zuerst auf eine Stelle des röm. Rechts (l. 7. C. de paganis. 1, 11.), dann auf Beispiele, wie das Ferdinands V., der die Mauren vertrieb; ferner auf die Schriftstelle 1. Cor. 5: nescitis quia modicum fermentum totam massam corrumpit, und auferte malum ex vobis ipsis und Johann. 2: si quis venit ad vos et hanc doctrinam non affert, nolite recipere eum in domum. Hieran knüpft er eine Reihe Beweisstellen aus den Kirchenvätern, wie Tertullian. in Scorpiaco adv. Gnosticos c. 2: Ad officium (ss. divinum) haereticos compelli, non alieni dignum est: duritia vincenda et non suadenda; u. dgl. m.

3) Nach D. 45. c. 3. u. 5.

4) Caron l. c. §. 11.

Digitized by Google

nen, für das Seelenheil der Ungläubigen und Ketzer, demnach namentlich auch für die Mission unter ihnen zu thun. Doch ist diese Pflicht keine Rechtspflicht, sondern nur eine Pflicht der christlichen Liebe (ex charitate, nicht ex justitia). Allerdings aber wäre es eine Todsünde, ihr nicht zu genügen (sub mortali) [1]). Eine Rechtspflicht dazu würden nur die haben, welche sich contractlich, oder für Lohn dazu verpflichtet, oder aber Seelsorge hätten; die Liebespflicht indeß ist besonders stark bei den Orden, vor allen den Bettelorden [2]), die, wie der Franciscaner Caron sagt, dazu gestiftet sind, um neben der von den Bischöfen und Pfarrern vertheidigten festen Stellung der streitenden Kirche, als leichte Truppen zu dienen, in das Gebiet der Feinde Einfälle zu machen und sie als Gefangene im Herrn heimzuführen. An sich jedoch sind auch sie nicht in wirklichem Dienste der Mission; sondern es liegt ihnen nur der Beruf hineinzutreten besonders nahe.

Der Missionar ist ein Lehrer des katholischen Glaubens, welcher die Aufgabe verfolgt, Nicht-Katholiken durch seine Lehre zu bekehren: seien diese Ungläubige, Ketzer oder Schismatiker. Dieser Grundbegriff findet sich nach zwei Seiten weiter ausgebildet: einmal indem der Missionar, nachdem er eine Gemeinde gegründet hat, allemal auch noch fernerweit sie geistlich erzieht und die Parochialrechte in ihr verwaltet; sodann indem ihm überhaupt der Beruf angewiesen sein kann, nicht sowohl neue Gemeinden zu gründen, fortzuführen und zu befestigen, als eine bestehende Gemeinde, die aber durch akatholischen Druck oder akatholische Umgebung mehr oder weniger desorganisirt oder in besonderer Gefahr ist, zunächst überhaupt geistlich zu besorgen und zu bewahren, hernach erst zu vergrößern. Denn allerdings muß auch eine Gemeinde der letzteren Art der katholischen Kirche, nach deren Ansicht von ihrer weltgeschichtlichen Aufgabe, lediglich als ein glücklich behaupteter Punct erscheinen, von wo aus sie wieder erobernd fortschreiten wird bis zu dem ihr verheißenen Triumph, da nur Ein Hirt sein soll und Eine Heerde. Insofern wird der eigentliche Missionar

1) Caron l. c. §. 8. — besonders conclus. 2. — Thom. a Jesu de convers. Gent. procur. lib. 2. cap. 9. Ad omnes Christianos spectat, proximorum etiam infidelium saluti consulere. Das ganze Cap.

2) Thom. a Jesu lib. 2. pars 2 und 3. — Caron l. c. Rovenius l. c.

Digitized by Google

vom Pfarrer unterschieden, und kann auch neben einem solchen, als dessen Gehülfe und Mitarbeiter vorkommen [1]). Über seine Wahl entscheidet allemal die Zweckmäßigkeit [2]). Den Arbeitern, die in solchen Ämtern beschäftigt sind, sichert nun die Kirche, wie oben erwähnt worden, eine Anzahl Privilegien. Man kann daher im einzelnen Falle an der Ausstattung oder Nichtausstattung einer Stelle mit den letzteren erkennen, ob die Kirche sie als eine Mission betrachtet, oder nicht; und kann auch den Missionar als denjenigen Diener der Kirche definiren, der solche Privilegien hat [3]). Indeß ist dies immer bloß ein äußeres Merkmal, wobei der eigentliche Sinn der Sache unberührt bleibt.

Der Beruf des Missionars ist nicht leicht und die Kirche verlangt daher immer eine besondere Widmung des Einzelnen dazu. Niemand, auch kein Klostergeistlicher, kann von seinen Obern dazu gezwungen werden [4]). Jedoch macht die Widmung allein den Missionar noch nicht; sondern es muß hinzutreten der entsprechende Auftrag (die Vocation, missio) von der Kirche, den deren hierzu berechtigtes Organ ertheilt [5]). Denn es ist der Kirche überhaupt

---

1) Bull. Propag. 3, 383. Bened. XIV.: In iis locis, in quibus Ordinarii Residentiales neque Capitulum Canonicorum, neque Parochos in suis civitatibus et Dioecesibus habent, sed duntaxat Sacerdotes aliquot et Missionarii reperiantur per terras et oppida dispersi etc. Ebenso derselbe Papst Ibid. 3, 276. — Er erwähnt auch des Falles, wo die Missionarien Gehülfen der Pfarrer sind: Ibid. 3, 194; und zwar in Bezug auf die Coptische Kirche. Für diesen Zweig der unirten Ecclesia Orientalis sind Missionare neben den eingeborenen Pfarrern bestellt und deren Aufgabe dahin ausgesprochen: Dogma und Sittenlehre zu predigen, Beichte zu hören, in subsidium der Pfarrer auch andere Sacramente zu verwalten, endlich allgemeine Maßregeln ad animarum salutem et Religionis incrementum zu treffen. Zugleich werden sie zu einer Art Aufsicht der einzelnen Pfarrer deputirt.

2) Bened. XIV. Bull. Propag. 3, 315. (1753): Inprimis curae erit Superioribus Regularibus, Missionarios indistincte nequaquam mittere, sed, quod dictum jam est, eos deligere, qui et vitae probitate, atque sufficienti opportunae doctrinae copia tales existant, ut sibi traditum Ministerium probe complere valeant. Auch Thomas a Jesu und Caron ergehen sich ausführlich über die nothwendigen Eigenschaften eines Missionars.

3) So gelegentlich Caron l. c. §. 2.

4) Caron, Ap. Ev. §. 4. Er hat dafür zwei Gründe. Zuerst den allgemeinen, daß sich in der eigenen Neigung der göttliche Beruf offenbaren müsse, der gerade zu diesem Amte so höchst nöthig sei, sodann den positiven, daß die Franciscaner-Ordensregel c. 12. sagt: qui voluerit ire inter Saracenos etc. Vgl. über das sese offerre §. 2.

5) Caron l. c. §. 1. conclus. 3. Per Missionarios intelliguntur illi (non qui sponte aut non missi vadunt ad dictas terras — sc. infidelium —;

Digitized by Google

in ihrer innersten Natur begründet, daß kein Amt in ihr bloß aus eignem Willensdrang eingenommen werden kann, sondern ein jedes nur mittels geordneter Übertragung durch die ordentliche Behörde; d. h. innerhalb einer Diöces durch deren Bischof, bei impedirtem Bischofssitze durch den, an welchen die bischöfliche Jurisdiction devolvirt ist: Erzbischof oder Pabst; auf Stellen der Erde, wo noch kein Diöcesanverband eingerichtet ist, immer nur durch den Pabst, aber entweder unmittelbar, oder mittelbar.

Die Widmung zur Mission kann für das ganze Leben, oder auch nur für eine gewisse Zeit sein: von beidem werden sich unten Beispiele zeigen. Sie kann ferner für die Missionsarbeit überhaupt, oder nur für die in einem vorausbestimmten geographischen Bezirke geschehen: so sind, nach ihrem Gelübde, die Jesuiten bereit, an jeden Punct in der Welt als Missionare sich senden zu lassen; während die Schüler des Englischen Collegiums in Rom sich bloß für England verbindlich machen. Immer involvirt sie die Unterwerfung unter den Amtsgehorsam gegen die Oberbehörden der Mission (die Obedientia unter deren Majoritas) und außerdem die Übernahme gewisser nicht sehr wesentlicher Beschränkungen: so darf ein Missionar, ohne besondere Erlaubniß, über das Missionswesen nichts drucken lassen [1]) und ebensowenig darf er Handel treiben [2]), auch wenn er die Weihen noch nicht haben sollte, die ihm diese Pflicht des kirchlichen Decorums sonst an sich schon auflegen.

Was andrerseits den Auftrag angeht: so ist oben im ersten Buche dargestellt worden, wie er vor Stiftung der Propaganda in der Form ertheilt zu werden pflegte, daß der Pabst ihn ganzen

---

vel qui alio motivo quam Missionis vadunt) sed illi tantum qui de licentia suorum Praelatorum mittuntur vel vocantur ad terras infidelium, ut ibi in vinea domini fructificent. — — Illum dici vere Missionarium qui a proprio Superiore in vineam vocatur, ut tanquam praedicator, confessarius etc. infidelibus inserviat, aut fideles conservet: quia haec vocatio involvit missionem. Vgl. Notiz. Statist. p. 6. 7. Egli (der Pabst) è la sorgente delle facoltà e dei poteri, che abilitano i Missionarii all' esercitio delle loro funzioni. Und Per mezzo di essa (Congr. de Prop. F.) il Sommo Pontefice da la Missione agli operaj destinati a predicare il Vangelo nelle varie parti del Mondo.

1) Clemens X. 6. Apr. 1673. Bull. Propag. 1, 178.

2) Urban. VIII. 22. Febr. 1633., Clemens IX. 17. Jun. 1669., Clemens XIII. 17. Sept. 1759. Bullar. Propag. 1, 84. 159. 4, 13. Vgl. meine Institutt. des Kirchenrechtes S. 85. Note 28. — Übrigens werden wir von dieser Regel unten verschiedene Ausnahmen finden.

Digitized by Google

Mönchsorden oder den ordensartig gestalteten Familien der Nationalcollegien gab; sodaß alsdann das eigentliche Aussenden bei den Oberen solcher Congregationen stand. Gegenwärtig hingegen sind von dieser Einrichtung nur noch einzelne Reste vorhanden: während in weit den meisten Fällen die Missionare von der Propaganda selbst beauftragt werden. Daß Bischöfe, deren Diöcesen nicht eigentlich zum Missionsgebiet gehören, das Recht haben, Missionare auszusenden, kommt heutzutage bloß bei einigen westindischen Bischöfen und als seltene Ausnahme vor. Ein von der Propaganda abhängiger Bischof oder Apostolischer Vicar kann einen derartigen selbständigen Missionsauftrag provisorisch geben; muß ihn dann aber augenblicklich nach Rom melden, und von der Bestätigung durch die Congregation hängt es ab, ob er gilt [1]).

Der Auftrag der Mission wird immer nur einem fähigen Bewerber gegeben werden, d. h. dem, welcher theils hinreichende Kunde des katholischen Glaubens besitzt, theils Sprache und Sitten des Volkes kennt, an welchem er zu arbeiten vorhat. Priester braucht der Missionar nicht zu sein; doch liegt es so sehr in der Natur der Sache, nur solche auszusenden, welche ihre bekehrten Schüler auch taufen und ihnen die übrigen Sacramente administriren können, daß weit die Mehrzahl aller Missionare die Priesterweihe haben. Nur bei Ordensmissionen werden zuweilen Laienbrüder mitgeschickt, und an sehr entfernten Puncten hatten wenigstens ehemals die Missionare die Gewohnheit sich Katechisten als Gehülfen zuzuziehen, welche bloß die niederen Weihen bekamen. Und wie einerseits dergleichen untergeordnete Gehülfen, so sind andrerseits Missionsbeamte, die nicht unmittelbar an der Bekehrung, sondern zunächst in der höheren Verwaltung des Missionswesens z. B. als Visitatoren oder dgl. arbeiten, wahre Missionarien [2]).

An Personen nun, die hinreichende Kenntniß der Kirchenlehre besaßen, konnte bei der großen Zahl der Geistlichkeit und den geringen Anforderungen, welche man stellte, nicht leicht Mangel sein. Hingegen um die nöthigen Sprachen und einen Theil der religiö-

1) Nach mündlicher Auskunft zu Rom.

2) Caron l. c. §. 1. a. E. Superiorem Missionem visitantem, disponentem etc. esse pro tunc vere Missionarium; quia in hoc vineae inservit: similiter et fratres laicos missos ut sacerdotes adjuvent; illis scilicet vel aliis in ordine ad bonum fidei vel augmentum inserviendo.

Digitized by Google

sen Vorstellungen kennen zu lernen, auf deren Bekämpfung es abgesehen war, gründete man frühzeitig Specialschulen: anfangs nur für die Orden, später auch für Weltgeistliche. Da aber der Unterricht in diesen Anstalten unentgeltlich und der Stellen darin nicht viele waren: so lag es nahe, die Aufnahme nur denen zu gewähren, die durch ein bestimmtes Versprechen Aussicht gaben, daß ihre Kräfte hinterher auch der Mission zu Gute kommen würden: Erziehung und Widmung zur Mission also in Wechselwirkung zu setzen. Woraus denn zuletzt ein ganz neues Rechtsverhältniß hervorging. Solange die Propaganda noch nicht bestand und allein die Orden die Mission hatten, war der Unterhalt der Missionare durch ihren Profeß ebenso gut gesichert, wie der der Priester aus dem Orden (titulus professionis s. paupertatis). Der einzelne Mönch, der sich der Mission widmete, kam in den meisten Fällen aus dem Bereich der Klöster seines Ordens gar nicht heraus: denn wenn er sich paßlich erwies, wurde er von seinem Provincial an die Oberen derjenigen Provinzen gesandt, welche Missionare brauchen konnten, z. B. in das heilige Land; dort arbeitete er einige Zeit und erwarb sich dadurch sogar gewisse Privilegien, in deren Genuß er nach seiner Rückkehr eintrat. Wir haben oben im ersten Buche bereits diese Ordnung kennen gelernt; und soweit die Orden noch selbständige Missionen behalten haben, gilt sie auch bis heute. Da dies aber gegenwärtig nur noch in sehr abgeschwächtem Maaße der Fall und eine nicht bedeutende Ausnahme ist: so kann es erst weiter unten erörtert werden, nachdem diejenigen Zustände, welche die Regel bilden, werden dargestellt sein.

Jetzt muß die Propaganda selber die Missionare unterhalten und auch die Arbeiter, welche sie sich, wie das heutzutage gewöhnlich ist, von den Orden liefern läßt, bezahlt sie, so lange sie dieselben braucht [1]). Da sie nun zugleich die Missionsschulen des Ordens unter Aufsicht hat: so bedient sie sich vorwiegend solcher Regularen, welche ihre Ausbildung in diesen Schulen erhalten und sich dabei der Mission, und so auch der Propaganda selbst, zu einer

1) In Bezug z. B. auf die Jesuiten-Missionare s. Bode, das Innere der Gesellschaft Jesu Ausg. 2. S. 346. Note 1., wo eine Abrechnung dieses Ordens mit der Lyoner Gesellschaft zur Verbreitung des Glaubens mitgetheilt ist. Letztere aber kann ihre dort angeführten Zahlungen nicht anders, als auf Anweisung der Propaganda geleistet haben.

Digitized by Google

gewissen Dienstzeit bereits ausdrücklich verpflichtet haben. Daneben braucht sie weltgeistliche Missionare, von denen gleichfalls die meisten schon als Alumnen ihrer Missionsschulen ihr verpflichtet sind.

Da nun unsere Aufgabe jetzt nur so weit gehet, die Beschaffenheit der Arbeitskräfte kennen zu lernen, über welche die Congregation zu disponiren hat: so betrachten wir zuerst, aus welchen Orden dergleichen hervorzugehen pflegen und wie die Einrichtung ihrer Missionsschulen ist; um sodann andrerseits ebenso die weltgeistlichen Missionare ins Auge zu fassen. Das sonstige Verhältniß der Orden zur Mission kann, wie eben gesagt, erst später erörtert werden.

V. Regulare Missionare und ihre Ausbildung.

Die statistische Notizia führt fünfundzwanzig verschiedene Orden auf, die es sich zur Aufgabe gestellt haben, der Mission Arbeiter zu liefern; und fügt hinzu, wie viele Missionare aus einer jeden dieser Congregationen im Jahre 1842 beschäftigt waren [1]).

1) Not. Stat. p. 38 ff. Das Verzeichniß ist folgendes:

Regulare Canoniker:		
1.	Die Jesuiten haben in der Mission Arbeiter	686.
Weltpriester-Communitäten:		
2.	Die Philippiner auf Ceylon	100.
3.	Die Lazaristen	205.
4.	Die Congr. des Missions Etrang. in Paris	78.
5.	— — von St. Sulpice — — —	30.
6.	Die Redemtoristen	20.
7.	Die Passionisten	10.
8.	Die Oblati di Maria (Turin)	12.
9.	Die Eudisten (Vincennes in Nord-America)	4.
10.	Die Picpus Congregation	29.
11.	Die Maristen	33.
Antonianer:		
12.	Drei Congregationen unter den Maroniten (Aleppiner, Baladiten, Libaneser)	600.
13.	Die Armenische Congregation	? —
14.	Die Mechitaristen in Wien	15.
15.	— — — Venedig	60.
Basilianer:		
16.	Drei Congregationen unter den Melchiten	90.
17.	Mönche des heiligen Hormisdas in Mesopotamien	30.
18.	Trappisten: drei Communitäten in America	? —
19.	Dominicaner	188.
20.	Franciscaner-Observanten	330.
21.	Franciscaner-Reformaten	220.

Digitized by Google

Es ergiebt sich daraus, daß Jesuiten und Franciscaner am meisten hierzu thun. Die Jesuiten nun werden, ihrem vierten Gelübde gemäß, insgesammt zu Missionaren ausgebildet. Die übrigen Orden besitzen meistens besondere Bildungsanstalten für die Mitglieder, die sich der Mission zu widmen gedenken.

Wie sehr indeß die älteren Anstalten dieser Art mit der Zeit in Verfall gerathen waren, zeigt die große Anerkennung, mit der es unter Paul V. aufgenommen wurde, daß die Carmeliter-Barfüßer eine neue Missionsschule für ihren Orden, nach dem Muster der unterdeß aufgeblüheten Nationalcollegia errichteten [1]). Später wurden die Franciscanerreformaten zu einer Reorganisation ihrer arabischen Schule auf Montorio zu Rom (1668) schon durch die Propaganda veranlaßt [2]). Im Jahre 1707 aber nahm sich diese ganz allgemein der Sache an und gab in einem Decrete v. 3. Octob. d. J. [3]) den Vorstehern sämmtlicher mit Missionen betrauter Mönchsorden auf, daß sie je ein Kloster jedes solchen Ordens zu einem ähnlichen Missionsseminar für die Ordensglieder, wo diese sowohl erprobt, als vollständig vorbereitet werden könnten, umgestalten, oder doch wenigstens vorläufig ein schon bestehendes Kloster als solches dazu benutzen sollten. Was für die ultramontane und die indische Franciscanerfamilie später durch P. Benedict XIII. noch

22. Franciscaner-Conventualen . . . . . 28.
23. Capuciner . . . . . 200.
24. Augustiner . . . . . 11.
25. Carmeliter-Barfüßer . . . . . 50.

1) S. oben S. 90. Note 4. S. 98. 180. Note 2.

2) Bull. Propag. 1, 151. die päbstliche Bestätigung dieser Anordnungen.

3) Das Decret steht nicht im Bullarium, wird aber erwähnt und in seinen Hauptpuncten mitgetheilt Bull. Propag. 1, 274. 281. 2, 8. 3, 244. Die Notiz. Statist. S. 29 theilt darüber mit, daß es gerichtet gewesen an ogni ordine regolare cui fosse affidata qualche Missione nelle parti degli Infedeli; wodurch die Wendung in der ersten der gedachten Relationen (1, 274), daß es an die Oberen quorundam ordinum ergangen sei, genauer bestimmt wird. Die eigentliche Bestimmung lautete hiernach: ut omnino ac quamprimum suo quisque in Ordine Conventum aliquem veluti pro Seminario Missionariorum — deputarent, in quo diu ac diligenter vocatio et spiritus eorum qui Missionibus destinarentur probaretur, ipsique etiam ibidem de omnibus, quae ad hoc Apostolicum Ministerium cum laude et fructu exercendum utilia ac necessaria forent, plene instruerentur; quatenus vero in aliquo Ordine Conventus hujusmodi destinatio ad hunc effectum tantum non tam cito fieri posset, donec ea fieret, ea omnia in aliquo Conventu vel domo ejusdem ordinis, ubi regularis observantia magis vigeret, executioni mandarentur. Als Hauptbeispiel wird immer St. Peter in Montorio angeführt.

Digitized by Google

zu dem Befehle erweitert ward, sogar in jeder Provinz ihrer Verbindung ein solches Seminar einzurichten [1]). In Folge dieses Decretes entstanden nun eine Reihe derartiger Anstalten: 1710 ein Collegium der Franciscaner-Observanten und ein zweites der Conventualen desselben Ordens [2]), 1720 eines der Trinitarier [3]), 1748 eines der Dominicaner [4]), sämmtlich zu Rom: und gewiß noch manche andere. Nicht alle haben sich erhalten; doch zählt die Statistische Notiz, als im Jahre 1843 bestehend, noch eine nicht geringe Menge solcher Schulen auf [5]), wobei sie über Zeit und

1) Breve v. 3. April 1727. Bull. Propag. 4, 70.

2) Bull. Propag. 1, 274. 281. Die Bestätigungen Pabst Clemens XI. sind beide vom 21. Januar.

3) Bull. Propag. 2, 8. Clemens XI. — Die eigentlichen Statuten dieses Hauses werden erst von Innocenz XII. (1721) bestätigt, sind übrigens, übereinstimmend mit denen von 1710 (vor. Note) und nach dem Muster von St. Peter in Montorio. Im Jahre 1759 gestattete alsdann Clemens XIII. daß dies Seminar einer anderen Familie des Ordens zugeschlagen wurde, als zu der es ursprünglich gehört hatte. Bull. Propag. 2, 46. 4, 21. Die Statistische Notiz erwähnt es nicht mehr als bestehend, und vermuthlich ist es daher der französischen Occupation am Ende des vorigen Jahrhunderts unterlegen.

4) Die Stiftung war schon unter Clemens XI. beschlossen; die Regeln sind wieder dieselben wie oben. Bullar. Propag. 3, 237. Auch diese Anstalt ist nicht von Dauer gewesen.

5) Ich theile diese Übersicht kurz mit, da sie von concreten Zuständen eine Anschauung giebt. Not. Stat. p. 25 ff.

1. Die Dominicaner besitzen ein Seminar zu Ocana in Spanien für die Missionen von Manilla; ein zweites, für Irland bestimmt und in Portugal gelegen, ist ihnen durch die neueren politischen Vorgänge zerstört worden.

2. Die Franciscaner-Observanten haben drei Collegien in Rom: S. Pietro in Montorio für sämmtliche Missionen des Ordens, mit 4 Studenten, 12 Priestern und 15 Laienbrüdern [Außer der oben bereits angeführten Verordnung von 1668 enthält das Bull. Propag. 1, 264 u. 5, 92. noch eine auf das Vermögen der Anstalt bezügliche Constitution von 1709 und eine Reihe von Visitations-Regeln von 1833.], — S. Bartolommeo all' Isola für die Missionen des heil. Landes und andere, errichtet 1707, mit Platz für 12 Schüler; es hatte aber 1843 deren nur 7, darunter 2 für China, 2 für Albanien, 3 für Palästina bestimmt [Die Bestätigung von 1710 ist bereits angeführt: die Einrichtung ist gänzlich nach dem Muster des vorigen. Außerdem enthält das Bullarium Visitations-Regeln von 1816. Bull. 1, 274. 5, 145.], — S. Isidoro für irische Ordensbrüder, die hier ausgebildet und dann entweder nach Irland zurückgeschickt, oder in anderen Missionen des Ordens verwandt werden, mit 12 Schülern. Ferner besitzen sie fünf Collegia in America [Verordnungen dafür von 1758. 1762. 1798. Bull. Propag. 4, 1. 71. 263.], nämlich S. Carlo in Buenos Ayres, Tarja im Erzbisthum della Plata mit 4 Priestern, die eine Mission ausmachen, Tarata ebendaselbst mit 5 Priestern, das neugestiftete Collegium della Paz im Bisthume gleiches Namens, mit 4 Priestern, 8 Clerikern und 4 Laienbrüdern, die zusammen zwei Missionen besorgen; und Chillan im Bisthume Concezion in Chili mit 5 Priestern. — „Früher waren und vielleicht sind noch in America mehrere andere Collegien dieses Ordens, z. B. in Moquequa im Bisthum Arequipa, Ecopa im Bisthum Lima" u. s. w., allein über ihren

Umstände ihrer Stiftung gleichfalls einige Auskunft zu geben pflegt. Indeß ist ihre Zählung weder vollkommen genau, noch geschlossen. Hier kommt es uns vor Allem darauf an, die rechtliche Abhängigkeit zu untersuchen, in welcher diese Schulen von der Congregation de Propaganda, wie sich bereits oben gezeigt hat, stehen [1]).

Die Anstalten bleiben eine Privatangelegenheit des Ordens, werden von diesem erhalten und stehen als gewöhnliche Theile sei-

---

dermaligen Zustand fehlte es im Jahre 1843 zu Rom an Nachrichten. Not Stat. p. 38. — Endlich gehörten diesem Orden, bis zu seiner Vertreibung von dort, auch drei Missions-Collegien in Spanien.

3. Die Franciscaner-Conventualen haben zu Rom das Collegium S. Antonio di Padova, mit einem Rector, vier Collegialen und 2 Laienbrüdern. [Gegründet im Kloster von Assisi 1710. (Bull. 1, 281), die angef. Bestätigung ist gleichlautend mit der von S. Bartolommeo. Nach Rom verlegt 1748. Der Pater Superior hat den Titel Rector. Not. Stat. p. 39.]

4. Die Capuciner haben zwei Collegien ganz neuer Stiftung, da sie bei großer Thätigkeit für die Mission früher doch wegen der strengen Einfachheit, die ihr Ordensleben charakterisirt, besondere Studien dafür nicht nöthig erachteten. Nur in Lissabon besaßen sie eine Zeit lang ein Hospiz, wo die nach Congo, Angola und Brasilien bestimmten Missionare einige Ausbildung erhielten. Endlich stiftete der Ordensgeneral Eugen de Rumilly ein Missions-Collegium im Haupt-Kloster des Ordens zu Rom, welches bereits in der Zeit von April 1841 bis November 1842 nicht weniger als 36 Missionare, mit 28 dienenden Brüdern ausgesandt hatte, und noch 20 Schüler damals besaß. Eine ähnliche Anstalt gründete er gleichzeitig in Savoyen für die dortigen Missionen des Ordens. Beide Schulen erhielten die päbstliche Bestätigung am 1. August 1841.

5. Den Carmeliter-Barfüßern gehört ein Collegium im Kloster S. Pancrazio zu Rom. Der Orden hatte schon unter Clemens VIII. die Mission in Persien und dem Reiche des Großmogul übernommen und ein Collegium dafür in der Diöces Frascati (1605) gestiftet, das er noch unter Paul V. nach Rom und 1662 in das jetzige Local verlegte, wo es sich auch gehalten hat, wiewohl es von seinem Stiftungs-Vermögen in der Kriegszeit Manches verloren. Es ist die obenerwähnte Anstalt. Sie hat einen Lector der Controversen, eine ziemliche Zahl Collegialen und Laienbrüder, und entsandte noch im Beginn der vierziger Jahre 9 Missionare nach Malabar, Bombay, Mesopotamien, Persien und Syrien.

6. Ein Missions-Collegium der Alcantariner wird unter den in Portugal untergegangenen aufgezählt. Es war 1648 zu Braga gestiftet. Not. Stat. p. 57. — Seine Bestätigungsbulle von P. Leo XII. s. Bull. Propag. 5, 39.

7. Folgende endlich gehören den Orden der orientalischen Kirche an und sind zum Theil mit deren Hospizen in Rom verbunden: Das der Armenischen Antonianer bei St. Peter, gestiftet 1761, hatte 1843, fünf Studenten; das Hospiz der Armenier in Strada Giulia; das der Armenischen Mechitaristen-Congregation von Venedig in S. Giuseppe Capo le Case; das Hospiz und Collegium der Maroniten-Antonianer vom Libanon bei St. Pietro in Vincoli, und das Hospiz S. Stefano dei Mori bei St. Peter. Fast alle Collegien dieser letzten Reihe existiren jedoch nur noch dem Namen nach, wenigstens als Schulen; indem sie allmälig mit dem großen Collegium Urbanum de Propaganda Fide unirt sind.

1) Monaldinus b. Amort a. a. O. oben S. 201.

Digitized by Google

nes übrigen Organismus unter den Provincial-Oberen, in deren Bezirk sie gelegen sind [1]); befinden sich aber dabei unter Aufsicht und Leitung (jurisdictio, protectio) der Propaganda, sind zum großen Theile auf eine Verfügung von dieser entstanden, und haben die päbstliche Bestätigung ihrer Statuten, oder etwaniger Veränderungen derselben immer durch ihre Vermittelung bekommen. Sie werden visitirt durch einen Abgeordneten dieser Congregation, der für das einzelne Mal ernannt oder ständig bestellt sein kann, oft durch ein Cardinal-Mitglied selbst; und bei den römischen Schulen concurrirt der Visitator sogar zu den Anstellungen einzelner Lehrer. Bei jeder Visitation pflegt er über die Maßregeln, die ihm zunächst wünschenswerth erscheinen, Vorschriften zu erlassen, welche der Pabst zu bestätigen und hierauf das Collegium streng zu beobachten hat. Ist ein Mitglied der Congregation zugleich Protector des Collegiums: so vermittelt dieser die laufenden Geschäfte der ersteren mit dem letzteren oder mit den betreffenden Ordens-Oberen. In der Bestätigungsurkunde für ein Missionsseminar der Trinitarier (1720) wird dies Verhältniß dahin geordnet: „das Collegium soll ein Apostolisches Missionsseminar sein und muß als solches ganz und durchaus (in tutto e per tutto) unter den Befehlen der heil. Congregation de Propaganda Fide stehen, wie dies auch mit den übrigen Collegien der Regularen, z. B. bei S. Pietro in Montorio und anderen, der Fall ist. Es muß also von der Congregation jederzeit, und wie sie ihm kommen, Vorschriften annehmen über Zahl und Beschaffenheit der Ordensbrüder, Lehrer und Alumnen des Collegiums, über Verwaltung, Leitung u. s. w.“ [2]). Die Gesammtheit der desfallsigen Befugnisse der Propaganda läßt sich zusammenfassen als: Aufsicht und Gesetzgebung [3]).

---

1) S. z. B. Pius VI. 1792, der dafür den Ausdruck Jurisdictio braucht. Bull. Propag. 4, 220.

2) Bull. Propag. 2, 11. — Che questo Collegio debba esser Seminario Apostolico di Missionarii, e si quello, come questi debbano in tutto e per tutto esser soggetti agli ordini della S. Congr. di Propag. F., conforme lo sono gli altri Collegii di Regolari etc. — Die Bestätigung der einzelnen vorher angeführten Momente liegt in beinahe allen seit Beginn dieses Abschnittes citirten Constitutionen des Bullariums; auf die ich verweise. Über Statutenänderung insbesondere s. Bullar. Propag. 4, 71. (1762). Über das Verhältniß des Protectors Ibid. 1, 274. 281. 2, 8. 11. 46 ff. 3, 237. gleichfalls lauter schon angeführte Texte.

3) Visitatio: Bull. Propag. 1, 151. 154. 3, 237. 5, 92. u. s. w. Legislat. Ibid. 1, 274. 281. 2, 8. 11. 46 ff. 4, 71. u. s. w.

Digitized by Google

Die Auswahl der Schüler, welche in das Collegium eintreten sollen (destinare), wird, je nachdem sie diejenigen, welche sich dazu gemeldet haben, passend halten, selbständig von den Ordensobern besorgt. Die Eingetretenen (Collegiales) aber müssen schwören, aus dem Collegium nicht weichen und nach daselbst vollendeten Studien in das heil. Land oder wohin sonst sie von ihren Oberen gesendet werden, augenblicklich und ohne jeden Widerspruch gehen zu wollen [1]). Diesen Eid legen sie schriftlich und mündlich ab in die Hände ihres Generals oder seines Deputirten.

Dennoch ist die absendende Behörde nicht, wie es hiernach den Anschein hat, der Ordensobere selbst, — sondern in der Regel die Propaganda. Und nur sofern diese von den Collegialen, die ihren Cursus beendet haben und zum Abgange bereit sind, im Augenblick keinen Gebrauch machen kann, dürfen dieselben von dem Ordensgenerale an einen Ort gesendet werden, wo sie ihre linguistischen Studien fortsetzen können, stets aber zur Verfügung der Congregation bleiben müssen (parati quum opus fuerit S. Congregationi inservire); sofern sie nicht von ihr selbst für gesetzlich behindert (legitime impediti) erachtet werden. Der Abgang der Scholaren muß deßwegen, innerhalb einer bestimmten kurzen Frist, durch den Vorsteher (z. B. den Guardian) des Collegiums, der Propaganda angezeigt werden; sowie auch schon Antritt und Beeidigung neu Eintretender ihr gemeldet wird [2]). Diese Art Unter-

---

1) So schon 1668 in S. Peter in Montorio. Bullar. Propag. 1, 155. Ferner s. den Eid der Franciscaner-Observanten Ibid. l. c. und 1, 276. (1710), den der Franciscaner-Conventualen 1, 283 (1710), der Trinitarier 2, 48 (1721), der Dominicaner 3, 245 (1748) alle gleichlautend: Ego Frater N. professus in Conventu N. Provinciae N. Ordinis N. juro et promitto in manibus Paternitatis Vestrae Reverendissimae N. — ab hoc Seminario non discessurum, neque discedere procuraturum mediate vel immediate per me, vel per interpositam personam, nisi ex legitima causa admittenda a Paternitate Vestra Reverendissima, vel a Vestris Successoribus canonice intrantibus, et non aliàs etc. Insuper pro Fidei Catholicae propagandae causa, ac salute Infidelium procuranda, ad eum locum, Provinciam, seu Regnum sine aliqua repugnantia aut exceptione quandocunque iturum, ad quam, seu quod a Paternitate Vestra Reverendissima ero destinatus, et missus; sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia. Ego N. N. affirmo ut supra manu propria. Die Mechitaristen-Congregation St. Johann von Soaira schwört geradezu: zu gehen, wohin die Propaganda sie sende. Übrigens gleichlautend. Ibid. 2, 288 (1739).

2) So schon in S. Peter in Montorio 1668. Bullar. Propag. 1, 154. Hierauf, mit geringen Modificationen in den übrigen ähnlichen Schulen. Ibid.

Digitized by Google

ordnung wird gemeint sein, wenn in den Constitutionen, wo sie verordnet ist, noch mit einem allgemeinen Ausdrucke gesagt wird, daß die Scholaren den Befehlen der Congregation stets gehorsam sein müssen; Mandatis Congregationis semper obtemperare debent [1]). — Nicht selten ist die Verpflichtung zum Missionsdienste nur auf gewisse Jahre beschränkt; und den Rückkehrenden pflegen gewisse Vortheile zugesichert zu sein [2]).

Eine besondere Betrachtung verlangen noch die oben angeführten Collegien oder Seminare im südlichen America, besonders des Franciscaner-Ordens. Sie waren und sind nicht allein Bildungsanstalten für die Missionare, sondern an der äußersten Gränze des christlichen Gebietes gelegen bilden sie zugleich die Ausgangs-Puncte für Wanderungen ins heidnische Land, Stellen wohin die Missionare in der heißen Zeit zurückkehren, wo sie sich erholen, wo sie etwa bei Krankheiten eine Zuflucht und in jeder Art einen Anhalt haben. Allerdings aber sind diese Häuser dabei auch Seminarien im gewöhnlichen Sinn: denn Sprache und Sitte der Wilden, denen die Mission gilt, kann man eben nirgends anders lernen, als hier. Die dazu zusammengetretene Communität hat im übrigen ganz die Verfassung der sonstigen Franciscanerklöster; und daß sie dabei einige Selbständigkeit mehr besitzt, als die bloßen Schulen, entspricht ihrer Bestimmung und ihren Verhältnissen [3]). Aus denjenigen Orden, die dergleichen Missionsschulen nicht

---

1, 278—280 (1710). 285 (1710), — 2, 11 (1720), 50 (1721), 288 (1739), — 3, 241. 246 (1748), vgl. 4, 70. unten.

1) Vgl. z. B. Bullar. Propag. 3, 241. mit 3, 246 (1748). Die allgemeine Verweisung findet sich 2, 288 (1739) für die vorhin erwähnte Mechitaristen-Congregation S. Johann in Soqira.

2) Die Franciscaner in Albanien und Macedonien, dienen 12 Jahr Bull. Propag. 4, 53.; die in der Terra santa 3, später 6 Jahr: Ibid. 5, 230 (1841); die in England 6 Jahr, Ibid. 3, 315 (1752). — Die Privilegien für die Rückkehrenden pflegen Rangvorzüge im Orden zu sein und finden sich schon in der Constitution für S. Peter in Montorio 1668, Ibid. 1, 155., sowie in der ganzen oben erwähnten dieser nachgebildeten Reihe von Collegialstatuten. Besondere Constitutionen darüber von 1673, 1761, 1767, 1769, 1792 enthält das Bullar. Propag. 1, 180. — 4, 52. 109. 119. 224. Im Ms. Hamb. p. 369 f. findet sich ein Beschluß der Congregation wonach die Franciscaner-Conventualen-Missionare nicht früher, als nach sechsjährigen Missionsdienst, zum Doctorat empfohlen (recommend. pro laurea Doctoratus) werden sollen. Es kann nur der theologische Doctorat gemeint sein. Jedenfalls eine merkwürdige Verwendung desselben.

3) Bullar. Propag. 4, 264 (1798). Vgl. 4, 1 ff.

Digitized by Google

besitzen, sonst aber der Mission ihre Kräfte zu widmen bereit sind, werden die Arbeiter requirirt, indem die Propaganda sich unmittelbar an den General wendet. So bis auf die neueste Zeit bei den Capucinern und noch jetzt bei den Jesuiten [1]). Ebenso würde der Geschäftsgang sein, wenn die Congregation etwa auch aus den Orden, die Seminare haben, noch andere Missionare anzustellen wünschte, als die erwähnten Collegialen. Indeß weiß ich nicht, ob dies in der Praxis vorkommt, und bezweifle es auch. Wohl aber findet sich, daß die Centralbehörde ihr Requisitions-Recht delegirt [2]).

Während ihres Dienstes stehen die regularen Missionare in allen das Amt angehenden Puncten unter den Behörden der Propaganda; während sie in Dem, was ihre Regel betrifft, unter ihren Ordens-Obern bleiben. Im Zusammenhange mit den oben bereits ausgesetzten Erörterungen wird auch dies Verhältniß erst später, nach Darstellung der erwähnten Missionsbehörden selbst, zu besprechen sein.

VI. Weltgeistliche Missionare. Ihre Ausbildung und der Missionstitel.

Wenn das Verhältniß des regularen Missionars zur Propaganda sich nach dem Bisherigen als einfaches contractliches Dienstverhältniß darstellt, in das der Einzelne, nach eingeholter Erlaubniß seiner Ordens-Obern, auf längere oder kürzere Zeit und gegen Zusicherung theils seines Lebensunterhaltes, theils etwa anderer nach abgelaufener Dienstzeit zu erwartender Vortheile, eintritt: so

1) S. z. B. Bull. Propag. 5, 106 (1834). Die katholische Bevölkerung von Calcutta hatte bei der Congregation um Jesuiten als Missionare gebeten, worauf der Pabst, auf Rath der Propaganda, dem General dieses Ordens befiehlt, die nöthige Zahl dazu herzugeben (Mandavit — ut selectum suorum numerum missioni huic exhiberet).

2) So werden von den Südamericanischen Bischöfen Missionare, deren sie bedürfen, geradezu aus dem Ordensseminar abgefordert. Bullar. Propag. 4, 262. Nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens wird den Apostol. Vicaren in China aufgegeben, für andere Priester in den Missionen zu sorgen, die sie dann aus französischen Congregationen entnehmen. Ibid. 4, 161 f. Ebenso wird es zu verstehen sein, wenn der König von Spanien Ordens-Missionare nach Peru schickt. Ibid. 4, 1 ff.

Digitized by Google

ist die Stellung des weltgeistlichen Missionsarbeiters noch einfacher; da hier auch die Concurrenz der Ordens-Obern wegfällt. Cerri beklagte [1]), daß weltgeistliche Missionare theurer seien, als regulare.

Von der Kenntniß der Theologie, die ihm als Missionar nöthig ist, muß der Weltgeistliche einen großen Theil schon nachweisen, um ordinirt zu werden. Über die religiösen Vorstellungen, welche er zu bekämpfen gedenkt, und über die Sprache, deren er sich dabei zu bedienen hat, kann er sich durch Privatstudien oder sonst irgendwie orientiren: vielleicht erst am Orte seiner Bestimmung selbst. Wenn er sich also gedrungen fühlt, in diesem Amte der Kirche zu dienen, so meldet er sich bei der Propaganda, und falls die alsdann über ihn eingezogenen Erkundigungen ein günstiges Resultat liefern: so wird er von ihr ohne ein weiteres besondere Examen (soviel mir mündlich mitgetheilt ist) angestellt.

Außerdem gehen sehr viele Missionare aus den Bildungsanstalten hervor, welche auf dem Gebiete der Mission selber liegen, den gewöhnlichen Seminarien der dortigen Kirchen; soweit es nämlich deren Bischöfen möglich ist, dergleichen zu halten. So bilden sich die Bischöfe von Nordamerica ihren Clerus in ihren eignen Seminarien aus; und englische und irische Geistliche, die ehemals in Rom, Belgien, Spanien oder Portugal die nöthige Ausbildung suchen mußten, werden jetzt sehr viele in England und Irland selbst erzogen. Ohne Zweifel sind derlei Geistliche Missionare; sie kommen aber bloß in solchen Theilen des Missionsgebietes vor, in welchen die Kirche überhaupt ein ziemlich großes Bereich freier Entwickelung hat, und haben deßhalb eine Stellung beinahe schon ebenso wie die ordentliche Diöcesangeistlichkeit in streng katholischen Ländern; besonders wenn ihr Land ehemals selbst ein solches gewesen ist. Rücksichtlich ihrer Anstellung, Beaufsichtigung und überhaupt aller Einordnung in die kirchlichen Hierarchieen befinden sie sich in keiner Ausnahmestellung, sondern ganz in der gewöhnlichen Dependenz von ihrem Ordinarius. Der Charakter des Missionars tritt deßhalb bei ihnen weniger stark hervor und im Verfolg dieser Darstellung werden sie hauptsächlich nur da noch zu betrachten

1) État prés. de l'Eglise p. 302.

Digitized by Google

sein, wo ihr Vorkommen in den einzelnen Provinzen der Propaganda speciell besprochen werden muß.

Für die Länder, in denen die Kirche minder frei gestellt ist, sowie für die höhere Beamtenschaft, welche sie braucht, muß die Congregation sich ihren Clerus dennoch selber erziehen; und sie besorgt dies in den päbstlichen Collegien, denen es außerdem eigenthümlich ist, daß, wie die Ordensschulen größtentheils ihre Missionare für die Arbeit unter den Ungläubigen und Schismatikern des Orients vorbereiten, so sie die ihrigen überwiegend für die Bekämpfung der nordischen Häresie. Dies hat vielleicht in dem historischen Zusammenhange mit dem Jesuitenorden seinen Grund, in welchem, wie oben erwähnt worden, schon die National-Collegien des sechszehnten Jahrhunderts, die ältesten derartigen Collegia Pontificia, standen.

Die Propaganda fand bei ihrer Stiftung vor: das Collegium Germanico-Hungaricum (gest. 1552), Graecum (1577), Anglicanum (1579), Maronitieum (1584), Scoticum (1600); über deren Einrichtung bereits oben gehandelt worden ist. Sie änderte an deren Verfassung nichts, als daß in Stelle ihrer ehemaligen Cardinal-Protectoren immer mehr sie selbst trat; indem zuerst Cardinäle aus ihrer Mitte zu Protectoren ernannt wurden, und allmälig das Protections-Recht im Wesentlichen an die Congregation als solche überging [1]). — Sodann wurden unter ihrer Vermittelung zu Rom noch zwei ähnliche Collegien gestiftet: das Urbanum de Propaganda Fide (1627) und das Hibernense (1628) [2]); außer Rom aber theils gestiftet, theils erneuert und mit Statuten versehen die Collegien von Wien, Prag und das Illyricum von Loretto (1627) [3]), das von Fulda (1628) [4]), das Erzbischöfliche Se-

1) Das Erzbischöfliche Seminar und das Prämonstratenser-Collegium S. Norbert in Prag hat sie selbst unter protectio; s. sogleich die betreffenden Anführungen in den folgenden Noten.

2) Ersteres am 1. Aug. d. J. Bullar. Propag. 1, 65. Das Letztere wird in seiner Verfassung wenigstens vervollständigt und in seinen Privilegien den übrigen Seminaren gleichgestellt den 12. April 1631. Ibid. 4, 154 (1773), in einer Verordnung Clemens XIV. welche die Stiftung bestätigt und ausdehnt, auch ältere Rescripte darüber abdruckt.

3) Diese drei unterm 1. Jun. 1627. Bullar. Propag. 1, 44. 51. 58. Sie waren von Gregor XV. gestiftet und beinahe schon wieder untergegangen. Über des Nuntius Caraffa Thätigkeit bei der Erneuerung s. oben S. 114. Note 2.

4) Am 18. December d. J., Bullar. Propag. 1, 74 ff.

Digitized by Google

minar von Prag (1638) [1]). Endlich wurden zwei Anstalten zu Avignon (1639) [2]) und eine dritte Prager Anstalt [3]) unter ihre Protection gestellt. Hundert Jahr später ward auf demselben Wege noch ein Griechisches Seminar S. Benedetto in Ullano (1732) [4]), und ein Chinesisches zu Neapel (1736) [5]) gestiftet. Einige andere Collegien, über welche im Bullarium etwa einzelne Bestimmungen vorkommen, bedürfen hier um so weniger einer besondern Erwähnung, als wir ohnehin eine vollständige Aufzählung der bestehenden Missions-Collegien im Bullarium nicht finden. Das beweist sowohl was von Urban Cerri, als was von der Statistischen Notiz darüber gesagt wird.

Ersterer [6]) geht bei seiner Darstellung der Mission unter den Ketzern von der Vorstellung aus, daß für jedes häretische Land, wie ein Protector zu Rom, so mindestens ein National-Collegium, nach dem Muster etwa des deutschen, existiren müsse [7]). Weßhalb er auch eine Übersicht der ihm bekannten derartigen Collegia am Schlusse seiner Darstellung der Europäischen Missionen giebt. Dabei nennt er, außer den soeben angeführten, die Collegien der Convertiten von Cöln und Padua, das der Schweizer und Graubündtner in Mailand, die Irischen in Löwen und Paris, das Illyricum zu Fermo, das Anglicanum in Douay, das der Italiener und Lombarden zu Paris, die Schottischen zu Madrid, Paris und Douay, das Seminarium Romanum und endlich die Collegien von Braunsberg in Preußen, Dillingen, Wilna in Litthauen, Olmütz

1) Am 22. December, Ibid. 1, 92. Gestiftet ist es nach den Normen des Tridentinums; und nicht die Propaganda, sondern der Erzbischof hat ihm die Regeln gegeben und steht ihm auch vor. Doch hat es die Propaganda unter protectio.

2) Am 28. Mai. Ibid. 1, 96. Später (1. Mai 1709) werden sie unirt. (Ibid. 1, 257.) und erhalten die Privilegien des Coll. Urbanum. (Ibid. 1, 261.)

3) Am 30. Jul. Ibid. 1, 107. Es war das Prämonstratenser-Collegium St. Norbert.

4) Am 30. Jul. Ibid. 2, 83. Die Constitutionen wurden bestätigt am 16. April 1736: Ibid. 2, 211., und dem Collegium die Facultät zu Ertheilung des philosophischen und theologischen Doctorgrades gegeben, am 14. Febr. 1739. Ibid. 2, 284.

5) Genannt: Familia Jesu Christi. Die Stiftungsbulle vom 22. März s. Bullar. Propag. 2, 115. 233 ff., wo in zwei Breven von 1738 noch die gewöhnlichen Privilegien, nebst Indulgenzen, verwilligt werden.

6) Etat prés. p. 138 ff.

7) Ich erinnere an Das, was er bei Gelegenheit von Schweden und Dänemark hierüber vorbringt. Oben S. 129.

Digitized by Google

in Mähren und Grätz in Steyermark. Daneben das Pariser Seminar des Missions Etrangères, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß von hier aus die Propaganda nach China und nach Nordamerica Missionare gesendet habe, und daß bei diesem Seminar nur die Spiritualien unter ihrer Leitung stehen, während es seine Temporalien selbständig verwalte. — Rücksichtlich der übrigen Collegien machte er Vorschläge zu Visitationen, aus denen sich ergiebt, daß sie insgesammt und gleichmäßig in derjenigen Abhängigkeit von der Propaganda stehen, die alsbald genauer auseinanderzusetzen sein wird.

Die Statistische Notiz nennt viele der hier aufgeführten Collegien nicht mehr: von den im Bullarium erwähnten z. B. übergeht sie die drei Anstalten von Prag, die von Wien, Fulda, Avignon und das Maroniticum; über welches letztere sie jedoch bemerkt, daß es mit dem Collegium de Propaganda Fide vereinigt worden sei [1]. Hingegen nennt sie folgende andere [2], theilweis auch von Cerri erwähnte Anstalten, die im Bullarium der Propaganda nicht vorkommen, von denen aber eben aus dieser Aufführung gewiß ist, daß sie der Congregation als Missions-Collegien bekannt, und wahrscheinlich, daß sie ihr in gleicher Art, wie die oben genannten, untergeben sind. In Italien das griechische Collegium oder Seminar von Palermo, zur Ausbildung von Geistlichen für die griechischen Gemeinden der Diöcesen Palermo und Girgenti, sowie von Missionären für die Levante, gestiftet 1715 für 12 griechische Alumnen aus diesem Bezirk; — das Coll. Helveticum zu Mailand, zur Ausbildung von Geistlichen für die Schweiz, Graubündten und Wallis, gestiftet vom heil. Carl Borromeo, dotirt von Gregor XIII., und nachdem es der Revolution unterlegen war, ersetzt durch eine Erlaubniß des Kaisers von Österreich, nach welcher 24 Schweizer im Erzbischöflichen Seminar von Mailand erzogen werden; — ein von der Propaganda gestiftetes Albanesen-Collegium von Fermo (1663), das später im Coll. de Propaganda Fide absorbirt ist; — das von Melan in Savoyen, gegründet von dem Priester Ducrey und später den Jesuiten übergeben, von dem gerühmt wird, daß es der Congregation besonders

1) Notiz. Stat. p. 23. Not.

2) Ibid. p. 21—27. Collegii o Seminarii destinati a formare de' Missionarii.

Digitized by Google

gute Arbeiter liefere. — In Frankreich: das Seminar des Missions Etrangères in Paris, gegründet durch den Carmeliter-Barfüßer P. Bernhard von der heil. Thereſe und beſtätigt von dem Legaten Alexanders VII. Card. Chigi, das in beſtändigem Wachsthum den Miſſionen von China, Tunkin ꝛc. eine große Zahl tüchtiger Miſſionare, ausgezeichneter Prälaten, Apoſtoliſcher Vicare und heiliger Märtyrer geliefert hat, und nachdem es in der Revolution aufgehoben war, unter Pius VII. wieder hergeſtellt iſt; — das Seminar von St. Esprit gleichfalls in Paris, geſt. 1703, um Geiſtliche für die Miſſionen der franzöſiſchen Colonieen zu bilden, nach einer Unterdrückung durch die Revolution, 1819 wieder hergeſtellt [1]); — das Iriſche Collegium, ebenfalls in Paris, gegründet während der Verfolgungen in Irland, um Arbeiter für die dortigen Diöceſen zu erziehen, hat (1843) mehr als hundert Seminariſten; — Coll. St. Edmund in Douay wirkt ähnlich; und auch die gewöhnlichen Seminare der franzöſiſchen Biſchofsſitze haben fortwährend Miſſionare dahin geliefert. — In Irland endlich vier neugegründete Collegien: zu Youghal, Thurles, bei Dublin und zu Carlow; letzteres ausdrücklich für ausländiſche Miſſionen beſtimmt [2]).

Unſtreitig würde ſich dieſe Aufzählung ſchon jetzt ſtatiſtiſch vermehren laſſen, beſonders durch iriſche und americaniſche Namen: für den Zweck dieſer Schrift aber genügt das negative Reſultat, daß die im Bullarium oder bei Cerri vorkommenden Collegien, die ſie nicht mehr mit aufführt, auch ſicher nicht mehr exiſtiren. Eine Anzahl derſelben iſt mit der Aufhebung des Jeſuitenordens untergegangen, der ſie leitete; eine andere iſt den politiſchen Entwickelungen unterlegen: einige endlich ſind mit größeren Anſtalten verſchmolzen worden. Immer aber beſtehen auch von den älteſten nicht wenige und mit großer Kraft: namentlich zu Rom das Græcum, Hibernenſe, Anglicanum, und vor allen das Germanicum.

Sie beſtehen auch mit weſentlich unveränderter Verfaſſung [3]). Und da ebenſo die ſpäter geſtifteten ſo ſehr nach deren Muſter

1) Seine Conſtitutionen wurden 1824 beſtätigt.

2) Ein iriſcher Pfarrer hatte zu dieſer Stiftung 8000 Pfund legirt.

3) Rückſichtlich des Germanicum iſt hierfür ein Zeugniß in der durchaus auf Darſtellung des practiſch Gültigen ausgehenden Schrift: Das deutſche Collegium in Rom ꝛc. Leipzig. Hahn. 1843.

Digitized by Google

eingerichtet sind, daß die innere Verwandtschaft ihrer Stiftungsbullen sich großentheils bis auf die wörtliche Fassung erstreckt [1]): so darf hierüber zunächst auf die oben gegebene Darstellung der National-Collegien verwiesen werden [2]). Allenthalben ist der Zweck, tüchtige, gut katholische, in der Polemik bewanderte Prediger und Seelsorger zu erziehen: dazu wird eine Stiftung gemacht für eine bestimmte Anzahl Alumnen, welche aus den Gegenden entnommen werden sollen, wo sie zu wirken bestimmt sind: damit nicht die katholische Lehre dort aus dem Grunde minder eindringlich gepredigt werde, weil sie von Fremden vorgetragen wird. Die Alumnen werden unter Leitung irgend eines Ordens, meistens der Jesuiten, ausgebildet und in ihr Vaterland entweder schon als geweihete Priester, oder wenigstens zur Ordination völlig vorbereitet entlassen; mit der Verpflichtung eben dort als Seelsorger und Missionare zu arbeiten. Vorstand des Collegiums ist ein aus dem Orden, dem die Anstalt anvertraut ist, entnommener Rector, der auch mit den entlassenen Alumnen in Verbindung bleibt, Berichte von ihnen empfängt und sie dirigirt. Dieser aber steht unter der Propaganda, die ziemlich weit gehende Befugnisse rücksichtlich der Collegien hat. Das am nächsten mit ihr verbundene Collegium Urbanum de Propaganda Fide hat in seiner Verfassung weiter nichts Eigenthümliches, als daß es die Tendenz der übrigen ähnlichen Stiftungen generalisirt und während diese sich allemal nur auf ein einzelnes Land zu beziehen pflegen, Schüler aus der ganzen Welt aufnimmt [3]).

1) Die Confirmationsbullen für die Anstalten von Wien, Prag und Fulda, in denen auch die Grundzüge der Verfassung enthalten sind, stimmen nicht nur unter sich beinahe wörtlich überein (nur die Fuldische hat ein Paar Zusätze, welche daher stammen, daß die dortige Schule nicht bloß für die Ausbildung von Geistlichen bestimmt war, sondern auch für weltliche Schüler, insonderheit auch protestantische Adliche, denen Güter und Dörfer gehörten) —: sondern auch mit der Constitution für das Germanicum von 1571 wenigstens so weit, daß sie sich deutlich als bloße Umarbeitungen davon erweisen. Auch die Bulle für das Collegium Illyricum ist eine solche. Während andrerseits die für das Schottische Collegium eine wörtliche Wiederholung der für das Maroniticum ist, und die für das Seminar zu Ullano eine Umarbeitung der Stiftungsbulle des Collegium Graecum in Rom.

2) Vgl. oben S. 73 ff.

3) Dem Publicum wird dies bekanntlich durch die Menge der Sprachen kundgethan, in denen man am heil. Dreikönigstage dort dem Christkinde lobsingt. Ich habe (1846) deren 58 vernommen, worunter freilich auch bloße Dialectverschiedenheiten die Zahl vermehren halfen, z. B. Deutsch und Schweizerdeutsch galten als zwei Sprachen.

Digitized by Google

Ohne also die bekannten Grundzüge der Verfassung dieser Collegien wieder vorzuführen, weise ich nur darauf hin, wie ihre weitere Fortbildung durch die Propaganda mit einer gewissen Nothwendigkeit eine gemeinsame werden mußte: weil sie, bei ursprünglich schon so großer Verwandtschaft, nun noch dazu in die Hand einer centralen und centralisirenden Behörde kam. Diese Fortbildung haben wir zu betrachten.

Alle die Bildungsanstalten für weltgeistliche Missionare, von denen hier die Rede ist, gewähren dem Alumnus theils kostenfreie Erziehung, theils den Genuß gewisser Privilegien, die jenen Stiftungen vom Pabste entweder gleich bei ihrer Bestätigung, oder auch in besondern späteren Erlassen bewilligt worden sind. Es ist bereits oben erwähnt worden [1]), daß sie zuerst in der Stiftungsbulle des Coll. Anglicanum (1579) vorkommen und von da beinahe gleichlautend in die Constitution des Germanico-Hungaricum (1584) übergegangen sind. Dem Maronitischen und Schottischen Collegium (1584 u. 1600) werden sie nur mit einem allgemeinen Ausdrucke verliehen [2]); weitläuftiger und ziemlich mit den alten Worten den Collegien von Wien, Prag, dem Illyricum von Loretto und dem von Fulda (1627. 1628) [3]); hingegen dem Colleg. Urbanum de Propaganda Fide (1627) wieder in der generellen kurzen Formel [4]), und dem Irländischen sogar in einer besonderen Verfügung (1631) [5]). Später noch dem Erzbischöflichen Seminar in Prag (1638), der Anstalt von Avignon (1709) und dem Chinesischen Collegium zu Neapel (1738) [6]). Die letzteren Verleihungen wiederholen jedoch bloß die Worte einer allgemeinen Constitution über diesen Punct, welche am 18. Mai 1638 Urban VIII. erlassen hatte und in der er ganz dieselben Privilegien, nur mit etwas genauerer Formulirung der desfallsigen Erfordernisse, den sämmtlichen Alumnen und Convictoren der Propaganda in den päbstlichen Collegien (Coll. pontificia), und allen übrigen verleihet,

1) S. oben S. 83. Note 1 ff.

2) Sie erhalten „sämmtliche Privilegien des Germanicum, Anglicanum und Graecum." Bullar. Luxemb. 2, 510. Bullar. Rom. Cherubin. 3, 75.

3) Bullar. Propag. 1, 47. 48. 55. 62. 78.

4) Ibid. 1, 71. 103. Daß es nichtsdestoweniger dieselben Privilegien sind, zeigt der officielle Prospect des Collegiums von 1841. Ibid. 5, 236.

5) Erwähnt von Clemens XIV. Ibid. 4, 155.

6) Ibid. 1, 93. 261. 2, 236.

Digitized by Google

die irgendwie im Ressort dieser Congregation in Rom oder anderswo, jetzt oder künftig erzogen werden [1]). Nämlich: daß sie „von jedem katholischen dem Pabste gehorsamen Bischofe, den sie sich selbst dazu auswählen, ordinirt werden dürfen 1. ohne Dimissorialien ihres Ordinarii, 2. ohne titulus beneficii oder patrimonii, auf den bloßen Missionstitel, 3. ohne Beobachtung der gesetzlichen Interstitien, vielmehr zu den vier niederen Ordines an einem einzigen und zwar jedem Sonn- und Festtage, zu den drei höheren aber an drei aufeinander folgenden Sonn- oder Festtagen. Nur sollen die Alumnen das nöthige Alter haben, ohne kanonisches Impediment [2]), tüchtig, und drei Jahre hintereinander Alumnen oder Convictoren der Congregation gewesen, oder auf ihre Instanz erzogen worden und mit einem Zeugniß ihrer Erzieher versehen sein." — Zugen wir, wie es kommen konnte, daß hier dieselben Vorrechte, welche so vielen jener Anstalten besonders verliehen wor-

1) Bullar. Propag. 1, 91. Breve pro Ordinatione Alumnorum Congregationis de Propaganda F. In perpetuam rei memoriam: Ad uberes fructus quos in Ecclesia Dei faciunt dilecti filii Alumni et Convictores Congregationis de Propag. F. paterne dirigentes considerationis intuitum — — supplicationibus illorum nomine Nobis super hoc humiliter porrectis inclinati, de venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium negotio Propagandae Fidei praepositorum consilio, ejusdem Congr. Alumnis et Convictoribus, et aliis, qui quoquo modo ad instantiam ejusdem Congr. inpraesentiarum Romae vel alibi educantur, et in futurum educabuntur, ut absque litteris dimissorialibus suorum Ordinariorum, et etiam sine titulo beneficii Ecclesiastici, aut patrimonii, sed ad titulum tantum missionis a quocunque, quem maluerint Catholico Antistite gratiam et communionem Apostolicae Sedis habente, in sua Dioecesi residente vel in aliena de Dioecesani loci licentia Pontificalia exercente, ad quatuor minores etiam unico festivo vel feriato, necnon etiam ad Sacros et Presbyteratus Ordines tribus Dominicis, seu aliis festivis, et continuis, vel interpolatis diebus, etiam extra tempora ad id a jure statuta, et non servatis interstitiis a Sacro Concilio Tridentino designatis, annique curriculo non expectato, etiam si antequam de uno ad alium Ordinem promoveantur, in primo quoque suscepto ordine se minime exercuerint, aut alicujus Ecclesiae servitio adscripti non sint, dummodo tamen sint aetatis legitimae, ac alias idonei, et per triennium continuum fuerint ejusdem Congregationis Alumni seu convictores, aut ad illius instantiam educati, et denique habeant litteras testimoniales Rectorum, aut eorum apud quos educantur et instruuntur, de eorum vita et moribus et in scientiis profectibus, nec eis aliud canonicum obstet impedimentum, promoveri; et promoti in illis, etiam in Altaris ministerio ministrare libere et licite possint et valeant, Apostolica auctoritate tenore praesentium concedimus et impertimur. Non obstantibus etc.

2) Wenn sie Ketzer oder Söhne von Ketzern sind: so ist das eine Irregularität, von der sie erst dispensirt werden müssen. Respons der Inquisition vom 28. November 1668 im Ms. Hamburg. p. 254.

Digitized by Google

den waren, nochmals allen insgesammt zugesichert werden: so ist theils zu sagen, daß, wenn auch sämmtliche bedeutendere sie besaßen, doch auch manche andere sein mogten, die sie nicht hatten; theils, daß es auch sonst in Rom nicht selten ist, schon Gültiges mit einer allgemeinen Bekräftigung in perpet. rei memoriam zu wiederholen. — Daß dabei unter den „Alumnen der Congregation“ nicht etwa bloß die im Collegium Urbanum erzogenen gemeint sind, ergiebt sich schon daraus, daß gleichfalls der „außer Rom erzogenen Alumnen“ gedacht wird [1]). Auch ist es der Stellung der Propaganda vollkommen angemessen, daß mit jenem Namen sämmtliche in ihren Anstalten erzogene junge Leute bezeichnet werden. Sonst heißen sie auch Alumni pontificiorum collegiorum [2]), d. h. aller der Anstalten, die nicht Ordenssache, sondern der päbstlichen Behörde unmittelbar untergeordnet sind.

Nun aber entsprach von jeher der besondern Privilegirung solcher Alumnen andrerseits auch eine besondere Verpflichtung derselben. Wir haben gesehen, wie eine solche schon in den früheſten Statuten des deutschen Collegiums verordnet war, wie sie alsdann noch fast schon in derselben Form, wie heute, mit den soeben betrachteten Privilegien zugleich, und im Zusammenhange mit ihnen, zuerst in der Stiftungsbulle des Anglicanum aufgenommen ward und dergestalt in die Bulle für das Germanico-Hungaricum kam [3]). In den Constitutionen für das Coll. Graecum, Maroniticum, das von Prag und von Wien wird ein solche eidliche Verpflichtung nicht verlangt [4]), die für das Illyricum hingegen schreibt sie vor [5]), und zwar mit einer Wendung, aus welcher hervorgeht, daß damals,

1) Auch Alexander VII. Bullar. Propag. 1, 149. erwähnt der Collegia Congregationis quae intra Italiam sunt, quaeque extra.

2) So besonders in den alsbald zu betrachtenden Verordnungen über ihren Eid. Ibid. 1, 140 ff.

3) S. oben S. 77. 83 ff.

4) Nichtsdestoweniger ist zu vermuthen, daß derselbe Eid auch von den Alumnen dieser Collegien geschworen worden sei; denn in der Urkunde für Fulda, die sonst wörtlich mit denen für Wien und Prag übereinstimmt, ist er vorgeschrieben; und anscheinend nur deßhalb ausdrücklich erwähnt, weil ihn in Fulda bloß ein Theil der Scholaren zu schwören hatte, nämlich die, welche Geistliche werden wollten. Vielleicht war die desfallsige Verordnung, wie Anfangs beim Germanicum, in den eigentlichen und von der Propaganda gegebenen Statuten der Collegia enthalten.

5) Bullar. Propag. 1, 61: — »juxta formulam a Congregatione de Propaganda F. praescriptam.« —

Digitized by Google

d. h. am 1. Jun. 1627, ſchon eine beſtimmte Formel dafür von der Congregation de Propaganda vorgeſchrieben war, auf die man ſich, als auf etwas Bekanntes, berufen konnte; was noch deutlicher wird, wenn wir ein Jahr ſpäter der ganz ähnlichen Forderung begegnen [1]), daß die Alumnen in Fulda jenen Eid ſchwören ſollen, nach der allgemeinen Formel, „welche von der Congregation den Alumnen der Collegia Pontificia überhaupt vorgeſchrieben“ ſei. Bei der Stiftung des Coll. Urbanum wird des Eides nicht erwähnt: daß er jedoch von deſſen Alumnen nichtsdeſtoweniger, und ſeit dem erſten Beſtehen der Anſtalt, geleiſtet worden, iſt gewiß [2]).

Wann hat nun die Propaganda dieſe Verpflichtungsformel ſo allgemein vorgeſchrieben? Das Bullarium hat ihr Decret darüber nicht aufgenommen; vermuthlich weil es durch eine ſogleich zu betrachtende Verordnung Pabſt Alexanders VII. ohnehin antiquirt war. Es iſt mir auch ſonſt nicht bekannt. Wenn aber aus dem Bisherigen ſich ergiebt, daß es vor dem 1. Juni 1627 erlaſſen geweſen ſein muß, und wenn wiederholt geſagt wird, daß es von Urban VIII. [3]) — alſo jedenfalls nach dem 6. Aug. 1623, dem Tage ſeiner Wahl — erlaſſen worden und ſeitdem conſtant beobachtet ſei [4]): ſo gewinnt die Vermuthung Raum, daß es vom 24. November 1625 geweſen. Denn ein Decret Urbans VIII. von dieſem Tage wird ſpäter noch angeführt [5]), in welchem rückſichtlich der eidlichen Verpflichtung, von der wir reden, feſtgeſetzt worden, daß ſie erſt in einem Alter von vierzehn Jahren übernommen werden ſolle: und dies war ein Punct, über den Alexander VII. ſpäter keine ausdrückliche Beſtimmung getroffen hatte, der

1) Bullar. Propag. 1, 76. — juxta formulam ab eadem Congregatione (sc. de Propag. F.) Alumnis Pontificiorum Collegiorum praescriptam.

2) Es geſchah anſcheinend nach ganz derſelben Formel und ergiebt ſich aus den Confirmationsbullen für die beiden Alumnate, welche an dieſem Collegium der Cardinal von St. Onufrio (Barberini) ſtiftete (1637. 1639); indem es daſelbſt heißt, daß, wie in allen übrigen Dingen, abgerechnet bloß die Entſcheidung über ihre Aufnahme, — ſo auch auf dieſem Puncte die Alumnen beider Stiftungen den übrigen Zöglingen der Anſtalt gleich ſtehen und daher den Eid leiſten a Congregatione de Propaganda F. pontificiis Collegiis praescriptum. Bullar. Propag. 1, 88. 103. Von der dabei geſtatteten Modification ſogleich.

3) Alex. VII. im Bullar. Propag. 1, 143. 146.

4) Alex. VII. l. c. — ab eo tempore semper ab Alumnis praestitum est.

5) Bullar. Propag. 1, 150.

Digitized by Google

also aus der älteren Verordnung noch practisch blieb. Jedenfalls ist es wichtig, daß die allgemeine Verordnung über diesen Eid von Urban VIII. stammt, der auch rücksichtlich der Privilegien der Alumnen einen ähnlichen generalisirenden Fortschritt machte; weil sich darin wieder der innere Zusammenhang der erhöheten Begünstigung und erhöheten Verpflichtung zeigt.

Die Formel des Eides selbst ist uns nur in der Redaction aufbewahrt, welche sie durch Alexander VII. bekam, mittels eines declaratorischen Breve vom 20. Jul. 1660 [1]).

Er bezieht sich darin auf mehrere über diesen Gegenstand bereits erlassene Breven, unter denen das soeben besprochene Decret das erste, von denen aber keines mitgetheilt ist, — und erwähnt im Eingange, daß über den Eid, durch welchen jene Alumnen sich dem heil. Stuhle verpflichten [2]), verschiedene unrichtige Interpretationen im Schwange seien, z. B. daß der Schwörende sich dadurch nur auf drei Jahre binde. Die Kraft dieses Eides aber sei vielmehr, den Alumnus für sein ganzes Leben und jedwede Lebenslage zu verpflichten [3]); und zwar könne dessen Dienst nicht auf ihm beliebige Weise, sondern müsse nach Vorschrift des h. Stuhls [4]) geleistet werden. Auch wer aus dem Collegium vor Schluß seiner Studien ausgeschieden sei, einerlei ob gezwungen oder freiwillig, sei in keiner Weise von diesem Eide entbunden: weder in Bezug auf den von ihm zu leistenden Missionsdienst, noch rücksichtlich der Pflicht, in keinen Orden einzutreten. — Diesen letzten Punct behandelt der Pabst speciell. Damit er nicht könne umgangen werden, soll fortan jede Profeßleistung [5]) eines Alumnus in einem Orden, sobald sie ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniß der Propaganda geschehen ist, nichtig sein; sodaß die Congregation den Contravenienten ohne Weiteres wieder aus dem Orden herausnehmen kann; während zu ihrem Dienste allerdings auch Der ver-

1) Bull. Propag. 1, 140 ff. Breve declaratorium Juramenti praestandi ab Alumnis Collegiorum Pontificiorum.

2) — Juramenti vinculum — quo — reperiantur adstricti — Sedi Ap.

3) — perpetuo quoad vixerint, in quocunque statu permanserint, Sedis praedictae servitio fuisse hactenus et futuros in posterum adstrictos. Dies sei schon öfters und namentlich von Innocenz X. unterm 7. Aug. 1645 declarirt worden.

4) — ad praescriptum Sedis Apostol.

5) Nicht bloß die in den ersten drei Jahren nach dem Austritt aus dem Collegium gemachte, sondern jede ohne Ausnahme.

Digitized by Google

pflichtet bleibt, dem sie jenen Eintritt gestattet hatte. — Nun scheint es vorgekommen zu sein, daß Alumnen, die ohne Erlaubniß der Propaganda in einen Orden getreten waren, oder einem andern Lebenslaufe (statui) sich für immer ergeben hatten, ihre Eidesverletzung damit entschuldigen wollen, sie würden sich sonst nicht haben ernähren können. Dies, sagt Alexander, ist keine Entschuldigung: denn der heil. Stuhl lasse keinen Missionar, der redlich arbeiten will, in Noth; außer etwa mit dessen eigner Schuld, wenn er nämlich nicht pflichtmäßig berichtet habe. Denn jeder Alumnus eines päbstlichen Collegiums, der sich einmal diesem wichtigen Stande geweihet hat — mag er nun dabei weltgeistlich geblieben, oder in einen Orden eingetreten sein —, muß so lange er lebt der Congregation jährlich (oder, wenn er außerhalb Europa's sich befindet, alle zwei Jahr) einen schriftlichen Bericht erstatten über seine Person, Lage, seinen Aufenthaltsort und seine Arbeiten; und hat dies Schreiben, das an den Apostolischen Nuntius abgegeben wird, der ihm am nächsten residirt, jedesmal so lange zu wiederholen, bis ihm der Nuntius den richtigen Empfang bescheinigt. Hierüber soll eine besondere Clausel in den Eid aufgenommen werden. Die Vorstände der Missionen aber, regulare und weltliche, von denen erstere denselben Eid abzulegen haben, müssen jährlich ihren gesammten Kreis visitiren und alsdann über sämmtliche dazu gehörige Missionen berichten. Auch soll diese Constitution in allen Collegien öffentlich angeschlagen und jedem eintretenden Alumnus, bevor er den Eid leistet, speciell bekannt gemacht werden. — Ferner müssen über die aufgenommenen und entlassenen Zöglinge, deren Alter, Vaterland, Studien, Weihen, Geschicklichkeit und Aufenthalt, unter Vermerkung des Tages, an welchem jeder geschworen, von den Rectoren der Collegia genaue Listen geführt und der Congregation eingesandt werden; um diese Notizen in deren Acten einzutragen. — Endlich dürfen die Alumnen den Schwur nicht über den von Urban VIII. festgestellten gesetzlichen Altersstermin [1]), nämlich das vierzehnte Jahr, hinaus verschieben: bei Strafe der Ausstoßung für sie selbst, und der Suspension für die Obern, welche das geduldet haben.

1) In der oben angeführten Verordnung v. 24. November 1625.

Digitized by Google

Die hinzugefügte Formel selbst [1]) enthält sechs einzelne Verpflichtungen: 1. Annahme der Verfassung der Anstalt, Unterwerfung und Einordnung in dieselbe. 2. Versprechen niemals in einen Orden oder eine ordensartige Verbindung, ohne Erlaubniß der Propaganda, einzutreten. 3. Sobald diese Congregation es will, den geistlichen Stand zu ergreifen und alle, auch die höheren Weihen zu nehmen, wenn es die Obern befehlen. 4. Unter allen Umständen, auch wenn man in einem Orden Profeß gethan haben sollte, die obenerwähnten Jahresberichte zu erstatten. 5. Auf Befehl der Propaganda, auch wenn man Regular geworden wäre, unverweilt als Missionar in die Heimath sich zu begeben. 6. Endlich diesen Eid zu verstehen nach der obigen Declaration.— Es ist aus dem Bisherigen leicht zu erkennen, was in diese Formel neu eingeschoben worden: daß sie im Übrigen nichts als eine Redaction des seit Urban VIII. gebräuchlichen Eides sei, sagt sie selbst; und daß insbesondere das Verbot in Mönchsorden zu treten mindestens 1637 schon in dieser Eidesformel aufgenommen gewesen, zeigen die Bestätigungs-Urkunden der damals gestifteten

1) Ego N. filius N. dioecesis N. plenam habens instituti hujus Collegii notitiam, legibus et Constitutionibus ipsius, quas juxta Superiorum explicationem amplector, me sponte subjicio, easque pro posse observare promitto.

Insuper spondeo et juro, quod dum in hoc Collegio permanebo et postquam ab eo quocunque modo, sive completis, sive non completis studiis exiero, nullam Religionem, Societatem, aut Congregationem regularem, sine speciali Sedis Apostolicae licentia vel Sae Congregationis de Propaganda F. ingrediar, neque in earum aliqua professionem emittam.

Spondeo pariter et juro, quod volente Sa Congregatione de Propag. F. statum ecclesiasticum amplectar et ad omnes sacros, etiam presbyteratus, Ordines, cum Superioribus visum fuerit, promovebor.

Item voveo et juro, quod sive religionem ingressus fuero, sive in statu saeculari permansero, si intra fines Europae fuero, quolibet anno, si vero extra, quolibet biennio mei ipsius, meique status, exercitii et loci ubi moram traxero S. Congregationem de Propag. F. certiorabo.

Voveo praeterea et juro, quod jussu praedictae Congregationis de Propag. F. sine mora in provinciam meam revertar, ut ibi perpetuo in Divinis administrandis laborem meum ac operam pro salute animarum impendam. Quod etiam praestabo, si cum praedictae Sedis licentia Religionem, Societatem aut Congregationem regularem ingressus fuero et in earum aliqua professionem emisero.

Denique voveo et juro, me praedictum juramentum ejusque obligationem intelligere et observaturum juxta Declarationes factas a S. Congregatione de Propag. F. et Brevi Apostolico roboratas sub Die 20. Julii 1660.

Sic me Deus adjuvet etc.

Digitized by Google

Alumnate des Cardinals von St. Onufrio, indem sie einzelnen Nationalitäten das Privilegium verleihen, diesen Punkt nur mit einer relaxirenden Modification zu beschwören [1]).

Die Alexandrinische Declaration hatte doch nicht alle Zweifel gehoben, und es war sogleich eine zweite nöthig, die durch eine Specialcommission der Propaganda zu jedem Puncte gegeben und vom Pabste am 8. April 1661 bestätigt ward [2]). Die Alumnen der Collegia, welche einen bestimmten Zweck haben, wie z. B. das deutsche, erfüllen ihren Beruf ad praescriptum Sedis Apostolicae in Verfolgung eben dieses besondern Zweckes. Die Fälle, in welchen der Eintritt in den Basilianer- oder Antonianer-Orden gewissen Alumnen ausnahmsweise erlaubt ist, bleiben unverändert gültig: im Übrigen aber ist zu einem solchen Eintritt stets ausdrückliche Erlaubniß der Congregation nöthig. Allemal bleibt es, auch nach demselben, Pflicht der Alumnen, sich der Seelsorge ꝛc. zu widmen; weßhalb sie nur in solche Orden eintreten können, in denen dies unverwehrt ist: sobald sie aber auch als Regularen die Mission nach Vorschrift desjenigen Collegiums treiben, in dem sie erzogen waren, üben sie ihre obige Pflicht aus. Berufsarten (status perpetuos) die ihrem Institute entsprechen, oder es doch nicht hindern, wie z. B. kirchliche Dignitäten, dürfen sie übernehmen: niemals aber dabei und in keinerlei Status ihre pflicht-

1) Bullar. Propag. 1, 88. 103. Die genannten Alumnen des Coll. Urbanum sollen zwar den Eid leisten, der von der Congregation de Propaganda Fide den Alumnen der päbstlichen Collegien überhaupt vorgeschrieben ist: jedoch mit einer Veränderung der Formel, durch welche das Verbot, in Mönchsorden zu treten den Äthiopiern, Abessiniern, Georgiern, Nestorianern und einigen andern Nationalkirchen, deren Sitte es verletzen würde, wenigstens für den Antonianer- und Basilianerorden relaxirt werden soll. — Ähnliche Modificationen hat Urban VIII. auch für das Griechische Collegium in Rom rücksichtlich des Basilianerordens und für das Maronitenum rücksichtlich des Antonianerordens festgesetzt. Bullar. Propag. 1, 146. Auch das Irländische Collegium muß eine besonders gestaltete Eidesformel gehabt haben; denn erst 1773 erhält es die gewöhnliche. Ibid. 4, 157. — Durch die erwähnten Bestimmungen über den Alumnat des Cardinals St. Onufrio im Coll. Urbanum und über das Coll. Graecum erklärt es sich, wenn zu der obigen Eidesformel a. a. O. (Bullar. 1, 145.) schließlich noch bemerkt wird: sie komme auch im Urbanum und Graecum zur Anwendung, jedoch unter Hinzufügung derjenigen Clauseln, die Institutis eorundem Collegiorum peculiares sunt. — Der Prospect des Coll. Urbanum von 1841, welchen das Bullar. Propag. 5, 235. mittheilt, erwähnt außerdem noch, daß einige Alumnen den Punct nicht zu beschwören brauchen, daß sie gerade in ihre Heimath rückkehren wollen.

2) Bullar. Propag. 1, 145 ff. In 19 Nummern.

Digitized by Google

mäßigen Berichte unterlassen. Bei Bischöfen indeß gilt die Status-Relation dafür. Alumnen, die in einen Orden eingetreten sind, dürfen nicht durch ihre Ordensobern, sondern müssen direct berichten; bloße Missionare nicht durch ihren Präfecten, sondern neben ihm. Die Frage wann, wegen großer Gefahr des Berichtens, dasselbe ganz unterlassen werden dürfe, bleibt dem Gewissen jedes Einzelnen überlassen; ebenso, wie oft er den Bericht wiederholen will, falls er ohne Antwort vom Nuntius bleibt. Von solchen Missionaren, welche den Eid nach der älteren von Urban VIII. vorgeschriebenen Formel bereits geleistet haben, brauchen die beiden in der Alexandrinischen Formel neu hinzugefügten Puncte — nämlich das Berichten und daß den Alumnen der Eintritt in einen Orden auch noch nach mehr als drei Jahren untersagt bleibt, — nicht beobachtet zu werden. Sollte ein Alumnus einen status ab instituto suo alienus gewählt haben, um leben zu können: so ist dies zwar seines Eides wegen stets wiederruflich und die Congregation behält sich vor, ihn daraus abzufordern; wird ihm aber dann seinen Lebensunterhalt geben. Wer vor Beendigung seiner Studien aus dem Collegium entlassen wird, der muß zu solchem Zwecke doch erst den Dispens der Congregation haben; denn auch unvollständig Ausgebildete müssen nach dem Maaß ihrer Kraft Dienste leisten. Die Präfecten sollen nicht bloß über den momentanen Zustand, sondern auch über die Vergangenheit ihres Bezirks, und die Rectoren über Eintretende und Abgehende augenblicklich berichten [1]).

Auch hiermit war man noch nicht ganz beruhigt, sondern eine dritte Declaration der Propaganda, vom 9. Mai 1667 [2]) mußte erklären, daß der Eid der Alumnen alsbald nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre geleistet werde und daß über die Frage, ob unter der Heimath, in welche der Alumnus zurückzukehren verspricht, die Stelle seiner Geburt, oder die wo er erzogen worden, oder die der er sich freiwillig und ausdrücklich gewidmet hat, oder etwa seine Diöces zu verstehen sei, — in jedem einzelnen Falle

1) Strenge Ordnung in diesen Berichten verlangt auch besonders Urban Cerri, der eine Reihe Visitations-Vorschläge über die Coll. Pontif. macht. Etat prés. de l'Eglise p. 140 ff.

2) Im Ms. Hamb. p. 267. Resolutiones aliquorum dubiorum quae circa juramentum, quod ab Alumnis praestatur in executionem Bullae SSmi Dni Nri Alexandri VII., occurrunt.

Digitized by Google

„der Nuntius“ zu entscheiden habe. Worunter natürlich nur der Nuntius verstanden sein kann, für dessen Nuntiaturbezirk das Collegium speciell arbeitet.

Einiges von dem Inhalte dieses Eides wird erst in einem späteren Zusammenhange erörtert werden dürfen: hier kommt es zunächst nur auf die darin übernommene Verpflichtung zur Missionsarbeit als solche an. Sie ist umfassender, als die der regularen Missionsschüler [1]; denn während diese nichts weiter versprachen, als nach gehörig ausgehaltener Lehrzeit, zu gehen, wohin sie gesendet werden, und zwar, wie wir oben gesehen haben, fast immer nur auf einige Jahre [2]: wird hier für das ganze Leben eine vollständige und ausschließliche Hingabe an die Zwecke des Collegiums zugesagt und außerdem eine regelmäßige Berichterstattung übernommen, zu welcher unter den Missionarii Regulares nur die Missionsobern, und zwar durch Leistung dieses selben Eides, besonders verpflichtet werden. In erwähnter Weise ist nun seit dem Jahre 1660 diese Verpflichtung von sämmtlichen Alumnen der päbstlichen Collegien für Weltgeistliche — den Sacerdotes saeculares ad Missiones Apostolicas admissi, wie im Gegensatz der Missionarii regulares, der officielle Titel der Alumni Collegiorum pontificiorum oder Congregationis zu lauten pflegt — übernommen worden [3]. Eine so ausschließliche Widmung aber für das ganze Leben ist nicht ohne Verwandtschaft zu einem gewöhnlichen Ordensprofeß; und diese Seite daran bleibt noch genauer zu betrachten.

Wir haben gesehen, daß, wie das Deutsche Collegium, so auch die übrigen ähnlichen, jedes einen bestimmten geographischen Bezirk im Auge hält, um gerade für diesen seine Schüler auszu-

1) S. oben S. 223.

2) Wenn die Notiz. Stat. p. 28 sagt, daß die Collegialen von St. Peter in Montorio sich den Missionen widmen col solito giuramento che prestasi negli altri Collegii pontificii: so kann das nur von den Ordens-Collegien zu verstehen sein, für welche eben diese Schule wie überhaupt, so auch rücksichtlich des Eides sich als Muster gezeigt hat. Siehe oben S. 219. 223.

3) Im Bullar. Propag. 4, 157. erwähnt Clemens XIV. einer Approbation vom 20. December 1668. Eine weitere Bestätigung enthalten die Statuten des Anglicanum von 1737, eine Verordnung über das Irländische Coll. von 1773, und der Prospect des Coll. Urbanum von 1841. Bull. Propag. 2, 299. — 4, 157. — 5, 237. S. auch die Schrift „Das deutsche Collegium in Rom“ Leipzig 1843. Im Anhange, wo die heutige Praxis sich feststellt.

Digitized by Google

bilden. Selbst das allumfassende Collegium Urbanum erzieht doch jeden Aufgenommenen nur für sein eigenes Vaterland und will bloß ausnahmsweis auch anders über ihn verfügen. Immer aber umfaßt die Stiftung (das Institutum) einer solchen Anstalt, neben der Erziehung jener geistlichen Kräfte, auch vorher ihre Heranziehung und nachher ihre fernere Leitung und dem Zwecke des Collegiums entsprechende Benutzung. Indem also die Alumnen bei ihrem Eintritt und durch den obigen Eid sich der gesammten Stiftung anschließen und einordnen, verpflichten sie sich lebenslang zu „einer bestimmten Mission", d. h. zur Missionsthätigkeit in einer gewissen Gegend [1]); nämlich der, für welche eben diese Stiftung gemacht war. Dies lag schon von Anfang an im Charakter der genannten Anstalten, gewann nun aber durch die centrale Leitung der Propaganda mehr Gleichförmigkeit, die sich sehr deutlich in den oben erwähnten Erlassen Alexanders VII. ausspricht. Jeder Alumnus, heißt es hier, hat sich der Stiftung — fundatio — desjenigen Collegiums eingeordnet und angeschlossen, in welchem er erzogen ist [2]). Diesem Institut hat er sich durch seinen Eid gewidmet, er hat darin Profeß gethan und dadurch die Pflicht auf sich genommen, lebenslang als Missionar unter den Völkern zu arbeiten, denen er dergestalt seine Kräfte freiwillig geweihet hat. Die Sorge für deren Seelenheil hat er sich durch seinen Eid und seine Erziehung zur Lebensaufgabe gemacht: sodaß es ihm zwar unverwehrt bleibt, einen Beruf zu ergreifen, der sich hiermit verträgt, nicht aber irgend einen anderen [3]). Haben solche Alumnen

1) Bull. Propag. 1, 148. — Die obige Declaration v. 1661. Nr. 13. Nationum quibus sponte operam suam devoverunt. Ibid. 5, 139. — titulo illius Missionis etc. S. auch weiter unten. Ibid. 1, 149. — Natio —, cui sese addixerunt u. s. w.

2) Bull. 1, 146. Declaration Nr. 5.

3) Ibid. p. 147. 148. Nr. 7 u. 13. der Declaration: Institutum cui se juramento devoverunt, quod professi sunt etc. — S. Sedis servitium, quantum ad Alumnos pertinet, non ad ipsius Sedis commodum, sed ad Nationum, quibus sponte operam suam devoverunt, salutem dirigitur; eique ex vi Instituti, quod professi sunt, educationis atque instructionis, ac demum juramenti, non jure stipendii, tenentur quoad vixerint, nec eis ullo pacto licet alteri statui ab hujusmodi Instituto alieno sese addicere, quotiescunque intra proprii Instituti latitudinem sive ex proprio, sive ex alieno congrue vivere poterunt; si vero status, licet perpetuus, ab Instituto alienus non sit, eum amplecti minime prohibentur. Worüber dann Nr. 6. der Declaration, pag. 146 genauere Auskunft giebt. Quod si necessitate vivendi ad statum aliquem, S. Sede inconsulta, capessendum

Digitized by Google

eine Lebensart gewählt, in der sie in irgend einer Rücksicht ihren Eid nicht mehr erfüllen können; so kann das nur widerruflich sein und die Congregation vermag es zu annulliren. — Die Alumnen [1]) sollen stets da arbeiten, wohin sie nach der Stiftung ihres Collegiums gehören; in den Gegenden, für die sie sich ein für alle Mal verpflichtet haben: eingedenk der Wichtigkeit ihres Amtes, des heil. Stuhls der sie erzogen hat und des Instituts in dem sie Profeß gethan [2]). So sollen sie auch wenn sie in den Fall kämen, wegen mangelnden Lebensunterhalts ihren Beruf aufgeben zu müssen, pflichtmäßig an die Propaganda berichten, die Niemanden darben lassen wird, der auf den Titel der Mission ordinirt worden. Vielmehr wird sie ihm, so oft auf andere Art für ihn nicht gesorgt ist, soviel Gehalt aussetzen, als er bedarf, um leben zu können [3]).

Der Ordination auf den Missionstitel (ad titulum Missionis, oder, was auch vorkommt, ad titulum illius (certae) Missionis [4]), oder ad titulum Collegii [5]), was, wie eben sich gezeigt hat, wesentlich dasselbe sagt) ist oben unter den Privilegien Erwähnung geschehen, welche Anfangs dem Anglicanum und anderen Colle-

---

adigantur, ex quo vel ratione Nationis, cui sese addixerunt, vel ratione ipsius muneris, propriae obligationi satisfacere non valuerint etc. — declarat S. Congr., illi statui nequaquam addici potuisse nisi revocabiliter etc.

1) Bullar. p. 145. Declar. cit. Nr. 1 u. 2. SSmi ... mens nullatenus est, Collegiorum Alumnos a propriis uniuscujusque Collegii institutis retrahere, quinimo eos — adigere, — ne ab instituto mediisque praescriptis ad finem fundationis assequendum quovis colore divertant. Quoties igitur Alumni ad praescriptum Bullarum pro suis Collegiis editarum inservient, ad praescriptum Sedis Apostolicae inservire censebuntur. Quicquid de seipsis statuant Coll. Pont. Alumni subordinatum esse semper debet fini principali, spiritualis scilicet earum Provinciarum salutis, quibus ex vi instituti sunt simpliciter et omnino obstricti.

2) Ibid. p. 141. Declar. v. 1660: ejus quod professi sunt instituti. Ihr Amt wird eben hier als das der Sacerdotes saeculares ad Missiones Apostolicas admissi bezeichnet.

3) Ibid. p. 141 u. 149. Num. 13. in fine. — Quum memorata Congregatio neminem ex iis, qui ad Missionis titulum ordinati sunt, quive suo instituto pro viribus incumbunt, consueverit unquam destituere. — Necessario — illis assignato stipendio pro eorum congrua substentatione, si alia ratione eorum necessitati consultum non esset. Vgl. die hierauf bezüglichen Quaest. 63 u. 67. in der Instruction zum Jahresbericht der Missionare. Bullar. Propag. 1, 236.

4) Ibid. 5, 139. Eine kleine Gelegenheitsschrift von mir: De titulo Missionis apud Catholicos, Regiomonti 1848. enthält Studien hierüber.

5) Rigantius Comm. in Regul. Cancell. XXIV. §. 5. Ed. Colon. 1751. 2, 401 ff.

Digitized by Google

gien einzeln, dann aber durch Urban VIII. allen gleichartigen Anstalten gleichmäßig verliehen wurden. Unter ihnen war unstreitig das der Ordination sine aliquo patrimonii vel beneficii titulo, tantum ad titulum Missionis, das bedeutendste und eine um so größere Begünstigung, je strenger sonst darauf gehalten wird, daß ohne gehörige Nachweisung eines Titels Niemand geweih't werde [1]). Die Natur dieses Titels der Mission ist nun klar aus der soeben dargelegten Verpflichtung der Alumnen. Ein Weltpriester ist nicht, wie ein ordensgeistlicher Missionar, auf den Titel seines Ordens geweih't, sondern wenn er weder ein Beneficium, noch etwa eigenes Vermögen hat, so ist es eine Frage, ob er überhaupt ordinirt werden kann? Solange nun die Mission bloß von den Orden betrieben wurde, kam diese Frage natürlich niemals vor; denn eventuell erhielt jeder von ihnen die Missionare, die er ausſandte. Die Stiftung des deutschen Collegiums war Anfangs darauf gestellt, daß die Alumnen erst nach ihrer Rückkehr und von den deutschen Bischöfen sowohl ordinirt, als auch mit Beneficien versorgt werden und bei Collation derselben nur besonders bevorzugt sein sollten; wobei freilich ausnahmsweise auch schon an anderweit zu versorgende Reiseprediger gedacht war. In England aber gab es, unter den Stürmen der damaligen Verfolgungen, weder Bischöfe noch Beneficien: hier war also eine Hülfe anderer Art nöthig, und man entschloß sich, die ausgebildeten Alumnen des Collegium Anglicanum gleich in Rom zu weihen und für ihren Unterhalt seitens der Anstalt selbst (daher tit. Collegii) Sorge zu tragen, so lange und so oft das nöthig sei. Wir haben nun aus den obigen Declarationen von 1660 u. 1661 gesehen, wie dies Princip allmälig allgemein geworden ist, sodaß in allen Fällen die Stiftung welche einen Alumnen ausgebildet hat und seine Kräfte brauchen will, oder aber die Oberbehörde dieser Stiftungen, die Propaganda selbst, für den Lebensunterhalt eines jeden Alumnus, wenn er nur in ihrem Dienste arbeiten mag, eventuell zu sorgen bereit ist. Auf diese Aussicht hin konnte er auch allenfalls schon ordinirt werden, wenn er nur dagegen sich zu dem geforderten Dienste lebenslang verpflichtete. Das ist der Missionstitel [2]).

1) S. eine Äußerung der bekannten Grundsätze hierüber auch im Bullar. Propag. 4, 20. (1759).

2) Auch das dritte Provincial-Concilium der Verein. Staaten Nordamericas:

Digitized by Google

Augenscheinlich zeigt er eine Analogie mit dem titulus professionis s. ordinis, welche groß genug ist, um als Verwandtschaft gelten zu können. Hat sich doch selbst der Ausdruck profiteri Institutum alicujus Collegii als technischer erwiesen und wird sogar das Wort Institutum oft genug gebraucht, um einen Orden oder ordensartige Congregation zu bezeichnen [1]), womit die Familien der Collegia Pontificia unter ihren Rectoren, mit denen auch die abgegangenen Alumnen in fortwährendem Zusammenhange bleiben, ohnehin viel Ähnlichkeit haben. Allein andrerseits ist doch auch die Natur eines einfachen titulus mensae sive pensionis (hier allerdings pontificiae) so sehr im Missionstitel erkennbar, daß er wohl weder als tit. professionis allein, noch ausschließlich als tit. mensae, sondern als Mittelding zwischen beiden charakterisirt werden muß. Dies ist auch die Ansicht, welche bei den Practikern der heutigen Curie gilt.

Heutzutage werden weit die meisten Alumnen der Collegia Pontificia, z. B. sämmtliche Schüler des Germanicum, auf den Missionstitel ordinirt, gehen dann in die Heimath und werden von der Propaganda unterhalten, bis sie eine Anstellung bekommen. Können sie eine solche nicht erlangen: so kehren sie nach Rom zurück — wiewohl niemals früher, als nach drei Jahren — und werden anderweitig im Fach der Mission verwendet. Verlassen dürfen sie es ja ohnehin, außer auf besonderen Dispens der Congregation, niemals. Weßhalb sie auch nicht, wie die regularen Missionare und diejenigen Weltgeistlichen, die keine Alumnen solcher Collegien gewesen sind, bloß im jeweiligen Lohndienste der Propaganda, sondern in einem engeren und dauerndern Verhältnisse zu ihr stehen.

Baltimor. III. c. 1. bestimmt, daß nur der auf den tit. Missionis geweihet werden dürfe, der zuvor sein ganzes Leben diesem Dienste geweihet habe (1837). Fascicul. Synodor. Provinc. Baltimor. im Bull. Propag. T. 1. App. p. 57.

1) So ganz deutlich in den angeführten Quaest. ad Missionarios Bullar. Propag. 1, 233 ff. wiederholt. Dann Ibid. 1, 178. — 3, 6. 251. — 4, 379. — 5, 212 ff. Institutum Collegii Graeci ganz wie eine Ordensverbindung Ibid. 3, 45. 46. — Missionarii cujuscunque Ordinis vel Instituti kommt stehend vor, wenn aufgezählt werden soll, wer den Verordnungen der Propaganda Gehorsam schuldig ist. — Henrion hist. des Miss. 2, 308 sagt: Théatins et autres instituts, nennt also, unstreitig seiner urkundlichen Quelle folgend, die Theatiner-Congregation ein Institut.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Die einzelnen Behörden des Missionsorganismus.

Wir haben das Gebiet der Propaganda und ihre Arbeiter kennen gelernt: nunmehr kommt es darauf an, die rechtliche Gestaltung der Unternehmungen zu betrachten, welche sie mit diesen Arbeitern auf jenem Gebiete ausführt, oder doch versucht.

Dabei ist zu unterscheiden, ob sie in der Bekehrungs-Arbeit des Landes ganz von vorn beginnt, oder ob sie Reste eines älteren katholischen Kirchenkörpers, der aber von akatholischen Elementen überwuchert ist, vorfindet und zunächst nur vor weiterem Verfall zu schützen hat, um ihn später wieder auf- und auszubauen.

Im ersten Falle entwickeln sich aus der bloßen Mission die weitern Phasen der Apostolischen Präfectur, des Apostolischen Vicariates und zuletzt des Missionsbisthums. Auch das letztere bleibt noch unter der Propaganda und unterscheidet sich in mehr als einer Hinsicht von den Bisthümern, welche die Provinzen des heil. Stuhls bilden. Indeß kann diese Reihe genetischer Entwickelungen endlich auch in ein ganz normales Bisthum endigen.

Im zweiten Falle kommt es auf die Beschaffenheit der vorgefundenen Reste an; und da man von dem Grundsatze ausgeht, sie zu schonen: so kann die Gestaltung sehr vielfältig sein und je nach der Lage der Dinge, aber unter veränderten Gesichtspuncten, in sämmtlichen ebenerwähnten Formen erscheinen: Bisthümer, Ap. Vicariate, Präfecturen und bloße Missionen.

Im einen, wie im anderen Falle wird, so oft die Congregation sich regularer Missionaire bedient, die Frage zu erörtern sein, inwieweit dieselben während ihres Dienstes noch ihren Ordensobern untergeordnet bleiben; sowie eine Reihe Nebenbeamter

Digitized by Google

betrachtet werden müssen, deren sich entweder die Propaganda, oder die Orden bedienen.

Endlich, wenn durch dies Alles die einzelnen Theile des Behördenorganismus der Mission in ihrer Bedeutung und ihrem Zusammenhange dargestellt sein werden, haben wir auch das Leben und die Bewegung dieser Gesammtheit in Aufsicht, Gesetzgebung und Gerichtswesen zu betrachten.

I. Die Mission.

Es hat sich vorhin gezeigt, daß Niemand Missionar werden kann, ohne einen Auftrag dazu; der unmittelbar oder mittelbar zuletzt vom Pabste kommen muß. Seine Form ist die einer schriftlichen Vollmacht (litterae patentes), und die Congregation bedient sich zu diesem Zwecke einer ein für alle Mal bestimmten, wahrscheinlich gedruckten Formel [1]). Mittels derselben überträgt sie gewöhnlich, wie es der Bestimmung des Missionars entspricht und durch sehr viele Beispiele bestätigt wird, die Befugnisse zu predigen und die Parochialsacramente zu verwalten, namentlich Beichte zu hören; worin auch eine Jurisdiction für das Gewissensforum liegt, während für das forum externum die Missionare als solche keine Jurisdiction besitzen [2]). Sie fügt in derselben Voll-

1) In einer Particular-Congregation super dubiis propositis a Capucinis Orientis, wahrscheinlich vom Mai 1631, wird diesen Missionaren gesagt, daß sie die Licenz pro usu suarum facultatum (von welcher Einrichtung unten zu reden ist) von schismatischen Bischöfen nicht zu fordern brauchten, sondern nur von Episcopis Catholicam Communionem cum S. Romana Ecclesia habentibus; ut constat ex formula litterarum patentium quae S. Congregatio de Propag. F. pro Missionariis expedit. Ms. Hamburg. p. 64. — In China sind die Apostol. Vicare ermächtigt daß sie ab omnibus et singulis Religiosis cujuslibet Ordinis, Congregationis et Instituti, etiam Societatis Jesu, in praedicta Regna et Provincias sive a suis Superioribus missi sint, sive a Nobis, aut a Congregatione eorundem Cardinalium (sc. de Prop. F.) specialiter deputati, exigere possint et debeant, ut suas Patentes seu alias quascunque eorum missionis, destinationis, constitutionis et deputationis litteras exhibeant. S. Bullar. Propag. 1, 171. (1669. Clemens IX.).

2) Die 23. Januarii 1669. S. Congr. de Prop. F. censuit, non licere Missionariis absolvere a quibusvis censuris latis per Episcopos et Vicarios Apostolicos in foro externo; quum ipsi non habeant jurisdictionem nisi in foro poenitentiae tantum. Ms. Hamburg. p. 369.

Digitized by Google

macht, wie es scheint, oder auch in eignen Ausfertigungen neben derselben, die besonderen Facultäten hinzu, welche sie, in Berücksichtigung ihrer außerordentlichen Lage, den Missionaren bewilligt. Der allgemeine Name der Facultates wird sehr gewöhnlich für diese Patente überhaupt gebraucht [1]). Und wie nun durch solche außerordentliche Ermächtigungen sich einerseits der normale Inhalt der genannten Vollmacht ausdehnt, so verengt er sich andrerseits unter das Maaß des Gewöhnlichen, wo die verhältnißmäßig günstige Lage der katholischen Kirche die Existenz ordentlicher Pfarrer ermöglicht, neben denen alsdann Missionare die Parochialsacramente nicht alle zu verwalten bekommen, oder doch nur soweit es ihnen von den Pfarrern erlaubt wird. Über dies Ganze giebt es bestimmte im Libellus facultatum verzeichnete Regeln [2]). Zugleich

1) S. z. B. die erste Stelle in Note 1 vor. S. u. d. folgende Note 2; andere Beispiele werden noch vorkommen, wenn unten im vierten Buche dieser Schrift von den vorliegenden Facultäten speciell gehandelt wird.

2) Auf interessante Weise wird dies bestätigt durch folgendes im Ms. Hamb. p. 295 ff. enthaltene Actenstück: — Regole che si devono osservare nelle facoltà, che si spediscono; e benche vi siano le formole accommodate, nondimeno, perche lo stato della Religione Cattolica ne' Paesi d' Heretici ed Infedeli hora è [hier folgt in der überhaupt an dieser Stelle sehr corrupten Handschrift ein Wort, oder einige, welche nicht zu entziffern sind, dem Zusammenhange nach aber andeuten müssen, daß jener Zustand keineswegs gleichmäßig beschaffen sei), devono servire, e sono inscritte in Latino nel Libretto d'esse Facoltà:

1. Regola 1ma: che nei Luoghi ne' quelli l'esercizio della Religione Cattolica è libero e pubblico, non si concede ai Missionarii la facoltà d'amministrare li sacramenti parrochiali, — cioè battesimo, matrimonio, communione nella Pasqua, viatico ed estrema unzione, — senon con la clausola: »se in quei Luoghi non sono Ordinarii o Parrochi; ò, se vi sono, di loro licenza«.

2da. Che ne' luoghi ne' quali il detto esercizio è libero, mai s'everte l'osservanza della prima Regola nelli tre sacramenti parrochiali di battesimo, matrimonio ed estrema unzione: salvo in caso di necessità, rispetto al battesimo ed estrema unzione; e quanto al matrimonio, nei luoghi suddetti ove non è pubblicato in Concilio di Trento. Ma gli altri sacramenti possono da Missionarii amministrarsi, servata la predetta clausola di Licenza da quei Ordinarii e parrochi.

3a. Che ne' luoghi ne' quali il detto esercizio cosi pubblico, come secreto è proibito, si concede la facoltà dei sacramenti parrochiali ai Missionarii, colla clausola, se facilmente e senza pericolo si possono trovarvi gli Ordinarii o gli Parrochi; — o senza questa clausola, se cosi paria expediente ne' luoghi dove difficilmente e con pericolo si possono trovare, come nell' Inghilterra e Scozia.

4. Regola 4ta. Che la facoltà di dispensare nei matrimonii si dia ai Missionarii nell' uno e nell' altro foro, ove non sono Vescovi; ma ove sono, nel foro interno solamente, con questo precetto: che cosi li

Digitized by Google

ertheilt jene Vollmacht ihre erwähnten Ermächtigungen nur für einen gewissen Bezirk, der geographisch abgegränzt zu sein pflegt: dies ist das dem Beauftragten anvertraute, seiner Bearbeitung übergebene Gebiet (regio sibi commissa) [1]). Nur für dies Gebiet gilt sein Auftrag. Im Jahre 1669 gelangte eine Anfrage aus Ostindien an die Propaganda, ob ihre Missionare und Apostolischen Vicare nicht dann wenigstens auch außer den Gränzen ihres Sprengels fungiren dürften, wenn sie auf Reisen zufällig an andere Orte des Missionsterritoriums kämen: und diese antwortete, daß sie es mit Erlaubniß der dortigen Pfarrer zwar dürften, soweit sie dabei als deren Stellvertreter agiren könnten; ohne solche Erlaubniß aber nur im Fall großer und dringender Noth [2]); z. B. wenn die Christen des Ortes der geistlichen Hülfe sonst wahrscheinlich ganz würden entbehren müssen [3]). Indeß dürfen

---

Vescovi, come li Missionarii, nella concessione di tale dispensa siano tenuti di inserire l'articolo di questa facoltà, con espressione del tempo al quale è stata loro concessa.

5a. Che ne' luoghi, ne' quali per la distanza ovvero per altre cause, è difficile il ricorso alla S. Sede Apostolica, si possa concedere ai Missionarii la facoltà d'assolvere di cosi riservati a detta S. Sede, havendo riguardo alla distanza dei Luoghi; e questa a tempo limitato, senza la clausola de praeterito.

6a. Che nei luoghi d'Italia ove sono Missionarii, e in Francia, Germania e Fiandra, la facoltà di assolvere di predetti casi possa concedersi ai Missionarii per gli Eretici di nuovo convertiti; ma per gli Cattolici Veneti (?) dimoranti in detti luoghi si conceda ai Nunzii Apostolici, con facoltà di subdelegarla nei luoghi e casi particolari. La ragione di questa regola è, acciochè li Cattolici Venuti (?) mentreche stanno in angustie per la difficultà di ottenere l'assoluzione non venghino pervertiti da' Ministri Eretici; ed i novelli convertiti per la medesima difficoltà non ricadino nell' Eresia.

Eine Jahreszahl trägt leider diese Urkunde nicht; und aus ihrer Einordnung ist nicht mit Sicherheit zu schließen. Sie steht nach einer andern, mit ihr übrigens nicht zusammenhängenden, von 1634 und dürfte wohl aus ziemlich derselben Zeit sein. — Ein andres Document v. 11. Jan. 1662 theilt das Ms. p. 454 mit, in welchem Alex. VII. gewisse Zusätze zu einem Puncte der als bekannt und fest vorausgesetzten Facultäten aller Missionarien anordnet.

1) In der oben bereits erwähnten Instruction für die Berichterstattung der Missionare, den capita quibus respondere debent Missionarii etc. Bullar. Propag. 1, 233 ff. tritt dies auf das Deutlichste hervor. Jeder Missionar soll von den Gränzen, der Beschaffenheit ꝛc. seiner Mission Rechenschaft geben; wie es schon in der Überschrift heißt: ut de regionibus sibi commissis plenam S. Congregationi rationem reddant.

2) Ms. Hamburg. p. 360. Respons der Congr. vom 22. März 1669.

3) Ms. Hamburg. p. 217 ff. (Resct. v. 1665). In einer Reihe Dubia in Congr. particul. de rebus Sinarum proposita (23. Jan. 1665) lautet das vierte: Si ritrovano nelle terre d'Infedeli molti Christiani senza sacerdote,

Digitized by Google

dergleichen verlaſſenen Schafen die Miſſionarien doch nicht in ihrer Eigenſchaft als ſolche helfen, und mit jener geforderten Erlaubniß der competenten Pfarrer würde jedweder Geiſtliche, auch wenn er nicht Miſſionar wäre, eine derartige Hülfe leiſten können. Die Gränzen des Miſſionsbezirks auszudehnen, ſteht bei der Propaganda [1]). Die ganze Stellung des Miſſionars aber iſt die eines Delegaten des Pabſtes oder eines Subdelegaten von einem Delegatus deſſelben: er vermag gerade ſoviel, als ſein Mandat ihm überträgt. Daher denn endlich auch ſein Standpunct in der Miſſionshierarchie, ob er titulo missionarii, titulo praefecti, oder titulo vicarii apostolici darin arbeiten ſoll, lediglich davon abhängt, welches dieſer verſchiedenen Ämter ihm in jenen litterae missionis übertragen worden iſt. Dies Patent giebt ihm ſeine Miſſion.

Missio iſt ſonſt ein ſo allgemeiner Ausdruck, daß er zur Bezeichnung ziemlich verſchiedener, wiewohl miteinander verwandter Begriffe in den Quellen gebraucht wird. Außer dem Auftrage, von dem wir jetzt geſprochen haben, und dem geographiſchen Bezirke, auf den er ſich bezieht, bezeichnet das Wort auch noch eine ganze Miſſionsunternehmung, oder endlich das bei einer ſolchen verwandte Perſonal.

Die Bedeutung der Miſſionsunternehmung überhaupt liegt zu Grunde, wenn es heißt, Missio decreta est in ea Oceaniae parte etc. [2]), Missionem exercere [3]), sacris Missionibus operam dare [4]); wenn hingegen gleich daneben geſagt wird, der Beauftragte ſolle eine relatio status suae Missionis geben: ſo iſt damit wohl nicht minder der Zuſtand des ihm anvertrauten Unternehmens gemeint, als der des ihm anvertrauten Bezirks. Ebenſo

---

li quali, vedendovi passare qualche Missionario, gli domandono l'assoluzione da casi riservati, o qualche dispensà. Si domanda, se il Missionario possa in tal caso valersi delle sue facoltà, benche i detti luoghi siano fuori della Missione. La ragione di dubitare è, che, se non gli assolve o dispensa, non avranno forse mai quei Christiani assistenza di sacerdote, ne potranno ricorrere dai Governatori o Vicarii Generali del Vescovato del quale sono Diocesani. — Die Congregation antwortet Affirmative, in casu necessitatis tantum, onerando ipsorum conscientiam. Et utantur facultate non uti Missionarii etc.

1) Reſcript der Inquiſition pro Missionariis Vallis Lucernae; ohne Datum. Ms. Hamburg. p. 257.

2) Gregor. XVI. Bullar. Propag. 5, 139.

3) Clemens XII. Ibid. 2, 299.

4) Clemens XIV. Ibid. 4, 162.

Digitized by Google

doppelsinnig ist der Ausdruck, wo von einer Missio Tunetana, Missio Cophta [1]) die Rede ist, oder von der Missio in insulis Maris Aegaei Asiae minoris [2]). Die Bedeutung des geographischen Bezirks aber ist vollkommen klar, wo Gregor XVI. von einer instituta certisque limitibus circumscripta Missio spricht, die den dritten Theil von Australien umfasse [3]). Auch findet sich, daß unmittelbar nebeneinander Missio gebraucht wird sowohl für den größeren Missionsbezirk, als für die kleineren Unterabtheilungen, in welche er zerfällt; z. B. wird ein südamericanisches Missions-Collegium angewiesen, in einer Gegend, wo bis dahin nulla alia missio fundata reperiebatur, sacras missiones ab eo Collegio dependentes zu errichten [4]). Endlich kann wohl nur ein Beamtenpersonal gemeint sein, wenn loci Madraspatanae missioni subjecti erwähnt werden [5]), oder wenn Gerbi sagt, daß man Bedenken getragen habe, eine einzige Mission aus Angehörigen verschiedener Orden zusammenzusetzen [6]). Auch die Statistische Notiz braucht den Ausdruck sehr häufig so; und es ist wie mit dem deutschen Worte Gesandtschaft, durch welches gleichfalls, neben dem Unternehmen selbst, dessen Personal begriffen wird.

II. Apostolische Präfectur.

Es liegt in der Natur eines Missionsunternehmens, daß man nur in den seltensten Fällen einen einzelnen Missionar dazu absendet: wo es etwa vorkommt, pflegt ein solcher schon bestehenden Missionen bloß beigeordnet zu werden [7]). Jene Zuweisung des

1) Clemens XIV. Ibid. 4, 147. Vgl. 3, 188.
2) Gregor. XVI. Ibid. 5, 141.
3) Ibid. 5, 97.
4) Clemens XIII. Ibid. 4, 70.
5) Gregor. XVI. Ibid. 5, 85.
6) État prés. p. 225. von der Mission von Sierra di Leon. Vgl. oben.
7) So wenn Fontana Mon. Dom. a. 1637. p. 632. erzählt, daß ein Missionar seines Ordens von der Congregation de Propaganda Fide nach Böhmen geschickt sei, auf die Instanz des Card. Harrach; so jedoch, daß derselbe in iis quae ad missionem pertinerent, unter dem genannten Cardinal stehe. Er fügt hinzu, daß am selben Tage dieselbe Congr. einen andern Pater nach Westindien gesandt habe: natürlich auch nicht um dort auf eigne Hand die Mission zu beginnen. Indeß kamen auch dergleichen Unternehmungen allerdings vor, wie z. B. die sogleich zu berührende nach Abessinien.

Digitized by Google

Missionsbezirks an einen Einzelnen in so einfacher Form, wie sie bis jetzt dargestellt worden, findet also nur da statt, wo das Missionswesen eines Landes zu geordneter, vorläufig fester Gliederung bereits entwickelt, ein größerer Missionsbezirk daher in kleinere, nach Analogie der Pfarrsprengel geformte Missionen unterabgetheilt ist, und eine solche Quasi-Parochie dem Missionar zur Verwaltung anvertraut wird. So steht es z. B. in England und Norddeutschland. Im Beginn eines Bekehrungswerkes hingegen wird man lieber eine kleine Gesellschaft von Arbeitern, die sich gegenseitig unterstützen können, abordnen und ihr ein gemeinsames Missions-Mandat für einen größeren, und bisweilen sehr großen, Bezirk geben. Bei den älteren Missionen brachte dies ohnehin schon die Sitte der Mönchsorden mit sich, ihre Glieder nicht alleine reisen zu lassen. Eine derartige Missionsschaar aber ohne einen bestimmten Vorsteher auszusenden, würde nicht allein unverständig, sondern auch dem Geiste der katholischen Hierarchie, und namentlich dem der Orden, ganz entgegen gewesen sein; ist daher wohl kaum jemals vorgekommen. Es muß vielmehr immer ein Haupt des Unternehmens gesetzt werden, an welches die Befehle und durch welches die Berichte gehen: ein Präfect oder Superior der Mission, welcher letztere übrigens gleichbedeutende Ausdruck seltener dafür vorkommt [1]). In den Orden machte sich das, da alle Mission auf Klostergründung ausging und das Kloster oder die Residenz ihres Obern bedurfte, ganz von selbst: und so haben wir oben bereits dergleichen Präfecten mit ihren Präfecturen kennen gelernt [2]).

Die gleiche Bedeutung hat das Wort auch heute noch, wiewohl die Sache selbst nicht mehr ganz, oder wenigstens nicht mehr ausschließlich so wie damals gestellt ist. An sich könnte jeder Vorsteher Präfect heißen [3]). Unter einem praefectus missionis in strengem Sinne wird jedoch bloß derjenige verstanden, dessen Unter-

---

1) S. z. B. Henrion hist. des Miss. Cath. T. 2. p. 308. 639. Ms. Hamburg. p. 135. von einem Ordensmissionar: de licentia sui superioris, utpote praefecti.

2) S. oben Seite 37 ff.

3) In dieser unbestimmten Allgemeinheit findet sich der Ausdruck im Bullar. Propag. 1, 142. 148. 150. 3, 340 ff. — sodaß selbst die Procuratoren der Mönchsorden in Rom, von denen unten zu reden sein wird, darunter begriffen sind.

Digitized by Google

gebene, indem sie gewöhnlich, wenngleich nicht mehr jedesmal, einem und demselben Mönchsorden angehören, zur unmittelbaren Missions-Arbeit in einem bestimmten Lande miteinander verbunden sind [1]). Ein ganz neues Beispiel dieses Verhältnisses theilt die Statistische Notiz [2]) der Propaganda mit. Nachdem nämlich der Versuch, Abessinien zu bekehren, schon mehrere Male mißlungen war, gelang es einem einzelnen dorthin gegangenen Lazaristen wenigstens insoweit, daß er mit einer Deputation von Abessiniern nach Rom kam, einige davon im Collegium Urbanum unterbrachte, und mit Einem von ihnen, der in Rom die Priesterweihe empfangen hatte, nebst drei Missionarien aus seiner Congregation (Lazaristen), nunmehr als Apostol. Präfect der Abessinischen Mission, nach Habesch zurückging.

Gelingt ein Unternehmen dieser Art, kommt es zur Stiftung ordentlicher Gemeinden und bleibt dann etwa, wie es häufig geschieht, die neue Anpflanzung noch für einige Zeit in den Händen des Ordens, von welchem sie gegründet ward: so gewinnt der Präfect der Mission eine etwas andere Stellung. Denn während diese Anfangs, solange er bloß seine Genossen zu führen hatte, überwiegend persönlicher Natur und mehr ein Ordens- als ein Missions-

1) Im Ms. Hamburg. finden sich viele Beispiele der älteren Auffassung: z. B. Praefectus Missionariorum Capucinorum Barbariae (1645), oder Ordinis minor. de Observantia Missionis ad Chaldaeos Praefectus (1630) — Ms. p. 41. 144. u. dgl. m. In den Capita quibus respondere debent Missionarii etc. Bull. Propag. 1, 236. Quaest. 64. 65. ist bloß von einem solchen regularen Präfecten der alten Art die Rede. Ebenso in folgenden Stellen: Ibid. 1, 170 (1669) Religiosi diversorum Ordinum — sub directione eorum respective Praepositorum et Praefectorum. Ibid. 1, 180 (1673) Expraefecti Missionum als etwas im Franciscanerorden ganz Gewöhnliches. Ibid. 1, 155. 280 (1668. 1710): Procurator Missionum zu Rom soll im Franciscanerorden nur Der werden können, welcher entweder als Missionar 10 Jahre, oder titulo praefecti missionis 6 Jahre gedient hat. Praefectus et missionarii als zusammengehörige Ordensmission findet sich oft, z. B. 4, 147 (1772), 5, 102. 104 (1833). Die Notiz. Statist. p. 101., wo sie von den Ordensmissionen in Graubündten spricht, erwähnt, daß in der Mission Rhätien der jedesmalige Ordens-Provincial zugleich Präfect sei. Während sie an andern Puncten, wie wir sehen werden, auch Präfecturen aufführt, die anscheinend keinem Orden angehören; und der Curial-Advocat und Official in der Staatssecretarie zu Rom Girolamo Petri in seiner Gerarchia della S. Chiesa catt. Roma 1851. p. 245. von den Missions-Präfecten sagt: I prefetti di missione sono semplici preti, che presiedono a diversi missionarii Apostolici; ohne irgend zu erwähnen, daß letztere zu einer Congregation gehören müßten. Übrigens wird sich zeigen, daß dieser Schriftsteller mit den Dingen der Mission nicht sehr bekannt ist.

2) Notiz. Statist. p. 202.

Digitized by Google

Amt gewesen war, bekommt er jetzt auch über die neu gestifteten Gemeinden eine eigentliche kirchliche Jurisdiction [1]). Für diese reichen die Befugnisse eines Ordens-Amtes in keiner Weise aus; er bedarf vielmehr eigner Facultäten dafür, welche größer sind, als die des einzelnen Missionars [2]), und ihm von der Propaganda verwilligt werden [3]). Auch seine Instructionen erhält er jetzt von dieser Congregation [4]). Die Mission setzt sich fest, gewinnt sich ein Gebiet, das in mehrere Gemeinden (missiones, stationes, collegia) [5]) zerfallen kann, und dem Namen „Präfectur" nunmehr auch eine geographische Bedeutung verleihet.

An die Spitze solcher ersten Unternehmungen pflegt man nicht schon Bischöfe zu stellen [6]). Wenigstens sind, soweit mein Über-

---

1) Bullar. Propag. 5, 266. Regimen ecclesiasticum commissum est ei. — Ibid. 232: Missionem inferioris Aegypti uti Praefectus regebat. — Ibid. 3, 218 (1746), der Guardian des heil. Grabes, bevor er sein Patent als Präfect der zu diesem Kloster gehörigen Mission publicirt erhalten hat, darf keine Jurisdictio üben. — Ibid. 4, 109 (1767): Ein Collegienrector in Westindien, der zugleich Präfect der seinem Collegium (s. oben Seite 224.) gehörigen Mission ist, führt (gerit) in diesem Bezirke quoad spiritualia omnimodam praefecturam.

2) S. oben Seite 247. Im Ms. Hamburg. p. 144 findet sich die Bitte eines Präfecten der Capuciner-Mission in der Berberei um eine gewisse Absolutionsfacultät, und um die potestas communicandi illam suis Missionariis; und ebendaselbst p. 257 werden Missionare angewiesen, daß sie pro facultatibus adeant Superiorem. Daselbst p. 69. 70 werden gewisse Expedirensfacultäten ausdrücklich nur den Präfecten der Capuciner-Missionen im Orient gegeben, und die Art und Weise bestimmt, wie diese sie ihren Missionaren mittheilen können.

3) Bullar. Propag. 3, 267 (1750) finden sich solche Facultäten für den Präfecten der coptischen Mission. Vgl. 3, 218 (1746) und 5, 102 (1833). Indem in einem einzelnen Falle der bisherige Präfect zum Provicarius wird (s. unten) erweitern sich seine Facultäten. Die des bloßen Präfecten sind also geringer.

4) Bullar. Propag. 5, 156 stellt in Ägypten ein von der Propaganda gesendeter Apostol. Visitator Regulas a Missionis Praefecto et Missionariis servandas auf (1837) und Ibid. 3, 188 ist eine Instruction der Congregation an den Coptischen Präfecten (1745), wie sich den eingeborenen Priestern gegenüber die Missionare zu verhalten haben.

5) Missiones in dieser Bedeutung: Bullar. Propag. 3, 189 (1745). 4, 119 (1769). 2, 244 (1738). Collegia 4, 109. 123 (1767. 1769).

6) Bullar. Propag. 5, 53 kommt zwar ein Fall vor, in welchem dies scheinbar doch geschieht. Allein die Mission, in die sogleich ein Bischof (als Ap. Vicar) gesendet wird, ist eine ältere, damals (1830) nur wieder neu aufgenommene. Ebenso können die Ap. Vicariate in Nordamerica, die sich mit der Europäischen Einwanderung sogleich nach dem Westen vorschieben, als Beispiele des Gegentheils nicht angeführt werden; da ein Fonds von katholischen Einwanderern hier sogleich mit einzieht. Nur in der ältesten Missionsgeschichte scheinen Ausnahmen vorzukommen.

Digitized by Google

blick reicht, die Apostol. Präfecten bloß Priester [1]); was auch ein curialer Schriftsteller der Gegenwart bestätigt [2]). Diese können nun zwar, vermöge besonderer Facultäten, für die geistlichen Bedürfnisse der ihnen untergebenen Gemeinden in vielen Beziehungen ebensogut sorgen, wie Bischöfe; nur ordiniren können sie nicht. Wird daher ihre Gemeinde so groß, daß die Priester, deren sie bedarf, ihr nicht mehr alle von außen zugesendet werden können: so müssen an dergleichen Orte Bischöfe geschickt werden, um daselbst einheimische Priester zu weihen [3]). Eine Maßregel, die im Fortschritte der Missionsentwickelung auch noch aus andern Gründen wünschenswerth erscheinen kann und wird. Alsdann hört die Apostolische Präfectur in ihrer bisherigen Selbständigkeit zu existiren auf und ihr Bezirk wird einem Bischofe in partibus als Apostolischem Vicar übertragen [4]); mit der ferneren Aussicht, daß dieser Apostolische Vicariat, sobald seine Verhältnisse sich ganz sicher gestalten, zu einem wirklichen Bisthume entwickelt werden kann. Daher kommt es, daß Apostolische Präfecten den Apostol. Vicaren im Allgemeinen nicht subordinirt, sondern coordinirt sind: als Vorsteher von Missionskreisen die sich zu Apostolischen Vicariaten noch nicht entwickelt haben.

Es kann jedoch ausnahmsweise auch eintreten, daß die Apostolische Präfectur durch den Vicariat oder das Bisthum nicht vollständig absorbirt wird, sondern innerhalb desselben stehen bleibt [5]),

---

1) Die einzige mir bekannte Ausnahme bildet die Abtei St. Moritz in Unterwallis, welche eine Mission für das Oberwallis hat. Der Abt ist Bischof in Partibus. Vielleicht deßwegen führt weder die Statistische Notiz p. 103, noch Girol. Petri Gerarch. etc. p. 219 sie als Präfectur, sondern bloß als Mission auf.

2) Girolamo Petri a. a. O. oben S. 253. Note 1.

3) In einem der frühesten Fälle einer solchen Gestaltung (1669) wird dies ausdrücklich als Grund angeführt. Bullar. Propag. 1, 171 ff. Vgl. Carri, Etat présent de l'Eglise p. 201 ff.

4) Beispiele solcher Einrichtungen finden sich Bullar. Propag. 5, 85. 89 (1830). 266 (1841). An letzterem Orte heißt es: — in Texensi provincia, cujus regimen ecclesiasticum simplici hactenus presbytero Praefecti Apostolici titulum habenti fuit commissum, Vicarius Apostolicus Episcopali dignitate insignitus constituatur, qui ampliore auctoritate in illa regione Ecclesiae negotia gerenda curet etc.

5) Als Ausnahme ist dies bezeichnet Bullar. Propag. 5, 97 (1833). Die sehr weitläuftige Mission auf den Südsee-Inseln war der französischen Congregation vom Herzen Jesu und Mariä anvertraut. Jetzt soll sie, neben andern Gebieten, einem Bischofe als Apostolischem Vicar übertragen werden. Es heißt von ihm: instituatur cum Jurisdictione in Praefectos Apostolicos

als organisirte Hülfsanstalt für die Curatgeistlichkeit des Sprengels; zuweilen auch mit einer selbständigen und sogar beaufsichtigenden Einwirkung auf diese [1]), sofern man derselben ihrer Nationalität, oder ihrer Entfernung und Abhängigkeit wegen etwa nicht recht traut. Auch kommt es vor, daß der Apostolische Präfect sich dem benachbarten Apostol. Vicare in der Eigenschaft eines Provicars untergeben findet: woraus eine Art Mittelverhältniß, aber kein dauerndes entsteht; denn später wird seine Präfectur wieder als selbständige aufgeführt [2]).

Was nun die ehemalige Verwandtschaft der Präfecturen mit den Mönchsorden betrifft, so weiß das Bullarium der Propaganda noch von keinen anderen Präfecten, als die solchen Orden in alter Weise angehören [3]). Die Statistische Notiz hingegen hat unter den siebenzehn Präfecturen, die sie als im Jahre 1843 bestehend aufführt [4]), drei genannt, welche anscheinend nicht mit Ordensleuten oder Congregationsgliedern, sondern mit einfachen Weltpriestern besetzt, und deren Präfecten bloße Abbé's sind. Zwei davon liegen in America, die dritte in Africa, und die Missionare sind lauter Franzosen; es ist aber nicht bemerkt, ob sie nicht etwa aus einem der beiden obengenannten großen französischen Missionsseminaren sind. Wäre das der Fall, so würden sie dennoch keine Ausnahme bilden, da diese Seminare Collegia Pontificia und ihre Alumnen ordensartig verbunden sind. Von den vierzehn übrigen an Orden oder Congregationen verliehenen Präfecturen werden gerade durch das Seminar de St. Esprit in Paris fünf verwaltet; vier durch

---

praedictarum Insularum, qui ipsi obedire teneantur. Dabei wird ausdrücklich erwähnt, die Mission sei erst nuper instituta; in tam remotis et inter se dissitis regionibus sei aber ein Bischof durchaus nothwendig. Ein solcher werde also angestellt cum omnibus et singulis facultatibus necessariis, et cum jurisdictione etiam in Praefectos Apostolicos. Daß er auch diese Jurisdiction haben solle, muß also besonders bemerkt werdrn. — Ähnlicher bloß helfender Art sind die Präfecturen im Bisthum Chur. Notiz. Statist. p. 101.

1) Solcher Art sind die Präfecturen der Franciscaner unter den Kophten, in Albanien, Epirus und Servien. Notiz. Statist. p. 115. 117. 118. 126. Eine dieser Missionen soll in drei verschiedenen Diöcesen Hülfe leisten, worin schon die Selbständigkeit dieser Hülfe gegeben ist. S. übrigens unten die specielle Übersicht des Missionsgebiets an den betreffenden Puncten.

2) Bullar. Propag. 4, 148 (1772.) vgl. mit 5, 104 (1834); s. unten die Africanische Mission.

3) S. die Stellen daraus oben S. 253. Note 1.

4) Notiz. Statist. p. 75. 81. 101. bis. 178. 183. 202. 203. 204. 205. 207. 209. 213. bis. 226. 252. 253. 255.

Digitized by Google

Capuciner, drei durch Franciscanerreformaten, und je eine durch Lazaristen und die Turiner Servi di Maria. Zwei dieser Präfecturen liegen in der Schweiz, eine in Rußland, zwei in Asien, sieben in Africa und vier in America. — Dazu kommen noch die oben genannten drei Missionen zur Hülfe des Curatclerus in Albanien, Epirus und Servien, die Coptische Mission und die im heiligen Lande [1]), welche sämmtlich von Alters her den Franciscanern gehören.

Über die Anstellung der Präfecten sind zunächst einige Notizen bei Fontana zu beachten, aus denen hervorgeht, daß schon in der ersten Zeit ihres Bestehens die Propaganda für die älteren Dominicaner-Missionen in Holland und in der Tartarei die Präfecten (aus dem Orden) setzte [2]). Hierzu kommen zwei übereinstimmende Nachrichten in den Quellen: der Guardian des heil. Grabes [3]) wird zuerst, wie jeder andere Custos oder Guardian des Franciscaner-Ordens gewählt, dann aber seine Wahl mit der Bitte um Bestätigung der Propaganda angezeigt; worauf er von ihr das Patent als Präfect der dortigen Franciscaner-Mission (litteras patentes Praefecti Missionum a Custodia Terrae Sanctae dependentium) erhält. Und ebenso wird der Präfect der Capuciner-Mission in Tunis durch die Propaganda de more (wie es heißt) erwählt [4]). Beide Male geht also eine solche Anstellung von der Congregation selbst aus und es entspricht auch dem Geiste einer Centralbehörde wie sie ist, daß nur sie, nicht etwa auch die Ordens-Obern, dergleichen Oberbeamte ernennen kann. Ebenso verhält es sich beim Apostolischen Vicariat, der entwickelteren Formation desselben Verfassungsgedankens; aus welcher daher auf die Beschaffenheit der Apostol. Präfectur zurückgeschlossen werden darf. Wiewohl allerdings Ein großer Unterschied zwischen beiden ist: — Der Vicariat wird ausdrücklich errichtet, von oben her organisirt: wir besitzen eine Menge Erlasse über dergleichen Einrichtungen und die statistische Notiz vergißt niemals, das Datum derselben zu erwähnen. Die Apostol. Präfectur hingegen ist bloß eine Sache des Factums, eine interimistische, sich von selbst und ohne solch aus-

1) Daß die Custodia terrae Sanctae nichts als eine solche Präfectur ist, wird sich unten zeigen. S. die folgende Note. Vgl. Notiz. Stat. p. 169. 203.
2) Fontana Monum. Domin. a. 1626. 1662. p. 610. 675.
3) Bullar. Propag. 3, 218 ff. (1746).
4) Bullar. Propag. 4, 147 (1772).

Digitized by Google

drücklichen Anfangspunct allmälig ergebende Gestaltung eines glücklich ausschlagenden Missionsunternehmens; die aber so bald als möglich der entwickelteren Form Platz zu machen bestimmt ist. Die Präfecturen sind regelmäßig bloß in der Verwandlung begriffen, und daher ihre Zahl immer im Schwanken [1]). Nur da werden sie allmälig fester crystallisirt, wo sie innerhalb eines Vicariats oder Bisthums bestehend sich zu demselben in ein dauerndes Verhältniß der Mitarbeit setzen. Indeß sind sie dann nicht mehr recht in ihrer Natur. Dieser entspricht vielmehr jenes Vorwärtsdrängen zum Apostolischen Vicariate [2]).

III. Apostolischer Vicariat.

Der juristische Grundgedanke der Apostolischen Präfectur war noch ganz derselbe, aus welchem auch die Sendungen einfacher Missionare schon hervorgingen: daß nämlich an allen den Puncten der Welt, wo sich ordentliche katholische Bischöfe noch nicht vorfinden, der Pabst, als allgemeiner Bischof selber einzutreten und für die Bekehrung der Völker, sowie die geistlichen Bedürfnisse dort bestehender Gemeinden, oder einzelner dort befindlicher Katholiken, zu sorgen hat. Und zwar sowohl durch Beauftragung gemeiner Missionare, als auch indem er ihnen Präfecten mit erhöheten Befugnissen setzte. Wenn nun in der oben erwähnten Weise für Ordination einheimischer Priester in den daselbst gestifteten neuen Gemeinden das Bedürfniß nach einem Bischofe hervortritt: so wendet es sich natürlich gleichfalls an niemand anders, als an den, welcher Bischof dieser Gemeinden ist: den Pabst. Selbst kann der Pabst nicht kommen: er muß daher Vertreter senden: Vicare, und weil sie eben Ihn zu vertreten haben, Apostolische Vicare. Auch deren rechtliche Stellung geht also aus keinem anderen Gedanken hervor, als die bisher betrachtete der Apostolischen Präfecten und Missionare.

1) Die oben und noch in der Statistischen Notiz von 1843 genannte Präfectur von Abessinien z. B. ist 1847 und die von Tunis schon im Jahre 1844 zu einem Apostol. Vicariate geworden. Girol. Petri Gerarch. Eccles. 1851. p. 237. 239. u. s. w. Für 1852 giebt Müller Jahrb. der kathol. Kirche Berlin 1852. S. 160. nur noch neun Apostol. Präfecten an.

2) Vgl. unten über das Verhältniß der Propaganda zu den Mönchsorden.

Digitized by Google

Jedoch kann sie allerdings in einer besonderen Modification desselben Gedankens begründet erscheinen, wenn es irgendwo zwar an ordentlichen katholischen Bischöfen, aber nicht an festgegründeten Bisthümern fehlt; indem deren Inhaber nur durch äußere Gewalt von ihren Plätzen ferngehalten werden, also, canonistisch ausgedrückt, Sedes Episcoporum impeditae sind. Auch hier muß, nach dem allgemeinen Grundsatze, daß, so oft ein untergeordneter Jurisdictionsinhaber seiner Amtspflicht nicht genügt oder nicht genügen kann, Recht und Pflicht in die dadurch entstandene Lücke einzutreten allemal an seinen nächsten Vorgesetzten in der Hierarchie devolvirt werde [1]), — die Verwaltung des Bisthums in weit den meisten Fällen zuletzt an den Pabst fallen; der sie natürlich wieder nur durch Apostolische Vicare zu beschaffen vermag.

Endlich kann auch der Fall eintreten, daß der Pabst seine concurrirende Jurisdiction in dieser Weise geltend macht, die er nach römischer Ansicht neben allen Bischöfen besitzt: daß er z. B. die Verwaltung der Diöces eines in Untersuchung befindlichen suspendirten Bischofs aus diesem Rechte für einige Zeit übernimmt und durch Apostol. Vicare führt.

In allen diesen Fällen beruhet der Apostolische Vicariat auf dem Begriffe der außerordentlichen oder delegirten Jurisdiction, welche in der Schlußformel beinahe jeder im Bullarium der Propaganda enthaltenen päbstlichen Verordnung, im Gegensatz gegen die ordinaria jurisdictio, genannt wird. Die Normen der Delegation sind dabei die des gemeinen canonischen Rechtes [2]) und haben in ihrem hier vorliegenden Gebrauche nichts Eigenthümliches. Ein Jeder kann delegiren, der eine kirchliche Regierungsgewalt aus eignem Rechte (jurisdictio propria) besitzt; der Pabst aber hat sie vor allen Anderen, und da er zugleich die Fülle der kirchlichen Macht (plenitudo potestatis) hat, so liegt für die Mandatare (judices delegati), durch welche er dieselbe ausübt, eine Gränze der Competenz nur in der Begränzung ihres jedesmaligen Auftrags. Die Apostolischen Vicare nun sind eine Art dieser Bevollmächtigten; und zwar, wie Benedict XIV. sagt, solche die „der

1) Richters Kirchenrecht §. 109. 117. 147. Meine Institutionen des KRs S. 122.

2) Richters KR. §. 194. Meine Institutionen S. 146.

Digitized by Google

Pabst sendet, damit sie die geistliche Regierung eines Bezirkes führen, für den ein eigner Bischof entweder nicht vorhanden, oder irgendwie an Führung der ihm anvertrauten Heerde behindert ist" [1]). Beides wird in den meisten Fällen, dauernd wenigstens, nur aus politischen Gründen eintreten. Denn sonst würde die Kirche für die Residenz des betreffenden Bischofs schon zu sorgen wissen. Wie sie aber politischen Hindernissen gegenüber stehe, wird ein Beispiel aus den Quellen anschaulich machen. Als durch eine Verfügung des englischen Gouvernements die Jurisdiction des (portugiesischen) Erzbischofs von Goa aus dem Bereiche von Bombay ausgeschlossen worden war, sandte die Propaganda einen Apostolischen Vicar dahin, den die Engländer auch duldeten. Hingegen beschwerte sich der genannte Erzbischof über diese Maaßregel; worauf ihm Pius VI. (1798) erwiederte, der heil. Stuhl halte Missionare und Vicare aus keinem anderen Grunde, als damit sie den Bischöfen, wo solche sind, helfen und dienen: hingegen wo keine Bischöfe, oder wo sie behindert seien, ihre Heerde zu regieren, da müssen jene an deren Stelle eintreten und als Mandatare des heil. Stuhls das Kirchenregiment verwalten. Nur in der äußersten Noth lasse dieser heil. Stuhl, statt der eigentlichen und ordentlichen Jurisdiction, die außerordentlichen Facultäten von Missionaren und Vicaren eintreten [2]). Im vorliegenden Falle jedoch könne er nicht um-

1) Bened. XIV. de Synodo Dioecesana lib. 2. c. 10. §. 2. — ut spirituale regimen gerat alicujus regionis, cujus Episcopus et Pastor proprius non existat, aut si existit, aliqua ratione, etiam sine vitio suo aut culpa, impediatur quominus proprium gregem per semetipsum pascere valeat. Daselbst §. 9. ist auch noch von einer scheinbar andern Art der Apostolischen Vicare die Rede, die nach Sixtus V. const. 117. die Congregation der Vescovi e Regolari in diejenigen bischöflichen Kirchen Italiens zu deputiren das Recht hat, wo eine solche Vertretung wegen Vacanz und Wahlverzögerung, oder wegen Krankheit, oder wegen gezwungener Abwesenheit des Bischofs nöthig wird. Die Vicariatsbehörde selbst aber, sowie die Gründe ihrer Einsetzung sind keine andern als die hier oben bereits angeführten. Nur die Abordnung geschieht von einer andern Congregation. In Devoti Inst. canon. lib. 1. tit. 2. §. 86. ist bloß von diesen in Italien vorkommenden Apostolischen Vicaren gesprochen. Er ignorirt die Wichtigeren; und das thun die Meisten.

2) Episcopis ubi adsunt suamque potestatem libere exercent, praesto sint (Missionarii) eorumque mandatis pareant; ubi vero desunt aut aliqua ex causa impediti praeesse fidelibus nequeant, eorum vices suppleant et Apostolicae Sedis Auctoritate animarum regimen suscipiant. Quando enim ad facultates Missionariis et Vicariis impertitas propriae et legitimae jurisdictioni praeferendas sese unquam induxit (sc. S. Sedes) nisi extrema ad hoc necessitate coacta? — Bullar. Propag. tom. 4. p. 255.

Digitized by Google

hin, dies zu thun; da sonst die Katholiken von Bombay, unter einer heterodoxen Staatsregierung, arme irrende Schafe ohne Hirten bleiben würden. Allerdings solle und werde durch diesen Vicar die bischöfliche Jurisdiction niemals aufgehoben, oder beeinträchtigt werden, sondern nur administrirt, und zwar im Namen des Pabstes (vicaria Nostra potestate), solange bis der Erzbischof sie wieder übernehmen könne (donec eam denuo adipisci queat). Sobald dieses von dem englischen Gouvernement nicht mehr werde verwehrt werden, solle daher der Vicariat wieder wegfallen; bis dahin aber bleibe die Sorge dieser Verwaltung an den Pabst devolvirt [1]). Andere Äußerungen stimmen hiermit vollkommen überein. So wenn eine Urkunde der Hamburger Sammlung [2]) den Apostolischen Vicar als einen Administrator generalis (des Bisthums) auctoritate pontificia definirt, und dgl. m. [3]). Nur wo es aus politischen Gründen unvermeidlich ist, läßt der Pabst, in Kraft seines allgemeinen und anerkannten Devolutionsrechts, die delegirte Jurisdiction statt der Ordinaria eintreten.

Aber auch über den andern Fall, in welchem nach Benedicts XIV. Aussage Apostolische Vicare vorkommen können, nämlich wenn ein ordentliches Bisthum überhaupt noch nicht vorhanden ist, macht er in dieser Antwort die wichtige Bemerkung, daß nur die Noth eine derartige Abweichung von der ordinaria jurisdictio rechtfertigen könne. Dieselbe wird daher in einem neubekehrten Lande gleichfalls bloß dann und bloß auf so lange eintreten dürfen, wann und wie lange sie nothwendig ist; und sobald irgend die Verhältnisse der Kirche daselbst soviel Sicherheit zeigen,

1) Donec autem idipsum (die Rückkehr des Erzbischofs) non liceat, ad Nos cura devolvitur, ne oves viduatae pastoribus etc.

2) Ms. Hamburg. p. 548. Jahr und Datum fehlt.

3) So Pius VIII. Bullar. Propag. 5, 55. 57. und Pius VII. Ibid. 4, 348. — Auch Dr. Wittmann, Die Herrlichkeit der Kirche ꝛc. Th. 2. S. 68. sagt: „Die Ap. Vicare wollten nur dort eine Jurisdiction ausüben, wo es den Ordinarien wegen politischer Hindernisse schlechterdings unmöglich war, ihre Gewalt geltend zu machen, wo also nothwendig durch Ap. Vicare ihre Stellen ersetzt werden mußten.“ Von den vier Beispielen, welche Bened. XIV. de Synod. Dioeces. a. a. O. anführt, sind zwei hiermit gleichfalls vollkommen übereinstimmend, indem den competenten Bischöfen durch die weltliche Macht die Ausübung ihrer Functionen unmöglich gemacht wird. So namentlich in dem evangelischen Norddeutschland. Die zwei andern Beispiele hingegen zeigen Fälle bloßer Dismembrationen allzu großer Diöcesen, die schon Missionsbisthümer sind und deshalb ganz wohl in Ap. Vicariate zerlegt werden können. Sie exemplificiren mehr das oben im Text Folgende.

Digitized by Google

daß es möglich wird eine in solchem Grade auf Festigkeit und Dauer, ja man könnte sagen auf die Ewigkeit berechnete Institution ins Leben zu rufen, wie ein katholisches Bisthum ist: so wird man nicht anstehen dürfen, ein solches Bisthum zu stiften. Auch dies aber hängt vielfach von politischen Umständen ab. So konnte in den spanischen und portugiesischen Colonieen zu derartigen Stiftungen sehr bald geschritten werden, während in Ländern, wo dergleichen festere Organisationen des Kirchenregimentes von der Staatsregierung nicht begünstigt wurden, sie spät oder nie eintraten. In Nordamerica hat man damit warten müssen, bis eine bedeutende Anzahl von Katholiken und eine hinreichende Dotation für die bischöflichen Sitze vorhanden war; in England hatte man die Regierung Jacobs II. dazu benutzt, einen ersten Schritt zu thun, und konnte erst 170 Jahre später einen zweiten wagen. In einem großen Theile Norddeutschlands ist man noch heute nicht so weit. Ebenso in Scandinavien, Dänemark, den Niederlanden. — Natürlich aber darf eine solche Heerde deßhalb nicht ohne Hirten bleiben: der Pabst muß also das Hirtenamt darin vorläufig durch seine Apostolischen Vicare selbst versehen lassen.

In diesem Grundgedanken stimmen auch alle die mannigfachen Gründe überein, welche in den Stiftungsurkunden Apostolischer Vicariate, deren das Bullarium der Congregation eine große Menge mittheilt, für diese als sehr wichtig anerkannte und demgemäß mit Umsicht vorbereitete [1]) Maaßregel angegeben werden [2]). Sie besagen entweder, wie eine festere Ordnung der kirchlichen Verhältnisse nöthig werde, oder wie ein großer Apostolischer Vicariat etwa deßhalb zu dismembriren sei, weil, bei steigender Anzahl

1) Als der Apostol. Vicariat in Ägypten von Gregor XVI. gegründet werden sollte, sandte die Propaganda zuvor einen Apostolischen Visitator dahin, um zu berichten, ob omnia adsunt, ad Vicariatum ejusmodi rite constituendum. Bull. Propag. 5, 155. Welche diese Bedingungen seien, wird nicht gesagt.

2) Erschwerte Verbindung mit dem Bischofe, wegen zu großer Entfernung, welche diesem die gehörige Besorgung dieses Theiles der Kirche unmöglich mache, giebt Gregor XVI. als Grund an Bull. Propag. 5, 68. 151. 169. 170. 171. 182; oder daß ad Catholicae fidei bonum necesse prorsus esse, daß mehr Aussicht und expeditior Ecclesiae cura am Platze sei: Ibid. 5, 160. Oder ad Catholicae Religionis bonum in locis N. N. Missionis stabiliter procurandum. Ibid. 5, 85. Ähnlich 5, 106. 107. 117. 120. 144. 149. 175. Dies Alles sind Beispiele bloß aus Gregors XVI. Regierungszeit; sie würden sich leicht vermehren lassen, mögen hier jedoch genügen. Am häufigsten ist der einzige Grund das Incrementum Catholicae Religionis.

Digitized by Google

der Katholiken, ein einziger Vicar nicht mehr mit derjenigen Intensität wirken könne, welche der Fortschritt der katholischen Sache verlange; oder wie überhaupt dieser Fortschritt dadurch befördert werden solle. Daß der Apostolische Vicar stets im Interesse der weiteren katholischen Eroberung, also als Missionar zu arbeiten habe, bezeugen die Worte eines heutigen Curialisten [1]), der die Apostolischen Vicariate das Feld nennt, auf welchem die Diener der Kirche Schweiß und Blut vergießen für die Verbreitung des Glaubens.

Aus der angegebenen Natur der Apostolischen Vicariate folgt, daß auch ihre Gränzen, so gut wie die des gesammten Missionsgebietes, größtentheils politische sind [2]). Dies wurde oben schon berührt. Innerhalb der genannten Begränzung tritt dann wohl noch eine andere ein, z. B. nach der Nationalität oder dem Ritus [3]). Oder man weicht von der politischen Umgränzung deßhalb ab, weil man die Competenz einer bereits bestehenden älteren Missionsbehörde schonen will [4]). Häufiger jedoch wird diese, ihrer ursprünglichen Missionsnatur gemäß, der Zweckmäßigkeit einer neuen Einrichtung geopfert [5]).

---

1) Girolamo Petri Gerarchia della Chiesa 1851. Vorrede a. E. — Vicariati Apostolici, i quali sono il campo ove zelanti ministri spargono assiduamente i loro sudori e fan sagrifizio della loro vita per la propagazione della fede.

2) Z. B. Pius VI. Bull. Propag. 4, 192: in dominio regis Suecorum ultra mare Balticum. Ebenso 5, 18. Köthen. 5, 52: Novae Scotiae, 5, 58: Ava et Pegu. 5, 68: Coreae regnum, 106. 122: In Calcuttae urbe et ejus politica praefectura; 117: principatus totus Joinnise Sombre; 120: Insula Ceylon; 182 ff. eine Reihe Chinesischer Vicariate, sämmtlich nach den politischen Provinzen des Reichs abgetheilt; 266: Texas; 375: Ad septentrionales Americae Insulas tum Angliae tum etiam Bataviae Daniaeque ditioni subjectas u. s. w. Die statistische Notiz stimmt damit durchaus überein. Das Beispiel Bull. Propag. 5, 144. Gregor. XVI.: Der Vicariat Pondichery soll sämmtliche loca auf der Küste Koromandel umfassen, welche bisher die Missions Etrangères in Besitz gehabt, — ist nur scheinbar eine andre Eintheilung; denn es heißt bloß: „die französischen Colonieen."

3) Bullar. Propag. 4, 348. Catholici Armeni Rossiaci imperii, — Ibid. 5, 202: Cathol. Cophtorum in Aegypto. Beides unirte, nicht lateinische Katholiken.

4) Z. B. Bullar. Propag. 5, 106., wo diese älteren Missionen einem Orden angehören.

5) Unter vielen bereits angeführten Stiftungs-Urkunden Ap. Vicariate ist ein besonders berühmtes Beispiel hiervon die Constitution Multa praeclare Gregors XVI. v. 24. Apr. 1838., durch welche er zu Gunsten seiner neuen Vicariate die alten portugiesischen Diöcesen in dem nicht mehr portugiesischen

Digitized by Google

Immer ist der Apostol. Vicariat nur ein Interimisticum; aber, nach der Weise der katholischen Kirche, ein fest und sicher eingerichtetes, ohne alle Unbestimmtheit; so daß es für lange Zeit und allenfalls für immer genügen kann.

Die Form seiner Errichtung ist sehr einfach. Unter der großen Zahl Beispiele, die das Bullarium der Propaganda aufweis't, kommt nie eine andere vor, als die eines auf Gutachten oder Vorschlag dieser Congregation erlassenen Breve [1]). Entweder ist dies einfach die Delegations-Urkunde, also an den Vicarius selbst gerichtet, dessen Mandat es enthält [2]); und mehr als eine solche Vollmacht ist, wie sich aus dem Bisherigen ergiebt, nicht nöthig [3]). Oder die Urkunde ist an jeden Leser gerichtet, Ad perpetuam rei memoriam; sodaß zunächst nur die Errichtung des Vicariates als solchen darin bezeugt wird, die Ernennung eines Vicars aber besonderer Verfügung überlassen bleibt [4]). Letztere Form scheint in neuerer Zeit die gebräuchlichere zu sein.

Beinahe jedesmal wird in einer solchen Stiftungsurkunde ausdrücklich erwähnt, daß der Apostol. Vicar Bischof sein solle [5]); indeß finden sich auch Ap. Vicariate, die von bloßen Priestern verwaltet sind; und Benedict XIV. erklärt dies [6]) für vollkommen möglich, bezeichnet es aber doch [7]) als Ausnahme; was sich auch durch das seltene Vorkommen derartiger Fälle im Bullarium der

---

Indien aufhob. Bullar. Propag. 5, 167. — Andere Beispiele Ibid. 5, 149. 155. 175. 182. 198.

1) Girol. Petri Gerarch. p. 216. scheint diese Ernennung durch ein Breve als etwas dem Apostol. Vicariate im Gegensatz der Präfectur Eigenthümliches hervorzuheben. Der Präfect wird schon durch bloßes Decret der Congregation ernannt.

2) So Bullar. Propag. 4, 192 (1783. Schweden). Te in Vicarium Apostolicum — — tenore praesentium deputamus. Ebenso Ibid. 4, 348. 375. 399. — 5, 18. 85. 97. 105. 109. 139.

3) Wenn Cerri État prés. etc. p. 203. erzählt, die Chinesischen Ap. Vicare hätten sich legitimirt durch Production ihrer Breven: so sind eben solche gemeint. Jeder Delegatus muß sich durch Production seiner Vollmacht legitimiren.

4) So Bullar. Propag 5, 67: Coreanum regnum in novum Vicariatum Apostolicum nunc pro tunc erigimus. Ibid. 5, 107: In Missione Madraspatana Vicariatum Apostolicum constituimus. Ebenso: 5, 117. 120. 144. 149. 154. 156. 160. 169. 170. 171. 175. 181. 198. 215. 217. 265.

5) Vic. Ap. Episcopus oder Episcopali charactere insignitus. So Bullar. Propag. 5, 97. 140. 149. 182. 199. u. s. w.

6) De Synodo Dioecesana. lib. 2. c. 10. §. 2.

7) Bullar. Propag. 3, 382 (1755).

Digitized by Google

Congregation manifestirt [1]). Ich halte dergleichen Priestervicare für Apostolische Präfecten, welche diesen Namen bloß deßhalb nicht tragen, weil sie nicht Regularen oder Quasiregularen, sondern nur Weltpriester sind.

Über die Befugnisse des Apostol. Vicars hat sich, — da seine Bestimmung stets dieselbe ist, nämlich als päbstlicher Mandatar den Bischof zu ersetzen, — eine durch Bedürfniß und Gewohnheit fest gewordene Regel gebildet, nach welcher also seine Vollmacht usuell immer wieder gleichartig normirt wird. Benedict XIV. spricht sie in einem Erlasse für England dahin aus, daß der Apostolische Vicar „außer der Amtsgewalt eines Ordinarius, ganz wie dieser sie in seiner Diöces hat, auch noch besondere Facultäten vom heil. Stuhl zugetheilt" erhalte [2]).

Der Apostol. Vicar vereinigt also eine doppelte Amtsgewalt in sich. Er hat in seinem Bezirke einmal die ganze Macht eines gewöhnlichen competenten Bischofs (Ordinarius), und hat außerdem noch besondere Facultäten.

Die erstgenannte Seite dieser Gewalt wird in mancherlei Wendungen und Formeln anderer päbstlicher Constitutionen ausgedrückt und bestätigt [3]); insbesondere wird der Apostol. Vicar mehr als ein Mal Ordinarius genannt [4]), und seine Gewalt als eine solche bezeichnet, die jede Jurisdiction eines andern Bischofs aus-

---

1) Bull. Propag. 4, 193. Schweden; — 4, 147. Tunis, 5, 105. 122. Calcutta. Für Gibraltar kommt ein besonderer Erlaß darüber vor, daß der bisher nur durch einen Priester verwaltete Vicariat künftig ein bischöflicher sein solle: das Schreiben ist an den ersten dazu ernannten Bischof gerichtet. Bullar. 5, 73. Auch Girol. Petri, Gerarchia etc. p. 216. sagt, daß die Vicarii Ap. per ordinario insigniti del grado episcopale col titolo di una chiesa in partibus seien.

2) Bullar. Propag. 3, 305. 307. §. 4: — praeter eam omnem auctoritatem, quae ipsis communis est in propriis confinibus cum quolibet Ordinario in sua civitate et Dioecesi, Apostolica S. Sedes facultates ipsis elargitur etc. — Nihil proinde necessitis Vicariis deest, quod ad sacrum regimen et directionem tam regularium, quam cleri saecularis conducat. Noch deutlicher ist es daselbst p. 308: cum omni auctoritate quae competit cuilibet Ordinario etc. Daß er dabei nicht bloß von England, sondern ganz allgemein spricht, ergiebt sich aus §. 8. der Verordnung z. A.

3) Bullar. Propag. 5, 167: er habe auctoritas tota ecclesiastica et spiritualis in eas regiones (zwei Mal); oder Ibid. 5, 55. 85. 89. 107. spirituale regimen et jurisdictio; oder Ibid. 4, 348 die spiritualis jurisdictio.

4) Ibid. 1, 173. 3, 305. 308. 5, 124. Selbst sein Vertreter, der Provicar soll exercere quamcunque jurisdictionem ordinariam. Ibid. 4, 147.

Digitized by Google

ſchließe [1]). Es ſcheint ſogar für ihren Umfang ziemlich gleichgültig zu ſein, ob der Apoſtol. Vicar Biſchof, oder ob er nur Prieſter iſt. Denn eben von einem ſolchen bemerkt Gregor XVI., daß er „wie ein wirklicher Ordinarius ſeines Bezirks von Allen betrachtet werden“ ſolle [2]). Wobei freilich nur von der Jurisdiction die Rede iſt, nicht vom Ordo; und dem Prieſter-Vicar, da er die Facultät zu ordiniren niemals bekommen kann, ſtets durch einen Weihbiſchof als Coadjutor geholfen werden muß; wie dies namentlich bei ſolchen Vicaren geſchehen iſt, die, weil ſie Jeſuiten waren [3]), nicht Biſchöfe werden konnten. An dem materiellen Inhalte der ordinaria jurisdictio eines gewöhnlichen Diöceſanbiſchofs ſcheint alſo dem Apoſtol. Vicare nichts zu fehlen: ja er ſteht dabei ſogar wie ein exemter Biſchof unter keiner erzbiſchöflichen Zwiſchengewalt, ſondern unmittelbar unter der Curialbehörde der Propaganda [4]).

Nichtsdeſtoweniger wird der Apoſtol. Vicar von einem Ordinarius noch unterſchieden; nicht allein der Theorie nach, ſondern auch in der Praxis. Der Diöceſanbiſchof hat einen gewiſſen Kreis von Amtsrechten, auf welche er als ſolcher Anſpruch machen kann; und wenn er einmal Ordinarius iſt: ſo folgt daraus für ihn der Beſitz jedes einzelnen dieſer Rechte. Dergleichen iſt bei dem Apoſtoliſchen Vicare nicht der Fall; ſelbſt wenn er ordinaria jurisdictio hat [5]); vielmehr bedarf er ſtets ſpecieller Beauftragung, oder be-

---

1) Weil zwei gleich berechtigte kirchliche Gewalten als concurrirende anzuerkennen, unpaſſend und wider die kirchliche Sitte wäre. Bullar. 5, 151.

2) Bullar. Propag. 5, 124: eum solum tanquam verum memoratarum regionum ordinarium ab omnibus esse habendum; eique omnes obtemperare debere et ab eo ecclesiasticam jurisdictionem ac facultates accipere. Auch der S. 265 in der Note 4 erwähnte Provicar war ein Prieſter.

3) Bullar. Propag. 5, 105. 124. Vgl. mit 5, 220.

4) Bullar. Propag. 1, 185. 186. 189. — 5, 18. 123. 149. 167. 182. Dazu viele Stellen der Notiz. Statist.

5) Ms. Hamburg. p. 206. Archiepiscopus Smyrnensis supplicat per hanc Sam Congregationem declarari: 1. An vicarii a Sede Apostolica deputati eum jurisdictione ordinaria in Episcopatibus vacantibus, qui non habeat Capitula, quae Sede vacante succedant in jurisdictionem, possint intra annum dimissoria concedere? — — Die 16. Martii 1640. S. Congr. Concilii Trident. Interpretum ad superius proposita respondit ut sequitur: Ad 1. Vicarios supradictos non posse infra annum concedere, si eisdem non fuerit specialis facultas per Sedem Apostolicam tributa. — Ferner Ibid. p. 499 ff. — 22. Martii. 1669. In eadem Congregatione (sc. de Propag. F.). Anfrage: Se li Vescovi nelle Indie Orientali come Vicarii Apostolici ed Amministratori nelle Provincie alla loro cura com-

Digitized by Google

durfte ihrer wenigstens ehemals: denn die Stellen unserer Rechtsquellen, welche davon reden, sind allerdings aus der Jugendzeit der Propaganda und die vorhin angeführten Äußerungen über die in den Händen der Apostolischen Vicare befindliche Ordinariengewalt von jüngerem Datum. Allein in der Stellung des Vicars als bloßen Bevollmächtigten, in den allgemeinen Rechtsnormen über die Delegation liegt doch dasselbe begründet, was jene Responsa der Hamburger Sammlung ausdrückten: wo der Vollmachtgeber die Fülle der Gewalt hat und mindestens diese gewiß nicht übertragen will: da verstehe sich von selbst, daß die genauere Umgränzung der dem Vicarius wirklich übertragenen Amtsgewalt zuletzt immer bloß durch den concreten Inhalt der jedesmal gegebenen Vollmacht bestimmt sein könne. Der katholische Bischof von Kildare in Irland erläuterte vor einer Commission des englischen Unterhauses im Jahre 1825 den Unterschied zwischen Bischof und Apostolischem Vicar dahin [1]): Ersterer sei der ordentliche In-

---

messe habbiano la medesima autorità e giurisdizione, che hanno in conformità de' Sacri Canoni nelle proprie Diocesi; e se in esse possono farvi tutto quello, che possono farvi i Vescovi nelle proprie Diocesi? — R. Negatur. — Come dovranno comportarsi i Vicarii Apostolici etc. si domanda pertanto 1. Se i Vicarii possano, anzi siano tenuti di richiedere i Regolari che dimoraranno nei loro Vicariati ad esibire le proprie patenti, con privare dell' uso delle facoltà quelli, che ricusaranno di mostrarle? — Affirmative: sed intra limites facultatum Vicariis Apostolicis concedendarum in Regulares etc. — Ferner Ibid. p. 502. Die 13. Augusti 1669: In eadem Congregatione: — Domandano i Vicarii Apostolici, che a loro appartenga di verificare e pubblicare tutte le Bolle, Constituzioni ed altri Mandati Apostolici, e tutti gli ordini di questa S. Congregazione (Dies Recht hätten die Bischöfe ohne Frage und von selbst: die Apostol. Vicare erbitten erst die Facultät dazu. Die Patres und Cardinäle:) Annuerunt. — Unter einer Reihe ähnlicher Bitten, von denen unten bei Gelegenheit des Verhältnisses zu den Orden zu reden ist, kommt im weiteren Verlauf auch folgende: Che abbiano tutte quelle Facoltà che si concedono dal Concilio di Trento agli Ordinarii sopra i Regolari circa l'ascoltare l'ufficio di Parocho. Negative.

1) Second Report from the select Committee on the state of Ireland 1825. Ordered by the House of Commons to be printed 30 March 1825. p. 208. 209. We (die Bischöfe) have the title by the appointment we receive to a see, as Roman Catholic bishop of it, whilst the Vicar Apostolic is only a delegate from the see of Rome to administer the interests of religion within any district, which may be assigned to him, and therefore is removeable at the will and pleasure of the Pope; but a bishop, such as we are in Ireland, cannot be removed, when he is once appointed. — — The Vicar Apostolic depends, as to the existence of his office, upon the will of the see of Rome; he can be removed from it at the good pleasure of the Pope; the facul-

Digitized by Google

haber seines Sitzes, der Apostolische Vicar nur ein päbstlicher Delegat zur Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten innerhalb eines ihm zugewiesenen Bezirks. Deshalb sei der Vicar auch ganz nach Belieben des Pabstes abberufbar; während der einmal instituirte Bischof nicht willkürlich entfernt werden könne. Der Vicar hänge mit seiner ganzen amtlichen Existenz, ihrer Dauer, ihren Gränzen u. s. w. lediglich und durchaus vom Belieben der römischen Curie ab. Nicht so der Bischof. Wie er nicht beliebig removirt werden könne und einen wirklichen Besitztitel zu seinem Platze habe, so seien auch die Gränzen seiner Amtsbefugnisse durch die heilige Schrift und das canonische Recht bestimmt; nicht anders, als die des Pabstes selbst. Er könne daher nicht gezwungen werden, irgend etwas bloß auf das Belieben des Pabstes zu thun. Vor der Oberhaus-Commission fügt dieser Bischof seiner Auskunft noch hinzu, daß die Abberufung eines Apostol. Vicars durch ein bloßes päbstliches Rescript geschehe, und formulirt den ganzen Unterschied resumirend dahin, daß der Apostol. Vicar bloß delegirte Jurisdiction habe, nicht aber, wie der Bischof, ordentliche; weßhalb er „unendlich abhängiger" sei, als der letztere. — Also dieselbe Distinction, von welcher wir vorhin ausgegangen sind und deren äußere, practische Erscheinung und Wirkung hier nur besonders aufgefaßt wird. In Rom hebt man, aus demselben Gesichtspuncte, als den eigentlichen Unterschied der beiden genannten Ämter stets nur diese absolute Abberufbarkeit (Amovibilität ad nutum) hervor. Alles Übrige erscheint secundair.

Wenn wir nun hieraus ersehen, inwiefern und inwieweit dem Apostolischen Vicare die Amtsgewalt eines ordentlichen Bischofs zugeschrieben werden kann, so bleibt jetzt auch die andere Hälfte seiner Stellung zu betrachten, die Benedict XIV. hervorhob: seine besonderen Facultäten. Unter welchem Ausdruck zwar in weiterer Wortbedeutung sein gesammtes Mandat verstanden und

ties which he exercises can be restricted or limited, or modified, just as the see of Rome may please. It is not so with us bishops, we cannot be removed, we have a title to our place; our rights are defined from the gospel and from the canon law, defined as well as those of the Pope himself; we cannot be obliged to do any thing by the mere good will or pleasure of the Pope. Vgl. Minutes of Evidence taken before the select Committee of the House of Lords appointed to inquire into the state of Ireland etc. Febr. 18. — March 21. a. 1825. p. 225. 226.

Digitized by Google

seine soeben betrachtete Ordinationsbefugniß mit begriffen ist [1]) — wie dies auch seiner gesammten Stellung als bloßer Mandatar entspricht —: in engerem Sinne aber noch andere, von den erwähnten Befugnissen unterschiedene und zuweilen auch ordentlichen Bischöfen ertheilte Ermächtigungen bezeichnet werden.

Dieser Facultäten geschieht beinahe bei jeder Errichtung eines Apostolischen Vicariates oder Ernennung eines Apostol. Vicarius, wiewohl immer nur in sehr allgemeinen Worten, ausdrückliche Erwähnung [2]). Entweder heißt es, der Vicar solle die nöthigen und nützlichen, er solle hinlängliche Facultäten [3]), oder er solle sie so bekommen, wie sie anderen Ordinarien dieser Gegend, oder insbesondere anderen Apostolischen Vicaren dorten zugetheilt zu werden pflegen [4]), — oder die eigenthümlichen Facultäten dieses Amtes [5]), — oder die gewöhnlichen [6]), und bei Weitem am häufigsten: „die Facultäten, welche dieser Art Apostolischer Vicare ertheilt zu werden pflegen“ [7]). Welches sind nun diese gewöhnlichen Facultäten, die anscheinend durch sämmtliche hier angeführte verschiedene Ausdrücke bezeichnet sind? In dem Bullarium der Propaganda findet sich hierauf keine unmittelbare Antwort; hingegen wird sie von einem schon oben erwähnten Practiker der Curie aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts dahin gegeben [8]): die Propaganda

1) So kommt das Wort vor Bull. Propag. 1, 170. 3, 385.

2) Ich habe nur eine einzige Ernennung eines Apostol. Vicars gefunden, bei welcher die Facultäten nicht erwähnt sind; von Gregor XVI. Bull. Propag. 5, 85. Sie sind wohl nur vergessen.

3) Necessarias et opportunas, satis amplas u. dgl. m. So Bullar. Propag. 4, 192. Schweden, 4, 348. Armenier in Rußland, 5, 97. 106. facultates satis amplae quae de plenitudine Nostrae potestatis manant. Oder 5, 109: cum omnibus juribus et facultatibus, 4, 147. 148: omnia et singula quae etiam specialem potestatem requirunt — exercendi.

4) Bullar. Propag. 4, 399: Der Apostol. Vicar von Mississippi und Alabama erhält die Facultäten, welche den übrigen Nordamericanischen Bischöfen verliehen zu werden pflegen; 5, 67: der von Corea, wie sie sonst die Ap. Vicare in China und Ostindien zu erhalten pflegen. — Ebenso 5, 171. 182: der von Köthen erhält dieselben Facultäten, die er (damals) in Sachsen hat.

5) Facultates quae hujusmodi propriae sunt muneris. Bull. Propag. 5, 139. 189.

6) Facultates solitae Ibid. 4, 375.

7) Facultates hujusmodi Vicariis Apostolicis concedi solitae. Ibid. 5, 117. 120. 145. 149. 154. 157. 161. 169. 170. 175. 215. 217. 267. Chinesische, vgl. oben: 5, 67. 171. 182. Alles Beispiele aus der Regierung Gregors XVI.

8) Praxis Ecclesiastica Curiae Romanae, Henrico Aburbys Presbytero dictata per DD. Philippum Monaldinum in alma urbe

Digitized by Google

habe allen Bischöfen der Welt sämmtliche nöthige und nützliche Facultäten zu ertheilen, sowohl zu verschiedenen Dispensationen, als zu gelegentlicher Übung anderer nach dem Rechte eigentlich verbotener Dinge; wie dies aus den dafür gebräuchlichen Formeln zu ersehen sei, die, nach vorherigem Benehmen mit der Inquisition zu Rom, von der Propaganda expedirt werden. Nicht minder bewillige dieselbe auch den Apostol. Vicaren und selbst einfachen Missionaren ähnliche Facultäten. Nun aber seien diese nicht für alle Bischöfe dieselben; vielmehr gebe es ihrer zehn verschiedene Formeln, und jeder Bischof pflege die zu erhalten, welche der Lage seines Sitzes entspreche; sodaß gewisse Bischöfe die erste Formel erhalten, andere die zweite, und so fort bis zur zehnten. Die erste Formel gebe exorbitante Facultäten, sodaß ein Bischof der diese besitzt, Alles thun könne, was sonst allein der Pabst vermag; ganz wenige schwere Fälle ausgenommen.

Über die Facultäten, ihre Arten und ihre Natur wird unten im vierten Buche dieser Schrift speciell gehandelt werden. Gegenwärtig kann das Gesagte genügen und wir wenden uns zu der noch übrigen Frage nach den Formen der Einsetzung und Absetzung Apostolischer Vicare, soweit davon in den Constitutionen des Propagandenbullariums die Rede ist.

Nicht selten geschieht, wie vorhin erwähnt worden, die Besetzung in der Stiftungsurkunde des Vicariates selbst; indeß kom-

---

Romana procuratorem. A. D. 1731. — Im Anhange von Amort Elementa Juris Canonici tom. 3. S. daselbst in der Ausg. Ferrariae 1763. p. 586: Pertinet quoque ad hanc Congregationem (de Propag. F.) concedere omnibus Episcopis per universas mundi partes degentibus omnes facultates necessarias et opportunas, tam pro dispensationibus diversae speciei, quam pro aliis in jure prohibitis exercendis juxta casuum contingentias, et ut videre est in solitis formulis, quae expediuntur in hac Congregatione, praevia discussione facienda in S. Congregatione S. Officii. — Ultra facultates Episcopis dari solitas conceduntur etiam aliae similes tam Vicariis Apostolicis —, quam aliis simplicibus Missionariis de ordine hujus S. Congregationis ad Missionem destinatis. — Et est notandum, quod hujusmodi facultates non sunt similes pro omnibus Episcopis, sed quemadmodum formulae hujusmodi Facultatum sunt decem, ita pariter cuilibet Episcopo ratione loci, ubi degit, diversa concedi solet, ita ut aliquis Episcopus habeat primam, alius secundam, et sic usque ad decimam inclusive. — Et est notandum, quod formula prima continet facultates exorbitantes, ita ut Episcopus hujusmodi habens formulam Facultatis, possit facere omnia, quae indigent potestate Papae, exceptis aliquibus casibus gravissimis.

Digitized by Google

men auch bloße Ernennungen in bereits bestehende Vicariate im Bullarium vor [1]); haben aber keine andere Form, als jene erstgenannten Commissorien. Und da, wie sich vorhin gezeigt hat, die meisten Apostol. Vicare Bischöfe in partibus sind: so concurriren bei ihrer Ernennung gewöhnlich die beiden Momente der Anstellung selbst und der Erhebung zum Weihbischof.

Erstere kann zwar, wie Benedict XIV. sagt [2]), auch durch Bullen geschehen, — geschieht aber gewöhnlich durch ein Breve [3]); in welchem die Ernennungsformel für solche Apostolische Vicare, die bereits längere Zeit Bischöfe sind, oder solche, die eben erst zu Bischöfen gemacht werden, oder solche endlich, die Priester bleiben sollen, anscheinend dieselbe ist [4]), und sehr einfach. Das an den Anzustellenden selbst gerichtete Schreiben nämlich kündigt diesem die Ernennung ganz kurz an, mit den Worten te deputamus, oder ähnlichen. Niemals wird dabei zu erwähnen vergessen, daß durch diese Maßregel die künftigen Bestimmungen der Propaganda nicht beschränkt werden sollen [5]); worin schon enthalten ist, daß das Mandat, sobald es zweckmäßig erscheint, zurückgezogen werden kann; was wir oben bereits gesehen haben, und was die Stellung eines bloßen Mandatars mit sich bringt. Sehr oft aber wird noch ausdrücklich hinzugefügt, daß die Ernennung überhaupt nur ad Nostrum et Apostolicae Sedis beneplacitum geschehe [6]). Indeß auch wo dies nicht hinzugefügt ist, bleibt die in der Natur seiner Stellung liegende Amovibilität des Apostolischen Vicars vollkommen

---

1) Z. B. Bullar. Propag. 5, 69. 189. Die älteste mir bekannte, vom 4. Jan. 1674 für den Apostol. Vicar von China, theilt Le Quien, Oriens Christ. t. 3. p. 1354 f. mit. Sie hat nichts Eigenthümliches.

2) Bullar. Propag. 3, 382.

3) Cerri État prés. p. 203. Girolamo Petri Gerarchia etc. 1852, p. 216. Auch im Bullarium der Propaganda kommen zwar sehr viele solche Anstellungs-Breven, jedoch keine einzige Bulle vor.

4) Nur die Anreden sind nach diesen verschiedenen Fällen verschieden eingerichtet; z. B. wo der Ernannte schon Bischof ist, Bullar. Propag. 5, 109; — oder wo er es eben erst werden soll und noch als Presbyter bezeichnet wird 5, 85. 97. 139. Zuweilen heißt er in letzterem Falle auch schon Episcopus electus; z. B. 4, 348. 1, 218.

5) — salva tamen semper in praemissis auctoritate Congregationis etc.

6) So Bullar. Propag. 4, 399. 5, 69. 85. 97. 109. 139. 174. 189. 221. Eine andere Formel: 1, 218: Donec et quousque a Congregatione fuerit aliter mandatum.

Digitized by Google

dieſelbe [1]). Daß man übrigens ſorgfältig verfährt in der Auswahl der zu Ernennenden, davon zeugen manche ausdrückliche Spuren [2]).

Die Erhebung zum Biſchof geht gewöhnlich der Anſtellung vorher, ſodaß in dem Anſtellungsbreve bemerkt wird, wie ſie durch einen andern Erlaß von gleichem Datum bereits geſchehen ſei [3]). Ihre Form iſt gleichfalls noch einfacher als die für Creation von Weihbiſchöfen übrigens gebräuchliche; denn während dieſelben ſonſt, nach vorausgegangenem canoniſchen Proceß, wie andere Biſchöfe in einem Conſiſtorium proponirt werden [4]), kürzt man für jene Vicare den genannten Proceß ſo ſehr ab, daß ein Theil davon (der processus super statu Ecclesiae) ganz wegbleibt, der andere aber (super qualitate personae) nur dann formirt wird, wenn die zu erhebenden Candidaten in Rom, oder wenigſtens in Italien ſich befinden, oder wenn doch zwei Zeugen in Rom ſind, die über ſie zu deponiren vermögen [5]); ſonſt aber auch durch das bloße Zeugniß und die Empfehlung der Congregation de Propaganda Fide vollſtändig erſetzt werden kann [6]). Worauf ohne Weiteres, und ohne Concurrenz des Conſiſtoriums die Ausfertigung in einem einfachen Breve geſchieht, das mit dem Anſtellungs-Patente überſandt und in welchem auch die Conſecration, häufig unter erleichterten Formen, angeordnet wird. Eine beſondere Inthroniſation oder Einführung iſt nicht nothwendig [7]).

Ebenſo einfach und formlos, wie die Beſetzung des Ap. Vicariates, geſchieht nun auch die Abſetzung von einem ſolchen Amte. In einem Breve an den bisherigen Vicar wird deſſen Erhebung

---

1) Vgl. z. B. Bullar. Propag. 4, 193. 348. 375. — 5, 14. 18, wo einem benachbarten Biſchofe der Vicariat übertragen wird.

2) Z. B. Bullar. Propag. 5, 53.

3) Per Breve etc. renunciavimus heißt es gewöhnlich, z. B. Bullar. Propag. 1, 218.

4) Bened. XIV. de Synodo Dioecesana lib. 2. c. 7. Vergl. meinen Aufſatz Über die römiſche Curie in Richters und Jacobſons Zeitſchrift für Recht und Politik der Kirche 1847. S. 239 f.

5) In dieſem Falle wird, wie es überhaupt die Regel iſt, der Proceß vor dem Auditor Sanctiſſimi geführt. S. den angeführten Aufſatz S. 236.

6) Bullar. Propag. 3, 452. (Benedict. XIV.)

7) Z. B. Bullar. Propag. 1, 218: ſobald Adreſſat in der Art, wie es das anbei erfolgende Breve über ſeine Biſchofs-Creation vorſchreibe, die Conſecration werde empfangen haben (Abkürzungen derſelben ſ. Bullar. 4, 257. 260. 5, 177—179. 185 f. 187. 215—218. auch 1, 158. 170), ſolle er mit dieſem Momente im Beſitz der geſammten Jurisdiction als Apoſtoliſcher Vicar ſein.

Digitized by Google

einfach zurückgenommen [1]), ja das Breve braucht nicht einmal an ihn gerichtet, sondern kann in perpetuam rei memoriam sein; wo es ihm dann die Propaganda zur Nachachtung mittheilt.

Aber auch der ganze Vicariat kann aufhören. Entweder bloß factisch — und das braucht hier nicht erörtert zu werden, — oder auch rechtlich. In letzterem Falle entweder durch Dismembration oder Union, oder durch Verwandelung in ein Bisthum. Die Dismembration oder Union geschieht durch bloße Breven, nachdem die bisherigen Vicare mit ihrer Meinung über die Maßregel gehört sind [2]). Die Verwandelung in ein Bisthum, als die normale Fortentwickelung des Apostolischen Vicariates, ist nunmehr genauer zu erörtern.

IV. Missionsbisthümer.

Ein Missionsbisthum ist ein Bisthum, welches, außer den Aufgaben der gewöhnlichen Diöcesanverwaltung, auch noch und besonders die der Bekehrung seiner Eingesessenen hat, das daher diesem Zwecke entsprechend eingerichtet ist, in seiner Verwaltung mancherlei Abnormes aufweist, und unter der Propaganda steht. Mag es nun von dieser Congregation selbst gestiftet, oder älter als sie und ihrer Regierung überkommen sein. Beide Arten der Missionsbisthümer haben wir zu betrachten.

Die regelmäßige Entfaltung eines Missionsunternehmens, wie wir dergleichen bisher beobachtet haben, würde die sein, daß es als Apostolischer Vicariat bloß so lange bestände, bis man die Christianisirung des Landes fest genug begründet erachten könnte, um eine ordentliche Diöces zu errichten. Denn da man das Land der katholischen Kirche überhaupt gewinnen will: so muß man nothwendigerweise bestrebt sein, auch die ordentliche Form der katholischen Kirchenverfassung sobald als möglich darin

1) Z. B. Bullar. 4, 407. Ein anderes Beispiel 5, 183; wo außer dem hier abgedruckten Breve ad perpet. rei memoriam auch noch ein Decret der Propaganda erlassen wurde, das dem Removirten seine Absetzung mittheilte.

2) Beispiele im Bullar. Propag. 5, 156. 169. 198. 216., wo einer solchen Berathung gar nicht erwähnt wird. Ein wahrer Bischof müßte einwilligen. 4, 378. 399. 406.

Digitized by Google

einzuführen. Diese Tendenz findet sich in den Quellen gelegentlich als Princip ausgesprochen [1]), hat jedoch seit Gründung der Propaganda, bis in die neueste Zeit, wo diese Congregation eine solche Entwickelung in Nordamerica, Australien und England in ansehnlichem Maße erlebt und geleitet hat, verhältnißmäßig nur selten vollkommen bethätigt werden können.

Die erste durch sie vermittelte Bisthumsstiftung von Bestand fällt noch unter die Regierung Urbans VIII. Von Bagdad aus waren nämlich in Mesopotamien und Persien schon längst Missionen betrieben worden, als durch ein gerade für diesen Zweck gegebenes Vermächtniß die Propaganda veranlaßt ward, daselbst ein Bisthum (Babylon) zu stiften, wovon der neuernannte Bischof im Jahre 1640 Besitz nahm. Derselbe mußte aber, da er der Congregation nicht gehorchen wollte, zurückgerufen werden und diese sendete statt seiner zunächst einen Apostol. Vicar nach Bagdad [2]). Später hat sie wieder Bischöfe ernannt; und das Bisthum, welches durch Pius IX. 1848 zum Erzbisthum erhoben worden ist, besteht noch. Andere ähnliche Bisthumsstiftungen kamen damals nicht recht zur Ausführung; z. B. die von Bona oder dem alten Hippo. Cerri [3]) erzählt davon, daß die Augustiner-Barfüßer, welche dort eine Mission hatten — als von anderer Seite her bei der Propaganda, unter dem Anerbieten eines Jahrgeldes

1) So für China (1696.) Bullar. Propag. 1, 241. Donec spiritualibus illarum (provinciarum) indigentiis per erectionem novorum Episcopatuum ab hac S. Sede provideatur, curae et administrationi Vicariorum Apostolicorum committitur. Und für Florida und Alabama (1829) Ibid. 5, 47: donec rebus mature perpensis iidem Status in unam peculiarem Dioecesin definitive erigerentur. Ebenso Munkacz Ibid. 4, 136. Constantinopel Ibid. 5, 55. u. s. w.

2) Henrion, hist. des Miss. cathol. T. 2. p. 314 ff. Cerri État prés. etc. p. 156. — Der erste ungehorsame Bischof war nach Cerri ein Benedictiner. Später sendete man einen Carmeliter dahin, der zum Titularbischof fuit promotus cum onere impendendi opera sua in Missione Babylonica ad certum tempus a S. Congregatione praefixum. Ms. Hamburg. p. 381. — s. folgende Note.

3) État prés. p. 233 f. Einen ähnlichen, Madagascar betreffenden Fall erzählt Cerri p. 242: Dort war eine Lazaristenmission, als im Jahre 1661 ein französischer Marschall die Congregation ersuchte, einen Bischof daselbst zu ernennen; und sich erbot, ihn und seinen Clerus zu erhalten. Die Propaganda antwortete, daß, da die Insel selbst nichts enthalte, wovon eine Cathedrale bestehen könne, es besser sein werde, einen Titularbischof als Apostolischen Vicar hinzusenden. — Dies zeigt die Art der Verhandlung und die Gesichtspuncte bei dergleichen Stiftungen.

Digitized by Google

von 300 Scudi für den Bischof, die Bitte angebracht war, ein Bisthum daselbst zu errichten, — sich ihrerseits zu einer ebenso großen Zahlung dafür bereit erklärten. Die Congregation gab ihnen nun den Vorzug und errichtete im Jahre 1644 das Bisthum für diesen Orden. Indeß war die Sache von keinem weitern Erfolg, und schon 1672 nicht einmal mehr eine Mission da.

Deutlicher tritt die Stiftung des Bisthums Quebec hervor. In den französischen Besitzungen in Nordamerica hatten seit der Occupation bereits verschiedene Orden, mit Rückhalt und Unterstützung der Regierung gearbeitet und ihre Facultäten dazu vom Erzbischof von Rouen erhalten, als die Propaganda im Jahre 1657 einen Apostolischen Vicar für Neufrankreich deputirte, welcher Bischof war und im folgenden Jahre die Verwaltung übernahm. Der König von Frankreich aber wünschte die Errichtung eines wirklichen Bisthums und gab seinerseits die unter Anderem in zwei französischen Abteien bestehende Dotation dazu her. Hierauf ward, auf Antrag der Propaganda, im Jahre 1670 ein bischöflicher Sitz zu Quebec gestiftet, dessen Diöces ganz Canada war [1]). Der König erhielt das Nominationsrecht und der erste sowohl, als der zweite Bischof wurden in Paris consecrirt.

In ähnlicher Art entstanden 1690 durch Vermittlung der Propaganda zwei chinesische Bisthümer: Nanking und Pecking [2]), als Fortführung der schon mehr denn hundert Jahre älteren Stiftung von Macao. Der König von Portugal beantragte die Errichtung, dotirte das Bisthum und hatte die Nomination des Bischofs. Übrigens waren beide Kirchen zunächst auf Gemeinden

1) Henrion t. 2. p. 605. Cerri p. 277 ff. Nach Novaës storia dei Pontef. tom. 10. p. 235 geschah die Errichtung erst 1674 und das Einkommen betrug 12000 Lire. Doch nennt er keine Quelle. Die Stiftungsurkunden selbst sind mir nicht bekannt. Girolam. Petri Gerarch. etc. p. 166 führt den 1. Octob. 1674 als Stiftungstag an.

2) Die Stiftungsbullen stehen im Bullar. M. Luxemburg. tom. 12. p. 15. 17. Beide sind vom 10. April. Die Gebiete der neuen Bisthümer werden von der durch Gregor XIII. am 23. Januar 1576 gestifteten Diöces Macao, die vorläufig ganz China begriff, dismembrirt und ihre genauere Begränzung bleibt dem Könige überlassen. Wenn der Pater Karl vom heil. Aloys „Die kath. Kirche und ihre Ausbreitung auf der Erde" p. 89 angiebt daß Macao mit Nanking und Pecking gleichzeitig gestiftet sei: so ist das einer von den Fehlern, die dies Buch in Menge enthält. Wegen der ferneren Entwickelung s. Bullar. Propag. t. 1. p. 241 und den speciellen Abschnitt über China weiter unten.

Digitized by Google

portugiesischer Kaufleute basirt, wurden dem Erzbischof von Goa untergeben und unterschieden sich insofern von dem Bisthum Quebec, als sie durchaus nur vorgeschobene Posten der kirchlichen Colonialverfassung von Portugal blieben, die, wie bereits bemerkt worden, zum Gebiete der Propaganda nicht gehörte. Auch gewann diese eigentlich portugiesische Missionsunternehmung keine Kraft, und es mußten sehr bald wieder große Theile der Diöcesen von Nanking und Pecking abgetrennt und zu Apostolischen Vicariaten gemacht werden.

Auch die portugiesischen und spanischen Colonialbisthümer an der Westküste von Africa stehen in einem solchen Mittelverhältniß. Sie sind bis auf ein einziges sämmtlich älter als die Propaganda und stehen: die portugiesischen unter dem Erzbisthum Lissabon (nämlich: Funchal gest. 1574, Angra, S. Jago und S. Thomas 1534, Angola 1596), die spanischen unter Sevilla (nämlich Canaria 1425, Ceuta 1444, S. Cristoforo 1818). Sie gehören also zum nationalen Organismus der portugiesischen und spanischen Kirche, und Cerri, zu dessen Zeit sie bereits bestanden, führt sie daher auch gar nicht auf: die statistische Notiz hingegen erwähnt ihrer, wohl weil sie als Ausgangspuncte der Missionen auf dem Africanischen Festlande der Propaganda doch einigermaßen untergeordnet sind [1]). Ähnlich sind in neuester Zeit die Bisthümer im französischen Africa unter die Erzbisthümer von Aix und Bordeaux gestellt worden. Ersteres hat Algier (1838) und Tanger (1850), letzteres Reunion oder St. Denis (1850) zum Suffraganeat.

Ohne nun an dieser Stelle einzelne Bisthumsstiftungen weiter aufzuzählen, welche vielmehr unten, bei der Darstellung der Provinzen der Propaganda, zu nennen sein werden, werfen wir gegenwärtig noch auf die großen bereits erwähnten Entwickelungen der nordamericanischen, australischen und englischen Bisthümer einen Blick.

In den Vereinigten Staaten existirte vor 1789 noch kein einziges katholisches Bisthum, sondern nur eine Jesuitenmission unter einem Präfecten. Kaum aber war nach der Losreißung von Eng-

1) Größere Befugnisse für die Diöcesen von Mexico führt Cerri S. 287 an. Namentlich die der Bischofsernennung. Allein die Stelle ist zu unklar, um fruchtbaren Folgerungen Raum zu geben.

Digitized by Google

land die Kirche frei erklärt worden, als sie auch schon ihre Stellung sicher genug achtete um, ohne daß sie erst einen Apostolischen Vicariat vorhergehen ließ, das Bisthum Baltimore zu stiften (6. April 1789.), welches damals die ganze Union umfaßte. Durch neuen Ländererwerb kam 1803 das zehn Jahr früher im damals spanischen Louisiana (1793) gegründete Bisthum Neworleans hinzu. Im Jahr 1808 (8. April) wurden Baltimore zum Erzbisthum gemacht und vier neue Diöcesen gegründet, zu welchen 1820 zwei, in den Jahren 1821, 1826 und 1829 je eine hinzukamen; sodaß dreißig Jahr nach Stiftung des ersten Bisthums daselbst die Union deren schon elf besaß. Auch in Canada, wo bis 1826 bloß das Bisthum Quebec bestand, waren in diesem Jahre zwei neue Bisthümer gegründet. In den dreißiger Jahren vermehrte Gregor XVI. die Diöcesen der Union um sechs, und 1843 wieder um fünf; die des englischen America aber 1836 um eine, 1842 um drei und 1844 wieder um eine. Bei seinem Tode also besaß die Union bereits zwanzig Bisthümer, die zusammen eine Provinz bildeten, das englische America acht; Nordamerica überhaupt achtundzwanzig. Neue Stiftungen aber hatte Gregor begonnen und sein Nachfolger führte sie fort, indem er noch 1846 (24. Jul.) auch im äußersten Westen, im Oregongebiete, ein Erzbisthum mit einem Suffraganeate erigirte, 1847 sechs und 1850 neue sechs Diöcesen in der Union, und in erstgenanntem Jahre auch drei im englischen America stiftete. Zugleich dismembrirte er die große Provinz Baltimore durch Errichtung von vier neuen Erzbisthümern; sodaß am 1. Januar 1851 die Union in fünf Provinzen vierunddreißig Bisthümer, das englische Nordamerica aber deren elf besaß [1]). Seit dem Jahre 1789 sind also hier errichtet nicht weniger als vierundvierzig Diöcesen; vom jetzt regierenden Pabste allein siebenzehn; sämmtlich auf Rath und durch Vermittlung der Propaganda, unter der sie auch stehen. Die Phase des Apostolischen Vicariates haben, wo nicht alle von ihnen, doch diejenigen vor ihrer Stiftung sämmtlich durchgemacht, welche nicht bloß aus Dismembrationen anderer Diöcesen entstanden sind; wie sich das unten, soweit die Quellen dieser Schrift reichen, im Einzelnen zeigen wird.

1) Girol. Petri Gerarchia etc. 1851. p. XXXIX.

Digitized by Google

In Australien begannen eigentliche katholische Missionsarbeiten erst 1820, die Stiftung Apostolischer Vicariate 1833; Ein Erzbisthum mit zwei Suffraganeaten wurde 1842 (22 April) gegründet, ein drittes Suffraganeat 1845, drei weitere am 25. Jun. 1847; — und in den Jahren 1848 und 1850 noch zwei Bisthümer, welche bereits zu einer zweiten Erzbischöflichen Provinz den Anfang machen [1]).

In England waren 1685 ein erster, 1688 noch drei andere Apostolische Vicariate gegründet; 1840 wurde deren Zahl verdoppelt, und am 29. September 1850 machte Pius IX. aus den acht Vicariaten dreizehn Bisthümer und bildete aus ihnen die erzbischöfliche Provinz Westminster, indem er auch hierbei ausdrücklich aussprach, daß sie der Propaganda, unter deren Vermittelung sie entstanden war, untergeben bleiben solle.

Die alte Form [2]) der bestimmten Orden angehörigen Missionsbisthümer, welche die Propaganda im Jahre 1644 bei dem damals intendirten Bisthum Bona in Nordafrica, zu Gunsten des Augustinerordens noch anwenden wollte, hat sie dann bei solchen Stiftungen doch gänzlich verlassen; und auch die zweite schon vor ihrer Zeit bekannte Gestaltung dieser Bisthümer, mittels deren sie einem bestehenden altkatholischen Kirchenkörper angeschlossen wurden, wie die von Nanking und Pecking, außer den vorhin angeführten Beispielen nicht angewandt. Es sind mir nicht alle Urkunden der erwähnten Bisthumserrichtungen bekannt, das Bullarium der Propaganda enthält jedoch eine nicht unbedeutende Anzahl davon; wenigstens den nordamericanischen. Von andern Bisthümern theilt es nur drei Stiftungsurkunden mit, bezüglich auf das griechische Bisthum zu Munkacz in Ungarn, das Bisthum Galway in Irland und das Erzbisthum für die katholischen Armenier der Türkei zu Constantinopel [3]). Alles unbedeutende Fälle,

---

1) Girol. Petri l. c. p. XLIII.

2) S. oben S. 49.

3) Munkacz wurde, auf den Wunsch Maria-Theresiens, für die unirten Griechen der Diöces Agram (1771) errichtet, nachdem noch drei Jahre zuvor die Curie ein desfallsiges Ansinnen abgelehnt und den bis dahin dort bestandenen Apostolischen Vicariat für vollkommen genügend erklärt hatte. Bullar. Propag. 4, 117. 136. — In Constantinopel trat das Erzbisthum (1830) an die Stelle eines Apostolischen Vicariats, in Folge politischer Verwendung der katholischen Großmächte bei der Pforte. Ibid. 5, 50. 51. 54. — Die Errichtung

Digitized by Google

die sich materiell in nichts Wesentlichem, formell aber bloß dadurch auszeichnen, daß wenigstens die beiden ersten [1]) in Form von Bullen geschehen sind, während alle jene americanischen Erectionsurkunden, sowie auch die für Constantinopel, in Breven geschehen. Diese Breven sind in perpetuam rei memoriam abgefaßt: zwei ausgenommen, von denen das eine, ähnlich wie wir es bei Errichtungen Apostolischer Vicariate gefunden haben, an den neuernannten Bischof gerichtet ist, das andere aber an denjenigen Bischof, von dessen Diöces die neu erigirte abgetrennt wird. Auch die neuen Englischen Bisthumserrichtungen sind durch ein Breve geschehen. Daß alle diese Verordnungen unter Vermittelung und auf Vortrag der Propaganda erlassen worden, ist bereits erwähnt.

Fassen wir jetzt die Frage ins Auge, ob und welche Eigenthümlichkeiten entweder in der Natur dieser Missionsbisthümer, oder in der Stellung ihrer Inhaber hervortreten: so zeigt sich in ersterer Rücksicht zunächst eine mindere Festigkeit und Beständigkeit der Diöcesangränzen, als sonst bei derlei Circumscriptionen die Regel ist. In dieser Beziehung behalten die durch die Propaganda errichteten Bisthümer noch etwas von der provisorischen Natur des Apostolischen Vicariats. So bestimmt Pius VI., als er die Diöces Baltimore gründet, letztere Stadt solle auf ewige Zeiten ein bischöflicher Sitz sein, der seine Jurisdiction über den ganzen Umfang der Vereinigten Staaten erstrecke, unter Derogation jedes anderen Diöcesanrechtes, dem diese könnten unterworfen gewesen sein; aber nur auf so lange, bis dem Pabste sich weitere Gelegenheit biete, mehr katholische Bischöfe dahin zu senden, und überhaupt bis der heil. Stuhl es anders verfüge [2]). Wir haben gesehen, wie bald und in welchem Grade diese Clausel realisirt worden ist. Auch

---

von Galway (1831) war bloß die Verwandlung eines älteren, eigenthümlich construirten und keinem Bischofe unterworfenen sogen. Guardianats in ein wirkliches Bisthum. Ibid. 5, 63.

1) Auch der Dos des bischöflichen Stuhles geschieht nur in diesen beiden Bullen Erwähnung, während der Punct in keinem der Breven erwähnt wird.

2) — praedictam civitatem Baltimori Apostolicae potestatis plenitudine in Episcopalem Sedem pro uno Episcopo, a Nobis in futuris quandocunque vacationibus eligendo, tenore praesentium perpetuo erigimus et constituimus. Und über die Gränzen: donec alia Nobis alios in catholicos Episcopos in foederatis Americae provinciis deputandi sese offert occasio ac donec aliter per hanc S. Sedem fuerit dispositum. Bullar. Propag. 4, 212.

Digitized by Google

als Baltimore Erzbisthum und zugleich seine eigne Diöces verkleinert wurde, wiederholte das Breve darüber dieselbe Bedingung: „so lange es dem heil. Stuhle nicht gefallen wird, die Gränzen anders zu ziehen“ [1]; während merkwürdiger Weise in dem damaligen Stiftungsbreve der vier Suffraganbisthümer von Baltimore etwas Ähnliches nicht vorkommt. Vielleicht ist dies nur ein Fehler der Expedition, oder des Abdrucks, oder es ist in anderen dem Bullarium nicht einverleibten Urkunden ausgesprochen gewesen: wenigstens muß es reale Geltung behauptet haben. Denn in den Erectionsurkunden für die später gestifteten Bisthümer der Union, zu deren Gunsten mehr als einmal auch jene damals circumscribirten Diöcesen verkleinert worden sind, geschieht hierbei des nach canonischem Rechte sonst nothwendigen Consenses ihrer Bischöfe ebensowenig, wie bei der erwähnten Verkleinerung der Diöces Baltimore Erwähnung; während bei den Dismembrationen der ohne derartige Bedingungen gestifteten Diöces Quebec niemals zu bemerken vergessen ist, daß der Consens geschehen sei [2]; und ebenso, als vom Bisthum New-Orleans, das unter spanischer Herrschaft gestiftet war, die Diöces Natchez abgetrennt wird [3]. — Auch den späteren Errichtungsurkunden von Unionsbisthümern ist jene Clausel nicht immer hinzugefügt, daß sie aber für dieselben gelte, bezeugt unter Anderen die nordamericanische Circumscriptionsbulle von 1834 [4], die eines Dismembrationsconsenses nirgends erwähnt. In dem Breve über die neuen Englischen Erectionen hingegen ist jene Clausel wieder ausdrücklich formulirt worden [5], und ohne Frage drückt sie einen allgemeinen Grundsatz der Propaganda aus, der auch, wie sich noch weiter zeigen wird, ganz der Natur der Sache entspricht.

Wie nach Außen, so sind auch in ihrem Innern diese Missionsbisthümer weniger strict gegliedert, als gewöhnliche Diöcesen.

1) Ibid. p. 339. 341.
2) Ibid. 4, 378. — 5, 15. 48. 52. 138.
3) Ibid. 5, 161.
4) Ibid. 5, 110.
5) — Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris jam nunc reservatum volumus, ut Provinciam ipsam (sc. Westmonasteriensem) in plures dispertiamur, et augeamus prout res tulerit Dioecesium numerum; ac generatim, ut quemadmodum opportunum in Domino visum fuerit, novas illarum circumscriptiones libere decernamus. S. Meine Schrift: Die Propaganda in England. Leipzig 1851. S. 176.

Digitized by Google

Ihre genauere Darstellung unten wird darlegen, daß weder die englischen, noch die nordamericanischen, noch die australischen in ordentliche Pfarren eingetheilt sind. Vielmehr zerfallen sie in Missionsbezirke, innerhalb deren einer oder einige Missionare daran arbeiten, ihren District überhaupt erst soweit zu katholisiren, daß die Begründung eigentlicher Parochien darin möglich werde, indem sie die etwa bereits vorhandene Gemeinde nur als einen Ansatz hierzu ansehen. In den meisten Bisthümern Nordamericas sind diese Bezirke sehr groß, in England sind sie kleiner und nähern sich dadurch schon den Pfarren; haben aber doch beinahe immer noch einen weit größeren Umfang, als diese. Ihre Namen sind dabei in verschiedenen Missionsbisthümern verschieden, im Wesen sind sie überall gleich. Auch in dieser Rücksicht haben demnach solche Diöcesen noch Elemente eines Provisoriums in sich.

Die Stellung der Bischöfe ist der zweite Punct, über welchen die vorliegenden Errichtungsbreven sprechen. Schon das für Baltimore v. 1789, nachdem es gesagt hat, daß daselbst ein Bisthum sein solle, fährt fort: der dortige Bischof und seine künftigen Nachfolger sollen alle Bischöflichen Rechte, die des Ordo und der Jurisdiction nicht weniger, als die Ehrenrechte besitzen; und (nach Bestimmung der Diöcesangränzen) in dieser Diöces alle die Befugnisse haben, welche nach dem canonischen Rechte, dem Tridentinum und den päbstlichen Constitutionen einem Bischofe überhaupt gebühren [1]).

1) Bullar. Propag. 4, 214. 215. Ac propterea ejusdem Civitatis Episcopo, ejusque successoribus quandocunque futuris, Episcopalem jurisdictionem et potestatem exercere, omnia et singula quae ordinis et jurisdictionis, et cujuslibet alterius muneris Episcopalis sunt, et quae alibicunque constituti Episcopi in suis Ecclesiis, Civitatibus et Dioecesibus de jure, vel consuetudine, vel alias quomodolibet ex generalibus privilegiis, gratiis et indultis ac dispensationibus Apostolicis gerere et facere possunt, cum praeeminentiis, honoribus, immunitatibus et gratiis, quibus ceterae Cathedrales Ecclesiae de jure, vel consuetudine, vel alias quomodolibet utuntur, potiuntur et gaudent, uti, potiri et gaudere quomodolibet in futurum Apostolica Auctoritate praedicta tenore) praesentium perpetuo concedimus et indulgemus. — — — Episcopis autem novae hujus Baltimorensis Ecclesiae — — omnes Christifideles in catholica communione viventes, — universumque Clerum ac Populum — subjectum fore et esse Nostra auctoritate decernimus et declaramus, cum facultate eidem futuro Episcopo (concessa) — visitandi, abusus tollendi, Fidelium mores corrigendi, eaque omnia exercendi, quae juxta canonicas sanctiones, Tridentini Concilii Decreta, et Apostolicae Sedis Constitutiones ceteri quoque Episcopi in suis Dioecesibus facere et gerere

Digitized by Google

In ähnlichen Wendungen und der Sache nach völlig einstimmend, erledigen auch die übrigen genannten Erectionsbreven diesen Punct; am weitläufigsten das Englische von 1850 [1]). Nur allerdings werden immer die Bischöfe in curialistischem Sinne, nach der Weise Pseudo-Isidors, aufgefaßt. Sie bekommen ihre Rechte bloß vom Pabste und sollen sie üben „unbeschadet der Autorität des heiligen Stuhls, in allen Dingen"; was namentlich in der Urkunde für Baltimore, die zu einer Zeit erlassen ist, wo man mit dem Episcopalismus eben im Kampfe war, stark hervorgehoben wird. Päbstliche Delegaten aber sind sie darum doch nicht, sondern ordentliche Bischöfe. Es ist kein Wort davon gesagt, daß die Ehe, welche ein Bischof auf Lebenszeit mit seiner Kirche eingeht, und die selbst bei den bloßen Weihbischöfen der Form nach geachtet wird, bei ihnen minder bindend sei, sodaß diese Bischöfe etwa wie Apostolische Vicare, abberufen werden könnten. Gerade hierin liegt ihr Unterschied vom Apostolischen Vicar, der nicht hoch genug anzuschlagen ist. Was letzterer bloß als Apostolischer Delegat, nach Belieben widerruflich besaß, das hat der Bischof jetzt als sein Eigenthum an Amtsgewalt. Mit seiner Kirche durch jenes unauflösliche Band verknüpft, wurzelt er fest im Boden seiner Diöces und steht seinem Clerus sowohl, als seiner ganzen Gemeinde nicht mehr wie ein Diener des Pabstes gegenüber, der jeden Tag von seinem Amte entfernt und in das Nichts aus welchem er hervorgetreten war zurückgethan werden kann: sondern ein Bischof ist wie der Herr und Hausvater in seinem Sprengel, der darin wirkt, so lange er es vermag, sein ganzes Leben damit verwebt und seinem Wirken den Typus des eignen Charakters aufdrückt. Ihm wird

---

consueverunt, salva semper in omnibus nostra et hujus Apostolicae Sedis Auctoritate.

1) — in sacro Cleri Populique regimine, atque in ceteris quae ad pastorale officium pertinent, Archiepiscopus et Episcopi Angliae jam nunc omnibus fruentur juribus et facultatibus, quibus et alii aliarum gentium Catholici Archiepiscopi et Episcopi ex Communi sacrorum Canonum et Apostolicarum Constitutionum ordinatione utuntur et uti possunt, atque obstringentur pariter iis obligationibus, quae alios Archiepiscopos et Episcopos ex eadem Communi Catholicae Ecclesiae disciplina obstringunt. Der Pabst hebt alle älteren Missionsprivilegien für England auf. Hinc Archiepiscopo et Episcopis Angliae integrum erit, ea porro decernere, quae ad communis juris executionem pertinent, quaeve ex generali Ecclesiae disciplina Episcoporum auctoritate permissa sunt. Meine „Propaganda in England" S. 177.

Digitized by Google

anders gehorcht, als jenem Delegaten; an ihm kann das Volk der Diöces, von dem er ein Glied und mit dessen Interessen er in eigner Betheiligung verbunden ist, mit sichrerem Herzen hangen; ja er selbst wird in einem Kreise, den er sich nach seinem Sinne und für sein Leben ausarbeitet, mit frischerer Kraft und daurenderer Freudigkeit wirken. Insofern liegt auch für die Intensität der Missionsarbeit selbst ein bedeutender Fortschritt in der Verwandelung eines Apostolischen Vicariats in ein Missionsbisthum.

Daß sie nun wesentlich in diesem Interesse geschieht und als ein solcher Fortschritt, nicht als ein Zeichen des schon gewonnenen Sieges zu betrachten ist, tritt zwar bereits aus einer ersten Betrachtung der Missionsbisthümer z. B. in England oder in Nordamerica hervor, innerhalb deren oft kaum einige Missionsstationen begründet und weit die meisten der Eingesessenen noch akatholisch sind, — zeigt sich aber insbesondere auch darin, daß die Missionsbischöfe der Propaganda untergeordnet bleiben, ihre Diöcesen also von Rom aus stets noch unter dem Gesichtspuncte erst zu bekehrender und für die katholische Kirche zu erobernder Länder betrachtet werden. Schon in dem oftgenannten Stiftungsbreve für Baltimore (1789) wird dem Bischofe aufgegeben, fortwährend den Befehlen der Propaganda zu gehorchen (jussis — obtemperare) und seine Statusrelation an diese Congregation rechtzeitig einzusenden. Bei der Erhebung des Sitzes zum Erzbischöflichen wird das wiederholt; und daß es für alle nach ihm creirten Nordamericanischen Bisthümer ebenso ist, werden wir weiter unten sehen. Auch bei der neuerlichen Stiftung der Englischen Bisthümer hat der Pabst es wieder ausgesprochen [1]), daß es in gleicher Weise gehalten werden solle. Denn der Propaganda wolle er sich zu Besorgung der englischen Curialgeschäfte auch fortan bedienen. Solche Missionsbisthümer bleiben also Theile des Propagandengebietes [2]); welchem Umstande es entspricht, daß ihr Clerus eine

1) Interea Archiepiscopo et Episcopis supradictis mandamus, ut relationes de suarum Ecclesiarum statu ad nostram Congregationem Propagandae Fidei debitis temporibus transmittant, nec desistant eandem instructam reddere de iis omnibus, quae spirituali suarum ovium bono noverint profutura. Nos enim in rebus ad Anglicanas Ecclesias pertinentibus ministerio ejusdem Congregationis uti pergemus.

2) S. oben S. 191.

Digitized by Google

Missionsgeistlichkeit und dem Bischofe wie einem Missionsobern untergeordnet bleibt; was sich namentlich darin äußert, daß kein Geistlicher investirt wird, sondern alle ad nutum des Bischofs amovibel sind und bleiben [1]). Denn der große Zweck, welchen er einzig verfolgt, bedingt es, daß er seine Arbeiter so muß vertheilen und nöthigenfalls wechseln können, wie es diesem Missionszwecke am gemäßesten erscheint. Endlich hängt die Tendenz zur Verkleinerung der Missionsbisthümer, die sich in dem ausdrücklichen Reservat über die Veränderlichkeit ihrer Gränzen ausgesprochen findet, hiermit zusammen. Eine geordnete, fest verfaßte Diöces kann ein Bischof, auch wenn sie sehr groß ist, wohl regieren, wie dies z. B. die alten Sprengel von Mainz oder Constanz zeigen: die Missionsarbeit hingegen, welche eine viel genauere Kenntniß des Bezirks verlangt, weil sie Verhältnisse und Persönlichkeiten so vollständig übersehen muß, daß sie dieselben in ihrer Stärke, ihren Schwächen und ihren Veränderungen jederzeit zur Förderung ihrer Zwecke zu benutzen vermöge, wie man im Kriege jeden Vortheil der Lage und jede günstige Wendung des Moments benutzt, — kann um so nachdrücklicher betrieben werden, je kleiner der Bezirk ist, den der Missionsobere dergestalt zu übersehen und zu bearbeiten hat. So sucht man nicht allein die Sprengel der Apostolischen Vicariate möglichst zu verkleinern [2]), sondern auch die der Missionsbisthümer. In Nordamerica, wo die Vervielfältigung der letzteren keineswegs bloß durch Vergrößerung des Unionsgebietes — im Englischen Nordamerica gar nicht hiedurch — veranlaßt worden, hat man es bereits in beträchtlichem Maaße gethan, in England es sich vorbehalten.

---

1) S. meine Propaganda in England S. 73 ff. und unten die Darstellung der einzelnen Provinzen.

2) Als Gregor XVI. im Jahre 1840 aus den bis dahin bestandenen vier Apostolischen Vicariaten von England deren acht machte, sprach er aus, daß es in der Freude und dem Bedürfniß des wachsenden Erfolgs der Bekehrung in England geschehe, und weil — quandoquidem Vicariis Apostolicis numero quatuor — hodie quidem operosum nimis et arduum est advigilare ad custodiam atque ad culturam ejus vineae, quae tanta undique novorum palmitum fecunditate succrescit. Nach gepflogener Berathung habe daher die Propaganda einstimmig beschlossen, esse omnino e re Catholica, ut ex quatuor Vicariatibus Apostolicis — octo — efformentur. Weßhalb Gregor alsdann die neuen Vicare ermahnt, nunmehr mysticum illum agrum excolere sedulo et alacriter. Bullar. Propag. 5, 198.

Digitized by Google

Dies sind die charakteristischen Momente im Rechtsleben der von der Propaganda gestifteten Bisthümer. Andere zeigen sich auch in den obigen Errichtungsbreven nicht; und die genannten sind oft nur sehr kurz angedeutet [1]). Allerdings würde es im natürlichen Fortgange eines vollkommen glücklichen Missionsunternehmens liegen, endlich auch diese Besonderheiten noch abzustreifen und aus der Verwaltung der Propaganda an die der übrigen ordentlichen Behörden des heil. Stuhls abgegeben zu werden. Allein so vollständig ist noch kein von der Propaganda gegründetes Bisthum zur Entwickelung gekommen. Und auch von denen, die bloß unter ihrer Verwaltung gestanden haben, dürften hier höchstens die Böhmischen und einige ungarische anzuführen sein.

Von dieser zweiten Art der zum Gebiete der Propaganda gehörigen Bisthümer bleibt nunmehr noch zu reden.

Die Übersicht, welche im Jahre 1677 der Secretair der Congregation von dem damaligen Zustande ihres Gebiets gab, und von der im ersten Buche dieser Schrift ausführlich die Rede gewesen ist, erwähnte auch solcher Bisthümer; seitdem aber hat sich ihr Bestand verändert. Denn die ungarischen und böhmischen Diöcesen sind nicht mehr unter der Propaganda, manche ehemals venetianische in der Levante hingegen sind ihr erst seitdem zugefallen u. dgl. m.

Wir werden finden, daß gegenwärtig unter der Congregation

---

1) Bei der Gründung des Bisthums Cincinnati (1821) Bullar. Propag. 4, 385 heißt die Formel: — tenore praesentium in novam Episcopalem ecclesiam Cincinnatensem, cum omnibus juribus et praerogativis juxta sacros canones, ac facultatibus tum ordinariis tum extraordinariis Episcopis pro tempore concedendis, quae ceteris earundem Provinciarum Episcopis concedi solent, erigimus. Bei der Gründung von St. Louis (1826) fehlt jede Specification der zu übertragenden Rechte und es heißt bloß: man wolle den dort näher bezeichneten Theil der Diöces New-Orleans in propriam Dioecesin erigere, cujus Sedes sit in civitate St. Louis: Ibid. 5, 19. — Bei dem Bisthum Mobile (1829) Ibid. 5, 46: — eosdem status in veram et proprie dictam Dioecesin, cujus limites sint statuum ipsorum limites, — erigimus; et Dioecesi sic per Nos erectae jura consueta attribuimus, Bei der Errichtung von Detroit (1833), Vincennes (1834), Natchez, Dubuque und Nashville (1847) — Bullar. Propag. 5, 89. 108. 161. 162. 163 — ist die Formel gleichlautend: in peculiarem Episcopatum harum litterarum vi erigimus atque statuimus etc. — und nicht immer ist daneben noch hinzugefügt, daß der Bischof omnes facultates solitas haben solle.

Digitized by Google

stehen: In Rußland die alten ehemals polnischen Bisthümer Wilna, Samogitia, Luck, Minsk und Kaminieck, unter dem neugestifteten Erzbisthum Mohilev; nebst den auch nach Österreich hinein sich erstreckenden Resten der ruthenisch-unirten Provinz der ehemaligen Republik Polen. In der Levante, von der Westküste Albaniens bis zum ägäischen Meere und nach Cypern hin eine Reihe lateinischer Bisthümer, die sämmtlich aus den Zeiten der venetianischen und genuesischen Herrschaft in diesen Gegenden stammen; nebst einem einzelnen vorgeschobenen Posten in der inneren Türkei: dem Bisthum Nicopoli. In Syrien und Armenien die verschiedenen mit Rom unirten Nationalpatriarchate, katholische Umbildungen akatholischer Kirchen, zwar nur theilweis älter als die Propaganda, aber auch soweit sie jünger sind, doch keineswegs eigentliche Schöpfungen ihrer Mission, sondern stets nur Modificationen älterer anerkannter Substrate, und deßhalb zu der vorliegenden Reihe von Bisthümern gehörig. Unter englischer Regierung das Bisthum Malta und die siebenundzwanzig Diöcesen von Irland. Endlich die schweizerischen und in gewissem Maaß die des protestantischen Deutschlands, welche aber beide eine eigenthümliche Stellung einnehmen. — In einer Zeit wo diese letztgenannten Bisthümer noch gar nicht unter der Congregation standen, weil in Deutschland und der Schweiz katholisches und akatholisches Territorium noch streng gesondert war, — wo die russischen Bisthümer noch polnische waren, Malta noch dem Orden gehörte und von den oben betrachteten eigenen Stiftungen der Propaganda bloß die ersten leisen Anfänge existirten, hat Benedict XIV. die dieser Congregation untergebenen Gebiete, in welchen dieselbe nicht Apostolische Vicare, „sondern Bischöfe halte", zu zwei verschiedenen Malen aufgezählt [1]). Das eine Mal nennt er dabei Irland, Albanien, Macedonien, Servien, Bulgarien, die Inseln des Ägäischen Meeres, Persien und Mesopotamien. Das andere Mal nennt er statt letzteren Landes Armenien und läßt Irland weg. Ganz vollständig kann er seine Aufzählungen also selbst wohl nicht haben machen wollen: wenigstens sind sie es auch für jene Zeit nicht. Wohl aber documentiren sie für dieselbe ausdrücklich, was durch alle sonstigen Quellen dieser Darstellung sich bestätigen wird,

1) Bullar. Propag. 3, 383. 447 ff. (1755. 1757.)

Digitized by Google

daß jene Diöcesen gerade der Congregation de Propaganda Fide untergeben sind.

Der Grund davon ist, daß sie unter dem Staatsregimente protestantischer, schismatischer oder muhammedanischer Regierungen stehen; und bei der Schweiz, wo sich das nicht eigentlich sagen läßt, daß sie in einem Lande in welchem, wegen der unmittelbaren Nähe Italiens, die Bekämpfung des Protestantismus doppelt nöthig ist, in besonderem Grade den Charakter von Missionsanstalten haben.

In allen diesen Bisthümern hat die Propaganda einen organisirten Kirchenkörper bereits bei der Übernahme ihrer Regierung vorgefunden; und zwar großentheils einen, der auf die Mission ursprünglich gar nicht eingerichtet war, sondern Reste einer altkatholischen, durch spätere Stürme gestörten Existenz aufweist, die jetzt bloß festgehalten und zum Zwecke der Mission benutzt wird. Daher auch die innere Gliederung im Allgemeinen den canonischen Normen gemäßer ist, als in den von der Propaganda neugestifteten Bisthümern. Hier finden wir eigentliche Parochieen, Pfarren, Dom- und Collegiatcapitel, u. dgl. m.; was Alles von der Propaganda möglichst geschont wird: theils weil es ganz dieselben Einrichtungen sind, welche sie anderwegen zu errichten erst bestrebt ist, theils weil sie, um die treu gebliebenen Katholiken zu fesseln, die große Macht der Gewohnheit nicht übersehen darf. In letzterem Sinne duldet sie in den unirten Nationalkirchen des Orients nicht wenige Rechtszustände und Institute, welche der römischen Ansicht sonst zuwider sein müßten; z. B. die Priesterehe und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt. Nur mit der größten Vorsicht und Rücksicht läßt sie dabei Umwandelungen in Verfassung oder Ritus eintreten; und meistens begnügt sie sich, in den National-Collegien Priester für solche Kirchen auszubilden. Indem diese, in der Gesinnung der Propaganda erzogen, zugleich in fortwährender Verbindung mit ihr bleiben [1]), werden sie veranlaßt, nach ihren Intentionen zu handeln und sind im glücklichen Falle bestimmt, nach denselben auch als Bischöfe einst jene Diöcesen zu regieren.

Immer wird ein solches Bisthum dem römischen Stuhle lieber sein, als ein bloßer Apostolischer Vicariat, und juristisch auch lieber, als ein selbstgestiftetes, neues, an den obenerwähnten Eigen-

1) Siehe über ihre Berichte oben S. 228 ff.

Digitized by Google

thümlichkeiten noch laborirendes Bisthum. Factisch aber kann leicht genug vorkommen, daß das letztere im katholischen Aufschwunge erblühet, das erstere hingegen im Ersterben ist.

V. Verhältniß der Mönchsorden zur Propaganda.

Nachdem wir jetzt in ihren Grundzügen die verschiedenen Verwaltungsformen kennen gelernt haben, in denen die Propaganda ihre Provinzen regiert: Präfectur, Apostol. Vicariat, Bisthum, — würden wir neben den bereits betrachteten Ämtern der Vorsteher genannter Sprengel, den Hauptämtern des Behörden-Organismus, welchen wir kennen lernen wollen, nun auch dessen Hülfs- und Nebenämter zu mustern haben, deren es nicht wenige giebt. Dabei aber bietet sich uns zuvor noch eine Frage von allgemeinerer Bedeutung dar, ohne deren Beantwortung sich einige dieser Nebenämter nicht würden erklären lassen: die heutige Stellung der Propaganda zu den Mönchsorden, welche Mission betreiben. Diese hatten, wie wir gesehen, vor Stiftung unserer Congregation die Missionen ausschließlich und ziemlich selbständig in ihrer Hand. Sind sie nun lediglich zu den Magazinen von Arbeitskräften für den Dienst der Propaganda herabgesunken, als welche wir sie oben kennen gelernt haben, oder behaupten sie noch etwas von ihren alten Befugnissen?

Versetzen wir uns, um diese Frage zu beantworten, in die Zeit der Stiftung, oder gleich nach Stiftung der Congregation.

Bis dahin hatten die Oberen jedes Missionsunternehmens nur unter dem Provincial, eventuell dem General ihres Ordens gestanden; waren von diesen ausgesandt und zurückgerufen, geleitet und unterhalten; hatten an sie ihre Berichte eingesandt. Hinter und über dem General stand dabei bloß der Papst, von welchem das Missions-Privilegium des Ordens entsprang und stets abhängig blieb. Nun aber trat eine neue Behörde hinzu, und zwar eine solche, der vom Papste die Verwaltung seiner eignen obersten Befugnisse im Missionswesen übertragen war, die also über den Ordensgeneralen stand. In ihrer Errichtungsbulle waren keinem der damit betrauten Mönchsorden seine Missionsbefugnisse ganz

Digitized by Google

genommen, einem jeden aber insoweit beschränkt worden, als sie den Befugnissen der neu eingerichteten Behörde etwa widersprechen könnten. Die bisherigen Missionsunternehmungen, die man ja nicht aufheben, sondern beleben wollte, blieben in ihrer bisherigen Individualität bestehen: nur daß die verschiedenen Kräfte, von denen bis jetzt ihre oberste Leitung ausgegangen war, nunmehr ergriffen, zusammengefaßt und geleitet wurden von einer einzigen noch höheren Gewalt: der Congregation de Propaganda. Wir haben gesehen, daß deren Facultäten hierzu von sehr unbestimmter Fassung waren [1]: wie äußerten und bestimmten sie sich nun in der Praxis?

Ein Franciscaner-Missionar, der dreißig Jahre nach Errichtung der Propaganda über das Missionswesen der Orden schrieb [2], kennt zwar die Congregation, insofern sie, ähnlich wie die in dieser Beziehung privilegirten Orden, das Recht besitzt, auch ihrerseits Missionsunternehmungen zu machen und zu leiten [3]. In ihrer Eigenschaft als Oberbehörde über der Ordensmission hingegen erwähnt er ihrer mit keinem Worte; sondern giebt an, daß zur Aussendung von Ordensmissionaren die Generale, Provinciale und deren Stellvertreter, nicht hingegen die bloßen Klosterobern berechtigt seien; daß diese Berechtigten jedoch weder Jemand zur Mission zwingen, noch Den, der Geschick und Neigung dazu habe (idoneus et volens) davon abhalten [4], den von ihnen Abgesandten aber auch zurückrufen dürfen. Der regelmäßige Aussender sei der Provincial, und dieser habe auch Aufsicht und Disciplin (visitatio et correctio) über die Missionare [5]. Von Oberaufsicht ist nicht die Rede.

Die dadurch behauptete Unabhängigkeit der von den Orden selbst unternommenen Missionen wird andrerseits von der Propaganda gleichfalls nicht verkannt, wiewohl keineswegs anerkannt; sondern als Mißbrauch bezeichnet. „Regulare Missionarien, sagt

1) Vgl. oben S. 99.

2) R. Caron. Apostolatus Evangelicus missionariorum regularium, 1653.

3) Caron l. c. p. 5: Petis ad quos Superiores attinet, Missionarios in vineam destinare? — Resp. Ad Generales, Provinciales illorumque vicegerentes, aut Superiores Majores a Summo Pontifice constitutos, ut est Sacra Congregatio de Propaganda Fide.

4) Caron l. c. p. 5. 17. 34.

5) Caron p. 26—28.

Digitized by Google

1677 der Propagandensecretair Cerri [1]), giebt es zweierlei: die eine Art hängt gänzlich von der Congregation ab, von der sie ihre Facultäten, ihre Instructionen und ihren Unterhalt bekommt. Die Anderen hingegen unternehmen die Mission mit Autorisation ihrer Ordensobern und hängen gar nicht oder nur wenig von der Congregation ab. Erstere werden, so oft sie ihre Pflicht versäumen, zurückgerufen und gestraft; die zweite Classe lebt wie sie will, wirkt den übrigen Missionaren entgegen und giebt nur allzuoft Beispiele, die keines Christen, geschweige denn eines Predigers würdig sind. Dies hat beim heiligen Stuhle häufig den Gedanken geweckt, den geistlichen Orden ihre derartigen Privilegien zu nehmen; sodaß alsdann die Missionare ausschließlich nur noch von der Propaganda ihre Facultäten zu erhalten hätten. Schon war das Breve darüber einmal ausgefertigt. Allein da ein solcher Beschluß auch seine schlimmen Seiten haben würde, vielleicht mehr als ein Land der geistlichen Hülfe ganz berauben könnte, welche es jetzt bloß von den Regularen erhält, und da er andrerseits die Weltpriester gleichfalls veranlassen möchte, entweder überhaupt nicht mehr sich der Mission zu widmen, oder wenigstens denselben Gehalt von der Propaganda zu fordern, welchen andere Weltpriester genießen: so hat man das Breve nicht exequirt. — Im Allgemeinen freilich wären Weltpriester immer bessere Missionare, als die Klostergeistlichen. Jene gehen nur aus wahrem aufopfernden Eifer in den Dienst der Mission; letztere häufig bloß um größerer Freiheit zu genießen und das Joch des Klostergehorsams abzuschütteln. Indeß verwendet gewöhnlich die Congregation Regulare, da diese in größerer Zahl vorhanden sind; und hält sie für geeignet zu Missionaren, sobald ihre Ordensobern dies bezeugen. Wiewohl die Erfahrung nicht selten das Gegentheil ergiebt." —

Also leugnet Cerri nicht, daß neben den von der Congregation selbst ausgesandten Missionaren, Weltgeistlichen oder Regularen, — es auch solche regulare Missionarien giebt, die von ihren Ordensoberen ausgeschickt und von der Propaganda sehr unabhängig sind. Dergleichen Regulares a suis Generalibus vigore Apostolicorum privilegiorum — missi [2]), Missionarii Francisca-

1) État présent de l'Église etc. p. 300 ff.

2) Ms. Hamburg. p. 9. (1626). Eine besonders deutliche Unterscheidung

Digitized by Google

norum, Dominicanorum etc. oder Missionarii cujuscunque Ordinis et Instituti, etiam Societatis Jesu, kommen in den Quellen sehr häufig vor, und besonders sind es die Jesuiten, deren rücksichtslose Selbständigkeit der Propaganda zuwider war. Cerri nennt sie zwar nicht ausdrücklich; daß er aber sie vor Allen im Sinne hat beweisen eine Menge Stellen. So hat in Polen, den Akatholiken gegenüber, die Congregation keine anderen Missionare, als die Brüder des heil. Paulus Eremita; außerdem aber giebt es mehrere Jesuitenmissionen [1]). Ebenso hat sie in Ungarn ihrerseits bloß dergleichen Paulinermissionen eingerichtet, während andere Missionare aus eigner Bewegung hingegangen sind; nämlich Jesuiten, Franciscaner-Reformaten, Scolopi, Augustiner, Serviten, Carmeliter, Dominicaner und Capuciner [2]). Nicht minder stehen in Bengalen die Jesuiten selbständig neben den übrigen Missionaren [3]); und auf den Ladronen war von ihnen eine Mission begonnen worden, ohne daß, außer der weltlichen Obrigkeit, jemand Anders als die Ordens-Oberen die Erlaubniß dazu gegeben hätten [4]). Cerri erklärt ihre Berichte für unzuverlässig, ihre Collegienverwaltung für sehr verdächtig und einer strengen Visitation im höchsten Grade bedürftig [5]). Auch ist bekannt, wie eben damals, unter Innocenz XI., die Jesuiten mit dem heiligen Stuhle in großen Differenzen waren und — auf Frankreich und Ludwig XIV. gestützt — ihren statutenmäßigen Gehorsam gegen den Pabst beinahe vergessen zu haben schienen. — Diese Selbständigkeit ihres Missionswesens findet sich

macht die Propaganda selbst in einem Decrete vom 22. März 1669 (Ms. Hamb. p. 499 f.), zwischen den Regolari li quali con facoltà e patenti della Sacra Congregazione esercitano le Missioni und denen, che l'esercitano con licenza dà loro Generali o dà altri loro Superiori, oder, wie es weiter unten heißt, che senza partecipazione della S. Congregazione sono colà dà loro Generali mandati a predicare o amministrare i Sacramenti, ovvero che nei Luoghi delle Missioni ricevono dei Prefetti la communicazione dei privilegii. — Von der anderen Seite scheinen die Missionarien der Propaganda im Anfang speciell als Apostolici bezeichnet zu sein. So in einer interessanten Eingabe der Franciscaner-Observanten und Reformaten von Smyrna, neben denen sich daselbst als solche Apostolici Missionarii Capuciner fanden, vom Jahre 1666. (Ms. Hamburg. p. 445 ff. insbesondere p. 450), in der sie vorstellen, an welche Puncte der Levante sie schon früher als die Apost. Miss. gekommen seien, und mit welchen Parochialrechten.

1) Cerri a. a. O. p. 101.
2) Cerri p. 114.
3) Cerri p. 185.
4) Cerri p. 191.
5) Cerri p. 113.

Digitized by Google

noch kurz vor ihrer Aufhebung documentirt (1769), indem Clemens XIV. denjenigen Jesuiten-Missionaren, die der Ordens-General ausgesendet habe, eine Indulgenz bewilligt, die jedoch nur an Orten gelten soll, wo sich keine Missionarien der Congregation de Propaganda selbst befinden [1].

Ihrer Verfassung nach waren derlei selbständige Ordensmissionen durchschnittlich Apostolische Präfecturen; auch gab es darunter ein oder das andere Ordensbisthum, z. B. das der Jesuiten in Meliapour; Apostolische Vicariate hingegen scheinen damals noch nicht vorzukommen.

Was die Propaganda unter allen Umständen über sie beanspruchen konnte, war zunächst die Aufsicht: sie mußte also Berichte von ihnen fordern können; — sodann das Recht der Absendung und Zurückberufung wenigstens als Befugniß, das Eine, wie das Andere von den Ordens-Oberen zu verlangen; — ferner die Jurisdiction über Streitigkeiten der Missionare verschiedener Orden oder der Missionare und Missionsbischöfe; — endlich die Vermittelung neuer Missionsprivilegien, wenn ein Orden deren bedurfte. Denn Alles dies hätte unstreitig der Pabst selbst vermögt und bediente sich nunmehr dazu der Hülfe dieser Congregation. Daher deren Decrete für sämmtliche Bischöfe und Mönchsorden verbindlich sind; bei willkürlich von ihr zu bestimmender Strafe [2].

In allen den genannten Beziehungen finden sich diese Befugnisse denn auch in der Praxis bethätigt.

Berichte der Missions-Präfecten waren früher an die Generale der Orden allein gerichtet worden: schon seit dem Jahre 1625 aber wendet sich der Präfect der Dominicaner-Mission in Holland gleichzeitig und regelmäßig damit an die Propaganda und erhält von ihr seine Befehle [3]. Namentlich berichtet er und der Vicepräfect über seine Visitationen. Und überhaupt beginnen die Relationen, aus denen Fontana seine Monumente nicht allein geschöpft, sondern oft geradezu zusammengesetzt hat, schon vom ersten Jahre des

1) Bullar. Propag. 4, 121.

2) Ms. Hamburg. p. 489: Constitutiones Apostolicae et Decreta Congregationis de Propaganda Fide observari debent ab Episcopis et Regularibus sub poenis arbitrio ejusdem Congr. etc. Clemens X. 7. Jun. 1674. cf. Bullar. Propag. 1. p. 222.

3) Fontana Monumenta Dominic. 1625. 1626 etc. p. 609. 610. 621.

Digitized by Google

Bestehens der Propaganda (1622) an, nicht mehr bloß an den General, sondern ad S. Congregationem et Ministrum Generalem Ordinis gerichtet zu sein. Und Alexanders VII. oben von uns berührte Vorschrift [1]), nach welcher die Vorsteher der Ordensmissionen den Alumneneid der Collegia Pontificia leisten und sich dadurch zu regelmäßigen Berichten an die Propaganda verpflichten müssen, führte nichts Neues ein, sondern sprach eine gesetzliche Norm für etwas aus, das in der Natur der Sache begründet und früher auch schon beobachtet war [2]): eine die Ordnung sichernde ausdrückliche Verpflichtung zu Dem, wozu weltliche Missionsvorstände, weil sie gewöhnlich aus den Alumnen jener Collegien genommen wurden, schon an sich verbunden waren. — Die Antworten auf solche Berichte und die dadurch hervorgerufenen Directionen konnten sehr häufig nur an die Ordens-Oberen gehen, welche ihnen gemäß dann weitere Befehle gaben. So ist es im Jahr 1628 das Generalcapitel des Dominicaner-Ordens das die Provinciale in der Mission mit Eifer zu arbeiten anweis't und über deren Betreibung ganz specielle Vorschriften giebt [3]). Eine große Anzahl Decrete der Propaganda und durch sie veranlaßte päbstliche Constitutionen jedoch sind auch unmittelbar an alle Ordensmissionare gerichtet [4]). — Auf welche Puncte insonderheit sich diese dauernde Aufsicht und Leitung der Centralbehörde erstrecke, davon wird das Genauere sich sogleich weiter unten ergeben, wo von ihren ständigen Organen für diese Thätigkeiten, den Apostolischen Vicaren, nochmals die Rede sein muß.

1) S. oben S. 237.

2) Eine eigenthümliche Form der Berichte über beide Indien versuchte die Propaganda gleich im Beginn ihres Bestehens (Decret v. 13. Jun. 1625) zu brauchen, indem sie dem spanischen und portugiesischen Nuntius aufzugeben beschloß, daß er allmonatlich eine gewisse Anzahl Männer um sich versammeln solle, die der indischen Verhältnisse kundig seien: womöglich bloß Weltgeistliche, eventuell auch Regularen. Mit diesen sollte er über die dortigen Missionszustände conferiren und über ihre Angaben und Meinungen berichten. **Ms. Hamburg. p. 546.** Augenscheinlich ist dieser Beschluß aus Mißtrauen in die Berichte und den Willen der Regularen hervorgegangen.

3) **Fontana Monum. Dominican. h. a. p. 615. 618.**

4) **Missionarii cujuscunque Ordinis et Instituti, etiam Societatis Jesu** — in beinahe allen unten anzuführenden Erlassen für China. Hervorzuheben ist, wie 1656 gewisse Responsa der Inquisition auf Anfragen aus China, mit einem Beitritts-Decrete der Propaganda, ausdrücklich „alle und jede Missionare jedes Ordens" verpflichten, die jetzt in China sind; bei Strafe des Bannes: »Mandavit etc.« — **Bullar. Propag. 1, 134.** Nicht minder in Breven contra **Abusus Ecclesiasticorum Goae etc. Ibid. 1, 137.** u. dgl. m.

Digitized by Google

Was das Absenden und Abrufen solcher Ordensmissionare seitens der Propaganda angeht: so behielt sie darin die Stellung zu den Orden, in welcher vor Stiftung der Congregation der Pabst war. Im Jahre 1626 schon gestattete sie einem Dominicaner der Ordensprovinz Quito, eine bestimmte geographisch umgränzte Mission zu bearbeiten, mit Gehülfen (socils), die der General ihm dazu aussuchen werde. Eine andere ähnliche Mission übertrug sie gleichzeitig einem zweiten Pater (demandata fuit), ebenso mit Sociis nach der Bestimmung des Generals [1]). Die Missionen in Bengalen werden von Augustinern der Provinz Goa verwaltet, welche alle drei Jahre das Provincialcapitel hinschickt und die in einem dortigen Kloster zuerst die Sprache lernen [2]). In Mingrelien ist eine sehr zusammengeschmolzene Theatinermission: die Congregation befiehlt dem General, neue Missionare hinzusenden [3]). — Bei anderen Nachrichten ist nicht genau zu erkennen, ob die Propaganda, wie hier, als Oberbehörde die Mission des Ordens veranlaßt, oder ob etwa sie selbst, als den Orden coordinirte Missionsbehörde, das Aussenden besorgt. So hatte sie nach Curdistan im Jahre 1671 zwei Missionen gesandt, die eine von Jesuiten, die andere von Capucinern; die aber bis 1677 noch nichts von sich hatten hören lassen [4]). Von den Thomas-Christen wurde sie um Carmeliter-Barfüßer statt der Jesuiten gebeten, und schickte deren [5]). In Albanien hatte sie mehrere Priester mit dem Titel von Missionaren angestellt und besoldet, auch eine Mission der Franciscaner-Reformaten angeordnet (ordonné), von zwölf Priestern, die, um die Sacramente zu administriren, sich auf die Dörfer zerstreuen sollten. Außer diesen „von der Propaganda dependirenden" Missionen gab es dann aber dort noch drei Franciscanerobservantenklöster unter einem Provincial [6]), der augenscheinlich gleichfalls Missions-Oberer ist. Noch eine andere Begebenheit, die Cerri mittheilt, zeigt das Eingreifen der Propaganda in die Absendung solcher Ordensmissionen [7]). Im Königreiche Sierra di Leon in Africa errichtete sie

1) Fontana Monum. Dom. h. a. p. 611.
2) Cerri État. prés. p. 185.
3) Cerri p. 164. 165.
4) Cerri p. 167.
5) Cerri p. 183.
6) Cerri p. 77. Vgl. Bullar. Propag 4, 53.
7) Cerri p. 224 — 226.

Digitized by Google

1652 eine Mission der spanischen Capucinerprovinz Andalusia; und obwohl von den funfzehn dahin abgegangenen Patres, des damaligen portugiesischen Krieges wegen, nur drei ankamen, so wirkten diese doch mit Erfolg und hatten in den Jahren 1657 und 1664 Nachsendungen erhalten, als 1673 einer von ihnen nach Brüssel kam und, weil viele seiner Gefährten umgekommen wären, aus Flandern und aus Frankreich neue Missionare seines Ordens nachholen wollte: denn von da aus werde es am leichtesten sein zur See von den Engländern und Holländern durchgelassen zu werden. Der Brüsseler Internuntius meldete es der Propaganda, die jedoch die Zusammensetzung einer Mission aus verschiedenen Nationalitäten unpassend fand und den spanischen Nuntius beauftragte, dem Provincial von Andalusien aufzugeben, daß er neue Missionare nachsende. Jener Pater aber, der unterdeß nach Madrid gegangen war, veranlaßte den dortigen Nuntius, der Congregation vorzustellen, daß man paßliche Personen in der Provinz Andalusien nur schwer finden werde und also Flandrer und Franzosen nothwendig schicken müsse: Streitigkeiten unter den Mönchen würden daraus nicht entstehen. Da nun auch der französische Nuntius dies billigte: so gab die Congregation ihm und gleichzeitig dem General-Procurator der Capuciner [1]) auf, französische Missionare hinzuschicken.

Es ist diese Thätigkeit der Propaganda mit der Bewilligung, oder richtiger Vermittelung neuer Missions-Privilegien so nahe verwandt, daß sie nicht selten damit zusammenfließt. Cerri hat viele Beispiele, wie sie dergleichen Missionen an Orden entweder giebt, oder auch deren Gesuch darum abschläglich bescheidet [2]). Zu Melille z. B., an der africanischen Küste, hatten die Capuciner zwei Hospize und ihr Provincial von Andalusien kam 1662 bei der Congregation ein, dort eine Mission zu errichten [3]). Die französischen Handelsverbindungen mit Senegambien veranlaßten 1673 den Provincial des dritten Franciscaner-Ordens zu Paris, die Propaganda um Erlaubniß zu bitten, daß er einige seiner Mönche hinschicken dürfe. Sie schlug es damals ab, weil sie die Mission andern Regularen geben wollte; erkundigte sich jedoch, als das nicht gelang,

1) Über dies Amt wird weiter unten die Rede sein.
2) Donner — refuser. Cerri p. 57.
3) Cerri p. 233.

Digitized by Google

wieder bei den Tertiariern [1]). In demselben Jahre hatte man eine Capuciner-Mission in Guinea eingerichtet, und zwar auf Bitte des Provincials von der Bretagne, den man 1677 zum Präfecten derselben ernannte [2]). Die geographische Vertheilung verschiedener Missionen an verschiedene Orden, seitens der Propaganda, ist bei Einrichtung des Salzburger Missionsinstituts (1736), und ebenso der Mission unter den Kophten, deutlich zu erkennen [3]). Und aus der neuesten Zeit sind die „mit Missionen beauftragten Orden" in der Statistischen Notiz von 1843 neben denen genannt, welche der Mission bloß Arbeiter liefern [4]). Es hat sich oben gezeigt [5]), wie viele Präfecturen in den Händen solcher Orden sind. Aber auch mit Apostolischen Vicariaten ist das der Fall [6]). Die Übertragung pflegt dabei in der Stiftungsurkunde des Vicariates zu geschehen [7]);

---

1) Cerri p. 236.

2) Cerri p. 229.

3) Bullar. Propag. 2, 246 ff. 3, 189.

4) Notiz. Statist. p. 38; vgl. mit pag. 4. Orden ꝛc.: incaricati delle Missioni, o che loro forniscono degli operaji.

5) Vgl. oben S. 256.

6) Die Statistische Notiz weist neunzehn solche Fälle nach, bei denen acht Orden betheiligt sind:

1. Das Seminar des Missions Etrangères in Paris hat die Ap. Vicariate von: a) Pondichery und Madureh, b) West-Tunking, c) Cochinchina, d) West-Siam, e) Ost-Siam, f) Su-Tschuen, g) Leao-Tong, h) Yun-Nan, i) Korea. — Notiz. Statist. p. 183. 185. 187. 188. 189. 192. 193. 194. Vgl. Bullar. Propag. 5, 215. (Yun-Nan) Vicariatus regimen Alumnis Seminarii etc. committimus, iisdem cum conditionibus (diese sind nicht ersichtlich) quibus ceteri Vicariatus iis commissi sunt: — dergestalt, daß ein würdiges Mitglied ihrer Gesellschaft durch den Pabst zum Vicar ernannt und zum Weihbischof gemacht werde; mit den gewöhnlichen Facultäten.

2. Die Lazaristen haben die Apostolischen Vicariate: a) Tsche-Kiang und Kiang-Si, b) Mongolei, c) Texas. — Notiz. Statist. p. 190. 193. 249. Vgl. Bullar. Propag. 5, 217., wo dieselben Worte gebraucht sind, wie in der soeben mitgetheilten Stelle.

3. Die Dominicaner-Congregation des heil. Rosenkranzes auf den Philippinen hat die Apostol. Vicariate: a) Ost-Tunking, b) Fo-Kien. — Notiz. Statist. p. 186. 191.

4. Die Oblaten von Turin den Ap. Vicariat Pegu. — Not. Stat. p. 184.

5. Die Servi di Maria den Ap. Vicariat Westpolynesien. — Not. St. p. 271.

6. Die Gesellschaft von Picpus den Ap. Vicariat Ostpolynesien. — Notiz. Statist. 274.

7. Die Franciscaner-Observanten den Ap. Vicariat Bosnien. — Notiz. Statist. p. 125.

8. Die Redemtoristen von Wien den Ap. Vicariat Sofia. — Not. St. p. 129.

7) Dergleichen Verfügungen von Gregor XVI. s. Bullar. Propag. 5, 97. 102. 104. 141. 144. 176. Die Ausdrücke dabei sind: Missio commissa oder commendata est, cura s. administratio Missionis s. Vicariatus fuit

Digitized by Google

und entwickelt sich naturgemäß daraus, daß eine solche Mission von Anfang an in den Händen desselben Institutes gewesen und die Katholische Kirche der Gegend seine Schöpfung ist: sodaß bloß das bisherige Innehaben auch für die neu eintretende Entwickelungsstufe des dortigen Kirchenwesens geordnet wird. Übrigens sind dergleichen Apostolische Vicariate fast nur in den Händen neuerer ordensartiger Gesellschaften; während die älteren Orden mehr Präfecturen innehaben: eine Erscheinung deren Grund mir unbekannt ist. — Allemal muß die mit dem Apostol. Vicariate beauftragte Gesellschaft für hinlängliche Kräfte zu seiner Verwaltung sorgen, und die Ernennung des Vicars geschieht in der Art, daß von dem Oberen der Gesellschaft ein fähiges Mitglied ausgewählt und dem Pabste durch die Propaganda zur Ernennung präsentirt wird. Zuweilen erläßt der Pabst sogar diese Präsentation und vollzieht die Ernennung schon in dem Breve, das zur Auswahl auffordert, gewissermaßen in Blanco [1]). Auch kann die Ernennung zum Weihbischof, falls der Vicariat von einem solchen verwaltet werden soll, gleich mit hinzugefügt werden [2]).

Daß nun über die dergestalt beauftragten Orden, während der Dauer ihrer Verwaltung die Propaganda eine Aufsicht habe, zeigt schon ein Decret von 1628, durch welches den Indischen Missionsbischöfen untersagt ward, bloß auf die Erlaubniß ihrer Oberen, und ohne die der Congregation, nach Europa zurückzukehren [3]); und ein zweites allgemeineres von 1651, das allen solchen Missionaren verbot, ihre Stellen zu verlassen, ohne daß sie von der

---

concredita, Missionis cura spiritualis demandata est, Missiones quae obtinent fratres etc. Daß solche Mandate auch noch unter besonderen Bedingungen geschehen konnten, zeigt das in voriger Note angeführte Beispiel aus China.

1) So in zwei Breven Gregors XVI. Bullar. Propag. 5, 216. 218. Der Pabst schreibt an den Vorsteher der Congregation des Missions Etrangères, er habe deren Verwaltung (cura) den ꝛc. Vicariat übertragen; nunmehr eum inter tuos probatos missionarios in Sinis laborantes eligas, welcher Dir zum Vicar zu passen scheint. Diesen ernenne der Pabst dazu im Voraus (auctoritate praesentis). Hierbei wird von der Bischofsweihe nichts gesagt.

2) Ein ähnlicher Auftrag an denselben Oberen (Bullar. 5, 179), worin er aufgefordert wird, einen Coadjutor cum spe succedendi für den Vicariat Ost-Tunking zu wählen, enthält gleichzeitig die Verfügung, daß der Pabst diesen künftigen Coadjutor zum Bischof in partibus bereits jetzt erhebe (eligimus et declaramus); unter Hinzufügung der nöthigen Dispensen. Eine gleiche Verfügung für den Dominicaner-Provincial auf den Philippinen Bullar. 5, 176.

3) Ms. Hamburg. p. 22.

Digitized by Google

Propaganda zuvor Erlaubniß haben [1]). Indeß ersteres Decret wurde von ihr selbst wenige Monate nach dem Erlaß zurückgenommen, und letzteres blieb factisch unbeachtet. Die Orden wollten sich damals noch nicht fügen. Im Jahre 1762 mußte den Mitgliedern einer Franciscaner-Observanten-Mission in Süd-America, wie wenn eine ältere Verordnung darüber nicht vorhanden wäre, ganz von Neuem verboten werden, ohne Erlaubniß der Propaganda zu einer anderen Mission überzugehen [2]). — Die Entsagung eines Ordens auf seine Mission und Apostolischen Vicariat wird von ihr acceptirt und hierauf ein anderer Orden beauftragt [3]). Und bei Errichtung des Apostolischen Vicariats Madras werden von ihr die sämmtlichen bisher der Capuciner-Mission gehörigen possessiones, hospitia und ecclesiae der selbständigen Verfügung der Capuciner entzogen und unter die Jurisdiction des neuen Ap. Vicars gestellt [4]). Dergestalt kann also das ertheilte Privilegium, sobald es zweckmäßig erscheint, einfach zurückgezogen werden. Wie es mit der Rückberufung einzelner Missionare stehe, davon wird sogleich bei Gelegenheit der desfallsigen Befugnisse der Apostolischen Vicare zu reden sein.

Streitigkeiten der Missionare verschiedener Orden untereinander oder mit den Bischöfen sind ein Gegenstand, der die Propaganda sehr viel beschäftigt hat und beschäftigt.

Was erstere betrifft: so genügt es, als Beispiel eine Endsentenz anzuführen, welche schon am 13. Jun. 1625 die Propaganda über einen Streit der in Japan und Ostindien arbeitenden Dominicaner, Franciscaner und Augustiner mit den dortigen Jesuiten fällte [5]). Der General jedes Ordens ward angewiesen, die Missio-

---

1) Cerri État prés. p. 236 f. Zunächst veranlaßt war dies Decret dadurch, daß in Africa mehrere Ordensmissionen verlassen worden waren, ohne daß die Propaganda auch nur Nachricht davon erhalten hatte.

2) Bullar. Propag. 4, 70.

3) Ibid. 5, 53. (1830).

4) Ibid. 5, 89. (1833) 107 (1834).

5) Ms. Hamburg. p. 542 ff. Ad relationem Illmi Dni Cardinalis Millini S. Congr. in causa Japonica inter Regulares Dominicanos, Franciscanos et Augustinianos ex una et Patres Societatis Jesu ex altera partibus infrascripta edit Decreta ultima: 1. Generales praedictorum Ordinum et Instituti serio moneantur, ne ullo modo permittant, eorum Religiosos in Japonia et aliis Indiarum orientalium provinciis inter se contendere, sed omni qua poterunt diligentia eos concordes esse et uno spiritu unoque humero Christo Domino et novis illis Ecclesiis inservire

Digitized by Google

nare seiner Gesellschaft in Zucht und von unnützem Zanken entfernt zu halten; wohingegen die Idee, jene verschiedenen Ordensmissionen geographisch streng voneinander zu scheiden, damals noch nicht durchdrang. — Monaldinus [1]) erwähnt dieser Jurisdiction der Propaganda ausdrücklich; indem er die Streitlust von Missionaren verschiedener Mönchsorden dabei als habituell bezeichnet.

Die Streitigkeiten mit den Bischöfen können zwei Gründe haben: die Exemtionen der Orden und ihre Missionsfacultäten. Beide gehen aber ineinander über. Denn wenn durch erstere die Missionare der bischöflichen Aufsicht überhaupt enthoben werden, so scheint das vermöge der letzteren auch für solche Thätigkeiten stattzufinden, die sonst nicht Sache der Mönche sind und ihrer Natur nach der bischöflichen Überwachung recht eigentlich unterliegen würden, wie namentlich Sacraments-Verwaltung und Predigt, oder Dispensationen u. dgl. [2]), was wir oben bereits als den usuellen Inhalt der Missionsfacultäten kennen gelernt haben. Ursprünglich allerdings war eine Collision kaum denkbar; denn die genannten Facultäten galten nur da, wo Bischöfe entweder gar nicht, oder doch — wie in den alten Ordensbisthümern auf Missionsgebiet — zugleich als Missionsobere fungirten und es daher in ihrer Hand hatten, ihren Untergebenen diese Facultäten zuzutheilen oder zu ent-

---

curent. Quod ut facilius contingat etc. — — 4. Circa Dubium: An ad tollendas penitus discordiarum et dissensionum occasiones expediat, in Japonia et in aliis Indiarum orientalium locis dividere Parochias inter Mendicantes et Patres Societatis Jesu, ita ut singuli Ordines solum in sibi assignatis Parochiis sacramenta administrare et concionari debeant? — SSmus Dnus noster in negativam partem quoad divisionem localem, quo vero ad personalem in affirmativam inclinabat. Censebat enim, Patres Societatis Jesu et Regulares, etiam in eodem loco degentes, in maxima vivere posse concordia, si mutuo consensu certum personarum numerum spiritualiter regendum singuli sibi assumerent; ita ut alteri eorum alterius messem occupare non liceret. Patres tamen, quibus et SSmus assensit, censuerunt commonendos esse Nuntium Hispaniarum et Lusitaniae Collectorem. ut cum Catholico Rege ejusque Ministris de hujusmodi dubio agerent etc. Der Streit schwebte noch und ist, wie unten zu erwähnen, ziemlich nach dem obigen Vorschlage entschieden worden am 16. November 1744. Bullar. Propag. 3, 173.

1) Praxis Rom. C. b. Amort Elementa J. Can. t. 3. p. 585: — et si inter Missionarios, qui tanquam Regulares diversi Ordinis ut plurimum inter se solent habere discordias, aliqua oriatur controversia tam in re spirituali, quam temporali, tam sacra, quam profana, praedicta omnia devolvuntur ad hanc S. Congregationem pro decisione.

2) Vgl. oben Seite 38 ff. 59 f.

Digitized by Google

ziehen. Anders aber wurde es schon in den Ost- und Westindischen Colonialbisthümern; da den in ihren Bezirken arbeitenden Missionaren ihre Facultäten von den dortigen Bischöfen weder gegeben waren, noch genommen werden konnten. Und ebenso in Bisthümern, die, wie die Irischen oder die lateinischen in der Levante, erst späterhin partes infidelium geworden sind: wo es sogar oft zweifelhaft bleiben mußte, ob und in wie weit die Regeln des Tridentinischen Conciliums, durch welche factisch fast alle Exemtionen der Orden beseitigt werden [1]), gelten.

Uns interessiren hier bloß die auf die eigentlichen Missionsfacultäten bezüglichen Streitigkeiten [2]).

Ein Breve Clemens VIII. vom 12. December 1600 [3]), das den gesammten Bettelorden gestattete, was ehemals bloß den Jesuiten erlaubt gewesen war, nach Ostindien, Japan und China Missionare zu senden, — bestimmte zugleich, daß diese daselbst die Predigt und Sacraments-Verwaltung nur unter Obedienz desjenigen Bischofs üben dürften, in dessen Diöces sie jedesmal arbeiteten. Übrigens aber sollten sie unter dem General ihres Ordens verbleiben und, falls dieser nicht etwas Anderes darüber bestimmt habe, jedesmal zur Ordensprovinz Ostindien gehören. Diese Vorschrift bestätigte P. Paul V. am 10. Junius 1611 [4]); und P. Gregor XV. wiederholte sie in seiner Bulle Inscrutabili vom 9. Febr. 1622 [5]) für Predigt und Beichte ganz allgemein und ohne die bisherige Beschränkung auf die Indisch-Chinesische Mission; indem er sie zugleich auf ihren eigentlichen Ursprung, die Decrete des Tridentinums, zurückführte [6]), in welchen bereits verordnet war, daß kein regularer Priester befugt sein solle, Weltlichen Bericht zu hören, wenn er nicht zuvor vom competenten Bischofe für fähig (idoneus) erklärt und approbirt sei; und ebenso daß er außer den Kirchen seines Ordens nur mit Licenz jenes Bischofs predigen könne. — Auf diese Verordnungen stützte sich die Propaganda.

1) Meine Institutionen des Kirchenrechts S. 106. — Devoti Institutt. canon. I. 2. §. 17—19.

2) Zwei Decrete über andere Exemtionsdifferenzen theilt das Ms. Hamburg. p. 8 und 128 (1626. 1637) mit.

3) Bullar. Luxemb. 3. p. 118. Onerosa.

4) Sein Erlaß ist im Bullar. Luxemburg. nicht enthalten, wird aber citirt Ms. Hamburg. p. 365 u. 542.

5) De Exemtorum privilegiis Bullar. Luxemb. 3, 452.

6) Trident. sess. 23. c. 15. sess. 24. c. 4.

Digitized by Google

Schon unterm 13. Jun. 1625, und wieder unterm 25. Septemb. 1626 berief sie sich in indischen Sachen auf die beiden ersten [1]) und erklärte, daß alle älteren Privilegien der Bettelorden und Jesuiten durch dieselben aufgehoben seien; wies aber gleichzeitig die Bischöfe an, in der Bewilligung der nöthigen Erlaubniß nicht streng zu sein. Und ebenso in einem Decrete vom 7. Jul. 1628 [2]); wo diese Unterordnung der regularen Missionare unter die Bischöfe auch auf das Dispenswesen in reservirten Fällen, sofern sie nicht eine Specialfacultät darüber besitzen, ausgedehnt wird [3]).

Ein großer Theil dieser Streitigkeiten hat sich um die sogen. Bulle Omnimoda gedreht, d. h. ein Breve, durch welches Pabst Hadrian VI. am 10. Mai 1522 den Missionaren beider Indien Macht gegeben haben sollte, im Interesse der Mission sowohl auf dem externum, als dem Forum des Gewissens, Alles zu verrichten, was der Pabst sonst bloß selber vermag; namentlich auch Episcopal-Acte, soweit sie nicht den Ordo voraussetzten [4]). Auf dies Privilegium gestützt, erklären sich die Missionare so gut wie unabhängig von den Bischöfen und selbst von der Propaganda. Bereits im Jahre 1626 wurde diese von dem Bischofe von Japan (Macao) angegangen, wie es damit zu halten sei, und beschloß damals die

---

1) Ms. Hamburg. p. 542: Nam per ejusmodi Constitutiones S. Congregatio censuit, omnibus Mendicantium et Patrum Societatis Jesu privilegiis quoad praedicta — scilicet Sacramentorum Administrationem et Verbi Dei praedicationem — esse sufficienter derogatum. Episcopi tamen praedictorum locorum in licentiis administrandi sacramenta et praedicandi concedendis promti sint ac faciles, easque nonnisi ex causis urgentibus denegent. Der zweite Erlaß Ibid. p. 10 ff. und insbesondere Nr. 3. und ad 3., wo auch des Tridentinums Erwähnung geschieht.

2) Ibid. p. 23 ff. Insbesondere Nr. 3.

3) Mit Berufung auf Decrete der Congr. Regular. v. 9. Januar 1601 u. 26. Nov. 1602, die nicht näher mitgetheilt sind.

4) Ms. Hamburg. p. 23; — In Congregatione Particulari habita 7. Julii 1628. Actum fuit de Brevi Adriani VI. datum Caesaro-Augustae d. 10. Maii 1522, quod a Missionariis Indiarum Orientalium et Occidentalium Bulla Omnimoda nuncupatur, quia in ea eisdem Missionariis praefatus Pontifex omnimodam suam auctoritatem in utroque foro concessit tantam quantam judicaverint opportunam et expedientem pro conversione Indorum ac manutentione et profectu illorum; etiam quoad actus Episcopales, qui non requirunt Ordinem Episcopalem; donec per Sedem Apostolicam aliter fuerit ordinatum. Mit beinahe denselben Worten referirt den Inhalt auch Thomas a Jesu de convers. Gent. lib. 12. in f. (Opp. Colon. 1684. tom. 1. p. 371.) u. Raim. Caron. Apostolat. Evangel. §. 25. p. 135. Vgl. Cerri État. prés. p. 248 ff.

Digitized by Google

Vorlage der Urkunde von den Ordensgeneralen zu fordern [1]). Zwei Jahr nachher entschied sie sich dafür, die Bulle für echt anzuerkennen [2]), sie auch nicht zu widerrufen; denn richtig verstanden sei sie keineswegs so exorbitant, wie die indischen Bischöfe glauben, und enthalte überdem gar nichts in der Missionspraxis Unerhörtes. Auch würde die Spanische Regierung dawider sein. Doch können die Missionarien von den Privilegien der Bulle nur da Gebrauch machen, wo Bischöfe innerhalb einer Entfernung von zwei Tagereisen nicht vorhanden sind [3]); sonst bloß mit der zu jedem einzelnen Acte erforderlichen Einwilligung (**consensus, assensus**) dieser Bischöfe. — Es gaben damals aber weder die Orden vollkommen nach, noch blieb die Congregation ganz bei ihrer Meinung [4]). Denn Cerri berichtet seiner Zeit (1677), daß „die regularen Missionare, zunächst in America, auf jene s. g. Bulle gestützt und ohne von deren Bedingungen und Restrictionen Notiz zu nehmen, sich der Propaganda gegenüber völlige Selbständigkeit vindiciren; während diese ihrerseits häufig die Echtheit der Urkunde bestritten, weil sie sich in den Regesten nicht finde und von Saragossa datirt sei, wo der Pabst damals nicht war."

Er berichtet gleichzeitig [5]) von einem zweiten „Privilegium der Bettelorden, das sie von Pius V. erhalten: nämlich in ihren Klöstern in America und jedem dortigen Lande, dessen Sprache sie verstehen, bloß auf die Erlaubniß ihrer Provincialcapitel und ohne Anfrage bei den Ordinarien, als Pfarrer zu fungiren. Diese Bulle habe jedoch Gregor XIII. revocirt und jene Mönche, nach den Normen des Tridentinums, den Ordinarien unterworfen; Gregor XIV.

---

1) Ms. Hamburg. p. 10. d. 25. Sept. 1626.

2) Ibid. p. 23 ff. citt. — Die Gründe sind, daß Fagnanus, der damals Mitglied der Congregation war, versichere, eine authentische Copie des Originals gesehen zu haben, — ihre Erwähnung und Declaration in einer Bulle Pauls III., — und ihre Anerkennung in der canonistischen Litteratur.

3) Nach den eigenen angeführten Worten des Breve, oder wenigstens der Declaration Pauls III. dazu; was wegen Corruption der Abschrift nicht ganz deutlich ist.

4) Schon ein Rescript Innocenz des X. v. 11. Sept. 1671 (**Bullar. Propag. 1, 176.**), welches die jesuitische Behauptung bestreitet, daß den Ordensmissionaren in Ost- und West-Indien **aliisque Infidelium Terris** durch Bulle von Leo X. und Hadrian VI. (die näher nicht bezeichnet werden) das Recht zu firmen gegeben sei, kann sich ganz wohl hierauf beziehen. Es behauptet, daß dergleichen in jenen Bullen gar nicht stehe.

5) Cerri a. a. O. p. 248 ff.

Digitized by Google

habe ihnen ihr Privilegium zurückgegeben, Gregor XV. es von Neuem widerrufen. Nichtsdestoweniger entziehen sich die Regularen, Mendicanten und militairischen Orden der bischöflichen Jurisdiction, stellen Pfarrer ohne Consens der Bischöfe an und berufen sich dabei auf ein Breve Urban des VIII., wonach Gregors XV. angeführte Verordnung, für die castilischen Königreiche wenigstens, suspendirt sein soll." — Eine Zusammenstellung der Gründe für und wider in dieser Sache, welche von der Hamburger Handschrift mitgetheilt wird, zeigt, daß man diesen und den soeben erwähnten Punct zusammenfaßte und alle die Privilegien solcher Art durch die oben angeführten Constitutionen Clemens VIII., Paul V. und Gregors XV. beseitigt erachtete [1]).

In einer großen Streitsache des mexicanischen Bischofs von Tlascala (Angelopolitanus) mit den Jesuiten wendete die Propaganda (1648) diese Grundsätze an [2]), indem sie ganz nach der Bulle Inscrutabili entschied; und ebenso die Congr. Concilii in einer Sache aus Paraguay [3]). Der Bischof kann die nöthige Licenz auch mündlich geben und es bestehen genaue Vorschriften darüber, von welchen Bischöfen, wann und wie sie zu fordern sei [4]). Im Übrigen aber und für die eigentliche Disciplin bleiben die Regularen unter ihren Ordensoberen [5]). Doch braucht um Aufrechthaltung der Bulle Inscrutabili der Bischof sich nicht an entfernte Provinciale, sondern nur an diejenigen Obern aus dem Orden zu halten, welche in seiner Diöces sich vorfinden. Und schaffen diese nicht Ordnung: so kann er selbst eingreifen [6]).

Endlich finden wir bereits im Jahre 1635 noch eine besondere, übrigens nahe liegende Cautel angewandt, um die Beobachtung der angeführten Constitutionen zu sichern: — die Missionarien erhalten ja alle ihre Befugnisse nur durch ein Mandat: man

---

1) Ms. Hamburg. p. 365. Ohne Datum.

2) Ms. Hamburg. p. 306 ff. auch gedruckt in den Resolut. Orthodoxae-morales Thomae Hurtadi Toletani. Colon. 1655.

3) Ibid. p. 304. (1666).

4) Für die Capucini Orientis zusammengestellt. Ibid. p. 63—66.

5) Den Antrag, die Mönche, welche nicht in eigentlichen Klöstern beisammen leben, den Bischöfen zu untergeben, lehnte die Propaganda 1631 ab. Ibid. p. 78.; und ebenso den, daß gegen Apostaten von der Regel, Flüchtlinge ꝛc. die Bischöfe zu verfahren haben sollten (1669); vielmehr bleibt dies bei den Ordens-Obern. Ibid. p. 502.

6) Causa Angelopolitana cit. Nr. 10. 11. 12.

Digitized by Google

fügte diesen Facultäten also die Clausel bei, daß sie ohne Licenz der Ordinarien, wo dergleichen sich finden, nicht ausgeübt werden dürfen [1]). Indeß mogte man das für die Facultäten der älteren bereits privilegirten Orden doch nicht ganz durchsetzen können, denn es wird nur bemerkt, daß es „in der Regel" so der Fall sei, es scheint — was aber auch in der Individualität des Falles seinen Grund haben könnte — bloß für die Sacraments-Administration, nicht auch für die Predigt formulirt zu sein, und der Streit hörte, wie bereits erwiesen, nicht auf.

Es hat sich nun in einer Reihe von Bethätigungen gezeigt, wie die Facultäten der Propaganda als einer Oberbehörde der Ordensmissionen sich in der Praxis gestalten. Unstreitig kann sie alle diese Rechte, oder einen Theil davon, durch Subdelegaten üben. Wählt sie aber an einer Stelle wo, neben solchen Ordensmissionen, sie auch eigne Missionsunternehmen betreibt, deren Vorsteher dazu: so wird dadurch das Verhältniß noch modificirt und zuweilen verwickelt.

Daß die Propaganda derartige Wahlen trifft, liegt, abgesehen von dem Umstande, daß sie ihre eignen Diener am besten kennen muß, in der natürlichen Tendenz zur Centralisation, welche der großen Centralbehörde innewohnt. Dieser gemäß wird sie, wenn sich an einem Puncte der bezeichneten Art jenes Bedürfniß von Bischöfen zeigt, von welchem allemal die Stiftung eines Apostol. Vicariats auszugehen pflegte, nicht einen von den Oberen der Ordensmission, sondern den Vorsteher ihrer eignen Mission zum Ap. Vicar und Bischof machen und ihn, der bisher jenen übrigen Oberen coordinirt war, dadurch über sie hinaufstellen; indem sie ihm einen Theil des Aufsichtsrechtes ꝛc. überträgt, das bisher sie selbst übte.

1) Ms. Hamburg. p. 92 f. Die 30. Julii 1635. Nr. 36. Die Sache betrifft eine Beschwerde des Patriarchal-Vicars von Constantinopel, welcher bekanntlich dort, an Stelle des zu Rom verharrenden lateinischen Patriarchen, den Ordinarius vertritt, — unter Anderem darüber, daß die Mönche von Pera außer dem Kreise des Ordens Beichte hörten, ohne sich zuvor seiner Prüfung unterwerfen zu wollen. Die Entscheidung macht einen Unterschied zwischen den Mönchen, die Missionare sind und denen, die das nicht sind. Letztere müssen sich dem Examen unterwerfen wegen der oben angeführten Bestimmung des Trident. sess. 23. c. 15: Missionarios vero observare debere, quae illis in eorum facultatibus praescribuntur, quae regulariter habent clausulam prohibitivam administrationis Sacramentorum parochialium sine licentia Ordinariorum vel Parochorum, si ibi existant.

Digitized by Google

Im Allgemeinen hat er, wie wir gesehen haben, die Stellung eines Ordinarius, und auch den Ordensmissionen gegenüber keine andere. Die Orden aber haben sich solchen Maßregeln häufig entschieden widersetzt und der Propaganda die bedeutendsten Schwierigkeiten bereitet. Namentlich ist hierfür die Entstehungsgeschichte der Chinesischen Vicariate lehrreich, und vollkommen geeignet, die Art von Selbständigkeit, welche besonders die Jesuiten als Missionare beanspruchten und die, welche man ihnen zugestehen wollte, deutlich zu machen; auch überhaupt den vorliegenden Gegenstand zu erläutern.

Anfangs hatten die portugiesischen Jesuiten, von den Tagen des heil. Franz Xaver her, in China und Japan die Mission allein; und noch Gregor XIII. verbot andern Missionaren, ohne specielle Erlaubniß des heil. Stuhls, dahin zu gehen [1]). Die Jesuiten hatten dort so bedeutende Facultäten [2]), daß sie kaum der Bischöfe bedurften: besaßen indeß in Meliapour auch selber ein Bisthum [3]). Clemens VIII. nun gestattete in einer oben bereits erwähnten Constitution [4]) (1600) auch den Generalen wenigstens der Bettelorden, nach China und Ostindien, nicht aber nach Japan, Missionare senden zu dürfen; zunächst jedoch nur über Portugal und Goa. Paul V. erlaubte schon, auch auf anderen Wegen und auch nach Japan zu schicken. Urban VIII. endlich gab dies den Oberen sämmtlicher Orden frei und excommunicirte jeden, der den Accessus ihrer Missionare hindern würde; was späterhin mehrmals hat eingeschärft werden müssen [5]). Seine Constitution vom Februar 1633 ist schon auf Vortrag der Propaganda erlassen und enthält, ähnlich wie die seiner genannten Vorgänger, auch einige Regeln über die Haltung der Missionare selbst. Sie sollen in der Lehre nicht voneinander abweichen und daher alle den römischen Katechismus zu Grunde legen; sie sollen in Japan, der Christenverfolgung wegen, mit ihrer Sacramentsverwaltung an keinen

1) 18. Jan. 1585. Bullar. Propag. 1, 81.

2) Seit Paul III. S. unten das vierte Buch und oben S. 65.

3) Cerri Etat prés. p. 181. Wittmann, Herrlichkeit der Kirche Th. 2. S. 47.

4) Vgl. S. 300. Note 3. Im Übrigen liegt hier und beim Folgenden Urbans VIII. genaue Relation zu Grunde. Const. v. Febr. 1633. Bullar. Propag. 1, 81 ff.

5) Besonders von Clemens X. 1673 u. 1674. Bull. Propag. 1, 190. 224.

Digitized by Google

Parochialnexus gebunden sein; dürfen keinen Handel treiben [1]) und müssen ihre Streitigkeiten, wenn zwischen Missionaren verschiedener Orden deren entstehen sollten, vor den dortigen portugiesischen Bischöfen austragen. Nur die größeren Sachen (majora) gelangen nach Rom. Die Aufsicht über ihre Lehre und Disciplin bleibt dabei den Ordensoberen (ordinum capita) der verschiedenen Missionare; und in ihrer Verwaltung soll die Sitte jedes Ordens gewahrt werden (ad usum Missionum quas eaedem Religiones habent); sodaß es noch in aller Stärke hervortritt, wie die Missionen jedes Ordens seine Privatangelegenheit sind.

So stand es auch noch unter Alexander VII., als dieser im Jahre 1658 ein Breve gegen die Mißbräuche der dortigen Mission erließ [2]), das in einundzwanzig kurzen Sätzen befiehlt, Weltgeistliche nicht fern zu halten, zuweilen in der Landessprache zu predigen und in dieser, nicht aber durch Dolmetscher, Beichte zu hören, eifrig zu unterrichten, nicht ohne Prüfung zu taufen, u. dgl. m. Ferner, wie ein gleich darauf folgendes Decret der Propaganda [3]) es weiter ausführt, einheimische Priester zu unterstützen und hervorzuziehen. Aus dem Schluß von Alexanders Verordnung (21.) ergiebt sich deutlich, daß dabei die Klöster diejenigen Puncte sind, von denen die Missionare ausgesendet, fixirt, vorgeschoben und zurückgezogen werden: und daß es die Ordensoberen (regularium superiores) sind, die auf Beobachtung der sämmtlichen gegebenen Regeln halten sollen [4]).

Indeß derselbe Pabst ging weiter. Wegen der von den Je-

---

1) Im Übertretungsfall werden die Waaren confiscirt et a Superioribus Religionum ex quibus delinquentes existant, reservanda sunt ad usum Missionum, quas eaedem Religiones habent — et habebunt — in praedictis Indiis.

2) Bullar. Propag. 1, 137. Es ist zwar bezeichnet, als bezüglich auf Goa et insulas adjacentes; daß jedoch die ganze dortige Kirche damit gemeint sei, ist nicht allein aus dem Tenor des Ganzen klar, das wesentlich auf die Missionen der Orden geht, die in Goa gar nicht waren, — sondern besonders auch aus der Renovation derselben Weisungen durch Clemens IX. (1669). Ibid. 1, 164.

3) 22. Jul. 1658. Referirt von Clemens IX. Bullar. Propag. 1, 164 ff. Es findet sich im Ms. Hamburg. p. 492 und befiehlt auch, daß jeder Pfarrer einen eingeborenen Capellan haben solle; daß er selbst, oder durch diesen, die Knaben unterrichten solle; daß heidnische Ludibria bei den Processionen unterbleiben müssen.

4) Außerdem „Capitularvicare"; was mit damaligen Vacanzen in den dortigen portugiesischen Bisthümern zusammenhängen muß.

Digitized by Google

suiten gemeldeten großen Fortschritte der ostindisch-chinesischen Mission erklärt er es nicht mehr für möglich zu halten, daß von Europa aus die genügende Anzahl Priester hingesandt werde: er wolle also Bischöfe senden [1]). Wozu ein zweiter, nicht ausgesprochener Grund wohl auch in dem Mißtrauen lag, das man zu Rom damals bereits gegen die Glaubenstreue der Jesuiten in China gefaßt hatte. Da sich nun französische Priester erboten, dies Unternehmen auf eigne Kosten zu machen [2]), so weihete der Pabst (1659) drei von ihnen zu Bischöfen in partibus und sendete sie als Apostolische Vicare nach China ab (1660) [3]); wo er jedem von ihnen einen bestimmten Bezirk — China, Tunking und Cochinchina — als Vicariat anwies, für den Fall aber, daß nicht alle dort ankämen, einen jeden auch für die Vicariate der beiden anderen bevollmächtigte. Einheimische Priester sollten sie weihen dürfen, selbst wenn diese nicht lateinisch könnten.

Die drei Vicare gelangten glücklich bis Ostindien; da aber fanden sie den größten Widerstand von Seiten der Jesuiten, welche sich bisher als Herren dieser Mission betrachtet hatten und nun nicht ertragen konnten, sich Anderen untergeordnet zu sehen. Sie meinten dadurch vor den Eingeborenen herabgesetzt zu werden und beriefen sich gegen die Patente der Apostol. Vicare theils auf die Facultäten ihres Ordens in dortiger Gegend überhaupt, theils auf ein ihnen gegebenes Mandat des (portugiesischen) Bischofs von Macao; indem sie nach dem einen, wie nach den anderen als Obere dieser Mission ausschließlich berechtigt zu sein glaubten. Dabei verläumdeten sie die Apostol. Vicare wie sie konnten, und forderten offen zum Ungehorsam wider dieselben auf; benutzten und vertraten damit auch zugleich Interessen der portugiesischen Krone, die den Alleinbesitz sämmtlicher indischer Bisthümer beanspruchte und die Sendung der Apostol. Vicare deßhalb nicht gestatten wollte,

1) Cerri État prés. p. 201—208. Dessen Bericht, soweit nicht andere Quellen angeführt sind, dem Folgenden zu Grunde liegt.

2) Sie waren vom Seminar der Missions Etrang. — Cerri p. 147 f.

3) Clemens X. Bullar. Propag. 1, 205 ff. (1673) sagt davon: in zwei Breven, vom 9. Sept. 1659 und v. 20. Sept. 1660 fecit, constituit et deputavit, donec et quousque es von der Propaganda anders werde bestimmt werden. Die geographische Abgränzung der Vicariate s. in Clemens IX. Br. v. 13. Sept. 1669. zu Anf. Bullar. 1, 170. Am 4. Febr. 1664 wurde ihnen gestattet, falls einer aus ihrer Zahl sterben würde, einen der mitgenommenen Priester zu consecriren; 28. Febr. 1665 werden ihre Facultäten bestätigt.

Digitized by Google

weil diese in die Jurisdiction der Bischöfe von Macao und Malacca einzugreifen hatten [1]). — Die Vicare gingen nun vorläufig nach Siam, wo, eines bedeutenden Handels wegen, die Christen Religionsfreiheit besaßen und wohin die jesuitisch-portugiesische Macht nicht reichte. Von da berichteten sie nach Rom [2]) und baten um Unterstützung.

Eine Antwort von dort erfolgte erst unterm 13. Sept. 1669 [3]) und bestand, außer der Erneuerung der Verordnungen Alexanders VII. gegen die Mißbräuche von Goa ꝛc., in einer Declaration der den Vicaren gegebenen Facultäten. Daß aber letztere zugleich eine Erweiterung dieser Facultäten in sich schloß, zeigen die ihr zu Grunde liegenden Decrete der Propaganda, welche im Hamburger Manuscripte zum Theil erhalten sind [4]). Nicht Alles, was die Vicare in dieser Beziehung gebeten hatten, wurde ihnen dabei bewilligt. So wurde ihnen nicht gestattet, die Ordens-Missionare zwangsweise zu versammeln, gegen Apostaten (vom Orden), Flüchtige, öffentliche Delinquenten und Vagabunden unter ihnen zu verfahren, oder alle Facultäten über sie zu haben, die das Tridentinum den Ordinarien über Regulare rücksichtlich deren pfarramtlicher Thätigkeiten giebt. Hingegen heißt es, die Vicare seien

---

1) Cerri p. 187. 207 f.

2) Wegen großer sich entgegenstellender Schwierigkeiten, können sie fines suorum Vicariatuum nondum ingredi, — haben daher an dieser Stelle vorläufig Kirche und Seminar errichtet und arbeiten in der Mission. Sie bitten auch, daß dem Apostol. Vicar von China (apud Sinas) sein Sprengel über Land und Stadt Siam ausgedehnt werde. Pabst Clemens IX. ging in einem Breve vom 17. Jun. 1669 darauf ein, quousque ingredi in Sinas potuerit; wo er denn zu Siam einen Provicar zurücklassen sollte. Bullar. Propag 1, 159 f. Im Jahre 1677 war er noch nicht in China. Cerri p. 194. vgl. mit 192.

3) Zwei Breven, Bullar. Propag. 1, 164. 170. zu denen das in der vor. Note angeführte vom 17. Jun. desselben Jahres als drittes gehört. Andere Decrete waren für die Apostol. Vicare bereits 1665 erlassen, am 23. Jan. u. 23. Nov. (Ms. Hamburg. p. 217. 473.); und ein Theil des ersten Decrets, der ihnen gestattet, Chinesen sine titulo zu ordiniren, war in Form eines Breve vom 13. März 1665 auch expedirt (Bullar. Propag. 1. p. 181 f.). Die übrigen Beschlüsse beziehen sich auf die Ehe, den Meßritus, die Anwendung der Missionsfacultäten auch außer dem Sprengel, die Führung eines Theils vom Reisegeld in Corallen, die Huldigungsform für die Mandarinen, die Erlaubniß für die sine titulo ordinirten Chinesen, Handel zu treiben, — die Facultät 3 Stunden vor Tag und auf Schiffen Messe zu lesen. Auf mehrere dieser Puncte ist der Beschluß bloß: ad Stum Officium; und nicht zu ersehen, was dieses beschlossen hat.

4) Ms. Hamburg. p. 499. 360. 370. 385. 360. 494. 501. Decrete vom 22. März, 7. Mai u. 13. Aug. 1669. Theilweis schon oben benutzt.

Digitized by Google

in jenen Gegenden bestellt nicht nur zur Ordination von Eingeborenen, sondern auch um bei wachsender Anzahl und befestigter Gesinnung der dortigen Christen allmälig die gewöhnliche Kirchendisciplin (usus disciplinae ecclesiasticae) einzuführen. Da aber aus der Unabhängigkeit vieler nebeneinander arbeitender Missionen, besonders in so weiter Entfernung, leicht schädliche Spaltungen entstehen könnten: so solle jeder der drei Apostol. Vicare innerhalb seines Sprengels die Aufsicht und Leitung sämmtlicher dortigen Ordensmissionen bekommen und als Ordinarius daselbst angesehen werden. Demnach soll er von allen regularen Missionaren [1]) die Vorlage ihrer Patente fordern und solchen, die diese verweigern, die Ausübung der darin gegebenen Facultäten untersagen können. Überhaupt giebt jedesmal erst er die Litenz zu dieser Ausübung, die er aber ohne bedeutende und der Propaganda vorzulegende Gründe nicht verweigern darf [2]). Er hat, so oft an Weltgeistlichen Mangel ist, das Recht, die Regularen zur Verwaltung der Seelsorge titulo justitiae, nicht bloß charitatis [3]) anzuhalten, eventuell zu zwingen. Und auch wo sie bloß titulo missionariorum diese Verwaltung haben, besitzt er doch, der Bulle Inscrutabili gemäß, die Visitation und Correction. An Orten, wo bereits christliche Kirchen sind, dürfen die Regularen keine neue, ohne seine Erlaubniß, bauen; wohl aber wo deren noch nicht sind. Wo wegen Menge der Neophyten ꝛc. eine Vermehrung der Missionare nöthig ist, hat der Apostol. Vicar sie vorzunehmen, auch wenn die Regularen sie nicht beantragt haben; oder Mönche aus anderen Orden, als bisher, dazu verwandt werden. Er kann die Pfarrsprengel dismembriren u. dgl. m. wie ein Ordinarius. Er hat von den Regularen Rechnungsablage zu fordern über die ihnen aufgetragene Ausführung frommer Stiftungen, ist delegirter Juder für deren Streitigkeiten untereinander [4]), hat unter seiner Direction und Dependenz auch die Katechisten. Nicht minder hat er das Recht

1) Cujuscunque Ordinis, Societatis et Instituti, etiam Societ. Jesu.

2) Wie die Bischöfe. S. oben S. 301. Note 1.

3) Daß sonst die Regularen nur ex charitate, nicht aber ex justitia zur Mission verpflichtet seien, beweis't weitläuftig Caron Apostolat. Evangel. p. 34 ff. Hier aber war der von den Ap. Vicaren geltend gemachte Grund, daß die dortigen Regularen bloß um Seelsorge zu üben dahin gesandt werden.

4) Nach Urbans VIII. oben angeführter Constitution v. Febr. 1633, die freilich nicht von Ap. Vicaren, sondern von portugiesischen Colonialbischöfen sprach.

Digitized by Google

der Visitation in Allem was den Glauben, die Sitten, die Sacraments-Administration, den Cultus und seinen Zubehör angeht; den Proceß über neue Wunder oder Märtyrer[1]); die Feststellung der Feste und Riten, nach den Vorschriften der Propaganda. Ihm gebührt endlich, wie einem Ordinarius, die Verification und Publication aller päbstlichen Schreiben, Constitutionen und Rescripte[2]), aller Jubiläen, Indulgenzen und Verordnungen der Congregation. Indeß soll durch dies Alles die Auctorität der letzteren nicht geschmälert sein; d. h. er hat es stets als bloßer Delegat.

Innocenz X. Altieri wandte auf die Chinesische Mission besondern Eifer, hat aber weniger Neues bewirkt, als nur die vorhandenen Ordnungen von Neuem eingeschärft[3]), zum Frieden ermahnt[4]) und allen dortigen Geistlichen streng verboten, für die

1) Den er dann der Propaganda einschickt.

2) Quae locorum Ordinariis dirigi solent.

3) Er begann mit Verlängerung und Erweiterung der obigen Facultäten der Ap. Vicare, am 23. Oct. 1673 (Bullar. Propag. 1, 181 ff.). Die Erweiterung besteht darin, daß wegen der besondern Eigenthumsverhältnisse in China, Einheimische sine titulo sollen ordinirt werden dürfen: eine Facultät, die zuerst auf sieben Jahre ertheilt, hierauf aber sogleich erneuert wurde (Bullar. 2, 1. Verlängerung von 1723). — Ferner erlaubt er, frühere desfallsige Erlasse bestätigend, auf jedem beliebigen Wege nach Indien zu gehen (23. Dec. 1673. — Ibid. 1, 190.); und bedroht nicht allein die, welche diesen Accessus, sondern auch die, welche den Apostol. Vicaren ihr Exercitium Jurisdictionis in Provinciis sibi assignatis hindern werden, mit der Excommunication (8. Jun. 1674. — Ibid. 1, 224). — Er bestätigt sodann (23. Dec. 1673) die Schlüsse einer Synode, die der Ap. Vicar von Tunking, dem es gelungen war, in seinen Sprengel einzudringen, mit seinem Generalvicar, zwei von ihm mitgebrachten Missionaren und mehreren neu ordinirten eingeborenen Priestern, im Februar 1670 zu Tunking gehalten hatte (Ibid. 1, 198 ff.); sammt allen die dortige Mission betreffenden Breven Alexanders VII. und Clemens IX., sowie einige Decrete der Propaganda, durch welche den Apostol. Vicaren erlaubt wird, ihre Missionare an anderen, als den ursprünglich bestimmten Stellen zu fixiren, für Japan ihre Facultäten einem Priester zu übertragen der die Sprache versteht, — und Christen auch ohne Dimissoriales zu ordiniren, wenn sie aus den von Ketzern, Türken und Heiden occupirten Diöcesen stammen, namentlich aus St. Thomas (Meliapour), Malacca und Macao (23. Dec. 1673. — Ibid. 1, 205). — Er bewilligt allen dortigen Gläubigen eine Plenar-Indulgenz, wie sie sonst durch die Bischöfe ausgetheilt zu werden pflegt, mittels der Ap. Vicare (eod. dat. — Ibid. 1, 194), — gestattet diesen, was den Jesuiten schon 1615 erlaubt war, die Messe mit bedecktem Haupte zu lesen (eod. dat. — Ibid. 1, 197); und ernennt endlich einen Dominicaner, der Chinese von Geburt war, zum Ap. Vicar für China, an Stelle, wie es scheint, des zu Siam zurückgebliebenen (4. Jan. 1674. — Ibid. 1, 218. Vgl. Cerri État prés. p. 205). Von dieser Gesetzgebung finden sich im Ms. Hamburg. nur Auszüge.

4) Unterm 10. November 1673 (Ibid. 1, 187) erließ er ein Breve an die Christen und Katechisten von Tunking und Cochinchina: er habe erfahren, daß sie in ihrem schuldigen Gehorsam gegen die Apostol. Vicare durch ein von einem

Digitized by Google

Sprengel, für welche die Apostol. Vicare deputirt seien, von irgend einer anderen geistlichen oder weltlichen Behörde Commissoria als Generalvicare, Vicarii foranei, Visitatoren oder irgend Etwas Derartiges anzunehmen [1]). — Außerdem hatte noch der Jesuiten-General Befehl erhalten, der Unordnung zu steuern und ein gestrenges Schreiben deßhalb erlassen, in welchem er den Widerspänstigen die Unterwerfung befahl. Auch kam der Brief an. Die Jesuiten jedoch behaupteten, noch andere Befehle zu haben; und fügten sich dennoch nicht; worauf die Apostol. Vicare zum zweiten Male nach Rom recurrirten [2]). Dort aber wurde vom portugiesischen Gesandten, der dabei gehört zu werden verlangte, die angeordnete Behandlung der Sache vor einer Special-Commission zwei Jahre lang aufgehalten, endlich im Jahre 1677 ein Beschluß gefaßt, der, da er großentheils die portugiesischen Ansprüche betraf, erst weiter unten, bei specieller Darstellung der Chinesischen Mission, zu erwähnen steht. Die Entscheidung für die Apostol. Vicare blieb bestehen.

Ruhe freilich wurde dennoch nicht. Innocenz XII. mußte 1702 wiederholen, daß die Missionare in parochialen Thätigkeiten unter den Apostol. Vicaren stehen [3]); und vollständig ergeben haben sich die alten Jesuiten niemals. Einzelne Momente aus der späteren Legislation, welche die Gestaltung der dortigen Verhältnisse zeigen, sei noch anzuführen gestattet.

Als Pabst Clemens XI. (1715) von allen chinesischen Missionaren ein eidliches Versprechen forderte [4]), sich der paganisirenden Mißbräuche zu enthalten, über die schon beinahe ein Jahrhundert gestritten war, hatte die Propaganda zu diesem Zwecke einen Commissar hingeschickt, der, wo er gegenwärtig, jenen Eid abnehmen,

dortigen Jesuiten vorgewiesenes Breve seien gestört worden. Dieses aber enthalte weiter Nichts, als lediglich eine Empfehlung ihrer alten Missionare, der Jesuiten; keineswegs jedoch ertheile es denselben irgend eine von den Ap. Vicaren unabhängige Jurisdiction. Vielmehr möge man diese Ap. Vicare und ihre Missionare als solos et veros pastores betrachten.

1) Am 23. Dec. 1673. Bull. Propag. 1, 195. Eine große Vorarbeit zur Schlichtung des dogmatischen Streites v. 22. Apr. 1674. Ms. Hamburg. p. 410 ff. scheint damals unbenutzt geblieben zu sein.

2) Cerri État prés. p. 205 ff. Er hatte augenscheinlich selbst in der Angelegenheit gearbeitet.

3) Referirt von Bened. XIV. Bull. Propag. 3, 309.

4) Ibid. 3, 56. 57.

Digitized by Google

wo er nicht wäre, von den Bischöfen und Apostolischen Vicaren in ihren resp. Bezirken vertreten werden sollte. Die regularen Missionare dort, die theils von der Propaganda (ab hac S. Sede), theils von ihren Ordensobern (ab eorum Superioribus) ausgesendet seien, sollen außerdem auch noch diesen Oberen [1]), die aber ihrerseits gleichfalls in die Hände der Bischöfe oder Apostolischen Vicare, den Eid leisten.

Benedict XIV. schreibt vor [2]), daß Ordensmissionare, die sich der päbstlichen Entscheidung in dem erwähnten Streite nicht vollkommen gehorsam erweisen würden, von ihren Provincialen und Generalen alsbald zurückgerufen werden sollen, um bestraft zu werden. Geschehe das nicht, so werde er der Pabst dem betreffenden Orden Privilegium und Facultät, Missionare nach China zu senden, entziehen. Und ferner vertheilt er die Regierung der Missionen (regimen miss.) in Cochinchina geographisch unter verschiedene Orden und Institute [3]), in einem an den Apostol. Vicar von Tunking gerichteten Erlasse, der davon ausgeht, daß in Cochinchina seit langer Zeit Streit gewesen sei [4]) zwischen den Missionaren verschiedener Orden, Congregationen und Institute untereinander und zwischen einigen von ihnen und den Ap. Vicaren wegen der Abgränzung der verschiedenen Kirchen- und Residenz-Sprengel und deren geistlicher Leitung (regimen et directio illorum Christifidelium), auf welche Jedes dieser Orden, Congregationen und Institute ausschließlichen Anspruch zu haben meinte (seorsim ac privative). Um dies zu untersuchen und zu unterscheiden sei 1736 ein Apostolischer Visitator nach Cochinchina gesandt worden, der dann durch Decret v. 2. Jul. 1739 die Partheien (sämmtliche dort Arbeitende: nämlich die Congregation der Missions Etrangères, die Jesuiten, die Franciscaner-Observanten von der Provinz St. Gregor auf den Philippinen und die Congr. des Collegium Urbanum in Rom) auseinandersetzte. Ausgehend von einem Decrete der Propaganda von 1707, das die Niederlassung von Missionaren verschiedener Orden und Institute in demselben Districte verbietet,

1) Regulares vero insuper in manus Superiorum suae Religionis vel ab illis — deputatorum.
2) Ibid. 3, 69 (1742).
3) Ibid. 3, 173 ff. (1744).
4) Vgl. oben S. 298. Note 5. S. 299.

Digitized by Google

sowie von dem Grundsatze, daß jeder Missionar bei seiner ihm zugewiesenen Heerde verharren, rücksichtlich der Apostolischen Vicare aber es bei dem ordo antiquus bleiben solle, hob er die seit 1707, jenem Verbote entgegen, geschehenen Niederlassungen wieder auf und vertheilte im Übrigen an die verschiedenen Competenten geographisch die verschiedenen politischen Provinzen des Reichs (adjudicavit); oder wo, nach dem Besitzstande von 1707, zwei Orden in einer Provinz nebeneinander arbeiten mußten, die einzelnen Residenzen und Gemeinden. Außer seinem so umschriebenen Sprengel darf Niemand arbeiten [1]). Auf die Appellation der Franciscaner, die sich durch dies Decret benachtheiligt hielten, wurde es vom Pabste nur mit einigen Modificationen bestätigt, bei denen es von Interesse ist, daß die Appellanten erst ausdrücklich versprechen müssen, in den ihnen nunmehr zu adjudicirenden Missionen ihre Pflicht zu thun, nämlich [2]) dieselben nicht zu verlassen, auf eigne Kosten zu erhalten und mit so vielen Missionarien zu versehen, als der Apostolische Vicar nöthig erachte.

So viel von China. Bei der Natur dieser Untersuchungen jedoch, die darauf angewiesen sind, Beispiele zu beobachten, sei es gestattet, auch noch eine Verordnung Benedicts XIV. vom 30. Mai 1753 vorzuführen [3]), welche die Gestaltung eben solcher Verhältnisse in England zeigt und das bisher Dargestellte theils bestätigt, theils ergänzt.

Den Anlaß zu dieser weitläuftigen Constitution hatten gleichfalls langjährige Streitigkeiten der dortigen Apostol. Vicare mit den Missionaren der Mönchsorden gegeben, die ihre alte Selbständigkeit in der Mission und ihre Privilegien schon sechszig Jahre

1) — ut nullus Missionarius, sive saecularis, sive regularis, etiam a Societate Jesu, extra Christianitates sibi assignatas ullum jurisdictionis actum exercere audeat, aut ullis facultatibus sibi concessis uti possit. Secus tamen si a Gentilibus, vel alia rationabili de causa, extra suos limites exire cogatur: tunc de licentia Vicarii Apostolici, et de consensu Missionarii hujus districtus, exercere functiones solitas poterit.

2) — Ecclesias et Residentias — propriis sumtibus — conservaturos, et nunquam deserturos, et eum semper retenturos congruentem numerum Missionariorum, quibus Fraternitas Tua (der Apostol. Vicar) unamquamque Ecclesiam, habita rerum, personarum locorumque ratione, indigere noverit, atque existimaverit statuere atque praescribere.

3) Bullar. Propag. 3, 303 ff. Vgl. meine „Propaganda in England" Leipz. 1851. S. 105 ff.

Digitized by Google

lang ihnen gegenüber zu behaupten trachteten. Benedict referirt, wie langwierig diese Differenzen, wie genau sie bereits von der Propaganda und ihm selbst untersucht seien; und fällt hierauf, nach dem Vortrage der letzteren, seine Entscheidung. Der englische Clerus, sagt er, besteht, außer den weltgeistlichen Alumnen der päbstlichen Collegien, die nur nicht unreif nach England entlassen werden sollen, aus Missionen der Jesuiten, Benedictiner, Dominicaner, Franciscaner und Carmeliter-Barfüßer. Auch deren Provinciale (d. h. derjenigen Ordensprovinzen, von welchen eben englische Missionen unterhalten werden) sollen inskünftige Niemanden zum Missionar auswählen (deligant), der nicht vollkommen ausgebildet und übrigens tüchtig, in England einer festen Anstellung in Voraus gewiß — sei es als Gesandtschafts-Capellan, oder im Hause eines Edelmanns, oder in einer von den für Regularen besonders gestifteten Stellen —, und zu Hause (in catholicis regionibus) im Besitz eines festen Klosterplatzes ist, auf den er alle sechs Jahre für einige Zeit zurückkehren muß, um nicht zu verweltlichen. Auch müssen die Vorsteher eines jeden Ordens einen der Ihrigen in England zum Visitator über seine dortigen Ordensbrüder bestellen, der auf einer jährlichen Rundreise das Leben und die Almosenverwaltung seiner Untergebenen zu untersuchen, dabei aber mit den Apostol. Vicaren zu conferiren hat; damit beide Behörden sich gegenseitig behülflich seien.

Die Apostol. Vicare in England haben ganz die Gewalt von Ordinarien, noch vermehrt durch ihre besonderen Facultäten der zweiten Formel [1]): eine Gewalt die Alles verleihet, was zur Regierung (regimen et directio) des regularen sowohl, als des weltlichen Clerus dienlich ist. Daraus nun ergiebt sich nach gemeinem Kirchenrechte [2]), daß die von ihren Provincialen nach England gesandten Regularen, sobald sie an den Ort kommen, wo sie als Missionare zu arbeiten bestimmt sind, sich, wie es bereits Gebrauch ist, beim Apostol. Vicare ihres Bezirks melden. Denn nach allgemeiner Regel, darf kein Geistlicher in einer Diöces seine Ordines üben, ohne sich bei deren Bischof als nicht suspen-

1) Siehe oben S. 265. Note 2 ff.

2) In §. 16 rühmt Benedict ausdrücklich, daß er seine Entscheidungsnormen nicht willkürlich ausgesonnen, sondern dem canonischen Rechte und dem Tridentinum entnommen habe.

Digitized by Google

dirten oder irregularen Priester legitimirt zu haben [1]); eine Vorschrift, welcher auch die Regularen unterliegen, sobald sie außer den Gränzen derjenigen Diöces sind, in welcher sie ordinirt worden. — Beichte hören insonderheit darf ein Weltgeistlicher nicht, wenn er nicht Pfarrer, oder aber als Beichtvater von dem Ordinarius zugelassen ist, in dessen Diöces er dies Sacrament üben will; und gerade dasselbe ist, unter Beseitigung jeder anderen Bestimmung, ausdrücklich auch für Regularen festgesetzt, sobald sie die Laien Beichte hören wollen [2]). Demnach hat der Ordinarius, d. h. hier der Apostol. Vicar, das Recht, seine Zulassung auch von einer vorherigen Prüfung abhängig zu machen; und obwohl diese von den nach England gehenden Missionaren auch schon in der Heimath bestanden werden kann, bleibt es doch dem Ersteren ganz überlassen, ob er die Facultät zum Beichthören innerhalb seines Vicariates ertheilen will, und die Missionare haben sich nichtsdestoweniger bei ihm deßhalb zu melden. Er kann dabei die Facultät entweder auf bestimmte Zeit, oder ohne desfallsige Beschränkung geben [3]); und in ersterem Falle, nach Ablauf des Termins, sie entweder erneuen, oder abrogiren, oder auch von einem neuen Examen abhängig machen. In letzterem Falle hört sie bloß mit dem Amte des Missionars selber auf und kann nur aus bestimmten Gründen suspendirt werden [4]). Hiernach ist eine Unabhängigkeit der Regularen von den Apostol. Vicaren rücksichtlich des Beichthörens aus gewissen älteren Privilegien der Orden nicht abzuleiten. Denn diese sind insgesammt von früherem Datum, als die Einrichtung der Apostol. Vicariate in England, bei der die Apostol. Vicare gerade alle die Autorität erhielten, die ein Ordinarius in seinem Bisthum hat. Jene Privilegien sind also durch diesen Act der Gesetzgebung aufgehoben [5]); eben wie dies früher auch in der

1) D. 71. c. 1. (Conc. Chalcedon.) C. Tridentin. sess. 22. de sacrific. Missae Decret. de observandis etc. und cap. 13. sess. 23. de Ref.

2) Trid. sess. 23. c. 15. de Ref. Pius V. c. Romani pontiff. 133., Urban. VIII. c. Cum sicut accepimus 92., Clemens X. c. Superna 7.

3) Urban. VIII. Breve von 1639 u. Clemens X. c. Superna ad §. 4.

4) Innocent. X. c. Cum sicut accepimus 32. §. 2. Künftig indeß, fügt Benedict hinzu, seien auch diese unbeschränkten Facultäten doch immer nur auf sechs Jahre zu ertheilen.

5) Die Regularen, sagt Benedict, haben dies auch selbst anerkannt; in einer Disputation zu Paris. Collect. Judicior. Tom. 3. p. 45.

Digitized by Google

Ostindisch-Chinesischen Mission geschehen ist. — Dispensfacultäten ꝛc. wie sie allerdings für die Missionen bewilligt zu werden pflegen, können die regularen Missionare von Niemanden erhalten, außer vom Apostol. Vicar. Der aber soll sie bloß tüchtigen (idonei) Männern geben, muß also deren Idoneität, falls er sie sonst nicht kennt, prüfen können; kann auch die Mittheilung nach Belieben versagen oder beschränken, und hat hierbei ganz nach der allgemeinen Regel über Delegation und Subdelegation, und dem Bedürfnisse des Momentes gemäß zu handeln. — Endlich stehen in Allem, was eigentliche Seelsorge und Sacraments-Administration betrifft, die regularen Missionare, ganz wie die übrigen, unter der Jurisdiction, Visitation und Disciplinar-Aufsicht (jurisdictio, visitatio, correctio) der Apostol. Vicare, als ihrer Ordinarien, die dabei als päbstliche Delegaten gelten [1]); deren Recht jedoch cessirt, so oft das Delict des Missionars in einer Verletzung seiner Ordensregel besteht. Denn für dergleichen Untersuchungen sind ausschließlich die Ordensoberen competent [2]). Zwar bestimme das Tridentinum [3]), daß Regularen, die außer ihrem Kloster leben, in allen Dingen unter jener Jurisdiction des Bischofs als Apostolischen Delegaten stehen sollen; und in England leben allerdings die Regularen sämmtlich außer dem Kloster. Allein da Klöster daselbst überhaupt nicht geduldet werden und die genannten Missionare dorten doch wenigstens in einem Amte leben, in welches sie von ihren Oberen gesendet sind, so werden sie bei Vergehen gegen ihre Ordensregel, oder wenn sie schlecht leben, oder gegen die Landesregierung reden, behandelt, als lebten sie zwar im Kloster, hätten aber außer dessen Bezirke delinquirt. Alsdann nämlich hat der Ordinarius (Apostol. Vicar) ihre Bestrafung beim Ordensobern zu beantragen, der sie vollstreckt, hierauf jedoch dem Bischofe anzeigen muß, daß sie geschehen sei [4]). — Die Absetzung des Mis-

1) Trid. sess. 25. de Regularr. c. 11. Wenn diese Stelle die Privilegien der Regulares nicht ausdrücklich abschaffen, so werde diese scheinbare Lücke ergänzt durch Trid. s. 22. ult. l. c., Innocent. XIII. c. Apostolici Missionarii, Bened. XIII. c. In supremo Nr. 23. Daß jene Unterordnung auch nicht bloß in dem Falle stattfinde, wenn die Regularen Pfarrer seien, sondern unter allen Umständen: Gregor. XV. c. Inscrutabili u. Innocent. X. c. Cum sicut §. 4. Benedict. XIV. c. Firmandis 103. §. 3.

2) c. Firmandis cit. §. 8.

3) Sess. 6. c. 3. de Ref.

4) Trid. sess. 25. de Regull. c. 14. Clemens VIII. c. Suscepti muneris 39.

Digitized by Google

sionars von seinem Amte steht, wenn er Anlaß dazu giebt, beiden Oberen zu, dem Ordensvorsteher, wie dem Apostolischen Vicare. Im Fall eines Zwiespaltes ihrer Ansichten geht die des Ordinarius vor. Auch kann derselbe die Absetzung verfügen, ohne deßhalb Anzeige beim Ordensoberen zu machen; während der letztere, ohne eine solche Anzeige beim Ordinarius, in der er freilich die Ursache nicht ausdrücklich zu erwähnen braucht, eine Absetzung nicht aussprechen kann [1]). Der abgesetzte oder suspendirte Missionar hat niemals gegen diese Maßregel eine Appellation mit Suspensiv-Effect; sondern kann nur hinterher bei seinem competenten Richter seine Unschuld nachweisen [2]). So die Rechtsverhältnisse. Dabei aber wird ermahnt und als das Beste gerühmt, daß die beiden Gewalten, die des Ordens und die der Apostol. Vicare, Hand in Hand mit einander gehen.

Ich glaube, daß weitere Erörterungen hinzuzufügen unnöthig ist.

VI. Übrige Ämter in der Hierarchie der Propaganda.

In der Hierarchie der Mission haben wir unter die Congregation der Propaganda selbst die Bischöfe und ihnen coordinirten Apostolischen Vicare oder Präfecten gestellt gefunden: unter diese aber die einfachen Missionare, die entweder in geordneten Pfarrsprengeln, oder in bloßen Missionsbezirken arbeiteten, und von denen die Regulares in gewissen, genauer erörterten Beziehungen auch ihren Ordensoberen noch untergeordnet blieben.

Die Verfassung der Präfecturen nun ist so einfach, daß ihr Vorsteher als solcher keine Gehülfen braucht und seine Untergebenen sich zu ihrer Unterstützung höchstens Katechisten heranbilden, d. h. Eingeborene und der Landessprache kundige Männer, welche die niederen Ordines zu erhalten pflegen und zu Lehrern in den Anfangsgründen des Christlichen Glaubens herangebildet werden. Sie sollen nur nach Prüfung und mit Bestätigung des Ordinarius angestellt werden und auch unter diesem, nicht bloß unter den Missionaren stehen, deren Gehülfen sie sind (s. unten China). Die

1) Bened. XIV. c. Firmandis 109. §. 10. 11.
2) Gregor. XV. c. Inscrutabili u. Bened. XIV. c. Ad Militantis §. 19.

Digitized by Google

Bischöfe und Apostolischen Vicare hingegen haben eigene ständige Hülfsbeamte; und ebenso bedient sich die Congregation selbst derartiger Functionaire, um ihr Verhältniß mit den Bischöfen, Vicaren oder Präfecten zu vermitteln. Beiderlei Ämter werden hier zu betrachten sein; und außerdem noch eine dritte Art, nämlich die, welchen der Verkehr der Mönchsorden mit dem Missionsorganismus obliegt.

I. Gehülfen der Bischöfe und Apostolischen Vicare.

1. Coadjutor.
2. General-Vicar.
3. Capitular-Vicar.
4. Provicar.

Coadjutoren und General-Vicare, die beiden gewöhnlichen Hauptgehülfen des Ordinarius, kommen neben den Apostolischen Vicaren ganz ebenso, wie neben den Bischöfen, und überhaupt völlig in ihrer gemeinrechtlichen Natur vor. Es genügt daher, nur Einzelnes Besondere dabei herauszuheben.

1. Coadjutor. An seiner Stellung findet sich vorzüglich das eventuelle Successions-Recht ausgebildet; was durch die große Entfernung mancher Missionsdistricte von Rom höchst wichtig ist. Andere Coadjutoren, als cum spe succedendi, kommen in den Quellen des Missionsrechtes nicht vor: hingegen erscheint es als allgemeingültige, wenngleich zunächst für Indien hervorgehobene Regel, daß einen solchen Coadjutor der Apostol. Vicar immer haben muß [1]). Seine Ernennung geschieht, wie gewöhnlich, vom Pabste, auf Vorschlag des betreffenden Bischofs oder Apostol. Vicars: nur daß die vermittelnde Curialbehörde dabei, statt der Concistoriale, die Propaganda ist [2]). — Damit nun nicht der Todesfall des Ordinarius dennoch in einem Augenblicke eintreten könne, wo die-

1) Bullar. Propag. 3, 292.

2) Bullar. Propag. 4, 105 (1768). Der Bischof von Quebec hat um Zuordnung (constituere) eines Coadjutors gebeten: worauf der Pabst ihm durch die Propaganda eröffnet, sobald der Bischof ihm einen paßlichen und durch den Pariser Nuntius gebilligten Mann dazu vorschlage, werde er diesen ernennen. Ibid. 5, 157 (1837). An den Bischof von Montreal in Nord-America: „Da wir es nützlich erachten, daß du einen Coadjutor habest: so haben wir, auf deine Bitte, in dem anliegenden Breve (dieses fehlt) id munus contulimus sacerdoti N. N., eique prout petebas episcopalem N. titulum tribuimus. Vgl. ein solches Anstellungsbreve Ibid. 5, 172.

Digitized by Google

ser sich gerade ohne einen solchen eventuellen Nachfolger befindet und seine Kirche also doch ohne Hirten hinterlassen würde: sind von der Propaganda zweierlei Wege eingeschlagen worden. Benedict XIV. verordnete [1]), daß sämmtliche unter ihr stehende Apostol. Vicare und Bischöfe, ohne dazu päbstlicher Bestätigung zu bedürfen, gleich nach ihrem Amtsantritte mindestens einen General-Vicar sich bestellen sollen, der alsdann, im Falle ihres unvorgesehenen Todes, die Regierung vorläufig fortzuführen hat. Pius VI. hingegen und Gregor XVI. haben ein noch wirksameres Mittel gewählt [2]), indem es auch den Fall berücksichtigt, daß kurz nach dem Tode des Bischofs sein Coadjutor und Nachfolger gleichfalls verstürbe, bevor vom Pabste ein neuer Coadjutor bestellt wäre (deputatus). Der jedesmal Überlebende von ihnen soll nämlich die Facultät haben, einen seiner untergebenen Priester sich zum Coadjutor cum spe succedendi selber zu ernennen und das durch des verstorbenen Bischofs Tod freigewordene Bisthum in partibus ihm sogleich zu übertragen. — Rechte und Pflichten des Coadjutors sind die gewöhnlichen [3]). Einmal nur kommt ein Coadjutor vor, welcher für einen suspendirten Bischof [4]) dessen gesammte Jurisdiction selbständig verwaltet. Wobei es klar ist, daß dies im Auftrage der Propaganda und wider Willen des Suspendirten geschieht: nicht aber, ob jener schon vorher dem Bischofe beigegeben war, oder erst zu diesem Zwecke ernannt ist.

2. General-Vicar. Er wird vom Bischofe oder Apost. Vicare ernannt, der einen, oder mehrere, haben kann; ganz wie im gemeinen Rechte [5]). Doch braucht der General-Vicar nicht, wie es sonst gemeinrechtlich erfordert würde, Doctor oder Licentiat der Rechte zu sein [6]). Zuweilen wird er vom Pabste zum Weihbischof creirt [7]).

1) Zuerst (1753) bloß für Ostindien, später (1755) allgemein. Bullar. Propag. 3, 292. 381.

2) Zunächst für Ostindien und China (1798 u. 1839). Ibid. 4, 257. 260. 5, 177. 179. 187.

3) Ibid. 5, 157. er theile des Bischofs labores curasque; 5, 177. 179. 187. Er sei dem Bischofe untergeordnet und thue, was dieser ihm auflege. Ebenso 4, 258.

4) Von Philadelphia. Ibid. 5, 66 (1831).

5) Ibid. 4, 374. Vgl. 3, 292. 381. Die oben angef. Regel, daß jeder Apostol. Vicar einen General-Vicar haben muß.

6) Ibid. 3, 384. (Bened. XIV.)

7) Ibid. 4, 374.

Digitized by Google

3. Capitular-Vicar. Wie soeben erwähnt worden, verordnete Benedict XIV., daß der General-Vicar eines Apostol. Vicars nach dessen Tode, bis auf weitere Curialverfügung, zur nöthigen Fortführung der Regierung, mit allen Befugnissen eines Capitular-Vicars, delegirt sein solle. Denn Capitel selbst finden sich in den unentwickelten Zuständen der Apostolischen Vicariate nirgends, und eigentliche Pfarrer selten [1]). Hingegen wo es im Gebiete der Propaganda wirkliche Bischöfe (Episcopi residentiales) giebt: da tritt eine derartige Delegation des General-Vicars nicht ein: vielmehr wird ein Capitular-Vicar nach der Regel des gemeinen canonischen Rechtes gewählt: wo ein Capitel ist, von diesem, und zwar entweder allein, oder, wenn es so die Gewohnheit verlangt, mit Zuziehung noch anderer Geistlicher [2]); — wo kein Capitel ist, von den Pfarrern, — wiederum entweder allein, oder, sofern die Gewohnheit es verlangt, unter Zuziehung anderer Geistlicher. Stets aber nach Vorschrift des Tridentinums, insbesondere der sess. 24. c. 16., wo von der Bestellung eines Capitular-Vicars gehandelt wird. Nur im Falle der Bischof gar keine eigentlichen Pfarrer unter sich hat, sondern bloß Missionare, die zu einer solchen Wahl nicht wohl zusammenkommen können, da soll, ähnlich wie in den Apostol. Vicariaten, der General-Vicar des verstorbenen Bischofs ipso facto Capitular-Vicar sein [3]).

4. Provicar. Dieser Name kommt zuerst für den ebenerwähnten General-Vicar eines Apostolischen Vicars vor [4]), als von ihm gesagt wird, daß er nach des Letzteren Tode dessen gesammte Facultäten fortführen solle. Ferner in einem Falle, wo der Coadjutor eines Apostol. Vicars, der dessen Vices bereits vertreten hatte, indem er versetzt wird, die Facultät bekommt, aus der Geistlichkeit des bisher von ihm regierten Bezirks einen „Provicar" zu ernennen, der bis auf Weiteres diese Mission leite [5]). Welche Gewalt dies jedenfalls immer außerordentliche Amt gebe, und daß diese größer sei, als die des General- oder Capitular-Vicars, —

1) Nur da kommen sie neben und unter ihnen vor, wo der Ap. Vicariat an Stelle eines älteren verkümmerten Bisthums zeitweilig getreten ist.

2) Dergleichen kommt in Irland vor. S. unten.

3) Bullar. 3, 292. 381. cit.

4) Ibid. 3, 383 (1755).

5) Qui missionis ipsius, d. h. eben des Bezirks curam gerat. Ibid. 5, 220 (1840).

Digitized by Google

geht aus einem dritten Beispiele hervor [1]): ein für Algier und Tunis, mit Residenz zu Algier, ernannter Apostol. Vicar wird angewiesen, der weiten Entfernung wegen, sich einen Provicar zu Tunis durch schriftliche Bevollmächtigung zu deputiren [2]); und zwar niemand Anders, als den jedesmaligen Präfecten der dortigen bisher selbständigen Capucinermission. In dieser Vollmacht soll der Apostol. Vicar seine eigenen Facultäten insgesammt und ohne alle Limitation dem Ernannten übertragen, sodaß der Provicar die ganze Jurisdictio Ordinaria für seinen Bezirk erhält [3]): über Laien sowohl, als Cleriker, und auch über sämmtliche Regularen. Nur die Appellation von ihm soll an den Apostol. Vicar gehen; und hierin allerdings liegt etwas Ungewöhnliches. Denn der Apostol. Vicar hat sonst nicht Jurisdictio propria und demnach würde die Appellation von dem Spruche seines Subdelegaten der Strenge nach nicht an ihn zu gehen haben, sondern an Denjenigen, von welchem seine eigene Gewalt herstammt.

5. Es bleiben noch zwei in den Quellen erwähnte amtliche Stellungen zu erörtern, von denen es nicht auf den ersten Blick klar ist, in welche der genannten Kategorieen sie gehören.

Als im Jahre 1828 der Bischof von Philadelphia, vor die Propaganda citirt, nach Rom ging und der zum Diöcesan-Administrator während seiner Abwesenheit ernannte Erzbischof von Baltimore dies Amt aus Gesundheitsrücksichten ablehnte, wurde zum Vicarius Apostolicus Generalis der Diöces bis auf Weiteres (ad beneplacitum) ein Pfarrer ernannt. Dies ist ein gewöhnlicher Ap. Vicar, wie ihn in ähnlichen Fällen für italienische Diöcesen die Congregation Vescovi e Regolari zu ernennen pflegt [4]). — Der Vicarius Patriarchalis zu Constantinopel, der bis zur Stiftung des dortigen Armenischen Bisthums auch diese Nation kirch-

1) Ibid. 4, 147 (1772).

2) — per tuas patentes litteras in tuum provicarium generalem pro Missione Tunetana deputes.

3) — omnia et singula, quae etiam specialem potestatem requirunt, exercendi, absque ulla tui restrictione seu limitatione; ita ut idem Praefectus Provicarius exercere valeat quamcunque jurisdictionem ordinariam in dicta missione etc. Servata tamen tibi appellatione in devolutivo.

4) Ibid. 5, 34. Vgl. S. 260. Note 1. Später wird der Bischof von Philadelphia wirklich suspendirt und nicht der erwähnte Vicar, sondern der Coadjutor des Bischofs verwaltet ausschließlich die gesammte Jurisdiction. Ibid. 5, 66.

Digitized by Google

lich regierte [1]), ist nichts als der General-Vicar des bekanntlich zu Rom residirenden lateinischen Patriarchen der Stadt.

Die holländische Mission sodann hat keinen Apostol. Vicar, wie die übrigen ihr coordinirten Niederländischen Missionen, sondern statt dessen einen Superior und Vicesuperior, deren letzterer der päbstliche Geschäftsträger im Haag, ersterer der Secretair der Propaganda selbst ist [2]). Dieser Unterschied aber liegt nur im Namen, nicht wesentlich in der Sache, und wird unten genauer zu besprechen sein.

II. Beamte der Propaganda, deren sie sich bedient, um ihr Verhältniß mit den ihr untergebenen Bischöfen, Apostolischen Vicaren und Präfecten zu vermitteln:

1. Erzbischöfe.
2. Nuntien.
3. Apostolische Visitatoren.
4. Apostolische Delegaten.

1. Erzbischöfe. Die regelmäßige Gestaltung der kirchlichen Hierarchie ist es, daß ein Complex von Bisthümern allemal zu einer Provinz vereinigt ist, an deren Spitze, mit gewissen Vorrechten, ein Erzbischof stehet; wohingegen ehemalige Zwischenstufen zwischen den Erzbischöfen und dem Pabste nur noch dem Namen und allenfalls dem Range nach vorkommen. Jene Gestaltung nun findet sich auch auf dem Gebiete der Propaganda: theils wo, unter den Resten älterer normal ausgebildeter Kirchenkörper, auch Erzbisthümer der Zeit getrotzt haben, wie in Irland und in der Levante; theils wo die Mission sich bis zu solcher Vollständigkeit hat entwickeln können, wie in Nordamerica, Australien und England; theils endlich wo durch die Union Erzbischöfe gewonnen sind, wie in der griechischen Kirche und den National-Patriarchaten des Orients. Im Allgemeinen stehen diese Erzbischöfe wie die der katholischen Lande: einzelnes Besondere wird weiter unten, bei Betrachtung der verschiedenen Kirchen, beizubringen sein.

Wo aber solche Erzbischöfe fehlen: da fragt es sich, wie das bleibende Bedürfniß einer ähnlichen Zwischenbehörde zwischen der

1) Ibid. 4, 187. (1818). 5, 55. 57. (1830).
2) Ibid. 4, 216. 5, 194. 227. Notiz. Statist. p. 87.

Digitized by Google

Congregation und ihren untergebenen Bischöfen oder Ap. Vicaren seine Befriedigung finde? Es geschah oder geschieht dies theils durch die päbstlichen Nuntien, besonders wo sie stehend sind, theils durch besondere Delegaten, die zu einzelnen derartigen Geschäften, vorzüglich Visitationen, von der Congregation abgeordnet werden.

2. Nuntien. Die ständigen Nuntiaturen kommen sehr häufig in der Eigenschaft von Unterbehörden der Propaganda vor und waren auch schon ihrer Stiftung nach ursprünglich mit der Mission gegen den Protestantismus in Verbindung [1]: ein Punct den hier erwähnt zu haben genügt, dessen specielle Erörterung jedoch der Darstellung der Mission gegen den Protestantismus, und besonders den deutschen, vorbehalten bleiben muß.

Die Nuntien erscheinen daher zuerst als Berichterstatter und Boten der Propaganda. Berichte über Dänemark z. B. erhält diese vom Wiener und vom Cölner Nuntius, zu einer Zeit, wo sie von der dortigen Jesuiten-Mission keine directe Nachricht hatte [2]. Ebenso über Sachsen [3], über Hamburg und Lübeck [4]; über welchen letzteren Ort dem Nuntius von Cöln im Jahre 1677 ein Bericht aufgegeben wird. Der Lucerner Nuntius berichtet ihr über die Schweiz [5], der von Warschau über Polen, Ungarn, die Moldau und Liefland [6]: der Nuntius von Madrid über die Missionen in den spanischen Colonieen oder die Missionsseminare für Englän-

1) So die Nuntiaturen von Cöln, Lucern und Brüssel. Genau genommen auch die Wiener. Novaës Storia dei Pontefici Tom. 16. p. 134: La nunziatura di Colonia ebbe la sua origine da Gregorio XIII. ne' tempi dei torbidi etc. (Gregor sagt unterm 8. Aug. 1573, daß er hac ipsa de causa, nämlich der Ketzerei wegen, Nuntien nach Deutschland gesendet habe. Bullar. Luxemburg. Tom. 2. p. 402.). Gli stessi progressi del Calvinismo negli Svizzeri e ne' Paesi Bassi obbligarono la S. Sede ad averne particolare attenzione, ed a mandarvi persone incaricati di sostenere la fede contro gli forzi dell' errore; onde nacquero le Nunziature di Lucerne e di Bruxelles. Questa fù fondata da Clemente VIII. togliendo dal Nunzio di Colonia la giurisdizione sulle missioni del Belgio, aggiunta ancora la medesima giurisdizione sulle missioni d'Inghilterra. Vgl. Legatio Apostolica Petri Aloisii Carafae — ad tractum Rheni et ad provincias inferioris Germaniae (1624—1634.) ed. Ginsel. Wirceb. 1840. Pacca, histor. Denkwürdigkeiten über seinen Aufenthalt in Deutschland (1786—1794). Augsburg 1832. Besonders S. 23 ff.

2) Cerri État prés. de l'Eglise p. 26.

3) Daselbst p. 41.

4) Daselbst p. 43. 44.

5) Daselbst p. 45.

6) Daselbst p. 61. 67. 100. 107.

Digitized by Google

der in Spanien [1]): dem von Wien muß der griechisch-unirte Munkaczer Bischof Glaubensbekenntniß und Eid, die er bei seiner Consecration ablegt, schriftlich einsenden [2]). Der Pariser Nuntius vermittelt, auf den Wunsch der Congregation, eine Anzahl Missionare vom heil. Vincenz von Paula [3]), u. dgl. m.

In einem besonderen Verhältniß steht der Nuntius zu den in seinem Bezirke arbeitenden Alumnen der Collegia Pontificia, deren regelmäßige Berichte durch ihn an die Propaganda gehen [4]); — sowie zu den innerhalb dieser Gränzen selbst etwa gelegenen Schulen solcher Art. Letztere visitirt er nicht allein gelegentlich [5]) und führt überhaupt eine allgemeine Aufsicht über sie [6]), sondern empfängt auch jährlich, zur Beförderung an die Propaganda, den Jahresbericht des Rectors nebst dessen Rechnungsablage und dem Verzeichniß der Scholaren; während sonst der Rector auch direct mit Rom correspondirt [7]). Nicht minder hat er darüber zu entscheiden, ob Schüler aus dem Collegio ausgestoßen werden sollen, oder wann es gestattet ist, die Ableistung des Alumneneides zu verschieben: Dinge, welche für die in Italien gelegenen Collegia bloß die Congregation selber gestatten kann [8]). Sowie endlich unter Umständen er den Ort bestimmt, an welchem die ausgebildeten Alumnen als Missionare arbeiten sollen [9]).

Auch die eigentliche Jurisdiction, die er besitzt [10]), übt der Nuntius im Dienste der Propaganda. So hatte der Cölner die Jurisdiction über die niederländischen und englischen Missionen bis Clemens VIII. sie der neuen Nuntiatur zu Brüssel gab [11]), welche später auch die über Irland bekam [12]). Daher wird ein Apostol. Vicar für England zunächst an diesen Nuntius geschickt und die

1) Daselbst p. 190. Bullar. Propag. 3, 304 (1753). Auch die Nuntien von Portugal und Frankreich sollen ähnliche Auskunft geben.
2) Bullar. Propag. 4, 138 (1771).
3) Henrion, hist. des miss. cathol. 2, 333.
4) Siehe oben Seite 237.
5) Carafa l. c. p. 39.
6) Bullar. Propag. 1, 46. 47. 54. 76. 77. (Urban. VIII.).
7) Ibid. 1, 142. 148 (1661), nebst den Citaten der vor. Note und einer Declaration im Ms. Hamburg. p. 367. (9. Mai 1667).
8) Ibid. 1, 143. 149. und die folgende Note.
9) Declaration von 1667. cit. Ms. Hamburg. p. 367.
10) Ferraris pract. Bibl. canon. v. Legatus.
11) Novaës Stor. de' Pont. T. 8. p. 78. Vgl. mit T. 16. p. 134.
12) Surintendance sagt Cerri p. 20. Vgl. vorige Note.

Digitized by Google

dahin gehenden Missionare dürfen vor ihm ihr Beichtvaterexamen machen [1]). Den Nuntien wird im Jahre 1628 die völlige Ausrottung der Jesuitissen übertragen [2]), der von Paris hat den Coadjutor zu approbiren, den sich der Bischof von Quebec (in damals französischem Missionslande) wünscht [3]), und die Episcopi Regulares inter Schismaticos sollen ihre Residenz nur wegen eines Grundes verlassen dürfen, den der heil. Stuhl oder dessen Nuntius in jenem Lande gebilligt hat [4]). Endlich betreiben die Nuntien selbst die Mission: so stiftete Antonio Albergati, der zu Cöln von 1610 bis 1614 Nuntius war, eine eigne „Brüderschaft der Propaganda", mit dem Hauptzwecke, den katholischen Glauben unter den Ketzern zu verbreiten [5]); und der dortige Nuntius Carafa (1624—1634) erzählt, er habe zwar zu den Missionen keine andere Arbeiter auszusenden nöthig gehabt, als die von der Congregation der Propaganda dazu bestimmten; diese aber habe er in häufigen Schreiben zum Eifer ermahnt und an die Propaganda über sie berichtet [6]).

Über die Stellung, welche hierbei die Nuntien zur Congregation einnehmen, giebt Cerri eine lehrreiche Auskunft bei Gelegenheit des polnischen Nuntius. Dieser besitzt gleichfalls eine eigentliche Jurisdiction auf dem Missionsgebiete. In Ungarn betreibt er selbständig die Mission [7]), für Liefland erhält er dazu Weisungen der Propaganda [8]), für Polen fungirt er als Richter in einer Streitsache ruthenischer Bischöfe [9]). Nun erzählt der Secretair der Propaganda [10]), dieser Nuntius habe vor einiger Zeit, bei einer großen Bedrängniß der unirten Ruthenen durch die schismatischen Cosacken, mittels Instructionen, Breven und Geld, bedeutende

1) Cerri p. 16. Bullar. Propag. 1, 307 (1715).
2) Ibid. 1, 249. Vgl. Carafa l. c. p. 57 f.
3) Bullar. Propag. 4, 105 (1766).
4) Ibid. 1, 313 (1662).
5) Münch, Emser Congreß S. 92.
6) Carafa l. c. p. 99: Ad pias expeditiones seu missiones destinare non dehui alios ab iis, quos elegerat destinaveratque S. Congr. de Propaganda Fide; sed sum hortatus eos saltem ccebris epistolis, ut agrum Domini sedulo excolerent, deque ipsorum industria et messe uberiore postmodum retuli, tum ad Eminentiam vestram, tum ad Eminentissimos alios Cardinales ejusdem S. Congregationis.
7) Cerri, Etat prés. p. 61.
8) Cerri p. 107.
9) Bullar. Propag. 4, 149 (1772).
10) Cerri p. 96. 97.

Digitized by Google

Schwierigkeiten glücklich überwunden; und fährt dann fort: „Man sieht daraus, daß der Congregation die Dinge gelingen, welche sie ernstlich angreift; und nicht minder, daß ein Nuntius, bevor er abgehet, über Alles, was in dem Lande seiner Bestimmung die Congregation interessirt, sehr genaue Instructionen erhalten muß; insbesondere daß Eure Heiligkeit ihm aufgeben wolle, die Befehle der Congregation auszuführen und auf Alles in ihrem Sinne ein Auge zu haben. Den Nuntien von Polen, von Savoyen und von Florenz habe ich (der Secretair) dergleichen Instructionen bereits gegeben, und werde das auch ferner thun".

Es zeigt sich bei dieser Gelegenheit etwas Unfertiges und noch nicht ganz Geschlossenes im Regierungs-Organismus der Propaganda. Die Nuntien stehen sonst unter dem Cardinal-Staatssecretair; und wenn sie also nicht besondere Befehle darüber von diesem und dem Pabste haben: so könnte es scheinen, als hätten sie den Forderungen der Propaganda kaum zu gehorchen [1]). Diese jedoch würde bei einem solchen Verlangen stets auf die Allgemeinheit der Facultäten sich berufen können, durch welche sie ihren Geschäftskreis zugewiesen bekommen hat; weßhalb die erwähnten ausdrücklichen päbstlichen Befehle mehr nur als Einschärfungen bereits vorhandener Pflichten angesehen werden dürfen. Daß aber diese Verpflichtungen respectirt werden, zeigt die Menge und Mannigfaltigkeit der geleisteten Dienste, die wir im Vorigen haben bemerken können.

Daß dieselben nun genau die eines Erzbischofs für das Missionsgebiet seien, soll natürlich nicht gesagt werden. Die Brauchbarkeit des Nuntius erstreckt sich viel weiter; und es ist nur unter dem Übrigen, daß sie auch als Erzbischöfe verwendet werden.

3. Apostolischer Visitator. Während in den Apostol. Vicariaten der Vicar mit den übrigen bischöflichen Rechten auch das Visitationsrecht übt, muß in den bloßen Präfecturen die Propaganda durch besonders hierzu delegirte Personen visitiren lassen. Indeß sendet sie dergleichen Visitatores Apostolici auch, wie einerseits in noch kleinere Kreise, z. B. einzelne Klöster oder Missions-

1) Darauf scheint auch zu deuten, daß (1753) eine Auskunft über Englische Collegia in Frankreich, Portugal und Spanien, von den dortigen Nuntien nur nach Benehmen mit dem Cardinal-Staatssecretair (consiliis collatis cum etc.) gefordert werden soll. Bullar. Propag. 3, 304. Warum nicht direct?

Digitized by Google

Collegien [1]), so andrerseits in Bezirke, wo Apostolische Vicare Bischöfe oder Erzbischöfe sich bereits befinden; so oft es ihr irgend nöthig erscheint [2]). Denn der Pabst hat das Recht, jederzeit und auf allen Puncten der Kirche zu visitiren [3]), und kann dasselbe durch Delegation beliebig übertragen. Dies geschieht durch ein Mandat, welches dem zu Ernennenden die nöthige Jurisdiction (Jurisdictio, Imperium) zu einem solchen Acte ertheilt [4]); und allemal in Form eines an ihn gerichteten, auf Vortrag der Propaganda erlassenen Breve.

An solchen Erlassen ist das Bullarium der Propaganda nicht arm, und es ergiebt sich aus denselben, daß ein bestimmter einzelner Grund der Visitation zwar hin und wieder ausgesprochen wird, z. B. die Errichtung eines neuen Apostol. Vicariates, wo bisher nur eine Präfectur war [5]), oder die Beilegung von Streitigkeiten, durch welche die Thatkraft der Geistlichkeit eines Missionsplatzes gelähmt werde [6]), und die nun nach den Instructionen der Propaganda geschlichtet werden sollen; — daß aber häufiger bloß ganz allgemein ausgedrückt wird, wie man die dortigen Zustände genau zu kennen wünsche, oder durch eine Visitation und daran anknüpfende weitere Maaßnahmen zu heben hoffe [7]). Dem Visitator wird alsdann aufgetragen, unter den erwähnten Gesichtspuncten zu handeln und die Visitations-Acten nebst Bericht an die Propaganda einzuschicken [8]); auch, soweit ihm dies nöthig erscheint,

1) Bullar. Propag. 5, 70 (1831). 86. 87 (1832). 132 (1836).

2) Die Beispiele, die im Bullarium vorkommen, sind folgende: 3, 174 Chines. Missionen, 4, 194. 208. Maroniten-Patriarchat, 383. Bisthum Syra, 5, 22. Chios, 104 Tunis, 127. 174. Chaldäischer Patriarchat, 141. Inseln des Ägäischen Meeres, 155. Ägypten, 176. Mesolce und Calanca, 202. Abessinien, 222. die Franciscaner-Observanten-Provinz England.

3) Walter, Kirchenrecht §. 187. a. E.

4) Boehmer, J. E. P. III. 39. §. 42., indem er aus Squillanti, de obll. et privill. Episc. folgende Definition mittheilt. Visitare — nihil aliud est, quam subditorum excessus inquirere et inquisitos castigare et emendare etc.

5) Bullar. Propag. 5, 155 (1837). Ägypten. Der Abgesandte, der bereits Bischof ist, wird zugleich zum Administrator des Vicariates ernannt.

6) Ibid. 3, 174. (China 1736), 4, 194. (Maroniten 1783) 4, 383. 394. 405. (Syra), 5, 127. (Chaldäischer Patriarchat 1835), 5, 176. (Mesolce und Calanca 1839).

7) So Ibid. 5, 22 (Chios 1826), 104. (Tunis 1834), 141. (Ägäische Inseln 1836), 174. (Chaldäischer Patriarchat 1839), 202. (Kophten 1840), 221. (Italienische Griechen im Königreich Neapel 1840).

8) Sein Bericht ist stets: pro definitiva approbatione et salva semper Congregationis auctoritate, z. B. Bullar. Propag. 5, 221 (1840).

Digitized by Google

vorgefundene Mißbräuche abzustellen, durch sogen. Visitationsregeln (Regulae Visitationis), an welche die Visitirten bis auf weitere Verordnung der Propaganda gebunden sind.

Dieser wesentliche Inhalt solcher Visitationsmandate wird, wo es der Zweck erheischt, modificirt. So z. B. erhält ein Visitator der maronitischen Kirche, um die durch einen Eindringling auf dem Patriarchenstuhl verursachten Nullitäten wieder gut machen zu können, auch die Facultät, Bischofswahlen zu bestätigen [1]; und als, um einen Bischof von Syra im Disciplinarverfahren von seiner Kirche zu entfernen, der Smyrneser Erzbischof als Ap. Visitator dahin geschickt wird, damit er den Proceß nach einer Instruction der Propaganda leite und die Acten hierauf derselben Congregation einreiche, erhält er, außer den hierzu nöthigen und nützlichen Facultäten, auch noch die Facultät zu einstweiliger Verwaltung des bischöflichen Sprengels selbst. [2]

Sonst braucht der Apostolische Vicar nicht nothwendig Bischof zu sein; wiewohl man einen solchen am häufigsten dazu zu verwenden pflegt [3].

Dies vorausgeschickt, gestattet uns einen genaueren Blick in das Wesen der Apostolischen Visitatoren, was Cerri [4], als Secretair der Propaganda, im Jahre 1677 dem Pabste darüber vorzutragen hat: „Es ist constante Ansicht aller Mitglieder der Congregation, den Berichten, Schreiben und Bitten der Missionare wenig Werth beizulegen und gewöhnlich nur weitere Instructionen darauf anzuordnen; woraus denn nichts als Zeitverlust entstehet. Auch die Nuntien und Andere, die, wie diese, bloß die Interessirten hören, vermögen sehr selten, größere Aufklärung zu geben. Aus diesem Grunde hat die Propaganda häufig Visitatoren in die Missionen geschickt, um unpartheiische Nachrichten zu erhalten; und

1) So Bullar. Propag. 4, 194. 208 (1783. 1787).

2) Facultates quas haberes, si ejusdem Ecclesiae Episcopus esses. Ibid. 4, 383 f. 394. 405 (1821. 1822).

3) Ferraris Bibl. jur. canon. v. Visitatio §. 80. kennt sowohl Priester, als Bischöfe, die Visitatoren sind. Ein Capuciner findet sich 1834 als Visitator in Tunis gebraucht, Bischof hingegen wird er erst 1836, bei seiner Committirung mit noch einer anderen Visitation. Bullar. Propag. 5, 104. 141. Auch nach England hatte man um 1677 Priester als Visitatoren geschickt. Cerri État prés. p. 16. 21. 22. Die meisten der übrigen eben angeführten Mandate sind für Bischöfe.

4) État prés. p. 305 ff.

Digitized by Google

dies ist auch jetzt wieder vieler Orten nöthig. Doch muß man ihnen nicht allein sehr weitläuftige Instructionen, sondern auch kräftig und dringend gefaßte Breven an Fürsten, Nuntien und Bischöfe mitgeben, um deren Unterstützung zu gewinnen". — Darnach wäre zu erwarten, daß der Kreis der durch die Anstellung übertragenen Facultäten bei verschiedenen Apostol. Visitatoren sich sehr verschieden gestalten müsse. Nun sind aber in den uns vorliegenden Breven die einzelnen Befugnisse nicht specificirt; vielmehr lautet, mit sehr unbedeutenden Abänderungen, die Anstellungsformel stets überein [1]), und so, daß sie auf einen ganz bestimmten Umfang der Amtsbefugnisse eines Visitators und eine traditionelle Gestalt der Facultäten für ihn mit Gewißheit hindeutet; wenn dieselbe auch für einzelne Bedürfnisse modificirt werden möchte. Die Formel selbst habe ich nicht aufgefunden.

4. Apostolische Delegaten sind, wie wir gesehen haben, alle Apostol. Vicare, Präfecten, Nuntien und Visitatoren: Delegatus ist eine ganz allgemeine Bezeichnung. Wir finden daher z. B. den griechisch-melchitischen Bischof von Aleppo, als er 1787 durch die Propaganda abgeordnet wird, um eine Synode der Maroniten zu halten, auf der Bischöfe gewählt werden sollen, im Tenor des Reskriptes Apostol. Delegat, in der Überschrift Visitator [2]) genannt. Ebenso heißt der General-Vicar des Ostindischen Apostol. Vicars, wenn er nach des letzteren Tode, bis zur Ernennung eines Nachfolgers, die Regierung (regimen et gubernium) des Vicariates fortführt, Delegat des heil. Stuhles [3]), während er entschieden die Stellung eines Apostol. Vicars hat.

Indeß giebt es doch auch eigentlich so genannte Apostolische Delegationen und es werden als gegenwärtig bestehend deren vier aufgezählt: das Königreich Griechenland, die Region des

1) Ad Nostrum et Apostolicae Sedis beneplacitum te in Visitatorem Apostolicum missionis memoratae eligimus, constituimus et deputamus, mit allen Facultäten, quae ejusmodi propriae sunt muneris: Bull. Propag. 5, 141 (1836). — Omnes et singulas opportunas et necessarias facultates tibi concedimus et impertimur, quibus alii Visitatores Apostolici uti et frui possunt: Ibid. 5, 22. 104. 221. 222 ff. (Leo XII. et Gregor. XVI.). — Cum iis omnibus juribus, privilegiis et auctoritate, quae hujus muneris propriae sunt. Ibid. 5, 127. 174. 202. (Gregor. XVI.).

2) Ibid. 4, 208.

3) Ibid. 3, 292. S. oben S. 319. Note 1.

Digitized by Google

Libanon, Mesopotamien und Persien [1]). In Griechenland hatten früher die katholische Jurisdiction theils der Bischof von Zante und theils der Apostol. Vicar von Constantinopel: als aber 1834 zwar der kathol. Kirche der freie Cultus zugestanden, jedoch auswärtige Inhaber der Kirchengewalt ausgeschlossen wurden, ward der Bischof von Syra zugleich zum Apostol. Delegaten für diejenigen Orte des Königreichs, für die es an einem Bischofe fehle, mit allen Befugnissen dieses Amtes [2]), ad beneplacitum ernannt. Er hat ganz die Jurisdiction eines Ordinarius und ich weiß seine amtliche Stellung von der eines Apostolischen Vicars in Nichts zu unterscheiden; nur daß ein eigentlicher Apostolischer Vicariat Griechenland noch nicht gegründet ist. — Das Amt des Apostol. Delegaten für die orientalisch-lateinischen Katholiken des Libanon [3]) ist im Jahre 1760 gestiftet worden, zugleich mit dem Ap. Vicariate von Aleppo, mit dem diese Delegation auch noch jetzt verbunden ist. Dieser Vicariat umfaßt sämmtliche lateinische, die Delegation sämmtliche orientalisch-unirte Christen in Syrien. Letztere stehen zwar zunächst unter ihren National-Patriarchaten: aber der Delegat ist über und gegenüber diesen der unmittelbare Vertreter des Pabstes, dem z. B. die Propaganda aufgiebt, den Thatbestand einer Streitsache über den Patronat eines Maronitischen Klosters zu untersuchen [4]). — So ist auch der Apostol. Delegat von Hayti, der in dem Bullarium der Propaganda vorkommt, wesentlich ein Nuntius, der zunächst mit der Unterhandlung über Reconstruction des dortigen Kirchenwesens, demnächst aber auch mit dessen provisorischer Leitung betraut ist [5]). — Die Delegationen von Mesopotamien und Persien sind erst 1848 voneinander getrennt und werden beide noch von einem und demselben Träger verwaltet:

---

1) Girolamo Petri, Gerarchia etc. 1851. p. 218. 224. 236. Es besteht aber außerdem, oder bestand wenigstens 1843 noch eine fünfte ganz gleichartige für die Kophten in Ägypten. Notiz. Statist. p. 202.

2) Cum omnibus juribus et facultatibus quae ejusdem propria sunt muneris. Bullar. Propag. 5, 114 (1837).

3) Delegato Apostolico per gli orientali Cattolici Latini del Libano nennt ihn die Notiz. Statist. p. 170. Girolamo Petri a. a. O. p. 224 sagt nur per i Cattolici orientali und dies ist ohne Frage die richtigere Bezeichnung: denn Orientali und Latini sind sonst bekanntlich Gegensätze: und so kann letzteres Wort wohl nur gebraucht sein, um Unirte Orientalen zu bezeichnen.

4) Bullar. Propag. 5, 125 (1835).

5) Notiz. Statist. p. 252. Bullar. Propag. 5, 91. 96. 219. 294.

Digitized by Google

nämlich dem Erzbischof von Babylon zu Bagdad, der zugleich Administrator des Bisthums Ispahan ist. Die beiden letztgenannten Bisthümer umfassen alle lateinischen Christen dieser Lande: sowohl die von Persien, als die von Mesopotamien, Kurdistan und Armenien. Allein es giebt hier auch orientalische Nationalkirchen, ähnlich denen des Libanon: nämlich den Patriarchat der Chaldäer, und den von Cilicien und Klein-Armenien, der sich bis in diese Gegenden erstreckt. Girolamo Petri braucht den Ausdruck, daß der Delegat als solcher Jurisdiction habe, und Gregor XVI. bezeichnet den Bischof von Bagdad als Delegatum Apostolicum, qui rebus Chaldaeorum praeest, indem er als einen Ausfluß seiner desfallsigen Jurisdiction das Visitationsrecht im Patriarchate nennt [1]). Hierdurch und durch die Analogie der Delegation vom Libanon ist der Charakter des Amtes hinlänglich bezeichnet.

In einer bloß vorübergehenden Thätigkeit kommt ein Ablegatus et Commissarius Apostolicus bei der Maronitischen Nationalkirche vor, dessen Aufgabe es war, gewisse vom Pabste und der Propaganda erlassene Verordnungen daselbst durchzusetzen [2]). Er ist Mönch, nicht Bischof, und hat alle für seinen Zweck nothwendigen (ad hunc effectum necessarias) Facultäten. — Ein Schriftsteller über die Curie [3]) theilt mit, daß, um Controversen zu schlichten, oder, wenn sich Gelegenheit zur Ausbreitung des katholischen Glaubens zeige, die Gränzregulirungen vorzunehmen, die Propaganda Commissarien zu senden pflege. Diesen an sich sehr unbestimmten Namen finde ich für Abgeordnete der Congregation in den Quellen selbst nicht; sondern es würden nach dem Obigen entweder Ablegaten, oder Visitatoren selbst sein, die von jenem Autor gemeint wären.

III. Beamte der Mönchsorden für ihren Verkehr mit der Propaganda.

1. Procuratoren.
2. Commissarien.

1. Procuratoren werden entweder zu einzelnen Geschäften

1) Ibid. 5, 127 (1835).
2) Bullar. Propag. 3, 87. 91 (1743).
3) Tableau de la Cour de Rome. à la Haye 1726. p. 280.

Digitized by Google

bestellt, ganz in ihrer gewöhnlichen Bedeutung [1]); oder sie kommen vor als stehende Beamte der verschiedenen Orden bei der Congregation de Propaganda zu Rom, zur Besorgung des laufenden Verkehrs mit derselben. Nur die letztere Art ist hier zu betrachten.

Bei der Visitation eines Franciscaner-Observantenklosters zu Rom, welches zugleich Missionsseminar ist, verfügt der Visitirende, daß zum Missions-Procurator (proc. missionum) Niemand gewählt werden solle, der nicht die von Clemens XI. in dessen Constitution Commissi Nobis geforderten Eigenschaften besitze [2]). Diese einer noch älteren [3]) nachgebildete Verordnung bestimmt für die Observanten, was für die Reformaten schon galt: daß zu jenem Amte Niemand gewählt werden dürfe, der nicht in den Missionen seines Ordens, die er nunmehr vertreten soll, mit Lob gedient habe; und zwar entweder sechs Jahre als Präfect, oder zehn Jahre als einfacher Missionar. Er wird, nach dieser Verordnung, gewählt auf eine bestimmte Zeit, von dem Generale des Ordens, residirt in dem Kloster seines Ordens zu Rom und hat dort zwei

1) So findet sich beim Confirmationsproceß zur Bestätigung der orientalischen Patriarchen stets ein Procurator aus deren untergebenem Clerus, den sie entweder nach Rom erst senden, oder, falls ein päpstliches Subject daselbst bereits ist, dort beauftragen: damit er in ihrem Namen die Obedienz leiste und das Pallium erbitte. Bullar. Propag. 4, 191. 212. 241. 244. Einmal wird er zugleich als Procurator auch der übrigen Bischöfe des (Maronitischen) Patriarchates bezeichnet. Ibid. 4, 111. — Ferner bei einem Streite über Gültigkeit der Wahl des Melchitisch-Griechischen Patriarchen werden (1760) von beiden Partheien Procuratoren nach Rom geschickt, um vor der Propaganda die Sache zu führen. Ibid. 4, 32. — Ein Procurator der ersten Art wird gelegentlich Ablegatus genannt (4, 226); und einer, von dem man nicht erkennen kann, ob er der ersten oder der zweiten Art angehört, Eccles. Maronit. negotiorum gestor. (5, 225). — Nicht minder kommt ein gewöhnlicher Agent der irischen Bischöfe in Rom vor. Ibid. 2, 230 (1737). — Endlich wird dem Präfecten der Franciscaner-Barfüßer-Mission in Marocco, die zum größten Theile durch eine regelmäßige Subvention des Königs von Spanien bestand, einen Procurator seiner Mission in Madrid zu halten gestattet, um dies Geld beim dortigen königl. Ministerium zu sollicitiren und in Empfang nehmen zu können. Er ist ein Ordensbruder mit einem Socius, den er aber nicht zur Hülfe, sondern nur deßwegen bekommt, weil sich zu Madrid kein Kloster seines Ordens befindet. Bullar. Propag. 2, 244. Auch die Procura, welche die mit dem Apostol. Vicariat von Ost-Polynesien betraute Societät von Picpus in Valparaiso hat (drei Priester und einige Laienbrüder) mag ähnlicher Art sein. Notiz. Statist. p. 274.

2) Bullar. Propag. 5, 147 (1836). Die angeführte Constitution Ibid. 1, 274 (1710).

3) Der Const. Crediti nobis, erlassen für ein Franciscaner-Reformatenkloster 1668. Ibid. 1, 155.

Digitized by Google

Gehülfen (socios) bei sich, die er in Missionsangelegenheiten aus dem Kloster ausschicken darf, auch ohne erst dessen Local-Oberen um Erlaubniß fragen zu müssen. Seine Amtsthätigkeit wird sehr allgemein bezeichnet durch die Worte: gerere negotia missionum. Ähnlich wird ein französischer Capucimer erwähnt, der Missions-Procurator seines Ordens an der Curie zu Rom ist [1]) und z. B. die Erlaubniß, Medicin und Chirurgie zu treiben, für die Missionare seiner Ordensfamilie von der Propaganda extrahirt. Ein anderes Mal kommt ein General-Procurator der Chinesischen Mission, anscheinend ein Dominicaner, vor [2]). — Diese General-Procuratoren der Missionen (proc. general. missionum) kennt auch Monaldinus [3]), und es scheint mir nicht fraglich, daß er damit dieselben Beamten bezeichnet, von welchen in den angeführten Erlassen die Rede ist; wiewohl er die Wahl derselben nicht dem Ordensgeneral, sondern der Congregation zuschreibt. Diese ernenne (eligit) aus einem jeden der Mönchsorden, die sich mit der Mission beschäftigen, einen General-Procurator der Missionen für jeden Erdtheil, welchem es alsdann obliege, die Propaganda über alle Vorkommenheiten in seinem Bezirke in Kenntniß zu halten und Vorschläge über dessen Bedürfnisse zu machen. Cerri [4]) hatte proponirt, dergleichen „Procuratoren“ nicht zu Rom, sondern in den Missionsprovinzen zu halten; da ohne dergleichen besondere Berichterstatter und Antragsteller Cardinäle und Secretair immer nur von den laufenden Geschäften sprächen. Die Procuratoren aber müßten Promotoren sein. — Heute werden dergleichen Beamte nicht mehr angeführt, weder im Cracas, noch in der statistischen Notiz; vielleicht daß sie unter den regularen Consultoren der Propaganda verborgen sind.

2. Commissarien (auch Comm. generales) ist eine sehr vieldeutige und in den verschiedensten Regionen vorkommende Bezeichnung von Missionsbeamten der Orden. Im Jahr 1444 finden wir den Vicar des Franciscaner-Ordens in Bosnien so ge-

1) Missionum exterarum eorundem Capucinorum Gallorum in partibus Infidelium degens in Romana Curia Procurator. Ibid. 2, 194 (1735).
2) Novaës Stor. dei Pontef. Tom. 9, p. 132.
3) Praxis cur. Rom. bei Amort, Elem. jur. canon. im Anhange. Ass. Ferrar. 1763. Tom. 3. p. 585 (1730).
4) État prés. de l'Egl. p. 302.

Digitized by Google

nannt, später die Abgeordneten, welche mit den Griechen und Maroniten die Union verhandeln sollen, so bezeichnet [1]). — Als in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Peru ein neues Missions-Collegium der Franciscaner-Observanten gestiftet werden soll [2]), geht der erste Antrag dazu von dem Commissar der Mission dieses Ordens in Peru (commissar. Missionis huic ordini commendatae), welche vier dortige Collegien begriff, aus, der ihn an den König von Spanien richtet; wird sodann zu Madrid im Rathe von Indien discutirt, wobei der General-Commissar des Franciscaner-Observanten-Ordens für Indien (comm. general. Indiarum) das Referat hat und unter Anderem anführt, wie die Stiftung im General-Capitel des Ordens bereits beschlossen sei. Die erfolgte Bewilligung des Königs geht hierauf durch den General-Commissar an den Commissar von Peru zurück und gelangt nunmehr erst, durch den General-Commissar der Familia Ultramontana des Franciscaner-Observanten-Ordens bei der römischen Curie (Comm. General. Familiae ultramont. etc. in Curia Romana), welcher nach dem Obigen mit dem General-Procurator identisch sein muß, zur Bestätigung an den Pabst. Letzterer General-Commissar des Ordens in Rom kommt auch sonst [3]) noch als Extrahent ähnlicher Verfügungen vor und wird unterschieden vom dortigen Commissarius Generalis Indiarum oder omnium Provinciarum et Collegiorum fratrum Ordinis hujusmodi in Indiis [4]).

Eine genauere Untersuchung dieser verschiedenen durch obiges Beispiel hinreichend aufgewiesenen Commissoria würde aus der Darstellung der practischen Missionsverhältnisse zu weit in die historischen der Orden hinüberzugreifen haben, um hier gestattet zu sein.

VII. Aufsicht und Leitung im Behördenorganismus der Propaganda.

Von dem Leben und der Bewegung des Ganzen, dessen Hauptglieder wir bislang betrachtet haben, sind uns manche Züge

1) S. oben S. 44. 45. Ferner 55 f.
2) Bullar. Propag. 4, 1—4 (1758). Vgl. p. 119.
3) Ibid. 4, 131 (1771).
4) Ibid. 4, 219 (1792). Compendium Quaestionum Regularium P. Emanuelis Roderici. Colon. Agripp. 1620. p. 54 ff.

Digitized by Google

hierbei bereits bekannt geworden. So z. B. ist, auf der Grundlage des Begriffes der Delegation, der Erwerb und formlose Verlust aller dieser Ämter, mit Ausnahme allein des bischöflichen, bereits dargestellt worden; und nur Einzelnes wird später, theils in der Darstellung der Missionsprovinzen, theils bei Gelegenheit der eigenthümlichen Rechtsabweichungen der Propaganda, dazu nachzubringen sein. Ein allgemeiner Blick indeß auf die leitende Aufsicht und die entsprechende Unterordnung dieser Behörden, die Majoritas und Obedientia unter ihnen, muß gerade an gegenwärtiger Stelle unserer Untersuchung das Bisherige zusammenfassen, um dadurch den Standpunct zu gewinnen für deren ferneren Fortschritt.

Im Ganzen und Großen gilt hier gemeines Recht. So z. B. rücksichtlich der eidlichen Verpflichtung zur Obedienz, welche die Bischöfe bei ihrer Consecration, die Priester bei der Weihe eingehen; nur daß dieser Gehorsam etwa in dem Alumneneide der päbstlichen Collegia [1]) noch mit besonderer Rücksicht auf die Mission urgirt und in Erinnerung gebracht wird: — die Apostolischen Vicare und Präfecten haben, soviel ich ersehe, keinen anderen Diensteid zu leisten. Nicht minder rücksichtlich der Exemtionen: nur ist zu merken, wie sehr viele Bisthümer, Apostol. Vicariate und Präfecturen exemt sind; denn jene Mandatare der Congregation, welche in Bezug auf solche Sprengel gelegentlich das Amt des Erzbischofs übernehmen, heben doch darum deren Exemtion keineswegs auf.

Nun unterscheiden wir viererlei Thätigkeiten in denen die katholische Kirchenregierung sich gewöhnlich bewegt: Gesetzgebung, Aufsicht, Gerichtsbarkeit und Besteuerung. — Wo die letztere, wie in Irland oder in einigen der orientalischen National-Patriarchate, besteht: da zeigt sie nichts Eigenthümliches. Doch giebt die Kirche auf dem Missionsgebiete weit mehr aus, als sie dort einnimmt; daß die Propaganda selbst sich nicht bezahlen läßt, ist oben bereits erwähnt. — Auch von den Formen ihrer Gesetzgebung ist schon die Rede gewesen [2]): ihre Bischöfe und Apostol. Vicare aber stehen in dieser Beziehung ganz wie Ordinarien. — Ebenso ist es mit der Gerichtsbarkeit [3]). Auch insofern, daß, wo Erzbischöfe sind, z. B. in Irland, dieselben die gemeinrechtliche Appellations-Instanz

1) S. oben S. 223. 238.
2) S. oben S. 189 ff. 204 ff.
3) S. oben S. 254. 265.

Digitized by Google

über den Gerichten der Ordinarien bilden [1]). Von ihrer Jurisdiction über die Person der Bischöfe jedoch finde ich keine Spur; vielmehr scheint es deren Mangel zu zeigen, wenn der Bischof von Philadelphia (1828) zur Verantwortung nach Rom gerufen und später durch ein Propagandendecret suspendirt wird, ohne daß dabei einer Theilnahme des Erzbischofs von Baltimore irgend Erwähnung geschähe [2]). Allein es ist auch Grund und Art der Untersuchung nicht ersichtlich. Gegen einen exemten Bischof verfährt die Congregation so, daß sie zuerst ihn nach Rom citirt und vermahnt, dann aber, als der in seine Dioces Zurückgekehrte in seine alten Sünden fällt, einen andern Bischof als Visitator deputirt und instruirt, welcher den Proceß nach dieser Anweisung führen und die Acten zum Spruch nach Rom einsenden muß [3]). Die Propaganda vertritt bei diesen Gelegenheiten die sonst dafür competente Congregation Vescovi e Regolari. — Mehr administrativer Natur ist ein Streit über die Gültigkeit der Wahl eines Griechisch-melchitischen Erzbischofs oder eines Maronitischen Patriarchen, der beide Male in Form eines Civilprocesses vor der Congregation selbst, durch Procuratoren und Scripturen (appellationis libella, wiewohl von wirklicher Appellation nicht die Rede ist) geführt und von dieser entschieden wird [4]). Von eigentlichen Civilsachen, in denen sie erkennt, finden sich Processe über Revenuen zwischen dem Erzbischofe von Baltimore und den Jesuiten oder dem Bischofe von Cincinnati und den Dominicanern [5]).

Die Hauptsache für das eigenthümliche Leben des Missionsorganismus ist die von der Propaganda über ihn geführte Aufsicht; insbesondere wegen der stets damit verbundenen Leitung. Der Erfolg ihrer Unternehmungen hängt großentheils von deren umsichtiger und zweckmäßiger Leitung ab; diese aber ist nicht möglich, ohne jederzeit genaue Kenntniß von dem Stande derselben. Eine besonders aufmerksame und ununterbrochene Berichterstattung wie Aufsicht entspricht daher der Natur der Sache, und ergänzt

1) S. z. B. Bullar. Propag. 5, 65., wo das Jus Visitationis et Appellationis zusammen genannt werde.
2) Ibid. 5, 34. 66. (1828. 1834).
3) Ibid. 4, 383. 393. 404. (1821. 1822. Syro.)
4) Ibid. 4, 358 ff. 364 (1816) und 3, 76 ff. (1743).
5) Ibid. 4, 395. (1822) 5, 36. (1828).

Digitized by Google

sich gegenseitig: denn kein Bericht, der nicht entweder die Folge einer Instruction wäre, oder eine solche hervorriefe. Auch Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Besteuerung werden häufig in Verbindung hiermit administrirt.

Es fragt sich nun hierbei, zuerst von welchen Behörden und in welchen Formen diese Aufsicht geübt wird, sodann auf welche Dinge sie sich erstreckt.

Innerhalb der Bisthümer, Apostolischen Vicariate und Präfecturen haben sie, wie dies nach gemeinem Rechte gewöhnlich ist, die Ordinarien. Auch deren Unterbeamten zeigen nichts Eigenthümliches. Die Congregation selbst verwaltet ihr Recht theils durch Visitationen die sie anordnet, und von denen im vorigen Abschnitte die Rede gewesen ist, theils durch persönliche Besprechung bei den bischöflichen Visitationes liminum zu Rom, theils endlich und hauptsächlich durch schriftliche Berichte und Bescheide.

Die Visitatio Liminum wird in dem vorhin erwähnten Eide der Bischöfe, die unter der Propaganda stehen, nicht anders, als von allen übrigen Bischöfen versprochen, kann indeß, wie von diesen, durch einen Procurator ausgeführt werden [1]). Cerri erwähnt für seine Zeit der Gewohnheit der Missionsbischöfe, persönlich nach Rom zu kommen; tadelt sie jedoch und hält schriftliche Berichte für ausreichend [2]). In den Quellen wird gelegentlich sowohl der persönlichen Visitation, als der Vertretung dabei erwähnt [3]); und das ganze Institut ist im Ganzen genommen, wie überhaupt heutzutage, eine bloße Form. Nur insofern bei der Propaganda doch wichtiger als sonst, weil es ihr immer von Bedeutung sein muß, ihre Diener persönlich zu kennen.

Beinahe allemal begnügt man sich mit schriftlichen Berichten: nur wo diese nicht ausreichen, treten Visitationen ein.

Jene Berichte werden theils in bestimmten regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen abgestattet, theils außerdem, so oft sie nöthig

1) Über die heutige Praxis der Visitatio liminum s. meinen Aufsatz über die röm. Curie in Jacobson's und Richters Zeitschrift für Recht und Politik der Kirche 1847. S. 290. Note 2.

2) État prés. de l'Église p. 308.

3) Bullar. Propag. 4, 195. (1783) u. 5, 46. (1829) ist ein Bischof von Babylon und ein Apostol. Vicar von Alabama und Florida genannt, die persönlich nach Rom kamen; Ibid. 4, 229. (1796) ein Maronitischer Patriarch, der sich dabei vertreten läßt.

Digitized by Google

sind. Und wenn in der oben berührten Natur der Sache und der völligen Abhängigkeit der Apostolischen Vicare und Präfecten von ihrer Oberbehörde eine große Lebendigkeit der Correspondenz letzterer Art begründet ist: so erhält die Propaganda auch von regelmäßigen Berichten nicht allein die gewöhnlichen Statusrelationen, sondern daneben noch die ihr durchaus eigenthümlichen Jahresberichte der Alumnen päbstlicher Collegia und regularen Missionsoberen, die den Alumnen-Eid geleistet haben. — Was insbesondere die Statusrelation betrifft: so hatte mir ein alter Curialist [1]) die Auskunft gegeben, daß sie von den unter der Propaganda stehenden Bischöfen überhaupt nicht geliefert werde. Dergleichen Berichte, meinte er, würden nur von selbständigen Bischöfen gefordert: die Genannten aber seien so abhängig von und deßhalb in so lebendigem Verkehre mit der Congregation, daß jene Relationen ihrerseits überflüssig sein würden. Dies jedoch berichtigte ein an der Propaganda selbst beschäftigter Geistlicher dahin: sie werden allerdings in der gewöhnlichen Art und den gewöhnlichen von Sixtus V. bestimmten Terminen (alle 3, 4, 5, 10 Jahr, nach der geringeren oder größeren Entfernung von Rom) geliefert; was bei den entfernteren und deßhalb in höchstem Grade selbständigen unter diesen Bischöfen auch wohlbegründet, bei den minder entfernten, wie den englischen (Ap. Vicaren damals) und deutschen, allerdings wegen ihrer fortwährenden lebhaften Correspondenz unnöthig, aber doch in Übung sei. Die erwähnte freiere Correspondenz werde von den meisten Bischöfen und Apostol. Vicaren italienisch, von den deutschen und englischen lateinisch geführt: bedürfe auch keiner besonderen Form, sondern nach der Anrede Sanctissime Pater folge sogleich der Text des Schreibens.

Inwiefern nun finden sich diese mündlichen Mittheilungen in den Quellen bestätigt und ergänzt?

Daß zunächst Bischöfe und Erzbischöfe, die der Propaganda untergeben sind, die gewöhnlichen Statusrelationen einzuliefern oder eingeliefert haben, und daß die Congregation dieselben prüft und beantwortet, wird mehrfach erwähnt [2]). Die orientalischen National-Patriarchen stehen dabei wie Erzbischöfe.

1) Canonicus de Augustinis s. über ihn meinen angeführten Aufsatz über die röm. Curie S. 62 u. 100.

2) Der Patriarch der Chaldäer erhält 1701 die Weisung, daß er zu per-

Digitized by Google

Zu einer anderen, aber ähnlichen Art regelmäßiger Berichte werden seit 1660, wie oben ausgeführt worden [1]), alle Alumnen päbstlicher Collegien eidlich verpflichtet: sie müssen, wenn sie in Europa sind, jährlich, sonst alle zwei Jahre, über sich, ihren Zustand und Aufenthaltsort, ihre Studien und Beschäftigungen Relation abstatten, diese Berichte dem nächsten Nuntius einsenden und dürfen nicht etwa meinen, daß dieser Pflicht schon durch die Relationen ihrer Missions-Präfecten genügt werde. Nun sind zwar die geforderten Nachrichten persönlicher Natur; doch können die Alumnen ihre Lage und Thätigkeit nicht schildern, ohne von deren Gegenständen und Bedingungen zu sprechen; referiren also auch hierüber. Und es ist daher vollkommen richtig, wenn Hr. von Reumont in seinen Florentinerbriefen angiebt „daß die in europäischen Ländern befindlichen Missionare alle Jahre ausführlichen Bericht abstatten müssen". Denn diese Missionare sind fast alle Alumnen jener Collegia. — Denselben Eid, wie solche Alumnen, haben zu leisten, somit also auch dieselben Berichte zu erstatten, alle Präfecten regularer Missionen; während die weltgeistlichen Missions-Präfecten, bei Strafe der ipso facto eintretenden Suspension, jährlich (einerlei ob sie in Europa, oder draußen sind) eine genaue Relation einreichen müssen über Person, Lage, Beschäftigung und

---

sönlicher Visitatio liminum nicht verpflichtet sei, seine Statusrelation (la stato spirituale della sua Chiesa) aber der Propaganda schriftlich einzusenden habe. Novaës Stor. dei Pont. 12, 142. — Eine Statusrelation des Bischofs von Antwerpen kommt 1752 vor. Bullar. Propag. 3, 275. — Dem neuen Bischof von Baltimore schreibt Pius VI. 1789 vor: Relationem visitationis Ecclesiae (d. i. die Statusrelation, die bekanntlich eigentlich die Frucht einer solchen Visitation sein soll, vgl. Bullar. 3, 275) debito tempore — der Propaganda — transmittat, eamque instructam reddat de iis omnibus, quae spirituali sibi commissi gregis bono ac saluti noverit profutura. Ibid. 4, 216. — Und 1868: Acta Visitationis suae Archiepiscopalis Ecclesiae debitis temporibus ad eam (Propag.) transmittat. Ibid. p. 343. — Eine unmittelbar an den Pabst gelangte Statusrelation des Armenischen Patriarchen von Cilicien überantwortet jener zur Bescheidung der Propaganda (litteras vero tuas — de statu Patriarchatus tui — transmisimus etc. (1833). Ibid. 5, 103. Vgl. auch Ibid. p. 102, wo die Antwort auf einen derartigen Bericht der Präfecten einer noch sehr jungen Australischen Mission steht. — Nicht minder wird den neuen Englischen Bischöfen in Pius IX. Breve Universalis Ecclesiae (29. Sept. 1850) injungirt: ut Relationes de suarum Ecclesiarum statu ad Nostram Congregationem Propagandae Fidei debitis temporibus transmittant. Ein Versprechen, das ebenso in dem Obedienz-Eide der Irischen Bischöfe von 1791, welcher dem der russischen nachgebildet worden, enthalten ist. S. meine Propaganda in England. Anh. S. 176. 187.

1) S. oben S. 237 f.

Digitized by Google

Aufenthaltsort (personae, statu, exercitiis ac locis) sämmtlicher ehemaliger Alumnen, die zu ihrer Mission irgendwie gehörten [1]). — Als Papst Alexander VII. dies verfügte, gab es Vorsteher von Missionsbezirken, die nicht entweder Präfecten einer der beiden genannten Arten, oder aber ordentliche Bischöfe gewesen wären, nach seiner außer etwa den drei von ihm selbst unlängst nach China gesandten Apostol. Vicaren [2]). Die aber waren Alumnen des Seminars des Missions Etrangères von Paris, also eines päbstlichen Collegiums, und ihre Untergebenen waren eben solche Alumnen: sie werden daher unter den obigen „Präfecten" mit begriffen gewesen sein; was um so mehr anzunehmen ist, da Clemens XIV. [3]) gerade diesen Apostol. Vicaren von Tunking und China jährlich zu berichten einschärft, wie es weltliche Missions-Präfecten mußten, während nach der oben angeführten Constitution Sixtus V. Statusrelationen von den Bischöffen in Asien nur alle zehn Jahr geliefert zu werden brauchen.

Nun nennt aber Clemens dabei diesen ihren Bericht geradezu Status relationem; sodaß die Frage rege wird, ob nicht vielleicht jene Berichte der Missionsvorsteher sich allmälig zu ordentlichen Statusrelationen entwickelt haben? Wozu der Grund in dem sehr natürlichen Verlangen der Congregation gelegen hätte, wie von ihren Bischöfen, so auch von den Apostol. Vicaren und Präfecten, außer der laufenden Correspondenz, von Zeit zu Zeit umfassende Berichte über den Gesammtzustand ihres Sprengels zu erhalten. In dem Falle aber war es passlicher, die ohnehin schon von ihnen gelieferten Jahresberichte, soviel es nöthig schien, zu erweitern, als etwa die für Bischöfe geltenden Normen, mit ihren langen Fristen, auf sie auszudehnen. — Daß ein solcher Weg wirklich eingeschlagen worden sei, kann ich nicht positiv erweisen: doch wird es durch ein Document des Bullariums sehr wahrscheinlich gemacht, das nur wenige Jahre jünger sein kann, als die obige Alexandrinische Verordnung von 1660; wenigstens findet es sich in der chronologisch geordneten Sammlung zwischen den Jahren 1677 u. 1696,

1) Rationes originis vel nationis, vel quolibet alio modo. Bullar. Propag. 1, 140 ff. 148. und die vorige Note.

2) S. oben S. 307.

3) Bullar. Propag. 4, 162 (1773): anno quolibet Relationem Status suae — respectivae Missionis etc.

Digitized by Google

am Ende der Constitutionen Innocenz des IX. eingefügt. Es ist aber gerade die Instruction zu einem solchen Berichte, in Form von neunzig einzelnen zu beantwortenden Fragen [1]).

Voraus wird dabei bemerkt, daß die Antwort auf jede Frage kurz und präcis, mit Vermeidung alles Unnöthigen, namentlich der Politik, gegeben werden solle. Da jedoch diese Instruction für die Missionare allesammt gedruckt werde, diese indessen in verschiedenen Verhältnissen leben: so würde Mancher für seine Stellung nicht paßliche Fragen finden, die er ablehnen dürfe. Dann folgen in siebenzehn Abschnitten die Fragen selbst, und erkundigen sich zuerst nach der geographischen und statistischen Beschaffenheit der „Provinz oder Mission", Größe, Gränzen, Fruchtbarkeit, Weltlicher Herrschaft, Sprache u. s. w., hierauf nach den loca missionis, d. h. den Standorten von Missionaren, nach der Diöces, zu welcher diese Mission gehöre, dem Hauptorte, von wo aus Missionare am besten operiren können, der gewöhnlichen Residenz der geistlichen Oberen (regionum administratores). Ferner: wo die Mission leichter und wo sie mit minderer Sicherheit geübt werden könne, wie viel Christenfamilien an jedem Orte seien und welche ausgezeichnete Personen darunter; ob gelehrte Ungläubige vorhanden und wie sie günstig zu stimmen. In wie weit der christliche Glaube, die Sacramentsverwaltung und Predigt gestattet, weß Ritus die Katholiken, welche Irrthümer und Mißbräuche bei ihnen im Schwange, wie diese entstanden und wie zu überwinden seien. Ob Secten von Ungläubigen oder Schismatikern vorhanden, und welche ihre errores und ritus. Ihre Lehrbücher sind einzusenden, damit zu Rom Widerlegungen verfaßt und am geeigneten Orte verbreitet werden können. Auch katholische in Ansehen stehende Bücher sollen eingesandt werden. Sodann wird ein Nachweis aller katholischen und schismatischen Kirchengebäude, ihrer Einrichtung und ihres Vermögens gefordert: namentlich ob eine bischöfliche Kirche in der Missio seu Provincia vorhanden, wie sie ausgestattet, eingerichtet, bedient sei. Endlich welche Regularen und welche Weltgeistliche im Bezirk, und wer von ihnen Missionar ist: beson-

1) Capita quibus respondere debent Missionarii, ut de regionibus sibi commissis plenam S. Congregationi rationem reddant. Bullar. Propag. 1, 233 ff. Bei Fontana Monum. Dom. a. 1673 findet sich eine Chinesische Relation abgedruckt, die nicht nach diesen Formen ist.

Digitized by Google

ders rücksichtlich der Weltgeistlichen wird sehr genau nach ihrer Persönlichkeit und Brauchbarkeit gefragt, sowie auch nach jungen Männern, die sich zur Mission eignen möchten. Einige kurze Fragen sind noch den Schulen und den Nonnenklöstern gewidmet und zuletzt wird ein historischer Überblick der katholischen Zustände jener Gegend überhaupt und des einzelnen Missionssprengels insbesondere, seit den letzten zwanzig bis dreißig Jahren, gefordert. Auch soll weitläuftig angegeben werden, was etwa den dortigen Gemeinden und ihrem Heil Noth thue, wie es in der Nachbarschaft stehe und was dort vielleicht für den Glauben geschehen könne.

Die ganze Reihe der Fragen zeigt, daß sie sowohl für einfache Missionare, als für Missionsvorsteher eingerichtet sind; und es kann hier recht gut die Instruction für deren Statusrelationen vorliegen. Daß nicht eine einzelne, vorübergehende Maßregel dadurch documentirt wird, ergiebt sich aus der Aufnahme des Erlasses in die für bloß practischen Gebrauch unternommene Sammlung des Bullariums [1]). Der Ausdruck, daß die Congregation über den status spiritualis der betreffenden Mission unterrichtet sein wolle, sowie das „rationem reddere“ scheint eine Verwandtschaft mit den Statusrelationen, die genaue Erkundigung nach den Persönlichkeiten der einzelnen Missionare und des Berichterstatters selbst eine Verwandtschaft mit den obenerwähnten älteren Berichten der Präfecten anzudeuten. Erstere Hinweisung aber wird entschieden bestätigt durch eine neuere, allerdings sehr veränderte Umarbeitung der vorliegenden Instruction, die sich aber als solche, außer der sehr ähnlichen Überschrift, durch wörtliche Übereinstimmung der Vorbemerkung und einiger Nummern der Fragen selbst documentirt [2]), während andere nur dem Sinne nach in die neuere Arbeit übergegangen, und noch mehrere ganz neu sind. Da diese moderne Instruction nur in einer wenig verbreiteten Zeitschrift gedruckt ist: so theile ich sie hierunter mit [3]).

---

1) Siehe darüber oben S. 101.

2) Vgl. z. B. Frage 8 der älteren Instruction mit Frage 56 der neueren, 17 ff. mit 57, 82 mit 63, 18 mit 65, 85 mit 67, 88 mit 68, 6 mit 69, 54 mit 51, 49 mit 50. z. A. — Die Vorbemerkung ist sogar, durch ihre Übereinstimmung, in Widerspruch mit der neueren Überschrift gerathen; denn während diese auf einfache Missionare nicht mehr Rücksicht nimmt, sagt erstere noch immer, daß die Fragen auch für sie gedruckt seien.

3) Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie. Coblenz, Jahrgang 1839. Heft 29. S. 178—182. Quaestiones quibus respondere

Die Veränderungen der Umarbeitung erklären sich insgesammt daraus, daß die neuere Anweisung sich ausschließlich an die Vor-

---

debent Episcopi, Vicarii Apostolici et Praefecti Missionum, ut de regionibus sibi commissis plenam S. Congrationem reddant. Circa infrascriptas quaestiones duo animadvertenda sunt: Primum ad eas, vitato omni supervacaneo, praecise respondendum esse, adhibito cuique responsioni quaestionis numero. Quoniam vero folium hoc pro cunctis Missionariis typis mandatum est, si quid forte aliquis reperiat in aliqua quaestione, quod ad suam Missionem non spectet, is indicare poterit numerum, deinde juxta eum scribere: Ad talem numerum non est quod respondeam. Tum ad caetera perget. — Secundum: has quaestiones a S. Congregatione ea tantum de causa fieri, ut Regionum status spiritualis et Religionis ipsi innotescat, nullo modo autem temporalis et politicus; quippe res ejusmodi ad eam minime pertinent, nec eas scire ipsa desiderat, neque vult omnino, Missionarios suos eis implicari; quamobrem qui responsurus est videat, ne respondeat ad aliud, quam ad ea, quae spirituale divinumque ministerium praecise respiciunt.

1. Exprimantur nomen, aetas, patria Episcopi, Vicarii Apostolici, vel Praefecti Apostolici; et etiam institutum, si sit regularis.
2. Amplitudo et qualitas Dioecesis, Vicariatus Apostolici, Praefecturae.
3. In quo Regno sita est, et cui subest in temporalibus.
4. In qua Provincia sit, vel quot Provincias contineat.
5. Si Ecclesia sit Archiepiscopalis, quot et quales habeat Suffraganeos; si vero Episcopalis, cujus Archiepiscopi sit suffraganea.
6. An habeat Cathedralem et propriam Residentiam, et in qua Civitate.
7. An habeat Seminarium, et ubi, quot juvenes ibidem alantur, et quibus studiis vacent.
8. An habeat Capitulum et ex quot Canonicis constet.
9. An adsint Praebendae, et quae.
10. Quale servitium praestent Canonici Cathedrali, et an etiam fungantur munere Parochi in locis Dioecesis.
11. An resideant intra fines Parochiae.
12. An se immisceant in regimine Ecclesiae et impediant liberam jurisdictionem Episcopi et Vicarii Apostolici.
13. An sint in Dioecesi piae aliquae fundationes, seu legata pia.
14. An reditus pro hujusmodi legatis administrentur a Catholicis, vel a Schismaticis, et quibus mediis recuperari possint.
15. An Episcopus vel Vicarius Apostol. habeat facultates speciales a S. Sede, et quas.
16. An Episcopatus sit affectus alicui Nationi, vel alicui ordini regulari.
17. An sit de nominatione alicujus Principis.
18. An habeat reditus proprios, quot, et in quo consistant.
19. An habeat subsidium annuum a S. Congregatione et in qua summa.
20. Enumerentur loca Dioecesis et eorum respective distantia.
21. Et si sit Vicarius Apostolicus, exprimat etiam, si habeat certos fines.
22. Et an pro Exercitio Jurisdictionis aliqua ei inferatur molestia ab Episcopis finitimis.
23. Exprimatur numerus et qualitas Catholicorum in singulis quibusque locis degentium.
24. Cujus Ritus sint Catholici.
25. An Haeretici et Schismatici, si qui sunt, habeant proprias Ecclesias, Presbyteros et Episcopos, et in quo numero.

Digitized by Google

stände der Missionsbezirke wendet und zwar, neben den Apostol. Vicaren und Präfecten, nun auch an die Bischöfe, die unter der

---

26. Cujus Communionis et Ritus sint, et qui praecipui illorum errores.
27. An Catholicis Religionis Exercitium libere permittatur.
28. An aliquam persecutionem patiantur Catholici, et a quibus.
29. An ibi adsint Parochi, vel tantummodo simplices Missionarii.
30. An Parochi sint perpetui, vel ad nutum amovibiles; et an Missam celebrent festis diebus pro populo.
31. An eligantur ab Episcopo.
32. Quot sint Parochiae; an in eis servetur sacros. Eucharistia, et cum qua decentia.
33. An habeant fines certos et propriam Ecclesiam; et quot Capellae inveniantur in districtu uniuscujusque parochiae.
34. An Catholici communicent in Divinis cum Haereticis vel Schismaticis, vel in eorum Ecclesiis sacra mysteria peragant, et an contrahant cum iisdem matrimonia et coram quo Parocho.
35. An aliquae Parochiae sint addictae Ordinibus regularibus, et quibus.
36. An Parochi habeant Sacerdotes qui eos adjuvent in cura animarum.
37. An sit magister aliquis, qui juventutem in litteris et rudimentis fidei instituat.
38. Exprimatur numerus sacerdotum indigenarum et exterorum.
39. Eorum patria, mores, munera in quibus se exercent, et cujus utilitatis sint pro servitio Ecclesiae.
40. An hujusmodi Sacerdotes facultates habeant a Sede Apostolica et cujus expensis vivant.
41. An inter istos inveniantur Alumni S. Congregationis de Propag. F., quinam sint, et an satisfaciant juramento praestito.
42. Exprimantur etiam nomen, aetas et qualitates sacerdotum indigenarum qui sunt extra Dioecesin; tum etiam adnotentur loca in quibus morantur, quid ibi peragant, et an ex aliquo particulari titulo teneantur inservire propriae Ecclesiae.
43. An sint etiam Clerici, et quot, quomodo et ad quem titulum ordinentur, ubi resideant, et quid ab illis exigatur, ut ad sacros Ordines promoveri possint.
44. An adsint aliqua loca fixa, vel in Collegio S. Congnis de Propag. F., vel alibi, pro ordinandis Clericis indigenis saecularibus ad servitium Dioecesis seu Missionis.
45. An adsint Missionarii regulares, quot, cujus ordinis et cujus regionis.
46. An mittantur a Superioribus regularibus, vel directe a S. Congne, et cujus expensis alantur.
47. An cuilibet Ordini sint assignati certi districtus, et qua auctoritate.
48. Exprimatur numerus Missionariorum cujuscunque Ordinis, nomen, aetas et patria.
49. Ubi resideant, quibus Superioribus subsint, et quot habeant domus.
50. An habeant Conventus formatos, vel deputaxi hospitia, an sint addicta alicui nationi, et in iis servetur Clausura.
51. An si communi vivant et cum regulari observantia, vel habitent soli et in domibus privatis cum saecularibus, et praecipue cum mulieribus.
52. In quo habitu incedant.
53. An admittant ad habitum et professionem sui Ordinis indigenas, et qua auctoritate.
54. An calleant idioma Regionis, et quatenus negative.

Digitized by Google

Propaganda stehen und für welche die älteren Quästionen in treuer Weise geschrieben waren, die indessen hier, ganz dem Wesen der Sache entsprechend, den Apostol. Vicaren und Präfekten als völlig vorbildirt behandelt werden. Die Verwandtschaft dieser geforderten Berichte mit den Statusrelationen aber tritt in folgendem Umstande deutlich hervor: Über die Art, wie die letzteren abzufassen sind, existirte seit dem Jahre 1725 (also weit jünger, als die alten Quästionen) eine Instruction Papst Benedicts XIII., die bis auf den heutigen Tag gültig ist [1]). Dieselbe ist nicht in

55. An utantur Catechistis, et an isti prius examinentur ab Episcopo seu Vicario Apostolico.

56. Quae lingua usui potest esse exteris, ut ibi intelligantur.

57. An adsit Liturgia, Rituale et Doctrina Christiana in lingua vernacula expurgata ab omni errore, et quatenus negative.

58. Quomodo possint expurgari, et interim quibus libris utantur Catholici.

59. An Missionarii Regulares habeant facultates speciales, et an eas exhibeant Episcopo vel Vicariis Apostolicis antequam eas exerceant.

60. In quibus dependeant ab Episcopis vel Vicariis Apostolicis.

61. Quibus mediis sustententur: an mercaturam exerceant, an aliquid pro sacramentorum administratione percipiant, et quae sit eorum fama tam apud Christianos, quam apud infideles.

62. An et in quibus utile opus praestent pro salute animarum et pro incremento Religionis.

63. An sit aliquis Monialium conventus, cujus Instituti, qua auctoritate fundatus, et cujus curae et ministerio subsit.

64. An ibidem observetur vita communis, et an moniales obstringantur votis sollemnibus paupertatis, castitatis, obedientiae et clausurae.

65. Enumerentur omnes abusus qui forte irrepserint, etiam inter Catholicos; sive circa Fidem et Ritus, sive circa mores vel administrationem sacramentorum, Divini Verbi praedicationem, et cujusque alterius generis sint.

66. Exprimantur principales causae hujusmodi abusuum, et quomodo possint eradicari.

67. An a viginti circiter annis status Fidei Catholicae et Missionis augeatur, vel potius decrescat, et qua de causa.

68. Tandem attente perpendat spirituales Christianitatis illius necessitates, eas distincte referat, mediaque proponat idonea ad praecidendos errores evellendos et majorem Religionis profectum inducendum.

69. Dicatur insuper, quanam via, quo tempore, quibus navibus et qua methodo securius et cum minore dispendio S. Congnis transmitti possint non solum Missionarii, sed etiam litterae et pecuniae statutis temporibus pro eorundem sustentatione.

Da diese Instruction 1839 in Deutschland gedruckt ist: so ist sie jedenfalls älter, als der letzte Theil des Bullariums der Propaganda. Dürfte man annehmen, daß sie damals ganz neu gewesen: so könnte ihr Nicht-Abdruck in der Mittheilung der älteren Instruction in Thl. 1 des Bullariums seinen Grund haben, und diese wieder (1839) deßhalb noch mitgetheilt sein, weil sie, beim Abdruck, durch die neuere noch nicht abrogirt war.

1) Abgedruckt als Anhang von Bened. XIV. De synodo Dioecesana. Vgl. auch Ibid. lib. 13. c. 6. 7. u. Ferraris pr. biblioth. canon. v. Limites

Fragen abgefaßt, sondern bezeichnet nur kurz die Hauptgegenstände, die in den Relationen berührt werden sollen, indem sie auch die dabei zu beobachtende Ordnung genau feststellt. Mit den ersten sechs Capiteln dieser Instruction nun stimmen nach Ordnung und Inhalt die vorliegenden jüngern Quästionen auf das Vollkommenste überein. Auch der Schluß (Fr. 68) entspricht dem achten Capitel derselben; und nur das siebente ist wenigstens nicht in dieser Ordnung erwähnt. Hieraus scheint mir hervorzugehen, daß wir hier die Anweisung zu einer eigentlichen Statusrelation vor uns haben, wie sie die Propaganda von ihren Untergebenen sich abstatten läßt: zu gerade solchen Berichten de statu Missionis, wie Clemens XIV. sie von den Apostol. Vicarien von China und Tunking eingesandt haben wollte, indem er auf die darin auszusprechenden Vorschläge und Bitten schleunigst zu antworten versprach [1]). Und wenn er von so entfernten Missionsoberen doch jährlich solche Relationen forderte, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß man, jenen alten Eiden gemäß, die übrigen, sämmtlich näher an Rom residirenden Bischöfe, Apostol. Vicare und Präfecten gewiß nicht weniger oft in gleicher Art berichten läßt. Die Apostol. Vicare brauchen als solche eine Visitatio Liminum nicht vorzunehmen und also auch keine gewöhnliche Statusrelation abzuliefern: hingegen sind sie als Ap. Präfecten — denn das bleiben sie doch immer — zu den jährlichen Missionsberichten verpflichtet, die man denn also, in der erwähnten Weise, zu Statusrelationen erweiterte und zuletzt auch die Bischöfe selbst nicht mehr allein in der alten, sondern auch in dieser dem Wesen der Mission mehr entsprechenden Weise berichten ließ.

Der Inhalt der mitgetheilten Instruction ist geeignet, was wir bisher über das Wesen der Propaganda und ihrer Behörden erfahren haben, nochmals im Zusammenhange sowohl, als in seiner bis heute dauernden Gültigkeit kurz zu bestätigen.

Was der Bischof, der Apostol. Präfect oder Vicar angeben soll, ist, nächst einer Notiz über seine eigne Person, zuerst die Größe, die Gränzen und *weltliche* Beschaffenheit seines Bezirks, dann die Form der *geistlichen Regierung* desselben, nebst

1) Bullar. Propag. 4, 162. cit. — anno quolibet Relationem Status suae — missionis — transmittere omnino debeat, ut inde quid in earundem Missionum majorem utilitatem et incrementum statuendum sit, — praescribatur.

Digitized by Google

Notizen über Kathedrale, Seminar und Capitel darin, Stiftungen, Specialfacultäten und Einkünfte; über die Ernennung des Oberen und das Verhältniß zu den Nachbaren. Hierauf über die innere Gliederung des Sprengels, das statistische Verhältniß seiner Katholiken und Akatholiken, und ob sie zusammen in sacris communiciren; über den Grad von staatlicher Berechtigung, den die katholische Kirche hat; über ihr Rituale und ihre kirchliche Litteratur in der Landessprache; über Zahl und Gränzen der Parochien, Zahl der Kirchen und Capellen, der wirklichen Pfarrer, investirter oder ad nutum amovibler, und der bloßen Missionare, über ihre Anstellung, über Inkorporationen, Coadjutoren, Schullehrer. Demnächst kommen die Persönlichkeiten des Clerus zur Frage: erst die Weltgeistlichen, hernach die Regularen. Erstere je nachdem sie Einheimische, oder Fremde, oder insbesondere Alumnen der Propaganda sind. Ihre Personen, Lebenslauf, Facultäten, Brauchbarkeit. Vorzüglich wird dabei auch der einheimische Clerus und die Anstalten zu seiner Ausbildung ins Auge gefaßt. Die Regularen ebenso: wie viele, von welchen Orden, wo sie arbeiten, ob sie von ihren Ordensoberen, oder direct von der Congregation die Mission empfangen haben, von wem sie erhalten werden; ob irgend ein Orden bestimmte Missionssprengel in Besitz hat und aus welchem Rechtsgrunde. Ferner Zahl, Namen, Vaterland, Residenz der Missionare jedes Ordens: unter welchen Oberen sie stehen, wie viel sie Häuser haben und ob formirte Klöster, oder nur Hospize; ob dieselben einer bestimmten Nationalität gehören, ob in ihnen Clausur gehalten wird. Lebensart dieser regularen Missionäre, ihre Kleidung, ihr Verhältniß zu den Einheimischen, ihre Kenntniß der Landessprache, ihre Special-Facultäten, und ob sie dieselben dem Bischofe oder Apostol. Vicar auch ordnungsmäßig vorlegen: in welchen Dingen überhaupt sie von letzterem dependiren. Ihre Einkünfte, ihr Ruf, ihre Brauchbarkeit. Ob endlich sie sich der Katechisten bedienen und ob letztere auch vom Ordinarius examinirt sind. — Minder genau wird nach Nonnenklöstern gefragt, und einige allgemeine Fragen nach dem Gesammtzustande der Kirche, ihren etwa im Schwange gehenden Mißbräuchen, der Sprache und den Transportmitteln für Missionare, Briefe und Gelder machen den Schluß.

Außer den nach dieser Anweisung gefertigten jährlichen Sta-

Digitized by Google

tuslationen der Bischöfe, Apostol. Vicare und Präfecten, und den Jahresberichten aller ehemaligen Alumnen der Congregation, (wobei denen fortdauernde unmittelbare Verbindung mit der Propaganda, noch neben dem Zusammenhange durch ihre Vorgesetzten und gewissermaßen zu deren Controle, ein charakteristischen Zug der Propaganda ist) und der Rectoren ihrer Collegien [1]) erhält sie nun, wie oben erwähnt worden, auch noch außerordentliche Berichte, so oft es nöthig scheint. Sie werden entweder freiwillig, oder auf Erfordern von den Vorständen der Missionen abgestattet und tragen an ihrem Theile bei, jene laufende Correspondenz so lebhaft zu machen, daß die Statusrelationen daneben, von Curialen selbst, überflüssig genannt werden konnten. Im Bullarium der Propaganda finden sich Spuren bloß von der zweiten Art dieser Relationen [2]). Von den freiwilligen hingegen sehr viele in dem Hamburger Manuscripte; und es ist von deren Form und Wesen früher bereits die Rede gewesen [3]). Ebenso gehört zu dieser Art ein erst unten mitzutheilender interessanter Visitationsbericht über Halberstadt, den der Ap. Vicar von Hannover im Jahre 1671 abgestattet hat.

Bemerken wir nochmals, daß auf jeden dieser mannigfachen Berichte eine dirigirende Antwort folgt: so läßt sich nicht leugnen, daß Berichterstattung und Aufsicht mit möglichster Vollständigkeit organisirt sind.

Von ihren Gegenständen füge ich, neben dem Bisherigen, noch Einiges aus den Quellen nach: — so wird vor Allem auf Reinheit der Lehre gehalten und deren Gleichmäßigkeit durch Hinweis auf den römischen Katechismus erstrebt [4]); die dogmatische Unbescholtenheit des Marroniten durch Annahme eines zweiten Mavo mit viel Aufwand von Gelehrsamkeit gerettet [5]); einzelnes Ketzerische, das sich unter den melchitischen Griechen festgesetzt hatte, durch

1) Bullar. Propag. 3, 304.

2) Bullar. Propag. B. 203. 447: vom Kophtische und Chinesische Angelegenheiten; 5, 59. 113: über die Zustände von Galway und die Execution der Nordamericanischen Circumscriptionsbulle. Von letzterem Berichte wird ausdrücklich bemerkt, daß er im Archiv der Propaganda aufbewahrt werden solle.

3) Siehe oben S. 187 ff.

4) Bullar. Propag. 1, 131 (1656). Uniformitas in praedicatione etc. Ibid. 4, 48 (1761).

5) Ibid. 3, 325 (1753).

Digitized by Google

wiederholte Verordnungen und Bücherverbote verfaßt [1]) und dabei, wie eine Menge Documente des Hamburger Codex zeigen, mit größter Gewissenhaftigkeit verfahren. — Daneben steht die Bewachung des Unterrichts: Clemens XII. spricht sich einmal mit voller Anerkennung über die Bedeutung der Schulen für Verbreitung des Glaubens aus [2]) und die alten National- und Jesuiten-Collegia waren davon lebendige Beispiele. Schulstiftungen werden bestätigt oder in Protection genommen [3]), beaufsichtigt, visitirt [4]), die Propaganda verschafft sich Übersichten derselben [5]), u. dgl. m. — Ein anderer Punct ist die Residenz der Bischöfe. Schon Alexander VII. befahl (1662) den Episcopis inter Schismaticos die strengste Residenz, und ein Decret der Propaganda von 1715 erneute diese Vorschrift sehr scharf. Indeß gelang es bei den Maroniten, trotz vieler, besonders unter Benedict XIV. angewandter Mühe, der Congregation selbst bis 1819 noch nicht, feste Bischofssitze einzuführen [6]). Daß sie im Nothfalle die Administration einer Diöces durch den benachbarten Bischof veranlaßt, kommt häufig vor [7]). — Nicht minder hat sie die Bestätigung der Diöcesan- und Provincial-Synoden, die auf dem Gebiete der Mission eine wichtige Administrativmaßregel sind, vom Pabste zu vermitteln; sodann auch gelegentlich einen Geistlichen, der ihnen präsidirt [8]). — Endlich kommen mehrfach päbstliche Bestätigungen von Ordensstatuten, unter Vermittelung der Propaganda, vor, und über den ersten verun-

---

1) Bullar. Propag. 4, 116. 360. 388. 389 f. 5, 121 f. (1768. 1816. 1822. 1835).

2) Ibid. 2, 292 (1737).

3) Ibid. 1, 93. 96. u. s. w.

4) Ibid. 5, 145 (1836): daß der Propaganda diese fortwährende Aufsicht zukomme. Visitationen z. B. 2, 293. 5, 146. In einem der römischen Ordens-Collegien darf, ohne Einwilligung der Propaganda, selbst der Guardian nicht angestellt werden. Ibid. 5, 93 (1833).

5) Ibid. 3, 304. 5, 121. (irische, englische).

6) Bullar. Propag. 1, 313. 315. (die Constitut. von 1662 u. 1715), — Ibid. 3, 13. 15. 17. 4, 367. 377. (Maronit.).

7) Ibid. 3, 130. (Bened. XIV.) 5, 20. 25. 34. 72. 90. 111. (Leo XII. und Gregor. XVI.).

8) Ibid. 3, 3. 13 (1741). 4, 376 ff. (1819). 5, 125 (1835). Ein Fasciculus quo recensentur acta et decreta Synodorum provincialium Baltimori habitarum ab a. 1829—1840, quae Sacri Consilii Christiano nomini propagando judicio subjecta et ab Aplica Sede confirmata sunt, ist der neuen Ausgabe des Bullar. Tom. 1. beigegeben.

Digitized by Google

glückten Versuch zur Stiftung der Englischen Fräulein berichtet schon 1624 der Clerus von England keiner anderen Behörde, als ihr [1]): sodaß sie sich auch in dieser Rücksicht als ausschließliche Verwalterin der Primatialbefugnisse für ihr Gebiet zeigt.

Schließen wir hiermit die Reihe der bisherigen Betrachtungen ab, um uns nunmehr den concreten Rechtszuständen in den einzelnen Provinzen der Propaganda zuzuwenden.

---

1) Bullar. Propag. 4, 67 (1762) 380 (1820). 5, 239 (1835). Diese für Irland bestimmten Statuten sind italienisch; ebenso die 4, 306 ff. (1805).

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Die Provinzen der Propaganda.

(Mit Ausschluß der Mission gegen den Protestantismus.)

I. Übersicht.

Während das streng katholische Gebiet der Kirche durchaus in Bisthümer zerfällt, seien sie zu erzbischöflichen Provinzen verbunden, oder exemt: so haben sich auf dem Gebiete der Propaganda, neben alten und neugestifteten Bisthümern, auch Apostolische Vicariate und Präfecturen als ihnen coordinirte Abtheilungen gezeigt. Letztere von geringerer Bedeutung, da sie nur als Anfänge zu weiterer Entwickelung sich darstellten, die Vicariate zwar ihrer Natur nach gleichfalls bloße Durchgangsformen zum Bisthum, unter Umständen aber doch von großer Beständigkeit; sodaß der Pabst Benedict XIV. das gesammte Propagandengebiet einmal in zwei Theile scheidet: je nachdem es entweder aus Kirchen bestehe, welche ordentliche Bischöfe haben (Episcopos ordinarios residentiales), oder aus solchen, die von Apostol. Vicaren regiert werden [1]). Die Provinzen ersterer Art stehen in ihrer Verfassung der canonischen Regel möglichst nahe, dergestalt wenigstens, daß ihr Bischof in dem dauernd festen Verhältnisse zu seiner Kirche ist, welches ebenso häufig, als richtig, einer Ehe verglichen zu werden pflegt; während in den unteren Regionen der Diöces eine gleich regulaire Formation von Parochieen darum nicht immer auch besteht. In den Apostol. Vicariaten und Präfecturen hingegen hat direct oder indirect jeder Beamte seine Gewalt bloß durch das Delegations-Patent der Propaganda, jederzeit nach Belieben wider-

1) Bullar. Propag. 3, 381. 383 (1754). Vgl. 3, 291. 447.

Digitized by Google

ruflich, lediglich als extraordinaria jurisdictio [1]); wiewohl da, wo der Vicariat an Stelle früher schon bestandener ordentlicher Bisthümer getreten ist, wie in einem Theile der Türkei, Scandinavien, Holland, und ehemals England und Norddeutschland, — sich wiederum in den untergeordneten Kreisen ein und die andere canonisch normale Gestaltung aus besserer Zeit noch erhalten haben kann. Allemal werden die Apostol. Vicariate die Vorlande des katholischen Besitzes bilden, und da sie als solche mit den ihnen nächstliegenden Missionsbisthümern, von derselben Behörde und nach gleichen Grundsätzen regiert, in genauer Verbindung stehen: so darf die Darstellung derselben beiderlei Provinzen nicht trennen; hat sich vielmehr, indem sie beide zusammenfaßt, der Weise der Propaganda selbst und ihrer Statistischen Notiz anzuschließen.

Diese zählt die Provinzen der Propaganda durchaus nach politischer Begränzung [2]) auf. Im Gebiete des Protestantismus: Großbritannien mit Gibraltar, Malta und den ionischen Inseln, Norwegen, Schweden und Dänemark, das Königreich der Niederlande, den deutschen Bund, mit Ausnahme von Baiern und Österreich, die Schweiz. Im Bereiche der griechischen Kirche und dem des Islam: Rußland und die Ruthenen, Albanien, Epirus, die Bukowina, Dalmatien, das Königreich Griechenland und die türkischen Inseln des Archipelagus, Bosnien, Servien, die Moldau und Wallachai, die europäische und asiatische Türkei, Smyrna, Chios, Cypern, Aleppo, das heil. Land, Bagdad, die orientalischen Nationalkirchen: Maroniten, Melchiten, Syrer, Armenier, Chaldäer, endlich Arabien, Ägypten und Abessinien. Im Indisch-chinesischen Gebiete, zu dem auch Oceanien gehört, sämmtliche dortige Christengemeinden, ausgenommen das Erzbisthum Goa [3]). In Africa, nächst Tripolis, Tunis, Algier und Marocco, Küsten und Inseln:

1) Bullar. Propag. I, 171 (1669).

2) Siehe oben S. 191 ff.

3) Allerdings hält die officielle Notizia sich streng an die Gränzen der Welttheile und zieht wedet Ägypten und die europäische Türkei u. zu den asiatischen Missionen heran, noch trennt sie davon die Indisch-chinesischen. Allein die der Levante sind in sich besonderer Art, da sie sämmtlich auf dem Grundgedanken ruhen, solche türkische Unterthanen bekehren zu wollen, die bereits Christen sind, aber noch nicht katholische; und nur eventuell auch die Türken ins Auge zu fassen; sodaß sie mit dem rein europäischen Gebiete der griechischen Kirche weit näher zusammenhängen, als mit jenen Chinesisch-Indischen Unternehmungen.

Digitized by Google

nur einige portugiesische Inseln der Westküste ausgenommen. In America endlich die Union, die englischen und dänischen Besitzungen, S. Domingo und einen Theil der französischen Colonieen. — In dieser Weise soll auch die folgende Übersicht versucht werden, und zwar, da wir die Missionen auf protestantischem Gebiete einer besondern Untersuchung vorbehalten, so, daß wir die Indisch-Chinesischen, Americanischen, Africanischen Missionen und endlich die der Levante in vier Gruppen gesondert betrachten und dadurch zuletzt auf diejenigen gegen die griechische Kirche in Europa geführt, uns die Grundlage gewinnen für Darstellung des Missionswesens unter Protestanten.

Eine organische Einheit jeder der genannten Gruppen dürfen wir jedoch dabei nicht erwarten, sondern innerhalb einer jeden ein Nebeneinander selbständiger Bezirke, die durch Nationalität oder Geschichte gesondert, in eigenthümlichem Verhältniß und auf verschiedene Bedingungen zur Curie stehen; sodaß von Dem, was innerhalb des einen gilt, eine Consequenz für den Nachbarbezirk im Allgemeinen nicht gezogen werden kann. So stehen z. B. die Melchiten, Armenier, Chaldäer, Maroniten, obwohl alle unirt und geographisch genommen in demselben Gebiete wohnend, weder unter einander, noch mit den dortigen lateinischen Missionen in irgend einer administrativen Verbindung [1]); leben vielmehr nicht selten untereinander im Streit. Ebenso werden die unirten Griechen in Italien von denen im Oriente streng unterschieden; was an griechischer Eigenthümlichkeit den Einen nachgesehen wird, ist keineswegs darum auch den Anderen gestattet [2]). Und nicht minder selbständig sind die ruthenischen Griechen [3]). Wenn Clemens XIII. ein einzelnes Mal den entgegengesetzten Grundsatz auszusprechen scheint, indem er ein eignes Bisthum für die Griechen der lateinischen Diöces Agram zu stiften aus dem Grunde ablehnt, weil für beide Ritus stets nur ein einziger Bischof sein müsse, was sich auch bei

1) Bullar. Propag. 3, 101 (1743), wo Bened. XIV. einen Theil dieser Verhältnisse positiv geordnet hat. Vgl. 3, 321 (1753), Streit der Maroniten und Melchiten, der aber 1762 wieder beseitigt ist. Ibid. 4, 61. — Ein ähnliches Nebeneinander b. den Kophten Ibid. 5, 175 (1839).

2) Ibid. 3, 101. (Bened. XIV.). Vgl. eine Anwendung dieses Satzes 3, 39.

3) Ibid. 1, 16 f. (Innoc. VIII.) wird, bei Aufnahme der Ruthenen in die Union, der übrigen Griechen mit keinem Worte gedacht und nur in dogmatischer Beziehung kommt das Concil. Florent. vor.

Digitized by Google

den italienischen Griechen zeige: so bezieht sich diese Consequenz theils nicht auf eigentliches Propagandengebiet, denn das südliche Ungarn gehörte damals so wenig mehr, als Italien dazu; theils zeigt sich ihr geringer Werth darin, daß die Curie sie gleich nachher fallen läßt und das griechische Bisthum nichtsdestoweniger stiftet [1]). Aber allerdings mußte es ihr als ein Rückschritt erscheinen, Unirten, die bereits einem lateinischen Bischofe gehorchten, wieder einen eignen zu geben. Genauer wird sich dies und mehr dergleichen erst bei der weiteren besonderen Darstellung dieser Eigenthümlichkeiten, und zum Theil selbst erst im vierten Buche der vorliegenden Schrift darlegen lassen.

Zuweilen zeigt sich auch ein Einfluß der Propaganda auf Bisthümer, welche nicht in ihrem Gebiete liegen. So giebt ihr der Bischof von Pisa Auskunft über die Griechen in Livorno [2]), von den französischen Bischöfen hat sie wenigstens denen zu befehlen, in deren Diöcesen Hugenotten leben [3]), und ihre Specialfacultäten erhalten alle Bischöfe der Welt allein von ihr [4]). In unserer Darstellung jedoch braucht auf dergleichen besondere Competenz-Äußerungen, da sie vorübergehend oder unbedeutend sind, keine Rücksicht genommen zu werden.

II. Die Indisch-Chinesische Mission mit Oceanien.

Als die Propaganda das Missionswesen zu leiten begann, war das Bekehrungswerk in Indien und China bereits über die Zeit seiner Jugendblüthe hinaus.

Ungestört hatte es sich nur so lange entfaltet, als im Indischen Meere die Portugiesen allein Meister waren und neben ihnen bloß die Spanier sich auf den Philippinen festgesetzt hatten (1571). Nachdem hingegen, im Beginn des siebenzehnten Jahrhunderts, die Holländer, und später die Engländer in Indien mächtig zu werden begannen, stockte der Fortschritt der katholischen Mission und stieß

1) Bullar. Propag. 4, 118. 138.
2) Ibid. 4, 187.
3) Cerri État prés. p. 117 ff. Der Jansenismus gehöre nicht zu ihrem Ressort.
4) Siehe oben S. 202.

Digitized by Google

bald auch bei den Eingeborenen, besonders in China und Japan, auf heftige Reactionen. Beiderlei Widerwärtigkeiten hatten damals bereits begonnen, noch aber nicht ihre späterhin zum Theil vernichtende Wirkung geäußert.

Um diese Zeit bestanden in jenen Gegenden zwei voneinander unabhängige kirchliche Organismen: ein portugiesischer, dessen Mittelpunct Goa in Vorder-Indien, und ein spanischer, dessen Mittelpunct Manilla auf den Philippinen war. Goa war 1534 [1]) gestiftet, und 1557 zum Erzbisthum erhoben worden, indem es zwei zu gleicher Zeit erigirte Suffraganeate, Cochin in Vorderindien und Malacca in Hinterindien [2]) erhielt; die sich dann später noch um drei andere vermehrten: nämlich Macao (in Hinterindien, gest. 1576) [3]), Kranganor und S. Thomas von Meliapour (in Vorderindien, gest. 1600 u. 1606 [4]). Zu allen diesen Bisthümern hatte der König von Portugal die Nomination und ihre Sprengel erstreckten sich, auch über das portugiesische Colonialgebiet hinaus in solche Länder, deren Bekehrung erst zu bewerkstelligen war: so z. B. begriff die Diöces Macao ganz China und Japan und der Bischof wird nicht selten Japonensis geradezu genannt. — Manilla war am 6. Febr. 1579 als Bisthum für die seit acht Jahren von Spanien eingenommenen Philippinen errichtet und im Jahre 1595 zum Erzbisthum, mit drei gleichzeitig erigirten Suffraganeaten Caceres, Nueva Segovia und Cebu, erhoben worden [5]), zu einer Zeit, wo Portugal spanisch war (1581 bis 1640) und daher der Widerspruch des Erzbischofs von Goa keinen Rückhalt hatte. Dieser nannte sich jedoch später noch fort-

1) Vorher war ein Bischof in partibus, der Franciscaner Ferdinand Albuquerque da, dessen Bruder Johannes nachher der erste Bischof wurde. Aub. Miraeus de statu relig. christ. (1619) Helmst. 1671. p. 158.

2) Die Stiftungsbulle für Goa ist vom 3. Novemb. 1534, die Erhebungsbulle Etsi sancta und die Bulle Pro excellenti, durch welche die beiden genannten Bisthümer gestiftet werden, sind vom 4. Febr. 1557. Vgl. Bullar. Propag. 5, 165. 167. — Girolamo Petri Gerarchia etc. 1851. p. 92 ff. — Hönninghaus, gegenw. Bestand der kathol. Kirche S. 254. giebt das Stiftungsjahr von Malacca unrichtig auf 1592 an.

3) Am 23. Jan. 1576. Girol. Petri l. c. p. 116.

4) Kranganor von Clemens VIII. c. In suprema v. 4. Aug. 1600; Paul V. gab später, den Thomaschristen zu Gefallen, diesem Bischofe den Erzbischöflichen Titel (16. Febr. 1616.) und Meliapour von Paul V. durch Propagandendecret v. 9. Jan. 1606. s. die Relat. Bull. Propag. 5, 165 (1838).

5) Am 13. Aug. nach Girolam. Petri l. c. Vgl. Notiz. Stat. p. 266.

Digitized by Google

während Metropolit oder Primas von ganz Indien und beanspruchte als solcher, wenn auch nicht mehr auf den spanischen Philippinen (auf welche die Provinz Manilla wesentlich beschränkt blieb), so doch in der sonstigen Indisch-chinesischen Kirche den ausschließlichen Besitz der Erzbischöflichen Jurisdiction; was ihm freilich bei der römischen Curie schon um 1677 als bloße Anmaßung ausgelegt wurde [1]).

Daß nun diese portugiesischen oder spanischen Bischöfe bedeutende Unternehmungen im Interesse der Mission wirklich gemacht hätten, finde ich nicht: ja in Goa selbst begegnete schon Franz Xaver großer Schlafsheit des geistlichen Lebens, über die von da an stehende Klage ist. Jedoch die Obergewalt des genannten Erzbischofs erkannte der Apostel von Indien an [2]), und es entstand ein enger Zusammenhang zwischen dem portugiesischen Episcopate dieser Gegenden und den gleichfalls überwiegend portugiesischen Jesuiten-Missionen, die mit bewundernswerther Schnelle aufblüheten [3]).

Oben ist bereits erwähnt worden, daß die Jesuiten hier lange Zeit das Privilegium der Alleinherrschaft hatten: wenigstens in den Missionen von Hinterindien und China [4]). Noch ihr Freund Gregor XIII. sprach es aus, daß nach China und Japan, ohne specielle Erlaubniß des heil. Stuhls Missionare nicht gehen dürften [5]), und diese Erlaubniß besaßen allein die portugiesischen Jesuiten. Clemens VIII. gestattete auch den Generalen der Bettelorden Missionare nach China und Ostindien, wiewohl noch nicht nach Japan zu senden; doch sollten sie nicht anders als über Portugal nach Goa, an die dortigen Oberen ihrer Orden geschickt und von diesen alsdann verwendet werden [6]). Paul V. gestattete ihnen schon, auch nach Japan und auch auf anderen Wegen, als über

1) Cerri État prés. p. 187.
2) Ranke, Päbste Th. 1. S. 230 ff.
3) Aub. Miraeus giebt in dem angeführten Buche eine Übersicht aus dem Jahre, wonach die Gesellschaft 1619 in Ostindien in der Provinz Goa 15 Häuser mit 280 Sociis hatte: in der Malabarischen Provinz 14 Häuser mit 150 Sociis, in China drei Häuser, mit 30 Sociis, in der Provinz Japan 19 Häuser mit 130 Sociis, in der Provinz der Philippinen endlich 9 Häuser mit 100 Sociis. Zusammen also an Collegien und Residenzen 60 Häuser mit 690 Brüdern des Ordens.
4) Siehe oben S. 305 ff.
5) Am 18. Januar 1585. Bullar. Propag. 1, 81 ff.
6) Am 12. December 1600. Bullar. Luxemb. 3, 118. c. Onorosa.

Digitized by Google

Portugal und Goa, dergleichen Sendungen zu bewerkstelligen [1]). Urban VIII. gab sie den Obern aller, nicht mehr bloß der Bettelorden frei und excommunicirte Jeden, der den Accessus ihrer Missionare hindern würde [2]). Er hat seine desfallsige Verordnung bereits auf Vortrag der Propaganda erlassen.

Um jene Zeit waren die oben erwähnten Streitigkeiten der Orden untereinander und mit den portugiesischen Bischöfen schon in vollem Gange. In den Jahren 1625 und 1626 beschäftigten sie namentlich in Bezug auf Japan die Propaganda vielfach: man hatte vor, den Erzbischof von Manilla zum ständig delegirten Richter darin zu bestellen, man wollte den König von Spanien bitten, zu den Ostindisch-chinesischen Bisthümern wenigstens keine Ordensgeistlichen zu nominiren, man erklärte, daß die Ordensmissionare in der Predigt und Sacraments-Administration dem Bischofe des Sprengels unbedingt untergeben seien, wollte ihre Generale auffordern, sie zur Einigkeit anzuhalten [3]). Dabei wies man den Bischof von Macao an, für Japan Eingeborene zu ordiniren und erklärte, daß die Inhaber der Kirchengewalt in Japan, China und Malaia gebarene Inquisitoren und durch die Inquisition von Goa nicht beschränkt seien [4]), und dgl. m. — Seit dem Anfange der dreißiger Jahre begannen hierauf die dogmatischen Streitigkeiten zwischen Jesuiten und Dominicanern, von denen die ersten Documente aus Japan an die Propaganda gelangten, indem von dort, neben der Frage, ob die Eingeborenen an Holländer und Engländer Waffen und Pulver verkaufen dürfen, im Jahre 1636 auch die an die Centralbehörde kam: ob es den japanischen Christen nachzusehen sei, wenn sie Götzentempel und Altäre bauen; und ob man ihnen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, die Lehre von Christi Kreuzigung wenigstens vorläufig verschweigen dürfe. Was natürlich Alles von der Congregation abgeschlagen ward [5]). Am 16. Aug. 1637 aber wurde in einem Franciscanerkloster der Philippinen von zwei dortigen Mönchen bereits ein Votum [6]) über

1) Am 10. Jun. 1611. — Vgl. Urban. VIII. Bullar. Propag. 1, 81 ff.
2) Im Februar 1633. — Bullar. Propag. loc. cit.
3) Decrete vom 13. Jun. 1625 und 25. Sept. 1626. Ms. Hamburg. p. 542 und p. 10.
4) Decrete vom 17. Sept. und 9. Nov. 1626. Ibid. p. 9. p. 13.
5) Decrete vom 21. October und 6. Decbr. 1636. Ibid. p. 124. p. 115. p. 14.
6) Ms. Hamburg. p. 599—650.

Digitized by Google

sechszehn ähnliche auf China bezügliche Fragen abgegeben, welche zu den Acten des chinesischen Jesuitenstreites gehören und in den Jahren 1645 und 1656 von der Propaganda beantwortet sind [1]). Dieser Streit und seine Entscheidung werden später, im vierten Buche vorliegender Schrift, zu betrachten sein: daß sie gegen die Jesuiten ausfiel, ist bekannt. — Beinahe gleichzeitig erließ die Propaganda auch gegen die Mißbräuche der portugiesischen Diöcesan-Verwaltung in Indien strenge Decrete (18. Januar und 22. Jul. 1658); und ebendamals schickte Pabst Alexander VII. die ersten Apostolischen Vicare dahin ab [2]).

Unter solchen Umständen ist es erklärlich, wie die alten Feinde, Jesuiten und portugiesische Bischöfe sich nunmehr verbanden, um diesen päbstlichen Delegaten der Propaganda entgegenzutreten. Denn theils wurde die Jurisdiction, welche stiftungsmäßig den bischöflichen Stühlen von Macao und Malacca gehörte, wirklich durch sie beschränkt; theils glaubten es wenigstens die Portugiesen; und auch ihr Hof wollte sich nicht gefallen lassen, daß für Gegenden, in denen er das Nominations-Recht beanspruchte, die Curie Bischöfe sende; wiewohl die dortigen Kirchen keineswegs mehr alle in portugiesischem Besitz waren [3]). Inwieweit nun der hieraus entstandene Streit mit den Jesuiten zu führen war, ist oben bereits erwähnt und soll hier nicht weiter berührt werden: nur eines einzelnen Momentes darin aus dem Jahre 1670 gedenke ich, weil es einen Blick in die Verfassung gestattet, die diese neuen Ap. Vicare ihren Sprengeln gaben.

In dem genannten Jahre nämlich war der Ap. Vicar von Tunking in seinen Bezirk endlich eingedrungen und hielt daselbst eine Diöcesansynode [4]), an welcher, außer seinem General-Vicar und zwei mit ihm von Europa gekommenen Missionaren,

---

1) Bullar. Propag. 1. p. 123—136. Verwandte gleichfalls chinesische Fragen eines Franciscaner-Missionars vom 24. März 1656 theilt Ms. Hamb. pag. 181 ff. mit.

2) Vgl. oben S. 306.

3) Cerri Etat. prés. p. 187. 207 ff. Malacca z. B. war schon holländisch, oder wurde es eben damals. — Die Gründe, deren man sich in dem Streite mit der portugiesischen Regierung beiderseits bediente, finden sich zusammengestellt in einem Documente des Ms. Hamburg. p. 503—521., das sich zwar zunächst auf Persien bezieht, aber, wie ausdrücklich dabei bemerkt wird, für eben diese Streitigkeiten gebraucht worden ist.

4) Bullar. Propag. 2, 198 ff.

Digitized by Google

eine Anzahl eingeborener neu geweiheter Priester theilnahmen, die bisher Katechisten der Jesuiten gewesen waren. Er stellte mit dieser Versammlung über die kirchliche Verfassung des Vicariates fest, daß sich deren Gliederung nach der politischen richten solle, indem jedesmal für eine ganze, oder eine halbe Provinz ein „Administrator“ (der sie administrabit, gubernabit, reget, diriget etc.) ernannt wird. Sämmtliche auf der Synode anwesende Priester werden zu solchen Administratoren creirt, und scheinen die einzigen Priester ihres Bezirks zu sein. Derselbe zerfällt nämlich in Gemeinden, jede mit einem Vorsteher (praepositus), welcher die sonntägliche Gebetsfeier (publicae preces) leitet. Über einer Anzahl solcher Gemeinden und ihrer Präpositi steht jedesmal ein Katechist, der ein Eingeborener sein und auf Gutheißen des Bischofs oder seines General-Vicars angestellt werden muß [1]). Die Präpositi berichten an die Katechisten, diese an die Administratoren und die wieder an der Bischof (Ap. Vicar) oder General-Vicar, der außerdem jährlich eine Synode mit ihnen hält; und da von den Katechisten ausdrücklich bemerkt wird, daß sie die Ordines minores, aber auch bloß diese, haben sollen: so wird anzunehmen sein, daß die Gemeindevorsteher völlige Laien bleiben. Sämmtliche Administratoren sollen nach Gleichförmigkeit in Lehre, Leben, Sitte und geistlichen Übungen streben (studeant uniformes esse). Die kirchlichen Vorschriften über die Ehe sollen alle Monat, die s. g. praecepta Ecclesiae alle Woche öffentlich verlesen werden. Das Christenthum soll streng und offen, die Taufe normal, kein Handel der Missionare und keine Absolutions- oder Ordinations-Privilegien geduldet sein, die den Administratoren (sacerdotes) derogiren könnten. Dabei tritt die Richtung gegen die Jesuiten klar hervor.

Daß in dem Streite mit letzteren Innocenz X. Alteri einen bedeutenden Fortschritt machte, ist oben erwähnt worden [2]): ebenso war es in dem Streite mit Portugal. Von sechszehn zusammengehörigen Breven dieses Pabstes, welche in der Zeit zwischen dem 23. October 1673 und dem 8. Jun. 1674 erlassen sind und miteinander diese chinesische Sache erledigen sollten [3]), betreffen

1) Über dies Verhältniß der Katechisten gab es ein Propagandendecret schon vom 28. Jan. 1669, das es genau bestimmt. Ms. Hamburg. p. 497.

2) Siehe oben S. 310.

3) Die meisten davon läßt er von den Oberen der betr. Orden, namentlich

Digitized by Google

sechs den Streit mit den portugiesischen Bischöfen, und auch hier, wie bei dem Jesuitenstreite, schließt sich die Entscheidung zunächst an ein einzelnes Factum an: die portugiesische Inquisition erstreckte sich nämlich von Goa aus über das christliche Indien und suchte sich auch an den Orten zu halten, die den Portugiesen nicht mehr gehörten. Unter Anderem hatte sie in Siam einen Commissarius, der die Legitimations-Papiere des dortigen Ap. Vicars zu sehen verlangte, und als dieser, weil er nicht unter den Behörden von Goa, sondern unmittelbar unter dem heil. Stuhle stehe, das verweigerte, ihn in Bann that. Darüber nun ertheilt Clemens jenem Inquisitionsgerichte einen starken Verweis, schreibt gleichzeitig dem Capitel von Goa und dem Erzbischofe, und läßt zum künftigen Gedächtniß noch eine förmliche Bulle über den Gegenstand ausfertigen [1]), die auf das Bestimmteste ausführt, daß die Jurisdiction der Inquisition sowohl, als des Erzbischofs, sich lediglich auf die portugiesischen Besitzungen selbst beschränke, alle Gebiete hingegen, die von ungläubigen Fürsten beherrscht werden, ausschließlich unter den Ap. Vicaren und der Propaganda stehen. Indeß während hierin behauptet wird, daß die beiden Behörden im Grunde niemals collidiren können, so wird in einem besonderen Breve doch auch die Eventualität ins Auge gefaßt, daß durch die neueren Befugnisse der Ap. Vicare eine wirklich begründete Jurisdiction der Bischöfe verletzt erscheine und es werden für diesen Fall die Ap. Vicariate von jeder Jurisdiction der indischen Ordinarien ausdrücklich eximirt [2]). Der Pabst endigt mit einer Weisung an die Bischöfe von Indien und den angränzenden Gebieten (aliarumque partium Orientalium), sowie sämmtliche Ordensobere, insonderheit die der Gesellschaft Jesu, daß sie Apostolische Constitutionen und Decrete der Propaganda unweigerlich zu beobachten haben [3]).

der Jesuiten, ausdrücklich annehmen; und die Urkunde hierüber vom 27. April 1671, ist hinzugefügt. Bullar. Propag. 1, 226.

1) Die beiden genannten Schreiben sind vom 19. November 1673 die Bulle vom 22. December desselben Jahrs Bullar. Propag. 1, 184, 186. 188. Die Worte lauten: wo der König von Portugal temporaliter non dominatur, et aliis locis quae memoratis Vicariis Apostolicis commissa et principibus infidelibus subjecta sunt. Ein ähnliches älteres Decret vgl. ob. S. 195. Note 4 ff.

2) Indem zugleich in einem zweiten Schreiben den Vicaren Nachricht gegeben wird, daß die genannten Bischöfe in ihren Vicariatsbezirken (in provinciis sibi assignatis) durchaus keine Jurisdictions-Acte üben dürfen, solange die Propaganda es nicht anders beschließt. Bullar. Propag. 1, 220—223. (7. Jun. 1674).

3) Ibid. 1, 122 (eod. dat.).

Digitized by Google

Indeß noch weniger, als die Jesuiten, fügte sich der portugiesische Hof, verzögerte die römischen Verhandlungen noch um 1677, und verlangte damals nach wie vor die Nomination zu sämmtlichen Indischen Bischofssitzen und die Abberufung der Ap. Vicare: wohingegen Cerri meinte, die Curie könne diesen Forderungen nicht weichen, ohne ihrer Autorität sowohl, als dem Decorum etwas zu vergeben [1]). Man gelangte auch damals nicht zum Abschlusse; wählte aber später den Ausweg, daß von der Curie, im Gegensatz ihrer ausdrücklichen Erklärungen von 1673, der behauptete Rechtsanspruch der Portugiesen völlig anerkannt, dafür aber von diesen die Dotation zweier am 10. April 1690 errichteter Bisthümer in China, Nanking und Pecking, zu denen der König dann gleichfalls die Nomination haben sollte, beschafft und nichts dagegen eingewendet ward, wenn nunmehr (bereits 1696) von diesen neuen Diöcesen auch der Pabst wieder einen den älteren Vicariaten ziemlich gleichkommenden Bezirk eximirte, um ihn bis zu weiterer Errichtung dortiger Bisthümer der Administration Apostol. Vicare zu übergeben, die er mit denselben Facultäten, welche sie ehedem „hatten", ernennen wolle [2]). In letzterer Äußerung liegt noch eine Spur, daß die Curie doch an ihren alten Gesichtspuncten festhielt: nicht minder in einem die Vorschriften von 1674, daß die portugiesischen Bischöfe in die Jurisdiction der Apostol. Vicare nicht eingreifen dürfen, einschärfenden Begleitschreiben zu obigem Erlasse [3]). Auch scheinen, was genauer nicht zu ersehen ist, gerade die drei von Alexander VII. stammenden Apostolischen Vicariate: von Siam, Cochinchina und Tunking damals repristinirt und außerdem einige andere neu creirt worden zu sein; wenigstens kommen jene drei in der Anrede eines Breve von 1775 als da-

1) Cerri, Etat prés. pl 205 f.

2) Curae et administrationi Vicariorum Apostolicorum a S. Sede deputandorum (sie waren also noch nicht ernannt). Constit. v. 15. Oct. 1696. — Bullar. Propag. 1, 238 ff. Die Stiftungsbullen für Nanking und Pecking im M. Bullar. Luxemb. Tom. 12. p. 15. 17. erkennen ausdrücklich als Diöcesen dieser beiden Sitze große Territorien an, die nicht den Portugiesen gehören. Dieselbe Auffassung des Rechtspunctes hat auch noch Gregor XVI. als richtig anerkannt; z. B. bei der Errichtung des Apostol. Vicariates Calcutta (1837): Quod Romani Pontifices praedecessores nostri jamdiu fecerunt, namque ut multa Orientis regna atque provincias a Lusitanis sedibus — subtraherent et Vicariis Apostolicis fructuosius regendas adsignarent etc.

3) Ibid. p. 243. (Octob. 1696).

Digitized by Google

mals bestehende vor [1]), und ein officielles Verzeichniß führt die Vicariate von Kan-Si und Fo-Kien als im Jahre 1696 errichtete an [2]); während es die drei alten, die gegenwärtig andere Formen angenommen haben, nicht mehr nennt.

Im Jahre 1701 kam hierzu [3]) der neue Apostol. Vicariat Verapoli auf der Küste Malabar [4]), 1741 der von Ava und Pegu, 1746 der chinesische von Su-Tschuen [5]); sodaß nun an Stelle des alten Alexandrinischen Vicariates von China die drei: Kan-Si, Fo-Kien und Su-Tschuen getreten waren. Was das Bullarium, außer dem schon Erwähnten und dem Abschlusse des Streites über die dogmatische Reinheit der jesuitischen Lehrpraxis, an Erlassen über ostindisch-chinesische Verhältnisse enthält, ist ohne Bedeutung: eine Verlängerung gewisser Facultäten für Ap. Vicare und Jesuiten [6]), Annullation von Hirtenbriefen des Bischofs von Pecking und Befehle an den von Nanking, den Eid wider den chinesischen Götzendienst zu leisten (wobei die hiedurch beurkundete Subjection der beiden Bisthümer unter die Propaganda interessant ist) [7]); einige Empfehlungsschreiben an indische Fürsten [8]) und endlich die früher erwähnte [9]) Sorge für den Fall plötzlicher Verwaisung der dortigen Kirchen. — Ganz am Ende des Jahrhunderts indeß begann hier auch wieder die Stiftung neuer Apostol. Vicariate, die seit Gregor XVI. sich alsdann wunderbar gesteigert hat. Pius VI. stiftete den Vicariat Bombay [10]),

1) Bullar. Propag. 4, 163. Sein übriger Inhalt ist unbedeutend.

2) Girolamo Petri Gerarchia etc. 1851. p. 225. 226.

3) Girolamo Petri p. 235. p. 232. p. 225. die folgenden Stiftungen. Im Bullarium werden sie nicht erwähnt.

4) In terra Malabarica. An Stelle des Erzbisthums Kranganor, das damals aus Portugiesischen Händen in die der Holländer kam, und deßhalb nur als Vicariat fortbestehen konnte. Bullar. Propag. 5, 191. Der Vicar ist stets Titular-Erzbischof.

5) Letzteren führt auch das Rescript von 1775 mit auf, schweigt hingegen von den Vicariaten von Kan-Si und Fo-Kien.

6) Bullar. Propag. 2, 1 (1723) und 2, 2 ff. 101 ff. (1728. 1734).

7) Ibid. 2, 185 (1738). 3, 74 (1742) bei Gelegenheit der Bestätigung dieses Bischofs.

8) Ibid. 3, 19. 20. 184 (1742. 1744).

9) Siehe oben S. 319 f.

10) Anscheinend um 1798. Im Bullar. 4, 255. findet sich von damals eine Rechtfertigung darüber an den unzufriedenen Erzbischof von Goa. Siehe oben S. 260, und es berichtigt sich hierdurch die Angabe von Girol. Petri a. a. O. p. 232, daß dieser Vicariat 1818 gestiftet sei.

Digitized by Google

Pius VIII. sandte in den von Ava und Pegu, der seit längerer Zeit verlassen war, von Neuem einen Verwalter [1]), Gregor XVI. stiftete 1831, durch Dismembration von der Diöces Pecking, den Ap. Vicariat Korea [2]), im folgenden Jahre den von Madras [3]); 1834 die drei Vicariate von Bengalen [4]), Sardhana [5]) und Ceylon [6]), 1836 den von Pondichery [7]).

Die Portugiesen freilich unterließen nicht, sich diesen neuen Stiftungen ebenso zu widersetzen, wie ehemals denen des siebenzehnten Jahrhunderts. Namentlich geschah dies in Calcutta: so weigerten die dortigen Augustiner, deren Provincial sich als Administrator des vacanten Bisthums Meliapour gerirte, dem Apostol. Vicare den Gehorsam, und beanspruchten wenigstens für ihre eignen Angelegenheiten eine von diesem unabhängige Jurisdiction. Hiergegen setzte Anfangs der Pabst ihnen sowohl, als dem Capitular-Vicar des gleichfalls vacanten Erzbisthums Goa [8]), mit Milde auseinander, durch welche Zweckmäßigkeitsgründe die Maßregel, diesen Vicariat zu stiften, veranlaßt worden: besonders weil der portugiesische Clerus nicht englisch spreche und nicht in hinreichender Zahl vorhanden sei. Als jedoch dergleichen Schritte nichts

1) Bullar. Propag. 2, 52. (15. Jun. 1830). Vgl. 5, 201. eine neue Empfehlung.

2) Am 9. Sept. 1831. Bullar. Propag. 5, 67. Ausgedehnt auf eine benachbarte Insel, wo der Ap. Vicar seinen Sitz nehmen soll, 1836. Ibid. 5, 134.

3) Wo bisher eine Capuciner-Mission gewesen war. Die Stiftung Ibid. 5, 85., ohne Erwähnung der Diöces, zu welcher Madras früher gehört hatte. Die Verwaltung wurde interimistisch dem Apostol. Vicar von Bombay mit übertragen (1833). Ibid. 5, 88. Bestätigung (1834) Ibid. 5, 107.

4) Mit dem Sitze zu Calcutta. Erst im folgenden Jahre wird dieser Vicariat feierlich bestätigt und von der Jurisdiction des Bischofs von Meliapour exemt erklärt. Ibid. 5, 105. 122. Die Anstellung eines Apostol. Vicars daselbst von 1840 f. Ibid. 5, 220.

5) Das Reich der Königin Johanna Sombre umfassend, die auch den Unterhalt des Apostol. Vicars bezahlt. Ibid. 5, 117. 118. In der Notiz. Stat. von 1843 steht dieser Vicariat als unbesetzt und Pater Karl vom heil. Aloys kennt ihn gar nicht. Girol. Petri p. 234 nennt ihn jedoch gleichfalls als nicht besetzt.

6) Bullar. Propag. 5, 120. 149. Unter Aufhebung der Jurisdiction des Bischofs von Cochin.

7) Er ist dem Seminar des Missions Etrangères in Paris übertragen und umfaßt alle von diesem bisdahin besorgten Missionen dortiger Gegend. Daneben, und anscheinend unabhängig davon, existirt noch eine der vom Seminar von St. Esprit versehenen Missionen in den dasigen französischen Colonieen. Notiz. Statist. p. 183. Bullar. Propag. 5, 144. 166.

8) Ibid. 5, 150. 152. (Januar 1837).

Digitized by Google

fruchteten, hob er am 24. April 1838, durch die Bulle Multa praeclare, die vier Bisthümer Kranganor, Cochin, Meliapour und Malacca gänzlich auf, und beschränkte den Diöcesanbezirk von Goa auf die portugiesischen Besitzungen [1]). Die Päbste, sagt er bei dieser Gelegenheit, haben für jene Länder unendlich viel gethan: unter Anderem auch die Nomination zu gewissen dortigen Bischofssitzen den Königen von Portugal bewilligt. Dies geschah zum Dank für die Verdienste der Portugiesen um das dortige Christenthum, und zugleich damit jene Bisthümer niemals für lange Zeit vacant bleiben, tüchtige Bischöfe haben und diese eines hinreichenden Unterhaltes genießen möchten. Indeß haben sich die Umstände dergestalt verändert, daß jene Einrichtungen, wenigstens in den genannten Diöcesen, gleichfalls nicht bleiben dürfen, wie sie sind; und die Stiftungen der Apostol. Vicariate von Calcutta, Madras, Ceylon und Pondichery [2]) zur Abhülfe für die dortigen Übelstände nicht ausreichen. Schon lange sind jene Diöcesen ohne Hirten, und Disciplin, öffentliche Sittlichkeit und katholischer Glaube haben darunter gelitten; auch wird der Schein, alte Diöcesanrechte erhalten zu wollen, von Manchen zu lediglich schismatischem Ungehorsam gegen die Apostolischen Vicare gemißbraucht. Hier muß der Nachfolger Petri helfen. Nach Rath der Propaganda und reiflicher Überlegung schlägt er daher den bislang noch bei der Diöces Meliapour gelassenen Bezirk ganz zum Apostol. Vicariate Madras, die Sprengel von Kranganor und Cochin aber zu dem Ap. Vicariate Verapoli. Den Bezirk von Malacca untergiebt er dem Ap. Vicare von Ava und Pegu ꝛc, und derogirt den sämmtlichen betreffenden Erectionsbullen. Der König von Portugal würde, da es das englische Gouvernement nicht gestattet, jetzt ohnehin keinen Einfluß auf diesen Puncten mehr üben können. — Seitdem also existiren von den Portugiesischen Bisthümern nur noch Goa, mit einer sehr kleinen Diöces, und dessen Suffraganeate in China: Macao, Nanking und Peking.

1) Ibid. 5, 164 ff. Über das hieraus entstandene Schisma s. Henrion, hist. des Missions T. 2. p. 433. und Wittmann, Herrlichkeit der Kirche ꝛc. Th. 2. S. 46 ff.

2) Die Bulle nennt diesen Namen nicht, sondern beschreibt den Ap. Vicariat geographisch. Daß es der von Pondichery sei, ergiebt eine Vergleichung der betreffenden Stelle mit Bullar. Propag. 5, 144. und der Notiz. Statist. p. 183. mit beiden.

Digitized by Google

Hatte nun Gregor seine Thätigkeit bis jetzt wesentlich auf Vorderindien beschränkt, so wandte er sie nunmehr mit voller Energie auf Hinterindien und China. Hier fand er die alten obengenannten Bisthümer und Vicariate vor; die von Siam und von Tunking jedoch jeden in einen westlichen und östlichen dismembrirt [1]). Im Interesse der Mission, welche stets Verkleinerung der zu bearbeitenden Bezirke erstrebt, fuhr nun Gregor theils in ähnlichen Dismembrationen fort, theils trennte er Stücke der genannten Diöcesen, besonders von Peking, ab, um neue Ap. Vicariate daraus zu formiren. — Im Jahre 1838 dismembrirt er von Tan-Si den neuen Vicariat Hu-Kuang [2]), von Fu-Kien den von Tsche-Kiang [3]), von Peking den von Leao-Tung [4]) und (1839) Chan-Tung [5]), während er schon 1840 den Vicariat von Leao-Tung wieder verkleinert, um aus einem Theile desselben den neuen Vicariat der Mongolei zu gestalten [6]), und von Su-Tschuen den Vicariat Yun-Nan dismembrirt [7]).

Was man zu Rom im Jahre 1843 von den Zuständen dieser Missionen wußte, zeigt folgende Übersicht der statistischen Notizen [8]).

I. In Vorder-Indien besteht zuerst das portugiesische Erzbisthum Goa in obenerwähnter Beschränkung. Es ist portugiesischer Nomination und gehört nicht zur Propaganda, sondern zur Nationalkirche von Portugal; sodaß der Erzbischof im gleichen Verhältnisse steht, wie die übrige portugiesische Geistlichkeit. Das sonstige Vorder-Indien, nämlich das Englische und das Reich des Großmogul, begreift folgende Ap. Vicariate [8]), deren Verwalter sämmtlich Bischöfe in partibus sind: — 1. Ap. Vicariat von Tibet und Hindostan: der Vicar sowohl, als sein Coadjutor sind Capuciner, und von den dreizehn Geistlichen, die den Clerus

1) Girolamo Petri l. c. p. 228 f. meint, daß dies erst 1841 u. 1844 geschehen sei, muß aber dabei eine noch spätere Dismembration noch anderer Theile im Sinne haben, wodurch etwa die genannten Vicariate ihre heutige Gestalt erhalten haben. Das Bullar. Propag. 5, 176. 178. 185. zeigt, daß mindestens 1839 diese Eintheilungen bereits bestanden. Sie scheinen aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts zu stammen.

2) Ibid. 5, 169.

3) Ibid. 5, 170.

4) Ibid. 5, 171.

5) Ibid. 5, 181.

6) Ibid. 5, 217.

7) Ibid. 5, 215.

8) Notiz. Statist. p. 180 ff.

Digitized by Google

ausmachen, zwölf: der letzte aber ein eingeborener Weltpriester. Der Bischof residirt abwechselnd zu Agra und Delhi. — 2. Ap. Vicariat von Calcutta [1]) und Bengalen. Der Clerus besteht aus sechs Jesuiten, vier portugiesischen Weltpriestern und drei einheimischen Alumnen der Propaganda. — 3. Ap. Vicariat Bombay: den Carmeliter-Barfüßern zur Verwaltung anvertraut, aus denen die gesammte Geistlichkeit, von 36 Mann, besteht. — 4. Ap. Vicariat Madras [2]): ein Vicar mit zwölf, anscheinend weltgeistlichen Priestern. 5. Ap. Vicariat Ceylon [3]): 250 Kirchen, mit 100 Priestern: Ap. Vicar ist ein Oratorianer von Goa. — 6. Ap. Vicariat Verapoli auf Malabar, den Carmeliter-Barfüßern anvertraut. Unter dem Bischofe und seinem Coadjutor stehen einerseits 83000 lateinische Katholiken in 51 Parochieen mit 99 Kirchen, andrerseits 99000 syrische oder chaldäisch-unirte Katholiken (Thomaschristen) in 114 Parochieen mit 167 Kirchen. Der lateinische Ritus, dessen Organismus übrigens von dem des chaldäischen getrennt ist, hat 52 europäische und 27 eingeborene, der syrische 339 Priester und 182 sonstige Cleriker. — 7. Ap. Vicar. Pondichery und Madureh, von den Pariser Missions Etrangères verwaltet, von denen 22 Priester und drei Eingeborene vorhanden sind; während in Madureh der Clerus ausschließlich aus 21 Jesuiten besteht. Die Ap. Präfectur Pondichery [4]) für die französischen Colonieen in Indien, umfaßt fünf Parochieen mit ebensoviel Pfarrern.

Ich füge sogleich hinzu [5]), daß bis zum Jahre 1851 sich in Vorder-Indien folgende organische Veränderungen des dargestellten

---

1) Pater Karl vom heil. Aloys, Gegenwärt. kathol. K. S. 79 giebt an, daß Calcutta 1843 zum Erzbisthum erhoben sei; worin der Anfang zu Gründung einer Kirchenprovinz des Englisch-Ostindischen Reiches, eines zweiten Goa oder Baltimore, liegen könnte. Indeß da Girol. Petri hiervon 1851 nichts weiß: so wird es wohl in das Gebiet der poetischen Irrthümer gehören, an denen Pater Karl nicht arm ist.

2) Höninghaus, Gegenwärtiger Bestand der kathol. K. 1836. S. 243. erwähnt Madras als Bisthum: die Statistische Notiz und Girolamo Petri hingegen nicht.

3) Derselbe S. 240 rühmt die Schnelligkeit der dortigen Bekehrung: 1795 sei die Zahl der Katholiken nicht halb so groß gewesen, als 1820; giebt jedoch dabei schon für 1809 eine größere Zahl an, als die Propaganda selbst, in ihrer officiellen Statistik, für 1843.

4) Vgl. oben S. 363. Note 7.

5) Nach Girol. Petri Gerarchia della S. Chiesa. Roma 1851. p. 224 ff.

Digitized by Google

Zustandes ergeben haben: — 1. Der Ap. Vicariat Tibet und Hindostan ist 1845 dismembrirt in die Vicariate Agra und Patna und in Tibet ist 1846 der selbständige Vicariat Lassa entstanden; erstere beide haben noch jetzt Capuciner zu Bischöfen. — 2. Der Ap. Vicariat Bengalen ward 1850 getheilt und seine östliche Hälfte dem bisherigen Coadjutor des Vicars als eigner Vicariat übergeben: die Namen sind jetzt Ost- und West-Bengalen. — 3. Bombay ist unverändert. — 4. Vom Ap. Vicariat Madras ist 1850 die Provinz Visagapatam als eigener Vicariat dismembrirt worden. — 5. Ebenso von Ceylon im Jahre 1845 der nördliche Theil der Insel, mit dem Hauptorte Jafna, als Vicariat Jafnapatam, während der südliche Theil seitdem, von seinem Hauptplatze, Ap. Vic. Colombo heißt. — 6. Ap. Vic. Verapoli ist unverändert. — 7. Vom Ap. Vic. Pondichery hingegen sind 1846 Madureh, unter einem Bischofe aus dem Jesuitenorden, — und 1850 noch zwei andere Ap. Vicariate, nämlich Mayssour und Coimbatour, unter französischen Priestern als Bischöfen, dismembrirt.

II. In Hinter-Indien[1] fanden sich 1843 folgende mit lauter Bischöfen besetzte Apostolische Vicariate: — 1. Ava und Pegu, das Birmanische Reich umfassend und von der Congregation der Turiner Oblati di Maria verwaltet. Der Bischof hat, auf 3700000 Einwohner, nur 2428 Katholiken und zwölf Missionare unter sich. — Drei fernere Ap. Vicariate begreifen das Königreich Annam oder Viatnam, welches zwölf Mill. Einw. hat; nämlich: 2. Ap. Vic. West-Tunking, den Missions-Evangeles anvertraut, umfaßt die Westhälfte des Reiches Tunking und das Reich Laor, hat in 46 Parochieen 180000 Katholiken, unter 88 Priestern, von denen nur acht aus dem genannten Seminar, die übrigen Eingeborene sind: außerdem in 40 Klöstern 600 Nonnen. — 3. Ap. Vic. Ost-Tunking, den spanischen Dominicanern von der Provinz del Rosario auf den Philippinen gehörig: die östliche Hälfte des Reiches, mit 170000 Katholiken in 95 Gemeinden (Christianitates), die in 42 Districte zerfallen[2] und nur 53 Priester haben, von denen drei Europäer sind, die übrigen

1) Notiz. Statist. p. 184.

2) Dies sind augenscheinlich Reste der Einrichtungen von 1670. s. oben Seite 358. Note 4.

Digitized by Google

Eingeborene, alle Dominicaner; ferner 20 einheimische Weltpriester, die indeß gleichfalls klösterlich zusammenleben. — 4. Ap. Vic. Cochinchina umfaßt, außer dem Lande dieses Namens, noch Tsiampa, Camboja und das Annamitische Laos und ist den Missions Etrangères zur Verwaltung anvertraut, von denen zehn Priester, nebst 30 Eingeborenen, den Clerus ausmachen. — Im Königreiche Siam endlich finden sich die beiden demselben Seminar gehörigen Vicariate: — 5. Ap. Vic. West-Siam oder Malacca, begreift diese Halbinsel und einige andere Landstriche, die theils zu Siam gehören, theils englisch sind. Die Zahl der Katholiken beträgt 6740, die der Priester ist nicht angegeben. — 6. Ap. Vic. Ost-Siam mit 18260 Katholiken und 179 Priestern.

Ich bemerke hierzu[1]), daß von West-Tunking im Jahre 1846 der südliche Theil als eigner Ap. Vic. Süd-Tunking, von Ost-Tunking im Jahre 1848 die Hälfte als Ap. Vic. Central-Tunking dismembrirt worden ist, und ebenso von Cochinchina, im Jahre 1850, die beiden selbständigen Ap. Vicariate Nord-Cochinchina und Cambodja.

III. In China[2]) befanden sich 1843, neben den drei obengenannten portugiesischen Bisthümern, rücksichtlich deren es, die Königliche Nomination abgerechnet, nicht ganz klar ist, inwieweit sie von dem Erzbisthum Goa und inwieweit von der Propaganda abhängen, unter denen aber nur Macao noch als wirkliche Diöces, Nanking und Pecking hingegen wesentlich als Ap. Vicariate erscheinen[3]), zehn, nach politischen Provinzen des Chinesischen Reiches begränzte und benannte Ap. Vicariate: 1. Das Bisthum Macao, begreift die Provinzen Quang-Tung, Kuang-Si und die Insel Hai-Nan, mit 52000 Katholiken und 39 Priestern, von denen 36 Eingeborene sind. — 2. Bisth. Pecking begreift die große Provinz Petsche-Li, mit 38400 Katholiken, 18 Priestern, worunter 13 Chinesen. — 3. Bisth. Nanking, begreift die Provinzen Ho-Nan und Kiam-Nan, 40000 Katholiken, 13 Priester, darunter 11 Eingeborene. — 4. Ap. Vic. Tsche-Kiang und Kiang-Si, den Lazaristen anvertraut, 9000 Katholiken. —

1) Nach G. Petri a. a. O.
2) Notiz. Statist. p. 189.
3) Beide haben keine Bischöfe, sondern werden administrirt; und zwar Pecking von dem Ap. Vicar der Mongolei. Girol. Petri a. a. O. p. 155.

Digitized by Google

5. Ap. Vic. Kan-Si und Ken-Si, den Franciscaner-Observanten gehörig, 60000 Katholiken. — 6. Ap. Vic. Hou-Quang, von den Reformaten verwaltet. — 7. Ap. Vic. Fo-Kien, den Dominicanern der Philippinen gehörig, 40000 Katholiken. — 8. Ap. Vic. Su-Tschuen, den Missions Etrangères übergeben, 52000 Katholiken. — 9. Ap. Vic. Kan-Tung (Nachrichten fehlen).[1]). — 10. Ap. Vic. Leao-Tung, von den Missions Etrangères, — 11. Ap. Vic. Mongolei, von den Lazaristen, — 12. Ap. Vic. Yun-Nan und — 13. Ap. Vic. Corea von den Missions Etrangères verwaltet. Nur bei letzterem ist wieder die Zahl der Katholiken meint: es sind 20000.

Ich bemerke hierzu, daß nach den officiellen Listen des Consistorialadvocaten Petri, noch im Jahre 1843 selbst, von der Diöces Nanking die Provinz Ho-Nan als eigner Ap. Vicariat dismembrirt ward. Ferner ebenso 1844 von Kan-Si die Provinz Ken-Si, gleichfalls unter einem Franciscaner-Observanten; 1846 von Thibet-King der Ap. Vic. Kiang-Si, gleichfalls unter einem Lazaristen, von Su-Tschuen der Ap. Vic. Koui-Kou, und in demselben Jahre von dem alten lange Zeit unbebaut gebliebenen Diöcesangebiet von Macao ein neuer Ap. Vic. Japan. Endlich 1848 von dem Ap. Vic. Mongolei ein selbständiger Ap. Vic. Ko-Konor; wie jener, gleichfalls unter einem Lazaristen, also wahrscheinlich diesem Orden auch dauernd anvertraut. — Die Instruction für die Missionen des östlichen Asiens, d. h. in Hinter-Indien und China, welche im Januar 1846 von der Propaganda promulgirt worden[2]), ergiebt wenig Momente für die Kenntniß der inneren Verfassung dieser Missionen, da sie sich sehr allgemein und vorzüglich an den Rath hält, durch Schulen, Erziehung einheimischer Priester u. dgl. m. zu wirken.

IV. Oceanien[3]) heißt in den curialen Geographie die ganze Masse der von Hinter-Indien östlich sich erstreckenden asiatischen sowohl, als australischen Inseln, welche in drei große Bezirke zer-

1) Der damals ernannte Ap. Vic. war vom Seminar des Missions Etr. Girol. Petri p. 226.

2) Der desfallsige Plan ward am 23. Novemb. 1845 beschlossen und dem Pabste vorgelegt. S. Augsb. Allgem. Zeit. 1846. Nr. 41. S. 324. und Berliner A. K. Z. 1846. Nr. 33.

3) Notiz. Statist. p. 265 ff. und Girol. Petri l. c. p. XLIII.

Digitized by Google

fallen: nämlich West-Oceanien oder Malesien, Central-Oceanien oder Australien, und Ost-Oceanien oder Polynesien.

Zu West-Oceanien (Malesien) gehören zuerst die spanischen Philippinen, welche eine eigne erzbischöfliche Provinz Manilla mit drei obengenannten Suffraganbisthümern bilden und nicht unter der Propaganda stehen, sondern zur spanischen Nationalkirche gehören. Auch die Marianen sind ein Theil dieser Provinz. — Das übrige West-Oceanien zerfällt in holländische und portugiesische Besitzungen. Letztere, auf den Inseln Timor, Satrao und Solor gelegen, haben 137000 Einw., von denen ein Theil — die Notiz erwähnt seine Größe nicht — katholisch ist. Seine kirchliche Regierung geschieht wahrscheinlich von Macao aus. — Der holländische Antheil, mit dem Hauptorte Batavia, bildet seit 1842 einen Apostolischen Vicariat, mit einer katholischen Bevölkerung von etwa 10000 Seelen, vier Kirchen und sieben Priestern [1]). Der Apostol. Vicar ist Bischof.

Central-Oceanien (Australien) umfaßt Neuholland, Vandiemensland und die Norfolk-Inseln; und die Statistische Notiz giebt eine kurze Übersicht der raschen Entwickelung, welche hier die katholische Kirche genommen hat: seit 1788 habe Englands diese Besitzungen als Verbrecher-Colonieen benutzt, wohin namentlich auch viele Irländer, und oft bloß ihres katholischen Glaubens halber, deportirt worden. Von 1805 bis 1806 habe es zweien katholischen Priestern den Aufenthalt gestattet; später nicht mehr, und noch 1817 nicht wieder: dann aber doch 1820 regierungsseitig zwei Geistliche hingeschickt und, durch deren gesegnetes Wirken veranlaßt, nunmehr endlich den Katholiken freie Religionsübung gestattet; wo sich denn die Zahl der Missionare bald vermehrt habe. Gregor XVI. stiftete im Jahre 1834 hier einen Ap. Vicariat Neuholland [2]) und dieser hatte so glücklichen Fortgang, daß schon 1842, bei Gelegenheit der Anwesenheit des Ap. Vicars in Rom, ein Erzbisthum (Sidney) mit zwei Suffraganeaten (Hobart-Town und Adelaide) daraus hervorging [3]). Die Diöces von

1) Girol. Petri a. a. O. p. 242. giebt an, daß der Vicariat schon 1840 gestiftet sei und, wegen seines ausgedehnten Gebietes, in vier Districte zerfalle, die er provincie nennt.

2) Das Stiftungsbreve im Bullar. Propag. 5, 109.

3) Diese Stiftungen sind nach Girol. Petri vom 22. April 1842.

Digitized by Google

Sidney zerfiel damals (1843) in dreizehn Districte und von diesen einige wieder in Stationen; sie besaß einen Clerus von 56 Priestern; während die beiden Suffraganbisthümer noch kaum mehr hatten, als eine Zukunft. Die Gesammtzahl der Katholiken betrug 50000. — Die Bedeutung und die Hoffnungen der Kirche dieser Gegenden steigen aber so rasch, daß in den Jahren 1845 und 1847 zu den beiden genannten noch vier neue Suffraganeate von Sidney errichtet werden konnten: Perth, Maitland, Melbourn und Victoria [1]); und unser Berichterstatter [2]) fügt hinzu, daß die Bischöfe von Sidney und Perth auch noch als Apostolische Vicare fungiren; in Nachbargebieten ihrer Diöcesen, die er nicht näher bezeichnet.

Ost-Oceanien (Polynesien) zerfiel noch im Jahre 1843 bloß in drei Ap. Vicariate: West-, Central- und Ost-Polynesien; hat sich aber seitdem sehr entwickelt:

1. West-Polynesien war ein 1836 gestifteter Vicariat [3]), der der Marianischen Congregation von Lyon anvertraut ward und seinen Mittelpunct in Neuseeland hatte; ist aber in den Jahren 1848 und 1850 zu zwei Bisthümern, Aukland und Porto Nicholson, gestaltet worden [4]), und es scheint, daß diese beiden dem Erzbisthume Sidney nicht untergeben seien, sondern zu einer zweiten erzbischöflichen Provinz dortiger Gegend den Keim darstellen sollen.

2. Central-Polynesien (auch Central-Oceanien genannt, was mit dem obenerwähnten Gebrauch dieses Namens nicht verwechselt werden darf) ist ein von dem vorhergenannten ausgegangener und derselben Congregation gehöriger Vicariat, der im Jahre 1842 gestiftet wurde und ursprünglich alle Inseln begriff, die zwischen dem Aquator und dem Wendekreise des Steinbocks, dem 180 und 220 Gr. O. L. liegen: also die Hauptgruppen von Neu-Caledonien, den neuen Hebriden, Fidschi-Inseln, Freundschafts-Inseln, Schiffer-Inseln, Cooks-Inseln und die südliche Halbscheid der

1) Ersteres ist am 6. Mai 1845, letztere drei sind den 25. Jun. 1847 erigirt; — nach G. Petri a. a. O.

2) G. Petri a. a. O. p. 243. v. Nuova Olanda.

3) Bullar. Propag. 5, 139. ist das Stiftungsbreve, mit genauer Bezeichnung der Gränzen.

4) G. Petri giebt von letzterem bloß an, daß es 1848, von ersterem daß es am 29. Sept. 1850 errichtet worden sei.

Digitized by Google

Gilberts-Inseln. Indeß schon 1844 wurden sowohl Neu-Caledonien, als die Schiffer-, Fidschi und Freundschafts-Inseln davon dismembrirt und zu zwei selbständigen Ap. Vicariaten gestaltet, sodaß Central-Polynesien jetzt in deren drei zerfällt: Central-Oceanien, Neu-Caledonien und den Ap. Vic. der Fischer-Inseln [1].

3. Der Ap. Vic. Ost-Polynesien war aus einer Unternehmung der Pariser Gesellschaft von Picpus entstanden, der ältesten in diesen Regionen (1833 gest.) [2] und ursprünglich auf die Bekehrung besonders der Sandwich-Inseln gerichtet. Er setzte sich zuerst auf den Gambier-Inseln fest [3] und errichtete später eine aus drei Priestern und sechs Laienbrüdern bestehende Procura in Valparaiso. Auch er aber hat sich in neuerer Zeit zu drei selbständigen Vicariaten entfaltet: dem der Marquesas-Inseln (gest. 1844), der Sandwich-Inseln (gest. 1846) und dem von Tahiti, der den Rest des alten Bezirks umfaßt (gest. 1848) [4]. Von der inneren Einrichtung dieser Missionen ist nichts ersichtlich.

III. Missionsgebiet in America.

Die statistische Notiz der Propaganda [5] von 1843 unterscheidet in America vier Kreise des Missionsgebietes; die Nordamericanisch-Englischen Besitzungen, die Vereinigten Staaten, die Antillen und die Südamericanische Mission.

Was die historische Entwickelung dieser Kreise betrifft [6]: so ist nur die der nördlichen für den Zweck der vorliegenden Arbeit von Interesse. — Der Hauptsitz der katholischen Bevölkerung dort war ursprünglich Maryland, das, seit es von König Carl I. von England dem katholischen Lord Baltimore geschenkt worden, vielen

1) Girol. Petri a. a. O. p. 242. 243.
2) Die Stiftungsurkunde s. im Bullar. Propag. 5, 97. Die Antwort auf einen Bericht des ehemaligen Präfecten dieser Mission. Ibid. p. 102.
3) Ibid. 5, 219.
4) Girol. Petri a. a. O.
5) Notiz. Statist. p. 321 ff.
6) S. darüber im Allgemeinen Novaës Stor. dei Pontef. Tom. 16. p. 210 ff. Henrion hist. des Missions Tom. 2. p. 635 f. und Cerri Etat prés. p. 279. 282. Vgl. auch oben S. 50 ff.

Digitized by Google

Katholiken zur Zuflucht diente. Seit 1632 befand sich hier eine Jesuiten-Mission und blieb und wuchs, trotz manches mit der Zeit ihr widerfahrenen Druckes [1]). Eine Mission der Capuciner hingegen, welche in dem benachbarten Virginien, wo gleichfalls, neben protestantischen Einwohnern auch katholische eingewandert waren, sich festzusetzen trachtete, blieb später liegen. Überhaupt gelang der katholischen Kirche keinerlei Ausdehnung, bis der Nordamericanische Krieg ausbrach und die abgefallenen Colonieen, mit ihrer eignen Freiheit, auch die der Kirche erklärten. Da erreichte es der Superior der dortigen Mission, ein Exjesuit Johann Carroll, daß am 6. Nov. 1789 das gesammte Gebiet der neuen Republik zu einem Bisthum Baltimore erhoben und er selbst zu dessen Bischof ernannt wurde [2]).

Allerdings hatte es in den englischen Colonieen, seit sie 1764 durch Canada vergrößert worden, bereits ein katholisches Bisthum gegeben, wiewohl ein höchst unbedeutendes, nämlich das schon 1670, für das dortige damals französische Colonialland, gestiftete Bisthum Quebec [3]); dies war aber nach dem Abfalle bei England zurückgeblieben und hat erst in viel späterer Zeit Bedeutung bekommen.

Der neuernannte Bischof von Baltimore ging nach London, wurde daselbst (1790) consecrirt und begab sich im folgenden Jahre in seine Diöces zurück; begleitet von einer großen Anzahl Geistlicher; besonders französischer Priester, die eben damals durch die Revolution aus ihrem Vaterlande vertrieben waren. — Jenes Erhebungsbreve erwähnt zuerst historisch, daß die Katholiken in der Union den Wunsch nach einem Bischofe gehabt, der sowohl seinen Ordo übe, als auch seine Heerde im Glauben überwache; daß sodann diese Angelegenheit der Propaganda überwiesen und auf ihren Vortrag von sämmtlichen Priestern in den Vereinigten Staaten gutachtlicher Bericht darüber erfordert, auf diesem Wege aber Baltimore zum Bischofssitze und Carroll (mit 24 Stimmen von 26 damals Befragten) zum Bischofe vorgeschlagen worden sei. Auf beistimmenden Vortrag der Propaganda selbst, entschließe sich

1) Im Jahre 1677 waren nur zwei Patres da; Cerri erzählt aber, daß die Propaganda häufig um Vermehrung ihrer Zahl gebeten worden. Im Jahre 1790 betrug sie 45 Exjesuiten (Novaes a. a. O.)

2) Bullar. Propag. 4, 212. das Errichtungsbreve.

3) Die Geschichte seiner Stiftung s. oben S. 275.

Digitized by Google

nun der Papst, den Schritt zu thun [1]. Er überspringt dabei die Entwickelungsstufe des Apostol. Vicariates, indem er an die Stelle der durch einen bloßen Superior als Präfecten regierten Mission, einer Präfectur also, ohne Weiteres ein Bisthum setzt. Indeß in den politischen Einrichtungen des Landes lag Nichts mehr, was eine definitive Organisation der dortigen katholischen Kirche irgend gehindert oder erschwert hätte; wenngleich auch andrerseits nichts, was sie irgend unterstützte. Nach dieser Seite also bedurfte es keiner außerordentlichen Maßregeln mehr. Andrerseits freilich hatte man auf dem weiten Territorium damals nur 18000 Katholiken. Das neue Bisthum konnte daher nichts weniger genannt werden, als eine Frucht der vollendeten Mission; vielmehr war und blieb diese fortwährend seine Aufgabe; die man allerdings, in geordneten öffentlichen Verhältnissen, wo von der rohen Naturgewalt eines ungebändigten Volkes keine Gefahr drohete und eine bürgerliche Macht nicht mehr zu bekämpfen war, siegreich lösen zu können dachte [2]). Immer aber mußte das neue Bisthum noch ein Missionsbisthum, und daher unter der Propaganda bleiben; regiert in ihren Formen und nach ihren Grundsätzen. Daher auch in jenem Stiftungsbreve besonders erwähnt war, daß der neue Bischof ihr untergeordnet sei und die Gränzen seines Bisthums beliebig von ihr verändert werden könnten. Von diesem Rechte machte sie schon nach neunzehn Jahren Gebrauch.

Die Zahl der Katholiken in den Vereinigten Staaten, sagt Pius VII. in einem Breve vom 8. April 1808, sei dermaßen gewachsen, daß ihr, namentlich in ihrer Diaspora, ein einziger Bischof nicht mehr genüge. Auf Rath der Propaganda dismembrire er daher von dem Bisthum Baltimore viet neue Diöcesen: New-York, Philadelphia, Boston und Bardstown [3]), welche Suffraganeate des gleichzeitig zum Erzbisthum erhobenen Sitzes von Baltimore sein sollen [4]). Auch alle künftig noch in den Vereinigten Staaten zu stiftenden Bisthümer sollen ihm un-

1) Über die Form und die dabei festgesetzten Rechte des Bischofs s. oben Seite 279 ff.

2) Vgl. Wittmann Herrlichkeit der Kirche ꝛc. Th. 2. S. 252. und Henrion, hist. des Miss. a. a. O.

3) Über die Errichtungsformel ꝛc. s. oben S. 285. f.

4) Bullar. Propag. 4, 339. 341.

Digitized by Google

tergeben werden: der Propaganda aber bleibe er untergeordnet wie bisher. Indeß war diese Erhebung zum Erzbisthum doch nicht, wie man den Worten des Breve nach glauben könnte, ausnahmslos für den Gesammtumfang der Vereinigten Staaten gemeint; denn das im Jahre 1793 in dem damals spanischen Louisiana gestiftete und mit dieser Provinz im Jahre 1803 an die Union gelangte Bisthum von New-Orleans wurde zunächst nicht unter Baltimore gestellt, sondern zeigte sich noch 1829 u. 1833 exemt [1]).

Die seitdem immer rascher betriebene Vermehrung der katholischen Bisthümer in den Vereinigten Staaten ist eine unmittelbare Folge jener wunderbar schnellen Staatsentwickelung und des unaufhaltsamen Fortschrittes der Einwanderung mit ihrer mitgebrachten Cultur. Wo in wenigen Jahren eine große Stadt aufblühet, wo ein neuer Staat sich in kürzester Frist ansetzt und consolidirt, da sind immer schon eine Anzahl eingewanderter Katholiken vorhanden und die Kirche hat nichts zu thun, als sie in Gemeinden zu gliedern und ihnen ein Haupt zu setzen. Vollzieht sie das rasch, während der keimende Staat noch schwach ist: so hat sie theils auch noch wenige Gegner zu bekämpfen und erlebt die fernere gesellschaftliche Entwickelung schon als mitwirkende, einflußreiche Macht, — theils kann sie sich durch wohlfeile Ankäufe von Grund und Boden leicht ein Vermögen erwerben, von welchem sie später, bei steigendem Grundwerthe zu leben vermag [2]). Ohne Zweifel gewinnt sie eine nicht geringe Zahl neuer Mitglieder auch durch Bekehrungen: viel mehr aber wandern ihr zu. Und durch dies Alles erhält die Gestaltung ihrer dortigen Bisthümer eine Natur, wie sie zuvor niemals dagewesen und, außer in Australien, auch nirgend anders da ist.

Im Jahre 1820, also zwölf Jahre nach der Stiftung von 1808, erigirte man durch Dismembration von der Diöces Baltimore, ein eignes Bisthum für den Staat Virginien, Richmond [3]); im folgenden Jahre, durch Dismembration von der Diöces Bards-

1) Acta Concill. provinc. Baltimor. 1833. Bullar. Propag. T. 1. App.

2) Diese Gründe geben die Unionsbischöfe selber dem Pabste an: Concill. Baltimor. provinc. cit. p. 36.

3) Notiz. Statist. p. 285 und G. Petri Gerarch. p. 170. Im Bullarium fehlt die Stiftungsurkunde und die Circumscriptionsbulle von 1834 nennt es als administrirt von Baltimore.

Digitized by Google

town, ein ebenfolches für den Staat Ohio, nämlich Cincinnati [1]). Hierauf entſagte (1822) der Biſchof von New-Orleans der geiſtlichen Regierung von Miſſiſſippi und Alabama, die er bis dahin als Generalvicar des Erzbiſchofs von Baltimore, dem als ſolchem die Sorge für kirchliche Regierung der weſtlichen Vergrößerungen der Union zunächſt obliegen mußte, geführt hatte, weil dieſe Staaten ihm zu entfernt gelegen ſeien. Sie wurden daher zu einem eignen Apoſtoliſchen Vicariate erhoben und (1823) auch Florida dazu geſchlagen [2]). Indeß bevor noch dieſe Maßregel ausgeführt war, wurde ſie (1823) von der Propaganda zurückgenommen, und für die nächſten drei Jahre keine Veränderung beliebt: dann aber ſollte Louiſiana ſelbſt dismembrirt und in den zwei dadurch entſtehenden ordentlichen Diöceſen auch jener Bezirk mitbegriffen werden [3]); während vorläufig noch dem Biſchofe von New-Orleans, nun aber als Apoſtoliſchem Vicar, deſſen Verwaltung übergeben ward (1825) [4]). Noch in demſelben Jahre wurde dieſer Plan ausgeführt (1825), die Diöces New-Orleans auf Unter-Louiſiana und Miſſiſſippi beſchränkt und ein zweites Bisthum St. Louis daneben, für das obere Louiſiana, errichtet [5]). Alabama und Florida ſollten ſo lange Ap. Vicariate bleiben, bis ſie definitiv zur Diöces erhoben werden könnten; und es ward ein Ap. Vicar ernannt. Als dieſer aber nach Rom kam und über die Zuſtände ſeines Bezirks genaue Rechnung legte, ſo geſchah alsbald (1829) die verheißene Errichtung des neuen Bisthums Mobile [6]). — Von nun an geht der Antrag zu ähnlichen Maßregeln, deren bei dem Vordrängen der Cultur nach dem Weſten immer mehr nöthig werden, meiſtens von den damals beginnenden Provincial-Concilien aus. So entſteht 1833 das Bisthum Detroit [7]), für die Pro-

1) Bullar. Propag. 4, 385. Ein ſehr kurzes Breve an den Dominicaner, der es übernehmen ſollte.

2) Bullar. Propag. 4, 399. 406.

3) Ibid. 4, 407. 409. Der Grund iſt, weil dorten doch noch zu wenige Katholiken wohnen, die Gegend ihren Vicar nicht erhalten könne, und wahrſcheinlich andere Zwecke darunter leiden würden.

4) Ibid. 5, 14.

5) Ibid. 5, 19. 20. Daß St. Louis ein Suffraganeat von Baltimore wurde, iſt nicht ausdrücklich geſagt, aber ſelbſtverſtändlich und von der Notiz. Statist. beſtätigt.

6) Ibid. 5, 46. — in verain et proprie dictam Dioecesin — erigimus; et dioecesi sic per nos erectae jura consueta attribuimus.

7) Ibid. 5, 89.

Digitized by Google

vinzen Michigan und North-West, welche bisdahin durch den Bischof von Cincinnati als Apostolischen Administrator regiert waren; — 1834 das Bisthum Vincennes für Indiana und einen Theil von Illinois [1]). — 1837 Natchez, den Staat Mississippi, Dubuque, den Staat Wisconsin, und Nashville, den Staat Tennessee begreifend [2]); — 1841 der Ap. Vicariat Texas.

In dem benachbarten Englischen America hatte der Landbischof, um den gleichfalls steigenden geistlichen Bedürfnissen seines Sprengels zu genügen, allmälig sechs verschiedene Generals Vicare mit festen Sitzen in dessen verschiedenen Theilen anstellen müssen, als Pius VII. (1819) letztere zu Weihbischöfen machte und Quebec selbst zum Erzbisthum erhob; doch vorläufig ohne Suffraganente [3]). Wohl aber wurde diese Diöces von nun an geschmälert: 1820 ward Labrador abgetrennt und zum Ap. Vicariate New-Foundland geschlagen [4]), 1826 Obercanada durch Dismembration zu einem eignen Bisthum Kingston [5]), und die Prinz-Edwards-Inseln, nebst Neubraunschweig und den Magdalenen-Inseln, zu einem selbständigen Bisthum Charlotte-Town erhoben [6]); endlich 1836 aus einem Theile von Obercanada das Bisthum Montreal gemacht [7]). Ein anderes Stück der Diöces Quebec war schon 1829 zum Ap. Vicariate Neu-Schottland gekommen, der hierauf (1841) zum Bisthum Halifax ward, indem gleichzeitig aus einem dritten Stücke die Diöces Toronto creirt wurde [8]). Alle diese Bisthümer waren nicht als Suffraganeate von Quebec, sondern als immediate Diöcesen errichtet, deren Besetzung sich der Pabst reservirte. Die Errichtungsformeln sind ganz kurz und allgemein gefaßt.

Den Stand der Dinge, welcher hieraus bis zum Jahre 1843 erwachsen war, zeigt die Statistische Notiz [9]) und ich will ihren Angaben die Veränderungen bis zum Jahre 1851 sogleich hinzufügen, wie sie Girolamo Petri in seiner doch so gut wie

1) Bullar. Propag. 5, 108.
2) Ibid. 5, 161. 162. 163. Vgl. oben S. 285. Note 1.
3) Ibid. 4, 374.
4) Ibid. 4, 378.
5) Ibid. 5, 15.
6) Ibid. 5, 48.
7) Ibid. 5, 138.
8) Ibid. 5, 52. Notiz. Statist. p. 224.
9) Notiz. Statist. p. 321 ff.

Digitized by Google

officiellen [1]) Übersicht der Hierarchie, freilich oft in unbefriedigender Kürze, verzeichnet hat.

I. Im Englischen Nordamerica

zählt die Notizia sechs exemte Bisthümer und zwei Apostolische Vicariate auf: — 1. Bisthum (richtiger Titular-Erzbisthum) Quebec: ein Theil von Niedercanada, mit 300000 Ew., 140 Kirchen, 200 Priestern. Wie viel Katholiken dort sind, ist nicht bemerkt. — 2. Bisthum Montreal: die Insel Montreal und der westliche Theil von Niedercanada, mit 300000 Einw., von denen vier Fünftheile katholisch, 60 Kirchen, 146 Priestern. In Montreal ist ein Capitel mit sechs Titular-Canonicis, die mit dem Bischofe zusammen wohnen, und fünf Honorar-Canonicis. Die Jesuiten und die Sulpizianer haben Missionen; letztere auch unter den Wilden. — 3. Bisthum Kingston: Ost-Ober-Canada, mit 100000 Katholiken unter 350000 Einw., 63 Kirchen oder Capellen, 30 Priestern. — Aus Theilen der beiden letztgenannten Bisthümer ist unterm 25. Jun. 1847 eine neue Diöces Bytown erigirt [2]). — 4. Bisthum Toronto: West-Ober-Canada, übrigens unbekannt; — 5. Bisth. Halifax: Neuschottland und Cap-Breton, nebst den Bermudas-Inseln, mit 45 Kirchen, 25 Capellen, 30 Priestern für 60000 Katholiken unter 210000 Einw. — Hierauf ist Cap Breton unterm 27. Sept. 1844 zu einem neuen Bisthum Arichat erhoben [3]). — 6. Bisthum Charlottetown: Prinz-Edwards-Insel, Magdalenen-Insel und Neubraunschweig, mit 30 Kirchen, 24 Priestern, für 50000 Katholiken unter 100000 Einwohnern. — Neubraunschweig indeß ist schon seit Sept. 1842 ein selbständiges Bisth. Fredericktown [4]). — 7. Ap. Vic. der Hudsonsbay: 5 Kirchen und 5 Priester für 3000 Katholiken unter einer civilisirten Bevölkerung von 6000 Menschen: die wilde ist unbekannt. Der Ap. Vicar war bereits Bischof in Partibus und residirte zu Fort Garry, am Hauptorte der Verwaltung des Hudsonsbay-Territoriums, nahe am Südende des Winipegsee's gelegen: seit dem 4. Jun. 1847 ist der Bezirk zum Bis-

1) Sie ist in der Stamperia Camerale zu Rom gedruckt.
2) Girol. Petri Gerarch. p. 44.
3) Derselbe p. 24.
4) Derselbe p. 85.

Digitized by Google

thum Nord-West, und er zu dessen Bischof erhoben [1]). — 8. Ap. Vicariat Newfoundland und Labrador, mit 37 Kirchen und 25 Priestern, für 70000 Katholiken unter 100000 Einwohnern. Seit demselben neuen Datum ist dieser Vicariat in ein Bisthum Newfoundland (terra Nuova) verwandelt worden [2]). — 9. Ap. Präfektur der französischen Inselgruppe St. Pierre et Miquelon in der St. Lorenz-Bay mit 13000 Einw., für welche der Ap. Präfect, ein Vicepräfect und noch ein anderer Missionär angestellt sind [3]).

Im Anfange des Jahres 1851 bestanden also hier elf Diöcesen und eine Ap. Präfectur. Erstere zerfallen in zwei Provinzen, von denen die eine, unter dem Erzbisthum Quebec, das nunmehr als wirkliches Erzbisthum sich darstellt, die Bisthümer Bytown, Kingston, Montreal, Nord-West und Toronto, — die zweite, welche noch kein Haupt hat, die Diöcesen Arichat, Charlottetown, Fredericktown, Halifax und Newfoundland in sich fasst [4]).

II. In den Vereinigten Staaten mit 1300000 Katholiken unter 17062566 Einwohnern kennt die Statistische Notiz im Jahr 1843 bereits 16 Bisthümer, welche zusammen [5]) die Erzbischöfliche Provinz Baltimore bilden; daneben einen Ap. Vicariat und eine bloße Mission: — 1. Erzbisthum Baltimore: Maryland und Columbien. Unter 512944 Einw. 80000 Katholiken, mit 70 Kirchen und Capellen, 20 Stationen, 70 Priestern. Das Bisthum zerfällt in „Congregationen oder Parochieen“; ob aber deren Zahl mit der Zahl der Kirchen übereinstimmt, ist nicht klar. — 2. Bisth. Bardstown: Kentucky. Unter 779828 Einw. 35000 Katholiken, mit 40 Kirchen und Capellen, 70 Stationen, 50 Priestern. Eine Parochie und sechs Stationen sind von Dominicanern bedient. — 3. Bisth. Boston: Massachusets, Maine, Vermond, New-Hampshire, Rhode-Island und Connecticut. Einw. 2234822, die Zahl der Katholiken ist nicht angegeben, Kirchen und Capellen 34, Stationen 48, Priester 31.

1) Derselbe p. 142. Eine frühere Besetzung des Apostol. Vicariats Bullar. Propag. 4, 375.
2) Girol. Petri p. 193.
3) Besteht unverändert. G. Petri etc. p. 241.
4) Derselbe p. XL.
5) Auch New-Orleans und St. Louis bezeichnet sie als Suffraganeate.

Digitized by Google

Zwei Parochien katholischer Wilden, die auf eignem Territorium unabhängig leben. — Von dieser Diöces ist am 28. Nov. 1843 das Bisth. Hartford (in Connecticut gelegen) und unterm 4. Mai 1847 das Bisth. Providence (in Rhode Island gelegen) abgetrennt [1]), deren Diöcesangränzen genauer nicht zu erkennen sind. — 4. Bisth. Charlestown Nord- und Süd-Carolina, nebst Georgien, mit 19 Kirchen, 17 Stationen, 20 Priestern, für 7000 Katholiken unter 2039309 Einw. Seit dem 19. Jul. 1850 bildet Georgien ein eignes Bisth. Savannah [2]). — 5. Bisthum Cincinnati: Staat Ohio, mit 50000 Katholiken unter 1419467 Einw., für die unterm 23. Apr. 1847 noch ein zweites Bisth. Cleveland [3]) durch Dismembration creirt worden ist. — 6. Bisth. Detroit: Wisconsin. Einw. 243212, Zahl der Katholiken nicht angegeben, Kirchen und Capellen 36, Stationen 25, Priester 19. Einige Stationen werden von Dominicanern besorgt. Auch diese Diöces ist 28. Nov. 1843 dismembrirt und dadurch ein neues Bisthum Milwaukie entstanden [4]). — 7. Bisthum Dubuque: Jowa, westlich vom oberen Mississippi, mit 43112 Einw., 5500 Katholiken, 10 Kirchen, 10 Stationen, 10 Priestern; und außerdem drei Missionen unter den Wilden bei ebensovielen verschiedenen Stämmen. — 8. Bisth. Philadelphia: Pennsylvanien, Delaware und der westliche Theil von New-Jersey, mit 2002118 Einw., etwa 100000 Katholiken, mit 93 Kirchen oder Capellen und 60 Priestern: ist am 11. Aug. 1843 dismembrirt durch Creirung eines neuen Bisthums Pittsburg [5]), in West-Pennsylvanien. — 9. Bisth. St. Louis: Missouri, Arcansas und mehr als die (westliche) Hälfte von Illinois sowie außerdem das Westland bis an das stille Meer; mit 750000 Einw., 100000 Katholiken, 65 Kirchen oder Capellen, 60 Stationen, 78 Priestern. Eine Jesuiten-Mission unter den Wilden zählte 13000 Katholiken. Unterm 28. Nov. 1843 ist diese Diöces dismembrirt, indem die beiden Staaten Arcansas und Illinois zu eignen Bisthümern Little Rock und Chicago gestaltet sind [6]); sowie auch das

1) Girolamo Petri p. 98. 165.
2) Derselbe p. 178.
3) Derselbe p. 61.
4) Derselbe p. 127.
5) Derselbe p. 159.
6) Derselbe p. 58. 112.

Digitized by Google

Bisthum S. Paul von Minnesota (gest. 19. Jul. 1850) und ein neuer Ap. Vicariat unter den Wilden östlich von den Rocky Mountains [1] (gest. 1850), aus diesem unbestimmten Westgebiet ausgeschnitten sind. — 10. Bisth. Mobile: Alabama und Florida, mit 590756 Einw., einer nicht bekannten Zahl Katholiken, 7 Kirchen, 23 Stationen, 18 Priestern. — 11. Bisth. Nashville: Tennessee, mit 829210 Einw., 1000 Katholiken, 5 Kirchen, 40 Stationen, 7 Priestern. — 12. Bisth. Natchez: Mississippi, mit 375651 Einw., Katholiken in unbekannter Zahl, einer einzigen im Bau begriffenen Kirche, der Kathedrale nämlich, 8 Stationen, 4 Priestern. — 13. Bisthum New-Orleans: Louisiana, mit 352411 Einw., 160000 Katholiken, 42 Kirchen, 22 Stationen, 53 Priestern. Die Jesuiten haben, außer ihrem Collegium, zwei Pfarren; die Lazaristen eine. — 14. Bisthum New-York: New-York und der östliche Theil von New-Jersey, mit 2918508 Einw., 200000 Katholiken, 90 Kirchen und Capellen, 50 Stationen, 74 Priestern. Aus dieser Diöces sind durch Dismembration unterm 23. Apr. 1847 noch die beiden Bisthümer Albany und Buffalo [2] entstanden. — 15. Bisth. Richmond: Virginien, mit 1239797 Einw., 6000 Katholiken, 12 Kirchen, 5 Stationen 7 Priestern. Wenn wir finden, daß in Virginien noch ein neues Bisthum Wheeling, unter dem 19. Jul. 1850, creirt worden [3], ohne daß dessen Diöcesangränzen weiter bezeichnet werden: so läßt die Lage dieses Sitzes in der äußersten Nordspitze des Staats vermuthen, daß er mehr für das benachbarte Ohio und Pennsylvanien, soweit dasselbe unter die gleichzeitig gestiftete Kirchenprovinz Baltimore kam, als für Virginien selbst bestimmt sei. — 16. Bisthum Vincennes: Indiana und Ost-Illinois, 885866 Einw., 25000 Katholiken, 37 Kirchen, 29 Stationen, 32 Priester. — Durch die obenerwähnte Stiftung von Chicago in Illinois ist auch diese Diöces verkleinert worden. Hierzu kam im Jahre 1843 noch — 17. die Mission unter den Wilden jenseits der Rocky Mountains, wo unter drei Jesuitenpriestern 1300 Neugetaufte sich fanden. Dieser Punct hat sich

1) Girol. Petri p. 153. 241.
2) Derselbe p. 14. 44.
3) Derselbe p. 242.

Digitized by Google

am bedeutendsten entwickelt, indem unterm 24. Jul. 1846 hier ein Erzbisthum Oregon-City mit zwei Suffraganaten Vancouver und Walla-Walla creirt ward; und zu diesen unterm 31. Mai 1850 noch ein drittes Nesqually errichtet wurde [1]). — 18. Endlich der Ap. Vicariat Texas mit 10000 Katholiken unter 84622 Einw., den Lazaristen anvertraut, die dort 5 Priester und den Ap. Vicar hatten: am 4. Mai 1847 ist dieser Vicariat zum Bisthum Galveston erhoben worden [2]).

Es finden sich also gegenwärtig in der Union nicht weniger als 33 Bisthümer: sodaß ihre Zahl und ihr Territorium allmälig für eine einzige Erzbischöfliche Provinz zu groß geworden sind. Während man daher den neugegründeten Bisthümern des Oregondistrictes gleich von Anfange an ein eigenes Erzbisthum gab (24. Jul. 1846), trennte man ein Jahr später (20. Jul. 1847) die westlichsten Dioceſen von Baltimore ab und bildete daraus eine eigne Provinz S. Louis, welche gegenwärtig die Bisthümer Chicago, Dubuque, Milwaukie, Nashville, und S. Paul v. Minnesota umfaßt. Endlich ist unter dem 19. Jul. 1850 auch der Rest getheilt und während Baltimore nur die Bisthümer Charlestown, Philadelphia, Pittsburg, Providence, Richmond, Savannah und Wheling unter sich behalten hat, sind Cleveland, Detroit, Louisville (Bardstown) und Vincennes unter Cincinnati, — Albany, Buffalo, Boston und Hartford unter New-York, — Galveston, Little-Rock, Mobile und Natchez unter New-Orleans zu drei neuen Erzbischöflichen Provinzen gestaltet worden [3]). Mit welcher Maßregel auch einige der obengemeldeten gleichzeitigen Bisthumscreationen zusammenzuhängen scheinen.

III. Auf den Antillen

bestanden im Jahre 1843 drei Apostolische Vicariate, zwei Ap. Präfecturen und eine Ap. Delegation: 1. Ap. Vicariat von Trinidad, umfaßt außer der Insel dieses Namens, die englisch ist, noch die englischen und dänischen Caraiben; zusammen 40 Inseln mit 200000 Katholiken unter 660000 Einw. Er hat 31 Kirchen, 60 europäische und viele eingeborene Priester. Auf

1) Girol. Petri p. 138. 145. 205. 211.
2) Derselbe p. 88.
3) Derselbe p. XXXIX und 59. 143. 144. 145. 148.

Digitized by Google

Trinidad sind 50000 Katholiken und 14 Kirchen, auf Granada 25000 Katholiken, vier Kirchen und vier Priester; auf den Grenadillen weder Kirchen, noch Priester; auf St. Vincent 5000 Katholiken, eine Kirche und ein Priester, auf Sta. Lucia 20000 Katholiken, 7 Kirchen, 6 Priester; auf Dominica 17000 Katholiken, eine Kirche, zwei Priester; auf Antigoa, Nevis, Monserrat und St. Christoph 20000 Katholiken, eine Kirche, ein Priester. Auf den beiden Dänischen Inseln: St. Thomas 8000 Katholiken, eine Kirche, ein Priester, St. Croix 10000 Katholiken, zwei Kirchen, ein Priester. — Dieser Ap. Vicariat ist am 30. Mai 1850 dismembrirt und es sind zwei Bisthümer daraus gestaltet worden: Port d'Espagne und Roseau (auf Dominica), von denen ersteres zugleich zum Erzbisthum erhoben und das letztere für dessen Suffraganeat erklärt ist[1]). — 2. Ap. Vicariat Jamaica (gest. durch Dismembration von Trinidad 1837[2]) umfaßt die Insel Jamaica, die Bahama oder Lucaischen (600) Inseln und die Hondouras-Colonie auf der Halbinsel Yukatan: alles Englisch. Unter 500000 Einw. hat er 30000 Katholiken auf Jamaica und 18000 auf den Bahama-Inseln. Auf letzterm befindet sich nichtsdestoweniger kein Priester, auf Jamaica arbeiten, für drei Kirchen, zwei Jesuiten, in Hondouras ein Missionar. Ohne Zweifel wird diesem Mangel an Arbeitskräften seitdem abgeholfen und der Vicariat auf dem Wege sein, als Bisthum die Suffraganeate von Port d'Espagne zu vermehren. Ebenso — 3. der Ap. Vicariat Curaçao (gest. 1842), der die holländischen Antillen begreift, welche in die beiden Gruppen von Curaçao und von St. Eustach zerfallen; 36000 Katholiken, 11 Kirchen, 14 Priester und einen Ap. Vicar haben, der Bischof ist.

4. Die beiden Ap. Präfecturen von Martinique und von Guadeloupe umfaßten die dortigen französischen Colonieen: erstere die gleichnamige Insel, mit 140000 katholischen Einwohnern, 32 Kirchen und 31 Priestern; — letztere die Inseln Guadeloupe mit 120000 fast durchaus katholischen Einwohnern, S. Barthélemy mit 8000 Einw., Maria Galante, Desirada, S. Martin und Les Saintes, zusammen 26 Parochieen mit 30 Priestern. Beide

1) Girol. Petri p. 162. 171.
2) Bullar. Propag. 5, 154.

Digitized by Google

wurden von dem Pariser Seminar de St. Esprit verwaltet, und beide sind in neuester Zeit (26. Sept. 1850) zu Bisthümern mit den Sitzen Fort de France und Basse Terre erhoben und als Suffraganeate dem Erzbisthum Bordeaux in Frankreich untergestellt worden [1]).

5. S. Domingo oder Hayti ist, mit einer Million Einw., fast ganz katholisch; die Zahl seiner Kirchen und Priester hingegen unbekannt. Ein Apostolischer Delegat, der Bischof ist, stand mit der Regierung über künftige kirchliche Einrichtungen in Unterhandlung [2]); es ergiebt sich indeß nicht, ob und inwieweit dieselben Fortschritte gemacht haben.

IV. In Südamerica

giebt es Missionsgebiet bloß in Guyana und zwar zwei Ap. Vicariate und eine Ap. Präfectur, deren Verfassung seit 1843 nicht verändert ist: — 1. Ap. Vicariat Demerary (gest. durch Dismembration von Trinidad 1837) [3]) begreift das englische Guyana mit 20000 Katholiken unter 150000 Einw. und die Insel Barbada mit 140000 Einw., unter denen wenige katholisch sind; zusammen überhaupt nur vier Kirchen mit sieben Priestern. Der Ap. Vicar ist Bischof. — 2. Ap. Vic. Surinam (gest. 1842): das holländische Guyana, mit 4000 Katholiken, zwei Kirchen, vier Priestern; wurde 1843 durch den Ap. Vicar von Curaçao administrirt, was 1846 aber wieder behoben [4]). — 3. Ap. Präfectur Cayenne: das französische Guyana umfassend, mit 16000 theils weißen, theils schwarzen, ganz katholischen Einwohnern; drei Parochialkirchen und sechs Priestern. Verwaltet vom Seminar de St. Esprit in Paris.

Was von den inneren Verhältnissen dieser Americanischen Missionen in zuverlässigen und eigentlichen Rechtsquellen, die mir zugänglich gewesen sind, namentlich in dem Bullarium der Propaganda sich vorfindet, beschränkt sich, mit einer einzigen bedeutenden Ausnahme, auf einige oben benutzte Nachrichten über Missions-

1) Girol. Petri p. XXXVIII. 95. 122.
2) Bullar. Propag. 5, 91. 96 (1833). 116 (1834). 229. 234 (1841).
3) Ibid. 5, 156.
4) Girol. Petri etc. p. 241.

Digitized by Google

Collegia in Südamerica, wodurch deren Bestehen bis auf die Gegenwart bewiesen wird [1]).

Die Ausnahme aber betrifft die Bisthümer der Nordamericanischen Freistaaten. In den Jahren 1829, 1833, 1837 u. 1840 nämlich, zu einer Zeit also, wo die ganze Union noch eine einzige Provinz bildete, sind zu Baltimore vier Provincialsynoden gehalten und deren Decrete, auf Beschluß der vierten, gedruckt worden [2]); wobei auch die Gesuche um Confirmation an den Pabst und die Antworten der Propaganda darauf, sowie von der vierten Versammlung selbst die Protocolle der einzelnen Sitzungen beigegeben sind. Wie in dem Überreichungsschreiben der Decrete des ersten Conciliums an den Pabst es ausgesprochen ist [3]), bezweckt man mit diesen Provincialsynoden weder, neue Rechtsregeln zu machen, noch die alten neu zu redigiren; wollte vielmehr letztere in voller Geltung erhalten, wie denn namentlich das Tridentinum in diesen Decreten sehr oft citirt wird: sondern man gedachte dadurch nur die Uniformität der Disciplin einzuführen oder durchzusetzen und den aus der eigenthümlichen Entwickelung der Nordamericanischen Kirche mittels Einwanderung aus den verschiedensten Nationalkirchen, namentlich auch derartiger Einwanderung von Priestern [4]), entstandenen Übeln abzuhelfen. Denn in Verbindung mit der bisher an so vielen Orten noch eingebürgerten Rohheit der Urzustände des gesellschaftlichen Lebens war es durch obige Gründe geschehen, daß der Ritus und die kirchliche Sitte in den verschiedenen Gegenden des Landes nicht unbedeutende und häufig sehr laxe Abweichungen zeigten. Im Allgemeinen haben also die gefaßten Beschlüsse das Wesen von Declarationen. Es sind einschärfende Erinnerungen an Vorschriften des Rituals über Taufe, Altarschmuck, Beichte, Ehe; an Regeln des kirchlichen Decorums, Vermeidung von Spiel, Trunk, auffälliger Kleidung der Geistlichen ꝛc.; endlich

1) Auch aus Petri a. a. O. p. 240 ergiebt sich dieses.

2) Im Anhange zu Bd. 1. des Propaganden-Bullariums: Fasciculus quo recensentur acta et decreta Synodorum Provincialium Baltimori habitarum ab anno 1829 usque ad a. 1840. Quae Sacro Consilio Christiano nomini propagando judicio subjecta et ab Apostolica Sede confirmata sunt.

3) Fascicul. cit. p. 6.

4) Ibid. p. 8 (1829): Varia in varias provincias, ndo semper sibi consonans, a Missionariis — ex diversis provinciis advenientibus inducta disciplina.

Digitized by Google

Maßregeln zu Erhaltung und Beförderung reiner Lehre, indem Errichtung von Schulen und Herausgabe von Schulbüchern veranlaßt wird, u. dgl. m. Alle solche Puncte weisen bloß auf die große Uniformität der Einen katholischen Kirche hin.

Von mehr individueller Bedeutung ist es schon, daß zu dem Zwecke, die erstrebte Gleichförmigkeit der Disciplin herbeizuführen, der Pabst um Gestattung gewisser Relaxationen der canonischen Regel ersucht wird; weil dergleichen an vielen Orten der Union sich bereis so festgesetzt haben, daß man sie schwer abschaffen könne. Auf solche Bitten erlaubt er z. B. die einfachere und kürzere bei Kindertaufen gebräuchliche Formel auch bei den häufig vorkommenden Taufen Erwachsener anzuwenden, und gestattet allgemein ein simpleres Taufritual, das bisher bloß bei den Missionaren in Peru gegolten, und von dem römischen namentlich bei der Einsegnung des Taufwassers abweicht [1]). Oder er schafft zu Ostern und Pfingsten die dritten Festtage und einige andere Feier- und Fasttage ab, u. dgl. m.; was Alles in einer besondern Ausgabe des Rituale für die Provinz Baltimore anhangsweise vermerkt werden soll. Auch eine englische Bearbeitung des Letzteren wird veranlaßt. Nach erlangter Bestätigung der Concilienschlüsse sollte jeder Bischof sie auf einer alsdann zu haltenden Diöcesansynode auszuführen trachten [2]). Und um sie auf dem gesammten Gebiete der Vereinigten Staaten durchgeführt zu sehen, lud der Erzbischof von Baltimore zu dem ersten der genannten Provincial-Concilien auch den einzigen damals noch exemten Bischof jenes Gebietes, den von St. Louis, Administrator von New-Orleans [3]), ein; welcher erschien und an Allem Beschlossenen Theil nahm. Bei der zweiten und dritten Versammlung treten die Bischöfe von St. Louis und New-Orleans schon als bloße Suffragane von Baltimore auf.

Außer den ebengenannten Puncten sind nun aber theils Erwähnungen, theils bestimmte Festsetzungen über einzelne Puncte des inneren kirchlichen Organismus dieser Bisthümer von Interesse:

Zuerst die Bischofswahlen und Coadjutor-Ernennungen, über welche das zweite Provincial-Concilium von Baltimore (1833),

1) Fascicul. cit. p. 18 ff.
2) Ibid. p. 17. C. Baltim. I, c. 37. Von dem Resultate ist nichts mitgetheilt.
3) Ibid. p. 4.

Digitized by Google

aufgefordert durch die Propaganda, Regeln feststellte, die vom Pabste im Wesentlichen Bestätigung erhielten [1]). Sobald ein Sitz erledigt wird, sollen sämmtliche Bischöfe der Erzbischöflichen Provinz ihre Meinung über diejenigen Priester abgeben, welche dem heil. Stuhle zu Nachfolgern des ausgeschiedenen Bischofs etwa empfohlen werden könnten. Dies würde am leichtesten und besten auf einem Provincial-Concilium geschehen können: steht daher ein solches innerhalb der ersten drei Monate nach eingetretener Vacanz zu erwarten, so soll auf demselben die Besprechung mündlich geschehen und ihr Resultat der Propaganda berichtet werden. Ebenso wenn ein Coadjutor zu ernennen ist; was anscheinend stets cum futura successione geschieht. Für den Fall hingegen, daß ein Concil in so naher Aussicht nicht wäre, soll jeder Bischof eine unterschriebene und versiegelte, an seinen Generalvicar addressirte Urkunde bei sich in duplo deponirt halten, in welcher er mindestens drei zu seiner Nachfolge empfehlenswerthe Priester nennt. Der Generalvicar aber sendet, alsbald nach seines Bischofs Tode, das eine dieser Schreiben an den Erzbischof, das andere an den nächsten Bischof, oder, unter zwei Nachbaren, an den älteren; welcher dann seine Bemerkungen über die in dem Schreiben genannten Personen gleichfalls dem Erzbischofe mitzutheilen hat. Dieser, sobald er das letztere Gutachten erhalten, oder auch nur ein rationabile tempus darauf gewartet hat, schreibt an sämmtliche Bischöfe seiner Provinz, theilt ihnen die Vorschläge und seine Meinung darüber mit, und macht ihnen nöthigenfalls noch andere. Die Suffragane aber berichten, nach Empfang dieser Mittheilungen, jeder für sich, direct an die Propaganda, indem sie ihre Ansicht über die Vorgeschlagenen aussprechen. Sie sollen in diesen Berichten Alles vermeiden, was andeuten könnte, daß sie sich das Recht einer electio, postulatio oder nominatio beilegen; haben vielmehr Nichts als ein Gutachten zu geben, eine Empfehlung (proprie dictam commendationem), die der freiesten Entschließung der Congregation in jeder Beziehung Raum läßt. Wird der erzbischöfliche Stuhl vacant: so fungirt bei dem übrigens unveränderten Verfahren, statt des Erzbischofs, der älteste Suffraganbischof. — Finden sich die erwähnten Schreiben im bischöflichen Nachlasse nicht: so zeigt der Generalvicar dies dem

1) Ibid. p. 26. 31. Über ihre Verwandtschaft mit ähnlichen Einrichtungen in Irland s. meine „Propaganda in England“ S. 88 ff.

Digitized by Google

nächsten, und unter mehreren benachbarten Bischöfen dem ältesten an; worauf nunmehr diesem der erste Vorschlag von drei Candidaten an den Erzbischof obliegt. Versäumt er ihn: so handelt der Erzbischof selbständig; wie oben erwähnt worden. — Wünscht ein Bischof die Ernennung eines Coadjutors, so zeigt er seinen übrigen Collegen und dem Erzbischofe drei Namen in obiger Weise an und richtet zugleich an die Propaganda eine entsprechende Bittschrift: hierauf lenkt die Angelegenheit in die bezeichnete Bahn ein.

Ein zweiter Punct ist die Beschaffenheit des Clerus. Jeder Bischof hat, wie wir gesehen haben, eine Anzahl untergebener Priester, die von sehr verschiedener Höhe sein kann; nach der obigen Übersicht von 74 (New-York) bis herab zu 10 (Dubuque), 7 (Nashville, Richmond) und 4 (Natchez). Diese Priester sind entweder in foederatis provinciis ordinati, oder in eas cooptati [1]). Im ersten Falle werden sie auch für eine bestimmte Diöces geweih't sein und sind alsdann durch das bei jeder Ordination abzulegende sollenne Versprechen des Gehorsams [2]) verbunden, in dieser Diöces zu bleiben und deren Bischofe zu gehorchen (teneri vi promissionis in ordinatione factae ad permanendum in eadem Dioecesi et ad se subjiciendum praesuli suo usquedum canonice dimissus fuerit, nämlich der Ordinirte). Auf den Missionstitel darf dabei nur Derjenige geweihet werden, der zur Mission vollkommen fähig ist und sich zuvor für sein ganzes Leben diesem Dienste eidlich geweihet hat [3]). — Nicht weniger ist jedoch auch der eingewanderte Priester gebunden, sobald er in irgend einer Diöces förmlich aufgenommen (rite cooptatur) ist; d. h. in dem Augenblicke, wo er seine mitgebrachten Zeugnisse und Dimissorialen (litteras testimoniales et dimissoriales) dem Ordinarius dieser Diö-

1) Ibid. p. 10. C. Baltim. I. c. 1. 2.

2) Die betreffenden Worte des Pontificale Rom. in dem Abschnitte de ordinat. Presbyteri lauten: Et mox unusquisque (sc. Ordinandorum) ad Pontificem (d. h. den weihenden Bischof) accedit et genuflexus ponit manus suas junctas inter manus Pontificis dicentis cuilibet, si suus est Ordinarius: Promittis mihi et successoribus meis reverentiam et obedientiam? Et ille respondet: Promitto. Si vero Pontifex non est suus Ordinarius, quum manus eorum inter suas tenet, ut praefertur, dicit singulis Presbyteris saecularibus: Promittis Pontifici Ordinario tuo pro tempore existenti reverentiam et obedientiam? Et ille respondet: Promitto! cf. Pontif. Rom. Ed. Venet. 1844. 8. p. 59.

3) Fascicul. cit. p. 37. Conc. Baltim. III. c. 1.

Digitized by Google

ces vorgelegt hat und von diesem definitiv (in perpetuum) acceptirt stehet [1]). Derartigen Cooptationen Eingewanderter gehet jedesmal eine Prüfung ihrer Gesinnung und der Gründe ihrer Auswanderung aus Europa voraus [2]), sie geschehen nur auf Vorzeigung gehöriger Dimissorialen, und der Aufzunehmende darf, ohne hinlängliche Ursachen, es nicht über sechs Monate verschoben haben, sich cooptiren zu lassen [3]). Wird alsdann die Cooptation gewährt: so erhält dadurch der Aufgenommene das geistliche Amt (facultates sacra munera exercendi) [4]).

Der Name dieser gesammten Geistlichkeit ist Missionarii [5]); in einem strictern Sprachgebrauch finden wir dann aber noch innerhalb derselben den Missionarius vom Pastor unterschieden und mit letzterer Bezeichnung denjenigen Geistlichen belegt, der eine bestimmte Seelsorge hat; daher er auch wohl animarum Pastor genannt wird [6]). Wo mehrere Geistliche an derselben Kirche oder in demselben „Districte" arbeiten, da soll der Bischof allemal einen von ihnen zum pastor bestellen, die übrigen zu dessen adjutores; und wo er dies nicht thut, da soll nichtsdestoweniger durch das Dienstalter dies Verhältniß begründet werden [7]). Die Unterabtheilungen der Diöcesen, welche hier als Districte bezeichnet sind und sonst auch Parochieen [8]) genannt werden, heißen in America technisch Congregationen: im Jahre 1837 berichten die Bischöfe an den Pabst [9]): numerus Ecclesiarum, Parochiarum, seu, ut apud nos vocantur, Congregationum augetur ubique. An einer solchen Gemeinde also wird ein Priester als Pastor oder Coadjutor angestellt und im ersten Fall ist die Congregation ihm anvertraut (commissa) [10]).

1) Ibid. p. 10. C. Baltim. I. c. 2.
2) Ibid. p. 8 (1829). Diese Prüfung genügend zu vollziehen, sei für den Bischof sehr schwer.
3) l. c.: praesulem eligere, cujus auctoritati et jurisdictioni in perpetuum subjaceat.
4) Ibid. p. 10. C. Baltim. I. c. 3. Ganz wie in China und England. Vergl. oben Seite 309 ff.
5) Ibid. p. 17 (1829). In dem Antwortschreiben des Pabstes auf das derartige Provincialconcil kommt der Ausdruck so mehrere Male vor.
6) Ibid. p. 26. C. Baltim. I. c. 6. 9.
7) Ibid. p. 11. 55 (1829 und bestätigt 1840).
8) So nennt sie die Notiz. statist. Vgl. oben.
9) Fascicul. cit. p. 35. Auch die Notiz. Statist. p. 228. 230. braucht diese beiden Ausdrücke synonym.
10) Ibid. p. 38. C. Baltim. III. c. 7.

Digitized by Google

In Folge ihrer allgemeinen und bei der Ordination noch ausdrücklich versprochenen Unterordnung unter ihren Bischof müssen sämmtliche Priester einer Diöces sich in jeder Stelle derselben (missio, hier gerade so generell gebraucht, wie oben missionarius) anstellen lassen, zu der sie der Bischof abordnet. Nicht minder sind sie durch diesen willkürlich abberufbar (ad nutum Episcopi amovibiles) [1]; es sei denn, sie wären wirklich investirte Pfarrer (parochialia obtinent beneficia), was aber, bis 1829 wenigstens [2], nur bei einem einzigen, in der Stadt New-Orleans, der Fall war und seitdem schwerlich weiter eingeführt worden ist. — Die Anstellungen gehen ausschließlich vom Bischofe aus: Patronatrechte existiren in den vereinigten Staaten nirgends. Zwar kommt es vor, daß die Kosten eines Kirchenbaues oder die Besoldung eines Geistlichen durch Beiträge der Gemeinden oder einzelner Gemeindeglieder erbracht werden: aber auf dergleichen kann schon deßhalb kein Patronatrecht fundirt sein, weil es keine wahre Dos ist [3]; und Einwirkungen der Gemeindevorsteher (aeditui), welche bloße Vermögensverwalter sind, auf die Anstellungen werden aufs Bestimmteste zurückgewiesen. Dieselben haben sich nämlich hin und wieder erlaubt, nach der bei den evangelischen Gemeinden in Nord-America gebräuchlichen Art die Geistlichen zu wählen, oder zu entlassen, ohne Rücksicht auf den Willen des Bischofs. Hiergegen extrahirte der Episcopat zwei päbstliche Verordnungen, durch welche dergleichen Mitwirkung der Gemeinden bei der Anstellung geradezu für unmöglich erklärt wird [4]. Jeder an einem solchen Unterfangen der Aeditui sich betheiligende Priester soll suspendirt, seiner Facultäten enthoben, gegen die widerspänstige Gemeinde im äußersten Falle mit dem Interdicte vorgegangen werden [5]. Und um derlei Mißbräuchen für immer den Raum und die Mittel zu benehmen, will

1) Vacare cuilibet missioni ab Episcopo designatae, und daß dieser das Recht habe, eos inde, prout in Domino judicaverit, revocandi Faseicul. cit. p. 10.

2) l. c. C. Baltim. I. c. 1. Daher kommt bei Wiggers, kirchl. Statistik Th. 2. S. 478 das Mißverständniß, daß der Bischof von New-Orleans überhaupt geringere Rechte über seine Geistlichen habe, als die übrigen Bischöfe.

3) Ibid. p. 11. 12. (c. 6.)

4) Bullar. Propag. 4, 401 (1822). 5, 42 (1828). Auch das C. Baltim. I. c. 6. cit. erkennt dies lebhaft an.

5) Ibid. p. 12. (c. 7. 8.)

Digitized by Google

inskünftige kein Bischof eine Kirche weihen, bevor sie durch ein schriftliches Document ihm zu unbehinderter Verfügung für den gottesdienstlichen Gebrauch übergeben ist [1]).

Von Anstellungen in bestimmten Congregationen, wie sie bisher besprochen worden, werden bloße Missionen unter den Wilden unterschieden, die stets auf ganze Stämme (tribus) angewiesen werden. Häufig sind sie bestimmten Orden übertragen [2]); von denen eine ziemliche Zahl zur Unterstützung des weltlichen Clerus, unter Direction des Bischofs, bereit ist: nicht bloß bei diesen Missionen im engsten Sinne, sondern auch in Parochieen; welche oft bestimmten Klöstern übertragen sind. — Über die Gesammtstellung dieser Regular-Geistlichkeit kommt eine bemerkenswerthe Äußerung der Nordamericanischen Bischöfe in einem ihrer Schreiben an den Pabst [3]) (1829) vor: Es gebe jetzt, heißt es dort, in der Union Dominicaner-, Jesuiten- und Lazaristen-Häuser, die Mittelpuncte von Missionskreisen seien (ex quibus Sacerdotes ad Sacras Missiones veluti ex centro radii emittuntur). Seitdem nun hat sich die Ordensgeistlichkeit dort sehr vermehrt [4]) und daß deren Privilegien durch ihre Anordnungen nicht verletzt werden sollen, versichern die Bischöfe wiederholt. Die Natur dieser Privilegien wird nicht erwähnt: im Allgemeinen aber wird angenommen werden dürfen, daß es die früher uns bekannt gewordenen seien: da eine Ausnahmestellung des Nordamericanischen Ordens-Clerus vermuthlich Erwähnung gefunden hätte.

Daß endlich die Geistlichen angehalten werden, ihre Klagen nicht vor weltlichen Gerichten, sondern vor denen des Bischofs zu verhandeln, kann nicht auffallen [5]). Sie werden an die canonischen Strafen dafür erinnert. — Was über Kirchengüter und gemischte Ehen auf dem vierten Provincial-Concil von Baltimore verhandelt worden, ist erst unten zu betrachten.

---

1) Beschluß des C. Baltimor. I. c. 5. Ibid. p. 11. Der Bischof von Carlstown behält seine besondere Methode.

2) Ibid. p. 29. Beispiele. Ebenso oben in der Übersicht der American. Missionsbisthümer.

3) Ibid. p. 7.

4) Die Notiz. Statist. giebt über ihre vorhandenen Niederlassungen genaue Auskunft. Daß sie Streitigkeiten mit den Bischöfen haben können, zeigt Bullar. Propag. 4, 349. (1822) und 5, 36 (1828).

5) Fascicul. cit. p. 38 (c. 6.)

Digitized by Google

Analoge Einrichtungen in den übrigen Americanischen Missionskreisen dürfen vermuthet werden: doch bin ich, aus Mangel zuverlässiger Quellen, nicht in den Stand gesetzt, sie zu erweisen.

IV. Missionsgebiet in Africa.

Mit Ausnahme von Ägypten und Malta.

In keinem Erdtheile ist die Mission weniger entwickelt, als in Africa. Die Reihe ihrer fast durchaus vereinzelten Unternehmungen wird am leichtesten zu überblicken sein, wenn wir sie nach den verschiedenen Küsten des Landes unterscheiden, an denen sie versucht werden.

I. An der Nordküste

liegen die Missionen von Marocco, Tripolis, Tunis und Algerien. Die Ägyptische und ihr Accessorium die Abessinische gehören zu dem Bezirke der Levantischen Mission.

1. Die Christianisirung des Kaiserthums Marocco schien von Natur den Spaniern zur Aufgabe bestimmt, die an der Nordspitze dieses Landes überdem ein eignes Bisthum Ceuta, Suffraganeat von Sevilla (gest. 1444), besaßen, dessen Diöces freilich nur noch auf den Rest der dortigen spanischen Eroberungen selbst beschränkt ist [1]). Im eigentlichen Marocco indeß hatte die spanische Franciscaner-Observanten-Provinz S. Didacus, mindestens schon 1630, gleichfalls eine Mission [2]), die durch eine in Vertretung der Propaganda vom spanischen Nuntius approbirte Sendung mehrerer Missionare des Ordens im Jahre 1677 verstärkt ward. Und außerdem befanden sich damals einige Hospize der Franciscaner und Trinitarier im Lande, denen die Propaganda Missions-Facultäten auf drei Jahre gegeben hatte [3]). Die genannte Franciscaner-Observanten-Mission wurde noch 1738 wesentlich von der spanischen Krone erhalten [4]), und bildet gegenwärtig eine Prä-

1) Es hat 13000 Katholiken. Notiz. Statist. p. 218. Höninghaus, Bestand der katholischen Kirche (1836) S. 271.
2) Provincia Sti Didaci in Baetica Ordinis Minorum Sti Francisci Discalceatorum. Bullar. Propag. 2, 244.
3) Cerri, État prés. p. 222 f.
4) Bullar. Propag. 2, 244. cit.

Digitized by Google

fettur der spanischen Franciscaner-Observanten von der Reformation des heil. Peter von Alcantara. Sie umfaßt die Orte Fez, Mequinez, Felum und Tanger, und hat 300 Gläubige [1]). Wie sich das neugestiftete (Ende 1850) französische und vom Erzbisthum Aix abhängige Bisthum Tanger [2]) dazu verhalte, ist mir nicht klar.

2. Die Mission von Algier, Tunis und Tripolis ist schon seit früher Zeit besonders von französischen Geistlichen besorgt, welche vor Allem wegen der Christensclaven dort gehalten wurden. Um 1677 arbeiteten in Algier Franciscaner-Reformaten, in Tunis Capuciner [3]), und in Tripolis zwei kleine Missionen dieser beiden Orden nebeneinander. Zur Leitung der genannten Unternehmungen hielt zu Algier die Propaganda einen Ap. Vicar und in Tunis einen ihm untergebenen Provicar, der an die Stelle eines ehemals selbständigen Ap. Vicars getreten war. Diese Beamten hatten, außer der Aufsicht über die regularen Missionare, auch eine Jurisdiction über die Priester unter den Christensclaven [4]). — In Tunis scheinen solche Unternehmungen der Propaganda um das Jahr 1629 begonnen und zuerst mit Franciscaner-Observanten betrieben worden zu sein. Eine Anzahl Fragen eines dortigen Präfecten aus dem genannten Jahre, mit den Entscheidungen der Inquisitions-Qualificatoren, an die sie abgegeben waren, liegt in den Acten der Congregation [5]) vor und zeigt, daß bis dahin den Christensclaven zu Tunis die Sacramente durch ihre mitgefangenen Priester waren administrirt worden, mogten dieselben von irgend einem Ordinarius zu diesem Amte — natürlich für andere Bezirke — approbirt worden sein, oder auch jeder Approbation entbehren. Für letztere bestimmte damals der Pabst, daß ihnen die nöthige Approbation durch übereinstimmende Erklärung zweier von den approbirten Priestern ertheilt werden, die Appro-

1) Notiz. Statist. p. 207. und G. Petri Gerarch. 1851. p. 238.

2) Auch Höninghaus S. 271. (Überschrift), der Cracas 1845 und Not. Statist. p. 218. nennen es, aber als zur spanischen Kirche gehörig und als vacant. P. Karl vom h. Aloys, Gegenw. kath. Kirche, erwähnt es nicht (1845). Die Nachricht des Textes ist aus G. Petri Gerarch. 1851. p. XXX u. 189.

3) Diese sind schon 1641 da. Ms. Hamburg. p. 133. — Anfrage des Capuciner-Priors über einen rückkehrenden Renegaten.

4) Cerri, État prés. p. 229 ff.

5) Vom 7. April 1629 ff. Ms. Hamburg. p. 184 — 200. Ein Nachtrag vom 7. Aug. 1629. Ibid. p. 35.

Digitized by Google

birten aber auch in Tunis in ihrer Thätigkeit bleiben, endlich über das künftige Verhältniß dieser Weltgeistlichen zu den regularen Missionarien weitere Bestimmungen getroffen werden sollten, welche jedoch nicht vorliegen. Mit den Ungläubigen sollen die Laien nie, Geistliche aber nur dann disputiren, wenn sie ihrer Kunde auch wissenschaftlich sehr sicher sind [1]).

Das hundert Jahr neuere Anstellungsdocument für einen Ap. Vicar von Algier (1772) [2]) zeigt noch ziemlich dieselben Zustände: der Provicar von Tunis ist der jedesmalige Präfect der dortigen Capuciner-Mission und wird von jenem Ap. Vicare unmittelbar nach seinem Amtsantritte delegirt. Wie ehemals ist der letztere ein

---

1) Auch die übrigen Fragen, sammt den Antworten darauf, sind geeignet, den damaligen Zustand dieser Mission kennen zu lehren: — Apostaten, die zum Christenthum zurückkehren wollen, müssen öffentlich im Bagno, vor den Gläubigen, denen sie Ärgerniß gegeben haben, abschwören; — nicht auch vor den Ungläubigen. Diesen gegenüber genügt es, sich von protestativen Handlungen und Kleidung zu enthalten, wozu jedoch der Turban nicht (weil er nur protestativus nationis, nicht religionis ist), sondern nur das priesterliche Kleid der Türken gehört; — und nächstdem den Vorsatz zu haben, daß man dem Richter, falls man darum gefragt würde, den Christenglauben bekennen will. — Apostaten in Art. mortis, zu denen der Beichtiger heimlich gerufen wird, darf er heimlich absolviren. — Diebstahl, Wucher u. dgl. gegenüber den Ungläubigen, sind den dortigen freien christlichen Kaufleuten nicht erlaubt, wohl aber den Christensclaven. Diese dürfen Güter des Fürsten ex tacita voluntate principum fidelium nehmen, und behalten namentlich wenn sie ehemals Soldaten waren aus diesem Grunde das militairische Plünderungsrecht; Güter ihrer privaten Herren aber dürfen sie jure compensationis nehmen: für den Verlust ihrer Freiheit, ihres Arbeitslohnes oder Handelsgewinnes, und endlich ihrer Heimath. Doch muß man sich hüten, durch solche, leicht mißzuverstehende Grundsätze bei den Türken in schlechten Ruf zu kommen. — Christensclaven die von ihren türkischen Herren an christliche caupones als Diener vermiethet worden sind und von letzteren gewöhnlich nichts als die Kost bekommen, dürfen zwar nicht durch betrügerische Übervortheilung der Kunden des Geschäftes sich einen Gewinn machen, wohl aber so viel, als arbitrio boni viri ihr Arbeitslohn betragen würde, den genannten Cauponen entwenden. — Dergleichen Wirthe dürfen besondere Zimmer an Ungläubige vermiethen, wiewohl sie die Vermuthung hegen, daß deren Absicht ist, Sodomie darin zu treiben; wenn sie nur nicht geradezu die Absicht haben, zu einem solchen Zwecke zu vermiethen, und ihrerseits ein großes Übel, z. B. Schläge, dadurch vermeiden. — Geraubtes Christengut dürfen dortige Christen von den Ungläubigen erwerben, ohne Restitutionsverbindlichkeit oder Todsünde; selbst wenn es nur in Hoffnung solcher Verwerthung geraubt sein sollte. — Handwerker, und namentlich Schiffszimmerleute, die für die Ungläubigen zum Schaden der Christen arbeiten oder ungläubige Arbeiter anlernen, thun damit keine Sünde; falls sie nur nicht selber die Intention haben, den Christen zu schaden. — Galeerensclaven, die im Kriege gegen die Christen rudern, sündigen gleichfalls nicht, falls sie nicht durch besondere Aufmunterungen, Rathschläge u. dgl. noch außerdem thätig sind; u. dgl. m.

2) Bullar. Propag. 4, 147.

Digitized by Google

französischer Priester, und zwar ein Lazarist. — Hingegen war im Jahre 1836 Algier zu einer bloßen Präfectur dieses Ordens gesunken [1]); und erst durch die zwei Jahre später erfolgte Stiftung des dortigen französischen Bisthums haben sich seine Verhältnisse geändert. Seitdem wurde Tunis eine selbständige Präfectur der Capuciner, die von diesem Bisthum in keinerlei Weise abhängig war, durch den jeweiligen Provincial der Ordens-Provinz Malta regiert werden sollte und im Jahre 1843 für 7610 Katholiken in Tunis acht Kirchen und sechs Priester des Ordens zählte, 1844 aber zu einem Ap. Vicariate erhoben worden ist [2]). Tripolis hingegen wurde und ist noch heute eine ähnliche Ap. Präfectur der Franciscaner-Reformaten mit 1300 Katholiken, zwei Kirchen und, außer dem Präfecten, drei Priestern des Ordens [3]). Algier ist seit dem 10. Aug. 1838 ein Bisthum Julia Caesarea, das, wie Tanger, unter dem Erzbisthum Aix steht und also zur französischen Hierarchie gehört. Es zählte 1843, das Militair eingerechnet, 75000 Katholiken und besaß für diese 15. Kirchen und Capellen, mit 37 Priestern, unter denen die Anfänge eines Capitels in drei Canonicis [4]).

II. An der Westküste

sind gleichfalls spanische und portugiesische Bisthümer auf den Inseln, die unter der Propaganda nicht stehen, von den wirklichen Missionen zu unterscheiden. Daß auch die ersteren in der Statistischen Notiz der Congregation aufgeführt werden, wird in ihrer Brauchbarkeit als Basis für Missionsunternehmungen auf dem Festlande liegen, die sie von dieser Seite mit der Propaganda in Verhältniß bringt. Nachweisbar tritt jedoch ein derartiger Zusammenhang nicht auf.

Die portugiesischen unter diesen Inseln, die Azoren, Madeira, die Cap-Verd-Inseln und S. Thomas bilden vier von Lissabon abhängige Suffraganbisthümer [5]): Angra, welches die Azoren begreift, mit 225000 Katholiken, Funchal, das Madeira umfaßt,

1) Höninghaus l. c. S. 270.

2) Notizia Statist. p. 205. Girol. Petri, Gerarch. p. 239. Die Deputation eines Capuciners zum Ap. Visitator für Tunis (1834) s. Bullar. Propag. 5, 104.

3) Not. Statist. p. 204. G. Petri l. c.

4) Not. Statist. p. 206. G. Petri p. XXXV. Das Bullar. Propag. enthält auch die Stiftungsbulle nicht.

5) Not. Statist. 214 ff. Vgl. p. 152 und G. Petri p. XXXV., nach welchem S. Tommaso nell' Isola gleichfalls unter Lissabon und keineswegs exemt ist.

Digitized by Google

S. Jago (S. Giacomo di Capo-Verde), dessen Diöces die Cap-Verd-Inseln bilden [1]), und S. Thomas auf der Insel dieses Namens, mit 43000 durchaus katholischen Einwohnern, in acht Parochieen, und einem Capitel von 14 Gliedern. Zwei Parochieen der Diöces sind auf den nahegelegenen Inseln. — Spanisch sind die Canarischen Inseln, welche zwei Diöcesen bilden: S. Cristoforo mit 208000 Seelen und Canaria (gest. 1425) [2]): beide Suffraganbisthümer von Sevilla, unter welchem Erzbisthum auch das obenerwähnte Bisthum Ceuta, auf dem Africanischen Continente steht. — Von einem fünften portugiesischen Bisthum, Angola, wird sogleich in Verbindung mit den Missionen zu handeln sein.

Auf dem Festlande [3]) unterscheiden sich:

1. Die französischen Besitzungen am Senegal, vorzüglich die Inseln S. Louis, Gorea und einige benachbarte. Sie bilden seit 1765 eine dem Seminar von St. Esprit zu Paris anvertraute Präfectur, die jedoch 1843 nur aus zwei Geistlichen, Pfarrern auf den genannten Hauptinseln, von denen der eine Präfect war, bestand [4]). — 2. Der Ap. Vicariat Guinea (Due Guinee) gest. 1842, umfaßt Ober- und Unter-Guinea, Liberia, die Colonie Maryland und die anliegenden Landstriche. Der Ap. Vicar ist Bischof und hat, außer seinem Generalvicar, 12 Capuciner und 5 Weltpriester, alles Irländer, unter sich. Das ganze Unternehmen ist neu. — 3. Hieran schließen sich zwei Stiftungen aus dem Jahre 1846, welche die Mission im Africanischen Hochlande zum Zweck haben und von Anfang an als Apostolische Vicariate angelegt sind: der Ap. Vic. Africa pei Gallas und der Ap. Vic. Africa centrale. Ich weiß über sie nichts als ihre Existenz zu berichten [5]).

4. Für die Königreiche Congo, Angola und Benguela wurde von Clemens VIII. unter dem 20. Mai 1596 ein Bisthum gestiftet, dessen Sitz in der Hauptstadt von Congo, S. Salvador sein und das auch hiernach benannt werden sollte. Es

1) Hüntzhaus S. 275 führt noch ein zweites Bisthum auf den Cap-Verd-Inseln an: St. Nicolo, das aber weiter Niemand kennt; namentlich keine officielle Quelle.
2) Dies Bisthum nennt die Not. Stat. nicht; wohl aber alle übrigen Quellen.
3) Not. Stat. p. 208 ff.
4) Vgl. Girol. Petri Gerarchia p. 239 ff.
5) Girol. Petri Gerarch. p. 237.

Digitized by Google

war seiner Anlage nach ein Suffraganeat von Lissabon, die Portugiesen gaben dem Bischofe eine Rente und beanspruchten deßhalb auch dessen Nomination. Als sie aber so weit gingen, den Sitz des Bischofs eigenmächtig von S. Salvador nach Loanda zu verlegen und das Bisthum Angola zu nennen, gründete für Congo die Propaganda eine Capuciner-Mission (1641), deren Sitz in Loanda war[1]) und die bis 1677 große Erfolge hatte; zu einer Zeit, wo der Bischof von Angola für die Mission in Congo und den benachbarten Reichen ohnehin nichts zu thun vermochte, weil dieselben von den Portugiesen unabhängig und mit ihnen im Kriege waren. Man hatte damals den unausgeführt gebliebenen Plan, Ap. Vicare, oder sogar einen wirklichen Bischof für dies neue Missionsgebiet zu creiren. Später gerieth das Unternehmen in großen Verfall und 1843 wußte die Propaganda nur so viel, daß im Jahre 1832 der Sitz des Bisthums Loango oder Loanda vacant, jedoch ein Generalvicar und vier Domherren daselbst vorhanden gewesen; die Zahl der Gläubigen, Kirchen und Priester war völlig unbekannt[2]), und von der dortigen Mission wußte man nichts. Die Liste von 1851 nennt letztere als Präfectur Congo, und führt das Bisthum wieder als besetzt, als Suffraganeat von Lissabon, und unter dem Namen Angola auf[3]).

Was sich sonst, besonders aus Cerri, über die Missionen der Westküste Historisches anführen ließe, hat wenig Werth; denn es läuft darauf hinaus, daß man mit wiederholten Bekehrungsversuchen, niemals zu einem Resultate von dauernder Bedeutung gekommen ist.

III. In Süd-Africa und an der Ostküste

sind die englischen, französischen und portugiesischen Besitzungen — Inseln und Küste — zu unterscheiden.

1. Für die englischen Niederlassungen am Cap und auf den Ost-Africanischen Inseln bestand früher ein einziger Ap. Vicariat mit dem Sitze auf der Insel Mauritius (Isle de France).

---

1) Ms. Hamburg. p. 470 hat ein verstümmeltes Document vom 4. Jul. 1660, das sich auf sie bezieht und von der zu erstrebenden Abschaffung des dortigen Sclavenhandels spricht.

2) Vgl. Cerri, État prés. 237. Loanda ist portugiesisch und unter diesem Namen auch im Cracas 1845, aber als vacantes Bisthum angeführt. Höninghaus S. 278 kennt dort viele Capuciner-Missionen.

3) Girol. Petri Gerarch. p. XXXV, p. 21, p. 238.

Digitized by Google

Seit 1837 ward von demselben das Caplaud als besonderer Ap. Vicariat, abgesondert [1]), mit 2000 Katholiken, vier Priestern und einem Ap. Vicar, welcher Bischof und Dominicaner ist; während bei St. Mauritius ein Gebiet mit neun Parochieen, 85000 Katholiken, sechs Priestern und einem Ap. Vicar blieb, welcher Benedictiner war [2]). Von dem Ap. Vicariate des Caplandes wurde hierauf im Jahre 1847 die östliche Hälfte als ein eigner Ap. Vicariat, unter dem Namen des Ost-Districtes, dismembrirt; während die dem älteren Vicar verbleibende Hälfte den Namen des West-Districtes bekam. Und im November 1850 kam noch weiter östlich ein neuer Ap. Vicariat Natal (Port Natal) hinzu [3]). Die englischen Besitzungen zerfallen also gegenwärtig in vier Apostol. Vicariate.

2. Für die französischen Colonieen existirten 1843 zwei Ap. Präfecturen: Madagascar und Isle Bourbon [4]), erstere mit sechs, letztere mit zwölf Priestern (in 12 Parochieen); beide vom Seminar de St. Esprit versehen. Die Insel Madagascar ist seitdem zum Ap. Vicariate erhoben und die übrigen Theile der ehemaligen Präfectur dieses Namens, die Inseln Nossibé, S. Marie und Mayotte, als selbständige Präfectur constituirt worden (1848) [5]).

3. Für die portugiesischen Besitzungen war zu Mozambique ein exemtes Bisthum, das nicht unter der Propaganda stand [6]), dessen gegenwärtige Existenz aber nicht klar ist.

V. Missionen der Levante.

Die Mission im Gebiete der griechischen Kirche und des Islam ist die älteste, und ihr heutiger Organismus zeigt die verschie-

1) Bullar. Propag. 5, 160. Not. Statist. p. 211.

2) Sein Anstellungsbreve v. 1840 s. Bullar. Propag. 5, 189. — Girol. Petri scheint diesen Ap. Vicariat übersehen zu haben; wie er denn die Not. Stat. überhaupt nicht gekannt zu haben scheint.

3) Girol. Petri p. 237. 239.

4) Diese ist die ältere, die früher auch Madagascar besorgte. Pater Karl, Gegenw. kath. Kirche S. 6. — Alle bedeutende Resultate der Lazaristen, die um die Mitte des 17. Jahrhunderts beinahe schon zur Gründung eines Bisthums führten (Cerri p. 242), sind ganz verschwunden.

5) Derselbe p. 238.

6) Höninghaus S. 279. Die Notiz. Statist. und G. Petri erwähnen es nicht. — Von hieraus wurden früher wiederholte Versuche zur Bekehrung von Monomotapa gemacht. Cerri p. 244.

Digitized by Google

densten Formen. Sie ist von jeher mit besonderem Eifer betrieben worden, hat daher auch in der Legislation die meiste Berücksichtigung gefunden, und eine sehr große Zahl der Urkunden unseres Bullariums sowohl, als der Hamburger Sammlung beziehen sich auf sie.

Die bekehrende Thätigkeit hatte hier zweierlei Gegenstände: außer den Mahomedanern nämlich auch die Angehörigen der mancherlei christlichen Nationalkirchen, die sich im Oriente gebildet hatten. Daß nun die bei Weitem größere Aufmerksamkeit dabei den letzteren zugewandt wird, zeigt nicht allein eine große Anzahl von Quellenbelegen, sondern es ergiebt sich auch mit Nothwendigkeit aus der Überzeugung der Curie von ihrer kirchlichen Pflicht. Mogten diese akatholischen Christen die Zugänglicheren sein, ihre Bekehrung als die Basis angesehen werden zu gründlicher Bekämpfung des Islam: die Hauptsache blieb, daß sie Christen waren, Getaufte und deßhalb der Regierung, der Verantwortlichkeit des Pabstes Untergebene, für deren Seelenheil zu sorgen sein Amt war. So gedenkt z. B. eine ihrer Zeit sehr berühmte Anweisung für die Missionare des Morgenlandes auch nicht mit einem Worte der Türkenmission, sondern giebt bloß eine höchst genaue Nachweisung aller mit der Orientalis Ecclesia streitigen Puncte, nebst Regeln und Winken, wie sich der Missionar in dieser bekehrenden Polemik zu bewegen habe [1]). Was den Erfolg betrifft: so ist dieser auch bei den Christen des Orientes nicht groß gewesen. Indeß hat sich doch allmälig von jeder Nationalkirche eine Fraction mit Rom unirt, und die Maronitische Kirche sogar ganz. Der Complex dieser verschiedenen unirten Kirchen bildet die s. g. Orientalis Ecclesia. Andrerseits haben Einwanderungen römischer Katholiken, sowie vollständige Bekehrungen zum Katholicismus stattgefunden, und aus der Zeit der genuesischen und venetianischen Herrschaft in der Levante sind nicht wenige römisch-katholische Gemeinden und selbst eine Anzahl damals gegründeter lateinischer Bisthümer übrig geblieben; während anderwärts Apostolische Vicariate und Präfecturen für die lateinischen Christen bestehen.

1) Pater Car. Fra. a Breno Manuale Missionariorum Orientalium, erste Ausg. Venet. 2 Bde. Fol. Epitome: Rom. 1736. vier Sedezbände. — Ebenso macht es P. Thom. a Jesu De Convers. omn. gentium im sechsten und siebenten Buche.

Digitized by Google

Eine von den letzteren ist als die älteste nicht bloß im Orient sondern vielleicht unter allen Missionsunternehmungen ehrwürdig: die Franciscaner-Observanten-Mission des Klosters (Custodia) im heiligen Lande [1]). Auch hat sie ihre ursprüngliche Gestalt bis auf die Gegenwart im Wesentlichen bewahrt, wie sie lange vor Errichtung der Propaganda gewesen. Nehmen wir deßhalb sie zum Ausgangspuncte unserer Darstellung und schließen daran einerseits die der lateinischen, andrerseits die der orientalischen Kirchen in der Levante; sowie anhangsweise die Betrachtung der katholischen Kirche von Rußland an, die zwar mit den erwähnten nicht mehr unmittelbar zusammenhängt, aber doch, neben lateinischen Kirchen auf griechischem Gebiete, eine griechischunirte und von der Curie selbst als Theil der Ecclesia orientalis betrachtete aufweist.

I. Custodia Terrae Sanctae.

Die Franciscaner-Observanten haben im heiligen Lande eine Anzahl Niederlassungen, die sie aber nicht als eigentliche Provinz ihres Ordens, sondern nur als Zubehör eines Hauptklosters (custodia terrae sanctae) [2]) betrachten, dessen Guardian — Reverendissimus pater Custos — übrigens die Rechte eines Provincials hat [3]) und auch, den Provincialen coordinirt, unmittelbar unter dem Generale zu Rom steht. Über Rechte und Verfassung dieses Hauptklosters (auf dem Berge Zion), die Wahl des Guardians und seine Befugnisse existirt ein um die Mitte des vorigen Jahrhunderts vom Orden selbst entworfenes und durch Benedict XIV. (1746) bestätigtes Statut [4]), dessen meiste Festsetzungen sich auf die Gliederung des Ordens, seine Zusammensetzung aus Italienern und Spaniern, und die eigenthümliche Verwaltung der verschiedenen Ämter darin nach Nationen beziehen, das aber auch Bestimmungen über die Mission enthält. Es unterlag im Jahre 1787 noch einer Modification rücksichtlich der Form der Beamtenwahl,

1) Über seine Geschichte s. oben S. 31. Not. Statist. p. 169: La Custodia dei SS. Luoghi fin dal tempo di S. Francesco fu affidata ai Religiosi Minori Osservanti etc. — Raym. Caron Apostol. Evangel. p. 108. setzt den Bau des Hauptklosters auf dem Berge Zion 1333, — die Gründung mehrerer andern Klöster erst nach 1561.

2) Über die Bedeutung der Custodia s. oben S. 37.

3) — eodem prorsus modo quo quisque minister provincialis est suae provinciae superior. Siehe die folgende Note.

4) Abgedruckt Bullar. Propag. 3, 217 ff. besonders cap. 1.

Digitized by Google

durch welche Pius VI. eine wesentliche Verbesserung einzuführen dachte [1]): im Übrigen gilt es noch.

Danach muß der Guardian, sobald er von seinen Brüdern gewählt ist, dies der Propaganda anzeigen, und von ihr theils eine Bestätigung, theils ein Patent als Präfect der Missionen des heil. Landes (Litteras Patentes Praefecti Missionum a Custodia Terrae Sanctae dependentium) einholen. Bevor er beides erhalten hat, darf er keinen Act der Jurisdiction üben. Das Patent ist von derselben Art, wie jeder Missions-Präfect es erhält, und nur das eigenthümlich [2]), daß es hier nicht einem von der Propaganda frei Angestellten, sondern dem jedesmaligen erwählten Custos jenes bestimmten Klosters gegeben wird; sofern nur nicht ausreichende Gründe vorliegen, ihm die Bestätigung überhaupt zu versagen. Er wird von der Propaganda erklärt zum immediatus et unicus Superior totius Terrae Sanctae, und sämmtliche Franciscaner, die dahin kommen, um im Dienste des heil. Landes ein Triennium zu absolviren, müssen sich bei ihm melden, damit er ihnen ihre Stelle anweise (collocatio) und jährlich an den General berichte, wie viele von ihnen, und aus welchen Ordensprovinzen, sich im heil. Lande befinden. Dieser Katalog, sowie alles Andere auf die Missionen Bezügliche aus den Berichten des Custos, wird vom Ordensgenerale der Propaganda mitgetheilt. Unter dieser steht der Custos rücksichtlich aller Missionsangelegenheiten. So verleihet sie ihm die Verwaltung einer Anzahl Indulgenzen [3]), ist durch beständige Geldsammlungen in der ganzen Kirche für die pecuniairen Bedürfnisse seines Sprengels fortwährend bemühet [4]), und giebt ihm auch für den größten Theil desselben (pro locis Terrae Sanctae hujusmodi, ubi non erunt Episcopi ritus latini in propria Dioecesi residentes) die Facultät, das Sacrament der Firmung, wiewohl er nicht Bischof ist, zu administriren; doch nur mit solchem Öl und Chrisma, das ein katholischer Bischof geweihet hat, und indem sich die Congregation alle ihr zustehende Autorität dabei reservirt [5]).

1) Bullar. Propag. 4, 202.

2) Übrigens haben wir oben gesehen, daß Ähnliches auch sonst vorkam; z. B. in Tunis. S. 394. Note 2.

3) Bullar. Propag. 2, 61. ein Verzeichniß von 63 derselben (1727).

4) Seit Urban VIII. sind hierüber eine Menge Constitutionen erlassen; das Bullarium enthält deren von 1721. 31. 34. 61. 69. 78.

5) Bened. XIV. Ibid. 3, 1. Unter dem lateinischen Bischofe kann nur

Digitized by Google

Die localen Jurisdictionsgränzen für den Pater Custos sind in einer Verordnung Gregors XVI. (1841)[1], die überhaupt einen Blick in das gegenseitige Verhältniß der dortigen Missionsgebiete gestattet, neu festgesetzt. Sein Amt sei, nächst der Erhaltung des heil. Grabes, die kirchliche Regierung (cura) der lateinischen und, wenn es nöthig ist, auch der dortigen orientalischen Katholiken; sodann eifrige Bekehrung der Schismatiker, Ketzer und Ungläubigen. Da nun die ehemaligen Befugnisse des Custos durch die Facultäten, welche man dem Ap. Vicare von Aleppo bewilligt, in Etwas beschränkt worden, so habe letzterer wiederholt auf genauere Abgränzung der gegenseitigen Befugnisse angetragen; damit Streitigkeiten vermieden werden, die nirgends verderblicher sind, als im Gebiete der Mission. Demgemäß wird gegenwärtig als der Sprengel des Custos Palästina und Cypern bezeichnet, als der des genannten Vicars ganz Syrien; sodaß die dortigen Hospize der Franciscaner bloß noch in Ordenssachen dem Custos untergeordnet bleiben, in Missionsangelegenheiten hingegen, ganz wie andere Regular-Missionaire, unter dem Ap. Vicar stehen. Eine ähnliche Beschränkung, heißt es weiter, finde auch in Ägypten bereits seit 1839 statt. Die früher zur Präfectur des Custos gehörige Mission von Unterägypten nämlich wurde damals mit der Oberägyptischen und Arabischen Mission, die bis dahin zum Ap. Vicariate Aleppo gehört hatte, zu einem eignen Ap. Vicariate Ägypten vereinigt; sodaß es mit den Franciscaner-Observanten in Unterägypten ganz ebenso steht, wie mit denen in Syrien.

Die Amtsdauer für den Guardian und die übrigen Beamten sowohl, als die Aufenthaltszeit für die Franciscaner, welche aus den verschiedenen Ordensprovinzen als sogenannte Visitanten nach dem heil. Lande geschickt (ad — Custódiam Terrae Sae — destinantur) werden, wird von drei Jahren auf sechs Jahre gesetzt.

So ist demnach diese Custodia eine gewöhnliche über Palästina und Cypern sich erstreckende Ap. Präfectur, die den Franciscaner-

---

der von Cypern gemeint sein. — In einem Propagandendecret vom 7. Jul. 1628 (Ms. Hamburg. p. 23—27.) geschieht eines Reductorium Hierosolymitanum Erwähnung, wodurch sehr viel größere Facultäten, und auch die genannten, damals zurückgezogen wurden; z. B. die, annullandi Brevia Apostolica seu illis non parendi etc.; s. g. Mare Magnum.

1) Ibid. 5, 230.

Digitized by Google

Observanten zur Verwaltung anvertraut ist, 11000 durchaus lateinische Christen, für dieselben, in 22 Klöstern vertheilt, 100 Missionäre aus dem Orden (1843) [1]; und darin eine Eigenthümlichkeit hat, daß auch die Capuciner-, Jesuiten-, Lazaristen- und Carmeliterbarfüßer-Missionen im heil. Lande dem Pater Custos als Apostolischem Präfecten untergeordnet sind; wodurch sich also seine Stellung der eines Ap. Vicars einigermaßen nähert.

Dieser Zustand der Dinge hat in neuester Zeit noch eine Veränderung erlitten; indem Pius IX. durch ein Breve v. 23. Jul. 1847 bestimmt hat, wie der lateinische Patriarchat von Jerusalem, der bloß noch titulair war, dadurch wieder activ werden solle, daß der Patriarch, mit bestimmter Jurisdiction, zu Jerusalem selbst zu residiren habe [2]. Da ich jedoch dies Breve selbst nicht habe einsehen können: so bin ich Genaueres über die Einrichtung anzugeben außer Stande.

II. Lateinische Kirche in der Levante.

Es unterscheiden sich in derselben vier verschiedene untereinander enger verbundene Gruppen: 1. Die Apost. Vicariate von Aleppo und von Ägypten nebst Abessinien, mit den drei Diöcesen von Babylon, Ispahan und Cypern und den Ap. Delegationen von Mesopotamien, Persien und dem Libanon. 2. Die s. g. Ecclesiae Maris Aegaei: d. h., unter dem Erzbisthum Naxos, die Bisthümer Andros, Santorino, Chios, Syra nebst der Ap. Delegation von Griechenland, und Tine nebst Myconi; sowie das Erzbisthum Smyrna und der damit verbundene Apost. Vicariat von Kleinasien. 3. Die Bisthümer der griechischen Westküste, und zwar zuerst die der Jonischen Inseln: Corfu und Zante; sodann die von Epirus: Durazzo und Alessio; endlich die von Albanien: Scutari, Pulati und Zappa, unter dem Erzbisthume Antivari. Nicht minder das hiermit zusammenhängende serbische Bisthum Scopia. 4. Die lateinische Kirche in der Europ. Türkei und den Donaufürstenthümern. Die Kirchen von Trebigne und Nicopoli, die fünf Ap. Vicariate von Bosnien und der Herzegowina, der Moldau, der Bulgarei und der Walachei, sammt dem Ap. Patriarchal-Vicariate

1) Notiz. Statist. p. 169 f.

2) Girol. Petri Gerarch. 1851. p. 3.

Digitized by Google

von Constantinopel. — In dieser Folge werden die genannten Kirchen einzeln zu betrachten sein:

1. Die Ap. Vicariate von Aleppo, Ägypten und Abessinien. Die Bisthümer von Babylon, Ispahan und Cypern. Die Ap. Delegationen.

Wie die Custodia des heiligen Landes eine wesentlich lateinische Präfectur ist, so sind auch die beiden Ap. Vicariate von Aleppo und Ägypten, deren Gränzen in Verbindung mit ihr bereits erwähnt worden, durchaus lateinisch.

1. Aleppo und sein Bezirk Syrien gehörte Anfangs zum Sprengel der Custodia des heil. Landes [1]). Im Jahre 1677 ging man damit um, dort einen lateinischen Bischof zu creiren, scheute jedoch die Kosten [2]); — achtzig Jahre später (18. April 1760) stiftete man wenigstens einen Ap. Vicariat [3]) Aleppo, der außer Syrien auch Ägypten und Arabien schon damals begriffen zu haben scheint: mindestens hatte er 1837 diesen Umfang; in welchem Jahre die beiden letztgenannten Länder erst von ihm abgetrennt wurden [4]). Von Anfang an war mit diesem Ap. Vicariate die Delegation des Libanon [5]) verbunden, wodurch es veranlaßt worden sein mag, daß der Vicar eine Zeit lang im Kloster Antura im Libanon selbst residirte und der Vicariat damals den Titel von Hierapolis trug [6]). In Aleppo nun ist eine lateinische Gemeinde von 1000 Seelen, ist die Verbindung mit Europa erleichtert, und eine Mehrzahl unirter Nationalkirchen am Orte; indem die Maroniten, Melchitischen Griechen, Armenier und Syrer daselbst, wie sich unten genauer zeigen wird, Bischofssitze haben. Dadurch wird die Verlegung des Vicariates motivirt worden sein. Jetzt umfaßt der-

1) Anfragen an die Propaganda von dort, aus den Jahren 1635 u. 1636, (Ms. Hamburg. p. 103. p. 79.) sind von dem Guardian des Franciscaner-Observantenklosters in Aleppo gestellt und beweisen, daß er die Mission leitete.

2) Cerri, Etat prés. p. 154.

3) Girol. Petri Gerarch. p. 224.

4) Bullar. Propag. 5, 155.

5) Über ihre Natur s. S. 329 f.

6) Unter diesem Namen führt ihn noch im Jahre 1836 an: Höninghaus Bestand der kathol. Kirche S. 220, und 1837 das Bullarium a. a. O.; während am 18. Mai 1839 ebenderselbe Vicariat (die Identität ist durch den Gegenstand der Verordnung außer Zweifel) schon Aleppensis heißt. Bull. cit. 5, 175. Genaueres über diesen Namenswechsel anzugeben, fehlen mir die Quellen.

Digitized by Google

selbe ganz Syrien, mit Ausnahme von Palästina, und eine lateinisch-katholische Bevölkerung von (1843) etwa 2000 Seelen [1]).

2. Ap. Vic. Ägypten. Im Jahre 1837 beschloß, auf Rath der Propaganda, Gregor XVI. [2]), Ägypten und Arabien von dem Ap. Vicariate Hierapolis oder Aleppo zu trennen und zum selbständigen Vicariate zu erheben; damit die Mission dort kräftiger aufgenommen und womöglich auf Nubien und Abessinien ausgedehnt werde. Er ernannte daher einen Capuciner, der bisher in Indien gearbeitet hatte, zum Apostolischen Visitator von Ägypten und Administrator des von ihm einzurichtenden Vicariates, untergab ihm auch die alte Franciscaner-Präfectur in Ober-Ägypten, und vollzog (1839) auf seinen Bericht die definitive Errichtung [3]), bei welcher nunmehr auch Unter-Ägypten von der Custodia Terrae Sanctae dismembrirt und zu diesem Sprengel geschlagen wurde. Gegenwärtig umfaßt er ganz Ägypten und Arabien [4]), und besaß im Jahre 1843 lateinische Kirchen zu Cairo, Alexandrien, Rosette, Fajum und Damiette, in Arabien aber zu Gedda eine Mission der Servi di Maria und in Aden eine Station desselben Ordens; lateinische Christen in beiden Ländern zusammen etwa 13000 [5]). Der Ap. Vicar ist zugleich Ap. Delegat für die mancherlei orientalischen Christen, die sich in Ägypten finden und hat als solcher einen eigens für die Kophten ernannten Ap. Vicar unter sich.

3. Ap. Vic. Abessinien. Die Statistische Notiz der Propaganda berichtet im Jahre 1843 [6]), daß unlängst ein Ap. Präfect aus dem Lazaristen-Orden mit einigen Missionaren nach Abessinien abgegangen sei. Diese Präfectur ist bereits 1847 zum Ap. Vica-

---

1) Notiz. Stat. p. 170. P. Karl vom heil. Aloys, Gegenwärtiger Bestand der kathol. Kirche ꝛc. S. 75 giebt dieselbe Zahl der Katholiken und außerdem die der Priester auf 36 an.

2) Bullar. Propag. 5, 155.

3) In einem zweiten Breve, ad perpet. rei memoriam. Ibid. 5, 175.

4) Notiz. Statist. p. 202. vgl. mit p. 178. G. Petri Gerarch. p. 238.

5) Notiz. Statist. p. 204.

6) Notiz. Statist. p. 201 f. Vgl. oben Seite 253. Note 4. Von den ehemaligen glänzenden Erfolgen daselbst, deren sie als gänzlich verlorener erwähnt, sind in der Hamburger Sammlung interessante Documente aus den Jahren 1637. 1639 und 1641 erhalten (Ms. Hamburg. p. 394 ff. p. 192. p. 131. 409), die aber hier nicht näher besprochen werden dürfen, da sie ohne allen Bezug auf die heutigen Zustände sind.

Digitized by Google

riate erhoben, mit Jurisdiction über alle Abessinischen Reiche; wobei sie in den Händen der Lazaristen-Congregation geblieben ist [1]).

4. Erzbisthum Babylon und Bisthum Ispahan. In Georgien, Armenien und Persien hatten seit Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts verschiedene Orden die Mission betrieben; und 1626 war in ersterem Lande, auf Veranlassung der Propaganda, eine feste Theatiner-Mission gegründet worden, während in Armenien besonders die Dominicaner sich thätig erwiesen und in Persien, z. B. zu Ispahan, die Carmeliterbarfüßer Missionen errichtet hatten [2]). Wie es aber mit der ersten Stiftung von Missionsbisthümern in diesen Gegenden, insbesondere in Mesopotamien und Persien, sich verhalten: darüber stimmen die Nachrichten nicht ganz überein [3]). Gewiß ist, daß um 1650 bereits ein Erzbis-

1) Girol. Petri l. c. p. 237.

2) Henrion hist. des Miss. 2, 314 ff. Cerri État prés. p. 155 ff. — Über Georgien enthält das Hamburger Ms. (p. 61 ff.) ein vom 27. Mai anscheinend 1631 datirtes Decret über den Verkehr mit den Schismatischen Georgiern, den Gebrauch des alten Kalenders, der den dortigen Missionaren gestattet, und das Meßlesen in Georgischer oder Armenischer Sprache, das ihnen abgeschlagen wird. Vom 9. Aug. 1636 (Ms. p. 115 ff.) ein weitläuftiges Gutachten über die Rechtsgültigkeit der Georgischen Taufe. Vom 28. Nov. 1667 (Ms. p. 475) für dortige Kapuciner-Missionare gewisse Relaxationen ihrer Regel. Endlich (Ms. p. 315—343.) eine Instruction für die dortigen Missionare über die dogmatischen Irrthümer der Georgier, die gleichfalls von 1631 oder 1632 zu sein scheint. — Über Persien zunächst die Erlaubniß für die dortigen Missionare aus dem Orden der Carmeliterbarfüßer, die Messe arabisch zu lesen, vom 17. April 1624 (Ms. Hamburg. p. 2. 3.), vom 12. Sept. 1642 (Ms. p. 142) einige gleichgültige Dubia, und ohne Datum (Ms. p. 207 und 503—521) eine Reihe Dubia über das Verhältniß zu den Akatholiken, namentlich Ketzern, und über die provisio Episcopatus Regni Persiae d. h. Babylon, eine portugiesische Staatsschrift, die dem Könige von Portugal das Nominationsrecht dabei vindicirt, nebst römischer kurzer Widerlegung.

3) Le Quien, Oriens Christian. Tom. 3. p. 1390 f., stellt aus gleichzeitigen Zeitungsnachrichten einige Notizen darüber zusammen, wonach zuerst am 6. Sept. 1632 zwei Carmeliterbarfüßer, die von Geburt Sicilianer waren: Timotheus Perco oder Perez zum Erzbischof von Babylon, Joh. Thaddäus aber zum Bischofe von Ispahan zu Rom proclamirt worden, welche beide, mit Einwilligung des Königs von Persien, am 9. October 1632 dahin abgereis't seien. Nach einer zweiten Nachricht war Perez zugleich zum Coadjutor von Ispahan ernannt worden; hatte aber später den titulus Ecclesiae Lystrensis in Lycaonia und starb zu Toledo am 5. April 1651. Vielleicht daß er versetzt worden war, um eine Maßregel möglich zu machen, welche von Henrion und Cerri a. a. O. als Ursprung der Kirche von Babylon angesehen wird, wiewohl nach dem Obigen nicht ganz mit Recht. Diese geben nämlich an, daß der unmittelbare Anlaß zur Stiftung des Bisthums in der Schenkung einer Französin Mme Ricouart zu diesem Zweck (66000 Livres) gelegen habe, die jedoch nur mit der Bedingung gemacht worden sei, daß der erste Bi-

Digitized by Google

thum Babylon für Mesopotamien, Assyrien und Medien, — für Persien aber ein Bisthum Ispahan bestanden und besonders von Frankreich aus unterstützt wurden. Wie denn namentlich Ludwig XIV. für die Missionen im Oriente viel gethan hat und noch heute auf jedem nach der Levante gehenden französischen Dampfschiffe die Propaganda zwei Freiplätze besitzt. — Im Jahre 1836 erscheint Babylon als Bisthum, Ispahan als damit verbundener Apostolischer Vicariat; 1843 ist es gleichfalls als Bisthum genannt, das aber von dem Babylonischen Erzbischofe administrirt wird [1]). Die Residenz des letzteren ist Bagdad und die Zahl der lateinischen Christen seiner Diöces 1000, die Zahl der persischen ist unbekannt; Carmeliter und Lazaristen haben die Mission, die auch gegenwärtig noch von lauter Franzosen versehen wird.

5. In Cypern endlich, wohin, wie wir gesehen haben, die Jurisdiction des Custos vom heil. Lande sich erstreckt, ist, außer einem Maronitenbisthum, auch ein lateinisches: das von Famagosta; von welchem aber im Jahre 1843 die Propaganda nichts weiter als den Namen des Bischofs Marchese Manfredini wußte.

---

schof ein bestimmter Barfüßer Namens Jean Düval, mit seinem Ordensnamen Pater Bernhard von der heil. Therese genannt, und seine Nachfolger nur Franzosen sein sollten. Urban VIII. nun habe hierauf den Bezeichneten wirklich zum Bischof von Babylon, Ap. Vicar von Ispahan und Visitator von Ktesiphon ernannt, dieser auch 1640 von seiner Stelle Besitz ergriffen, sei aber der Propaganda nicht gehorsam gewesen, bald nach Paris zurückgekehrt, von der Residenz dispensirt und in Frankreich geblieben. Nach Persien sei statt seiner ein Coadjutor gegangen; und zwar unter französischem Schutz und zugleich als französischer Consul. — Le Quien giebt an, daß Pater Bernhard 1637 zu Rom consecrirt, 1639 nach Persien abgereist, 1647 nach Frankreich zurückgekehrt und daselbst im Ruf der Heiligkeit 1669 gestorben sei. Einen Coadjutor habe er 1661 erhalten. Er nennt ihn dabei stets, seinen ersten Angaben entsprechend, Erzbischof, während die obigen Autoren ihn als Bischof bezeichnen. Daß P. Bernhard auch Ap. Vicar von Ispahan gewesen sei, giebt er nicht an. — Von späteren Besetzungen des „Erzbischöflichen" Stuhles von Babylon nennt er nur noch eine, aus dem Jahre 1687, wo ein Theatiner Erzbischof wurde; und von Besetzungen des Stuhls von Ispahan zwei, aus den Jahren 1716 und 1732. — Eines Bischofs von Ispahan, der 1705 dahin von Rom zurückgekehrt sei, und Briefe des Pabstes an den König von Persien mitgenommen habe, erwähnt Novaës Stor. dei Pontef. T. 42. p. 72, ein „Bischof" von Babylon erhielt 1783, bei seiner Visitatio Liminum zu Rom das Pallium. Bullar. Propag. 4, 195. Mit diesen Nachrichten will es nicht stimmen, wenn G. Petri, Gerarch. p. 29. 98. angiebt, Babylon sei 1640 als Bisthum errichtet und erst 1848 zum Erzbisthum erhoben; und Ispahan sei von Innocenz XII. 1694 erigirt. Jedenfalls können in beiden Fällen nur Repristinationen gemeint sein.

1) Notiz. Statist. p. 170. 179. Vgl. Höninghaus S. 234 f.

Digitized by Google

Eine andere Quelle meldet, daß nur wenige katholische Kaufmannsfamilien, höchstens einige hundert Seelen stark, dort seien [1]).

2. Bisthümer des Ägäischen Meeres (Ecclesiae Maris Aegaei) [2]). Nebst Smyrna und dem Ap. Vicariate Kleinasien.

Es liegen um Griechenland her zwei Gruppen lateinischer Bisthümer: die eine an dessen Westküste, von Zante nordwärts bis Antivari, die andere auf den theils griechischen, theils türkischen Inseln des Ägäischen Meeres, besonders den Cycladen [3]). Beide haben historisch das gemeinsam, daß sie Reste der ehemals (seit dem 13. Jahrh.) venetianischen Besitzungen oder ähnlichen an diese sich anschließenden christlichen Eroberungen des Mittelalters sind, denen sie auch ihr Entstehen verdankten [4]). Von diesem Gesichtspuncte aus könnte man auch das soeben erwähnte Bisthum Cypern zu ihnen zählen, und muß zu den Bisthümern des Ägäischen Meeres Smyrna rechnen. Aus einem gleichen geschichtlichen Grunde wird später der Gruppe an der Westküste ein serbisches und ein dalmatisches Bisthum: Scopia und Trebigne anzuschließen sein. — Was sonst in jenen Gegenden an lateinischen Bisthümern damals gegründet war, ist Alles wieder spurlos verschwunden; auch die damaligen Unionen griechischer Christen sind sämmtlich wieder gelöst, und statt ihrer herrscht gegenwärtig

---

1) P. Karl vom H. Aloys. Vgl. Notiz. Stat. p. 168. — Le Quien. Or. Christ. 3. p. 1224 führt die lateinischen Bischöfe von Famagosta bloß bis 1592 herunter und kennt (p. 1232) nur einen griechisch unirten Bischof von Cypern, der unter der Propaganda stehe; sowie einen Maronitischen, s. unten. — Die beiden Krakas von 1826 und 1845 kennen einen lateinischen Bischof von Famagosta. Girol. Petri übergeht ihn.

2) So ist der Complex bezeichnet Bullar. Propag. 3, 448. Vgl. 5, 117. Wittmann, Herrlichkeit der Kirche 2, 296 ff. Notiz. Statist. p. 120. 167. Cerri, Etat prés. p. 83 ff. 172. Decrete für diesen gesammten Bezirk finden sich von 1631. 1639. 1669 im Ms. Hamburg. p. 78. 220. 359.

3) So unterschieden und wieder zusammengefaßt werden diese beiden Gruppen von Benedict XIV. Bullar. Propag. 3, 448 ff. (1757).

4) Vgl. Le Quien. Oriens Christian. Bd. 3. von p. 1002 an. Daneben verweise ich der Kürze wegen nur noch auf den Spruner'schen histor. Atlas; besonders die Nebenkarte von Bl. 7, welche die Venetianischen Besitzungen im 13. Jahrhundert darstellt. Auch die Hauptkarte dieses Blattes und das Blatt 62, Griechenland um 1455; und nicht minder die kirchlichen Karten Nr. 69. 72. und vorzüglich Nr. 67. Dazu der begleitende Text und dessen Anführungen. Le Quiens Notizen beschränken sich indeß großentheils auf die Namenregister der Bischöfe, und sind für das Verständniß der heutigen Zustände nicht von Belang.

Digitized by Google

zwischen der griechischen und lateinischen Kirche durchgängig ein ausgesprochener Widerwille [1]).

Im Ägäischen Meere ist ein Erzbisthum, Naxos, dem sich die übrigen dortigen Bisthümer, Smyrna ausgenommen, als Suffraganeate unterordnen [2]).

1. Naxos zählte 1843 nur 396 lateinische Christen, jedoch fünf Kirchen, ein Capitel von 13 Domherren, und einen Clerus von 60 Mann. Damals war der Erzbischöfliche Stuhl zwar besetzt, wurde aber nichtsdestoweniger durch den Bischof von Syra administrirt: seit 1844 ist wieder ein selbständiger Erzbischof vorhanden [3]).

2. Tine und Mycone, unirte Diöcesen, deren Bischof zugleich die Administration von Andros hat [4]): 11237 Katholiken, die meistens auf der Insel Tine wohnen; denn nach Mycone und Andros braucht der Bischof nur jezuweilen einen Priester hinüberzusenden, deren er im Ganzen 32 unter sich hat. Dabei ein Capitel von sechs Domherren.

3. Santorino hat 652 und auf der Insel Nio noch 24 Katholiken; dafür einen Clerus von 38 Personen, worunter ein Capitel von sieben Gliedern.

4. Syra hat für 5733 Katholiken 31 Priester; von einem Capitel wird nichts gemeldet. Kirchen und Capellen existiren zwar in grosser Zahl, nämlich 170, allein gröstentheils zerstört und un-

---

1) Cerri p. 83 ff. kennt noch einzelne Unionen. Über die Gegenwart s. Wiggers I. Statistik Th. 2. S. 84 ff.

2) Girolamo Petri Gerarchia. 1851. p. XIX. Für Chios giebt Höninghaus S. 44 dies als ehemaliges, S. 229 als (1836) noch gültiges Verhältniß an. Die Statistische Notiz hingegen schweigt darüber. — Für Syra erwähnt sie es p. 146 gelegentlich, an der Stelle, wo sie eigentlich davon sprechen sollte hingegen nicht. Höninghaus S. 43 führt es an. Auffallend ist, daß die Eigenschaft von Syra als Suffraganeat bei dem unten zu besprechenden Verfahren gegen, dessen Bischof aus den Jahren 1821 und 1822 keine practischen Folgen zeigt.

3) Girol. Petri p. 137. Ältere Decrete für Naxos theilt das Hamburger Manuscript mit: vom 22. Jun. 1637 über den Streit des Erzbischofs mit einem Jesuiten, der sich irreverenter gegen ihn betragen hatte; vom 29. Nov. 1627 über die gezwungene Taufe eines Judenkindes, und (ohne Datum) über einen eherechtlichen Fall: Ms. Hamburg. p. 128. 464. 455 ff.

4) G. Petri p. 19. — Ältere Decrete vom 9. Nov. 1626 über den Streit des Bischofs mit den Jesuiten, die völlige Unabhängigkeit fordern; — vom 26. Mai 1628 über einen Matrimonialfall; — vom 15. Sept. 1631: über eine Subdelegation zur Visitatio liminum. Ms. Hamburg. p. 13. 23. 79.

Digitized by Google

brauchbar [1]). Der Bischof wurde unterm 19. Aug. 1834 [2]) bis auf Weiteres (ad beneplacitum S. Sedis) zum Ap. Delegaten im Königreiche Griechenland [3]) ernannt und als solcher mit der Jurisdiction über sämmtliche lateinische Katholiken des griechischen Festlandes und der Inseln, soweit diese nicht einem der drei genannten Bischöfe zustehe, betraut. Er bekam dadurch unter seine Regierung theils 599 latein. Katholiken auf dem Continent und in Euböa, welche zusammen durch neun Priester besorgt werden, theils das ehemalige Erzbisthum Candia [4]), welches in der Zeit seiner Blüthe neun Suffragane besaß, gegenwärtig aber so verfallen ist, daß wenige von Zeit zu Zeit hinübergesandte Missionare hinreichen, um die dortigen Katholiken, deren Zahl unbekannt ist, geistlich zu besorgen.

5. Chios [5]) besaß vor der türkischen Verwüstung von 1822, unter 50000 Einw., 11000 Katholiken; jetzt hat es unter 800 Einw. noch 160 Lateiner, zwei Capellen und 13 Priester. Die Inseln Ipsara, Antipsara, Spalmandori, Samos und Nicaria gehören zu dieser Diöces. Bischof ist seit 1830 ein Giustiniani, Abkömmling des alten Herrscherhauses im Lande.

6. Smyrna, lateinisches Erzbisthum ohne Suffraganeate, liegt wenige Meilen von Chios entfernt an der Küste Kleinasiens. Es ist zwar niemals venetianisch gewesen, wurde aber durch ein gemeinsames Unternehmen der Venetianer, Genuesen, Ritter von Rhodus ꝛc. am 28. October 1344 den Türken abgenommen und blieb über vierzig Jahre in christlicher Hand. Damals erhob P. Clemens VI. es zum Erzbisthum [6]). In den Jahren 1630 und

1) Im Ms. Hamburg. p. 224 finden sich Decrete des Bischofs über und gegen die Capuciner der Insel, die von der Propaganda großentheils bestätigt werden, am 5. Jul. 1664.

2) Bullar. Propag. 5, 114. 116. Nebst dem Empfehlungsschreiben für den Ernannten an den König. Vgl. Höninghaus p. 43.

3) Vgl. oben S. 330.

4) Notiz. Statist. p. 120. 124.

5) Notiz. Stat. p. 123. 168. Alte Berichte der Jesuiten von dort über Beichtverwaltung (21. Febr. 1631). Ms. Hamburg. p. 205.

6) Le Quien, Oriens Christ. Tom. 3. p. 1075 ff. Wiltsch kirchl. Geographie und Statistik vor dem 16. Jahrhundert (Berlin 1846) Bd. 2. S. 294; woselbst das Vorkommen von Erzbischöfen von Smyrna s. 1346 und in den Jahren 1355. 1358. 1398. 1412. 1575 behauptet wird. Dubia des Erzbischofs über Censual-Contracte finden sich im Ms. Hamburg. p. 15. am 1. Febr. 1627 gelöst, — und eine Anfrage desselben über den Umfang der Jurisdiction Ap. Vicare am 16. März 1640. Ibid. p. 206. Andere ältere Erlässe sogleich.

Digitized by Google

1640 kommt noch ein Erzbischof daselbst vor, bei Gelegenheit eines Conflictes, den er mit den dortigen Capucinern, den Missionären der Propaganda hatte: 1667 schon erscheint dabei statt seiner ein Ap. Vicar [1]), der auch in den Jahren 1733. 1736. 1792. 1799 genannt wird. Seit 1818 ist wieder ein Erzbischof dort [2]), dessen Jurisdiction sehr weit geht. Denn er ist zugleich Ap. Vicar der Asia Minor, d. h. der ganzen kleinasiatischen Küste [3]), und die Zahl der ihm untergebenen Gläubigen wird auf 11000 angegeben (1843), für welche 20 eingeborene Priester und ebensoviele europäische Missionare aus verschiedenen Orden arbeiten. Ein Capitel hat er nicht.

Cerri bezeichnet es als eine durch fortlaufende Unordnungen auf diesen Inseln bedingte Gewohnheit der Congregation, sie alle zehn Jahr regelmäßig visitiren zu lassen; wozu ein Cardinal Giustiniani eine Stiftung gemacht habe. Diese Sitte scheint bis heute beobachtet zu werden, und im Jahr 1819 war der Bischof von Chios mit dieser Visitation beauftragt [4]), wurde aber von dem Bischofe von Syra so ungehöriger Weise zurückgewiesen, daß er die Visitation dort gar nicht einmal beginnen konnte. Da nun der Bischof eine schlechte Verwaltung geführt und bittere Klagen seiner Gemeinde auf sich gezogen hatte, auch deßhalb schon 1815 nach Rom citirt und daselbst ernstlich vermahnt worden, nach seiner Rückkehr jedoch in sein altes Leben zurückgefallen war: so wurde nunmehr (1821) der Erzbischof von Smyrna zum Ap. Visitator der Dioces Syra ernannt, mit allen Facultäten eines Bischofs dieser Kirche; und der ungehorsame Prälat zugleich nach Rom berufen. Er aber wollte weder gehorchen, noch freiwillig abtreten, fiel daher angedrohetermaßer in Suspension, während ein drittes Breve den Erzbischof von Smyrna zum Judex in partibus über seine Vergehen ernannte, mit der Anweisung die Untersuchung zu

1) Die Kirche der Capuciner wurde zur Pfarrkirche für die dortigen Franzosen erklärt, und es handelte sich darum, ob sie es auch für die übrigen lateinischen Christen des Orts (ausgenommen die Venetianer) sei. Ms. Hamburg. p. 445. ein langes Decret darüber v. 29. Jan. 1667; die übrigen im Bullar. Propag. 2, 111 (1736). Vgl. Cerri État prés. p. 172. Auch in einem Ehefall von 1673 findet sich der Ap. Vicar Ms. Hamburg. p. 262.

2) G. Petri, Gerarch. p. 185. Notiz. Statist. p. 167 f.

3) G. Petri, Gerarch. p. 224 giebt den Umfang genauer an.

4) Cerri, État prés. p. 89. Bullar. Propag. 4, 383. 393. 404.

Digitized by Google

führen und die geschlossenen Acten zum Spruch an die Propaganda einzusenden.

3. Bisthümer an der Westküste von Griechenland.

Sie zerfallen in drei Glieder: die Diöcesen der Jonischen Inseln, die von Epirus und die Albaneser Bisthümer, an welche sich das serbische Erzbisthum Scopia anschließt.

1. Auf den Jonischen Inseln[1], dieser Republik in Englischem Schutz, concentrirt sich die katholische Bevölkerung am meisten zu Corfu, wo 2000 lateinische Christen sind (1843); die übrigen Jonischen Inseln haben nur 630 Katholiken. Indeß besteht für diese geringe Zahl doch: — 1. In Corfu ein Erzbisthum mit sechs Kirchen, einem Capitel von elf Canonicis, fünf andern Beneficiaten und vier dienenden Clerikern; und — 2. Für die übrigen Inseln ein Bisthum Zante (Cephalonia et Zacynthus) mit neun Kirchen und einem Capitel von acht Mitgliedern: die andern Kirchen besorgen zum Theil Väter Capuciner[2]). — Es wird bemerkt[3]), daß organische Gesetze für die griechische sowohl, als für die lateinische Kirche Theile der Constitution des Staats von 1817 ausmachen, und daß die beiden genannten Kirchen sich in die Bevölkerung nach deren Abstammung theilen, sodaß die Katholiken fast alle von italienischem Stamme sind. — Daß die Jonischen Inseln ehedem venetianisch gewesen, ist bekannt.

2. In Epirus befindet sich das Erzbisthum Durazzo mit dem Suffraganbisthum Alessio: beides gleichfalls alte venetianische Besitzungen[4]). Ersteres hat in 13 Parochieen etwa

1) Notiz. Statist. p. 118 f.

2) Bullar. Propag. 5, 159 findet sich die Bewilligung einer besondern Kleidung (cappa) für das Capitel von Zante. Ältere Propagandendecrete über die einigermaßen unklaren Verhältnisse des Bischofs einerseits zu den Regulären und andrerseits zu den nicht unirten Griechen der Inseln s. Ms. Hamburg. p. 8. 112. 451., von 1626. 1636. 1665.

3) Wiggers, kirchl. Statistik 1, 210. In der Zahl der dortigen Katholiken weicht er jedoch um etwa 32000 ab; und da so große Differenzen in den Zahlen öfter begegnen, stellt sich die Frage, ob die Not. Stat. nicht etwa — was sie freilich nicht sagt und was ihrer sonstigen Sitte nicht entspricht, vielmehr ein Fehler ihrer Redaction wäre, — mit ihren niedrigen Zahlen katholische Familien meint. In den Berichten der Missionare an die Propaganda findet es sich allerdings öfters, daß die Zahl der Katholiken nach der der katholischen Familien bestimmt wird.

4) Notiz. Statist. p. 116 f. — Cerri p. 75 f. rechnet beide Diöcesen zu Albanien, was G. Petri auch rücksichtlich des Bisthums Alessio thut. Ebenso Bened. XIV. Bullar. Propag. 3, 327 (1754). Lissus d. i. Alessio.

Digitized by Google

19000, letzteres in 24 Parochieen 21000 lateinische Katholiken; wozu ein selbständiges kleines Territorium im Gebirg: Miriditti, gehört, dessen geistlicher Oberer ein unter des Bischofs Jurisdiction stehender Abt ist. Zum geistlichen Beistande dieser Sprengel bestehen zwei Franciscaner-Missionen, die eine von den Observanten, die andere von den Reformaten, jede in eignen Hospitien und unter einem eignen Präfecten. Die Eine von ihnen erstreckt ihre helfende Thätigkeit auch noch auf die sogleich zu nennende Diöces Sappa.

3. In Albanien existirt das Erzbisthum Antivari mit den drei Suffraganeaten Scutari, Pulati und Sappa (Zappa) [1]). — 1. Antivari umfaßt nur sechs Parochieen mit 3800 Katholiken. 2. Scutari 26 Parochieen mit 25745 Katholiken. 3. Pulati (gest. 1654), das bis auf die neueste Zeit unter Administration des Bischofs von Scutari war, 9 Parochieen mit 9988 Kath. 4. Sappa, 21 Parochieen mit 19000 Katholiken. — In den Gebirgen von Scutari befindet sich eine Mission von sechs Franciscaner-Reformaten, unter einem Ap. Präfecten; auch verwaltet derselbe Orden, bis auf eine einzige, die Pfarren der Diöces Pulati.

Im Bullarium der Propaganda nun sind zwei auf die Provincia Albanensis bezügliche Breven aufbewahrt [2]), beide von 1754; das erste ein Brief P. Benedicts XIV. an den Secretair der Propaganda, über die Art und Weise, wie die Bischöfe zur Wiedererlangung ehemaliger Kirchengüter, sobald solche in dem Besitze katholischer Christen sind, zu verfahren haben [3]; — das andere, an den Erzbischof, die Bischöfe, Pfarrer und Missionare der Provinz gerichtet, eine Ermahnung zur Standhaftigkeit gegen den Islam, auf verschiedenen Puncten: z. B. daß man den Kindern keine türkische Namen geben soll u. dgl. m.; wobei es — und dies ist das Wichtigere — auf ein Concilium Albanum von 1703 und eine Encyclica von 1744 Bezug nimmt. Letztere liegt

1) Not. Statist. p. 114 ff. Cerri a. a. O. In einem Decret der Propaganda vom 16. Jan. 1625. (Ms. Hamburg. p. 4.) werden Privilegien eines einzelnen, nicht näher bezeichneten Episcopus Albaniae aufgezählt.

2) Bullar. Propag. 3, 327. 333.

3) Über diese sehr interessante Anweisung wird unten im vierten Buche genauer zu handeln sein.

Digitized by Google

gleichfalls [1]) vor und documentirt die damalige Verbindung der Albaneſiſchen Kirche mit der Serbiſchen und der der Herzegowina; insbeſondere die Gemeinſamkeit des genannten Conciliums. Sie iſt gerichtet an Clerus und Volk des Königreichs Serbien und der angränzenden Länder (et finitimarum regionum) und geht davon aus, daß der Pabſt durch den neuernannten Erzbiſchof von Scopia den Druck der Türken und ſchismatiſchen Griechen in Erfahrung gebracht habe, unter welchem ſie alle leiden.

Scopia nun (Scupi) liegt öſtlich von Scutari, einige zwanzig Meilen weit im Inneren des Landes, im alten Macedonien, dem heutigen Rumelien, nicht aber eigentlich in Serbien, was jedoch, wie dieſe Encyclica, auch die Statiſtiſche Notiz von 1843 annimmt [2]). Dieſe bezeichnet es als ein beſetztes Erzbisthum, das aber bloß noch ſieben Parochieen mit etwa tauſend Gläubigen hat und Suffragane nicht mehr beſitzt. Die Hälfte des Clerus ſind vier Franciscaner-Reformaten, deren einer als Ap. Präfect in der Stadt Jocova reſidirt; die jedoch gleichfalls nicht in Serbien, ſondern in Albanien liegt. — Bei dem eben an dieſer Stelle im Mittelalter ſo häufig gewechſelten Beſitze iſt es erklärlich, wie die kirchliche Geographie wenigſtens in ihren Bezeichnungen die Erinnerung an das große ſerbiſche Reich des dreizehnten Jahrhunderts feſtgehalten hat. Iſt ja doch die katholiſche Kirche dieſer Gegenden nur ein Reſt der damals erſtrebten und gehofften Katholiſirung des ganzen Landes [3]); der freilich im ſiebenzehnten Jahrhunderte bereits ziemlich auf den Standpunct herabgeſunken war, auf dem er ſich heute befindet [4]), und von einem näheren Zuſammenhange mit Albanien keine Spuren zeigt; außer etwa der Beförderung eines Biſchofs von Scutari zum Erzbiſchofe von Scopia.

Im Jahre 1703 jedoch berief der Erzbiſchof, welcher dabei Primas Regni Serviae genannt wird, Clerus und Volk von Albanien und Serbien zu einem Concilium, und hielt es, wie erwähnt, mit ihnen ab [5]). Der Pabſt aber beſtätigte es in der obigen Encyclica von 1744 und befahl zugleich, daß alle Erzbiſchöfe,

1) Bullar. Propag. 3, 106 ff.
2) Notiz. Statist. p. 126. Übereinſtimmt G. Petri p. 178 (1851).
3) S. darüber Wiltſch k. Geogr. ꝛc. Th. 2. S. 385 f.
4) Cerri Etat prés. p. 72 ff.
5) Bullar. Propag. 3, 106 f. Vgl. p. 333. — C. Albanum.

Digitized by Google

Bischöfe, Pfarrer und Missionare des Landes (istius Regni), nämlich „von Serbien und den angränzenden Territorien, insonderheit Albanien", ein Exemplar der Schlüsse besitzen sollen, um sich darnach zu achten. — Jener Erzbischof von Scopia hatte ihm, neben vielem Erfreulichen, doch auch von Mißbräuchen und wankender Treue berichtet: Verirrungen, meint er, die nicht vorgekommen sein würden, wenn man das canonische Recht, die häufig ergangenen Decrete der Propaganda, und besonders das Contilium Albanum gehörig beobachtet hätte. Gegen die vorliegenden aber erfolgen nun eine Reihe Verbote: wider die Simulation des Mohamedanismus, das Contubernium christlicher Weiber mit Türken, den Gebrauch der türkischen Form zur Eingehung der Ehe: — endlich wird eingeschärft, daß der Ritus strenge nach dem Römischen Missale, Rituale und Pontifikale gefeiert werden solle.

Von den inneren Rechtszuständen der genannten lateinischen Kirchen ist in den Quellen, so weit sie mir zugänglich gewesen sind, kaum etwas Weiteres enthalten, als dies [1]), daß nicht allein der Erzbischof von Scopia, sondern sämmtliche Bischöfe der Westküste vom Pabste frei ernannt werden, während in den Diöcesen des Ägäischen Meeres auch den Capiteln einiger Einfluß auf die Wahl geblieben ist.

4. Lateinische Kirche in der Türkei und den Donaufürstenthümern.

Das Erzbisthum Scopia hat uns bereits in das Gebiet der Europ. Türkei eingeführt: es kommt nun darauf an, auch deren sonstige Lateinische Kirchen zu überblicken.

1. Wir beginnen mit den unirten Bisthümern Trebigne und Marcana in der türkischen Herzegowina. Denn in dieser liegt der Sitz des Bischofs, Trebigne, das alte Tribunia; wenige Meilen nördlich von Antivari und noch wenigere östlich von Ragusa. Diese Diöces umfaßte 1843 [2]) fünf Parochieen, mit 7206 Katholiken und war schon seit 1829 durch den Bischof von Ragusa administrirt, wodurch sie mit der österreichisch-dalmatischen

1) Bullar. Propag. 3, 106. 448 ff. In den westlichen Bisthümern fehlen Dignitäten und Capitel; wie sich aus den a. a. O. formulirten Fragen ergiebt.

2) Notiz. Statist. p. 113 ff. Girol. Petri p. 120. Im Ms. Hamb. p. 251 ist ein Decret an den Bischof vom 20. Aug. 1671 über das Verhältniß zu den Griechen.

Digitized by Google

Kirchenprovinz Zara in enge Verbindung gekommen ist. Marcana ist eine ehemalige Diöces, schon 1463 mit Trebigne unirt, und gegenwärtig eine unbewohnte Inselgruppe: nicht zu verwechseln mit der gleichfalls unter Zara stehenden österreichischen Diöces Macarsca [1]).

2. Die übrige Herzegowina bildete ehemals einen Theil des sogleich zu nennenden Ap. Vicariates Bosnien, ist aber durch den jetzt regierenden Pabst davon dismembrirt und zu einem eignen Ap. Vicariate erhoben worden [2]).

3. Bosnien [3]), das unmittelbar an die Herzegowina gränzt und ehemals viele katholische Elemente durch die Ragusaner erhielt, bildet jetzt einen Ap. Vicariat, der an Stelle zweier alter Bisthümer: Bosnia und Dummus getreten, und gänzlich den Franciscanern der Ordensprovinz Bosnien übertragen ist. Jedoch besitzen sie im ganzen Lande nur sechs Kirchen, sodaß sie, auf tragbaren Altären, häufig unter einem Zelte, Messe lesen müssen. Der Ap. Vicariat, der 128672 Gläubige begreift, zerfällt in 55 Parochieen und ist in drei Kreise (circondarii) getheilt. In jedem derselben liegt ein Kloster, von wo aus die regularen Missionaire, 106 an der Zahl (1843) sich über das Land ausbreiten [4]). In einem dieser Klöster residirt auch der Ap. Vicar, dessen Amt, so lange es erledigt ist, jedesmal an den Pater Provincial übergeht. Derselbe hat für Ausbildung junger Priester in ungarischen und italienischen Klöstern des Ordens zu sorgen.

4. Serbien hat ein Bisthum: Belgrad, das jedoch von der Statistischen Notiz zur österreichisch-ungarischen Kirche gezählt wird [5]). Es steht unter dem Erzbisthume Gran.

5. In Bulgarien bestand ehedem ein Erzbisthum Sofia [6]),

---

1) Cerri p. 70 führt sie als zweite Diöces der Herzegowina an. Sie ist seit dem 31. Juli 29 unirt mit Spalatro. G. Petri p. 187.

2) G. Petri p. 217.

3) Not. Statist. p. 124 ff. Cerri p. 68 f. meldet, daß seiner Zeit in Capo-Seraglio etwa 1000 Katholiken waren und die Franciscaner 18 Klöster im Lande besaßen. Sie führten schon, wie jetzt, die geistliche Verwaltung, gaben aber Anlaß zu vielem Tadel.

4) Dreizehn davon arbeiten außer den Gränzen des Vicariates.

5) Notiz. Statist. p. 164. Vgl. Hönninghaus S. 48. Pater Karl vom heil. Aloys kennt es nicht.

6) Cerri p. 70 kennt noch (1677) einen Erzbischof, dessen Clerus aus Franciscaner-Observanten bestand. Ebenso Hönninghaus S. 47 (1836?). Vgl. aber die Notiz. Stat. p. 129.

Digitized by Google

mit einem Suffraganate Nicopoli, an der unteren Donau. Letzteres besteht dem Namen nach noch heute: an des ersteren Stelle ist ein Ap. Vicariat getreten, der im Jahre 1843 den Redemtoristen von Wien anvertraut war, welche neun Missionare daselbst hatten: jetzt ist der Ap. Vicar ein Capuciner. Er ist Bischof und hat 4472 Gläubige in sieben verschiedenen Gemeinden des Bezirks unter sich, der sich nördlich bis zum Balkan, östlich bis Jeni-Sagra, westlich soweit das Sandschakat Sofia reicht, und südlich bis zum Archipelagus und Hellespont erstreckt [1]). — Vom Bisthum Nicopoli [2]) sind in den Städten der Diöces, auch in Nicopoli selbst, gar keine Katholiken mehr übrig: nur in fünf Dörfern wohnen ihrer 1847 Seelen in großer Armuth und meistens Sclaven. Sie haben eine Kirche und drei Capellen sowie fünf Passionisten als Priester, von denen einer Bischof von Nicopoli ist, jedoch in einem der erwähnten Dörfer residirt. Sein bedeutendstes Amt scheint [3]) zu sein, daß er zugleich den Ap. Vicariat der Wallachei administrirt.

6. Die Wallachei [4]) hat katholische Gemeinden an sieben einzelnen Puncten des Fürstenthums: zusammen 9000 Gläubige, mit vier Kirchen und zehn Missionaren, deren sieben Franciscaner sind. Die Regierung führt, im Namen des Bischof-Administrators von Nicopoli, ein General-Vicar.

7. Moldau. Während in der Wallachei nicht einmal ganz der hundertste Theil der Einwohner katholisch ist, sind es in der Moldau die Hälfte derselben: nämlich 55000 [5]). Das Fürstenthum ist ein Ap. Vicariat, der den Franciscaner-Conventualen anvertraut ist; 74 Kirchen, dafür aber nur 20 Priester hat und in zwei Districte, Siret und Bisericca, zerfällt, von denen

1) Girol. Petri p. 222. Notiz. Stat. p. 129.

2) Notiz. Stat. p. 130.

3) Auch heute: Girol. Petri p. 139.

4) Notiz. Stat. p. 128. Im Jahr 1677 war ein eigener Apostol. Vicar (Franciscaner-Observant) eben ernannt; nachdem das Land vorher unter cura des Erzbischofs von Sofia gestanden. Cerri p. 63.

5) Notiz. Stat. p. 127. Im Ms. Hamburg. p. 79 ist ein Decret vom 13. Febr. 1632, das den Missionaren den Gebrauch des Julianischen Kalenders gestattet. Um 1677 hatten die Katholiken 19 Kirchen, dafür 12 eingeborene Priester, und 3 Franciscaner-Missionare: ein neuer Präfect mit 6 Franciscanern war auf dem Wege. Die Moldau war durch Clemens VIII. zu einem eignen Bisthum gemacht. Diese Zahlen bei Cerri p. 64 ff. sind wohl weit zu niedrig.

Digitized by Google

ersterer sechs Parochieen mit 42 Dörfern, letzterer acht Parochieen mit 57 Dörfern begreift. An den Kirchen, die keinen Pfarrer haben, findet sich wenigstens ein Sacristan (Dascalos), der die Gemeinde versammelt und im Christenthum unterweiset.

8. Der Apostolische Patriarchal-Vicariat von Constantinopel [1]) endlich, dessen Jurisdiction sich auf Romanien, Macedonien, die Insel Meteline und Anatolien erstreckt, also auch an die asiatische Küste des schwarzen Meeres. Unter demselben leben in Constantinopel selbst 9000 Katholiken, und 1000 andere in den drei Missionen von Salonichi, Adrianopel und Nicomedien. Der Vicar, welcher zwar zunächst bloß Generalvicar des zu Rom residirenden lateinischen Patriarchen, aber vom Pabste ernannt und deßhalb Apostolischer ist, hat einen Clerus von 46 Priestern, unter denen 25 Regulare. Der Vicariat hat (1843) vier Pfarr- und fünf andere Kirchen und begriff vor 1830 auch die unirten Armenier in sich; die aber seitdem einen eignen Erzbischof erhalten haben.

III. Unirte Nationalkirchen in der Levante. (Ecclesia orientalis.)

Der Begriff der Orientalis Ecclesia ist oben bereits festgestellt worden; die einzelnen ihr zu Grunde liegenden Unionen darzustellen, liegt außer den Gränzen unserer Aufgabe; hingegen wird es von Nutzen für dieselbe sein, eine Verordnung Benedicts XIV. v. 25. März 1755 [2]) einleitungsweise zu vergegenwärtigen, welche zu einem speciellen und hier gleichgültigen Zwecke den Grundsatz allgemein ausführt, daß der orientalische Ritus von allen ihm Angehörigen streng beobachtet werden solle; dabei aber mit historischer Gelehrsamkeit die curiale Ansicht über Umfang und Wesen dieser Unionen entwickelt.

---

1) Notizia Stat. p. 131. Im Ms. Hamburg. finden sich nicht wenige hierauf bezügliche Actenstücke. So über das Verhältniß des Vicars zu den Regularen, insbesondere den Gesandtschafts-Capellanen, v. 10. Jan. 1623, 30. Jul. 1635, 1. Jun. 1643. (Ms. Hamburg. p. 2. 92. 142.) — Über die Administration des Beichtsacramentes, vom Jul. 1630, 13. Febr. 1631. (Ms. Hamb. p. 50. 216.) — Über eherechtliche Fälle und daß das Tridentinum in dieser Beziehung in Constantinopel gelte, vom 12. Mai und 13. Jun. 1635. (Ms. p. 97. 93.). Endlich der Communication mit Ketzern v. 24. Sept. 1635. (Ms. p. 91). — Über die heutigen Gränzen des Vicariats s. G. Petri p. 217. f.

2) Bullar. Propag. 3, 338—377.

Digitized by Google

Benedict beginnt von dem s. g. Schisma des Photius, seit welchem die unausgesetzten und ernstlichen Bemühungen der Päbste um die Union mit den Orientalen (Orientales ad unitatem adducere) ihren Anfang genommen haben: er hebt besonders Leo IX., Urban II., Gregor X. hervor. Nachdem schon unter Letzterem eine vorübergehende Union (unit. — amplexi sunt) mit den griechischen Bischöfen auf dem Lyoner Concilium herbeigeführt worden, sei endlich auf dem von Florenz, unter Eugen IV. die Vereinigung definitiv festgestellt, durch gegenseitige Unterschrift angenommen und daselbst mit der griechischen Kirche auch die armenische und die jacobitische [1]) unter die Obedienz des Pabstes zurückgekehrt; sowie, nach seiner Rückkunft Eugen in Rom noch eine Obedienzgesandtschaft vom Könige der Äthiopier erhalten und die Syrer, Chaldäer und Maroniten unter den Gehorsam des heiligen Stuhls zurückgebracht habe. Doch war es Samen, der auf steiniges Land fiel: und kaum versuchte Marius Erzbischof von Ephesus die Union zu stören, als sich auch zeigte, daß alle Anstrengung vergeblich gewesen (omnis optatus fructus deperiit). — Die Union war dahin geschlossen worden, daß die Orientalen das römisch-katholische Dogma annehmen [2]), ihren Ritus hingegen unverändert behalten sollten. Dieser Grundsatz, sagt Benedict, ist stets festgehalten und viele Päbste, die er nennt, haben die größte Ehrfurcht vor dem Ritus der Griechen gezeigt; namentlich auch nach dem Florentiner Concilium. So z. B. haben es Leo X. und Clemens VII. bitter getadelt, wenn von lateinischen Christen bisweilen den Griechen es zum Vorwurf gemacht wurde, daß sie hielten, was ihnen das Florentinum gestattet: die Messe mit gesäuertem Brod, Verheirathung der Geistlichen vor ihrer Weihe, das Abendmahl der Kinder und das unter beiderlei Gestalt. Ähnlich haben Pius IV. und Andere sich geäußert und Gregor XIII., wiewohl ohne bedeutenden Erfolg, sich bemüht, in diesem Sinne die Kophten [3]) und Armenier zum kathol. Glauben zu bekehren; na-

1) d. i. Syrische.

2) Die ausdrücklich angenommenen Dogmen werden aufgezählt: daß der Geist von Vater und Sohn ausgehe, als Materie der Eucharistie gesäuertes oder ungesäuertes Brod dienen könne; ferner das Dogma vom Fegfeuer, der Visio beatifica und vom Primate des römischen Pabstes.

3) In einer etwas früheren Instruction über Dubia der Kophtischen Kirche

Digitized by Google

mentlich gehören dahin seine Stiftungen von National-Collegien. Nicht minder beruhet die Union der Ruthenen unter Clemens VIII. auf der Bedingung, daß diese ihren Ritus behalten, soweit er nicht die Union hindere: was noch von Paul V. (1615) bestätigt worden ist. Und ferner zeigt sich dasselbe Princip darin, daß die Päbste Griechen, Maroniten, Armeniern, Kophten und Melchiten zu Rom besondere Kirchen eingeräumet haben, Clemens VIII. für die griechischen Ordinationen einen besondern Bischof zu Rom und Clemens XII. einen zweiten dafür in Ulano anstellte. — Auch rücksichtlich der italienischen Griechen ist es oft ausgesprochen worden, daß an ihrem Ritus nichts geändert werden solle, und daß ihre kirchlichen Verfassungsnormen den übrigen Griechen und der Orientalis Ecclesia überhaupt nicht präjudiciren [1]). — Nur gegen alle Ketzereien des Orientes seien die Päbste eingeschritten; und deren Absagung haben sie verlangt. Zu diesem Zwecke seien zwei verschiedene Bekenntnißformeln aufgestellt und von der Propaganda (1623 und 1642) gedruckt worden: die erste, von Gregor XVI. für die Griechen, die andere, von Urban VIII., für alle Orientalen. Eine dritte Formel haben 1665 die Syrer acceptirt, sollen jedoch, nach einem Beschlusse der Inquisition, inskünftige die von 1642 gebrauchen. Auch ist in gleichem Sinne für Herausgabe von Missalien, Breviarien und Ritualien der Orientalen gesorgt worden, in denen ihr Ritus streng erhalten, die Ketzereien entfernt sind [2]). — Der Missionar, welcher griechische und orientalische Schismatiker zur Einheit der Kirche herbeibringen will, muß daher lediglich auf dogmatischem Gebiete sich bewegen und besonders den Consensus der alten griechischen Patres mit den lateinischen zu deduciren streben. — Der Übertritt lateinischer Christen zum griechischen Ritus

---

sagt hingegen Benedict, daß seit dem Florentinum sie sich dem heil. Stuhle durch wiederholte Gesandtschaften gehorsam erklärt haben.

1) Benedict XIII. habe gesagt, daß, was er für die Italo-Graeci festgestellt, Graecorum in Oriente, sub propriis Catholicis Episcopis, Archiepiscopis vel Patriarchis commorantium, et aliarum Christianarum Nationum quorumcunque Rituum a S. Sede approbatorum seu permissorum juribus qualibuscunque etc. nullo pacto praejudicare.

2) Er nennt, als aus der Druckerei der Propaganda hervorgegangen, das Missale Copticum, Maroniticum und andere, namentlich ein durchaus purificirtes Euchologium Graecorum, über dessen Bearbeitung und ihre Grundsätze eine Constitution v. 1. März 1756 weitläuftige Auskunft giebt. Bullar. Propag. 3, 389 ff.

Digitized by Google

ist durch P. Nicolaus V. verboten, jedoch dispensabel; ebenso ist andrerseits auch der Übertritt Griechisch-Unirter zum lateinischen Ritus untersagt, wenigstens nur mit päbstlicher Einwilligung möglich [1]). Jede Vermengung beider Ritus (Rituum permixtio) endlich wird auf das Strengste abgewiesen.

Wenn nun im Beginn dieser Verordnung [2]) Benedict die Äußerung macht, daß es viererlei Ritus seien, die zusammen unter dem Namen der Ecclesia Graeca s. Orientalis begriffen werden (quatuor Ritibus constat): nämlich der Griechische, Armenische, Syrische und Kophtische; so hat die bisherige Darstellung von dem weiteren Inhalte seines Erlasses bereits ergeben, daß er auch den Chaldäischen und Maronitischen Ritus, wiewohl er sie nicht nennt, doch nichtsdestoweniger dazu rechnet. Diese sechs Nationalkirchen des Orients bestehen noch heute und werden daher jetzt einzeln zu betrachten sein.

Jede von ihnen, die Kophtische ausgenommen, bildet einen eignen Patriarchat: unter dem Patriarchen aber stehen Bischöfe, von denen einige auch Erzbischöfliche Titel haben. Mehrere dieser Patriarchen nennen sich von dem alten Sitze von Antiochia; und alle außer Einem stehen sie je einem akatholischen Patriarchen ihrer Nation gegenüber, dessen nationalkirchliche Stellung in der ihrigen katholisch reproducirt erscheint. — Besondere Mühe um diese Patriarchate hat sich Benedict XIV. gegeben und für den Maronitischen, den Griechisch-melchitischen und den Kophtischen, sowie auch für die Verhältnisse der Italienischen Griechen umfangreiche grundgesetzliche Verordnungen erlassen [3]).

1. Maroniten.

Die einzige unirte Nationalkirche, die ein ganzes Volk umfaßt, ist die Maronitische. Das Volk lebt dem Ackerbau und dem Kriege, im hohen Gebirg des Libanon, von der türkischen Herrschaft beinahe unabhängig; wenige Absplisse haben sich in Syrien und bis

1) Nur für die Laien unter den Italienischen Griechen genügt auch der bischöfliche Consens. Übrigens kommt auch in Bezug auf andere orientalische Ritus dasselbe Verbot vielfach vor.

2) Bullar. Propag. a. a. O. p. 340.

3) Für letztere vom 25. Mai 1742, für die Melchiten vom 24. December 1743, für die Maroniten vom 14. Febr. 1742, für die Kophten vom 4. Mai 1745 und 19. Jun. 1750.

Digitized by Google

nach Cypern verbreitet: die Gesammtzahl der Maroniten wird von der statistischen Notiz auf 500000 angegeben [1]). Die Grundlage ihrer politischen Selbständigkeit ist ihre kirchliche Besonderung gewesen; und diese stammt von Conc. Constantinopolit. des Jahres 680, wo sie sich als Monotheleten zusammenhielten, um ein Kloster des heil. Maro im Libanon sammelten und einen eignen Patriarchen wählten [2]). Während der Kreuzzüge kamen sie mit der römischen Kirche in Berührung und schlossen sich an sie an (1182); welche Verbindung indeß erst seit dem Florentiner Concilium sich dauerhafter gestaltete. Seitdem wird der Patriarch, der sich neben seinem eignen Namen stets noch Petrus nennt, von Rom aus confirmirt [3]), oder nöthigenfalls gesetzt. Das Dogma ward vollkommen römisch, hingegen in Verfassung und Cultus viel Selbständigkeit bewahrt: z. B. Abendmahl unter beiderlei Gestalt, die Messe nach eigner Liturgie und in altsyrischer Sprache (nur das Evangelium wird arabisch, in der gegenwärtigen Landessprache, verlesen), eigenthümliche Fasten und die Priester-Ehe, wiewohl nur eine und nur mit einer Jungfrau. Das Kirchenregiment wird streng gehandhabt, Kirchenstrafen oder Suspension der Geistlichen sind nicht selten.

Unter dem Patriarchen stehen mehrere Erzbischöfe und Bischöfe, die sich jedoch nicht in ihren Befugnissen, sondern nur im Titel unterscheiden [4]): die Statistische Notiz von 1843 zählt ihrer neun auf: unter diesen sodann 1100 Priester, von denen 600 Regulares, sowie 1000 Mönche, die nicht Priester sind; sämmtlich Antonianer [5]). Kirchen 320, Klöster 109, und darin fünf Patriatchalseminare, neun

---

1) Notiz. Stat. p. 170 f. Vgl. Wiggers, k. Statistik Th. 1. S. 285 ff. Geschichtliche und litterarhistorische Notizen giebt Le Quien, Oriens Christ. Tom. 3. z. A.

2) Über den Cultus des heil. Maro und die Frage, ob er ein Ketzer gewesen, handelt ein großes Schreiben Benedicts XIV. an den Secretair der Propaganda (1750). Bullar. Propag. 3, 321 ff.

3) Le Quien l. c. p. 46.

4) Le Quien l. c. p. 48.

5) Von drei verschiedenen Congregationen. Notiz. Stat. p. 43. — Die Regeln der Congregation S. Isaiae in Syria confirmirt von Clemens XII. (1740) s. Bullar. Propag. 2, 309 ff. Eine Vertheilung gewisser Klöster unter zwei Fractionen der Congr. Libanens. (1770). Ibid. 4, 126. In einem Streite des Patriarchen mit dieser Congregation entscheidet Clemens XIII. (1759). Ibid. 4, 10. Nach den obigen officiellen Zahlenangaben berichtigen sich die bei Wiggers gemachten.

Digitized by Google

Diöcesan-Collegien ꝛc. Für die Bildung des Clerus besteht außerdem zu Rom das alte Maronitische Collegium, das jetzt in das große Collegium Urbanum verschmolzen ist.

Die Urkunden des Bullariums, welche die Maronitische Kirche betreffen, fangen an mit der Bestätigung eines im Jahre 1736 auf dem Libanon gehaltenen National- oder Provincial-Conciliums: des ältesten Maronitischen der Art [1]). Es war damals in der Disciplin Einiges lax geworden und durch verschiedene Decrete der Propaganda und der Inquisition die Abhülfe nur unvollkommen beschafft. Daher baten Patriarch und Bischöfe den Pabst, daß er ihren Landsmann Jos. Simonius Assemani von Rom senden (adlegare) wolle, der in diesen Geschäften (in negotiis Orientalium Nationum expediendis) bei beiden genannten Behörden mit Auszeichnung gearbeitet hatte, und besonders päßlich erschien. Clemens XII. ging darauf ein, gab dem Legaten zur Abhaltung einer Nationalsynode Vollmacht und Instruction [2]), und als Assemani sich mit diesem Auftrage beim Patriarchen und den übrigen Praesules Nationis meldete, beschloß man einstimmig, das Concilium zu halten und darin sowohl jene früheren Decrete und Ordinationen der Propaganda zu publiciren, als auch sonst zweckdienliche Beschlüsse zu fassen. Zu diesem Zwecke versammelten sich in einem Mönchskloster des Libanon um den Patriarchen und den päbstlichen Ablegaten 14 Maronitische, zwei Syrische und zwei Armenische Bischöfe, die beiden General-Äbte der Antonianer-Congregationen Montis Libani und St Isaiae, jeder mit vier Diffinitoren und anderen Äbten seines Ordens, ferner ein Repräsentant des Pater Custos der Terra Santa und Missionare von sämmtlichen in Syrien und Palästina beschäftigten (commorantes) Orden: Franciscanern, Capucinern, Carmeliterbarfüßern und Jesuiten: endlich Archipresbyter, Pfarrer, Priester, Theologen, Mönche, Principes und Magnates des Libanon und Antilibanon. Unter diesen Theilnehmern werden Stimmberechtigte (die suffragium et votum haben) von den übrigen unterschieden, aber nicht näher bezeichnet: wir

1) Bullar. Propag. 3, 3 ff. (1741). Schurrer in Stäudlin u. Tschirner's Archiv für alte und neue Kirchengeschichte. I. S. 34 ff.

2) Aus dem Document (l. c. p. 6.) erhellt, daß der Cardinal-Procurator der Maronitischen Nation in der Sitzung der Propaganda darüber referirt und letztere hierauf Beschluß gefaßt hatte.

Digitized by Google

werden daher annehmen dürfen, daß es, wie bei allen Provincialsynoden, die Bischöfe und Äbte der Provinz, hier des Patriarchates, sind [1]). Die Versammlung dauerte drei Tage, an denen Vor- und Nachmittags-Sitzungen gehalten wurden; und man nahm darin zuerst die obenerwähnten Decrete der Propaganda an [2]), unterschrieb sie, und vereinigte sich zu der Bitte an den Pabst, diese Beschlüsse zu bestätigen und in der Propagandendruckerei in arabischer Sprache drucken zu lassen.

Als jedoch der Ablegat das Beschlossene nun auch ausgeführt wissen wollte, gerieth er mit dem Patriarchen über verschiedene Puncte in Differenz: der letztere wandte sich 1737 schriftlich und 1738 durch einen eignen Bevollmächtigten nach Rom: und zum Theil sind diese Dinge noch heute nicht völlig geordnet. Sie reducirten sich indeß auf drei Puncte, die unten zu berühren sein werden. — In allem Übrigen bildet das Concil vom Libanon die unbestrittene Grundlage des heutigen Rechtszustandes der Maronitischen Kirche: niemals wird später auf ältere Rechtsquellen, sehr häufig hingegen auf diese Bezug genommen.

Ein solcher oft vorkommender [3]) und nicht streitiger Punct, auf welchen sich, nächst der geistlichen Erziehung junger Maroniten in Rom, der Einfluß der Curie am regelmäßigsten erstreckt, ist

Die Einsetzung des Patriarchen. Derselbe nämlich wird von den sämmtlichen Erzbischöfen und Bischöfen der Nation, die dazu in einem Kloster des Libanon einen „Convent" halten, gewählt [4]), wobei auch die Abwesenden, sobald sie legitime entschuldigt sind, schriftlich mitstimmen dürfen [5]). Die Neuwahl geschieht gewöhnlich schon neun Tage nach Eintritt der Vacanz

1) Devoti Inst. canon. Proleg. §. 42.

2) Die Puncte, welche vorher in der Propaganda discussa et decreta erant, wurden jetzt auch im Concilium „discutirt und decretirt": a. a. O. p. 6.

3) Bullar. Propag. 4, 111 (1767), 226 (1796), 247 (1797), 349 (1814), 5, 1 (1824): lauter Wahl-Acten.

4) Vgl. Le Quien l. c. p. 46 und die Citate der vor. Note z. B. 4, 111: — die Bischöfe — Einem aus ihrer Mitte patriarchalem honorem detulerunt. — Ibid. 247: (1796) werden „die" Erzbischöfe und Bischöfe erwähnt, „die das Wahlrecht haben"; jedoch tritt später der Unterschied nicht weiter hervor, und das Wahl-Protocoll ist unterzeichnet nicht bloß von solchen Bischöfen, die eine Diöces haben, sondern auch von solchen, die ihrer zu entbehren wenigstens scheinen.

5) Dies wird mehrmals erwähnt: namentlich so, daß der legitime impeditus späterhin einwilligt. Ibid. 4, 233. 252.

Digitized by Google

(servatis novemdialibus) [1]), durch ein Scrutinium mittels versiegelter Zettel [2]). Erst eine Majorität von zwei Drittheilen der abgegebenen Stimmen ist entscheidend [3]). Der zu Wählende muß vierzig Jahre alt und braucht nicht schon, pflegt aber bereits Bischof zu sein [4]): Tags nach geschehener Abstimmung wird deren Resultat proclamirt [5]), und wenn der Gewählte annimmt: so heißt er nun schon Patriarch. — Derselbe ordnet hierauf, im Verein mit seinen Wählern, einen Boten (procurator, delegatus, orator) nach Rom ab: falls nicht etwa beide Theile es vorziehen, einen dort bereits anwesenden Geistlichen mit der Botschaft zu beauftragen [6]). Eigentlich zwar sollte der Patriarch persönlich bei der Curie erscheinen: doch scheint es stehend, daß er sich entschuldigt und durch den erwähnten Bevollmächtigten die Obedienz gelobt, die Limina visitirt und um päbstliche Confirmation seiner Wahl, sowie um das Pallium bittet [7]). Ob er, im Fall er bereits einer Kirche als Bischof angehörte, auch um Translation (absolutio a vinculo prioris Ecclesiae) beim Pabste nachzusuchen habe, oder aber als Patriarch dergleichen selbst verfügen könne, war streitig; ist jedoch zu Gunsten des Primates entschieden [8]). — Der Procurator erhält Vollmachten durch den Gewählten sowohl, als die Wähler; auch von beiden Theilen besondere Schreiben an den Pabst und an die Congregation der Propaganda; nicht weniger das Wahlprotocoll, und von dem Patriarchen ein vollzogenes Exemplar der Professio Fidei von 1642 (pro Orientalibus). Andere

1) Im Jahre 1796 wartete man 27 Tage, Ibid. 4, 226. 1797 dreizehn Tage, Ibid. 4, 247.

2) Suffragia libera et in schedulis obsignatis tulimus, ganz nach Vorschrift des Concils vom Libanon Ibid. 5, 1. — Canonica et legitima suffragiorum disquisitio: 4, 226., Canonica sortitio 228. Eine heil. Geistmesse geht dem Scrutinium vorher l. c. 228.

3) Da der Patriarch gewöhnlich bereits Bischof ist: so ist seine Wahl dann allemal eine Postulatio, bei der schon gemeinrechtlich die Majorität so groß sein muß. Daher ist vielleicht dieser allgemeine Satz entstanden. Indeß können sich die Wähler über eine andere Berechnung der Majorität, unter päbstlicher Bestätigung, vergleichen. Ibid. 5, 9. (Leo XII.).

4) Ibid. l. c. p. 9. Argum. Es ist dort nämlich als Etwas, das auch vorkommen könne, genannt, daß der Gewählte etwa bereits Bischof wäre. Wegen des Alters kann der Pabst dispensiren. Ibid.

5) Ibid. 4, 226. 248. 5, 1.

6) Ibid. 5, 3. wo es in Armenien ist.

7) Ibid. 4, 111. 227 ff. 231 etc. sind wiederholt diese Puncte genannt.

8) Decret vom 28. Jan. 1636 im Ms. Hamburg. p. 111. — Vgl. mit dem Citat der vorigen Note.

Digitized by Google

Briefe benachbarter Bischöfe, Magnaten und Proceres, die er mitnimmt, bestätigen was über die Person des Gewählten etwa Gutes von den Wählern gesagt worden ist [1]). — Der Pabst nun überweis't das Alles der Propaganda, und wenn diese, nach angestellter Prüfung, die Bestätigung anzurathen beschließt [2]), so proponirt er dieselbe in einem geheimen Consistorium ganz so, wie es gewöhnlich bei Bischofsconfirmationen geschieht, und proclamirt unmittelbar darauf die Ernennung. Dieser Act wird eingeleitet durch eine von einem Consistorial-Advocaten vorgetragene Bitte darum, und geschlossen durch eine Danksagung, die der Procurator selbst (zuweilen in einer besondern späteren Audienz) spricht [3]). Das Pallium wird erbeten zugleich mit der Bestätigung, gegeben aber erst später und gegen Leistung des üblichen Eides, sowie unter den gewöhnlichen Ceremonien, zu deren Ab- und Vornahme im Libanon selbst ein benachbarter Erzbischof beauftragt zu werden pflegt. Der Obedienzeid des Patriarchen ist der gewöhnliche, von allen Bischöfen bei ihrer Consecration zu leistende (fidelitatis debitae solitum juramentum) und außer seiner Ableistung in die Hände eines mit Rom verbundenen katholischen Bischofs muß seine Formel [4]) unterschrieben und untersiegelt an die Propaganda eingeschickt werden.

Im Falle einer zwiespältigen und nichtigen Wahl tritt, nach allgemeinen canonischen Rechtsgrundsätzen, Devolution der Ernennung an den Pabst ein. Wenigstens geht dies aus einem Beispiele von 1743 hervor, bei welchem allerdings ausdrücklich bemerkt wird, daß den Rechten der Maronitischen Bischöfe darin nicht vorgegriffen werden solle [5]). Nach einer zwiespältigen Wahl

1) Ibid. 4, 226 ff. 247 ff. 5, 1 ff. finden sich dergl. Schreiben. In der ersten Acte wird Alles, was der Procurator vorzulegen habe, als scripturae, instructiones et professiones fidei bezeichnet.

2) Durch ein Decret Pro supradictae postulationis admissione et Patriarchae confirmatione.

3) Sie kommt in allen solchen Acten wörtlich vor.

4) Abgedruckt Bullar. Propag. 3, 79. Der im deutschen Bischofseide gebräuchliche Zusatz salvo meo ordine findet sich hier nicht; die Visitatio liminum ist nur auf alle zehen Jahre versprochen, was der desfallsigen Constitution Sixtus V. gemäß ist; und am Schlusse ist noch eine besondere Formel hinzugefügt, welche eine bestimmte Constitution wider die Investitur mit bonis jurisdictionalibus zu beobachten verpflichtet.

5) Ibid. 3, 76. 79. 88.

Digitized by Google

hatten sich damals beide Theile mit ihrer Bitte um Bestätigung an den Pabst gewendet, die Propaganda aber erklärte, nach geschlossener Instruction, beide Wahlen für null, und zwar insanabel; worauf der Pabst den Maronitischen Erzbischöfen und Bischöfen schrieb: nach den Canones und dem unzweifelhaften Stylus Curiae stehe nunmehr ihm selbst die Besetzung zu (de persona Nobis benevisa), die er sich demnach auch reservire. Zugleich ernennt er den Decan der Maronitischen Ordinarien zum Patriarchen, transferirt ihn [1]), übergiebt ihm alle Jurisdiction des Amtes und befiehlt ihm, sie zu übernehmen: „mit dem Empfange dieses Briefes gehen alle Rechte eines Patriarchen auf Dich über, den untergebenen (suffraganeis) Erzbischöfen und Bischöfen, Capitel (?) und Vasallen dieser Kirche gebieten wir, Dir zu gehorchen. Bevor Du indeß ihr Regiment ausübst, hast Du Eid und Glaubensbekenntniß abzulegen und die Documente darüber der Propaganda zu übersenden: worauf Du sogleich das Pallium geschickt erhalten wirst." — Unmittelbar an dies Breve schließen sich zwei kleinere [2]), in denen zu Durchsetzung der befohlenen Maßregel ein Ap. Commissar ernannt, der Maronitische Episcopat aber von derselben in Kenntniß gesetzt wird: — ferner zwei andere [3]) von 1744, das eine zur Begleitung des Palliums, welches der Patriarch aus den Händen des Erzbischofs von Arca in Empfang nehmen soll, — das andere eine Anzeige auch hiervon an die Bischöfe, nebst einer Belobung ihres Gehorsams.

In den ersten Jahren der Propaganda war man zu Rom noch nicht so gewiß darüber, wie weit der römische Stuhl bei der Patriarchenwahl der Maroniten zu concurriren habe. In einem Gutachten vom 28. Jan. 1636 [4]), demselben, welches auch der Translation wegen den oben berührten Zweifel enthält, schlägt die Congregation dem Pabste vor, sich in dem damals vorliegenden Falle dem Beispiele einer unter Clemens VIII. (am 5. Mai 1599) vorgekommenen ähnlichen Expedition anzuschließen; auch dem ge-

1) — ad eandem Ecclesiam Antiochenam Nationis praefatae, de Consilio Congregationis de Propag. F., Te transferimus, Teque illi in Patriarcham ejusdem Nationis praeficimus et Pastorem.

2) Ibid. 3, 87. 91.

3) Ibid. 3, 129 ff.

4) Ms. Hamburg. p. 111 f.

Digitized by Google

wählten Patriarchen den Namen des Antiochischen zu verleihen; worüber man gleichfalls nichts weniger als sicher war.

Die ganze heutige Stellung des Patriarchen ist hiernach, vom römischen Standpuncte angesehen, die eines Metropoliten mit erhöheter Selbständigkeit [1]). So heißen seine untergebenen Bischöfe Suffragane, sein Patriarchatsprengel eine Provinz, seine Synode eine Provincialsynode. Erhöhete Selbständigkeit aber deutet es an, daß von päbstlichen Specialfacultäten für ihn nicht die Rede ist [2]); und daß er über seine Suffragane ziemlich vollständige Jurisdiction hat. So z. B. wird er von Gregor XVI. aufgefordert [3]), einen Erzbischof von Hierapolis, gegen den sich aus Clerus und Volk Anklagen erhoben hatten, nach dem Libanon zu rufen und in einem dortigen Kloster, bis zu seiner Reinigung zu configniren, unterdeß aber für die Administration der Diöces Sorge zu tragen; denn wiewohl auch der Pabst selbst unmittelbar würde eingreifen können (propter potiorem principalitatem): so wünscht er doch lieber, daß hierarchicus in unaquaque Orientali Ecclesia legitime statutus ordo servetur. Namentlich aber hat der Patriarch entscheidenden Einfluß auf die Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe: das Concil vom Libanon (1736) giebt ihm das Recht, dieselben juxta morem constituendi et incardinandi; auch außer den eigentlichen Bischöfen, welche Diöcesen haben, noch einige Titulare zu ernennen [4]). Und wenn allerdings, jedoch nur ein einzelnes Mal, für einen vom Patriarchen ernannten Bischof (electus et institutus) auch noch päbstliche Confirmation vorkommt: so wird dabei bemerkt, daß sie nur auf ausdrückliche Bitte des Patriarchen geschehe [5]). Daß derselbe die Berufung eines National-Conciliums hat, liegt in seiner Stellung [6]), die durch Benedict XIV.

1) Im Ms. Hamburg. p. 21. (28. Aug. 1627) erscheint er gar bloß wie ein Bischof. Wenigstens erbittet er in Bezug auf die Missionare bischöfliche Rechte (Vorlage der Facultäten ꝛc.); erhält sie jedoch nicht.

2) Dergleichen hat der Delegat des Libanon. Allein auch der Patriarch giebt nöthige Dispensationen; s. unten.

3) Bullar. Propag. 5, 73 (1831).

4) Ibid. 3, 12 ff. 4, 112. wo es ausdrücklich heißt, daß der Patriarch das Recht habe, in vacante Diöcesen Bischöfe zu ernennen (constituere). Ebenso 3, 89, wo ein Commissar „ungültige" Ernennungen heilen soll, weil sie von einem ungültig erwählten Patriarchen herrühren. Dabei wird der Ausdruck gebraucht, Episcopi dignitate inaugurari.

5) Ibid. 4, 233 f.

6) Ibid. 4, 113. 208 (1767. 1787).

Digitized by Google

im Übrigen dahin fixirt wird [1]), daß er, außer 1) der Bischofswahl, das Recht habe, 2) alle drei Jahre die Diöceſen ſeiner Suffragane perſönlich zu viſitiren, 3) die uſuellen Zehnten und 4) die Emolumente für diejenigen Dispenſationen daraus zu ziehen, welche von ihm reſſortiren; 5) Legate, die ihm oder ſeiner Diöces hinterlaſſen ſind, zu empfangen, 6) zu dieſen Zwecken einen oder mehrere Einnehmer (collectores et ministros) in die Diöceſen zu deputiren, 7) das heilige Öl zu bereiten und jedem Suffraganbiſchof zu verabfolgen, 8) endlich alle anderen Rechte oder Reſervate zu üben, die er jure vel consuetudine beſitze.

Eine Abdication des Patriarchen kann nur mit Erlaubniß des heiligen Stuhls geſchehen [2]).

Bis zum Concil im Libanon (1736) hatte der Patriarch nicht bloß zur Ernennung der Biſchöfe das Recht gehabt, ſondern auch zu ihrer willkürlichen Removirung; — ſie waren ihm gegenüber ſtets ad nutum amovibiles veluti vicarii geblieben. Dies alte Gewohnheitsrecht ſtellte die Synode ab, verminderte zugleich die Zahl der Diöceſen auf die Hälfte und gab denſelben eine genaue Begränzung [3]). Die Biſchöfe der acht dergeſtalt gebildeten Sprengel ſollten mit ihren Kirchen ebenſo enge wie andere Biſchöfe verbunden ſein, ſodaß ſie fortan nur aus Rechtsgründen und mittels canoniſchen Proceſſes, oder durch canoniſche Translation entfernbar davon blieben. Auch ſollten ſie Reſidenz halten. — Dies war der erſte Punct, gegen welchen ſich der damalige Proteſt des Patriarchen richtete: er verſuchte die Incardination der Biſchöfe zu verhindern; und wiewohl die Propaganda gegen ihn entſchied [4]), ſo erreichte er doch, daß ſie die Ausführung dieſes Punctes verſchob, ſo lange die damals noch vorhandenen dreizehn Biſchöfe, die ſie ſämmtlich als amovibel (Vicarii ad nutum amovibiles) anſah, noch nicht bis auf acht verſtorben ſein würden: worauf der Patriarch dieſelben auf die circumſcribirten acht Diöceſen vertheilen und feſt incardiniren ſollte. Dazu allerdings kam es nachher nicht, und noch 1767 ward ein Patriarch für die bloße Ab-

1) Ibid. 3, 12. (1742) in einem an das Conc. Liban. ſich anſchließenden Breve.
2) Ibid. 4, 350 (1809).
3) Ibid. 3, 12 ff. Append. 41.
4) Ibid. 3, 3 ff. 12 ff.

Digitized by Google

sicht belobt, jene Beschlüsse des Concils vom Libanon auf dem beregten Puncte durchzuführen [1]); 1783 war ein Apost. Visitator, welcher Streitigkeiten bei den Maroniten beilegen sollte, unter Anderem auch hiermit beauftragt [2]), und 1787 ein benachbarter Bischof zum Delegaten ernannt, um für ebendasselbe Geschäft ein Concilium zu berufen [3]). Indeß als 1816 Pius VII. den Maroniten für einen Glückwunsch zu seiner Rückkehr nach Rom dankte, war man doch noch nicht weiter, als daß auf einer zu haltenden Synode den Bischöfen bestimmte Sitze alsbald angewiesen werden sollten [4]); und erst 1819 konnte er deren Schlüsse bestätigen [5]). Von nun an kommen weiter keine Beschwerden vor. — Die festen Bischofssitze, welche die statistische Notiz von 1843 demgemäß anführt, sind die alten acht [6]) der Synode von 1736, mit einem neunten Eden vermehrt. Bei den Patriarchenwahlen aber kommen neben den Bischöfen, die sich von ihrer Diöces nennen, stets noch einige vor, die das nicht thun: vermuthlich die obengedachten Titularbischöfe, welche der Patriarch ernennen darf. Die Statist. Notiz erwähnt ihrer nicht.

Der zweite Differenzpunct von 1736 her, welcher gleichfalls erst auf der Synode von 1819 beseitigt worden, betraf die Aufhebung der sogenannten Monasteria duplicia, d. h. miteinander verbundener Manns- und Frauenklöster, deren vollständige Trennung, auf Verlangen des Pabstes, schon jenes erste Concil beschlossen hatte [7]). Indeß bleibt zweifelhaft, ob sie auch nur seit 1819 wirklich eingetreten sei, wenigstens wird noch aus neuerer Zeit das Gegentheil gemeldet [8]).

---

1) Ibid. 4, 112.

2) Ibid. 4, 194.

3) Ibid. 4, 208. Merkwürdiger Weise war der Beauftragte ein Melchitisch-Griechischer Bischof, von den alten Gegnern der Maroniten.

4) Ibid. 4, 365.

5) Ibid. 4, 376. Weder das Decret der Propaganda, noch die Schlüsse selbst sind mitgetheilt. Die Bestätigung geschah unter der Bedingung einiger von der Congregation verlangter Abänderungen.

6) Notiz. Statist. p. 171: Aleppo, Tripoli di Siria, Eopoli, Cipro, Damasco, Beirut, Sidon e Gerusalemme unirte Erzbisthümer; Gibail e Potri unirte Bisthümer. — Girol. Petri p. XXXI hat gleichfalls nur diese acht. Ein Bisthum Eden kennt er überhaupt nicht

7) Ibid. 3, 3 ff. 4, 365. 376.

8) Wiggers, k. Statistik Bd. 1. S. 243.

Digitized by Google

Der dritte seit 1736 streitige Punct endlich war eine Abgabe für die Ordinationen sowohl, als für das heilige Öl, welche die Maronitischen Patriarchen sich gewohnheitsrechtlich entrichten ließen; und die als simonische verboten ward [1]). Hier nun bestimmte Benedict XIV. [2]) schon auf die erste Beschwerde des Patriarchen, daß es zwar bei dem Concilienbeschlusse sein Bewenden behalte, der Patriarch jedoch, statt des ehemals in der obigen Form Eingenommenen, eine ebensogroße Summe sich unter dem Namen eines Annuum Charitativum von seiner Geistlichkeit bezahlen lassen dürfe. Womit er begreiflicherweise zufrieden war.

Zum Schluß erwähne ich noch der in den Urkunden des Bullariums vorkommenden Beamten, durch welche die Curie diejenigen Regierungshandlungen ausübt, zu denen sie noch außer der Confirmation des Patriarchen sich befugt erachtet. Von den Ablegaten zu Haltung der Provincialsynoden ist bereits die Rede gewesen. Einen ähnlichen Ablegatus apud Maroniticam Nationem sendet der Pabst, als er (1742) die zwiespältige Patriarchenwahl cassirt hatte; derselbe heißt Apostolicus Commissarius cum omnibus et singulis facultatibus ad hunc effectum necessariis: um nämlich die Ausführung der päbstlichen Befehle durchzusetzen und den Schaden wieder gut zu machen, der durch ungültige Vornahmen eines Usurpators angerichtet war [3]). Ebenso stand der erwähnte Delegat von 1787 [4]), und der Visitator Apostolicus Nationis Maroniticae von 1783 [5]). Der 1816 abgesendete Delegat wird durch zwei Breven auch den türkischen Behörden nachdrücklichst empfohlen [6]). — Endlich bedient sich die Propaganda für minder außerordentliche Geschäfte, wie schon oben erwähnt, des Ap. Delegaten des Libanon Ap. Vicars von Aleppo; dessen Amt wir uns als einen dauernden Auftrag zu dergleichen Besorgungen zu denken haben.

---

1) Bullar. Propag. 3, 3 ff. a. E.

2) Ibid. 3, 12 ff. (1742).

3) Ibid. 3, 87 ff.

4) Ibid. 4, 208.

5) Ibid. 4, 194. Sein Creditiv: — Nuper Episcopali charactere et Visitatoris Apostolici titulo atque auctoritate insignitum.

6) Ibid. 4, 368 f. (1817).

Digitized by Google

2. Patriarchat der katholischen Melchitischen Griechen des Orientes zu Antiochia.

Griechen in Italien.

Weniger juristische Nachrichten, als über den Maronitenpatriarchat geben unsere Quellen über den der katholischen Melchiten [1]).

Die seit dem Florentinum an Rom angeschlossenen Theile der griechischen Kirche bilden drei selbständige und untereinander verfassungsmäßig nicht näher zusammenhängende Kreise, von denen der oben genannte ein Glied der Orientalis Ecclesia ist und unter dem Namen Orientalis Dioecesis vorkommt [2]). Ein zweiter begreift die griechischen Gemeinden in Italien (Italo-Graeci) und ist zur Vergleichung schon hier mit darzustellen. Den dritten bilden die slavischen Griechen, soweit sie sich zur katholischen Kirche bekennen (s. g. Ruthenen), und dieser wird weiter unten, im Zusammenhange mit der lateinischen Kirche auf russischem Gebiete, anhangsweis vorgeführt werden.

Die Statistische Notiz erzählt [3]), daß die Griechen, welche sich dem Concil von Chalcedon unterwarfen (451), wegen des vom Kaiser Marcian ihnen zu Theil gewordenen besondern Schutzes, Melchiten, d. h. Kaiserliche genannt seien. Eine Fraction derselben, die sich im Anfang des vorigen Jahrhunderts [4]) Rom unterwarf, habe sich dann, zum Unterschiede von den schismatischen Melchiten, katholisch genannt [5]): sie ist (1843) 50000 Seelen stark und hat 180 Priester; sowie an ihrer Spitze einen Patriarchen, der sich, wie der Maronitische, von Antiochia nennt und auch eine ganz ähnliche Stellung hat, wie dieser. Sein Patri-

1) Das Ms. Hamburg. hat manches auf die unirten Griechen Bezügliche, was auch zum Theil unten benutzt worden ist; anderntheils aber deßhalb hier nicht brauchbar war, weil es sich auf die nicht mehr bestehenden Unionen im Archipelagus bezieht.

2) Bullar. Propag. 3, 114 (1744). Vgl. 3, 96 (1743).

3) Notiz. Statist. p. 171 ff.

4) G. Petri p. 5. Deßhalb kennt Le Quien diese unirten Griechen noch nicht.

5) Den schismatisch gebliebenen Griechen stehen sie feindlich gegenüber und das Schisma zu bekämpfen event. zu überwinden wird wiederholt als die eigentliche Aufgabe des Patriarchen bezeichnet. Als der schismatische Patriarch von Constantinopel eine Verordnung von der Pforte zu extrahiren wußte, die den Griechen verbot, katholische Kirchen zu besuchen: bat der Pabst bei den Regierungen von Österreich und Frankreich um diplomatische Hülfe dagegen. Bullar. Propag. 4, 369. 371 (1818).

Digitized by Google

archat zerfällt in zwölf Diöceſen, unter denen eine, Damascus, — von ihm ſelbſt verwaltet wird, ſechs aber Erzbiſchöfe und fünf Biſchöfe beſitzen, ſämmtlich ſeine „Suffragane“ [1]). Sie ſcheinen ſich nicht in ihrer Würde, ſondern nur in ihrem Titel zu unterſcheiden, wie die Maronitiſchen; bloße Titularbiſchöfe jedoch, wie dort, kommen, zwei Generalvicare in der ſehr weitläuftigen Diöceſe des Patriarchen ausgenommen, hier nicht vor.

Über des letzteren Wahl und Beſtätigung liegen eine Reihe ſich gegenſeitig ergänzender Actenſtücke vor [2]). Dieſe erweiſen es als Gewohnheitsrecht, daß der Patriarch von allen Erzbiſchöfen und Biſchöfen ſeines Sprengels, in einer zu dieſem Zwecke gehaltenen Verſammlung, gewählt wird [3]): mit wie großer Majorität, iſt nicht ganz deutlich [4]). Der Gewählte iſt gewöhnlich, wiewohl nicht nothwendig, aus dem Kreiſe der Wähler ſelbſt; rückſichtlich ſeines Alters aber nur ſoviel ſicher, daß es mehr als 27 Jahr betragen muß [5]). Die Formen der Bitte und der Gewährung von Confirmation und Pallium ſind ganz ſo, wie wir ſie bei dem Maronitiſchen Patriarchat kennen gelernt haben [6]); namentlich

1) Bullar. Propag. 4, 86 (1764). G. Petri p. XXXI nennt ganz dieſelben Diöceſen, welche auch die Not. Statist. (1843) angiebt: nämlich Acri, Aleppo, Beirut, Baalbek, Bosra, Damasco, Ferzul, Homs, Saida, Tiro, Tripoli (Syria). Nur Diarbeckir läßt er aus und kennt ein griechiſch-melchitiſches Bisthum daſelbſt nicht.

2) Ibid. 3, 114. Palliumertheilung 1744, — 4, 85. Vollſtändige Confirmationsacte von 1764, — 4, 209 eine ebenſolche von 1789, 4, 31: Caſſation einer ungültigen Wahl und Einſetzung eines Patriarchen ex jure devolut. 1760.

3) Ibid. 3, 114: A Catholicis Orientalis Dioecesis Episcopis in Antiochena Sede locatus fuisti; vgl. 4, 359. — Ferner 4, 210: Nachdem am 30. März der Patriarch geſtorben war, kommen am 24. April ejusdem Nationis Episcopi in der Kirche N. N. zuſammen, und post concionem de more habitam, ſowie nach Anrufung des heiligen Geiſtes ad ferenda suffragia devenerunt. — Allerdings kommen einmal (1764) neben den Biſchöfen auch Clerus und Volk als Wähler vor: quem Venerabiles fratres Nostri Archiepiscopi et Episcopi et dilecti filii Clerus et Populus Nationis Graecorum Melchitarum juxta eorum morem, ad praefatam Patriarchalem Ecclesiam Antiochenam elexerunt etc. Ibid. 4, 85. Dieſe Wahl aber ſcheint den Pabſt nicht zu binden.

4) Ibid. 4, 210 ſtimmen alle gegen zwei, — 4, 32 reicht eine Minorität von vier Stimmen hin, um die Wahl ungültig zu machen. Allein beidemal iſt nicht zu erkennen, wie viele von den Stimmberechtigten wirklich geſtimmt haben.

5) Beides Ibid. 4, 31 (1760).

6) Ibid. 4, 85 ff. (1764) iſt der Vorgang etwas kürzer, 4, 209. (1789) etwas vollſtändiger. In der Päbſtlichen Allocution kommen dabei die Worte vor, daß Wähler und Gewählter ihren Procurator nach Rom geſandt hätten, um per organum der Propaganda die Confirmation der Wahl und des Pallium zu erbitten.

Digitized by Google

auch Eid und Glaubensbekenntniß dabei; welches letztere nicht das pro Graecis, sondern das pro Orientalibus ist [1]).

Eine Abdication des Patriarchen kann, „weil er Confirmation und Pallium erhalten", nur mit päbstlicher Einwilligung geschehen; in deren Ermangelung sie null ist. In einem Falle, wo sie nichtsdestoweniger von den Melchitischen Bischöfen für gültig angesehen war, sodaß sie bereits einen neuen Patriarchen gewählt hatten: annullirt der Pabst auch diese Neuwahl [2]), weil nach den Canones und nach alter Gewohnheit, da der ungültig Abdicirte unterdeß bereits verstorben, die Besetzung des Patriarchenstuhles an die Curie devolvirt sei. Er ernennt daher, durch ein Breve, einen Nachfolger und giebt ihm auf, gleich nach Empfang des Schreibens sein Amt anzutreten; sobald er zuvor Eid und Glaubensbekenntniß in die Hände eines katholischen Bischofs abgelegt habe [3]).

Über den Umfang der patriarchalen Jurisdiction geht Einiges aus einer jener großen Constitutionen Benedicts XIV. hervor [4]), die einzelne theilweis schon ältere und von einer Special-Congregation der Propaganda zuvor bearbeitete Fragen beantwortet. Im Ritus sollen, ohne jede Nennung, streng die alten Formen beobachtet, insbesondere die griechischen Fasten und die Ordnungen (rubricae) der Messe genau gehalten werden [5]); — in der Juris-

---

1) Die äußere Ordnung des Vorganges erkennt man Ibid. 4, 87. 92. 95 (1764). Die beiden Eidesformeln 4, 87. 93; die von 1760: 4, 40. Es ist ganz die Form, wie bei den Maroniten, nur daß die Visitationsperioden in den beiden Formeln von 1764, wahrscheinlich aus Versehen, auf alle vier Jahre gesetzt sind, während die von 1760, der desfallsigen Verordnung Pius des V. entsprechend, gleichfalls zehn Jahre dafür festsetzt. Die Professio Fidei steht 4, 36 und 88, und ist die von 1642. Glaubensbekenntniß und Eid, wie sie beim Empfange des Palliums noch einmal abgeleistet werden, s. 3, 114 (1744).

2) Ibid. 4, 31 (1760) wo ein ähnlicher mit einem Chaldäischen Patriarchen früher vorgekommener Fall angeführt wird. Eine Parallele aus der Maronit. Kirche s. 3, 79.

3) Dem ungültig gewählten Patriarchen gelang es später dennoch, sich in Besitz zu setzen und er mußte (1765) in Bann gethan werden. Ibid. 4, 101.

4) Ibid. 3, 96 (1743).

5) Fastendispensationen, die einzelnen Gemeinden ein für alle Mal (perpetuo) vom Patriarchen bewilligt werden, seien schon an sich ungültig, weil sie ohne Einwilligung der röm. Curie nicht hätten ertheilt werden können. Sie betrafen Gebirgsgemeinden, denen es schwer wurde, Fische zu bekommen. Ein practisches Expediens aber war die gleichzeitige Ertheilung von Facultäten der Propaganda für den Patriarchen, jene Gemeinden so oft zu dispensiren, als das Bedürfniß es erheische. — Eine der Meßordnungen ist, daß an jedem Altare jeden Tag immer nur eine Messe gelesen werden darf; doch wird anheim-

Digitized by Google

diction hatte der Patriarch über Beeinträchtigungen durch Maronitische Bischöfe und lateinische Missionare geklagt [1]), bei der Dispensations- sowohl, als Absolutions-Praxis; worauf der Pabst denen Eingriffe zwar für rechtswidrig und null erklärt, ihnen aber außerdem auch noch ausdrücklich untersagt, in res spirituales Nationis Graeco-Melchitae sich zu mischen, in iis quae spectant ad jurisdictionem et auctoritatem illius Patriarchae, Episcoporum et Parochorum. Proselyten dürfen sie nicht machen. Denn der Übertritt von dem griechischen Ritus zum lateinischen und jede Beredung dazu ist verboten; oder wenigstens für jeden Einzelfall erst von der speciellen Einwilligung des heiligen Stuhls abhängig [2]). Schwankende (s. g. Latinizantes) sollen sich ein für alle Mal für einen von beiden Riten entscheiden; und zwar für sich sowohl, als für ihre unerwachsenen Kinder. Bei gemischten Ehen folgen die Kinder dem Vater [3]). Endlich sollen die Melchitischen Mönche beider Congregationen, sowohl S. Salvatoris, als S. Johannis, die unveränderte Regel des heil. Basilius beobachten, wie die Propaganda sie ihnen übergeben wird. Sie stehen sämmtlich unter den Ordinarien und, wo ein solcher nicht ist, unmittelbar unter dem Patriarchen. — Die Rechte der Melchitischen Bischöfe erscheinen hiernach als die gewöhnlichen Episcopalbefugnisse [4]).

---

gegeben, die Zahl der Altäre zu vermehren. Ein Missale nach den ältesten Rubriken sollte nächstens in der Propaganda gedruckt werden.

1) Erstere hatten Melchiten, die von ihren eignen Bischöfen mit Censuren belegt worden, absolvirt, ihnen Ehedispense in Fällen ertheilt, die nach griechischem Gesetz indispensabel waren, Melchitische Mönche von ihrem Gelübde entbunden, und durch das Alles Proselyten gemacht. Letztere seien nicht minder geneigt, mittels ihrer Facultäten das Gleiche zu thun. — Unter den lateinischen Missionaren bleibt den Franciscanern von der Custodia T. S. die Administration der Sacramente für griechische Christen in dem einen Falle auch nachher erlaubt, daß ein griechischer Parochus nicht zur Hand ist. Dabei bleiben sie jedoch von dem Patriarchen unabhängig und haben ihm nur, wenn er es wünscht, alljährlich eine Notiz (notula) über die Anzahl der griechischen Christen an ihrem Orte zu geben; wo er denn für einen Pfarrer sorgen mag. Auch der Pater Custos selbst darf da den Griechen die Firmung geben, wo ein griechischer Bischof nicht vorhanden ist, oder wo er es gestattet.

2) Gegen desfallsigen Eifer lateinischer Bischöfe richtet sich schon ein Propagandendecret vom 21. Mai 1627 (Ms. Hamburg. p. 20). Vgl. über die Sacraments-Administration bei einer übergetretenen Frau. Ibid. p. 145., v. 13. Febr. 1669.

3) Ganz gehorsam indeß müssen die Missionare nicht gewesen sein; denn 1763 schreibt die Propaganda dem griechischen Erzbischof von Aleppo, daß sie auf seine Beschwerde strengen Befehl ertheilt habe, ne missionarii deinceps quidquam audeant, quo tuam minuant auctoritatem. Bullar. Propag. 4, 75.

4) Vgl. auch Ibid. 3, 96 (1743) und 361 (1816) — Ehedispense, Pfarranstellungen u. dgl. m.

Digitized by Google

Eine Verschiedenheit von der Stellung des Maronitischen Patriarchen findet sich in der des Melchitischen rücksichtlich der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe, die er minder vollständig als jener in seiner Hand hat. Jeder Bischof wird hier zuerst durch den gesammten Clerus seiner Diöces gewählt, und der Patriarch hat bloß die Bestätigung und Consecration [1]). Hiervon kommt, da die Curie nicht dabei concurrirt, begreiflicherweise in unseren Quellen wenig vor; indeß finden sich doch einige zwar abnorme, die Regel aber nichtsdestoweniger deutlich aufweisende Fälle. So schreibt im Jahre 1816 [2]), während einer Vacanz des Patriarchates, Pius VII. an die Bischöfe: er sei zwar überzeugt, daß zum Patriarchen nur ein Mann werde gewählt werden, der die offenen Bischofssitze gehörig wiederbesetze (vacantes Ecclesiarum vestrarum Sedes — idoneis implere pastoribus festinet): der Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles von Hierapolis (?) jedoch müsse er, weil sie Eile habe, sich vorläufig selber annehmen. Daselbst sei die Wahl ungehörig abgehalten (conventu tumultuarie habito), da die angesehensten Wähler (spectatiores electores) theils sich nicht anwesend befunden, theils widersprochen haben und ein zu dem Amte nicht paßlicher Mann invito populo als Erzbischof renuntiirt worden sei; wiewohl sanior pars Electorum populique primores gegen die Wahl desselben schon im Voraus nach Rom appellirt gehabt. Renuntiirt war er augenscheinlich, weil er von der Majorität gewählt war; denn sanior pars ist doch wohl nichts Anderes, als ein Euphemismus für die Minorität. Die Propaganda annullirte die Wahl und der Gewählte unterwarf sich. Eine neue Wahl aber, heißt es weiter, würde gegenwärtig Unordnungen veranlassen (turbas — si novi Archiepiscopi electio Clero Hierapolitano permitteretur); weßhalb der Pabst, den Rechten des Clerus unvorgreiflich, für dieses Mal aus seiner Machtvollkommenheit einen Erzbischof setze. Und wenn also im Anfange das normale Recht des Patriarchen anerkannt war, so sagt hier

1) Welcher die Ableistung des Obedienzeides und der Professio Fidei pro Orientalibus vorausgeht. — Den unirten Griechen im Archipelagus gestattete man die Consecration durch zwei andere unirte Bischöfe. Die Concurrenz von schismatischen Bischöfen war unerlaubt, macht aber die Handlung nicht ungültig. Rescript vom 13. März 1669. Ms. Hamburg. p. 146.

2) Bullar. Propag. 4, 358.

Digitized by Google

die Curie: solemniori quo possumus modo declaramus, futurorum Archiepiscoporum electiones a praefato Clero faciendas esse, quemadmodum hucusque fieri consueverunt.

Es könnte sich fragen, ob in diesem Falle nicht auch das Volk, entweder das ganze, oder wenigstens in seinen primores, mitwirke? Allein am entscheidenden Orte wird nur der Clerus als wählend bezeichnet, und auch die dissentirenden Wähler (sanior pars electorum) sind ausdrücklich neben den unzufriedenen Laien genannt; woraus der Letzteren Nichtbetheiligung hervorgehen dürfte; wie viel Gewicht auch auf ihr Mißvergnügen gelegt werden mag.— Die damalige Entwickelung ist weiter nicht ersichtlich, zehn Jahre später aber hatte Hierapolis keinen eignen Bischof, sondern wurde administrirt; welche Maßregel 1831 wieder aufgehoben ward, indem die Propaganda an den Patriarchen rescribirte [1]), er möge servatis de more servandis de novo Archiepiscopo — Ecclesiam providere; womit sie lieber ihn beauftragen, als es reserviren wolle, um zu zeigen, wie gerne sie leiste quod sine ecclesiasticarum legum damno Ecclesiarum Orientalium disciplinae magis conforme videatur.

Eine zweite außerordentliche Bischofsernennung fand 1828 für Beyrut statt [2]), wo durch besondere Umstände die Wahl schon vier Jahre lang unterblieben war. Deßwegen beauftragt der Pabst — salvis tamen in futuris electionibus juribus cuicunque et quomodocunque competentibus — den Patriarchen, einen bestimmten, näher bezeichneten Mann dazu zu ernennen (committimus ut eligas); sofern nicht etwa eine normale Wahl unterdeß bereits vollzogen sein sollte. Den Gewählten oder Ernannten solle er, nach abgenommenem Eide und Glaubensbekenntnisse, consecriren.— Ausnahmsweise kommt auch die Erlaubniß vor, sich, statt vom Patriarchen, durch einen anderen katholischen Ordinarius consecriren zu lassen [3]).

---

1) Ibid. 5, 72 (1831).

2) Ibid. 5, 40.

3) So Bullar. Propag. 4, 358 ff. cit. Wobei freilich der Beeidigte, was sonst in diesen orientalischen Kirchen nur für den Patriarchen selbst vorkommt, die Formeln des Eides und der Professio Fidei auch schriftlich unterfertigt der Propaganda überschicken soll. — Aus ähnlichen besondern Umständen ist es zu erklären, wenn auch sonst gesagt wird, ein solcher Bischof sei unter Mitwirkung der Curie ernannt; z. B. Ibid. 4, 34. (1760) „wir kennen dich von del-

Digitized by Google

Was schließlich die Appellationen angeht, so ist zwar nicht ersichtlich, ob der Zug von dem bischöflichen Gerichte an das des Patriarchen gehe, wohl aber daß die höchste Instanz die Propaganda selber ist und diese auch ohne Weiteres angegangen werden kann. In einem Falle, wo dies geschieht, wird in der Propaganda eine Specialdeputation ernannt, welche die von beiden Theilen nach Rom gesendeten Procuratoren hört und hierauf das Urtheil fällt [1]). Ein anderes Mal, als gegen eine bevorstehende Wahl protestirt wird, geht das appellationis documentum durch die Hände eines Apostol. Visitators nach Rom [2]). Das dritte Mal beschwert sich ein Melchitischer Erzbischof über seine vom Patriarchen angeordnete Versetzung: erlangt jedoch nichts als eine beruhigende Ermahnung; hingegen keine Änderung der Maßregel [3]). Vermahnungen fehlen auch sonst nicht; und Verbote dogmatisch gefährlicher Schriften werden wiederholt von der Propaganda erlassen [4]).

Das Gegenstück zur Orientalis Diœcesis bildet der Kreis der Italienischen Griechen.

Vor dem Drange der türkischen Macht, namentlich seit der Eroberung von Constantinopel, entflohen viele Griechen nach Italien: die letzten Auswanderungen in Masse fanden statt, als Soliman II. (1538—1540) die Venetianer aus ihrer Herrschaft im Archipelagus vertrieb, als Selim II. Cypern eroberte (1571) und endlich nachdem im Jahre 1718 Venedig den Rest seiner Besitzungen in Morea hatte aufgeben müssen (1744). Schon im sechszehnten Jahrhundert hatten sich von solchen Auswanderern eine Anzahl, die auf 100000 angegeben wird, an verschiedenen Puncten Italiens, besonders in Calabrien und Sicilien, angesiedelt und durch die Päbste Leo X., Paul III. und Julius III. mancherlei kirchliche Privilegien und Exemtionen bekommen [5]). Pius IV.

---

ner Promotion zum Bischofe von Hierapolis her." — Während in einem ganz ähnlichen Maronitischen Falle der Pabst den Erzbischof noch gar nicht kannte. Ibid. 3, 79.

1) Ibid. 4, 31 (1760).
2) Ibid. 4, 359 (1816).
3) Ibid. 4, 96 (1764).
4) Ibid. 4, 93. 360. 388 (1764. 1816. 1822).
5) Ibid. 1, 8 ff. und Notiz. Statist. p. 196 ff.

Digitized by Google

hingegen hob die letzteren auf (16. Febr. 1564) und stellte die griechischen Colonieen unter Jurisdiction der verschiedenen lateinischen Bischöfe, in deren Diöcesen sie gelegen waren. Nur ihren Ritus sollten sie unverändert behalten; und daß dies mit aller Strenge geschehe, schärfte Pius V. (1566) ein [1]), sowie Clemens VIII. (1595) für die betreffenden Bischöfe eine Instruction darüber drucken ließ und ihr die beiden angeführten Erlasse seiner Vorgänger, nebst einer für Cypern ergangenen Bulle Innocenz IV. (1251) über diejenigen griechischen Ritus, qui tolerari possunt, und einigen kleineren Documenten über denselben Gegenstand, beifügte [2]). Die Publication sollte außer Zweifel setzen, welche Eigenthümlichkeiten den Griechen gestattet seien. — Von Bildungsanstalten für ihren Clerus — wiewohl auch für den der orientalen Griechen bestimmt — bestand seit 1577 das Collegium Graecum zu Rom, und Clemens XII. errichtete (1732) ein ähnliches zu S. Benedetto di Ullano in der Diöces Bisignano [3]).

Ein größeres Gesetz über die Verhältnisse der italienischen Griechen erließ aber Benedict XIV. (1742) [4]), und redigirte darin, um Unklarheiten zu beseitigen, alle älteren Vorschriften aufs Neue. Er handelt 1. vom Glaubensbekenntniß, 2. der Taufe, 3. der Confirmation, 4. dem heiligen Öl, 5. der Beichte und letzten Ölung, 6. dem Abendmahl und der Messe, 7. der Ordination, 8. der Ehe; und gestattet allerhand Exceptionelles in diesen sämmtlichen Puncten nicht bloß, sondern gebietet es; weil der griechische Ritus vollständig erhalten bleiben müsse. Nach demselben soll auch die Ordination, jedoch durchaus nicht von schismatischen Bischöfen, geschehen [5]); sondern von denen zu Rom und S. Benedetto, die ausdrücklich zu diesem Zwecke ernannt sind und übrigens keine Jurisdiction haben; wohl aber die nöthigen Facultäten besitzen, um fern her gekommene Candidaten schnell bedienen zu können. Die Priester dürfen nach griechischer Weise verheirathet sein. — Im Übri-

1) Ibid. 1, 11.
2) Ibid. 1, 1 — 15.
3) Ibid. 2, 83. Die Zöglinge sollen zunächst suae Nationis spiritualibus necessitatibus, außerdem aber Missionibus Orientalibus vacare. Vgl. Ibid. p. 211. 284: Bestätigung der Constitutionen von 1736 und die Facultät, Doctoren der Theologie zu creiren 1739.
4) Ibid. 3, 22 ff. (1742).
5) Ibid. p. 34. 36.

Digitized by Google

gen stehen diese Griechen gänzlich unter denjenigen Ordinarien [1]), in deren Diöces sie wohnen; dieselben sollen jedoch für sie einen eignen griechischen Generalvicar [2]) bestellen, der besser als ein Lateiner griechische Sitten kenne; und ebenso einen Griechen zum Judex delegiren, so oft in dergleichen Sachen appellirt werde. — Alle solche besonderen Regeln für die Italienischen Griechen dürfen den Griechen im Orient, die unter ihren eignen katholischen Bischöfen, Erzbischöfen und Patriarchen leben, durchaus nicht und in Nichts präjudiciren [3]).

Durch Pius VII. ist später auch in Palermo, wo ein Seminar schon seit 1705 bestand, ein griechischer Bischof zum Ordiniren angestellt worden [4]).

Die Statistische Notiz von 1843 [5]) giebt die heutige Zahl dieser Italo-Graeci nur auf etwa 30000 an, von denen 25000 in Calabrien wohnen. Sie haben 68 Kirchen mit 144 Priestern. — In Sicilien finden sich vier Colonieen mit 22 Kirchen, von denen die in Messina eine Collegiatkirche ist; jedoch nur die Sprache, nicht den Ritus griechisch hat. In Calabrien sind 19 Colonieen mit 38 Kirchen, im übrigen Italien deren noch acht. Für Erziehung des Clerus bestehen drei Seminare zu Rom, S. Benedetto und Palermo; jedes mit einem Bischofe zur Ordination, ohne alle weitere Jurisdictionsgewalt [6]).

Die lateinischen Ordinarien, in deren Sprengeln solche griechische Colonieen gelegen sind, haben über Alles, was dieselben angeht, mit der Propaganda zu verhandeln, unter der sie insoweit selber stehen [7]).

3. Patriarchat der Syrer [8]).

Noch ein dritter Patriarchat, der syrische, wird von Antiochia benannt. Er ist eine bekehrte Fraction der monophysitischen Secte

---

1) Ibid. p. 45. Ordinariorum visitationi, correctioni, punitioni, jurisdictioni et omnimodae auctoritati — subesse.

2) Vicarium Graecum ipsis Graecis gratum, vel per ipsos Graecos eligendum, ipsorum stipendio et salario retinendum.

3) Ibid. p. 46.

4) Not. Stat. p. 112.

5) Not. Stat. p. 106 ff.

6) Jedoch haben die beiden neapolitanischen, wenigstens rücksichtlich des Ritus, auch die Visitation der Colonieen. Ibid. p. 110. 112.

7) Daselbst p. 106.

8) Daselbst p. 173.

Digitized by Google

der Jacobiten [1]), die, seit dem Chalcedonense von der allgemeinen Kirche abgetrennt und im funfzehnten Jahrhundert mit der römischen vorübergehend unirt, erst seit siebenzig Jahren fester mit ihr verbunden ist. Als nämlich der schismatische Jacobiten-Patriarch Georg III. im Jahre 1781 verstorben war, gewann eine kleine katholisch gewordene und seit Kurzem auch mit einem rechtgläubigen Bischof versehene Jacobitengemeinde zu Aleppo nicht allein einige Ruhe, sondern auch den Muth, die ganze Nation zu bekehren [2]). Unter Genehmigung der Propaganda sandte sie daher ihren Bischof nach Marden, dem Sitze jenes Patriarchen; und es gelang ihm auch, den dortigen jacobitischen Clerus, viele Laien, vier Bischöfe und den Erzbischof von Jerusalem zu gewinnen. Die genannten Bischöfe hielten darauf mit dem übrigen Clerus einen Convent im Kloster von Marden und wählten einstimmig und in gewohnter Form den Bischof von Aleppo zum Patriarchen [3]). Er wurde feierlich inthronisirt und richtete nunmehr, mit seinen Wählern und noch einigen anderen Bischöfen und Missionaren jener Gegenden, an die Propaganda und den Pabst die schriftliche Bitte um Admission der geschehenen Postulirung und sodann Bewilligung der Confirmation und des Palliums. Rücksichtlich des letzten Punctes ernannte er dabei den eben nach Rom gehenden lateinischen Bischof von Babylon zum Procurator und entschuldigte, daß er nicht persönlich erscheine. — Während die Angelegenheit in Rom lag wurde er nun zwar von Marden vertrieben und die übrigen Jacobiten wählten einen anderen Patriarchen; indeß hatte sich die Treue des katholischen doch auch hierbei bewährt. Der Pabst nahm an, daß jene Anderen von den Türken bloß verführt seien, hoffte den Sieg über den Eindringling (intrusus), und faßte in seiner Allocution das Ganze so auf, als wenn mit der Bekehrung des legitimen Nachfolgers Georgs III. die ganze jacobitische

1) Wiggers, k. Statistik Th. 1. S. 285 ff. Vgl. Girolamo Petri Gerarchia etc. p. 6.

2) Bullar. Propag. 4, 235. 238 f. Erzählung dieser Vorgänge vom curialen Standpuncte aus: der Patriarchat der Syrer sei bereits seit „mehreren Jahrhunderten", nämlich seit dem Jahre 551 von Rom abgefallen (secessio) und habe sich kirchlich selbständig organisirt, später gespalten, dann seit 1700 wieder unter Einem Patriarchen vereinigt u. s. w. f.

3) Ibid. 4, 236. 238. Die Wahl scheint mündlich (viva voce) zu geschehen. Vgl. 5, 28 (1828).

Digitized by Google

Nationalkirche zum Katholicismus zurückgekehrt sei: transferirte und bestätigte daher wie gebeten [1]).

Die Rechtsformen dieses Vorganges sind ganz dieselben, welche wir schon für die beiden anderen Patriarchate von Antiochia im Gebrauch gefunden haben [2]); und es bleibt bloß ein in einer zweiten Confirmations-Acte (von 1828) erwähnter Zug hervorzuheben, der sich bei jenen früheren Vorgängen wenigstens nicht documentirt fand. Hier nämlich wird die Inthronisation des neugewählten Patriarchen, die wenige Tage nach seiner Wahl, vor der römischen Bestätigung erfolgte, so beschrieben, daß in feierlicher Messe, bei welcher verschiedene Bischöfe anwesend waren, nach dem Ritus der syrischen Kirche, dem Neugewählten der Bischofsstab übergeben wurde. Er aber legte dabei das Glaubensbekenntniß für die Orientalen von 1642 und den Obedienzeid für den Pabst ab, ward hierauf renuntiirt und sein Name in der Messe erwähnt. Die Formeln der beiden genannten Verpflichtungen sandte er unterschrieben und unterflegelt, mit seinem Confirmationsgesuche, nach Rom ein; indem er zur Ableistung des Pallien-Eides einen Mönch delegirte [3]).

Der erste syrische Patriarch hatte ein im Libanon angekauftes Kloster zum Patriarchensitze ausgebaut und Pius VI. bestätigte (1787) diese Stiftung [4]). Gregor XVI. wirft später (1831) dem Patriarchen vor, daß er nicht auf dem Libanon, sondern in Aleppo residire; während er seine Residenz im Libanon doch ohne bedeutenden Grund und ohne Erlaubniß des heiligen Stuhls gar nicht hätte verlassen dürfen. Deßhalb könne er auch seine Mönche nicht in Ordnung halten [5]).

---

1) Ibid. 4, 239. Vgl. 5, 32.

2) Sie lassen sich um so vollständiger erkennen, als auch noch eine zweite Confirmations-Acte aus dem Jahre 1828 vorliegt: 5, 28 ff. Nachdem die Bitte durch ein Decret der Propaganda dem Pabste zur Bewilligung empfohlen ist, folgt das Consistorium. Hier die Bitte um das Pallium von einem Consistorial-Advocaten gesprochen, die Allocution, Renuntiation, Danksagung. In dem Falle von 1828 sind die Schreiben des Gewählten sowohl, als der Bischöfe vollständig mitgetheilt. — Auch eine von der Propaganda approbirte Entsagung kommt vor. Ibid. 5, 28.

3) Ibid. 5, 29.

4) Ibid. 4, 201. Er nannte es Sanctae Mariae Liberatricis. Ob das 1831 (Ibid. 5, 71) vorkommende Kloster S. Ephrem dasselbe sei, kann ich nicht erkennen.

5) Ibid. 5, 71.

Digitized by Google

Indeß noch heute residirt der Patriarch in Aleppo, wo er zugleich Bischof ist und eine vier bis fünftausend Seelen starke Gemeinde hat [1]). Über die sonstige innere Einrichtung des Patriarchates verlautet nichts, als daß derselbe etwa 30000 Seelen begreife, verschiedene Diöcesen [2]), und außerdem noch einige Bischöfe habe, die eines eignen Bisthums entbehren. Sein Territorium erstreckt sich durch Mesopotamien und Syrien; und die Bischofssitze sind häufig dieselben, an welchen auch Maronitische oder Melchitische Episcopalkirchen bestehen.

4. Patriarchat der Chaldäer in Babylon.

Aus der seit dem Concilium von Ephesus von der Kirche abgetrennten und unter zwei Patriarchen zur Volkskirche gestalteten Secte der Nestorianer war ein Theil schon im sechszehnten Jahrhunderte katholisch, wählte sich einen Patriarchen und erhielt von Pabst Julius III. dessen Bestätigung [3]); fester jedoch wurde diese Union erst unter Innocenz XI. (1681), der wiederum einen Patriarchen confirmirte. Auch Pius VI. und zuletzt Pius VIII. (1830) nahmen neue Theile des Volkes mit ihren Bischöfen auf, und Letzterer verlegte dabei den Patriarchat von Diarbeckir nach Babylon [4]). Daß damals der Patriarch gewählt worden, wird nicht gesagt; er war von seinem Vorgänger zur Nachfolge designirt gewesen; hingegen werden seine „Suffragane" in der gewöhnlichen Form zum Gehorsam ermahnt [5]), und da er schon alt war, ihm einer derselben von der Propaganda zum Coadjutor cum spe succedendi gegeben [6]). Der alte Patriarch war nun bereits todt, als diese Verordnung ankam: nichtsdestoweniger aber wurde der Designirte als Patriarch anerkannt, leistete die Professio Fidei und

---

1) Girolamo Petri p. 6 und XXXI. Notiz. Statist. p. 173.

2) G. Petri a. a. O. nennt Homs, Mardin, Mossul, Nabeck, Aleppo. Bairut, Damasco, Diarbeckir, Tripoli. Die Notiz. Statist. nur die ersten vier, wiewohl sich aus Petri deutlich ergiebt, daß 1843 mehr als diese besetzt waren. Hingegen nennt sie ein vom Patriarchen selbst administrirtes Erzbisthum Jerusalem, das Petri überhaupt nicht kennt.

3) S. die päbstliche Allocution von 1840, im Bullar. Propag. 5, 205 f. G. Petri Gerarch. p. 7. — Auch Novaës Stor. dei Pontef. Tom. 15. p. 181. hat eine gute geschichtliche Übersicht. — Wiggers k. Statistik 1, 275 ff. datirt die Union (unrichtig) erst von 1681.

4) Bullar. Propag. 5, 60. Vgl. G. Petri l. c.

5) Ibid. l. c. Archiepiscopi et Episcopi suffraganei.

6) Ibid. 5, 206 (1838).

Digitized by Google

erhielt das Pallium. Auch den Obedienzeid hat er daneben zu leisten: beides schriftlich und mündlich und nach den „gewöhnlichen Formeln“ [1]).

Im Jahre 1835 wurde, zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Patriarch und Bischöfen, der Ap. Vicar von Aleppo als Apost. Visitator des chaldäischen Patriarchates deputirt [2]); und auch drei Jahre später begab sich der neuernannte Patriarch alsbald zu dem Nachfolger desselben Ap. Vicars nach Bagdad, um einige Provinzen seines Patriarchates mit ihm zu durchreisen [3]). Augenscheinlich ist dies ein Ausfluß desselben Subordinationsverhältnisses, welches in den dortigen Delegationen [4]) noch fortdauert. Seine Statusrelation sendet der Patriarch direct an die Propaganda ein [5]).

Von eigenthümlichen Rechtsinstituten dieses Sprengels erwähnt die Hamburger Sammlung Einiges: über die Ehen der Geistlichkeit, die in gleichem Maaße, wie in der griechischen Kirche erlaubt sind [6]), — über die Form der chaldäischen Taufe, bei der es zweifelhaft war, ob sie sich in der Landessprache überhaupt in gültiger Weise ausdrücken lasse [7]), — über die Messe nach dem Maronitischen Missale, jedoch in chaldäischer Sprache [8]) u. dgl. m. Sie berücksichtigt auch die nach gleichem Ritus lebenden Christen auf der Küste Malabar, welche aber keinen eignen Patriarchat bilden [9]).

Die Seelenzahl des Chaldäischen Patriarchates betrug im Jahre 1843 [10]) nur 17218, während, bevor sie durch Krieg, Cholera und Hungersnoth zusammengeschmolzen war, sie 120000 stark gewesen (1826). Der Sprengel zerfällt in neun Diöcesen [11]) — vier Erzbischöfliche und fünf Bischöfliche — mit 101 Priestern; die Mönche außerdem.

1) Ibid. 5, 61 (1830).
2) Ibid. 5, 127 f.
3) Ibid. 5, 206.
4) Vgl. oben S. 329 f.
5) Novaës Stor. dei Pont. Tom. 12. p. 142.
6) Decrete vom 18. Sept. 1629, 26. Sept. 1631, 28. Aug. 1669. — Ms. Hamburg. p. 36. 71. 239.
7) Document vom 12. Mai, 7. Sept., 14. Novemb. 1630, 27. März 1631. Ibid. p. 41. 50 ff.
8) Decr. vom 22. Jun. 1633. Ibid. p. 82. Vgl. p. 263. (20. Jun. 1674).
9) Vgl. oben S. 366. Verapoli.
10) Not. Statist. p. 176 f.
11) G. Petri giebt ihre Namen (1851) übereinstimmend mit der Notizia Stat. an: Aderbegian, Amadia, Diarbeckir, Gezira, Kerkuk, Mardin, Mossul, Salmast, Suert.

Digitized by Google

5. Kophtische Nationalkirche, mit Abessinien.

Die Kophtische Nationalkirche hat seit dem Florentiner Concilium zu vielen Malen ihre Union mit Rom erklärt. Indem Pabst Benedict XIV. dies erzählt, spricht er aber gleichzeitig (1745) doch erst die Hoffnung aus, daß durch die Arbeiten der dortigen Franciscaner-Mission sich die Zahl ihrer Gläubigen vermehren werde [1]; und wie sehr wirklich diese Kirche auch heute eine Sache der Hoffnung sei, bestätigt die Statistische Notiz von 1843 [2]) durch die Angabe, daß der unirten Kophten in Ägypten nur 2640, der nicht unirten etwa 100000 sind.

Das Haupt der ersteren ist ein Ap. Vicar ihrer Nation, der Bischof in partibus ist, zu Kairo residirt, wo 650 Glieder seiner Gemeinde wohnen [3]), und in der Kirche der dortigen Franciscaner-Reformaten officiirt. Dieser Orden besitzt in der Stadt ein Hospitium und noch fünf andere Niederlassungen in der Gegend, welche unter einem Apost. Präfecten eine Mission ausmachen, mit der Aufgabe, dem Kophtischen Clerus beizustehen. Jedoch beträgt die Zahl ihrer Priester bloß 10, die der eingeborenen kophtischen hingegen 26. Der kophtische Vicariat ist um 1781 gestiftet [4]); vorher suchte man sich anders zu helfen. So bestellte 1741, als eine Anzahl Kophten bekehrt worden waren, der Pabst [5]) den kophtischen Bischof von Jerusalem, den er als den einzigen rechtgläubigen seiner Nation belobt, zum Haupte (Praesul) aller katholischen Kophten in Ägypten, und zwar ad beneplacitum, und bis zur Anstellung anderer katholischer Bischöfe; also als Apostol. Vicar. Auch stellte er ihm Facultäten von der Propaganda und der Inquisition in Aussicht. In zwei Breven von 1745 und 1750 hingegen an den erwähnten Franciscanerpräfecten geschieht des Bischofs mit keinem Worte Erwähnung: sodaß er also schon damals wohl entweder nicht mehr vorhanden, oder nicht mehr treu war [6]).

1) Bullar. Propag. 3, 188 ff.

2) Notiz. Statist. p. 203 f. Vgl. Wiggers k. Statistik 1, 253. Bei Pater Karl vom heil. Aloys wachsen die 2640 auf „etwa 15000" S. 15.

3) Auch der Patriarch der schismatischen Kophten residirt hier. Wiggers a. a. O. S. 254.

4) Girol. Petri Gerarch. p. 238. Vgl. Bull. Propag. 5, 202 (1840): jam diu.

5) Bened. XIV. Ibid. 3, 2. — Einen schismatisch-kophtischen Bischof von Jerusalem giebt es noch heute. Wiggers k. Statistik 1, 255.

6) Bullar. Propag. 3, 188. 267.

Digitized by Google

Diese Schreiben beantworten umfassende Anfragen des Präfecten über materielle Rechtsabweichungen, die den Kophten gestattet sind; und geben ihm, unter ähnlichen Bedingungen, wie dem Guardian des heil. Landes, die Facultät zu firmen. Über die bekehrten kophtischen Priester und insbesondere die Pfarrer heißt es, daß sie in ihren Parochialfunctionen da, wo sie bisher gestanden, verbleiben können, sofern sie „vom Generalvicar" angestellt worden: in welchem Falle sie auch die Franciscaner-Missionare davon ausschließen; denen jedoch Predigt, Beichte, das Recht der Aushülfe bei der Sacraments-Administration, und vor Allem die Aufsicht über die Glaubenstreue der kophtischen Pfarrer selbst, sammt fernerer Betreibung der Bekehrungsarbeit, stets verbleiben soll [1]). Wessen Generalvicar der Genannte sei, wird nicht gesagt. Da er nur vier Jahre später, als jener Bischof von Jerusalem erwähnt wird, so vertrat er vielleicht diesen. Jedenfalls ist er durch die Errichtung des Ap. Vicariates beseitigt worden.

Unter dem Ap. Vicar als Delegaten stehet seit 1840 auch die Kirche von Abessinien [2]), wohin die Propaganda damals einen Bischof von kophtischem Ritus zu senden beschloß, quem ritum fere sequuntur Abyssini.

6. Armenisch katholische Kirche in Cilicien, Constantinopel, Österreich und Rußland.

1. Armenischer Patriarchat von Cilicien (Armenorum Cilicine Patriarchatus).

Die Armenier sind zwar über einen großen Theil der Erde zerstreut, haben jedoch ein Vaterland in der seit 1828 russischen Provinz Erivan und eine Nationalkirche, die sich von der griechischen selbständig abgelöst hat, seit im fünften Jahrhunderte das Land vom griechischen Reiche an Persien kam. Ihr Haupt ist der sogenannte Katholikos, ein Patriarch, der im Kloster Edschmiazin residirt und Bischöfe und Erzbischöfe unter sich hat [3]). Neben demselben, wenn auch mit geringerer Macht und engerem Sprengel, faßten indeß schon früh auch verschiedene andere Patriarchen Fuß:

1) Bullar. Propag. 3, 193.
2) Ibid. 5, 202. Auch der schismatische Patriarch von Abessinien kommt stets von Kairo. Wiggers, k. Statistik. 1, 255 f. 264 f.
3) Wiggers 1, 234 f. 294 f.

Digitized by Google

namentlich zu Sis in Cilicien, zu Jerusalem und Constantinopel. Nachdem der von Sis im Mittelalter bereits eine vorübergehende Union mit der katholischen Kirche gehabt hätte, gelang es Benedict XIV. im Jahre 1742 dieselbe zu erneuern, indem er einen armenischen Erzbischof von Aleppo als Patriarchen von Klein-Armenien und Cilicien ad obedientiam recipirte und ihm Confirmation und Pallium ertheilte [1]). Eine Bestätigung, die sich in den Jahren 1750, 1754 und 1781 wiederholt hat und, wiewohl neuere Confirmationsacten im Bullarium nicht mitgetheilt sind, auch heute unbezweifelten Rechtens ist.

Nach der statistischen Notiz [2]) residirt der Patriarch zu Chesroan im Libanon in einem Kloster welches zugleich Seminar ist, in dem die fünf seinen Clerus ausmachenden Priester als Lehrer wirken. Außer aus dieser Bildungsanstalt entnimmt er seine Geistlichkeit aus zwei armenischen Antonianerklöstern im Libanon. In seiner Residenz hatte er (1843) drei Erzbischöfe in partibus (von Adana, Amasia [3]) und Germanica) bei sich, und einen vierten (von Cäsarea) als Vicar für Klein-Armenien in Tocat residirend. Eigentliche Diöcesanbischöfe hingegen, die gleichfalls den Erzbischöflichen Titel haben [4]), standen nur zwei unter ihm, an den Hauptsitzen der katholischen Armenier: Aleppo (500 Familien, die eine Kirche besitzen) und Mardin (250 Familien, 1 Kirche, 6 Priester). Die Zahl der Gläubigen seines Patriarchates betrug etwa 8000 in Syrien, Mesopotamien, Klein-Armenien und Ägypten zerstreut lebender Katholiken [5]); im Ganzen mit zehn Kirchen, an denen 24 Priester arbeiteten. Für die neueste Zeit [6]) wird als Bezirk des

1) Bullar. Propag. 4, 188 f. Pius VI. in seiner Allocution. — G. Petri Gerarchia 1851. p. 7 f. stellt den Vorgang so dar, daß ein Patriarch von Sis damals selbst bekehrt worden sei und hierauf seine Residenz nach dem Libanon verlegt habe.

2) Notiz. Statist. p. 174 f. Daß der Ritus dieser armenischen Kirche streng aufrecht erhalten werden solle, hat schon Benedict XIV. wiederholt ausgesprochen. Bullar. Propag. 3, 338. 385.

3) Ein solcher kommt als Vicar des Patriarchen schon 1781 vor. Bullar. Propag. 4, 190.

4) Ibid. 4, 187. 189 werden beide Titel promiscue gebraucht.

5) In Beyrut 15 Familien, die für gewöhnlich durch Capucinermissionarien geistlich besorgt und nur zuweilen durch einen Geistlichen des Patriarchalklosters visitirt werden. Zu Antabo und Chilis in Syrien war ein türkischer Ferman ausgebracht der den Bau einer Kirche gestattete; nur fehlten die Mittel. Notiz. Stat. l. c.

6) Girol. Petri l. c. p. XXXII. p. 7 ff.

Digitized by Google

Patriarchats angegeben: Cilicien, Syrien, Cappadocien, Klein-Armenien und Mesopotamien. Letzteres nur titulo administrationis. Ferner als wirkliche Diöcesen, außer den oben genannten, noch Adana, Diarbeckir und Tocat, welches als Administrator perpet. der Patriarch selbst verwalte.

Die Wahl der Bischöfe hat der Patriarch, und es wird von einer Theilnahme des Clerus oder des Volkes nichts gemeldet. Die Wahl des Patriarchen haben die Bischöfe [1]); über ihre Form verlautet indeß weiter nichts, als daß sie in einer Wahlversammlung geschieht. Die Formen der Bestätigung sind ganz wie bei den übrigen katholischen Patriarchen des Orientes [2]).

Der Patriarch sendet nach Rom die gewöhnlichen Status-Relationen ein [3]), in denen er über die Zahl seiner Bischöfe, Priester und Mönche, über die Bildungsanstalten für seinen Clerus, über Begebnisse und Kämpfe der Gegenwart spricht und Anträge (postulationes) daran knüpft, welche hierauf der Propaganda zur Berücksichtigung übergeben werden. Außerdem hält er zur Vermittelung seines Zusammenhanges mit Rom daselbst einen stehenden Procurator [4]), und nicht minder wird die Delegation am Libanon und die von Mesopotamien zu diesem Zwecke dienen.

2. Archiepiscopus und Primas der Armenier in Constantinopel.

Für die katholisch unirten Armenier, welche sich zu Constantinopel und in der Umgegend finden, duldete die Pforte lange Zeit keinen eignen kirchlichen Organismus, sondern erkannte als ihren geistlichen und zum Theil auch ihren weltlichen Obern allein den dortigen schismatisch-armenischen Patriarchen an [5]). Seitens der Curie hingegen war dem lateinischen Patriarchal-Vicar von Con-

1) Bullar. Propag. 4, 189 (1781). Suffragatores Episcopos jure quidem suo Patriarcham, non vero etiam Aleppensem Archiepiscopum eligere debuisse; cum ad ipsum duntaxat Patriarcham, non ad Episcopos, Episcoporum electio pertineret.

2) Ibid. 4, 187 f. Allerdings wird in der einzigen Confirmationsacte die wir haben, weder Eid noch Glaubensbekenntniß erwähnt. Allein letzteres wird in der allgemeinen Constitution von 1755 (Ibid. 3, 338) gefordert und außerdem kommt die Analogie der übrigen Patriarchen und des armenisch-unirten Primas von Constantinopel in Betracht.

3) Ibid. 5, 103. De statu Patriarchatus tui diligenter litteras cet.

4) Notizia Statist. l. c. Er wohnt im armenischen Hospiz zu Rom, dessen Schenkungsurkunde s. Bullar. Propag. 5, 79.

5) Über denselben s. Wiggers 1, 241.

Digitized by Google

stantinopel ihre geistliche Regierung übertragen [1]). Erst als 1829 die griechische Frage die Cabinette beschäftigte, benutzte Pius VIII. diese Gelegenheit, um durch Österreich und Frankreich zu erreichen, daß den katholischen Armeniern Kirche und öffentlicher Gottesdienst, vollständige Exemtion von der Gewalt des schismatischen Patriarchen und die Gründung eines eignen Bisthums gestattet ward. Hierauf erhob er, mit Beirath der Propaganda, Constantinopel zu einem armenischen Erzbisthum, dessen Sprengel, außer denen von Constantinopel selbst, auch alle die übrigen katholischen Armenier umfassen sollte, welche bisher, wegen Mangels eigner Bischöfe unter dem Patriarchal-Vicar gestanden, nicht aber die, welche bereits eigne Bischöfe gehabt hatten [2]). Innerhalb dieses Sprengels solle der Erzbischof mit dem Titel eines Primas sämmtliche Rechte eines Metropoliten, vorläufig jedoch keine Suffragane, sondern nur Pfarrer unter sich haben [3]); wohl aber die Aussicht, daß alle darin wieder herzustellende oder neu zu gründende Bisthümer ihm unterworfen sein sollen. In dem Ernennungsbreve des Primas wird erwähnt, daß er von jedem katholischen Bischofe sich dürfe consecriren lassen; in dessen Hände jedoch zuvor das Glaubensbekenntniß für die Orientalen und den Obedienzeid ablegen müsse [4]). Türkischerseits allerdings wurde der neue Primas nicht sogleich anerkannt, vielmehr einem seiner Priester die praefectura nationalis übertragen; beide wurden alsdann von der Propaganda zur Vorsicht und zu edler Haltung, wie auch zu strenger Beobachtung der armenischen Liturgie wiederholt ermahnt [5]).

Bis 1843 hatte sich dies Primatial-Erzbisthum schon bedeutend entwickelt [6]), und umfaßte weit über 27000 Gläubige; welche Ungenauigkeit in der Zahlenbestimmung daher kommt, daß man die Katholiken eines Groß-Armenischen Districtes mit 29 Kirchen und 32 Priestern ihrer Zahl nach nicht genau kannte und daher nicht mitrechnen konnte. Eine compacte Menge von 16000 unirten Armeniern wohnte in Constantinopel und der Umgegend, die

1) Bullar. Propag. 5, 49. 53. 57. vgl. mit 4, 372: Curae ejus commissi erant.
2) Ibid. 5, 49. 51. 53 f. (1830) 55. 57. 76.
3) Ibid. 5, 75.
4) Ibid. 5, 56. 58. Die Formeln sind nicht mitgetheilt.
5) Ibid. 5, 74. 135 (1832 und 1836).
6) Notiz. Statist. p. 133. vgl. Wiggers 1, 296.

Digitized by Google

übrigen in Ancyra, Erzerum, Groß-Armenien, Trebisond u. s. w. Der Primas hatte einen Coadjutor, welcher Erzbischof in partibus war, fünf Vicarii foranei mit festen Sitzen, und 78 Priester unter sich.

In neuester Zeit hat Pius IX. durch ein Breve v. 30. April 1850 die Städte Ancyra, Artuin, Brussa, Erzerum, Ispahan und Trebisond zu armenisch-unirten Bisthümern erhoben und dem Patriarchal-Erzbisthum Constantinopel untergeordnet [1].

3. Armenier in Österreich und Rußland.

Die statistische Notiz erzählt, daß bei der Eroberung Belgrads durch die Türken, viele katholische Armenier nach Ungarn geflohen seien und in Pesth, Temeswar, Belgrad, Bursa und Neu-Palanka sich niedergelassen haben. Ob zu gleicher Zeit, oder bei welcher Gelegenheit sie sich auch in der damaligen Republik Polen und bis nach Rußland hinein ausgebreitet, erwähnt sie nicht. Gewiß ist, daß eben in Polen schon um die Zeit der Stiftung der Propaganda, es unirte Armenier gab, oder Unionsversuche mit ihnen gemacht wurden. Unterm 30. Jan. 1627 schlug die Congregation den dort arbeitenden Carmeliter-Barfüßern ihr Gesuch ab, die Messe in armenischer Sprache lesen zu dürfen [2]. Am 8. Nov. 1631 war sie über den Titel in Zweifel, welchen der Pabst den armenischen Bischöfen geben dürfe, von denen es doch nicht ganz gewiß sei, ob sie sich noch in der Union mit Rom befinden oder nicht [3]. In den Jahren 1633 und 1634, und namentlich am 30. Jan. 1635 faßte sie direct auf eine Union bezügliche (super unione Armenorum) Beschlüsse, in denen sie verschiedene von den Armeniern geforderte liturgische Eigenthümlichkeiten nicht bewilligen zu können erklärte [4]. Nichtsdestoweniger muß damals eine Vereinbarung zu Stande gekommen sein; denn in demselben Jahre erhob Urban VIII. die Stadt Lemberg zum Erzbisthum für alle diese unirten Armenier [5]. Auf Bitte des Erzbischofs hat im Jahre 1669 die Propaganda nochmals das strickteste Beharren beim armenischen Ritus befohlen, und alle Übertritte zum lateinischen verboten [6].

1) Girol. Petri, Gerarchia 1851. p. XXXII. 19. 25. 44. 78. 99. 199, woselbst das Datum des Breve (29. Sept.) sich durch das gleich darunter bemerkte Datum der Ernennung des Bischofs (30. April) als Druckfehler erweist.
2) Ms. Hamburg. p. 15.
3) Ibid. p. 81.
4) Ibid. p. 84. p. 268 ff. und die hierauf gefaßten Endbeschlüsse p. 100 ff.
5) G. Petri Gerarchia p. 108.
6) Ms. Hamburg. p. 362.

Digitized by Google

Im Jahre 1808 konnte der Erzbischof von Lemberg für die nunmehr zum russischen Reiche gehörigen Armenier, sowohl der Entfernung, als der damaligen Zeitläufte wegen, nicht mehr fungiren; und es ward daher für sämmtliche katholische Armenier des russischen Reichs ein eigner Apostolischer Vicar ernannt, welcher auch Bischof in partibus wurde [1]). Ob aber und in welcher Gestalt er Nachfolger gehabt hat, ist nicht ersichtlich; denn die statistische Notiz erwähnt ihrer überhaupt nicht vollständig [2]).

Gegenwärtig wohnen die an Österreich gekommenen unirten Armenier vorzüglich in Ungarn, Siebenbürgen und Gallizien. Ihre Zahl wird auf 14000 angegeben [3]), und zu Lemberg und Venedig residiren Erzbischöfe für sie. Letzterer ohne Jurisdiction und bloß für die Ordinationen. Er ist Abt des Mechitaristenklosters daselbst, eines armenischen Ordens von der Regel des heil. Benedict, welcher 1717 gestiftet ist und das vierte Gelübde hat, daß die Brüder sich von ihren Obern als Missionare allenthalben hinsenden lassen [4]). Lemberg besteht noch heute als armenisches Erzbisthum für die gesammten österreichischen Staaten [5]).

Von den russischen katholischen Armeniern hingegen, deren Zahl auf 28144 angegeben wird [6]), erwähnt die Stat. Notiz bloß, daß in der Krimm, in Kasan und der Ukraine sich dergleichen finden: erstere durch eine Mechitaristen-Mission, letztere durch Capuciner besorgt.

IV. Anhang.

Griechisch-unirte und lateinische Kirche in Rußland.

Ruthenen in Österreich.

Das heutige russische Reich besitzt katholische Unterthanen, von den wenigen eingewanderten Katholiken abgesehen, bloß in den

1) Bullar. Propag. 4, 348.
2) Ebensowenig G. Petri und der Pater Carl vom heil. Aloys.
3) Not. Statist. p. 104. Wiggers 1, 295 giebt sie auf 13500 an.
4) Not. Statist. p. 44 erwähnt dieser Mechitaristen. Von dem Erzbischof sagt sie nichts.
5) Notiz. Statist. p. 141. G. Petri l. c.
6) Von Wiggers a. a. O. Vergl. Notiz. Statist. p. 74 ff. Im Jahre 1800 waren deren 300 in der Stadt Kasan, 300 in der Ukraine. Spätere Nachrichten scheint die Propaganda bis 1843 nicht gehabt zu haben.

Digitized by Google

ehemals polnischen Provinzen; hier aber hat es zweierlei katholische Elemente aufgenommen, nämlich, außer den lateinischen Katholiken, auch griechisch-unirte.

In der polnischen Republik herrschte die römisch-katholische Kirche unbedingt, und gestattete andern kirchlichen Gemeinschaften nur eine sehr beschränkte Theilnahme an öffentlichen Rechten. Vielleicht hat dies beigetragen, daß am Ende des sechszehnten Jahrhunderts eine nicht unbedeutende Anzahl griechischer Christen, welche bis dahin in selbständigem Kirchenverbande, mit eignen Erzbischöfen und Bischöfen, auf dem polnischen Gebiete gewohnt hatten, sich mit der römischen Kirche unirten [1]). Im Jahre 1595 erschienen zu Rom zwei Gesandte, welche ein Schreiben des griechischen Metropoliten von Kiew und sieben unter ihm stehender Bischöfe überbrachten, worin um Aufnahme in den Schooß der römischen Kirche gebeten ward, salvis eorum ritibus et caerimoniis in Divinis officiis et sacramentorum administratione et alias juxta unionem celebratam in Concilio Florentino. Ihre Ketzereien hingegen abzuschwören, das Glaubensbekenntniß für die unirten Griechen abzulegen und dem heil. Stuhle Obedienz zu leisten, seien sie bereit. Dies Schreiben hatten, außer dem Erzbischof von Kiew und Halicz, welcher sich Metropolit von ganz Rußland nannte, folgende Bischöfe unterschrieben: 1. der von Wladimir und Brest, 2. der von Luck (et Ostrosiens.), 3. der von Polocz k und Witebsk, 4. der von Pinsk (et Juroviens.), 5. der von Przemisl (Premissiens. et Samborens.), 6. der von Lemberg [2]), 7. der von Chelm. Ihre Bitte war unterstützt durch Schreiben des Königs und der lateinischen Bischöfe von Polen. — An der

1) Vgl. die Urkunden Bullar. Propag. 1, 15 ff. und in besonderer Vollständigkeit bei Thomas a Jesu De conversione Gentium lib. 6. pars 3 (Opp. Colonine 1684 T. 1. p. 140 ff.) Wiggers k. Statistik 1, 293 will, daß der Metropolit von Kiew die Absicht gehabt habe, seine griechische Kirche durch diese Union vor völligem Übertritt zum Katholicismus zu bewahren; besonders den Adel, dem er an den Vorrechten des römisch-katholischen Adels auf diese Art Antheil verschaffte.

2) Przemisl und Lemberg fielen sehr bald von der Union wieder ab und traten erst unter Johann III. Sobieski von neuem hinzu; was auf der Synode von Zamoisk (1720) unter Vorsitz des päbstlichen Nuntius bestätigt ward. S. (Augustin Theiner) Die neuesten Zustände der katholischen Kirche beider Ritus in Polen und Rußland. Augsburg 1841. S. 110. Daher die hin und wieder vorkommende Behauptung, jene beiden Bisthümer seien erst später unirt worden, z. B. Notiz. Statist. p. 82.

Digitized by Google

Curie kam, da die Propaganda noch nicht existirte, die Angelegenheit an die Inquisition: vor ihr schworen die Gesandten im Namen ihrer Vollmachtgeber alle Ketzereien ab, leisteten hierauf in einem feierlichen Consistorium am 23. Dec. 1595 das Glaubensbekenntniß und den Obedienzeid [1]), und versprachen dabei, daß ihre Mandanten dies Alles ratihabiren und das Gleiche leisten würden. Unmittelbar darnach wurden sie vom Pönitenziarius Major eigenhändig absolvirt und mit der Facultät ausgestattet bei ihrer Rückkehr die ganze Nation gleichfalls zu absolviren; endlich aber durch eine feierliche Erklärung des Pabstes, noch in demselben Consistorium, aufgenommen. Worüber unter gleichem Datum eine Bulle ausgestellt ward [2]), die ihnen alle erbetenen Bedingungen ihrer Aufnahme sicherte und einige Wochen später mittels einer zweiten, ohne Zweifel aus denselben Verhandlungen hervorgegangenen Bulle [3]) vervollständigt ward, in der es heißt: weil die ruthenische „Provinz" soweit von Rom entfernt sei, daß es deren erwählten Bischöfen besonders schwer fallen würde, sich von dort ihre Confirmation zu holen; so solle der Erzbischof von Kiew auf alle Zeiten das Recht haben, dieselben, nachdem sie juxta morem eorum seu modum illis permissum gewählt worden, auctoritate et nomine Sedis Apostolicae zu confirmiren, zu instituiren und zu consecriren. Welches der erwähnte Wahlmodus sei, verlautet nicht. Ebenso solle der Metropolit selber nach vorliger Gewohnheit gewählt werden dürfen (electus seu nominatus), seinerseits aber hierauf die Confirmation oder Institution, sammt der

1) Juxta formam Graecis ab hac S. Sede praescriptam. Bull. Prop. 1, 24.

2) In derselben lauten die Worte der Aufnahme: Die obigen Metropoliten und Bischöfe, ihren Clerus und das Volk nationis Ruthenae seu Russae — im polnischen Gebiete — intra gremium Catholicae Ecclesiae et unitatem S. R. E. uti membra Nostra in Christo recipimus, unimus, adjungimus, annectimus et incorporamus, adque ad majorem caritatis Nostrae erga ipsos significationem, omnes sacros ritus et caerimonias quibus Rutheni Episcopi juxta sanctorum patrum Graecorum instituta in Divinis officiis et sacrosanctae missae sacrificio ceterorumque sacramentorum administratione aliisque sacris functionibus utuntur, dummodo veritati et doctrinae Fidei Catholicae non adversentur et communionem cum Romana Ecclesia non excludant, eisdem Ruthenis Episcopis et clero ex Apostolica benignitate permittimus, concedimus et indulgemus. Ibid. 1, 23. vgl. p. 24.

3) Ibid. 1, 24 ff. Es heißt sie solle die genannten Bischöfe ulterioribus gratiis prosequi.

Digitized by Google

Erlaubniß zu seiner Consecration, an der römischen Curie nachsuchen müssen. Wobei jedoch die desfallsigen Erlasse nicht in der Form von Bullen, sondern in der wohlfeileren der Breven expedirt werden würden [1]).

So war in Polen ein griechisch-unirter Bezirk entstanden, welcher Ähnlichkeit hatte mit der vorhin betrachteten Griechisch-Melchitischen Provinz (orientalis dioecesis) unter dem Patriarchen von Antiochien; nur lag das ruthenisch-katholische Erzbisthum in einem lateinisch- und zwar streng katholischen Lande, dessen kirchlicher Gemeinschaft es durch seine Union bedeutend näher gerückt war. Nichtsdestoweniger übernahm die Propaganda, sobald sie gestiftet worden, die oberste Leitung dieser Kirchenprovinz, so gut sie die italienischen Griechen unter sich hatte; denn theils blieb auch bei den Ruthenen immer noch die Aufgabe, durch besondere Concessionen sie zu halten, zu befestigen und fernerweit zu bekehren, theils lag im Sinne der Curie hier nichts als der Anfang für die Mission im gesammten russisch-griechischen Osten vor.

Der nächste Vertreter der Propaganda bei und über den Ruthenen war immer der polnische Nuntius, dessen Stellung zu ihnen z. B. bei der Bestätigung und Consecration des Metropoliten hervortritt [2]). Sobald der Erzbischof von Kiew stirbt, hat der Nuntius dieses nach Rom zu berichten und erhält hierauf durch die Propaganda alle nöthigen Facultäten, um sowohl zunächst für die Administration des vacanten Sitzes, als auch für eine neue Wahl zu sorgen. Nachdem er nun die Administration irgend einem Prälaten übertragen hat, beruft er sämmtliche Bischöfe der Provinz (Metropolie), sowie den Protarchimandriten der Basilianer und die vornehmsten weltgeistlichen und regularen Prälaten zu einer Synode, auf welcher dieselben unter seinem Vorsitze die Neuwahl vornehmen. Der Nuntius formirt den Proceß darüber und sendet ihn der Propaganda ein, welche die päbstliche Bestätigung für den Gewählten extrahirt, der zuletzt in einem Consistorium präconisirt

1) Litterae confirmationis seu institutionis et provisionis hujusmodi et licentiae praedictae — per officiales ad quos spectat per viam secretam (Secretarie) gratis exped.

2) Theiner S. 105. Not. 99, welcher nur in der Annahme irrt, daß schon von Anbeginn der Union der Verlauf derselbe gewesen sei; indem er in die früheste Zeit versetzt, was ihm über die neuere Praxis mitgetheilt worden. In den ersten 26 Jahren der Union existirte die Propaganda noch gar nicht.

Digitized by Google

wird und durch die Congregation sein Confirmations-Document ausgefertigt erhält.

Auch andere auf diese Ruthenen bezügliche Regierungshandlungen des Nuntius und der Propaganda finden sich nicht wenige [1]). So hat ihr die Vereinigung der dortigen Basilianer-Mönche zu einem einzigen Corpus und deren Verhältniß zu Metropolit und Bischöfen viel zu schaffen gemacht; wie wichtig ihr übrigens dieser Orden erschien, beweist eine Ermahnung an die Bischöfe, daß sie ihrem auf der Provincialsynode von Zamoisk gefaßten Beschlusse gemäß, doch Weltgeistliche zu Officialen nehmen möchten, um dieselben nicht hinter dem Regular-Clerus gänzlich zurückstehen und in Unbildung verkommen zu lassen [2]). Ein anderes Mal wird eine Streitsache zwischen dem Metropoliten und einigen seiner Bischöfe, nachdem Nuntius und Propaganda bereits darin gesprochen hatten, durch den Ersteren verglichen [3]). Außerdem hat von Documenten, die sich auf die ruthenische Kirche beziehen, das Bullarium bloß noch eine Erlaubniß an den Erzbischof, wohlverdienten Priestern „in den Missionen“ die Auszeichnung eines goldnen Kreuzes zu verleihen; sowie ein Breve über Wiedereinrichtung des Capitels von Chelm, wozu Kaiser Alexander eine Summe bewilligt hatte [4]).

So standen diese Verhältnisse, als Polen getheilt wurde.

In Rußland hatte es bis dahin nichts als einzelne Ordens-Missionen gegeben, von denen eine Mission der Capuciner, unter ihrem zu Moskau residirenden Präfecten, lange Zeit die bedeutendste war. Peter der Große begünstigte sie und gestattete auch in Petersburg für die dort angesiedelten Fremden eine Mission einzurichten, die von Catharina II. den Franciscaner-Observanten übertragen ward. Nicht minder erhielten die Jesuiten Zutritt und bekanntlich auch dann noch eine Zuflucht, als ihr Orden bereits vom

1) Bullar. Propag. 2, 56. und ferner bei Theiner S. 127, 262, 266, 270, 278, 282. 330 und im Anhange daselbst S. 102, 258 u. s. w. Auch das Ms. Hamburg. enthält dreizehn auf die Ruthenen bezügliche Documente aus den Jahren 1624 bis 1648. p. 2, 3, 8, 19, 29 ff. 37, 38, 104 ff. 108 ff. 97 ff. 136 ff. 143, 214. Da sie nichts ihrem Inhalte nach Bedeutendes enthalten, so theile ich sie nicht weiter mit.

2) Bullar. Propag. 3, 72 (1742). 116 (1744). 319 (1753). 438 (1756). Auch 4, 397 die Erlaubniß, daß in Ruthena natione auch Lateiner in den Basilianer-Orden treten dürfen (1822).

3) Ibid. 4, 149 (1773).

4) Ibid. 4, 197 (1784) 5, 12 (1824).

Digitized by Google

Pabste selbst aufgelöst worden war [1]). Nur sich Missionare zu nennen, verbot Catharina den katholischen Priestern, indem sie ihnen zugleich jede Bekehrung, außer von Muhamedanern, untersagte. Bloß den eingewanderten Katholiken sollten sie ihre geistlichen Bedürfnisse besorgen dürfen; ihre Missionen waren und blieben daher unbedeutend [2]).

Als nun schon durch die erste, und mehr noch durch die beiden folgenden polnischen Theilungen große Massen katholischer Unterthanen unter das russische Scepter kamen, trat sogleich ein starker Unterschied in der Behandlung der griechischen und der lateinischen unter ihnen hervor. Denn wenn man den letzteren mit Unfreundlichkeit zu begegnen weder Grund noch Neigung hatte, so lag gegen die griechische Union ein eben so starker als unbedingter Widerwille in der Gesinnung des Volkes und dem staatskirchlichen Character des Reichs begründet.

Die erste Theilung von Polen hatte Catharinen großentheils ruthenische Bezirke zugebracht, namentlich das gesammte Bisthum Polock [3]). Hier meinte sie die Union einfach als eine ehemals erzwungene ansehen zu dürfen, zu deren Lösung sie nöthigenfalls auch mit Gewalt einzuschreiten habe. Ein Grundsatz, nach welchem sie schon lange vor der Theilung, sobald überhaupt ihre Armeen auf polnischem Gebiete, und eben in jenen ruthenischen Landstrichen, sich festsetzten, verfahren war [4]). Vergebens hatte es der Nuntius versucht, die unirte Kirche zu schützen; die ohnehin schon in ihrer Ordnung sich so gelockert erwies, daß bereits 1764 die Propaganda zu dem außerordentlichen Mittel eines Provincial-Conciliums gegriffen hatte, auf welchem mancherlei nöthige Refor-

1) Novaës Stor. dei Pontef. Tom. 16. p. 61, 104, 107, 163, 201.

2) Theiner S. 432 ff. und in den Documenten S. 212 den Abdruck ihrer Kirchenordnung (1769) aus St. Siestrzencewicz Statuta Imperialia Romanas Ecclesias in Rossia spectantia. Mohilew 1790. 4.

3) Während die Metropolitandiöces Kiew und mit ihr die Bisthümer Luck und Wladimir, Pinsk, Brezk, Chelm sammt einem Theil von Kaminiecz damals noch polnisch blieben; ein andrer Theil des letztgenannten Bisthums aber, sowie Theile von Luck und Chelm und die gesammten Diöcesen von Lemberg nebst Halicz und Przemisl nebst Samborsk an Österreich kamen. Der Metropolit von Kiew behielt damals noch seinen Titel (totius Russiae) und sowohl in den russischen, als österreichischen Theilen der Metropolie auch seine Jurisdiction. Theiner a. a. O. S. 280. 281.

4) Theiner S. 260 ff. 294 ff. und die daselbst citirten Documente.

Digitized by Google

men zwar berathen, aber nicht durchgeführt waren [1]). Wenn nun auch die russischen Angriffe an manchen Orten den kirchlichen Geist wieder anregten: so war doch der Abfall, den sie zur Folge hatten, weit bedeutender.

Noch war es nicht gelungen, die Unirten dagegen sicher zu stellen, als die zweite und dritte Theilung von Polen alle noch übrigen ruthenischen Bisthümer an Rußland brachte [2]); ausgenommen allein einen Theil der Diöces Brecz k, der an Preußen kam, welches dafür und für die schon früher ihm zugefallenen Theile von Kiew die Errichtung einer neuen griechisch-unirten Diöces Suprasl beantragte und erlangte [3]). — Rußland hingegen machte auch diese unirten Ruthenen, so gut wie die früher erworbenen, zum Gegenstande einer besondern griechischen Mission, die ihren Mittelpunct in Kiew hatte [4]), und hob gleich nach der dritten polnischen Theilung, noch im Laufe des Jahres 1795, sämmtliche ihm zugefallene ruthenische Bisthümer, das einzige Polock ausgenommen, auf, um vier große russische Eparchieen an ihre Stelle zu setzen [5]). Die mit den wirksamsten Mitteln unterstützte Bekehrung schritt reißend vor und hatte bereits sieben Millionen Ruthenen von der Union abgelöst [6]), als sie durch den Tod der Kaiserin unterbrochen wurde; deren Nachfolger auf diesem Puncte von andern Grundsätzen ausging.

Während Catharina in solcher Weise gegen die unirten Katho-

1) Theiner S. 262 und Documente S. 258. 260 ff.

2) Theiner S. 306 ff. 313. Die meisten fielen in der zweiten Theilung herüber.

3) Die Bulle ist vom 6. März 1799 und findet sich bei Barbéri Bull. M. Rom. Tom. 10. p. 181 ff. Die Stiftung wurde gemacht, damit nicht preußisches Gebiet unter auswärtigen Bischöfen, nämlich denen von Kiew und Brecz k, stände. Es sei, heißt es p. 182, dazu die Congregatio Cardinalium ecclesiasticis istarum regionum negotiis praepositorum consultirt; womit keine andere als die Propaganda gemeint sein kann. Der Grund, sie nicht zu nennen, lag wohl in den Antipathieen, die man damals in Deutschland voraussetzte; hatte doch auch Catharina II. den katholischen Missionaren diesen Namen zu führen verboten. Der Missionscharacter und Zweck des Bisthums wird indeß p. 183 geradezu ausgesprochen; ebenso daß es immediat sei. Von der Bischofswahl schweigt die Bulle, und nicht weniger das von Theiner (Documente S. 296) mitgetheilte Document über die erste Ernennung; welches gleichfalls der Propaganda nicht ausdrücklich erwähnt.

4) Theiner S. 308 ff.

5) Theiner S. 313 (ohne Belege).

6) Theiner S. 334, woselbst genauere statistische Nachweisungen.

Digitized by Google

liken verfuhr, sorgte sie für die lateinischen, ohne ihre Bekehrung zu suchen, nach der damals allgemein angenommenen Maxime, daß keine Regierung in ihrem Gebiete die Jurisdiction von Bischöfen dulden dürfe, die ihren Sitz im Auslande haben. Als daher bei der ersten Theilung von Polen keiner von den alten polnischen Bischofssitzen mit an Rußland kam, beschloß sie für ihre neuen lateinischen Unterthanen ein eigenes Bisthum zu gründen, welches auch die bisher schon im russischen Reiche bestehenden Missionskirchen umfassen und den Namen von Weiß-Rußland führen sollte [1]; hingegen sollten ausländische Ordenspriester und Weltgeistliche von nun an streng aus Rußland ausgeschlossen sein [2]. Und während der Pabst sich zur Anerkennung dieser neuen Schöpfung noch nicht sogleich verstehen wollte, erhob sie dieselbe auch ferner zum Erzbisthum [3].

Pius VI. Weigerung hatte ihren Grund zum Theil gewiß in dem Verfahren der Kaiserin gegen die unirten Ruthenen [4]; anderntheils aber in einem Widerwillen weniger wohl gegen die Person des von Catharina ernannten Bischofs, wiewohl dies behauptet wird [5], als gegen die Eigenmächtigkeit ihrer Schöpfung überhaupt. Denn wenn man in Rom schon ohnehin die größten Sympathieen für das als Vormauer des Katholicismus betrachtete Polen hegte und dessen Verluste schmerzlich empfand, so konnte die Curie einer schismatischen Fürstin niemals das Recht zugestehen, auf ihre eigene Hand alte Diöcesanverhältnisse zu lösen und neue zu begründen.

Der Bischof, welchen Catharina schon 1774 ernannt hatte, war Stanislaus Siestrzencewicz, bisher Weihbischof von Wilna, zu

1) Ukas vom $\frac{12}{23}$. Mai 1774 bei Theiner Documente S. 227. 229. Schon am $\frac{14}{25}$. Decemb. 1772 hatte sie den Plan ausgesprochen. Theiner daselbst S. 225 und im Texte seines Buchs S. 435, wo er auch über die weitere Verhandlung mit Rom berichtet.

2) Theiner Docum. S. 231 ff. (1779. 1780).

3) Theiner Docum. S. 203 ff. (1782).

4) Persécutions et souffrances de l'église catholique en Russie, ouvrage appuyé de documens inédits. Par un ancien conseiller d'état en Russie, précédé d'un avantpropos par M. le comte de Montalembert. Louvain 1844. p. 363. Not. 8. Übrigens ein eben so oberflächliches, als partheiisches Buch; in beiden Beziehungen jedoch von Theiner übertroffen.

5) Er hatte an den Maßregeln gegen die Ruthenen einigen Theil. Persécutions etc. p. 23. Not. addit. 9. Theiner a. a. O. S. 303 ff.

Digitized by Google

der sogenannten philosophischen Denkweise der Kaiserin sich bekennend, und von dieser vielfach begünstigt [1]). Von der Curie hingegen ward er als Bischof von Weiß-Rußland nicht anerkannt; unbedenklich aber zum Apostolischen Vicar eben des von Catharinen ihm als Diöces verliehenen Bezirkes deputirt [2]). Diese Stellung hatte er bereits 1778; wie ein Rescript der Propaganda vom Jahre 1784 zeigt [3]), indem es eine schon 1778 von derselben Congregation ihm verliehene Facultät, durch die er über sämmtliche auch exemte Mönchsorden jenes Gebietes zum päbstlichen Delegaten ernannt war, erneuerte. Der Tenor dieser Urkunde beweist, daß ihm schon 1778 das regimen ecclesiasticum in ganz Rußland übertragen war [4]), und wenn der Exjesuit Novaes mittheilt, daß gerade Siestrzencewicz seine Facultät und seinen Einfluß benutzte, um den Jesuiten in Rußland Schutz und selbst die Freiheit zur Aufnahme neuer Mitglieder zu verschaffen: so ergiebt sich, daß er Pius VI. und der Curie um jene Zeit gewiß nichts weniger als zuwider war. Erst viel später hat er seine „Unfügsamkeit und Herrschsucht" Rom gegenüber herausgekehrt.

Nicht früher als 1783 verstand sich der heilige Stuhl dazu, das neue Erzbisthum der Kaiserin, welches nunmehr den Namen Mohilew erhielt, nicht sowohl zu bestätigen, als seinerseits selber zu errichten [5]); wobei er sich jedoch sogleich vorbehielt, in dessen

1) Episcopus Mallensis administrator generalis dioecesis Vilnens. nennt ihn Catharina 1774. Theiner Docum. S. 230.

2) Novaës Storia dei Pontifici 16, 62 nennt ihn so und Theiner meint wohl dieselbe Stellung, wenn er von einem provisorischen Bisthum Mohilew spricht.

3) Theiner Docum. S. 250 ff.

4) — ad conservandam tuendamque regularem observantiam in locis quae Moschicae Ditioni subsunt, bekommt der Episc. Mallens. in Alba-Russia die ordinaria jurisdictio über sämmtliche Regularen, die in iis Dioecesium partibus, quae ipsius regimini commissae sunt existiren (1778). In deutscher Übersetzung, „aus öffentlichen Blättern" steht das Rescript v. 15. Aug. 1778 in der Acta hist. eccl. Nostri temp. Bd. 6. S. 136 ff.

5) Theiner S. 449 ff. und Docum. S. 81 ff. In diesen Urkunden ist von allen durch die akatholische Kaiserin bereits gemachten Stiftungen völlig abgesehen und der Nuntius wird darin vom Pabste beauftragt, seinerseits zu erigere cet. einen Bischof zu creare dessen Weihbischof zu designare; was er auch ausführt. Catharinens Stiftungen werden nur ein einziges Mal, mit dem Ausdrucke favor erwähnt. Genau genommen erhält der Nuntius seinen Auftrag zur Ernennung eines Bischofs bloß für Weiß-Rußland; dem ernannten aber soll er alsdann auch über das übrige Rußland die jurisdictio ordinaria übertragen, jedoch nur ad beneplacitum und solange daselbst noch keine anderen Bisthümer

immenser Distrikt — sie reichte bis an die Gränzen von China — vorkommenden Falls noch andere Bisthümer zu gründen. Die bisherigen Missionspräfecten zu Petersburg, Moskau und am Chersonnes erhielten Stellen im Domcapitel des neuen Erzbischofs; dessen Eid [1]) der alte allgemein gebräuchliche Obedienzeid der Bischöfe ist, jedoch ohne den Passus über Verfolgung von Ketzern und Schismatikern, mit dem Versprechen der visitatio liminum alle fünf Jahre, und mit einer späterhin noch häufiger angewendeten Schlußformel, durch welche ausgedrückt werden soll, daß er den Schwörenden zu keinerlei Verletzung seiner weltlichen Unterthanenpflicht verbinde [2]); wiewohl sie im Grunde völlig nichtssagend ist. Von der Art, wie der Erzbischof zu ernennen sei, wird nichts erwähnt: für dieses erste Mal wurde ein solcher angestellt, der von der Kaiserin nicht allein empfohlen, sondern seit Jahren schon vollständig ernannt und als wirklicher Bischof angesehen worden war; nichts destoweniger aber dessen in den päbstlichen Bestätigungsurkunden für ihn mit keinem Worte gedacht; vielmehr der Ausdruck so gewählt, als wäre es des Pabstes freier Wille, welcher ihn aus seiner ehemaligen Stellung als Weihbischof in dieses neue Erzbisthum transferire. Womit denn das in Rußland, wie in den östlichen preußischen Bisthümern auch später beobachtete Verfahren eingeleitet war, nach welchem die Staatsregierung die Bischöfe zwar nominirte, der Pabst auch den jedesmal Nominirten ernannte, sich dabei aber streng enthielt, in seiner desfallsigen Urkunde jener Empfehlung zu gedenken und damit als ein Recht des akatholischen Regenten anzuerkennen, was er einem solchen zuzugestehen für principiell unmöglich halten mußte und nur als ein vor der Hand unabänderliches Factum geschehen ließ [3]).— Da diese Errichtung des Bisthums Mohilew durch den polnischen Nuntius als Legaten im eignen Namen geschah, so wird die

errichtet seien. Für dies letztere Gebiet war also der Erzbischof von Weiß-Rußland nur Ap. Delegat. Theiner S. 459. 463 und Docum. a. a. O. v. quoadusque.

1) Theiner Docum. S. 97 ff.

2) Haec omnia et singula eo inviolabilius observabo, quo certior sum, nihil in iis contineri, quod juramento fidelitatis meae, legitimae supremae Dominae Augustissimae Imperatrici suisque ad thronum Imperialem successoribus a me praestito adversari possit.

3) So der Erzbischof von Dublin Second Report from the select committee on the state of Ireland 1825. Ordered by the House of Commons to be printed 30. March 1825. p. 235.

Digitized by Google

Propaganda dabei nicht genannt: daß sie jedoch die regierende Curialbehörde für dasselbe war und blieb, zeigt, außer dem allgemeinen Zusammenhange, schon ihre oben erwähnte Facultäts-Erneuerung für den Erzbischof von 1784.

Mohilew blieb nicht lange das einzige katholische Bisthum Rußlands; denn schon 1793 wurden durch die zweite Theilung von Polen fünf alte lateinische Bischofssitze in die russischen Gränzen eingeschlossen: Livonia, Wilna, Luck, Kiew (mit dem Sitze zu Zietomierez) und Kaminiecz [1]). Obwohl nun Catharina im Frieden von Grodno [2]), wenn auch nicht so ausdrücklich wie in dem ersten Theilungstractat von 1773, eine Aufrechterhaltung des Status quo für die katholische Kirche versprochen, wohl aber den neu erworbenen katholischen Unterthanen Erhaltung aller ihrer kirchlichen Rechte, wozu man die Existenz ihrer alten Bisthümer allenfalls rechnen durfte, zugesagt hatte: so giebt ihr die Curie dennoch durchgreifende Zerstörungspläne gegen diese katholischen Kirchenkörper schuld. Und allerdings hob sie dieselben alsbald aus eigner Machtvollkommenheit auf, um zwei andere Bisthümer an ihrer Stelle zu stiften; und das Gleiche würde vielleicht mit den übrigen Diöcesen geschehen sein, welche gleich nachher durch die letzte Theilung Polens (1795) an Rußland kamen. Allein was sie auch im Sinne gehabt hat, es wurde durch ihren Tod (1796) unterbrochen und von ihrem Nachfolger nicht fortgeführt; der vielmehr beinahe entgegengesetzte Wege einschlug.

Paul I. knüpfte nämlich gleich nach seiner Thronbesteigung Verhandlungen mit Rom an, um von dort aus sowohl die lateinischen, als die griechisch-katholischen Kirchenzustände seines Reiches geordnet zu sehen; und als er zu diesem Ende die Sendung eines Legaten verlangte, ward der damalige Nuntius in Polen L. Litta an seinen Hof geschickt, ein Mann der in späteren Jahren als Präfect der Propaganda und Haupt der Zelanten zu Rom seine Gesinnung bethätigt hat [3]).

Auf Littas Forderung wurden hierauf von den durch Catharina unlängst aufgehobenen lateinischen Diöcesen die Bisthümer

1) Theiner S. 460 ff.
2) Artikel 8. Theiner Docum. S. 208, aus Martens Recueil de traités etc. Tom. 5. p. 166.
3) Theiner S. 316.

Digitized by Google

Wilna, Luck und Kaminiecz sogleich wieder hergestellt, auch das alte Livonien unter dem Namen eines Bisthums von Samogitien erhalten, und für Kiew, welches unterdrückt blieb, ein neues Bisthum Minsk gestiftet. Nicht minder der alte Metropolitanverband, wonach die nunmehrigen Sprengel von Wilna, Samogitien und Luck nach Gnesen, der von Kaminiecz nach Lemberg gehört hatte, gelöst und alle fünf russischen Diöcesen dem Erzbisthum Mohilew untergeben, welches dadurch erst zu einem wirklichen Metropolitansitz ward, von dem es bisher nur den Titel geführt hatte. — Nicht ganz soviel erlangte der Legat für die unirten Ruthenen, namentlich blieb, der nationalen Ehrfurcht der Russen vor diesem ihrem ältesten Bischofsstuhl gegenüber, die Wiederherstellung eines Bisthums von Kiew unerreichbar. Doch wurden drei unirte Bisthümer repristinirt; Polock, mit dem Titel eines Erzbisthums, Luck, dessen Bischof den altherkömmlichen Titel eines Eparchen von Rußland wieder führen sollte, und Brecz k (oder Brest). Ersteres und letzteres erhielt dabei noch einen ständigen Weihbischof, mit dem Titel Suffragan, untergeben; eine Metropolie hingegen wurde nicht wieder hergestellt.

Alle diese Anordnungen bestätigte Pius VI. durch die Bulle Maximis undique pressi vom 15. November 1798[1]), auf welcher die Verfassung der lateinischen Kirche in Rußland bis in die neueste Zeit beruht hat; während die der griechisch-unirten sehr bald wieder Veränderungen erlebte.

Dieselben waren zunächst nicht ungünstig. Im Jahre 1806 nämlich gelang es, eine Art Metropolitannexus der unirten Kirche wiederzugewinnen[2]); wenn auch nicht so, daß die erzbischöfliche Würde an einen bestimmten Stuhl geknüpft wäre, so doch in der Weise, daß Kaiser Alexander sie bald dem einen, bald dem anderen der ruthenischen Bischöfe übertrug: zuerst dem von Polock, doch ohne den alten Titel von Kiew und Halicz. Als sodann 1807 Bialystok von Preußen an Rußland gekommen war, wurde (1809) das dortige Bisthum Suprasl wieder aufgehoben und, unter Hin-

1) Erlassen von der Carthause bei Florenz. Theiner giebt S. 463 einen Auszug davon, ohne sie doch selbst mitzutheilen. Die Persécutions etc. erwähnen ihrer nur kurz. Ebensowenig findet sie sich im Berbériſchen Bullarium und auch Münch scheint sie nicht zu kennen. Wird sie vielleicht geheim gehalten?

2) Theiner S. 325.

Digitized by Google

zufügung eines Theils von der Diöces Brezk, aus diesem Sprengel das ehemalige Erzbisthum Wilna repristinirt [1]). Endlich aber das Bisthum Chelm, als es mit einem Theile von Przemisl im Jahre 1809 zu dem neu gestifteten Großherzogthum Warschau geschlagen war, hier nicht als aufgehoben betrachtet, vielmehr anerkannt und besetzt [2]); sowie es später bestehen blieb, als das Königreich Polen wieder an Rußland kam. Ja es scheint auch nachher noch, eben als ein polnisches Bisthum, von dem Auflösungsprocesse minder berührt worden zu sein, welcher in Rußland die griechisch-unirte Kirche traf. — Denn mit dem Jahre 1828 begann für diese eine an die Gedanken Catharinens II. wiederum anknüpfende sehr schmerzliche Wendung der Dinge. Am 22. April dieses Jahres verordnete nämlich Kaiser Nicolaus, daß an Stelle des Metropoliten der ruthenischen Kirche ein Kirchencollegium unter der Aufsicht des Ministers der auswärtigen Confessionen treten, unter demselben bloß noch zwei griechisch-unirte Bisthümer Polock und Brezk bestehen bleiben und sich in das Gebiet der unirten Kirche theilen sollten; beide mit dem Titel von Metropolen. Dies war der Beginn einer Zersetzung der ruthenischen Kirche, die innerhalb eilf Jahren ihr auf russischem Gebiete ein Ende gemacht hat, und deren Fortschritte im Einzelnen zu schildern, hier nicht der Ort ist [3]). Es waren ihr seit dem Verluste unter Catharina II. noch etwa zwei Millionen Mitglieder übrig geblieben: von diesen wurden am 30. März 1839 die letzten in den Schooß der orthodoxen Kirche wieder aufgenommen. Nur in Chelm scheinen noch einige unirte Ruthenen übrig zu sein. Der Curie bleibt seitdem bloß eine klagende Erinnerung an das einst hier besessene Gebiet, sowie der Anspruch an dessen Wiedererwerb, den sie nach ihrer Weise weder aufgeben kann noch wird. In diesem Sinne ist es auch, daß die statistische Notiz [4]) davon spricht. Sie nennt Kiew noch als Metropolitansitz und hierauf als Suffragan-Bisthümer 1. Wladimir und Brest (Brezk), 2. Polock in Weiß-Ruß-

1) Theiner S. 327.

2) Theiner S. 291 ff.

3) Theiner S. 340 ff. Eine sehr interessante Darstellung vom russischen Standpuncte aus ist mitgetheilt in den Persécut. et souffrances p. 46 ff. besonders p. 59.

4) Not. Statist. p. 82 ff.

Digitized by Google

land [1]), 3. Luck [2]); 4. Wilna, Titular-Erzbisthum mit 284292 Seelen, welches an die Stelle des bei der ursprünglichen Union (1596) vorkommenden Bisthums Pinsk (Pinscensis et Juroviensis) getreten ist; 5. Chelm und Belzi, 6. Suprasl, das erst 1799 gestiftet war. Letztere beide bezeichnet sie nicht als Suffraganeate von Kiew, sondern Chelm, das ehemals unter Lemberg gestanden hatte, als exemt; Suprasl aber als preußisch und aus diesem Grunde außerhalb des russischen Metropolitanverus.

Über Suprasl scheint die Propaganda sehr im Unklaren zu sein, denn sie führt es gelegentlich auch als Suffraganeat von Lemberg auf [3]). Daß sie den Übergang dieses Gebietes an Rußland ignorirt und es noch immer als preußisches Bisthum aufführt, ist der romanischen Geographie zu Gute zu halten; und daß sie die durch Alexander geschehene Aufhebung von 1809 unberücksichtigt läßt, ist entweder Absicht, weil diese Aufhebung keine kirchliche war (dennoch ist das bei dieser Gelegenheit reprisstinirte Wilna als bestehendes Bisthum genannt); oder man hat angenommen, daß da allerdings ein preußisches Bisthum des Namens Suprasl niemals aufgehoben worden, das 1799 errichtete noch existiren müsse. Wie es denn auch im Cracas von 1846 noch als besetzt angeführt wird.

Dieser römische Staatskalender nennt Kiew als ruthenisches Bisthum gar nicht, Wladimir hingegen als besetzt, Polock und Luck führt er an ohne einen Bischof zu bezeichnen; während andere Quellen [4]) angeben, daß in letzterer Diöces noch gegen 300000 treu gebliebener Ruthenen unter einem Bischofe wohnen. Wilna kennt der Cracas bloß als lateinisches Bisthum, Minsk hingegen als besetztes ruthenisches. Chelm nennen diese Nachrichten als die griechisch-unirten Gemeinden im eigentlichen Königreich Polen umfassend (1836 über 234000 Gläubige) und besetzt. Ebenso endlich Suprasl [5]), wo ein Basilianer-Mönch Bischof sei und man die Anzahl der treugebliebenen Ruthenen nicht kenne. — Auch

1) Nach Höninghaus und dem Cracas sind damit unirt: Witebsk, Orsa und Miscislaw.

2) Nach Höninghaus ist damit unirt Ostrock und der Bischof hat den Titel Eparch von Rußland.

3) Notiz. Statist. p. 141.

4) Pater Karl vom heiligen Aloys, gegenwärtige k. Kirche h. v.

5) Cracas 1846: nella Prussia orientale.

Digitized by Google

die neuesten officiellen Übersichten von Girolamo Petri (1851) nennen noch alle diese Bisthümer als bestehende; indeß nur Chelm noch als besetzt. Einige Reste der unirten Ruthenenkirche scheinen demnach die Katastrophe von 1839 doch auch in Rußland noch überdauert zu haben; sollten sie auch den Hoffnungen und Wünschen der Curie bedeutender erscheinen, als sie sind.

Ungestört haben sich Fragmente dieser Kirche im östreichisch gewordenen Polen erhalten. Bevor wir jedoch dieselben betrachten, wird die fernere Entwickelung der lateinischen Kirche in Rußland darzustellen sein.

Die alten Bisthümer des heutigen Czarthums Polen, — Wladislaw, Krakau, Plock und Sexna, — die 1795 wenigstens theilweise an Rußland kamen, waren schon damals sowohl von Catharinens Neuerungen, als von Pauls I. Restitutionen unberührt geblieben. Nur in Süd-Preußen wurde auf Verlangen des Königs, durch Bulle vom 16. Oct. 1798 ein Bisthum zu Warschau errichtet, von dem es zwar heißt, daß es catholicae fidei propagationi dienen solle, übrigens aber nicht erhellt, inwiefern es als Missionsbisthum betrachtet worden [1]). Im Jahre 1805 (23. Sept.) errichtete Pius VII. auch in russisch Polen ein neues Bisthum Lublin. Das Großherzogthum Warschau sodann, welches alle diese Diöcesen in sich aufnahm, war wiederum ein ebenso streng katholisches Land wie die alte Republik es gewesen; und in der Verfassung, die Kaiser Alexander 1815 den Polen gab, wurde die katholische Confession, als der sie nach ihrer Mehrzahl angehören, wenigstens des besondern Schutzes der Regierung versichert; was Nicolaus I. in dem Organischen Statut von 1832, neben vollkommener Garantie der Cultusfreiheit, auf das Nachdrücklichste wiederholt hat [2]). Schon am 12. März 1817 (V. Militantis) hatte Pius VII. Warschau zum Erzbisthum erhoben und ihm die obengenannten polnischen Bisthümer sämmtlich untergeordnet, zu denen im Jahre 1818 noch zwei neue Sandomir und Podlachien oder Janow errigirt wurden. Womit

1) Barberi M. Bullar. Rom. Tom. 10. p. 167.

2) Polnische Verfassung vom 27. November 1815. §. 11. 13. Organisches Statut vom 26. Febr. 1832. Art. 5. 6. Pölitz Europ. Verfassungen Bd. 3. S. 24. 37. Als Subject des Kirchenvermögens wird nach §. 13 und Art. 6 citt. „die gesammte Hierarchie" der betreffenden Kirche betrachtet.

Digitized by Google

die polnische Circumscription abgeschlossen ist. — Mag es nun in der regierungsseitigen Anerkennung des Landes, als eines wesentlich katholischen, oder in andern Gründen liegen: Polen wird von der Curie auch jetzt noch als ein Land betrachtet, ubi Catholica Fides dominatur; ähnlich etwa wie Belgien; so daß zwar die Bischöfe sehr weitgehende Facultäten haben, aber weder die statistische Notiz, noch irgend eine sonstige Andeutung das Land zum Missionsgebiete rechnet. Dabei ist es von großem Interesse für das Verständniß dieses Verhältnisses, wie sowohl Augustin Theiner in seiner Schrift über die russische Kirche, als der Verfasser der Persécutions et souffrances etc. unausgesetzt bemüht sind, Polen als das wesentlich katholische Land darzustellen, seine Leiden als Leiden der Kirche, seinen Fall als eine von Häresie und Schisma vollbrachte That der Dekatholisirung, die Polen als Märtyrer ihres Glaubens. Dieser Gesichtspunct, aus welchem sich viele Sympathieen erklären und die von der polnischen Geistlichkeit in neuerer Zeit beobachtete politische Haltung eine mehr als bloß nationale Bedeutung gewinnt, ist nicht zu übersehen. Hat doch auch sonst zuweilen die katholische Kirche Vorgänge des Staatslebens als nichtig betrachtet, z. B. den westphälischen Frieden oder den von Altranstädt: — wenn sie, oder wenn wenigstens eine mächtige Parthei in ihr etwa auch den politischen Untergang Polens als nicht geschehen ansähe, so wäre allerdings es eine sehr einfache Consequenz davon, Polen nicht zum Missionsgebiete zu rechnen. Denn die Republik gehörte von Rechtswegen nicht dazu.

Die lateinische Kirche im eigentlichen Rußland wird uns im Jahre 1843 noch ganz in der Gestalt vorgeführt, welche sie 1798 bekommen hatte [1]).

Das Erzbisthum Mohilew, dessen Diöces 254 Pfarrkirchen, 90 Succursalen und 409 Kapellen, mit 200 Weltgeistlichen und 524 Regularen umfaßt, hat folgende Suffraganeate: Wilna, Samogitien, Luck (Luceoria), Minsk und Kaminiecz. — 1. Wilna begreift das Gouvernement Litthauen, soweit dasselbe nicht zur Diöces Samogitien gehört, und außerdem einige in Curland gelegene Pfarren. Es hat schon bei seiner Stiftung vier Coadjutoren

1) Notiz. Statist. p. 74 ff. Theiner Docum. S. 369 ff. giebt statistische Notizen aus dem Jahre 1804 welche im Allgemeinen mit denen der Notiz. Statist. übereinstimmen.

erhalten, welche mit dem Titel von Suffraganbischöfen in verschiedenen Theilen des Sprengels feste Sitze haben [1]). Dieser besaß 1834 nicht weniger als 582 Priester. — 2. Samogitien entspricht dem Herzogthume dieses Namens; und sein Sitz ist jetzt zu Wornie oder Mednicki im Gouvernement Wilna. Der Bischof hat einen Coadjutor und (1834) einen Clerus von 432 Weltpriestern und 186 Regularen. — 3. Luck ist die Hauptstadt von Wolhynien und mit dem Bisthume ist das von Zitomierz seit 1798 unirt. Diese Diöces umfaßt ganz Wolhynien, sowie außerdem das „Bisthum Kiew" und hat (1834) 169 Weltpriester nebst 498 Regularen. — 4. Kaminiecz begreift Podolien, mit 81 Parochieen, 184 Priestern. Der Bischof hat einen Coadjutor welcher Suffragan heißt. — 5. Minsk entspricht dem Gouvernement gleiches Namens, hat 91 Pfarreien, 209 Priester und einen sogenannten Suffragan. — Außer diesen Diöcesen zählt die statistische Notiz noch folgende Missionen auf: 1. Petersburg. Hier sind drei katholische Kirchen mit fünf Vicaren und einem Präpositus, welcher zugleich Domherr im Capitel von Mohilew ist. Auch gehören zu dieser Mission die Städte Reval und Riga mit 4500 Katholiken. 2. Moskau. Daselbst sind mehrere tausend Katholiken mit zwei Kirchen; und die Mission erstreckt sich zugleich auf die Städte Saratow, Kasan, Astrachan, Chizlon, Nischma in der Ukraine, die russische Tartarei und Sibirien. Sie gehörte ehedem den Capucinern, und der Präfect residirte zu Moskau. 3. Bessarabien ist (1843) ein Apostolischer Vicariat, von einem Capucinen versehen, der zu Odessa residirt und freilich nur einen einzigen Ordensbruder neben sich hat. — 5. Kl. Tartarei, nämlich Taganrog. — 6. Kaukasus, woselbst die deportirten Polen nur einen Missionar gebeten haben. — Indem man also in Odessa einen Apostolischen Vicariat stiftete, der augenscheinlich mehr auf die Zukunft als auf die Gegenwart dieser aufblühenden Stadt berechnet war, hatte man bereits von jenem Vorbehalt aus dem Jahre 1783 Gebrauch gemacht, dem Erzbischofe von Mohilew seine Jurisdiction gelegentlich zu beschränken.

Daß die Propaganda mit diesem russischen Theile ihres Gebietes nur in unterbrochener Verbindung geblieben, zeigt ihre

1) Zu Wilna, Troiki, in Curland und im Palatinat Brest G. Petri p. 209.

statistische Notiz, deren Angaben theils von 1834, theils sogar von 1804 datiren. Neuere Kunde hatte man also bis 1843 nicht. Die Klagen, welche über den Druck der russischen Regierung Wahres und Unwahres [1]) verbreitet haben, sind bekannt; und auch Pater Karl vom heiligen Aloys stimmt sie auf das lebhafteste an [2]): die letzten Nachrichten aus Mohilew seien von 1831, hierauf aber diese Kirche beinahe zehn Jahre lang unbesetzt gewesen; er erinnere sich (1845) „in einer Schrift, die von einem gefertigt war, der diesen Zustand wissen konnte, gelesen zu haben, daß der Mangel an Priestern so groß sei, daß an mehreren Orten Laien die heilige Taufe vornehmen müssen." In dem ganzen Umfange der Diöces befindet sich zur Zeit nur noch ein Greis, auf dem die Apostolische Gewalt ruht: der Weihbischof von Kiew." Wilna sei recht eigentlich der Schauplatz verwüstender Unterdrückung, von Samogitien kenne er bloß ältere Nachrichten, von Minsk bloß den Namen des Bischofs, in Kaminiecz herrsche „Julianischer Druck" u.s.w.

Diesem Zustande nun ist durch Verhandlungen zwischen Rußland und der Curie, welche, nach der Anwesenheit des Kaisers von Rußland zu Rom (1846) mit Energie aufgenommen, bereits am 3. Julius 1848 zu einer neuen russischen Circumscriptions-Bulle Universalis Ecclesiae cura [3]) geführt haben, ein Ende gemacht. Von dem Inhalte dieser Convention jedoch ist wenig bekannt geworden, und nur soviel gewiß, daß der alte Wunsch der Curie, Süd-Rußland zu einem eignen katholischen Bisthum zu gestalten, nunmehr erfüllt worden; indem an die Stelle des Apostolischen Vicariates von Odessa ein neues Bisthum Cherson getreten ist und damit die römisch-katholische Mission einen sehr bedeutenden Fortschritt in Rußland gemacht hat. Im Übrigen sind die Bischofssitze von 1798 unverändert geblieben und auch Girolamo Petri führt sie (1851) noch so auf.

Öffentliche Blätter [4]) haben die Hauptgrundzüge der Überein-

1) Des letzteren ist sehr viel und sehr Schamloses gewesen. Vgl. z. B. die Schrift Martyre de soeur J. M. Mieczyslaska et ses compagnes. Paris 1845. und deren Widerlegung: Das entlarvte Märtyrthum der sogenannten Äbtissin Mieczislawska ꝛc. München 1846.

2) Gegenwärtige kathol. Kirche S. 330. 392. 415. 490.

3) So angeführt von Girol. Petri Gerarchia p. 57.

4) So die Münchner polit. Zeitung, abgedruckt im Hamburg. Correspond. vom 19. Januar 1848.

Digitized by Google

kunft dahin angegeben, daß unter dem Erzbisthum Mohilew künftig sechs katholische Diöcesen in Rußland bestehen sollen, nämlich die alten fünf, nebst Cherson. Letzteres Bisthum, Bessarabien, Tauris und den Kaukasus umfassend, werde neu gegründet und von der Regierung dotirt. Eine Circumscriptions-Bulle werde die Gränzen dieser Diöcesen bestimmen, indem sie die zu jeder derselben gehörigen Pfarren bezeichne; womit denn auch bei Mohilew der Unterschied der ordinaria und delegata jurisdictio, in den verschiedenen Theilen seines Sprengels, aufgehoben zu sein scheint. Der Bischof von Cherson solle eine Rente von 4500 Silber-Rubeln, und ein Capitel von neun Domherren, unter denen zwei Dignitarii, erhalten; sowie ein auf Kosten der Regierung bestehendes Diöcesan-Seminar für 20 Zöglinge. Die Bischöfe und Suffragane sowohl in Rußland als in Polen sollen nach jedesmal vorhergehender Übereinkunft zwischen dem heiligen Stuhl und der kaiserlichen Regierung ernannt werden; worauf ihnen der Pabst die canonische Einsetzung ertheilen wird. Leider ist nicht klar, ob hiermit die institutio canonica im strengen Sinne gemeint ist; so daß beim russischen Kaiser ein wirkliches Nominationsrecht hiedurch anerkannt wäre. Die Bezeichnung der „vorhergehenden jedesmaligen Übereinkunft" verhüllt hier wahrscheinlich irgend eine Form, in welcher die vom Pabste beanspruchte Provision ex plenitudine potestatis und der etwa ausgesprochene Wille des Kaisers sich vermitteln. Vielleicht ist es noch immer die alte freiwillige Ernennung empfohlener Regierungs-Candidaten. — Die Leitung der geistlichen Angelegenheiten bleibt ganz dem Bischofe überlassen, der jedoch bei wichtigen Gegenständen, wie z. B. Ehesachen oder Streitigkeiten über Kircheneigenthum u. dgl. m. die berathende Stimme seines Diöcesan-Consistoriums zuziehen muß, dessen Mitglieder Geistliche sind, welche er selbst mit Zustimmung der Regierung dazu ernannt hat. Unterricht, Lehre und Disciplin in den Seminaren stehen gleichfalls, nach der Norm des Tridentinums, unter seiner Aufsicht und Leitung; nur hat er vor jeder Ernennung eines Professors, Rectors oder Lehrers sich zu vergewissern, ob nicht die Regierung in weltlicher Beziehung Einwendungen dagegen mache. — „Der Erzbischof von Mohilew hat ungefähr dieselben Vorrechte" (?). Die Pfarrer werden vom Bischofe mit Zustimmung der Regierung ernannt, vorbehältlich der

Digitized by Google

Patronatrechte und nach einer Prüfung. Die Kirchen werden von den Gemeinden in baulichem Stande erhalten, doch stellt die Regierung Beiträge in Aussicht und verspricht, die Parochieen nach Bedürfniß zu vermehren.

Es würde für das Kirchenrecht sehr wichtig sein, mehr und Sicheres von den innern Zuständen der katholischen Kirche in Rußland zu wissen; weil sich daraus ergeben würde, wieweit dieser mächtigsten Regierung gegenüber, und die Rücksichten zu nehmen nicht gewohnt ist, der heilige Stuhl nachgeben kann.

Unirte Griechen in Österreich.

Aus dem polnischen Nachlaß sind, wie schon oben bemerkt worden, zwei der alten ruthenischen Bisthümer an Österreich gelangt: Lemberg und Przemisl. Beide bestehen noch heute [1]). Lemberg, womit Halicz und Kamieniecz, d. h. Theile dieser ehemaligen Diöcesen, unirt sind, hat über zwei Millionen ruthenischer Katholiken und ist ein Erzbisthum, unter welchem jedoch gegenwärtig nur noch der einzige Suffraganeat Przemisl steht, mit welchem Theile von Sanocz und Sandor unirt sind. Beide Bisthümer scheinen ungestört ihr altes Sonderleben fortzusetzen.

Indeß hat Österreich auch noch andere unirte Griechen, für welche sich gleichfalls der Name Ruthenen findet, wiewohl sie zu dem 1596 mit der römischen Kirche unirten Bezirke in keinerlei Zusammenhange stehen. Sowohl der dreizehnte als der vierzehnte Clemens bezeichnet sie jedoch als Ruthenorum populus ritus graeci uniti und auch Benedict XIV. braucht diesen Ausdruck [2]) in dem Rescripte an einen dalmatischen oder serbischen lateinischen Bischof, dem er gestattet, die vom serbischen Schisma übertretenden Geistlichen „nach ruthenischem Ritus" weihen zu dürfen, damit sie die Ordination nicht bei schismatischen Bischöfen suchen. — Von einer Verbindung mit den wirklichen Ruthenen ist in diesen Stellen keine Spur; sondern der Name wird augenscheinlich nur für die slavischen Griechen, im Gegensatze der italienischen und orientalischen gebraucht.

1) Notiz. Statist. p. 84. Höninghaus S. 53.
2) Bullar. Propag. 3, 71. (1742) der Name des Bischofs Auxerensis oder Anxurensis scheint entstellt.

Digitized by Google

Die Statistische Notiz [1]) führt unter den dreizehn Suffraganen des lateinischen Erzbisthums Gran in Ungarn folgende fünf di rito Greco an: Crisio [2]) oder Kreutz in Croatien, Eperies, Fogaras in Siebenbürgen, Munkacz und Großwardein; und die neuesten Listen bestätigen ihre Angabe [3]). Über Stiftung und Rechtsverhältnisse dieser Bisthümer giebt jedoch das Bullarium der Propaganda bloß in Bezug auf Munkacz einige Auskunft [4]). Die dortigen Griechen standen früher unter Jurisdiction des lateinischen Bischofs von Agram, der ihnen einen eignen griechischen Vicar hielt; und hatten anscheinend ganz ähnliche Rechtsverhältnisse, wie heutzutage die italienischen Griechen. Als nun Maria Theresia ein eignes Bisthum für sie errichtet wünschte, schlug der römische Hof dies Anfangs (1768) ab, weil es constante Disciplin der Kirche sei, daß Gläubige von verschiedenem Ritus, wenn sie in einer und derselben Diöces nebeneinander leben, stets nur von einem einzigen Bischofe regiert werden. Diese Maxime sei schon seit Innocenz III. angenommen und in Ungarn, Italien, oder wo sonst Griechen und Lateiner nebeneinander wohnen, gehalten worden. Allerdings konnte man nicht leugnen, daß hin und wieder „durch Concession oder Toleranz" auch davon abgewichen sei, z. B. bei den Ruthenen und in Siebenbürgen, wo man auf Carls VI. Verlangen ein solches Bisthum gestiftet habe: allein es sei dadurch nicht selten die Gefahr eines Abfalles zum Schisma herbeigeführt worden. Da jedoch auch dieses Mal die Kaiserin in ihrem Verlangen beharrte: so wurde bereits drei Jahre nach dieser Erklärung, „wegen der ansehnlich gestiegenen Anzahl der Griechen zu Munkacz" —, die constante Praxis von Neuem gebrochen und das geforderte Bisthum errichtet, dessen Bischof alle Insignien und Privilegien haben soll, in deren Besitz die übrigen griechisch-unirten Bischöfe sich befinden, sowie die Jurisdiction über sämmtliche katholische Griechen der Diöces Agram. Zugleich erhält er ein Capitel und eine Dotation, die der kaiserliche Hof zahlt und sich dadurch das Nominationsrecht zu dieser Stelle sichert. Er ist sämmt-

1) Notiz. Stat. p. 164.
2) Barbéri M. Bullar. Rom. T. 5. p. 345 hat die Erectionsbulle vom 16. Jul. 1777. Die Bearbeitung hatte die Concistoriale gehabt.
3) Cracas 1846 und Girol. Petri p. XXIII,
4) Bullar. Propag. 4, 117. 136. (1768. 1771).

Digitized by Google

lichen Verordnungen der Propaganda über die Griechen qui Latinis immixti habitant unterworfen, hat das „von Urban VIII. für die Griechen angeordnete“ Glaubensbekenntniß [1]) abzulegen und dasselbe, sammt seinem Obedienzeide, in der nach gewöhnlicher Weise ausgefertigten schriftlichen Formel an den Wiener Nuntius einzuliefern, der sie an die Concistorialkanzlei — nicht die Propaganda — gelangen läßt. Auch steht der Bischof im übrigen unter dem lateinischen Erzbischofe von Gran und scheint also in mehr als einer Rücksicht als Glied der lateinischen Kirche betrachtet zu werden.

Aus diesem Beispiele läßt sich auf die Stellung der übrigen griechischen Suffragane des erwähnten Erzbisthums schließen.

Endlich hat Österreich auch in Venedig noch eine griechisch-unirte Gemeinde, deren zwar die Statistische Notiz nicht erwähnt, auf welche aber einige Documente des Bullariums [2]) Bezug haben, in denen die Propaganda den Patriarchen und den Dogen ermahnt, einen schismatischen Bischof, der sich in den Jahren 1762 und 1763 in S. Giorgio festgesetzt hatte, nicht zu dulden. Er war daselbst gewählt worden, und es ergiebt sich aus den Schreiben, daß die dortige Kirche eine jener von Leo X. privilegirten und unmittelbar unter den Papst gestellten unirten Griechengemeinden war.

1) Die Confessio pro Graecis ist von Gregor XVI. 1623 und nur die pro Orientalibus von Urban VIII. 1642.

2) Bullar. Propag. 4, 55. 72. 81. (1762. 1763).

Digitized by Google

Anhang.

(Vergleiche oben Seite 109.)

NOTIZIA STATISTICA
DELLE
MISSIONI CATTOLICHE
IN TUTTO IL MONDO.

Euntes in mundum universum
praedicate Evangelium omni Creaturae.
(Marc. XVI, 15.)

ANNO PRIMO.

ROMA,
COI TIPI DELLA S. C. DI PROPAGANDA FIDE.
1843.

Digitized by Google

AVVISO.

Desiderandosi pubblicare ogni anno le *Notizie Statistiche delle Missioni Cattoliche*, sono pregati i Vescovi e i Missionarii a voler communicare alla *Segreteria di Propaganda, a Roma*, ogni minuto ragguaglio, che potesse servire a rendere maggiormente esatta questa opera.

Digitized by Google

Arrecherà senza dubbio conforto e consolazione ai figli della vera Chiesa di Gesù Cristo il vedere come a giorni nostri questa lor Madre dotata dal Divino suo Sposo di quella fecondità prodigiosa che l'ha sempre contradistinta dalle Sette da essa separate, adempia il comando fatto agli Apostoli, ed ai loro Successori di andare per tutto il mondo, di predicar l'evangelo a tutte le creature, e di istruire tutte le genti. Questa notizia statistica compilata in Roma centro come della Cattolica Religione così pure di tutte le Cattoliche Missioni ed estratta da sicuri ed autentici documenti, sotto gli auspicii della Sacra Congregazione di Propaganda fide, esporrà fedelmente agli occhi de' fedeli come in un bel quadro lo stato attuale delle Missioni in Europa, Asia, Africa, America ed Oceania, e mostrerà loro come i veri discepoli di Gesù Cristo in virtù della Missione data da esso a suoi Apostoli, e trasmessa di generazione in generazione ai loro legittimi successori sino a nostri tempi, non cessino di obbedire alla voce divina: *euntes in mundum universum praedicate evangelium.* Si vedrà nel secolo XIX. come nel primo che *«Profecti praedicaverunt ubique, Domino cooperante.»* (Marc. XVI. 20.) Si vedrà verificata la promessa fatta loro dal Divin Maestro *«et ecce vobiscum sum omnibus diebus usque ad consummationem saeculi»* ed in fine adempite si vedranno le profezie del Real Salmista *«in omnem terram exivit sonus eorum et in fines orbis terrae verba eorum.»* Si premetterà a questa statistica una breve notizia. 1. Della Sacra Congregazione di Propaganda che presiede a tutte le Missioni Cattoliche. 2. De' varii stabilimenti destinati a formare i Missionarii per le medesime. 3. Delle Comunità, Congregazioni, ed Ordini Religiosi incaricati delle Missioni, o che loro forniscono degli operaj.

Seguirà quindi la notizia delle missioni, 1. in Europa, 2. in Asia, 3. in Africa, 4. in America, 5. in Oceania.

Nella notizia particolare di ciascheduna Missione s'indicherà la situazione geografica, e la popolazione del paese, addando per quanto si potrà tanto il numero degli Abitanti in generale, quanto quello de' Cattolici in particolare, il nome del Superiore Ecclesiastico sia Vescovo, Vicario Apostolico, od anche semplicemente Prefetto Apostolico; e si darà il numero delle Chiese, de' Missionarii, de' stabilimenti Religiosi d'istruzione, o di carità e di altre cose interessanti.

Si aggiungerà un appendice a ciascheduna delle cinque indicate divisioni, in cui si accennerà solamente il numero ed il nome di tutti gli

Digitized by Google

Arcivescovati, e Vescovati, e s' indicherà la Cattolica popolazione esistente nella parte del Mondo di cui si son descritte le Missioni. Questo formerà un quadro generale di tutta la Gerarchia della Chiesa Cattolica, e della moltitudine intera de' fedeli, che dispersi sopra tutta la superficie della terra formano il gregge di Cristo sotto il governo de' pastori, che riconoscono per loro capo il Romano Pontefice di lui Vicario sulla terra.

SAGRA CONGREGAZIONE DI PROPAGANDA.

Roma centro della Cristianità deve necessariamente esserlo di tutte le Missioni Cattoliche. Il Sommo Pontefice successore ed erede di Pietro, sopra di cui Gesù Cristo volle, come sopra una pietra ferma ed immobile fondar la sua Chiesa, è sempre stato, è tuttora, sarà sino alla fine de' secoli il Capo visibile, per influssi benefici del quale i membri di questo mistico corpo dispersi per tutta la terra ricevono l' attività, l'energia, e la vita. Egli è la sorgente delle facoltà e de' poteri, che abilitano i Missionarii all' esercizio delle loro funzioni. Egli è il canale per cui i nuovi Apostoli banditori del Vangelo ricevono la Missione da Cristo data ai primi; egli è la catena che riunisce alle Chiese fondate nel primo secolo dagli Apostoli quelle che si sono stabilite ne' secoli
7 successivi, e tuttavia si erigono a nostri giorni in tutte le parti del Mondo, e dà a ciascheduna di esse il diritto al nome, ed alla qualità di Chiesa Apostolica. Spedire Missionarii nelle più rimote parti del Mondo, dirigerli, sostenerli, assisterli nell' esercizio delle loro apostoliche funzioni, erigere nuove Chiese, stabilirvi l' Ecclesiastica Gerarchia è sempre stato in tutti i secoli un oggetto precipuo delle pastorali sollecitudine de' Romani Pontefici. E dappoichè il Sacro Collegio de' Cardinali è destinato ad assistere il Supremo Gerarca nel governo della Chiesa universale, una porzione notabile di esso è stata particolarmente incaricata delle Cattoliche Missioni. È questa la Sacra Congregazione di Propaganda fide. Fu istituita da Gregorio XV. nell' anno 1622. Per mezzo di essa il Sommo Pontefice dà la Missione agli Operaj destinati a predicare il Vangelo nelle varie parti del Mondo, loro comunica le necessarie facoltà per l' amministrazione de' Sacramenti, assegna la porzione del campo che debbono coltivare, concede una giurisdizione più o meno estesa a quelli che incarica di governarli sia in qualità di Prefetti, o di Vicarii Apostolici, decorando generalmente quest' ultimi del carattere Episcopale con un titolo *in partibus infidelium*: erigge nuovi Vescovati, ne forma a suo tempo delle provincie ecclesiastiche, dando loro de' Metropolitani: conserva non interrotta la successione de' Prelati Ecclesiastici, rimpiazzando con degna scelta i defunti, riceve le lettere, che a Roma si di-
8 rigono da tutte le parti del Mondo, accoglie le domande, concede dei sussidii, accorda le grazie, scioglie i dubbii, decide le questioni, termina

Digitized by Google

le controversie, mantiene l' autorità, rinvigorisce la disciplina, emana decreti, e conferma colla sua Autorità Suprema le Ecclesiastiche Costituzioni delle autorità locali ne' Sinodi Diocesani, e Provinciali, o in qualunque altra maniera statuite.

Pari all' importanza, e gravità di tanti e moltiplici affari è lo zelo, la cura e la prudenza con cui essi si trattano dalla S. Congregazione di Propaganda. Gli Eminentissimi Porporati, al cui savissimo, e spassionato giudizio si sottomettono nelle Congregazioni o adunanze che tengonsi regolarmente a tal uopo, tuttochè personaggi di merito, dottrina, e sperienza, non contenti de' proprii lumi, ne ricercano altronde. Il parere de' Consultori, ai quali si è comunicato colle necessarie informazioni l' affare in questione, si riceve, e si pondera dagli Eminentissimi Padri prima che formino il loro giudizio, e questo in fine viene riferito al Sommo Pontefice, e sottomesso alla di lui suprema approvazione.

L' ordine, e la precisione accompagnano l' esecuzione fedele de' provvedimenti, decreti, e risoluzioni della Sacra Congregazione ai cui consigli presiede la vera cristiana prudenza, e saviezza. *La Secreteria*, 9
di qui è capo un Prelato di gran merito, insignito per lo più del carattere episcopale, e di un titolo arcivescovile, composta di varie divisioni, a ciascheduna delle quali è preposto un minutante, fornita d' interpreti intelligenti, e provveduta di necessarii amanuensi, s' occupa della corrispondenza che si estende a tutte le parti del Mondo. *L' Archivio* la conserva colle lettere originali, e le copie delle risposte loro date, come ancora dei decreti, risoluzioni fatte, e de' rescritti, bolle, e brevi Apostolici: collezione preziosissima alla religione, ed inestimabile pe' monumenti autentici d' istoria ecclesiastica che racchiude. Nella militare invasione di Roma, gli Archivii di Propaganda furono trasportati a Parigi, ma per un tratto mirabile della Provvidenza al ritorno dell' immortale Pio VII. alla sua Dominante furono restituiti. Non si è risparmiata fatica per rimetterli in ordine, e riparar se è possibile le perdite fatte.

La Stamperia una delle più belle e ricche del Mondo per la varietà de' tipi, delle lingue straniere, specialmente orientali, arricchisce gl' idiomi di quelle rimote nazioni di libri necessarii all' esercizio del culto divino nei differenti riti nazionali venerabili per la loro antichità, che 10
la S. Sede si è fatta gloria non solamente di rispettare, ma ancora di conservare nella loro natia purezza: presenta non solamente agli Alunni, ed a' loro connazionali, ma all' Europa medesima i mezzi di acquistare una cognizione perfetta di quelle lingue per mezzo delle grammatiche e dizionarii composti da valentuomini in esse periti; finalmente conserva la fede, nudrisce la pietà di que' popoli, colla pubblicazione di opere dirette a confermare e difendere la prima, ed a fomentare ed accrescere la seconda. La Stamperia della Propaganda ha ultimamente ricevuto dei notabili accrescimenti. Il ch. Monsig. De Luca ne è il Direttore.

I fondi considerabili accordati dalla munificenza de' Sommi Ponte-

Digitized by Google

fici, quelli donati dalla pia generosità de' Cardinali di S. Romana Chiesa per far fronte a tante enormi spese delle quali è incarica la S. Congregazione, e che molto soffrirono anch' essi nella depredazione tanto deplorata, vengono amministrati colla massima intelligenza, ed un Eminentissimo Cardinale presiede all' economia: tuttociò che vi ha rapporto forma un dicastero particolare sotto il nome di Computisteria.

11 **S. CONGREGAZIONE DI PROPAGANDA FIDE.**

Eminentissimo Signor Cardinale GIACOMO FILIPPO FRANSONI, *Prefetto.* — Eminentissimo Signor Cardinale MARIO MATTEI *Prefetto dell' Economia.* — *Membri della S. C. di Propaganda.* Eminentissimi Pacca, Pedicini, Giacomo Giustiniani, Macchi, Lambruschini, Sceberas-Testaferrata, De Croy, De Cienfuegos-y-Jovellanos, Barberini, Ostini, Castracane degli Antelminelli, Brignole, Alberghini, Polidori, Mai, Soglia, Mezzofanti, De Angelis, Sterckx, Acton, Belli, Schwartzenberg, Riario Sforza, Bernetti, Mattei, Massimo. — Monsignor Ignazio Cadolini, Arcivescovo di Edessa, *Secretario.* — Monsig. Antonio Maria Cagiano de Azevedo, *Protonotario.* — *Reverendissimi Consultori.* Monsig. Luigi Maria Cardelli, Arcivescovo di Acrida. Monsig. Giuseppe Maria Mazzetti,
12 dell' Ordine de' Carmelitani Calzati, Arcivescovo di Seleucia. Monsig. Raffaele Fornari, Arcivesc. di Nicea. Monsig. Luigi Canestrari, dell' Ordine de' Minimi, Vescovo di Montalto. Signor D. Francesco Finucci. P. Gaetano da Castelbuono, dell' Ordine de' Minori Cappuccini. P. D. Atanasio Cavalcanti, della Congregazione Benedettina Cassinese. P. M. Tommaso Calvi, dell' Ordine de' Predicatori. P. M. D. Giuseppe Benedetto Cigalei-Fulgosi della Congregazione Benedettina Cassinese. P. Agostino da Padova, dell' Ordine de' Minori Riformati. P. M. Gavino Secchi-Murro, dell' Ordine de' Servi di Maria. P. Giuseppe Maria d' Alessandria di Sicilia, Ministro Generale dell' Ordine de' Minori Osservanti e Riformati. Monsignor Luigi Jamoni. P. Cornelio Van-Everbroeck, della Compagnia di Gesù. P. M. Vincenzo Airenti, dell' Ordine
13 de' Predicatori. Monsignor Alberto Giulio Ruinart de Brimont. P. Salvatore da Ozieri, dell' Ordine de' Minori Cappuccini. Monsignor Alessandro Bernabò. Monsignor Antonino De Luca. P. Giovanni Perrone, della Compagnia di Gesù. P. D. Luigi Guarini, Preposto Generale de' Chierici Regolari Teatini. Monsignor Giovanni Corboli Bussi. Monsignor Giuseppe Maria Bertetti. P. M. Gio: Battista Marocco, dell' Ordine de' Minori Conventuali. — *Minutanti.* — Signor D. Gio: Battista Palma. Signor D. Giuseppe Maria Graziosi. Signor D. Clemente Maria Buratti. Signor D. Filippo Vespasiani. Signor D. Raffaele Melia. Monsignor Ferrari, *Archivista.* Signor D. Olimpiade Corsi, *Sotto Archivista.* Signor Valerio Radice, *Incaricato per le materie di Udienza di Sua Santità.* Signor Filippo Puccinelli *Direttore della Contabilità e degli affari amministrativi.* Signor Camillo Santarelli, *Contabile.*

Digitized by Google

COLLEGII O SEMINARII 14

Destinati a formare de' Missionarii.

I. IN ROMA. Roma ne conta sei, cioè il Collegio Urbano di Propaganda, il Greco, il Germanico - Ungarico, l'Inglese, l'Irlandese, e lo Scozzese.

1. Collegio Urbano di Propaganda fide. Urbano VIII. nel 1627. fu principal fondatore di questo Collegio, che perciò da lui prese il nome di *Urbano*, e quello di *Propaganda* dalla Congregazione dei Cardinali cui volle assoggettarlo: viene ancora distinto coi titoli di *Pontificio, Pastorale, e Seminario Apostolico di tutte le nazioni*. Vi si ricevono de' giovani di diverse nazioni straniere per esservi educati ed istruiti gratuitamente nelle scienze e nella pietà, i quali dopo aver compiuto il corso degli studii, sono ordinati Sacerdoti e provveduti dalla S. Congregazione di libri, sacri arredi, e di tutto il necessario pel viaggio, ritornano alle loro patrie, o sono inviati altrove dalla Sacra Congregazione per esercitarvi il Ministero Apostolico. Il Regnante Sommo Pontefice Gregorio XVI. 15
nel 1836. affidò la direzione di questo Collegio ai PP. della Compagnia di Gesù. Oltre il Rettore vi sono quattro altri Padri e sei Fratelli Laici della Compagnia. Di più un buon numero di altri Professori istruiscono gli Alunni nelle lingue, nelle lettere, nelle scienze, e nelle ecclesiastiche discipline. Vi sono ordinariamente cento Alunni di quasi tutte le parti del Mondo. Nella prima Domenica dopo l'ottava dell' Epifania suol farsi un publico Esercizio Accademico dagli Alunni in onore dell' Epifania. Nel 1841. vi furono recitate delle composizioni poetiche ed
oratorie in quarantaquattro differenti idiomi. Un buon numero di Alunni, si son distinti per la loro pietà, e pel loro sapere, molti de' quali sono stati elevati ai più alti gradi dell' Ecclesiastica Gerarchia, ed alcuni sono stati ancora decorati della Corona del Martirio.

2. Collegio Greco di S. Atanasio. Fu fondato da Gregorio XIII. nel 1577. a benefizio della nazione greca acciocchè ivi fossero istruiti nelle scienze, e nelle verità cattoliche i giovani greci, affinchè ordinati Sacerdoti tornando alle loro patrie confermassero nella fede i Cattolici e procurassero la conversione degli Scismatici, ed eretici. E perchè poi 16
con diligenza si conservasse l'antico rito greco commandò Gregorio XIII. che nel rito medesimo nella contigua chiesa si celebrassero i SS. Misteri, e si facessero le Sacre Ordinazioni dal Vescovo Greco che a tale effetto risiede in Roma. In questo collegio furono allevati alcuni Rutenì Monaci di S. Basilio, seguaci del rito greco, che poi furono inalzati alle prime dignità ecclesiastiche nella Polonia, nella Lituania, e nella Russia. Moltissimi fra gli Alunni di esso si non distinti per pietà e dottrina; tra quali il celebre Leone Allazio, che gli legò la sua Biblioteca ancor
esistente nel medesimo Collegio.

3. Collegio Germanico-Ungarico. A S. Ignazio di Lojola si deve la prima fondazione del Collegio Germanico in Roma, ed a Gregorio XIII.

Digitized by Google

la gloria di averlo confermato, e dotato per mantenervi cento cinquantotto giovani tedeschi, tra quali volle che vi fossero trenta Ungheri: onde diedegli il nome di Collegio Germanico-Ungarico. L' oggetto di questa Istituzione è di educarli ed istruirli nella pietà e nelle scienze ecclesiastiche a fin di risarcire le tante perdite fatte nella Germania dalla
17 Chiesa Cattolica. In fatti grandissimo è il vantaggio che la Chiesa ne ha ricavato. Fin dal principio del secolo XVIII. cinque Alunni di questo Collegio avean sparso il sangue per la fede, tredici erano stati decorati della sacra porpora; si contavano fra gli Alunni del medesimo sei elettori Sovrani, venti Arcivescovi e Primati, più di cento venti Vescovi diocesani, e più di cento Vescovi suffraganei ed *in partibus* etc. Questo Collegio dopo le vicende che avean tutto messo in iscompiglio nella capitale del Cristianesimo è stato felicemente ripristinato, e affidato alla cura, e direzione de' PP. della Compagnia, ed esiste ora nella loro casa professa del Gesù.

4. Collegio Inglese. Anche all' immortale Gregorio XIII, ed al dotto e pio Card. Alano inglese di nazione si deve l'erezione del Collegio inglese di S. Tommaso di Cantorbery in Roma nell' anno 1579. È stato questo un valido propugnacolo della fede cattolica pel Regno d'Inghilterra, cui ha fornito un numero cospicuo di operaj, d' uomini insigni per la pietà, e per la dottrina, e per le opere date alla luce in difesa della Cattolica Religione, ed in confutazione degli errori della Riforma, de' quali quaranta nel 1647. avean dato il sangue per la fede. In Roma
18 stessa han ricondotto al seno della Chiesa un buon numero de' loro connazionali. Il Collegio Inglese ha fornito ancora molti Vicarii Apostolici all' Inghilterra, ed ha avuto tra suoi alunni degli uomini distinti nelle scienze, e nelle lettere; tra quali occupano un posto eminente Monsig. Nicola Wiseman già Rettore del medesimo, celebre per le moltiplici sue opere pubblicate, e tradotte in varie lingue, ed il Rettore attuale Monsig. Bagga Cameriere Segreto sopranumerario di Sua Santità. Il numero degli Alunni è di 20.

5. Collegio Scozzese. Clemente VIII. fondò nel 1600. il Collegio Scozzese in Roma. Fiorirono in esso Alunni distinti per pietà, dottrina ed altre egregie doti, e molti furono promossi alla dignità episcopale. Dopo le note vicende dell' estera invasione, questo Collegio fu riaperto sotto un Rettore Sacerdote Scozzese, ed il Card. Protettore, cioè il Prefetto Generale pro tempore della Propaganda, da cui il collegio dipende. Gli Alunni, che ora sono in numero di venti all' incirca, fanno il giuramento di ordinarsi Sacerdoti e ritornare in patria. Frequentano le scuole del Collegio Romano, e la domenica assistono alle funzioni nella
19 Chiesa de' Preti della Missione, ove si distinguono per la loro modestia, e pietà esemplare.

6. Collegio Irlandese. Il Card. Ludovico Ludovisi Arcivescovo di Bologna, e nipote del Papa Gregorio XV. fondò questo Collegio in Roma

Digitized by Google

nel 1628 sotto il Pontificato di Urbano VIII. a persuasione del dottissimo P. Luca Waddingo de' Minori Riformati di S. Francesco Irlandese di nazione. L' oggetto di questa istituzione fu di fornire Pastori zelanti ai figli di quell' eroica nazione, che in mezzo alle più crudeli ed ostinate persecuzioni ha costantemente conservata pura ed immacolata la cattolica fede, che ricevette dal glorioso suo Apostolo S. Patrizio, come ancora la successione non interrotta di Vescovi, e di Arcivescovi, che animati da uno spirito veramente apostolico han resistito con coraggio invitto alle seduzioni, alle minaccie, ed ai terrori dello scisma e dell' eresia che potè rapir loro Chiese, e Conventi, privarli de' loro beni, e degli onori tutti annessi alle loro dignità ed al loro sublime carattere, senza poter loro toglier la costanza e la cattolica fede che colla Ecclesiastica Gerarchia han trasmessa alla presente generazione. Questo Collegio subì come gli altri le note vicende dell' invasione, che finalmente 20
con gli altri lo distrusse, ma risorse più glorioso che mai sotto Leone XII. che lo ripristinò nel 1826. Il Regnante Sommo Pontefice Gregorio XVI. lo trasferì nel locale molto ampio e piacevole di S. Agata alla Suburra, che occupano al presente, concedendo loro la contigua Chiesa, antica Diaconia Cardinalizia, dove fanno con molto decoro ed edificazione gli Uffizii divini. Questo Collegio è sotto la giurisdizione della S. Congregazione di Propaganda, è governato da Sacerdoti Irlandesi di nazione: il rettore attuale è Monsig. Cullen: conta cinquanta Alunni in circa, che frequentano le scuole del Collegio Romano.

II. COLLEGII O SEMINARII IN ITALIA.

7. Collegio de' Cinesi nella città di Napoli. Fu fondato sotto il titolo della *Sacra Famiglia di Gesù Cristo* dal Sacerdote D. Matteo da Ripa già Missionario nelle Cina. Le Regole di esso furono approvate da Clemente XII. Vi si ricevono degli Alunni Cinesi, e vi è luogo e mantenimento per 35 de' medesimi, i quali son forniti di tutto il necessario anche pel viaggio dalla Cina a Napoli, e pel ritorno alla patria. 21
Il Collegio è diretto da una Congregazione di Preti dell' Oratorio di S. Filippo Neri fondata dal Ripa sotto la dipendenza dell' Ordinario.

8. Collegio o Seminario greco di Palermo. Fu fondato prima dal P. Giorgio Guzzetta nel 1715, e poi dotato dagli Arcivescovi di Palermo, e di Monreale, e dal Vescovo di Girgenti in Sicilia per 12 alunni greci delle loro rispettive Diocesi. L' oggetto è di fornire dei pastori di rito greco alle Colonie di detta nazione in quelle Diocesi, ed anche di mandar Missionarii al Levante.

9. Collegio o Seminario greco di S. Benedetto in Ullano. Fu questo fondato nella Diocesi di Bisignano in Calabria, e dotato da Clemente XII. per fornire de' pastori di rito greco alle Colonie greche delle Calabrie. È sotto la presidenza di Monsig. de Marchia: conta ottanta alunni di rito greco, e 18 Convittori latini.

Digitized by Google

10. Collegio Illirico di Loreto negli stati Pontificii. Fu fondato
22 da Gregorio XIII. per 30 Alunni che debbono esservi mantenuti a spese della Congregazione Lauretana. Soppresso come gli altri nel tempo delle invasioni estere ostili al bene della Religione è stato ripristinato, e nel 1839 è stato affidato, giusta la sua prima istituzione, ai PP. della Compagnia di Gesù.

11. Collegio Elvetico di Milano. Fu fondato da S. Carlo Borromeo per fornire degli Operaj Evangelici ai Cantoni Svizzeri, ai Grigioni ed ai Vallesi, e fu consolidato, e dotato da Gregorio XIII. Anche questo soggiacque alle vicende dell' Italia; ma se non è stato ripristinato, la Pietà, e Religione di S. M. I. e R. l'Imperatore di Austria ha decretato in quest' anno 1842. che 24. alunni Svizzeri sieno ricevuti ed educati nel Seminario Arcivescovile di Milano.

12. Collegio di Fermo. Nella Città Arcivescovile di Fermo nella Marca la S. C. di Propaganda avea nel 1663. fondato un Collegio per i popoli dell' Albania, in cui si riceveano de' giovani Albanesi che poi ritornavano in qualità di Operaj Evangelici alla lor patria: ma quantun-
23 que questo sia stato poi soppresso, que' popoli non mancano di continuare a risentirne il benefizio, dappoichè gli alunni di quella nazione sono stati dipoi ricevuti nel Collegio Urbano di Propaganda in Roma.

13. Collegio di Melan in Savoja. Evvi nella Savoja, nel Comune di Tinniege il *Collegio di Melan* fondato dal pio e dotto Sacerdote Signor Ducrey e poi ceduto da lui ai PP. Gesuiti, da cui la S. C. di Propaganda ha ricevuto e riceve buoni operai Evangelici.

Nota. Vi era in Roma un altro Collegio Nazionale per le Missioni, ma nelle lagrimevoli vicende che segnalarono il termine del Secolo XVIII, ed il principio del corrente, fu soppresso, ed i fondi che servivano alla sua sussistenza divennero la preda de' loro distruttori. Ne daremo quì un cenno. Il Collegio de' *Maroniti* fu istituito nel 1584 da Gregorio XIII, dotato da Sisto V, dal Card. Antonio Caraffa, beneficato da Gregorio XV, Urbano VIII, ed altri Pontefici. Soppresso nelle note vicende, le rendite essendo state notabilmente diminuite, con quel che di esse rimane la S. C. di Propaganda mantiene un numero di Alunni della Nazione Maronita nel Collegio Urbano, e quindi li spedisce alle Missioni de' loro connazionali.

24 III. SEMINARII PER LE MISSIONI IN FRANCIA.

La Francia si è sempre distinta per lo zelo con cui ha sempre fornito alle Missioni degli Operaj Evangelici. I suoi Seminarii non si sono mai limitati a provvedere ai soli bisogni delle rispettive Diocesi, ma grazie alla carità veramente Cattolica de' Prelati di quel vasto Regno, non han mai cessato di mandare de' Missionarii zelanti in tutte le parti del Mondo. I seguenti sono i Seminarii consacrati esclusivamente alle Missioni Straniere.

Digitized by Google

14. Seminario delle Missioni Straniere in Parigi. Fu questo fondato dal Reverendissimo P. Bernardo di S. Teresa Carmelitano scalzo e Vescovo di Babilonia, e quindi venne confermato dal Card. Chigi, Legato *a latere* di Alessandro VII, ricevette in seguito continui accrescimenti, e fornì alle Missioni della Cina, Tonkino ec. un gran numero di valorosi Missionarii, d'illustri Prelati, e Vicarii Apostolici, ed alla Chiesa de' martiri gloriosi. Subì le vicende delle rivoluzioni di quel regno, ma fu poi riaperto sotto Pio VII, ed ha continuato a rendere importantissimi servigii alla Chiesa. 25

15. Seminario del S. Spirito. Fu fondato nel 1703. per formarvi degli Ecclesiastici per le Missioni delle Colonie Francesi. Soppresso in tempo della repubblica, fu ripristinato nel 1819, e le regole ebbero la pontificia approvazione nel 1824.

16. Seminario degli Irlandesi in Parigi. Questo Seminario fu stabilito a fin di provedere di Sacerdoti le Diocesi dell' Irlanda, le quali a cagion della persecuzione che in quel regno infieriva contro la Religione Cattolica non potean formare degli allievi pel Santuario. Vi sono attualmente più di 100. Seminaristi.

17. Collegio di S. Edmondo in Douay.

IV. SEMINARII PER LE MISSIONI IN ISPAGNA ED IN PORTOGALLO.

18. Collegio de' PP. Domenicani in Ocana per le Missioni in Manilla.

19. Collegio o Seminario Inglese in Valladolid in Spagna. Il Signor Cameron Rettore.

20. Collegio de' PP. Minori Osservanti per le Missioni nel Con- 26
vento dello Spirito Santo del Monte nella Diocesi di Valenza.

21. Collegio de' medesimi nel Convento della Madonna degli Angioli della Moheda nell' Estremadura.

22. Collegio de' medesimi di S. Michele di Escornaboa nella Diocesi di Tarragona.

Nota. Questi tre ultimi sono stati distrutti cogli Ordini Religiosi in Ispagna. I Missionarii di quello di S. Michele scampati come per miracolo nelle ultime luttuose vicende sono ora nel Ritiro della SS. Annunziata in Amelia. Sono di una vita esemplarissima, ed in più diocesi dell' Umbria esercitano l'Apostolico Ministero.

Nel Portogallo vi erano varii stabilimenti per le Missioni. 1. Un Ospizio in Lisbona detto di S. Apollonia pe' Cappuccini Italiani, pe' Missionarii destinati al Congo, Angola e Brasile. 2. Un Collegio detto de' SS. Pietro e Paolo anche in Lisbona per gl' Inglesi. 3. Uno per gl' Irlandesi del clero secolare. 4. Uno pe' Domenicani della medesima nazione. 5. Il Collegio del Monte di S. Maria Maddalena nella città di Braga eretto nel 1828. ed affidato ai PP. Alcantarini per le Missioni. Anche questi han subito la sorte di quei di Spagna nelle ultime vicende.

Digitized by Google

27 V. COLLEGII PER LE MISSIONI ESTERE IN IRLANDA.

23. Collegio di Youghal nella Diocesi di Cloyne e Ross. Fu fondato dal Rev. D. Giovanni Foley. Numero degli Alunni 60.

24. Collegio nelle Vicinanze di Dublino. È stato recentemente fondato dal Rev. D. Giovanni Hand.

25. Collegio di Thurles. Recentemente fondato dall' Illustrissimo e Reverendissimo Monsignor Slattery Arcivescovo di Cassel, nella sua Diocesi.

26. Collegio di Carlow. Il Signor Kearney Parroco di Clane, Diocesi di Kildare ha lasciato al Collegio di Carlow la somma di otto mila lire sterline; il frutto proveniente da questa somma deve essere impiegato a mantenere ed educare un numero proporzionato di Giovani ecclesiastici per le Missioni estere.

28 VI. COLLEGII DI REGOLARI PER LE MISSIONI. IN ROMA.

27. Collegio di S. Pietro in Montorio de' PP. Minori Osservanti. Esisteva prima dell' anno 1658. e sotto la giurisdizione della S. C. di Propaganda. Vi si preparano i giovani Religiosi dell' ordine che si destinano alle Missioni, alle quali si consacrano col solito giuramento che prestasi negli altri Collegii Pontificii. La famiglia è composta attualmente di quattro studenti, dodici Sacerdoti e quindici laici. Le Missioni delle quali sono attualmente incaricati i PP. Minori Osservanti sono nelli Paesi Bassi, nella Cina, nell' Egitto, in Tripoli di Barbaria, Costantinopoli, nella Servia, nella Macedonia e nell' Albania.

28. Collegio di S. Bartolomeo all' Isola. Fu eretto nel detto convento de PP. Minori Osservanti nel 1707. da Clemente XI. col titolo di Collegio o Seminario per le Missioni di Terra Santa ed altri luoghi, a fin di provare *diu et diligenter* la vocazione e lo spirito de' Religiosi de-
29 stinati alle Missioni, e di istruirli pienamente in tutto ciò che sia necessario ed utile ad esercitar con lode e con frutto quest' Apostolico Ministero. V' è luogo per dodici Missionarii. Ve ne sono attualmente sette, de' quali due son destinati per la Cina, due per l'Albania, e tre per la Palestina.

29. Collegio di S. Isidoro degli Ibernesi. È questo un Convento de' Minori Osservanti Irlandesi. Vi si ricevono de' Religiosi di questa nazione, i quali dopo aver fatto gli studii ritornano alla lor patria per esercitarvi il santo Ministero, o pure vanno ad altri paesi nelle Missioni del loro Ordine, per le quali il Collegio dipende dalla S. C. di Propaganda. Vi sono attualmente 12. soggetti.

30. Collegio di S. Antonio di Padova de' PP. Minori Conventuali. In seguito del decreto emanato dalla Sacra Congregazione di Propaganda li 3 Ottobre 1707 *coram SS. Clemente Papa XI.* col quale si ordinava ad ogni Ordine Regolare, cui fosse affidata qualche Missione nelle parti degl' Infedeli, di avere un Collegio in un suo Convento a fin

Digitized by Google

di sperimentare la vocazione de' Religiosi Sacerdoti destinati alle Mis- 30
sioni, i Padri Minori Conventuali ne fondarono uno provisoriamente nel Convento di Assisi nel 1710. A questo fu sostituito 1748 l' attual Collegio di S. Antonio di Padova esistente in Roma nel Rione de' Monti, che fù fondato dall' Ordine che ne comprò il locale e gli assegnò rendite. È governato da un Padre Superiore col titolo di Rettore. Vi sono al presente quattro Collegiali, e due fratelli Laici, oltre il Rettore che è il P. M. Gio: Battista Sabbatini, il quale esercita ancora l'ufficio di Lettore di Teologia.

34. Collegii de' PP. Cappuccini nel Convento della SS. Immacolata Concezione dello stesso Ordine. Quantunque i PP. Cappuccini fin dall' infanzia del loro Ordine siansi con zelo indefatigabile sempre applicati con molto frutto alle Missioni, i loro Superiori non giudicarono necessario ad uomini accostumati pel loro Istituto alla vita apostolica altro esperimento per essere spediti alle varie Missioni. Quindi è che fino all' anno 1841. non ebber Collegio particolare per le Apostoliche Missioni dell' Ordine. Ciò non pertanto convinto l'odierno Generale, il Reverendissimo P. Eugenio da Rumilly de' gran vantaggi che derivano 31
da tali Collegii si determinò di fondarne due in nome e per parte dello stesso suo Ordine, uno in Roma e l'altro nella Savoja. Questo Collegio di Roma venne fondato ed aperto il 24. Aprile del 1841. sotto l'immediata dipendenza della S. C. di Propaganda, ed auspicii del glorioso Protomartire della medesima S. Fedele da Sigmaringa, Professore della Serafica Regola e Missionario dello stesso Ordine Cappuccino. Il Decreto di approvazione dato dalla Sacra Congregazione sotto il giorno 1. Agosto 1841, ne dichiara il fine, quello cioè di esplorare le vocazioni e formare uomini veramente Apostolici, occupando i Candidati per le Missioni per lo spazio di almen due anni nello studio delle lingue, delle scienze specialmente Teologiche, e nelle materie di controversia. Il Presidente del Collegio è il P. Chiarissimo Maria da Ravenna, Vice-Procuratore delle Missioni dell' Ordine. Il numero degli Alunni attualmente nel Collegio è di 20; quello poi de' Sacerdoti Missionarii spediti dall' epoca della fondazione sino al mese di Novembre di quest' anno 1842, periodo di soli 18 mesi, è di 36 senza contare 40 Padri Capuccini Spagnuoli inviati alla Republica di Venezuela, nè 28 fratelli laici professi dello stesso Ordine per servizio de' Padri Missionarii. 32

32. Collegio de' PP. Cappuccini di Ciambery nella Savoja per le Missioni. L'epoca dell' Istituzione di questo Collegio è la medesima di quello di Roma, che anche ha avuta l'approvazione della S. C. di Propaganda. La fabbrica però ancor fresca, ma di già finita mercè le limosine di amorevoli e pii benefatteri, non ha finora permesso di farne l'apertura. In breve questo nuovo Seminario di Operaj Evangelici non mancherà di fornire nuove risorse alle Cattoliche Missioni.

33. Collegio di S. Pancrazio de' PP. Carmelitani Scalzi. Fin dal

Digitized by Google

1602 i PP. Carmelitani scalzi segnalarono il loro zelo per la propagazione della fede. Sotto il Pontificato di Clemente VIII. essi intrapresero le missioni di Persia e del gran Mogol. Sotto Paolo V. nel 1605 eressero il loro primo Seminario o Collegio per le Missioni nel Convento di S. Silvestro sopra Monte Comptri nella diocesi di Frascati, che poscia dallo stesso Sommo Pontefice venne trasferito in Roma nel Collegio di S. Paolo agli orti Sallustiani, in oggi convento di S. Maria della Vitto-
33 ria. Nel 1662 con approvazione di Alessandro VII. la donazione che loro fu fatta dal Card. Maidalchino del piccolo Convento e dell' annessa basilica di S. Pancrazio fuori della Porta Aurelia in Roma ad oggetto di trasportarvi il loro Collegio delle Missioni. Lo che in fatti eseguirono dopo aver riattato ed ampliato il Convento con non piccola spesa. D' allora in poi i Carmelitani Scalzi ne sono sempre stati in possesso, e vi han mantenuto un lettore di teologiche controversie con un numero competente di PP. Collegiali e di Fratelli laici. Non ha guari da questo Collegio partirono nove missionarii ed un Catechista per le Missioni del Malabar, di Bombay, di Mesopotamia, di Persia e di Siria. Il Rettore attuale è il P. Stanislao dell' Ascensione della Provincia Romana. Un generoso benefattore nel 1609 lasciò un annua rendita pel mantenimento del Collegio delle Missioni, la quale nelle passate tristissime vicende si è in gran parte perduta.

34. Monastero di S. Gregorio Illuminatore de' Monaci Armeni Antoniani presso la Basilica Vaticana. I Monaci Armeni Antoniani
34 hanno sempre riguardato come lo scopo principale della loro Congregazione la propagazione della Santa Cattolica Romana Fede. I loro Superiori sotto il Pontificato di Benedetto XIV. nel 1753 mandarono a Roma alcuni de' loro Religiosi affin di perfezionarli nell' educazione e far acquisto delle scienze e cognizioni necessarie a travagliar con frutto alle Apostoliche Missioni. Nel 1761 il loro Abbate Generale P. Gregorio Nipot fece acquisto con fondi proprii del suo Ordine del palazzo Cesi presso il Vaticano, lo ridusse a Monastero con pubblica Chiesa sotto l'invocazione di S. Gregorio Illuminatore. Questa fondazione approvata con special Chirografo dalla Sa. me. di Clemente XIII, e della S. Congr. di Propaganda ha per oggetto l'educazione, e l'istruzione di giovani dell' Ordine a benefizio delle apostoliche Missioni di tutto l'Oriente, alle quali debbono esser pronti di andare dovunque sieno destinati dalla S. C. di Propaganda. Il Regnante Sommo Pontefice ha confermato nel medesimo Monastero il Collegio ed il Noviziato. V' erano già 30 individui; ma le vicende dell' Oriente ne han diminuito il numero. Ora vi si noverano oltre al Procuratore Generale, ed all' Abbate del Monastero P. D. Gio: Battista Gagonian altri cinque Sacerdoti, cinque Studenti Monaci Professi, e cinque Novizj.

35 35. Ospizio de' Monaci Armeni Mechitaristi di Venezia a S. Giu-
seppe capo le Case. La Congregazione Mechitarista di Venezia fu fon-

Digitized by Google

data nel 1700 in Costantinopoli da Mechitar di Pietro, quindi a cagion delle persecuzioni alle quali era quivi esposta fu trasferita alla Città di Modone nella Morea, e finalmente nell' anno 1717 a Venezia nell' Isola di S. Lazzaro, dove molto si accrebbe il numero de' Monaci. Resero gran servizii alla religione tanto colle Missioni, che stabilirono in Costantinopoli, nella Natolia, Armenia, Georgia, ed anche in Transilvania ed in Ungheria, quanto colla stampa e pubblicazioni di buoni libri nella lor lingua natia. Non ostante le vicende troppo funeste e note, questa Congregazione continua a fiorire in Venezia ed altrove. L'Abate Generale residente in Venezia è Monsig. Sutrias Somal Arcivescovo di Siania. In Roma ha un Ospizio a S. Giuseppe capo le Case, dove risiede il P. Procurator Generale con altri Monaci.

36. Ospizio e Collegio de' Monaci Antoniani Maroniti Libanesi. Fu istituito a benefizio spirituale di questa Nazione, e dovea mantenere otto Monaci, de' quali quattro, o sei doveano applicarsi allo studio 36
della teologia, e di poi ritornare alla patria per applicarsi alla cultura spirituale de' loro connazionali. Esisteva prima nel locale dell' odierno Monastero de' SS. Pietro e Marcellino Benedetto XIV. avendolo dato alle Monache Ginnasie, i Monaci Maroniti furono trasferiti al locale che occupano tuttora presso S. Pietro in Vincoli. Ma in oggi gli Studenti Maroniti sono nel Collegio Urbano di Propaganda, e l'Ospizio è abitato attualmente dal P. Abate, e dal Procuratore.

37. Ospizio di S. Stefano de' Mori presso S. Pietro. Fin dal 1583 i Monaci Abissini e Copti erano in possesso di quest' Ospizio. È ora abitato dal Reverendissimo D. Giorgio monaco Abissino. Alcuni Alunni di questa Nazione sono attualmente nel Collegio Urbano di Propaganda.

38. Ospizio di S. Biagio degli Armeni in Strada Giulia. Da più rimoti tempi la nazione Armena ha posseduto in Roma l'Ospizio e la Chiesa di S. Maria Egiziaca, dove per lo più risiedeva il Vescovo della 37
medesima nazione per le ordinazioni de' giovani Ecclesiastici del loro rito. Il regnante Sommo Pontefice Gregorio XVI. ha di più loro data la Chiesa di S. Biagio coll' annessa abitazione molto più commoda in strada Giulia. Varii Alunni della nazione Armena sono nell' Collegio Urbano di Propaganda.

VII. COLLEGII PER LE MISSIONI IN AMERICA.

39. Collegio di S. Carlo dei PP. Minori Osservanti in Buenos-Ayres. È stato ultimamente provveduto per opera e cura del Governo di un buon numero di Religiosi Spagnuoli.

40. Collegio di Tarza nell' Arcivescovato della Plata. Ha ora 4 Sacerdoti Minori Osservanti, i quali sono incaricati di una Missione.

41. Collegio di Tarata nell' Arcivescovato della Plata. Non ha al presente che cinque Sacerdoti Minori Osservanti.

42. Il nuovo Collegio della Pace nel Vescovato del medesimo nome, 38

Digitized by Google

Ha quattro Sacerdoti, otto Chierici, e quattro Laici, tutti Minori Osservanti. Ha cura di due Missioni di Neofiti della Nazione Mosuteca, nelle quali risiedono due Sacerdoti ed un Laico.

43. Collegio di Chillan nel Vescovato della Concezione nel Chili. Ha cinque Sacerdoti Minori Osservanti.

Nota. Esistevano e forse ancora esistono altri Collegii di PP. Minori Osservanti, in *Moquegua* nel Vescovato di Arequipa, in *Ecopa* nella diocesi di Lima, in *Pastuzos* nel *Messico*, in *Queretaro*, *Zacatecas*, *Guatimala* etc. Ma non si hanno notizie positive circa il loro stato attuale.

COMUNITA' ECCLESIASTICHE E RELIGIOSE.

Che forniscono degli Operai alle Missioni.

1. Alunni del Collegio Urbano di Propaganda in Roma. Il numero de' missionarii fornito dal Collegio Urbano alle Missioni dall' anno 1818, epoca del suo ripristinamento, sino a tutto l'anno 1842 ascende a 125.

CHIERICI REGOLARI.

2. PP. della Compagnia di Gesù. *In Europa.* Inghilterra, 17 Missioni, residenze e Collegii; 67 PP., 46 Scolastici, 16 Fratelli Coadjutori; tot. 129. Irlanda, 3 Collegii, 20 PP.; 27 Scolast., 16 Coadjutori. Olanda, 6 Missioni e Collegii, 21 Padri, 3 Scolast. 1 Fratello Coadjutore. Gibilterra, 1 Missione, 3 Padri. Scultari, 3 Padri, 1 Fratello Coadjutore. Gibilterra, 1 Missione, 3 Padri. Scutari, 3 Padri, 1 Fratello Coadjutore. Tine, 3 Padri, un Fratello Coadjutore. Sira, 3 Padri, 1 Fratello Coadjutore. Totale in Europa, Missioni 30, Padri 107, Scolastici 76, Fratelli 33, totale 216. — *In Asia.* Calcutta, 1 Collegio e Missione, Padri 10, Scolast. 6, Fratelli 8. Madurè, 10 Missioni, Padri 21, Fratelli 1. Siria, 1 Collegio, 2 residenze. Padri 4, Scolast. 1, Fratelli 3. Cina, Nankin, Padri 3. Totale in Asia, 14 Missioni, Padri 38, Scolastici 7, Fratelli 12, totale 67. — *In Africa.* Algeria, 3 Missioni, Algeri, Costantina, Filippeville. Padri 8, Fratelli 3, totale 11. — *In America.* Stati Uniti, Provincia del Maryland, 16 tra Collegii e Missioni, Padri 41, Scolast. 23, Fratelli 45, totale 111. Vice-Provincia del Missouri, 12 tra Collegii e Missioni, Padri 36, Scolast. 40, Fratelli 43, totale 119. Missione del Kentucky, 2 Collegii, Padri 11, Scolast. 5, Fratelli Coadjutori 8, totale 24. Missione del Canadà, Diocesi di Monreale, Padri 6, Fratelli 3, totale 9. Missione del Messico, Padri 11, Fratelli 1, totale 12. Missione della Giammaica, Padri 2. Missione di Buenos-Ayres, e Collegio di Cordova, nel Tucuman, Padri 24, Scolast. 12, Fratelli 14, totale 50. Totale in America, Missioni e Collegii 45, Padri 178, Scolast. 87, Fratelli 126, totale 387. — Gran totale, delle Missioni 92, dei Padri 334, Scolast. 180, Fratelli 172, totale 686.

CONGREGAZIONI DE' PRETI SECOLARI IN COMMUNITA'.

3. Congregazione dell' Oratorio di S. Filippo Neri in Ceylan. Ha 100 Sacerdoti.

Digitized by Google

4. Congregazione della Missione. Istituita da S. Vincenzo de' Paoli conosciuta in Francia sotto il nome di Lazzaristi. — *In Europa*, 4 Missioni, Costantinopoli, Naxia, Salonichi, e Santorino, 15 Sacerdoti, e 11 Fratelli. — *In Asia*, 11 Missioni, Smirne, Damasco Aleppo, Antura, Tripoli di Siria, e Persia, 11 Sacerdoti e 5 Fratelli. Nella Cina, Missioni di Pechino, Nankino, Tche-Kiang, Kiang-Si e Mongolia, 2 Seminarii, 35 Sacerdoti. — *In Africa*, 3 Missioni, Abissinia, Sennar, ed Algieri, 8 Sacerdoti, 1 Fratello. — *In America*, Missioni, nelli Stati Uniti 1 Noviziato, 2 Collegi, 6 Seminarii Vescovili, 8 altre Case e Residenze, 47 Sacerdoti, 39 Fratelli e Chierici. Le Missioni del Texas 8 Sacerdoti. 4 Case nel Brasile, 20 Sacerdoti. — Totale 40 Missioni; 205 Soggetti, de' quali 159 Sacerdoti. 41

5. Congregazione delle Missioni straniere di Parigi. Le sue Missioni sono tutte nell' Asia, cioè nell' Indie, Indo-Cina, e Corea. 78 Preti Europei.

6. Congregazione di S. Sulpizio. 8 Missioni in America, cioè nel Canada 1 Seminario, 1 Collegio, 1 parocchia, 1 Missione di Selvaggi. Nelli Stati Uniti, 2 Seminarii, 1 Collegio, 1 Missione, Sacerdoti 30. 42

7. Congregazione del SS. Redentore istituita da S. Alfonso de' Liguori. 1 Missione in Europa cioè, in Turchia, e 4 in America cioè Cincinnati, Nova-York, Pittsburg, e Baltimore: numero totale di Missioni 5, Missionarii 20.

8. Congregazione de' Chierici della Passione detti Passionisti. Missioni 2, cioè in *Europa*, Bulgaria sulla riva destra del Danubio, 1 Vescovo e 5 Sacerdoti Missionarii. Nell' Oceania, 1 Missione in Sidney, 4 Sacerdoti Missionarii, totale 10 Missionarii.

9. Congregazione degli Oblati di Maria di Torino. Missioni 2, in Asia, cioè Ava, e Pegù, 1 Vescovo. Vic. Apost., 12 Missionarii.

10. Congregazione degli Eudisti. Collegio 1, in Vincennes nelli Stati Uniti di America, 4 Sacerdoti.

11. Societa' de' SS. Cuori detta di Picpus. Missioni dell' Oceania Orientale: 16 Preti, 1 Seminarista, 12 Fratelli Laici. 43

12. Societa' di Maria detti Maristi. Missioni 4, Valparaiso in America, e le Missioni dell' Oceania occidentale, 16 Preti, 17 Catechisti.

MONACI DI S. ANTONIO.

Nota. Le tre seguenti Congregazioni sono tutte nella Siria ed hanno 600 Sacerdoti.

13. Congregazione de' Maroniti Aleppini.

14. Congregazione de' Maroniti Baladiti.

15. Congregazione de' Maroniti Libanesi.

Nota. Questa Congregazione de' Monaci Maroniti Libanesi è chiamata volgarmente di Kesheja, di S. Antonio Abbate. I monaci fanno quattro voti solenni, cioè di castità, povertà, obbedienza, ed umiltà. Ritraggono la loro sussistenza dal lavoro delle loro mani, coltivando la

Digitized by Google

terra. La loro vita è molto austera riunendo l'azione alla contemplazione. Un buon numero di essi si applicano ancora alle lettere ed alle
44 scienze, e si occupano dell' istruzione de' loro Connazionali. I Sacerdoti vanno cinque volte al giorno al Coro per gli uffizii divini: amministrano i Sacramenti della Penitenza e dell' Eucaristia nelle loro Chiese ai fedeli, che le frequentano, e vi istruiscono i ragazzi ne' dì festivi; e finalmente sono sempre pronti ad ogni cenno del Patriarca, degli Arcivescovi, e Vescovi a portarsi ne' luoghi dove sono inviati per l'esercizio del Ministero. Hanno i Monaci libanesi 19 Conventi nel Monte libano, ed uno in Cipro, due Monasteri di Monache, 15 Collegii in diversi paesi e villaggi, ne' quali istruiscono gratuitamente la gioventù. Il numero de' Monaci ascende a mille.

16. Congregazione degli Armeni Antoniani. Hanno un Ospizio in Roma.

17. Congregazione de' Mechitaristi di Vienna. *In Europa*, Trieste
5 1 Missionario, Costantinopoli 10, Mohilow 1. *In Asia*, Smirne 1, Ancira 1, Diarbeckir 1, Totale 15 Missionarii.

18. Congregazione de' Mechitaristi di Venezia. Missioni in Costantinopoli, Armenia, Georgia etc. 60 Monaci.

45 MONACI DI S. BASILIO.

19. 20. 21. Tre Congregazioni di Melchiti in Siria. Vi sono 90 Sacerdoti.

22. Monaci di S. Ormisda. Sono 30 Religiosi Caldei in Mesopotamia.

23. Trappisti. Tre Comunità di Terziarii in America.

24. PP. Domenicani. *In Europa.* Inghilterra un Convento e Missione, Padri 8. Irlanda 13 Conventi, Padri 50. Olanda 14 Stazioni, Padri 45. Costantinopoli, Galata, Padri 6. — *In Asia.* Cina, Fo-Kien un Vescovo, un Coadjutore, 14 Padri. Tonkino Orientale 2 Vescovi, 34 Padri. Mossul una missione, 3 Padri. — *In America.* Stati Uniti 2 Conventi, e varie Stazioni, un Vescovo, Padri 26. — Totale Missioni 34, Padri Missionarii 188.

25. PP. Minori Osservanti. *In Europa.* Inghilterra, 9 Padri Mis-
46 sionarii; Albania un Vescovo, 5 Padri Missionarii; Bosnia, 50 Parrocchie, un Vescovo, 160 Padri Missionarii. — *In Asia.* Custodia di Terra Santa, Palestina, Siria, Egitto, Cipro, 19 Missioni; 2 Vescovi, il P. Custode, 100 Padri, 80 Fratelli Laici. Cina, Xansi, Unquam, Concincina 2 Vescovi Vic. ap., 13 Padri Missionarii. — *In America.* Chili, Perù, Bolivia, ec. 40 Missionarii sono stati spediti in questi ultimi tempi dai Padri Osservanti in questi luoghi. — Totale 77 Missioni, 330 Padri Missionarii, e 6 Vescovi.

Nota. Moltissimi Collegii, Missionarii, e Religiosi dell' Ordine Serafico esistevano in tutte le parti del Mondo, specialmente nel Messico, nell' America Meridionale, nelle provincie settentrionali dell' Europa ec. Dopo le vicende di questi ultimi tempi non se ne può dare notizia sicura.

Digitized by Google

26. PP. Minori Riformati. *In Europa.* Irlanda 46 Religiosi; Olanda 24 Parocchie, 58 Religiosi; Gibilterra, 1 Vicario Apostolico; in Albania, Scuttari, 7 Missionarii; Pulati, 8 Missionarii; Antivari, 2 Missionarii; Sappa 1 Vescovo; Pedana in Macedonia 4 Missionari; Servia 3 Missionarii; Sira in Grecia 1 Vescovo 2 Missionarii; Prefettura di Costantinopoli che si estende a Smirne, Burnabat, ed alle Isole di Tine e 47
di Rodi, 22 Missionarii. — *In Asia.* Cina, Concincina 1 Vescovo 8 Missionari. — *In Africa.* Tripoli Bengasi, 4 Missionarii; in Egitto, 10 Missionarii, 2 Vescovi. — *In America.* Stati Uniti 2 Missionari; Terra Nova 1 Vicario Apostolico; Brasile un Vescovo. America Meridionale 37 Missionarii. — Totale, Missioni 22, Missionarii 220, de' quali, 9 Vescovi.

27. PP. Minori Conventuali. Missioni di Costantinopoli, che comprendono S. Antonio di Pera, Adrianopoli, Bujuk-deré con Terapia, 8 Missionarii. Missioni di Moldavia che contano 21 parrocchie divise in quattro distretti, 20 Missionarii. Numero totale 26 Missioni, Numero de' PP. Missonarii 28.

28. PP. Minori Cappuccini. Missioni *in Europa.* Svizzera, 23 Missioni; in Rezia, cioè Bivio, Tenizzone, Moliri, Soveghino, Salucco, Castino, Alvegnino, Sorava, Alvesagno, Obervatz, Almens, Tomiglio, Sagagno, Camons, Cumbels, Danisio, Marmorera, Rovena, Ziteis, Bagni, 48
Pasquale, Roden, Sloen. Mesalcina e Calanca 9 Missioni; cioè Misocco, Soazzo, Lostallo, Cama, Roveredo Grono, Gabriolo, S. Maria e Rossa. Nel levante 11 Missioni, cioè Costantinopoli, Filippopoli, Cefalonia, Atene, Scio, Naxia, Sila, Candia, Canea, Smirne, Odessa. Totale 43 Missioni. — *Nell' Asia.* In Siria 6, Beyrut, Gazir, Seida, Damasco, Monte Libano, Aleppo. Georgia 5, Tiflis, Gori, Akalsikes, Cutais, Guria. Mesopotamia 3, Diarbeckir Amet, Maradin, Orfa o Edessa. Indie 14, Agra, Karnal, Miret, Sardhana, Guallier, Campur, Chiunar, Benarès, Gazipur, Danapur, Patna, Ciohuri, Lacnò, ec. totale 29. — *Nell' Africa*, 6 in Barbaria, e presto un altra, nella Guinea 7. — *Nell' America*, 4 nel Brasile, Bahia, S. Luigi in Malagnano, Fernambuco, Rio Janeiro. — Numero totale 82 Missioni, numero dei PP. Missionarii 200.

29. PP. Agostiniani Calzati. Missioni *in Europa*, Irlanda. Inghilterra. In Olanda, 7 Missionarii. — *In America.* Filadelfia nelli Stati 49
Uniti, 4 Missionarii.

30. PP. Carmelitani Scalzi. *In Asia.* Prefettura Apostolica di Mesopotamia e Persia con gli Ospizii di Bagdad, Bassora, Mossul, Mardin, ed Ispaan. 1 Prefetto Apostolico e quattro Missionarii. Vicariato Provinciale di Siria con gli Ospizii di Aleppo, Tripoli, Biscerre nel Libano, e la Parrocchia di Caiga; 5 Missionarii, 2 Catechisti, oltre 12 Relig. nel Convento del Monte Carmelo. Vicariato Apostolico, Bombay, 1 Vicario Apostolico, il di lui Coadiutore, e sette altri Missionari, oltre dieci altri Carmelitani del Convento di Goa addetti alle medesime Mis-

Digitized by Google

sioni. Il Vicariato Apostolico del Malabar. Il Vicario Apostolico, il di lui Coadiutore e cinque altri Missionarii. Numero totale de' Missionari 50, de' quali 4 sono Vescovi.

PIA OPERA DELLA PROPAGAZIONE DELLA FEDE.

Conchiuderemo queste notizie preliminari con fare un cenno di due
50 istituzioni, od opere pie suscitate in questi ultimi anni da Dio per esser gl' istrumenti della sua Provvidenza a pro delle Missioni. Sono queste 1. La Pia Opera della propagazion della fede. 2. L' istituzione o Associazione Leopoldina. Quantunque ambedue sieno già note abbastanza, ogni ragion vuole che qui non si ometta di farne onorevole e grata menzione.

1. L' Opera della propagazione della fede ebbe il suo principio nel 1822 nella religiosa Città di Lione: si estese quindi per tutta la Francia, fu acclamata ed accolta non solamente in Europa, ma in tutte le altre parti del mondo; e non mancarono i Sommi Pontefici, particolarmente Gregorio XVI felicemente Regnante, di arricchirla di sacre indulgenze, esortando i fedeli tutti del Mondo Cattolico a concorrere ad un opera così meritoria colle loro preghiere e colle loro elemosine. Queste ascesero nel 1841 alla somma di 2,752,414 franchi, tutta consacrata al Sussidio delle Missioni, con giudiziosa ripartizione, giusta i loro rispettivi bisogni. È essa diretta da due Consigli Centrali di Lione e di Parigi, a' quali prestano ausiliaria cooperazione i Consigli stabiliti nelle Città principali de' paesi ne' quali quest' opera pia si è diramata.

2. L' Istituzione Leopoldina fu stabilita pel medesimo oggetto delle
51 Missioni con Imperiale e Real permissione nell' Austria, ed in altri paesi vicini, la cui direzione risiede in Vienna Capitale dell' Impero Austriaco, ed ha per Presidente S. A. il Principe Arcivescovo della medesima. È questa un altro potentissimo ausiliare dalla divina Provvidenza accordato alle Straniere Missioni.

Digitized by Google

NOTIZIA STATISTICA
DELLE
MISSIONI CATTOLICHE.

EUROPA.

I.
MONARCHIA INGLESE.
OSSIA REGNO UNITO
Che comprende l'Inghilterra, la Scozia e l'Irlanda.

55

Posizione Astronomica, *Long. Occid.* tra 0° 35' e 13°, *Latitudine* tra 50° e 61°. Superficie, 90,950 miglia quadrate. Popolazione, 32,400,000, di cui 8,600,000 Cattolici incirca. *Lingua*, inglese, Irlandese, ec.

INGHILTERRA.

E divisa in otto Distretti o Vicariati Apostolici, cioè Distretto di *Londra*, Distretto *Occidentale*, Distretto *Orientale*, Distretto *centrale* o *medio*, Distretto di *Galles*, Distretto di *Lancaster*, Distretto di *York*, Distretto *Settentrionale*.

1. Distretto di Londra. Contiene le Contee di Middlesex, Hertford, Essex, Berks, Hampshire, Surrey, Sussex e Kent, e le Isole di Wight, Guernsey, e Jersey. *Londra* è la residenza del Vicario Apostolico Mon- 56
signor Tommaso Griffiths Vescovo di Olena in partibus. Popolazione Cattolica in Londra 165,030, nel rimanente del distretto 17,560, totale 183,590. Numero de' Sacerdoti 136, de' quali 19 Regolari, 81 risiedono in Londra, 50 nel distretto, 5 nel Collegio di S. Edmondo; numero delle Chiese 84, Collegio 1, Seminario con 45 Chierici; di più 32 altri chierici, ne' Collegii di Roma, Parigi, Douay, e Lisbona; 9 Conventi con 36 Monache e 18 Novizie, 38 Scuole gratuite, 8 Istituzioni di Carità, varie confraternite della dottrina cristiana, del SS. Cuore, e della Beatissima Vergine. Il numero della Conversioni de' protestanti alla fede Cattolica annualmente è di circa 600. *N. B.* Nel corso degli ultimi cinque anni nel distretto di Londra vi è stato un aumento di 26,226 Cattolici; 20 nuove chiese sono state aperte, 5 se ne fabbricano attualmente, si sono aperti 4 nuovi Conventi, se ne apriranno presto 2 altri; il numero degli scolari nelle scuole gratuite si è accresciuto di 1210.

2. Distretto Occidentale. Contiene le Contee di Cornwall, Devon,

Digitized by Google

57 Dorset, Sommerset, Gloucester e Wilts. Prior Park vicino a Bath, residenza del Vicario Apostolico Monsignor Pietro Agostino Baines Vescovo di Siga in partibus. Popolazione Cattolica 19,371, Sacerdoti 54, de' quali 34 nelle Missioni, 14 a Prior Park, 5 a Downside; Chiese 40, Collegi 3, Conventi 4: nel numero de' Sacerdoti si comprendono alcuni Benedettini, Francescani, Cisterciensi e Gesuiti, tutti indigeni.

3. Distretto Orientale. Nuovamente eretto in Vicariato apostolico da Sua Santità: abbraccia le contee di Lincoln, Rutland, Huntington, Northampton, Cambridge, Norfolk, Suffolk, Bedford, e Buckingham. Bishop's House in Northampton, residenza del Vicariato Apostolico Monsignor Guglielmo Wareing Vescovo di Areopoli in partibus. Numero de' Cattolici . . . . de' Sacerdoti 31, delle Chiese 34.

4. Distretto Centrale o Medio. Abbraccia le Contee di Derby, Nottingham, Stafford, Leicester, Warwick, Worcester, Oxford, e Shropshire. Wolverhampton residenza del Vicario Apostolico Monsig. Tommaso Walsh; Monsignore Nicola Wiseman suo Coadiutore e Vescovo
58 di Melipotamo in partibus risiede nel Collegio di Santa Maria, Oscott. Numero de' Cattolici . . . ., de' Sacerdoti 116, de' quali 15 sono ne' 2 Collegii; delle Chiese 106, Collegii 2, Monasteri 3, Conventi 6, Istituzioni di carità 9. Nel Clero sono compresi i Benedettini, Trappisti, Domenicani, e Gesuiti.

5. Distretto di Galles. Nuovamente eretto in Vicariato Apostolico da Sua Santità. Comprende, oltre il principato di Galles, le Contee di Monmouth, ed Hereford. Il Vicario Apostolico Monsignor Domenico Brown, Vescovo di Apollonia in partibus, risiede nel Collegio di S. Gregorio a Downside vicino a Bath. Numero de' Cattolici 5,609, delle Chiese 19, dei Preti 20, scuole gratuite 3.

6. Distretto di Lancaster. Ultimamente eretto in Vicariato Apostolico da Sua Santità. Contine le 2 Contee di Lancashire, e Cheshire, e l'isola di Man. Monsignor Giorgio Brown Vicario Apostolico, Ve-
59 scovo di Bugia in partibus, risiede in Lancaster. Numero de' Cattolici, ... de' Sacerdoti 155, delle Chiese 104. 1 Convento della Presentazione, 1 Collegio de' P. Gesuiti a Stonyhurst, 5 Scuole per i poveri, 3 Confraternite per gli infermi.

7. Distretto di York. Eretto in Vicariato Apostolico ultimamente da Sua Santità. Comprende l'intera Contea di York. Monsignor Giovanni Briggs Vescovo di Trachis in partibus, Vicario Apostolico, risiede nella città di York. Numero de' Cattolici . . . de' Sacerdoti 61, de' quali 3 nel Collegio di Ampleforth; delle Chiese 55; 1 Collegio de' Benedettini, 2 Conventi.

8. Distretto Settentrionale. Comprende 4 Contee, cioè Northumberland, Westmoreland, Cumberland, e Durham. Monsignor Francesco Mostyn Vescovo di Abida in partibus, Vicario Apostolico, risiede in Old Elvet. Numero de' Cattolici . . . de' Sacerdoti 57, de' quali 7 ri-

Digitized by Google

siedono nel Collegio di Usbaw; delle Chiese 46. 1 Collegio di San Cuthberto, 1 Convento.

Epilogo. Vicarii Apostolici 8, Coadjutore 1. Chiese 487, Collegii 8, 60
Conventi 20, Sacerdoti 624, Monasteri 3. Cattolici 1,000,000 in circa.

SCOZIA.

È divisa in tre distretti o Vicariati Apostolici, cioè Distretto Orientale, Occidentale, e Settentrionale.

1. Distretto Orientale. Comprende 7 Contee, cioè Edimburg, Dumfriess, Forfar, Kircudbright, Peebles, Perth, Sterling e Blair. Vicino ad Aberdeen è la residenza del Vicario Apostolico Monsign. Andrea Carruthers Vescovo di Ceramis in partibus. Il di lui coadiutore, Monsignor Giacomo Gillis Vescovo di Limyra in partibus, risiede vicino ad Edimburg. Numero de' Cattolici 18,000, di Sacerdoti 21, di chiese 18, 1 convento di Santa Margarita, 1 Seminario per tutta la Scozia.

2. Distretto Occidentale. Comprende 7 Contee, cioè, Argyle, Ayr, Dumbarton, Inverness, Lanark, Renfrew, Wigton. Monsignor Andrea 61
Scott, Vescovo di Eretria in partibus, Vicario Apostolico. Glascow è la residenza di Monsignor Giovanni Murdoch di lui Coadjutore Vescovo di Castabala in part. Numero de' Cattolici 70,000, de' Sacerdoti 33, delle Chiese 28, 1 Seminario in Lismore.

3. Distretto Settentrionale. Comprende le sei seguenti Contee. Aberdeen, Bauff, Caithness, Inverness, Moray, Ross. Il Vicario Apostolico Monsignor Giacomo Francesco Kyle Vescovo di Germanicia in partibus, risiede a Preshome, vicino a Buckie. Numero de' Cattolici 12,00, de' Sacerdoti 29, delle Chiese 23.

Epilogo. Vicarii Apostolici 3, Chiese 69, Preti 86, Cattolici 100,000. Vi sono 24 Stazioni nelle quali si fanno gli Esercizii del culto divino, 2 Seminarii, 1 Collegio, S. Maria in Blairs.

IRLANDA.

L'Irlanda è divisa in quattro provincie ecclesiastiche, di cui le metropoli sono *Armagh* in Ultonia, *Dublino* in Lagenia, *Cashel* in Momonia, *Tuam* in Connacia. Vi sono perciò quattro arcivescovati, e ventitre 62
vescovati. Il numero totale degli abitanti è circa otto millioni e mezzo, de' quali circa sette millioni e mezzo sono Cattolici, gli altri sono protestanti di ogni denominazione, ma spezialmente presbiteriani nel Settentrione, ed anglicani nelle altre parti del regno.

1. Provincia Ultonia.

Armagh, Sede arcivescovile, e primaziale di tutta l'Irlanda. Numero de' Cattolici circa 295,000, Arcivescovo Monsignor Guglielmo Crolly. Risiede in Armagh o Drogheda. Parrocchie 52, tra parrochi e loro vicarii sono circa 110 preti. Seminario ecclesiastico in Armagh, due conventi di Monache in Drogheda. Li Agostiniani, Domenicani, e Francescani hanno conventi in Drogheda, i Domenicani ne hanno un' altro a Dundelk.

Digitized by Google

Meath, Sede vescovile Suffrag. Vescovo Monsignor Giovanni Cantwell, risiede in Mulingar. Seminario ecclesiastico in Navam. Numero de' Cattolici 330,000. Parrocchie 64. Preti tra parrochi e vicarj circa 130. Conventi di monache 5. I Gesuiti, Franciscani e Carmelitani vi hanno case.

Ardagh, Sede vescovile Suffrag. Vescovo Monsignor Guglielmo
63 Higgins, risiede in Ballymahon. Numero de' Cattolici 270,000. Parrocchie 43. Sacerdoti circa 90. Una casa di Francescani: non vi sono altri religiosi, nè monache: la diocesi ha un Capitolo.

Clogher, Sede vescovile Suffraganea. Vescovo Monsignor Eduardo Kernan, risiede in Carrickmacross. Cattolici circa 200,000. Parrochie 37. Preti circa 80. Non vi sono nè religiosi nè monache. Un seminario ecclesiastico.

Dromore, Sede vescovile Suffraganea, Vesc. Mons. Michele Blake; risiede in Newry, Cattolici 95,000. Parrocchie 16. Circa 30 preti. Un convento di monache di S. Chiara. In Newry 1 Seminario.

Derry, Sede vescovile suffraganea. Vescovo Mons. Giovanni Mac-Lauglin, risiede in Derry, Cattolici 204,000. Parrocchie 37. Preti circa 80: nè religiosi nè monache.

Raphoe, Sede vescovile Suffraganea. Vescovo Monsignor Patrizio Mac-Gettigan, risiede in Letter-Kenny. Cattolici circa 150,000, Parocchie 34. Preti circa 70. Nè religiosi nè monache.

Kilmore, Sede vescovile suffragan. Vescovo Monsignor Giacomo Brwone risiede in Cootehill. Numero de' Cattolici circa 287,000. Parrochie 43. Preti circa 90. Nè monache nè religiosi. Un seminario ecclesiastico.

64 Down e Connor, Sedi vescovili suffraganee. Il Vescovo Monsignor Cornelio Denvir, risiede in Belfast. Cattolici circa 230,000. Parrocchie 40. Preti circa 85. Un seminario in Belfast, Nè frati nè monache.

2. Provincia Lagenia.

Dublino, Sede arcivescovile e primaziale dell' Irlanda, residenza dell' Arcivescovo Monsignor Daniele Murray. V' è unita la diocesi di Glendalough. Cattolici circa 400,000. Capitolo con 6 dignità e ventidue Canonici senze rendite, che sono però godute dal Capitolo Protestante. Parrochi 48. Circa 180 preti. V' è il Collegio di Maynooth con 15 professori, e circa 500 alunni di tutte le parti dell' Irlanda. Un Seminario a Castlenock tenuto da' Missionarj di S. Vincenzo de Paoli. I Domenicani hanno due conventi uno in Athy, l' altro in Dublino. In Dublino ancora hanno case i Gesuiti, Francescani, Cappuccini, Domenicani, Agostiniani, Carmelitani Scalzi, e Calzati, e i Missionarii di S. Vincenzo. Vi sono circa venti monasteri di monache in Dublino spezialmente, e nelle sue vicinanze. I Fratelli delle Scuole Cristiane v' hanno tre Case. Altri fratelli Carmelitani vi hanno ancora delle scuole.

65 Kildare e Leighlin Sedi Vescovili suffraganee unite. Vescovo

Digitized by Google

Monsig. Francesco Healy, risiede in Carlow. Cattolici 240,000. Parrocchie 46, Preti circa 100. I Carmelitani hanno un Convento in Kildare, i Domenicani in Newbridge. Vi sono 40 case di Monache, un Seminario a Carlow con circa 130 studenti, un Collegio di Gesuiti con circa 90 giovani. I monaci e fratelli laici di San Patrizio hanno una scuola a Tullow.

Ferns, Sede vescovile suffraganea. Vescovo Monsignor Giacomo Keating: risiede a Wexford. Cattolici 240,000. Parrocchie 46. Preti circa 110. Un Seminario ecclesiastico a Wexford, 4 conventi di Monache. I Francescani hanno una casa in Wexford. Gli Agostiniani una Scuola e Convento in Ross, un altro a Grantstown.

Ossory, Sede Vescovile suffraganea. Vescovo Monsignor Guglielmo Kinsella, risiede in Kilkenny. Cattolici circa 200,000. Parrocchie 32. Preti circa 70. Un capitolo con 5 dignità e sette Canonici. Il capitolo Protestante gode le rendite. Un Seminario vescovile in Kilkenny, 3 case di Monache. Gli Agostiniani hanno una casa in Callan, i Carmelitani e Cappuccini hanno ancora case in Kilkenny.

3. Provincia Momonia. 66

Cashel, Sede arcivescovile a cui è unita la diocesi di Emly. Arcivescovo Monsignor Michele Slattery. Cattolici 260,000. Parrocchie 47. Circa 100 Preti. Un capitolo con 5 Dignità, e 5 Canonici senza rendite. Un seminario a Thurles. Gli Agostiniani hanno due conventi, i Francescani uno. I Fratelli delle scuole Cristiane hanno una casa a Thurles. Vi sono 4 case di Monache.

Cork, Sede vescovile suffraganea residenza del vescovo Monsignor Giovanni Murphy. Cattolici 280,000. Parrocchie 33. Preti circa 100. Gli Agostiniani, Domenicani, Cappuccini, e Francescani hanno case in Cork. I Carmelitani ne hanno una in Kinsale. Nella città vi sono 5 Conventi di monache. Ve ne sono due o tre altri in altri paesi. I Fratelli delle Scuole Cristiane hanno una casa, ed i Fratelli della Presentazione un' altra.

Cloine e Ross, Sedi vescovili unite suffraganee. Il Vescovo Monsignor Bartolomeo Crotty risiede a Cove. Cattolici 340,000. Parrocchie 54, Preti circa 110. Cinque conventi di Monache.

Kerry, Sede vescovile suffrag. Il Vescovo Monsig. Cornelio Egan, risiede in Killarney. Cattolici 280,000. Parrocchie 45. Preti circa 90. 67
Conventi di Monache 6.

Limerick, Sede vescovile, residenza del Vescovo Monsignor Giovanni Ryan. Cattolici 276,000. Parrocchie 40. Preti 110. Un capitolo senza rendite. Gli Agostiniani, Domenicani e Francescani hanno case in Limerick. Vi sono 4 Conventi di monache.

Waterford e Lismore, sedi unite suffragane. Il Vescovo Monsignor Nicola Foran risiede in Waterford. Cattolici 260,000. Parrocchie 37. Preti 82. Un Seminario vescovile. I Francescani hanno due case. Gli Agostiniani una a Dungarvan. I Trappisti hanno un Mona-

Digitized by Google

stero abitato da circa 104 monaci a Mount Melleray. 8 Conventi di Monache.

Killaloe, Sede vescovile suffraganea. Il Vescovo Monsignor Patrizio Kennedy risiede a Castle-Connell. Cattolici 330,000. Parrocchie 49. Preti circa 100. Due conventi di monache. I francescani hanno una casa in Ennis. I Fratelli delle scuole cristiane hanno una casa similmente in Ennis.

4. Provincia Connacia.

Tuam, Sede arcivescovile. L'arcivescovo Monsignor Giovanni
68 Mac-Hale risiede in Tuam. Cattolici 410,000. Parrocchie 54. Preti circa 120. Un Capitolo senza rendite. Un seminario vescovile. 5 o 6 case di Fratelli delle Scuole cristiane e di Fratelli del terz' ordine di s. Francesco, che tengono scuole. Due conventi di monache.

Clonfert, Sede vescovile suffraganea. Il Vescovo Monsignor Tommaso Coen risiede a Loughrea. Cattolici 165,000. Parrocchie 29. Preti circa 50. I Domenicani hanno due case. I Carmelitani ed i Francescani
69 un' altra. Un convento di monache.

Killala, Sede vescovile suffraganea. Vescovo Monsignor Giuseppe O'Finan. L'amministratore Monsigner Tommaso Feeny Vescovo di Tolemaide in partibus, risiede a Ballina. Un capitolo, Parrocchie 24. Preti circa 35. Cattolici 190,000.

Kilmacduagh e Kilfenore, Sedi vescovili unite suffraganee. Il vescovo Monsignor Eduardo French, risiede a Kinvara. Cattolici circa 65,000. Parr. 23. Preti circa 30.

Elphin, Sede vescovile suffraganea. Il Vescovo Monsignor Patrizio Burke risiede a Sligo. Cattolici 200,000. Parrocchie 43. Preti 100. Gli Agostiniani hanno una casa.

Achonry, Sede vescovile suffraganea. Il Vescovo Monsigner Pa-
70 trizio Mac-Nicolas, risiede in Ballaghaderesh. Cattolici 160,000. Parrocchie 25. Preti circa 50. I Domenicani hanno case a Straid, e Orlar. I Francescani ne hanno una a Buanda.

Galway, Sede vescovile suffraganea eretta nel 1630, residenza del Vescovo Monsignor Giorgio Browne. Cattolici 70,000. Parrocchie 12. Preti secolari circa 25. In Galway 6 case di monache cioè di sorelle di carità, sorelle
71 di misericordia, monache Agostiniane, Domenicane, di s. Chiara, e della Presentazione. I Francescani, Domenicani, ed Agostiniani v' hanno delle case.

Epilogo. 4 Arcivescovi, 23 vescovi, 1,036, Parrocchie, 2337 Preti, 14 Seminarii vescovili, 92 Monasteri di Monache, 60 Conventi di Religiosi. 7,500,000 Cattolici.

70 **II.**

MONARCHIA NORVEGIO-SVEDESE.

Posizione Astronomica, *Longitudine* Orientale tra 5° 43', e 10° 14'. *Latitudine* tra 53° 22', e 57° 45'. Superficie, 223,000 miglia quadrate. Popolazione, 4,261,667.

Digitized by Google

Norvegra. Vi si trovano de' Cattolici, e specialmente in Cristiania sua capitale. La S. C. di Propaganda vi mandò de' Missionarii fin dalla sua prima istituzione, si trattò di fondarvi una Missione, e di spedirvi un Vescovo. I rigori della proscrizione della Religione Cattolica da questo regno l'impedirono. Neppur al presente è senza Cattolici, se non indigeni, almeno forastieri. Un Missionario della Svezia nel 1889 provedeasi di visti per Norvegia. Non ha guari si chiedeva un Missionario per Cristiania.

Svezia. La religione Cattolica introdottavi nell' anno 820 da S. Anscario, ne fu proscritta da Gustavo Vasa, che dichiarò la luterana religione dello Stato; di modo che dal 1598 sino alla pace di Westfalia non fu permesso ad alcun Prete Cattolico di mettervi piede. A soli Ambasciatori Cattolici con molte restrizioni era permessa la cappella privata. Gustavo III. dopo il viaggio da lui fatto in Italia permise, non senza alcune dure restrizioni, l'esercizio della Religione Cattolica in Svezia, ed alla Sacra Congregazione di Propaganda l'apertura della Missione; il che avvenne nel 1785. Per provedere di Sacri Ministri li tre Regni del Nord Giuseppe I. Imperadore eresse in Linz nell' Austria Superiore un collegio per 30 Alunni, Carlo VI. lo dotò, Clemente IX. lo confermò, Giuseppe II. lo distrusse. 71

Vicariato Apostolico di Stokolm. Per la Svezia e la Norvegia vi è un Vicariato Apostolico in Stokolm. Vicario Apostolico Monsignor Ludovico Studech bavaro, cappellano e confessor della principessa reale, eletto ai 10 di Agosto 1833. Numero de' Preti 2, Popolazione Cattolica in Stokolm 2000. Pochi altri trovansi ne' seguenti luoghi della Missione, Gottemburg, Carlscrona, Oretroam, Jonkoping, Upsal, Gefles, Gevalif, Wardsten con chiesa dedicata a s. Brigida mantenuta nel suo primiero stato. Vi si conservano le reliquie della medesima e di s. Caterina sua figlia; ivi ancora esiste il Monastero di Santa Brigida cambiato in Ospedale, ove si conserva il ritratto della santa dipinto in Roma. Vi è in Stokolm un Ospizio pe' poveri, una Scuola, ed una confraternita della buona morte pei Tedeschi. I cattolici Svedesi sono di ammirazione pel loro fervore, e riscuotono elogii dagli stessi protestanti. Il rigore contro i cattolici diminuisce, ma vi sono delle leggi severe contro gli Svedesi che abbandonano il culto luterano. 72 73

Epilogo. 1 Vicario Apostolico, 2 Preti, 1 Chiesa, 2000 Cattolici.

DANIMARCA.

Posizione Astronomica, *Longitudine Orientale* 5° 45' e 10° 14' *Latitudine* tra 53° 22' e 57° 45. Superficie, 16,300 miglia quadrate. Popolazione, 1,135,736.

La Religione dominante è la Luterana. Nel Congresso di Vienna fu stabilito che in Danimarca godessero i Cattolici i privilegii delle altre Comunioni Ma la Religione Cattolica in fatti non vi è che tollerata. Il governo punirebbe chi ritornasse alla Chiesa coll' esilio e col diseredа-

Digitized by Google

mento, nè resterebbe impunito il Missionario che ricevesse Eabjura. La lingua Danese è un dialetto affine a quello di Norvegia e di Svezia. Nel Continente si parla anche il tedesco.

Il capo di tutte le Missioni di Danimarca è il Vicario Apostolico delle Missioni Settentrionali, che ora è Monsignor Carlo Antonio Lupke Vescovo di Antedone in partibus ed Amministratore di Osnabruck nella Westfalia. Il numero delle Missioni nelle Isole di Danimarca è di tre, cioè di Zelanda, di Fredevits nel Jutland, e di Nordstrand: vi sono quattro Chiese o Cappelle, e quattro Missionarii. La popolazione Cattolica ne è di seicento comunicanti. Evvi in Copenaghen una scuola con due Maestri. I due Missionarii residenti in questa Città appartengono alla legazione d'Austria, e quello di Nordstrand ai Preti dell' Oratorio di Gesù di Malines, che ne han fondato la Missione e la Cappella, e mantengono il Missionario. Si è in quest' anno 1852 ottenuta la permissione di fabbricare una chiesa Cattolica in Copenaghen.

Nell' Holstein vi sono 4 Missioni, cioè in Glukstadt, Altona, Kiel, 74 e Fredericksted, 3 Chiese, e 3 Missionarii, 2 scuole, e 1490 comunicanti. La Missione di Glukstadt manca di Missionario.

Epilogo. 1 Vicario Apostolico in Westfalia, 7 Sacerdoti, 7 Chiese, 2000 comunicanti.

III.

IMPERO RUSSO.

Posizione Astronomica, *Longitudine Orientale* tra 16° e 62° *Latitudine* tra 40° e 70°. Superficie, 1,545,700 miglia quadrate. Popolazione totale 56,500,000, Cattolica 5,990,000. Lingua russa, polacca, turca, tartara, ec.

La Religione dello Stato è la greca scismatica. La popolazione cattolica latina e greca, non compreso il regno di Polonia, era prima dell' ultima defezione di 5,990,000. Capo di tutti i Cattolici latini dell' impero è l'Arcivescovo di Mohilow, costituito Metropolita da Pio VI nel 1798. Tutte le Sette son permesse in Russia. I cattolici con tutto ciò sono spogliati de' loro beni Ecclesiatici. È proibito a' greci Russi di passare ad altra credenza, ed è comandato dalla legge di educare la 75 loro prole proveniente da' Matrimonii misti nella Religione russo-graeca scismatica. Qui si tratterà solamente dei Latini.

1. Pietroburgo. In questa Capitale dell' Impero vi sono 3 chiese Cattoliche, un Preposto che ha il titolo di Canonico di Mohilow, e cinque Vicarii. Gli altri luoghi della Missione sono: — Revel, Città e capo luogo dell' Estonia nel golfo di Finlandia; — Riga, Città e capo luogo della Livonia. Vi è una Chiesa e 4,500 Cattolici.

2. Mosca. Questa seconda Città dell' Impero era residenza del Prefetto Apostolico, il quale avea otto Missionarii Cappuccini ripartiti in tre stazioni; tra' suoi abitanti, vi sono molte migliaja di Cattolici, che hanno due Chiese. I luoghi di questa Missione sono Saratov, Kasan, Astrakan, Chizloe, Nischna nell' Ukrania, la Tartaria russa, e la Siberia.

Digitized by Google

3. Arcidiocesi di Mohilow. Metropolia Cattolica sulla sponda destra del Dniepr. Posizione Astronomica. Long. Orient. 38° 41' *Latitudine* 53° 54'. La popolazione totale è di 16,000, la popolazione Cat- 76
tolica di 2,000. Vi sono due Chiese Cattoliche, un capitolo Metropolitano composto di 8 canonici, e quattro dignità. Quest' Arcivescovato fu eretto nel 1783, e fu sollevato alla dignità di Metropolia nel 1798, e gli furono date per Suffraganee le diocesi di Vilna, Samogizia, Luck, e Minsk. Vi sono nell' Arcidiocesi 254 chiese parrocchiali, 90 succursali e 409 Cappelle. Monsignor Ignazio Ludovico Rawlowski è attualmente l'Arci- 7
vescovo. Il clero secolare ascende al numero di 200. Vi erano di più 524 Religiosi, Gesuiti, Cappuccini, Osservanti, Riformati, Canonici Regolari, Trinitarii, Domenicani, Carmelitani, Conventuali, Scolopii, Missionarii di S. Vincenzo de' Paoli, Sorelle della Carità, e Maestre pie. Vi erano 6 case di carità, un Seminario diocesano, 83 scuole, 66 Conventi, 13 Case o Collegii di Gesuiti, 8 Monasteri abitati da 44 Religiosi. L'Arcivescovo per concessione di Pio VII. ha l'uso della porpora.

4. Diocesi di Vilna. Vescovato suffraganeo di Mohilow. Questa diocesi si estende a tutto il governo di Lituania, meno quella parte che 77
formava il Vescovato della Samogizia; abbraccia ancora alcune parrocchie situate nella Curlandia. A questo Vescovo furono assegnati quattro Vescovi per coadjutori col titolo di Suffraganei residenti in Vilna, Troki, Brest e Curlandia. Vilna è situata, *Longitudine Orientale* 22° 59' *Latitudine* 54° 41'. La sua popolazione è di 25,000 anime. Vi sono molte Chiese Cattoliche. Nella diocesi vi sono 298 chiese parrocchiali, 59 succursali, 209 cappelle. Monsig. Andrea Benedetto Klongiewicz. Vescovo Monsignor Cywinsky Vescovo di Delpon in partibus, Suffraganeo di 8
Troky. Monsignor Dmochowsky, Vescovo di Milta in partibus, Suffraganeo di Curlandia. Il numero de' preti nella Diocesi nel 1834 era di 582. Nel 1804 vi erano 1,229 religiosi. Evvi un Seminario generale, un Seminario vescovile con 60 Seminaristi, una Università, diversi Ospedali, 68 scuole. Vi erano 106 Conventi, 18 Monasteri abitati da 323 religiose, ed un famoso Collegio di Gesuiti.

5. Diocesi di Samogizia. Il ducato di Samogizia formava parte della Lituania. Il Vescovato ne fu eretto nel Secolo XV. Il Vescovo risiedeva in Rossiena; ora la sua residenza è in Mindeck o Wornia 78
situata *Longitudine Orientale* 20° 41', *Latitudine* 55° 28'. In Rossiena vi sono la Cattedrale e due Chiese; in tutto il Vescovato 105 parrocchie, 59 succursali, 92 cappelle. Il vescovo è Monsignor Giuseppe Arnolfo de' principi Giedroyc. Suo suffraganeo Monsig. Simone de' principi Piedroijex Vescovo di Adramito in partibus. Nel 1834 vi erano 432 preti secolari, 186 Regolari in 14 conventi, 34 Religiose in due Monasteri, una Casa di Sorelle della Carità, e 40 scuole, un Seminario con 40 Seminaristi.

6. Diocesi di Luck e Zitomeritz. Luck o Luceoria è la capitale

Digitized by Google

della Volinia, e la residenza del Vescovo Latino, che è ancora Vescovo di Zitomeritz e Kiovia. Questa Diocesi comprende tutta la Volinia; e la Dioc. di Kievia. Posizione Astronomica della Volinia *Longitudine Orientale* tra 20° e 27°, *Latitudine* tra 40° 3' e 51°. Vi sono due Chiese Cattedrali, 87 parrocchie, 6 succursali, 125 cappelle. Monsignor Michele Piwnicki ne è il Vescovo. I due Suffraganei in Luccoria ed in Zitomeritz vacano. Nel 1834 vi erano 169 preti Secolari; e 498 Religiosi di varii ordini in 57 Conventi, due Monastèri con 46 Religiose, una 79 Casa con 6 sorelle della Carità, un Seminario con 26 Seminaristi, e 26 scuole.

7. Diocesi di Kamenieck. Kamenieck è capitale della Podolia e residenza del Vescovo latino. Posizione Astronomica, *Longitudine Orientale* 14° 41', *Latitudine* 48° 40'. La sua popolazione è di 5,600 anime. Vi è una bella Cattedrale, ed una chiesa per gli Armeni. Vi sono nella diocesi 81 Parrocchie, 3 Succursali, 54 Cappelle. Monsignor Francesco Borgia Machiewicz ne è il Vescovo. Monsignor Ignazio Pawlowski Vescovo di Megara in partibus è suo Suffraganeo. Il numero de' preti secolari è di 184; vi erano 197 Religiosi in 25 conventi, un Monastero con sei Religiose, ed un Collegio di Gesuiti; vi è un Seminario con 77 15 Seminaristi.

8. Diocesi di Linsk. Questa fu eretta nel 1798. Comprende tutto il governo di tal nome. Il Vescovo risiede in Minsk, città situata *Longitudine Orientale* 20° 46', *Latitudine* 52°. È abitata da 3,000 anime, ha una Cattedrale ed altre Chiese. Nella diocesi sono 91 Parrocchie, 48 succursali, 174 cappelle. Monsignor Matteo Lipski n' è il Vescovo. Il numero de' Preti è 209, quello de' Religiosi ascendeva a 425, che avean 80 50 conventi. Vi erano ancora 77 Religiose. Vi è un Seminario con 12 Seminaristi.

9. Missione di Bessarabia. Odessa Capitale della provincia è Vicariato Apostolico. Posizione Astronomica, *Longitudine Orientale* 28° 25', *Latitudine* 46° 48'. Popolazione 40,000. Vi son molti Cattolici che hanno una bella Chiesa. Il P. Vincenzo da Urbania Cappuccino è il Vicario Apostolico. Ha seco un altro P. del suo Ordine.

10. Crimea. Vi sono de' Cattolici di Rito Armeno assistiti da' PP. Mechitaristi di Venezia. In Kerith vi sono non pochi Cattolici, e si trat- 87 tava di fabbricarvi una Chiesa.

11. Piccola Tartaria. In Taganrock, città che contiene 10,000 abitanti si trovano dei Cattolici non solo di rito Armeno, ma anche latino.

12. Caucaso. Vi si trovano molti Polacchi quivi deportati. Hanno 81 richiesto un Missionario.

13. Astracan. Vi era il culto libero. I Cattolici vi aveano una Chiesa. Dal tempo di Pietro il Grande la Missione era affidata ai PP. Cappuccini sotto la dipendenza del Prefetto di Mosca. Nel 1800 erano in Astracan 600 Cattolici di rito Armeno, 300 nella Città di Kazan, e 300 nell' Ukrania.

Digitized by Google

Epilogo. *Chiese Latine in Russia.* 1 Arcivescovo, 5 Vescovi, 1,710 Sacerdoti secolari, 3,194 Sacerdoti Regolari, 560 Religiosi, 318 Conventi d'uomini, 90 Monasteri di femmine, 917 Chiese parrocchiali, 265 succursali, 1,063 Cappelle, 5,990,000 Cattolici.

IV. 82

RUTENI NEI DOMINII RUSSI, AUSTRIACI E PRUSSIANI.

Nel 1594 sotto il pontificato di Clemente VIII, il Metropolitano di Kiovia, co' suoi Vescovi comprovinciali, e tutti i popoli della loro spirituale giurisdizione si riunì alla Chiesa Cattolica. Si stabilì che i riti non ripugnanti alle Cattoliche verità fossero conservati; che il Metropolitano eletto dai Vescovi ottener dovesse da Roma la conferma ed il Pallio, che potesse dare l'istituzione canonica e consacrare i suoi Vescovi senza apostolico intervento. Non era scorso un secolo, quando i Vescovi di Leopoli e di Premislia seguirono quest' esempio, sottomettendosi alla Chiesa Romana, la quale così acquistò più milioni di seguaci. Ma allorchè il Regno di Polonia fu diviso tra le vicine potenze, la Chiesa Rutena fu devastata in Russia, e dopo varie vicende, nel 1836 l'apostasia della nazione fu consumata da Sicmasko Vescovo della Lituania.

Per conservare la memoria di queste Chiese si dà quì la notizia statistica dei Ruteni nel Dominio Russo, non quali oggi sono, ma quali furono ne' tempi andati.

RUTENI NEI DOMINII RUSSI. 83

1. Kiovia. Sede del Metropolita Ruteno Cattolico di Kiovia, Alicia o Galizia, e di tutta la Russia. Numero de' Cattolici Ruteni della Metropolia 4,000,000. Nella Città di Kiovia vi erano 25 chiese, moltissime nella diocesi, che avea ancora gran numero di Conventi, Monasteri, e pii stabilimenti.

2. Bresta e Uladimiria. Bresta, Sede Vescovile ripristinata da Paolo I. Uladimiria concattedrale. Popolazione cattolica 342,614, Chiese parrocchiali 549, Preti secolari 675, Chierici nel Seminario 20, Monaci Basiliani in 20 Monasteri (nell' anno 1824) erano 2,000, e 17 Monasteri di Monache.

3. Polesk. Sede Arcivescovile. Popolazione Cattolica della diocesi 480,075, Chiese parrocchiali 463, preti secolari 500, monaci 133, Alunni del Seminario 60, Conventi 18, Monasteri di Monache 3.

4. Luck o Luceoria. Vescovato ripristinato da Paolo I. Popolazione Cattolica 111,598 adulti, Chiese parrocchiali 144, preti secolari 84
266, clero regolare 342, Monasteri de' Basiliani 38, Monache Basiliane 35 in 4 Monasteri, un Seminario.

5. Vilna. Diocesi metropolitica, residenza del Suffraganeo. Popolazione rutena Cattolica 284,282, Chiese parrocchiali 304, clero secolare 350, clero regolare 127, alunni del Seminario 17, Monasteri di Basiliani 17, Conventi di Monache Basiliane 2, monache 27.

Digitized by Google

6. Cholma o Belsi. Cholma è sede di un Vescovo greco-unito, già Suffraganeo di Lemberg, ora immediatamente soggetto alla S. Sede. Monsignor Filippo Feliciano Szumborski n'è il Vescovo. V'ha un Capitolo con 5 dignità, e 12 Canonici.

RUTENI CATTOLICI NEI DOMINII AUSTRIACI.

1. Leopoli. Leopoli capitale della Gallizia, residenza del Metropolitano, che ora ha per Suffraganeo il solo Vescovo di Premislia, è situata al gr. 49 M. 51 di lat. N., ed al gr. 21 M. 42 long. E. Popolazione totale 4,500,000, popolazione rutena Cattolica più di 2,000,000. Metropolitano Monsignor Michele Lewicki.

2. Premislia. Vescovato suffraganeo di Leopoli. Situazione al gr. 49 M. 47 di lat. N. ed al gr. 20 M. 29 di long. E. Popolazione 6,400. Due Cattedrali una latina, l'altra greco-unita. Chiese tra greche e latine 14. Vescovo Monsignor Giovanni Snigurski, 1 Monastero, 5 Monaci, 2 ospedali, 2 giunesii, 3 scuole.

RUTENI CATTOLICI NEI DOMINII PRUSSIANI.

1. Supraslia. Città della Polonia spettante alla Corona prussiana, residenza del Vescovo Ruteno Monsignor Leone Saworowski. Popolazione Cattolica della Diocesi 40,000. Una Cattedrale, 60 Chiese parrocchiali, un Monastero di Basiliani.

Epilogo. *Ruteni ne' dominii Austriaci e Prussiani.* Arcivescovi e Vescovi 3, Sacerdoti . . . Chiese . . ., Cattolici 2,040,000.

V.

REGNO DE' PAESI BASSI.

Posizione Astronomica. *Longitudine Orientale* tra 1° e 4° 48', *Latitudine Boreale* tra 51°, e 53°. Superficie 9,780 miglia quadrate. Popolazione totale 3,100,000, Cattolica 1,304, 890 Lingua Olandese, Francese e Vallona e Tedesca.

Il regno attuale dei Paesi Bassi contiene l'antica Repubblica delle sette provincie unite dell'Olanda, i Paesi della Generalità, del Maestricht, parte del Limburgo ed il Lussemburgo. Non ostante una crudà persecuzione di oltre due secoli, una parte molto considerevole della popolazione vi è sempre rimasta fedele alla Cattolica Religione, il numero de' Cattolici è andato e va tuttavia crescendo, attesa la piena libertà, di cui godono di professar la loro fede, e la partecipazione di tutti i diritti civili. Nelle Missione Olandese i Cattolici privi de' tempii magnifici eretti dai loro padri, dovettero celebrare i SS. Misteri ne' soffitti, ed in povere capanne. Ora a queste sostituiscono Chiese pubbliche e ragguardevoli, e nel corso solamente degli ultimi otto anni ecorai ne han costruite 50. Il Vescovo di Curium in partibus, che risiede in queste Missioni, vi fa le Ordinazioni, e vi esercita le funzioni pontificali.

Il paese conosciuto anticamente sotto il nome *della Generalità*, composto del *Brabante Settentrionale* e di una parte della Gheldria, della

Fiandra, e del Limburgo, si trovò nelle stesse circostanze dell' Olanda: il Calvinismo vi fece ogni sforzo per abolirvi la fede, privando i Cattolici de' loro diritti civili e religiosi, delle loro chiese ec. Ma dopo il 1798 riacquistarono gradualmente ed in parte le pie fondazioni de' loro antenati, e la piena libertà di professare la loro Santa Religione. Il loro numero è di più di 600,000, e quello de' protestanti distinti in varie e moltiplici sette non supera i 50,000.

Il governo ecclesiastico è diviso in cinque distretti, cioè La *Missione Olandese*, ed i Vicariati Apostolici di *Bois-le-Duc*, *Gravè*, *Breda*, *Limburgo*, e *Lussemburgo*.

1. Missione di Olanda. Questa Missione è sotto la direzione immediata della S. C. di Propaganda. Il Vice Superiore è l'incaricato di Affari di Sua Santità presso il Re de' Paesi Bassi, Monsignor Ferrieri. Contansi in essa 662 Sacerdoti, 406 Parrocchie o stazioni, 450 chiese, 88 3 Seminarii, moltissimi stabilimenti di beneficenza e d'istruzione, 521,590 Cattolici; è divisa in 7 Arcipreture. — *Arcipretura di Olanda e Zelanda.* Arciprete . . . . . Essa conta 304 Sacerdoti, 184 Parrocchie o stazioni, 190 Chiese, 1 piccolo Seminario con 5 Professori, 85 Filosofi ed Umanisti, un gran Seminario con 6 Professori e 75 teologi per tutta la Missione, 1 Ginnasio e molte scuole Cattoliche, 4 Case di Sorelle della Carità, molti Stabilimenti per orfanelli, poveri e vecchi. Popolazione Cattolica 257,800. Fra le principali Città *Amsterdam* ha 20 Chiese, e 60,000 Cattolici. *Rotterdam* 3 Chiese, e 24,000 Cattolici. *L'Aja* 3 Chiese, e 18,000 Cattolici. *Delft* 2 Chiese e 7,000 Cattolici. *Leida* 6 Chiese, e 10,000 Cattolici. *Harlem* 6 Chiese, e 9,000 Cattolici. *Middelburgo* 1 Chiesa, e 2,000 Cattolici. — *Arcipretura d' Utrecht.* D. Gerberto Vermeulen. Arciprete. 106 Sacerdoti, 66 Stazioni, 72 chiese, 1 Seminario (che è comune alle altre cinque Arcipreture) con 9 Professori, e 130 Alunni; molte istituzioni di beneficenza, 80,785 Cattolici. *Città Principali, Utrecht* 89 9 Chiese, e 17,000 Cattolici. *Amersfort* 2 Chiese, e 7,000 Cattolici. — *Arcipretura di Geldria.* Don Mattia Perwindt, Arciprete. 96 Sacerdoti, 56 Stazioni, 80 chiese, 77,781 Cattolici. Città principale *Arnhem.* 1 Chiesa, e 9,000 Cattolici. — *Arcipretura di Twente.* Don L. Engbers, Arciprete. 62 Sacerdoti, 31 Parrocchie, 35 Chiese, e 42,124 Cattolici. Città principale *Delders.* 1 Chiesa, e 3,600 Cattolici. — *Arcipretura di Salland e Drenthe.* D. Enrico Vankessel, Arciprete. 42 Sacerdoti, 27 Parrocchie, 34 Chiese, e 28,7006 Cattolici. Città principale *Zwolle.* 2 Chiese, e 5,500 Cattolici. — *Arcipretura di Frisia.* Don F. Simons, Arciprete. 38 Sacerdoti, 31 Parrocchie, 33 Chiese, e 21,200 Cattolici. Città principale *Seeuwarden.* 4 Chiese, e 4,500 Cattolici. — *Arcipretura di Groninga*, amministrata dell' arcip. di Salland. 14 Sacerdoti, 11 Parrocchie, 90 15 Chiese, 13,200 Cattolici.

2. Vicariato Apostolico di Bois-le-Duc. Eretto nel 1841. Monsignor Enrico Van Dubbeldem Vescovo di Emmaus in partibus, Vicario

Digitized by Google

Apostolico. Il Vicariato è diviso in 9 Decanati. 240 Sacerdoti in circa, 137 Parrocchie, 154 Chiese, 206,000 Cattolici, 2 Seminarii con 16 Professori, e 240 Studenti. Un novitiato numeroso e molte Case di Suore della Carità, e moltissimi altri Stabilimenti d'Istruzione e di Carità. Città principale *Bois-le-Duc* con magnifico palazzo Vescovile, antica vasta e bella Cattedrale di stile gotico, varie altre Chiese, e 22,000 Cattolici. *Filburgo*, Varie chiese, e 18,000 Cattolici.

3. Vicariato Apostolico di Grave. Eretto nel 1841. Monsignor Giovanni Zwysen Vescovo di Gerra in partibus, Vicario Apostolico. Il Vicariato è diviso in 4 Decanati. 130 Sacerdoti in circa 82 Parrocchie, 82 Chiese, 83,000 Cattolici, 1 Convento di Cappuccini, Carmelitani, Do-
91 menicani, e Minori Osservanti; 2 di Norbertini, 1 Monastero di Francescane, Cappuccine, Norbertine, Carmelitane; 2 Collegii sotto la direzione di Sacerdoti. Varie Stazioni di diversi ordini Religiosi. Città principali *Grave*, 2,000 Cattolici, *Nimega*, 4 Chiese, e 12,000 Cattolici.

4. Vicariato Apostolico di Breda. Eretto nel 1841. Monsignor Giovanni Van Hooydonk Vescovo di Dardania in partibus, Vicar. Apost. Il Vicariato è diviso in 3 Decanati. 140 Sacerdoti, 75 Parrocchie, 79 Chiese, e 116,000 Cattolici, 1 Seminario con 4 Professori e 40 Alunni, 3 Conventi di Monache con Scuole per le fanciulle. Città principali: *Breda*, 4 Chiese, e 11,000 Cattolici, *Berg-op-Zoom*, 1 Chiesa, e 6,000 Cattolici.

5. Vicariato Apostolico di Limburgo. Eretto nel 1841. Monsignor Giovanni Augusto Paredis Vescovo d'Aria in partibus, Vicario Apostolico. Il Vicariato è diviso in 12 Cantoni. 320 Sacerdoti, 136 Parrocchie,
92 altre 187 chiese, 178,300 Cattolici, 1 Seminario con 5 Professori, 1 Convento di Minori Osservanti, 1 Casa di Redentoristi. Città principali, *Runemonda*, con Cattedrale, Palazzo Vescovile, varie altre Chiese, e 7,000 Cattolici, *Maestrich*, con 8 chiese, e 24,000 Cattolici.

6. Vicariato Apostolico di Lussemburgo. Eretto nel 1841. Monsignor Giovanni Teodoro Laurent Vescove di Chersona in part. Vicario Apost. 250 Sacerdoti, 160 Parrocchie, 200,000 Cattolici, 1 Seminario. Città principale *Lussemburgo*, 10,000 Cattolici.

Epilogo. Vescovi Vicarii Apostolici 5, tra Vic. Apost. e Sup. Sacerdoti 1,742, Parrocchie 996, Chiese 1,112, Cattolici 1,304,890.

93

VI.

CONFEDERAZIONE GERMANICA.

Posizione Astronomica, *Longitudine Orientale* tra 2° 30' e 18°, circa, *Latitudine* tra 45° 50' e 55°. Superficie, 184,000 miglia quadrate. Popolazione, *totale* 39,426,734, *Cattolica* 15,000,000 in circa. *Lingue* princi-
02 pali, tedesca, slava etc.

La Cattolica Religione fu primieramente introdotta in Germania nel secolo VII da Chiliano Vescovo Irlandese, e da Suidberto ed Avaldo inglesi, e da Roberto di Wormazia che fissò la sua sede in Salisburgo.

Digitized by Google

Nel Secolo VIII Corbino di Chartre e Winifredo inglese con miglior successo vi predicarono il Vangelo. Winifredo preso il nome di Bonifacio; fu ordinato in Roma Vescovo dei Tedeschi al di là del Reno, e vi disseminò la Religione cristiana sotto l'obbidienza del Romano Pontefice. Carlo Magno arricchì quel paese di Cattedrali e Monasteri. Nel XVI secolo quasi la metà della popolazione della Germania abbandonò la fede de' loro padri per seguire le dottrine di Lutero e di Calvino, ed oggi vi si accorda il libero esercizio.

Ferdinando di Furstenberg Vescovo di Paderbona e di Munster, che 94
viveva nel 1682, volle che percorressero ogni parte della sua vasta Diocesi due Padri della Compagnia di Gesù. Ritraendo da ciò grandi vantaggi spirituali legò la rispettabile somma di 500,000 imperiali pel mantenimento di 36 Padri della stessa Compagnia per la propagazione della fede nelle parti settentrionali d'Europa, e nelle parti orientali dell' Asia. Questa è l'origine della fondazione Ferdinandea, da cui almeno in parte trovano da mantenersi i Missionarii del Settentrione della Germania; nel 1802 fu risoluto che tutti i frutti di quel cospicuo capitale fossero impiegati unicamente per le missioni settentrionali.

Esiste in Roma un Collegio, detto germanico, istituito da Gregorio XIII. Volle il fondatore che non vi fossero meno di 100 Alunni e dei paesi settentrionali, pel bene di quelli Stati, e gli assegnò l'entrata di 10,000 scudi d'oro. Questo Collegio poco dopo fu unito all'Ungarico fondato dallo stesso Pontefice.

Si trovano in Germania tre Vicariati Apostolici, in Osnabruck, in Dresda, e nei regni Analtini.

1. Vicariato di Osnabruck. Il Vicariato apostolico che prima esisteva in Paderbona è ora stabilito in Osnabruck. Il Vicario è Monsignor 95
Lupke Amministratore di Osnabruck.

La popolazione totale del Regno di Hanover è di 1,722,107, la popolazione Cattolica è di 216,786; questa per la maggior parte ritrovasi nella provincia di Osnabruck. Le missioni appartenenti al presente al Vicariato sono Amburgo, Altona, Glukstadt, Lubecca, Brema, Schwerin, Ludwigslust, e le altre della Danimarca.

Nel distretto e città di Amburgo la popolazione Cattolica è di 3,000 comunicanti, vi è una Chiesa, e due preti ed una scuola Cattolica. Sonovi de' Cattolici ne' sobborghi di S. Paolo e di S. Giorgio, nelle Città di Bergedorf, e Vienanden, e nel baliaggio di Ritzebutel, dove avvengono frequenti conversioni.

Nel distretto di Lubecca evvi un Missionario, una Cappella, 250 comunicanti; ed altri in più luoghi del Gran Ducato di Mecklemburgo Strelitz, e nei ducati di Holstein, e Laumburgo. Il Missionario suddetto visita i Cattolici di Lutin città del Gran ducato di Oldemburgo, ove esiste un Oratorio.

In Brema vi è una Chiesa, una scuola Cattolica, e due Missionarii

Digitized by Google

A questa Missione sono annessi varii paesi del vicino regno di Hanover,
96 ed inoltre Hamstede, Vegesack, Bremerhaven, Brinkum, Lilienthal, Bremerlee, e Klosterleven. Il numero de' comunicanti è di 2,000.

In Schwerin, capitale del Gran Ducato di Mecklenburgo Schwerin, vi è una Chiesa, una scuola Cattolica; vi sono 250 comunicanti, e due Missionarii, che visitano i Cattolici alla distanza di molte miglia dalla Città, come anche la città di Butzow, che ha 20 comunicanti, Rostock che ne ha 40.

In Ludwigslust vi è una Missione che si estende alle Città di Grabow, Newstadt, Parchim, Domitz, ec. vi è una bella Chiesa fondata a spese del fu Granduca Federico Francesco, vi è un Missionario, e 75 comunicanti.

N. B. Anticamente dipendevano dal Vicario Apostolico delle Missioni del Nord della Germania, le Missioni ancora situate nel Regno di Prussia; ma nel 1821, per una convenzione tra la S. Sede ed il Re di Prussia, esse furono unite alla Diocesi di Breslavia. Ne faremo breve menzione.

2. Missioni del Brandeburgo. Posizione Astronomica, *Longit. Orient.* tra 8° 35' e 13° 50', *Latitudine* tra 51° 17° e 55° 37'. Popolazione totale 1,835,702, Cattolica 24,638, luoghi della Missione erano Berlino,
97 Potsdam, Spandau, Francfort sull' Oder Magdeburgo, ed Halla. Num°. delle Chiese 6.

3. Missioni della Pomerania. Posizione Astronomica, *Longit. Orient.* tra 10° 11' e 13° 44', *Latitud.* tra 52° 58' e 54° 41'. Popolazione totale 1,056,287, Cattolica 9,360. — I luoghi della Missione sono Stramulde, Stutgarda, Stettino, Coslin. Vi sono cinque chiese o cappelle, 2 preti, 1 Ospedale Cattolico.

4. Vicariato Apostolico di Dresda. Questo Vicariato comprende tutto il regno di Sassonia, meno l'alta Lusazia che è soggetta al Decano della Budissina. Si estende anche al Gran Ducato di Saxe-Weimar, e ad Altemburgo. La popolazione di tutto il Regno è di 1,706,276 abitanti, de' quali 30,104, sono Cattolici. In Dresda, che conta 40,000 anime, vi sono 5,000 Cattolici, che vi hanno due chiese; in Lipsia vi sono 600 Cattolici, in Hubertsburg 30, in Annasburg 100, alcuni in Freyberg, e nel ducato di Altemburg. Monsig. Francesco Lorenzo Mauvermann Canonico della Budissina è il Vicario Apostolico, e risiede in Dresda. Numero de' Missionarii 20.

98 La Famiglia Reale professa la Religione Cattolica a cui ritornò fin dal 1697.

5. Vicariato Apostolico di Anhalt. Questo Vicariato comprende i ducati di Anhalt-Coethen, Anhalt-Dessau, e di Anhalt-Bernburg, la popolazione de' quali è di 149,875. Monsignor Nunzio Apostolico di Baviera è incaricato dell' Amministrazione spirituale del Vicariato.

I luoghi della Missione sono i seguenti: Coethen, ove è una parrocchia eretta da Leone XII, e servita da due PP. della Compagnia di

Digitized by Google

Getù, due chiese, una scuola, ed un Ospedale servito dai religiosi di S. Giovanni di Dio; Dessau, che ha 25 cattolici ed un prete; Zerbest, e Bernesberg ove sono 50 cattolici.

Il Duca Ferdinando di Anhalt-Coethen colla sua consorte sorella del Re di Prussia nel 1825 abbracciò la Religione Cattolica; al quale, morta senza successione, subentrò il fratello protestante, che si mostra favorevole ai Cattolici.

6. Lusazia. La Lusazia inferiore, ed una gran parte della superiore appartiene alla Prussia. La sua popolazione è di 170,000 abitanti.

La Lusazia fece parte del Vescovato di Misnia. Ma questo essendo 99
divenuto luterano, la Chiesa di Budissina capitale della Lusazia, ove fin dal 1213 era stata eretta una Collegiale di 10 Canonici, il decano dei quali era Superiore Ecclesiastico di tutta la Lusazia, restò sempre attaccata alla Religione Cattolica. La S. Sede gli conferì l'esenzione e giurisdizione spirituale, la quale ancora conserva, ed il Decano eletto dal 9
Capitolo, è per lo più insignito di carattere Vescovile. Risiede in Budissina con tre canonici, gli altri servono le parrocchie.

In Nepcella vi sono due Chiese e 2,000 Cattolici.

7. Gran Ducato di Baden. Posizione Astronomica, *Longit. Orient.* tra 5° 12' e 7° 30' *Latitudine* tra 47° 52' e 49° 50'; ed ha 1,206,067 abitanti; Popolaz. Cattolica 852,824.

Vi è un Arcivescovado in Friburg, che ha 3 chiese Cattoliche, tre Conventi, 2 ospedali, un ospizio per gli esposti, ed un monte di pietà. Monsignor Antonio Ignazio Demetrio è l'Arcivescovo. Warmbach è residenza d'un Parroco.

8. Regno di Wittemberg. Posizione Astronomica. *Longit. Orient.* tra 5° 55', e 8° 10', *Latitudine* 47° 35' e 49° 35'.

La popolazione totale è di 1,682,338 abitanti, de' quali 512,333 100
sono Cattolici.

In Stuttgardia vi è una Chiesa Cattolica, come anche in Rottenburgo, Gravenek, e Lomberg. In Rottemburgo risiede un Vicario Generale. 101

Epilogo. Vicarii Apostolici 3; Sacerdoti . . . ; Chiese . . . ; Cattolici 15,000,000.

VII.

CONFEDERAZIONE SVIZZERA.

Posizione Astronomica, *Longitudine Orientale* tra 3°, 45' e 8° 5'; *Latitudine* tra 45° 50' e 47° 49'. Superficie 11,200 miglia quadrate. Popolazione totale 2,177,485; Cattolici 988,859. Lingua, tedesca, francese, italiana.

I Cantoni Cattolici sono Lucerna, Uri, Schwyz, Underwalden, Soleure, S. Gallo, Zug, Ticino e Vallese; gli altri sono protestanti di misti.

Il Governo spirituale de' Cattolici di questa Repubblica federativa è diviso in 6 Diocesi, cioè S. Gallo e Coira, Basilea, Ginevra, Losanna, 101
Friburgo, e Sion.

Digitized by Google

1. S. Gallo e Coira, Vescovati uniti. Questa diocesi comprende i Cantoni di Uri, 16,519 Cattolici, Schwyz 40,650 Cattolici, Underwald 22,571, Glaris 8,800 Cattolici, Grigioni 24,000 Cattolici, Appenzel 9,796 Cattolici, S. Gallo 100,000 Cattolici, Schaffhouse 600 Cattolici, totale 219,936 Cattolici. Vescovo Monsignor Giorgio Maria Lorenzo Bassi. 4 Capitoli, 4 Seminario, 8 Conventi dell' illustre Congregazione Elveto-Benedettina, di tutte le quali Missioni è Presidente l'Abbate di Einsidlen, 6 altri Conventi, 11 Monasteri di Monache, molte scuole. I PP. Cappuccini hanno delle Missioni in molti luoghi di Religione Mista, come in Orsero, Zizers, Oberratz ed in Gallese. Il P. Provinciale è il Prefetto delle Missioni. Nelle valli della Bassa Rezia, che contengono una popolazione Cattolica di 5,735 anime, i medesimi PP. Cappuccini hanno 21 Missioni, altrettante chiese ed Ospizii, e 23 PP. Missionarii, oltre molti Fratelli Laici pel loro servizio, sotto la direzione di un Prefetto Apostolico.

102 2. Basilea, Vescovato. La Diocesi di Basilea comprende i Cantoni di Lucerna, che ha 120 Parrocchie, 300 Preti, 124,521 Cattolici; di Zug, 15,322 Cattolici; di Soletta, 63,196 Cattolici, 224 Preti; di Argovia 88,500 Cattolici; di Turgovia 20,000 Cattolici; Basilea Città 3,000 Cattolici; Basilea Campagne 3,000 Cattolici; Zurigo 2,000 Cattolici, Berna Cantone 41,000 che formano una popolazione Cattolica di 360,539. Vescovo Monsignor Giuseppe Antonio Salzmann, che Risiede in Soletta.

3. Ginevra, Losanna e Friburgo, Vescovati uniti. La Diocesi suddetta comprende Berna Città, 1 Parrocchia, 3,000 Cattolici, Vaud, 9 Parrocchie 4,400 Cattolici. Friburgo, 99 Parrocchie, 82,745 Cattolici, Neuchatel, 5 Parrocchie, 2,400 Cattolici, Ginevra 22 Parrocchie, 22,000 Cattolici, che formano una popolazione di 144,545. Vescovo Monsignor Pietro Tobia Jenni.

In Ginevra i Cattolici hanno una Chiesa Parrocchiale, 1 scuola per le ragazze tenuta dalle Sorelle della Carità, ed un' altra dai Fratelli delle scuole Cristiane.

103 Il Vescovo risiede in Friburgo, dove è la Cattedrale e molte altre Chiese. Nel Cantone di Friburgo si contano 10 Conventi, 1 Seminario, 1 Liceo, 1 Collegio de' PP. Gesuiti, 3 Ospedali, 9 Monasteri di Religiose, e scuole elementari in ogni comune.

4. Sion, Vescovato. Questa diocesi abbraccia il Vallese, Cantone tutto Cattolico, e conta 75,798 abitanti. Vescovo Monsignor Fabiano Maurizio Roten. Risiede in Sion, Città di 2,230 abitanti, che ha Cattedrale, ed altre chiese. Nel Cantone vi sono 115 Parrocchie.

S. Maurizio, Città di 2,000 abitanti, ha un Capitolo ed alcune Collegiate, 5 Parrocchie, e case di varii Ordini Religiosi. Monsignor Stefano Bagnoud Vesc. di Bethlemme in partibus è Abbate e Primicerio del Capitolo. Vi è un Collegio di Gesuiti, un Ospedale, ed il famoso Monastero degli Agostiniani sul gran S. Bernardo; finalmente una Missione affidata ai PP. Cappuccini.

Digitized by Google

5. Mesalcina e Calanca. In queste due valli, che sono al di quà delle Alpi vi è una popolazione tutta Cattolica di 3,446 anime; vi sono 104
29 tra Chiese parrocchiali, filiali ed Oratorii. Esse formano una Missione affidata a 14 Cappuccini governati da un Prefetto Apostolico.

Si deve notare che il Cantone del Ticino che conta 108,000 abitanti tutti Cattolici fa parte delle diocesi di Milano e di Como.

Epilogo. Vescovi 4, Preti ..., Chiese ..., Cattolici 682,950.

VIII.

MISSIONE DI BUKOVINA, O ISCHERNOWITZ NELL' IMP. D'AUSTRIA.

Questa provincia giace tra la Galizia, la Moldavia e la Transilvania. Ischernowitz capo luogo. Vi è una Chiesa. La missione è stata aperta di recente, ed è affidata ai PP. Mechitaristi di Vienna che vi hanno già spediti de' Missionarii.

Missione Armena di Neoplanta in Ungheria. Nella Città di Neoplanta si rifugiarono molti Cattolici Armeni, quando la Città di Belgrado fu presa dai Turchi. Sono assistiti da un P. Mechitarista di Venezia. 105
Vi è una Chiesa dedicata a S. Gregorio Illuminatore. Altri Cattolici Armeni trovansi in Pest, Temesvar, Belgrado e Bursa. La popolazione Armena è di 14,000.

Epilogo. Missionario 1. Chiesa 1. Cattolici 14,000.

IX.

GIBILTERRA, VICARIATO APOSTOLICO.

Situazione, *Longitudine* Occidentale 7° 36'. *Latitudine* 36° 6'. Popolazione, totale 25,000; Cattolica 6,000, oltre quella del presidio in numero di 7,000. Lingua inglese, e spagnuola. Vicario Apostolico Monsig. Enrico Hughes dell' Ordine de' Minori Riformati, Vescovo di Eliopoli in partibus. Clero 7 Preti, 3 PP. Gesuiti, l'Ospedale pe' Cattolici, 1 Collegio Cattolico.

Epilogo. Vescovo 1. Preti 10, Cattolici 13,000.

X. 106

ITALO-GRECI.

Sotto Selim II. circa 100,000 Greci, per isfuggire dalla barbarie del Vincitore dell' Epiro e dal Peloponneso, approdarono in molti porti d'Italia. Di un tal numero però oggi non esiste la metà, dappoichè molte famiglie si estinsero, molte emigrarono, e molte passarono al rito latino La presente Statistica tratta dei luoghi dove si trovano, o dove di essi rimane qualche stabilimento.

Furono per la loro educazione fondati dei Seminarii in Roma, in S. Benedetto di Ullalano, ed in Palermo, e nei medesimi luoghi risiedono tre Vescovi per l'Ordinazione nel loro rito nativo. Ma dipendono dalla Propaganda, con cui gli Ordinarii latini devono trattare per quel che concerne le Colonie Greche.

Digitized by Google

1. Ancona. La Chiesa di S. Anna fu data da Clemente VII. ai Greci, che ottennero il privilegio di scieglersi un Cappellano per l'amministrazione de' Sagramenti, amovibile a loro volontà ed indipendente dall' Ordinario. Nel 1797, epoca della Repubblica francese, il Parroco co' suoi dichiaronsi scismatici. Nel 1822 dopo una lunga causa la Chiesa fu loro tolta, e restituita ai Latini. 107

2. Corsica. Una colonia greca venuta dalla Morea e precisamente dal *Braccio Maino* si stabilì in *Cargese*, diocesi di Ajaccio, e dipende da quel Vescovo. Popolazione greca 1,000, 1 Chiesa; Archimandrita Giuseppe Burà Parroco; vi era un Monastero; havvi 1 Alunno nel Collegio di Propaganda, a Roma.

3. Livorno. Si stabilirono nel 1600 alcuni greci Cattolici in questa Città, ed ora ve ne sono circa 50 individui; D. Giovanni Ulacacci è il loro Parroco, che ha ancora un Curato. La loro Chiesa dedicata alla SS. Annunziata fu eretta nel 1607, alla quale Benedetto XIV. in premio del loro attaccamento alla fede accordò tutti i privilegi della Basilica Liberiana.

4. Pianano. Nella diocesi di Acquapendente, sotto Benedetto XIV. una Colonia di Greci, venuta dall' Albania composta di 200, famiglie fu 108 stabilita in Pianano restato senza abitatori. Or ne rimangono trentacinque famiglie. Hanno una Chiesa fabbricata da Pio VI., ed un Parroco.

5. Napoli. Fin dal 1526 si trovava una colonia Greca in questa Capitale. Popolazione ignota, 1 Chiesa parrocchiale, 1 Parroco, 1 Cappellano, 1 Congregazione.

6. Villabadessa. Villaggio nella Diocesi di Atri e Penne negli Abruzzi, havvi una Colonia greca venuta da Piohierni nell' Albania nel 1744. Popolazione gr. 400, 1 Chiesa, 1 Parroco, 1 Prete.

7. Barletta. Nella Diocesi di Trani, vi è una colonia gr. di 100 individui, che hanno 1 Chiesa.

8. Lecce. Ha 40 greci, 1 Chiesa Greca governata da un Prete latino; moltissimi Greci trovansi nella Diocesi, che hanno ritenuta la loro lingua, ma seguono il Rito latino.

109 Italo-greci Calabrie. — Nelle Calabrie vi sono 25,000 Greci sparsi nelle Diocesi di Cassano, Rossano, Bisignano ed Anglona. La maggior parte del Clero è Celibe, pochi e già avanzati in età sono i Conjugati. La loro fede è pura, come anche i loro Riti. Sono molto attaccati al Romano Pontefice. 1. Cassano. Vi sono in questa Diocesi 8 Colonie Greche, 14 tra Chiese e Cappelle, 35 Preti, popolazione Greca 11,925.

2. Rossano. Vi sono in questa Archidiocesi 5 Colonie greche, 10 Chiese, 39 Preti, popolazione greca 6,000.

3. Bisignano. Questa Diocesi ha due Colonie Greche, 6 Chiese, 7 Preti; popolazione Greca 3,600. In S. Benedetto di Ullano trovasi il Seminario Italo-greco.

4. Anglona. Questa Diocesi ha 4 Colonie greche, 8 Chiese, 12 Preti, popolazione greca 3,500.

Digitized by Google

Italo-greci, Sicilia. — Sono le Colonie greche di Sicilia nelle 110
Diocesi di Palermo, Monreale e Girgenti. In Messina vi è una Collegiata.

1. Palermo. Mezojuso, borgo 7 leghe lontano da Palermo ha una Colonia greca, 6 Chiese, 1 Vescovo, senza giurisdizione, per le Ordinazioni, 14 Preti, 5 Monaci Basiliani, 1 Seminario greco, 1 Monastero di Basiliani, popol. 5,000.

2. Monreale. La Piana, borgo di quest' Archidiocesi, ha una Colonia greca, 6 Chiese, 20 Preti, popolazione greca 2,500.

3. Girgenti. *Palazzo Adriano*, borgo di questa Diocesi, ha una Colonia greca, 6 Chiese, 12 Preti, popolazione 5,000.

4. Contessa. Città della medesima Diocesi, havvi un' altra Colonia, 4 Chiese, 3 Preti, popol. 3000.

5. Messina. Ha una Collegiata greca, in cui si osserva il rito la- 111
tino, ma in lingua greca.

Italo-greci, Collegii. — 1. Collegio di S. Atanasio. Fu fondato pe' Greci in Roma da Gregorio XIII., ha 5 Alunni i quali sono nel Collegio di Propaganda. Vi è un Vescovo greco per le Ordinazioni.

2. Collegio di S. Benedetto di Ullano. Eretto da Clemente XII., nel 1820 fu trasportato nel Monastero di S. Adriano dei Monaci Basiliani, vi sono 80 Alunni.

3. Collegio di Palermo. Fondato nel 1715, dipende dagli Arcivescovi di Palermo e di Monreale, e dal Vescovo di Girgenti, che concorsero alla erezione del medesimo, N° di Alunni 12.

Italo-greci, Vescovi. — Tre sono i Vescovi Greci senza giuris- 112
dizione in Italia, ed hanno la residenza in Roma, in S. Benedetto di Ullano nella Calabria, ed in Palermo, o nella Piana in Sicilia. In Roma fu istituito da Clemente VIII. per le Ordinazioni de' Greci. Nelle Calabrie il Vescovo greco, stabilito da Clemente XII., non solamente fa le Ordinazioni, ma ancora visita le Colonie greche per l'osservanza de' riti. Similmente il Vescovo greco stabilito da Pio VII. nella Sicilia fa le Ordinazioni e visita le Colonie.

Epilogo. Vescovi 3, Preti 144, Chiese 66, Popolazione 30,000 in circa.

XI.

MALTA, VESCOVATO.

Posizione Astronomica, *Longitudine* Orientale 12° 20'. *Latitudine* 35° 53'. Popolazione, 114,000, tra cui solamente 5,000 non Cattolici. Lingua, araba corrotta, vi si parla anche l'italiano e l'inglese. Vescovo-Arcivescovo Monsig. Francesco Saverio Carnana. Risiede in Valletta Capitale dell' Isola. Num. de' Preti 715, Chiese 77, Cappelle e Oratorii 241, Capitolo, Seminario, Parrocchie 37, Conventi 21 con 250 Religiosi, 113
Monasteri 3 con 120 Monache. Gozzo, Comino, e Cominotto sono Isolotti che dipendono da Malta, la quale appartiene all' Inghilterra.

Epilogo. Vescovo 1, Preti 715, Chiese 77, Cappelle e Oratorii 241, Cattolici 109,000.

Digitized by Google

XII.

DALMAZIA AUSTRIACA.

Popolazione tot. 394,028, Cattol. 308,272. Nella Dalmazia Austriaca vi sono 1 Arcivescovato, cioè *Zara*, e 5 Vescovati suffraganei, cioè *Spalatro e Macarska*, *Ragusi*, *Sebenico*, *Lesina*, e *Cattaro*.

DALMAZIA TURCA.

Trebigne e Marcana, Vescovato che comprende 116 Villaggi, i quali sono abitati da Cattolici, Scismatici e Turchi. Monsig. Antonio Giurico Vescovo di Ragusi è Amministratore di questa Diocesi. Numero di Cattolici 7,206, Parrocchie 5, Sacerdoti 7. — Marcana è un gruppo d'Isole attualmente non abitate.

114 Epilogo. Dalmazia Austriaca, 1 Arcivescovo, 5 Vescovi, 308,272 Cattolici. Dalmazia Turca, 7 Preti, 5 Parrocchie, Cattolici 7,206.

XIII.

ALBANIA.

1. Antivari Arcivescovato. Posizione Astronomica, *Longitudine Orientale* 16° 44'. *Latitudine* 42° 16'. Arcivescovo Monsig. Vincenzo Battucci, 6 Parrocchie, 5 Sacerdoti, 1 P. Minore Riformato, 3,800 Cattolici. Scuttari, Pulati e Sappa sono suffraganee di Antivari.

2. Scutari Vescovato. Posizione Astronomica, *Longitudine Orientale* 18°. *Latitudine* 42°. Vescovo Monsig. Luigi Guglielmi. Risiede in Scuttari Capitale de' due Governi dell' Albania. Popolazione 24,000, di cui 6,000 sono Cattolici. La Diocesi ha 26 Parrocchie, delle quali
115 6 sono de' PP. Minori Riformati, 16 Chiese, Parrocchie, Cappelle, ed Oratorii, 32 Sacerdoti. Nelle montagne di Scuttari, 1 Missione de' PP. Minori Riformati che hanno 6 Ospizii, 6 PP. Missionarii, uno de' quali è Prefetto Apostolico. In Scuttari vi è una Missione de' PP. Gesuiti, ove sono 3 Sacerdoti ed un fratello. Questi PP. hanno aperte delle scuole, ed avranno ancora la direzione del Seminario Diocesano, che or si tratta di stabilire. La Cattedrale di Scuttari, essendo stata dai Turchi convertita in Moschea, un campo serve ora di Chiesa ai Cattolici, e i divini misteri si celebrano dal Vescovo e dal Clero sotto una specie di loggia. Vi sono nella Città tre Cappelle, e 16 Confraternite. Si vedono ancora le ruine della celebre Chiesa della Madonna del Buon Consiglio. Il numero de' Cattolici in tutta la Diocesi è di 25,745.

3. Pulati Vescovato. Pulati era anticamente un grosso Borgo nel Distretto del medesimo nome. Monsig. Luigi Guglielmi Vescovo di Scuttari è Amministratore della Diocesi di Pulati. 9 Sacerdoti, 9 Parrocchie, una delle quali è retta da' Preti Secolari, e 8 da' PP. Minori
116 Riformati, 9 Chiese con altrettanti Ospizii pe' Missionarii, 9,088 Cattolici. La residenza dell' Ordinario è nella Parrocchia Secolare di Giosgni tutta Cattolica con 607 anime, la quale è amministrata dal Vescovo assistito da un Prete. Nel circondario non vi sono che 123 Ottomani.

Digitized by Google

4. Sappa Vescovato, Vescovo, Monsig. Giorgio Labella da Narni dell' Ordine de' Minori Riformati. Risiede in Nousciatti. 23 Sacerdoti, 21 Parrocchie, una Scuola per i Chierici, 19,000 Cattolici.

Epilogo. 1 Arcivescovato, 3 Vescovi, 76 Preti, 62 Parrocchie, 57,788 Cattolici.

XIV

EPIRO.

1. Durazzo Arcivescovato. Posizione Astronomica, *Longitudine Orientale* 17° 7', *Latitudine* 41° 19'. Arcivescovo, Monsig. Nicola Bianchi. In Durazzo, la cui popolazione composta di Cattolici, Greci Scismatici, 117
e Turchi è solamente di 300 anime, non v' ha Chiesa: una Cappella serve pe' Cattolici e per gli Scismatici. L'Arcivescovo risiede in Corbino; 14 Sacerdoti secolari, 2 PP. Minori Riformati, 13 Parrocchie, 10,000 Cattolici in circa.

2. Alessio Vescovato suffraganeo di Durazzo. Città situata alle foci del Drino; conta 3,000 Abitanti. Vescovo, Monsig. Giovanni Topich dell' Ordine de' Minori Osservanti. 16 Sacerdoti, 24 Chiese, 24 Parrocchie, 21,000 Cattolici. L'Abbadia di Miriditti è governata dall' Ab- 21
bate D. Marco Negri soggetto alla giurisdizione del Vescovo di Alessio: Miriditti è governata da un Principe Cattolico tributario del Turco, il di cui Stato consiste in pochi Villaggi, tutti Cattolici, nella Montagna. Per l'assistenza spirituale de' fedeli delle Diocesi di Sappa, Alessio e Durazzo esiste una Missione de' PP. Minori Osservanti, detta di Epiro, composta di 8 Religiosi, compreso il Prefetto, che risiede nell' Ospizio presso la grande Chiesa di S. Antonio sulla ripa sinistra del Drino. 118
Parimenti per le Diocesi di Alessio e Durazzo evvi una Missione de' PP. Minori Riformati, detta di Macedonia, composta di 4 Religiosi, compreso il Prefetto che risiede in Pedana ai confini delle due Diocesi.

Epilogo. 1 Arcivescovo, 1 Vescovo, 32 Sacerdoti, 37 Parrocchie, 31,000 Cattolici.

XV.

ISOLE JONIE.

Superficie, 754 miglia quadrate. Popolazione, 176,000.

1. Corfu' Arcivescovato latino. Residenza dell' Arcivescovo Monsig. Pietro Antonio Nostrano. Popolazione totale 14,000, Popolazione Cattolica 2,000, Chiese 6, Capitolo con 11 Canonici, e 5 Beneficiati, e 4 Chierici inservienti.

2. Zante Sede Vescovile. Monsig. Lastaria Vescovo, Monsig. Hynes 119
Vescovo di Leros *in partibus* Coadjutore; 4 Chiese, Capitolo con 8 Canonici, 1 Domenicano, 1 Cappuccino, Popolazione Cattolica 410. Questa Diocesi comprende le seguenti Isole.

3. Cefalonia. In Argostoli 150 Cattolici, 4 Chiese, 1 P. Cappuccino.

4. S. Maura. In Amaxichi 50 Cattolici, 1 Chiesa diroccata, 1 Prete.

5. Paxò. Il Vescovo di Zante manda all' occasione qualche Sacer-

Digitized by Google

dote per soccorrere ai bisogni spirituali de' pochi Cattolici che si trovano in Prevesa, e Voniza.

6. Cerigo. Popolazione Cattolica composta di 4 famiglie.

120 Epilego. 1 Arcivescovo, 1 Vescovo, 26 Sacerdoti, 15 Chiese, Cattolici 2,630.

XVI.

REGNO DELLA GRECIA.

Posizione Astronomica, *Longitudine* tra 21° e 26°. *Latitudine* tra 36° 39°. Superficie, 11,600 miglia quadrate. Popolazione totale, 900,000, Cattolica 25,000, composta di Greci, Francesi, Italiani, Maltesi, Tedeschi e Maroniti.

Delegato Apostolico della Grecia continentale, Monsig. Bianchi Vescovo di Sira. — Nel continente ed in Eubea contansi 9 Sacerdoti, 6 Chiese e 599 Cattolici ripartiti come siegue: In *Atene* 1 Chiesa, 3 Sacerdoti, 1 Scuola. Al *Pireo* 1 Chiesa, 1 Sacerdote, 52 Cattolici. *Patrasso* 1 Chiesa, 2 Sacerdoti, 367 Cattolici. *Napoli* di Romania, 1 Chiesa, 1 Sacerdote, 423 Cattolici. In *Eubea* 253 Cattolici. Ritrovansi ancora de'

121 Cattolici in *Corinto*, *Argo* e *Modone*. In *Eraclea* havvi una Chiesa, ed un Sacerdote per la Colonia Bavara ivi stabilita.

1. Naxos Arcivescovato. Monsig. Nicola Canderi Arcivescovo. *Amministratore Apostolico*, Monsig. Luigi Bianchi Vescovo di Sira. Compresi i Seminaristi, il Clero si compone di 60 individui, 5 Chiese, Capitolo con 13 Canonici, 1 Casa di Lazzaristi con 3 Sacerdoti. 1. Ospizio di Cappuccini, Conventuali, e Minori Osservanti, 1 Monistero di Orsoline, 396 Cattolici.

2. Tine e Micone. Vescovati uniti, suffraganei di Naxos. Monsig. Giorgio Gubinelli, Vescovo, risiede in Cezenera. *Suo Coadjutore con futura successione* Monsig. Francesco Zaloni Vescovo di Bybli *in partibus*. 32 Sacerdoti, 5 Chiese, Capitolo con 6 Canonici, 1 Gesuita, 2 Francescani, 1 Casa di Orsoline, 1 di Terziarie di S. Francesco, 11,287 Cattolici.

122 3. Andro. Anticamente Vescovato è ora soggetto a Tine. Il Vescovo vi spedisce un Sacerdote, come anche a Micone, ove rimane una Chiesa.

4. Santorino. Vescovato suffraganeo di Naxos. Monsig. Luca de Sigalla, Vescovo, che risiede in Pyrgos e Scaro. Sacerdoti 30, Chierici 8, Chiese o Cappelle 5, Capitolo con 7 Canonici, 1 Lazzarista con due fratelli, 1 Scuola tenuta da' medesimi, 1 Casa di Sorelle della Carità, 1 Convento con 16 Religiose Domenicane, 652 Cattolici. L'isola di Nio dipende da questa Diocesi: vi sono 24 Cattolici, i quali sono assistiti da un Sacerdote, che vi manda il Vescovo quando occorre. In Tira esiste una Chiesa sotto l'invocazione di S. Caterina.

5. Sira Vescovato. Monsig. Luigi Bianchi Vescovo. 31 Sacerdoti, 3 Gesuiti, 1 Cappuccino, 170 tra Chiese e Cappelle, la maggior parte dirute ed inservibili, 1 Seminario sotto la direzione de' Gesuiti, 1. Ospizio

Digitized by Google

di Cappuccini, una Casa di Orsoline, una di Domenicane, 1 Scuola, 123
numero de' Cattolici 5,733.

Epilogo. 1 Arcivescovo, 3 Vescovi, 162 Sacerdoti; 192 Chiese, 25,000 Cattolici.

XVII.

ISOLE DELL' ARCIPELAGO SOTTO IL DOMINIO TURCO.

1. Scio Vescovato. Posizione Astronomica, *Longitudine Orientale* 22° 45'. *Latitudine* 38° 31'. Monsig. Ignazio Giustiniani Vescovo del rito latino. La popolazione totale dell' Isola, prima delle ultime guerre, ascendeva a 50,000, ora è ridotta a 800. Il numero de' Cattolici era di 11,000: ora è ridotto a 160. Tutte le Chiese della Città, come anche gli Ospizii de' PP. Minori Riformati, Cappuccini, Domenicani e Lazzaristi furon distrutti o dai Greci, o dai Turchi. Esistono due Cappelle rurali. Numero de' Preti 13. Le Isole Ipsara, Antipsara, Spalmandori, Samo, e Nicana appartengono a questa Diocesi. S' ignora se vi siano 124
de' Cattolici.

2. Candia. Posizione Astronomica, *Longitudine Orientale* 22° 47'. *Latitudine* 35° 21'. Candia anticamente Creta, già Sede Arcivescovile con 9 Suffraganei; Popolazione dell' Isola 300,000, della Capitale 16,000. Vi sono de' Cattolici, come anche in Canea, ma se ne ignora il numero. Il Vescovo di Sira vi spedisce de' Missionarii.

Epilogo. 1 Vescovo, 13 Sacerdoti, 160 Cattolici.

XVIII.

BOSNIA. VICARIATO APOSTOLICO.

Posizione Astronomica, *Longitudine Orientale* tra 13° 25' e 18° 42': *Latitudine* tra 42° 27' e 45° 17. Popolazione tot. 800,000, de' quali 128,672 Cattolici, 190,000 Scismatici, 470,000 Maomettani; il rimanente Zingari. Serajo n' è la Capitale. Ai due antichi Vescovati di Bosnia e di Dumno si è sostituito il Vicariato Apostolico di Bosnia, affidato in- 125
teramente ai PP. Osservanti di questa provincia, de' quali si sceglie il Vicario Apostolico. Essi hanno un Noviziato, tre Conventi con Chiesa in ciascheduno di essi, e due altre Cappelle, una in Radmilazia, e l'altra in Varcò. Non ve ne sono altre in tutta la Bosnia. Onde i Divini Officii si celebrano sopra altari portatili sotto le tende o dentro tugurii o capanne. Il Vicariato Apostolico è diviso in tre Circondarii, ognun de' quali ha un Convento, donde si dimanano i Missionarii nelle 55 Parrocchie che compongono il Vicariato Apostolico. Monsig. Raffaele Barisinich dell' Ordine de' Minori Osservanti, Vescovo d'Azoto *in partibus*, Vicario Apostolico, risiede nel Convento di Suttjeska. Numero de' Conventi 3, delle Parrocchie 55, de' Religiosi 106, de Cattolici 128,672. Il P. Provinciale de' Minori Riformati assume il governo del Vicariato, Sede vacante. Tredici Sacerdoti si trovano fuori del Vicariato. Il P.

Digitized by Google

Provinciale manda 30 Studenti della sua Provincia di Bosnia in Ungheria, e dodici ne Conventi d'Italia per fare i loro studii.

126 Epilogo. 1 Vicariato Apostolico, 106 Sacerdoti, 55 Parrocchie, 128,672 Cattolici.

XIX.

PRINCIPATO DI SERVIA.

Posizione Astronomica, *Longitudine* tra 17° e 19°. *Latitudine* tra 43° e 45°. Superficie, 9,000 miglia quadrate. Popolazione, 380,000.

1. Scopia Città Arcivescovile. Posizione Astronomica, *Longitudine Orientale* 20°. *Latitudine* 41° 50'. Arcivescovo Monsig. Pietro Sciali. Risiede in Prifirendi. Non ha suffraganei. *Clero secolare*, Parrocchie 7, Sacerdoti 4, PP. Riformati 4, de' quali uno è Prefetto Apostolico, e risiede nella Città di Jocova. Numero de' Cattolici. 1,000. La Servia è un Principato indipendente, tributario dell' Impero Ottomano.

127

XX.

PRINCIPATO DI MOLDAVIA, VICARIATO APOSTOLICO.

Posiz. Astron. *Long. Orient.* tra 22° 50' e 26°, *Latitud.* tra 45° 12' e 48° 5'. Popolazione totale 1,100,000 Catt. 55,000. Lingua Moldava. Si parla ancora il Polacco e l'Ungaro.

Monsignor Pier Raffaele Arduini dell' Ordine de' Minori Conventuali Vescovo di Carra *in part.* Visitatore Apostolico, risiede in Fassi, Capitale, che conta 25,000 anime, e 1,400 Cattolici. *Clero*, 20 Sacerdoti. La Missione è affidata ai PP. Conventuali di S. Francesco. Numero delle Chiese 74. Luoghi della Missione: Si divide in due Distretti, cioè di Siret che è composto di 42 villaggi che formano sei Parrocchie, e della Bistriccia, composto di 57 villaggi distribuiti in 8 Parrocchie. In Fassi i PP. Conventuali hanno un Convento, in Galatz un Ospizio. Vi sono in ambedue i Distretti delle scuole provvedute di

128 Maestri. Nelle Chiese, dove non risiede il Parroco, vi è un Dascalo o Sagrestano, che raduna il popolo, e l'istruisce nella dottrina Cristiana. La Moldavia è un Principato distinto dall' impero Ottomano, ma tributario del medesimo.

XXI.

PRINCIPATO DI VALLACHIA, VICARIATO APOSTOLICO.

Posiz. Astron. *Long. Orient.* tra 20° 5' e 23° 50', *Latitud.* tra 43° 37' e 45° 40'. Popolazione totale 1,950,000, Cattolica 9,000. Lingua come nella Moldavia.

Monsignor Giuseppe Maria Molajoni Vescovo di Nicopoli Amministratore Apostolico. Vicario Generale D. Carlo Poten. *Clero*, 10 Missionarii, fra i quali 7 Religiosi Francescani, 4 Chiese. Vi è una Provincia de' Minori Riformati di S. Francesco, che ha otto Conventi sparsi nella Vallachia, Transilvania e Bannato. Luoghi della Missione e resi-

Digitized by Google

denza de' Cattolici, Bukarest, Tergovest, Campolongo, Rimnik, Cioppla, Plojest, Crajova. La Vallachia è un Principato distinto dall' Impêro Ottomano, ma suo tributario.

Epilogo de' 3 Principati. 1 Arcivescovo, 2 Vicarii Apostolici, 38 129
Preti, 85 Chiese, 74,000 Cattolici.

XXII.

TURCHIA D'EUROPA. PROVINCIE ORIENTALI.

Bulgaria. Contiene il Vicariato Apostolico di Sofia, e Filippopoli, ed il Vescovato di Nicopoli.

1. Sofia. Anticamente Arcivescovato, ora Vicariato Apostolico sotto la denominazione di Filippopoli. Posiz. Astron. *Long. Orient.* 22° *Latitud.* 42° 30' Popolazione Cattolica 4,472. Lingua, dialetto proprio che si avvicina allo Slavo-Illirico. Vicario Apostolico il P. Giovanni Nepomuceno della Congregazione del SS. Redentore di Vienna, a cui è stata affidata questa Missione. Numero de' Missionarii 8. I luoghi della Mis- 130
sione, e residenza de' Cattolici, sono Filippopoli con 1,200 Cattolici, Balascia 500, Calascia 1,113, Selgidovo 423, Dovanlia 350, Ambaslia 481, Dauschow 405, totale 4,462.

2. Nicopoli. Vescovato. Popolazione, Cattolica 1,892. Lingua, dialetto Slavo-Illirico. Monsignor Giuseppe Maria Molajoni della Congregazione dei Passionisti è Vescovo di Nicopoli, ed anche Amministratore del Vicariato Apostolico di Vallachia. Risiede in Bellini. In Nicopoli, e nelle altre Città della Diocesi non trovasi alcun Cattolico. Questi dimorano ne' cinque villaggi seguenti: Orese 300 Cattolici, Bellini 672, Franeivizza 500, Laxeni 370, Peticlenens 50. Totale: 1,847 Passionisti 4, Chiesa 1, Cappelle 3. La Bulgaria è sotto il dominio del Gran Signore de' Turchi. I Cattolici molto attaccati alla Religione sono poverissimi, ed una gran parte di essi servi o schiavi de' Turchi.

Epilogo. Vescovi 2, Sacerdoti 12, Cattolici 6,309.

VICARIATO APOSTOLICO PATRIARCALE, DI COSTANTINOPOLI 131
PER I CATTOLICI DEL RITO LATINO.

Monsignor Giuliano Hillereau, Arcivescovo di Petra *in partibus* è il Vicario Apostolico. Risiede in Pera presso la chiesa Cattedrale della SS. Trinità. La di lui giurisdizione si estende sulla Sponda Asiatica del Bosforo e sulle spiaggie del Mar Nero. Popolazione Cattolica del rito latino 40,000, de' quali 9,000 in Costantinopoli, e 1,000 ripartiti nelle Missioni che ne dipendono. Preti 46, de' quali 21 Secolari, e 25 Regolari. Chiese 9, delle quali 4 parrocchie. Oratorii privati 9, cioè de' PP. di Terra Santa, degli Ambasciatori di Francia, di Spagna, e di Napoli, e 4 appartenenti a famiglie particolari. Comunità Religiose d'uomini 6, cioè de' PP. Domenicani, composta di 5 Sacerdoti, de' Minori Riformati di 7, de' Conventuali di 8, degli Osservanti di 1, dei Cappucsini di 3, Lazzaristi di 8. 1 Collegio de' Lazzaristi con 25 alunni,

Digitized by Google

ed 80 esterni, 3 scuole appartenenti alle parrocchie, 1 Casa di Sorelle della Carità 7 in numero, che hanno una scuola di 200 fanciulle, 2 Ospizii, per gli appestati, 2 Ospedali Nazionali, cioè Francese, Austriaco,
132 e Sardo; 1 casa di rifugio per i poveri, 2 case pel collievo de' medesimi.

Le Missioni latine dipendenti dal Vicariato sono: — 1. Salonicco. 150 Cattolici, 3 preti Lazzaristi, 1 Scuola per i fanciulli, 1 per le ragazze. — 2. Adrianopoli. 170 Cattolici, 2 preti, 1 Chiesa. *Rodosto* 42 Cattolici, 1 preti, 1 Chiesa. *Bujukdere* 419 Cattolici, 3 preti. *Dardanelli* 30 cattolici, *Brussa* 46 Cattolici. *Trebisonda* 46 Cattolici. *Enos* 33 Cattolici. — 3. Nicomedia. 20 Cattolici. In *Erzerum* 15. In *Ancira*, *Sinop*, *Samson* 29. Questi Cattolici non han preti ma son visitati qualche volta dà Missionarii speditivi dal Vicario Apostolico, o pure servonsi de' Preti Armeni Cattolici.

Epilogo. 1 Vicario Apostolico, 46 Sacerdoti, 10 tra Chiese ed Oratorii, 10,000 Cattolici latini.

133 ARCIVESCOVATO PRIMAZIALE ARMENO DI COSTANTINOPOLI ERETTO NEL 1832.

1. Costantinopoli. Residenza di Monsignor Paolo Maruschian, Arcivescovo, e di Monsignor Antonio Hassun, Arcivescovo di Anazarbo *in partibus*, Coadjutore; 64 Preti, 4 Chiese ed Oratorii, 8 Scuole, delle quali una serve di Seminario per i Chierici, 2 Ospedali, 16,000 Cattolici Armeni, de' quali molti dimorano in *Scuttari*, *Calcedonia*, e ne' villaggi lungo il Bosforo, ed anche in *Adrianopoli*.

2. Ancira in Galazia. Residenza del Vicario Foraneo, 11 Preti, 4 Chiese, 1 Scuola, che serve anche di Seminario per i Chierici, 7,300 Cattolici Armeni, de' quali alcuni dimorano ne' villaggi circonvicini.

3. Erzerum nell' Armenia Maggiore. Residenza del Vicario Foraneo, 14 Preti, 5 Chiese ed Oratorii, alcune scuole pe' fanciulli, 3,200 Cattolici Armeni. Nelle quattro provincie di Tortum, Passem, Bajasyd e
134 Musci, dipendenti da Erzerum, ritrovansi varie Città e moltissimi villaggi; ma quelli ne' quali trovansi de' Cattolici Armeni sono i seguenti, 16 in numero: Tyvvang, Hinzk, Arzaty, Norscen, Rabat, Girasson, Aligiekrek, Bascikek, Armudla, Mollasiuleiman, Kescisai-Keoju, Hastur, Aringi, Hogunk, Nurscekir, Bitlis.

4. Artvin nell' Armenia Maggiore. Residenza del Vicario Foraneo, 32 Preti, 29 Chiese ed Oratorii, 3 scuole pe' fanciulli. Le due provincie di Artvin e di Hodurcur hanno 17 Villaggi, ne' quali trovansi de' Cattolici Armeni.

5. Trebisonda. Residenza del Vicario Foraneo, 3 Preti, 1 Chiesa, 1 Scuola, 600 Cattolici Armeni de' quali alcuni risiedono in un villaggio distante una giornata.

6. Bursa. Residenza del Vicario Foraneo, 3 Preti, 1 Chiesa, 1 Scuola, 350 Cattolici Armeni.

7. Chiutahja. 2 Preti, 1 Chiesa, 1 Scuola, 700 Cattolici Armeni.

Digitized by Google

8. Bilegik. 3 Preti, 1 Chiesa, 1 scuola, 300 Cattolici Armeni. 135

Epilogo. 1 Arcivescovo, 5 Vicarii Foranei, 132 Preti, 46 Chiese, 11 Scuole, 27,500 Cattolici Armeni, non compresivi quelli del Distretto di Artvin nell' Armenia Maggiore, de' quali s'ignora il numero.

Appendice. *Quantunque le Missioni sieno l'oggetto principale di* 136
questa Notizia Statistica, si è creduto gradevole al Cattolico leggitore, di aggiungere, come accennammo sul bel principio di essa, a ciascheduna delle cinque parti, in cui è divisa, l'enumerazione delle Diocesi tutte, che a' nostri giorni esistono in ciascheduna parte del Mondo. Il metodo che abbiamo adottato è, a nostro credere, il più proprio a dare una giusta idea dello stato attuale della Cattolica Gerarchia, non solamente in ognuna delle cinque grandi divisioni del nostro globo, ma ancora in ogni particolare politica suddivisione di essa. Abbiamo dato a tale oggetto il numero ed il nome delle Sedi Arcivescovili e Metropolitane, delle loro rispettive suffraganee Diocesi e de' Vescovati immediatamente soggetti alla S. Sede, indicando la cifra totale delle Diocesi che ritrovansi in ciascheduno degli Stati o Governi attualmente esistenti. Dopo le politiche vicende che han cagionato tanti cambiamenti, tanto sul fine del secolo passato, come nel principio e pro-
gresso del presente, si desiderava una tale Statistica, che facesse conoscere 137
la presente situazione dell' Ecclesiastica Gerarchia. Si è procurato di farla con esattezza; ma non per questo la si crede esente da ogni errore, che si potrà correggere nella continuazione che si farà della Statistica delle Missioni Cattoliche negli anni seguenti.

I. Stati Pontificii Diocesi 68. 138
II. Austria Diocesi 33. 141
III. Baviera Diocesi 8. 142
IV. Belgio Diocesi 6. 143
V. Francia Diocesi 80.
VI. Grecia, Regno Diocesi 4. 146
VII. Germania Provincie Renane. Diocesi 5.
VIII. Hannover Diocesi 2. 147
IX. Irlanda Diocesi 27.
X. Isole Jonie Diocesi 2. 148
XI. Regno Lombardo Veneto Diocesi 19. 149
XII. Malta e Rodi Diocesi 2. 150
XIII. Modena Diocesi 4.
XIV. Parma Diocesi 4. 151
XV. Polonia nell' Impero Russo Diocesi 9.
XVI. Portogallo Diocesi 21. 152
XVII. Prussia, Regno Diocesi 8. 153
XVIII. Russia Impero Diocesi 7.
XIX. Stati del re di Sardegna Diocesi 41. 154

Digitized by Google

155 XX. Regno delle due Sicilie Diocesi 102.
159 XXI. Spagna Diocesi 61.
161 XXII. Confederazione Svizzera 4 Vescov. immed. exegg. alla S. Sede.
XXIII. Toscana Diocesi 22.
162 XXIV. Turchia in Europa Diocesi 10.
163 XXV. Ungheria Diocesi 28.

Digitized by Google

ASIA. 167

Divideremo le Missioni dell' Asia in tre classi principali. Asia occidentale o Ottomana: Asia centrale: Asia orientale.

I.

ASIA OCCIDENTALE, O OTTOMANA.

L'Asia Ottomana comprende l'Anatolia ossia Asia minore, la Siria, Palestina, Mesopotamia, Armenia Ottomana, Kurdistan Ottomano, e l'Arabia Ottomana. Posizione Astronomica, *Longitudine Orientale* tra 24° e 27°. *Latitudine* tra 30° e 42°. Superficie 556,000 miglia quadrate. Popolazione totale 12,500,000. Diocesi, e Missioni di rito latino:

1. Arcivescovato di Smirne e Vicariato Apostolico dell' Asia Minore. Monsignor Antonio Mussabini Arcivescovo, e Vicario Apostolico. La di lui giurisdizione si estende a tutta l'Anatolia; escluse quelle parti che dipendono dal Vicariato Patriarcale, o dall' Arcivescovato Primaziale di 168
Costantinopoli, ed anche la Cilicia. Sacerdoti indigeni 20; Missionarii Europei Religiosi di varii Ordini 20; Chiese e Cappelle 9; Collegii 2, cioè de' Lazzaristi, e della Congregazione de' Sacri Cuori; 1 Ospizio de' Cappuccini; 1 Scuola pe' fanciulli; 1 Scuola per le Ragazze tenuta da 5 Sorelle della Carità, che prestan soccorso e servigii agl' infermi; Cattolici 11,000.

2. Vescovato di Scio. Monsignor Ignazio Giustiniani Vescovo. Sacerdoti 11; Chiese e Cappelle 5; Scuole 2; Casa de' Lazzaristi 1; Ospizio de' PP. Cappuccini; Cattolici 400.

3. Vescovato di Famagosta, nell' Isola di Cipro. Superficie 241 miglia quadrate. Popolazione totale 1,020,000. Monsignor Federico de' Marchesi Manfredini Vescovo. Sacerdoti . . . Chiese . . . Cattolici . . . 1 Ospizio di Terra Santa, 6 Villaggi Maroniti amministrati da un Prelato e varii preti della loro Nazione.

4. Custodia di Terra Santa. La custodia de' SS. Luoghi fin dal 169
tempo di S. Francesco fu affidata ai Religiosi Minori Osservanti, il Superiore de' quali dipende immediatamente da Roma, ed ha il titolo di Reverendissimo P. Custode. Reverendissimo P. Cherubino da Ceri, Custode attuale. PP. Missionarii Italiani o Spagnuoli 100; Fratelli Laici 80; Conventi 22; Preti secolari 38; Cattolici latini 11,000; Collegii 2; Scolari 460. I luoghi principali della Missione sono Gerusalemme, Betlemme, Nazaret, Jaffa ec. Inoltre vi sono de' Religiosi di altri Ordini, cioè: I PP. Carmelitani Scalzi hanno al Monte Carmelo, capo delle loro Missioni di Palestina, 1 Ospizio, e 5 Religiosi. I PP. Cappuccini hanno

Digitized by Google

4 Missioni, cioè in Aleppo, Beyrut, Tripoli, e Damasco; di più 3 Stazioni nel Libano. I PP. Gesuiti hanno una Residenza nel Monte Libano, ed un Collegio in Beyrut. I Sacerdoti della Congregazione della Missione, o Lazzaristi hanno 4 Missioni, e 10 Sacerdoti, cioè in *Antura* con un Collegio; in *Aleppo* con una scuola pe' Fanciulli ed una per
170 le Ragazze; in *Damasco* con una scuola pe' Fanciulli ed una per le Ragazze; in *Tripoli* colle Stazioni di Eden e di Sgorta.

5. Vicariato Apostolico di Aleppo e Delegazione del Libano. Monsignor Francesco Villardell dell' Ordine de' Minori Osservanti, Vicario Apostolico pe' Latini e Delegato Apostolico per gli Orientali. Cattolici Latini in Aleppo 1,000.

6. Vescovati latini di Babilonia, e d'Ispaan. Monsignor Lorenzo Trioche, Vescovo di Babilonia ed Amministratore d'Hispahan. Cattolici latini 1,000. In Bagdad vi è un Ospizio de' PP. Carmelitani scalzi; 1 Scuola Cattolica.

Epilogo. 1 Arcivescovo; 4 Vescovi o Vicarii Apostolici; 1 Custode di Terra Santa; Sacerdoti 208; Chiese . . . Cattolici 24,400.

PATRIARCATI DELLE NAZIONI ORIENTALI.

Le Nazioni Orientali che trovansi in questa parte dell' Asia, e che senza mescolarsi o confondersi fra loro, quantunque abitino il mede-
171 simo paese, hanno conservato la loro Lingua, il loro Rito, e la loro Gerarchia in un colla fede Cattolica e la dipendenza dal Capo Supremo della Chiesa, sono i Maroniti, i Greci Melchiti, i Siri, gli Armeni, ed i Caldei.

1. Patriarcato di Antiochia dei Maroniti. Monsig. Giuseppe Habaisci Patriarca. 7. Arcivescovati, cioè Aleppo, Tripoli di Siria, Eopoli, Cipro, Damasco, Beirut, Sidone e Gerusalemme uniti. 2 Vescovati, cioè Eden, e Gibail e Patri uniti. Quest' ultimo è amministrato da un Vicario Patriarcale. Sacerdoti Secolari 500, Regolari 600, Monaci non Sacerdoti 1,000, di tre Ordini distinti che professano la regola di S. Antonio; Chiese 320, Conventi 109, con varie stamperie, Seminarii patriarcali 5, Collegii Diocesani 9, 1 Casa di Noviziato per le Missioni, 1 scuola in ogni città. Cattolici 500,000.

2. Patriarcato di Antiochia de' Greci Melchiti Cattolici nell' Oriente. I Greci che obbedirono al Concilio Generale di Calcedonia tenuto nel 451 furono chiamati Melchiti, cioè imperiali, perchè sotto la protezione
172 dell' Imperatore di Costantinopoli Marciano, il quale s'era dichiarato difensore del mentovato Concilio. Ritennero poi sempre questo nome, il quale essendo anche preso dai Greci, che poi seguirono lo Scisma, per distinguerli da questi furono chiamati *Greci Melchiti Cattolici*. Monsig. Massimo Mazlum Patriarca di Antiochia; *Damasco* in Siria, *Alessandria*, il *Cairo*, *Damiata* e *Rosetta*, *Gerusalemme*, *Jaffa*, e tutti i Cattolici Greci-Melchiti che trovansi ne' luoghi de' Patriarcati di Antiochia, Alessandria, e Gerusalemme, che non hanno più Vescovi, sono soggetti immediata-

Digitized by Google

mente e dipendono dal Patriarca di Antiochia. Le Diocesi poi soggette al Patriarcato sono le seguenti. *Aleppo*, Arciv. Monsig. Gregorio Chalat. *Tiro*, Arciv. Monsig. Ignazio Karoui. *Bosra*, e *Aouran* Arciv. Monsig. Cirillo Tesfesus. *Diarbekir*, Arcivescovo Monsig. Macario Sanmun. *Seyde*, Arciv. Monsig. Teodosio Coymugi. *Beyrut*, Arciv. Monsig. Agabio Rinchi. *S. Giovanni d'Acre*, Vescovo Monsig. Clemente Bahhous. *Furiele*, Vescovo Monsig. Basilio Chalat. *Balbeck*, Vescovo Monsig. 173
Atanasio Gubeit. *Tripoli in Siria*, Vescovo Monsig. Atanasio Tatungi. *Hems*, Vescovo Monsig. . . . Il Patriarca ha due Vescovi *in partibus* suoi Vicarii Generali, cioè Monsig. Basilio Kafouri residente nel Cairo, e Monsig. Melezio Fendé in Gerusalemme. In ogni Diocesi vi sono varie scuole per i fanciulli, ed in *Ain-tras* diocesi di Beyruth un Collegio per l'educazione de' giovani destinati al Sacerdozio.

Epilogo. 1 Patriarca, 6 Arcivescovi, 5 Vescovi, 2 Vicarii Patriarcali Vescovi *in partibus*, 12 Diocesi, 180 Preti, 50,000 Cattolici.

3. Patriarcato di Antiochia de' Siri. Monsig. Ignazio Giarve, Patriarca. Arcivescovato 1, Gerusalemme, che è amministrato dal Patriarca. Vescovati 4, cioè Nabeck, Homs ossia Emesa, Mossul, e Mardin; questi due ultimi sono in Mesopotamia. Varii Vescovi convertiti senza Diocesi. Cattolici 30,000 in circa.

4. Patriarcato Armeno Cattolico di Cilicia. *Patriarca*, Monsig. 174
Giacomo Holas, chiamato Pietro VII. Risiede in Chesrovano nel Monte Libano. Al Palazzo o Convento di sua residenza è annessa una Chiesa. Dimorano quivi con lui tre Arcivescovi *in partibus*, cioè Monsig. Sesaro Arcivescovo di Adana, Ignazio Arcivescovo di Amasia, e Pietro Arcivescovo di Germanica. Nel medesimo Convento evvi un Seminario, dove sono mantenuti, a spese della Sede Patriarcale, 15 Chierici, i quali sono istruiti da 5 Preti che formano il Clero del Patriarca. Un Sacerdote Procuratore del Patriarca risiede in Roma. Vi sono nel Monte Libano due Monasteri di Antoniani Armeni soggetti alla giurisdizione del Patriarca, il quale ad essi confida delle Missioni. I luoghi dove esistono delle famiglie Armene Cattoliche soggette alla giurisdizione del Patriarca di Cilicia sono i seguenti.

Nella Soria. — *Aleppo*, Arcivo. Monsig. Basilio Ajoza, 6 Sacerdoti, 1 Chiesa, 500 famiglie Cattoliche. *Damasco*, 1 Sacerdote Monaco Anto- 175
niano, 30 famiglie Cattoliche senza Chiesa. *Beyrut*, 15 famiglie, senza Sacerdote e senza Chiesa del loro rito. Sono assistiti dai PP. Cappuccini, e visitati qualche volta l'anno da un Sacerdote del Convento Patriarcale. *Antabo*, 1 Sacerdote, senza Chiesa, 15 famiglie. *Chilis*, 2 Sacerdoti senza Chiesa, 30 famiglie. N. B. *In questi due ultimi luoghi si è ottenuto un firmano per fabbricarvi pubbliche Chiese: ma mancano i mezzi.*

In Mesopotamia. — *Baydad*, 1 Sacerdote, senza Chiesa, 40 famiglie cattoliche. *Mardin*, Arcivescovo Monsignor Giuseppe Agemian, 6 Sacerdoti, 1 Chiesa, 250 famiglie. *Tel-ermen*, Villaggio presso la Città

Digitized by Google

di Merdin, 1 Sacerdote, 1 Chiesa, 40 famiglie. *Diarbeckir*, 3 Sacerdoti, 1 Chiesa, 150 famiglie.

In Armenia Minore. — *Tocat*, 2 Sacerdoti, 1 Chiesa, 160 famiglie. Monsig. Michele Arcivescovo di Cesarea *in partibus* dimora in Tocat, ed
176 è incaricato dal Patriarca della cura di questa e delle altre città vicine. *Sebaste*, 1 Sacerdote, senza Chiesa, 8 famiglie. *Pirhinick*, 3 Sacerdoti, 1 Chiesa, 80 famiglie. *Ghiurun*, 2 Sacerdoti, 2 Chiese, 60 famiglie.

In Egitto. — *Gran Cairo*, 2 Sacerdoti, 1 Chiesa, 30 famiglie. *Alessandria*, 1 Sacerdote, senza Chiesa di suo rito, 10 famiglie. Dice Messa il Sacerdote Armeno nella Chiesa de' PP. Francescani. Vi sono in qualcheduna delle mentovate Città delle piccole scuole pe' fanciulli.

Epilogo. 1 Patriarca, 3 Arcivescovi, 36 Preti, 10 Chiese, 1,398 famiglie, circa 8,000 Cattolici.

5. Patriarcato di Babilonia de' Caldei. Monsig. Nicola Isaia di Giacobbe Patriarca. 4 Arcivescovati cioè: *Diarbeckir*, Monsig. Basilio
177 Esner Arcivescovo; Sacerdoti 5, Chiese 3, Cattolici 600. *Geiret*, Monsig. Pietro Natale Arcivescovo; Sacerdoti 10, Chiese 9, Cattolici 1,634. *Mossul*, Sacerdoti 19, Chiese 10, Cattolici 6,800. *Aderbijan*, ... 5 Vescovati cioè; *Mardin*, Monsig. Ignazio Desta Vescovo; Sacerdoti 2, Chiesa 1, Cattolici 392. *Seered*, Monsig. Michele Jola Vescovo; Sacerdoti 15, Chiese 12, Cattolici 1,548. *Amadia*, Makai e Zachrù, Monsig. Giuseppe Odi Vescovo. Sacerdoti 24, Chiese 22, Cattolici 2,500. *Salmas*, Sacerdoti 8, Cattolici 1,540. *Karkuc*, Monsig. Lorenzo Vescovo; Sacerdoti 15, Chiese 9, Cattolici 1,705. Totale 9 Diocesi, 101 Sacerdoti, 66 Chiese, 17,218 Cattolici. I Monaci non sono stati compresi nel numero de Sacerdoti. Nel Convento di S. Hormisda vi sono 30 Religiosi. La Nazione Caldea ha sofferto molti disastri in questi ultimi anni dalle guerre civili, dal Colera, e dalla fame che han ridotto in deserti que' paesi, ove nel 1826 contavansi 120,000 Cattolici.

Epilogo de' Patriarcati. — Arcivescovi, inclusi in Patriarchi 26,
178 Vescovi 20, Sacerdoti 1,417, Chiese 396, Cattolici 605,218.

ARABIA.

Posizione Astron., *Longit. Orient.* fra 3° e 37°. *Latitud.* fra 12° e 34°. Superficie, 79,000 miglia quadrate. Popolazione, 4,100,000 abitanti.

1. Vicariato Apostolico dell' Arabia. Monsig. Perpetuo Guasco dell' Ordine de' Minori Osservanti, Vescovo di Fesse *in part.* Vicario Apostolico. Risiede nell' Egitto, essendo anche Vicario Apost. dell' Egitto pe' latini. Ignorasi lo stato della Religione Cattolica nell' Arabia.

2. Gedda Prefettura Apostolica. P. Antonio Buonagiunta Foguet dell' Ordine de' Servi di Maria, Prefetto Apostolico.

3. Aden. P. Serafino dell' Ordine de Servi di Maria, Missionario Apostolico. La guarnigione inglese conta molti Cattolici.

179 4. Moka. Vi era un Ospizio de' PP. Riformati.

Digitized by Google

II.

ASIA CENTRALE.

REGNO DI PERSIA, O D'IRAM.

Posizione Astronomica, *Longitudine Orientale* tra 42° e 61°. *Latitudine* tra 26° e 39°. Superficie, 228,000 miglia quadrate. Popolazione 9,000,000 di abitanti.

1. Diocesi di Salmas. Appartenente al Patriarcato Caldeo. Vescovo Monsig. . . . . Sacerdoti 8, Cattolici 1,540.

2. Diocesi di Hispahan. Monsig. Lorenzo Trioche, Vescovo di Babilonia Amministratore. Ignorasi il numero de' Cattolici. In *Diulfa* gli Armeni Cattolici hanno una Missione. I Lazzaristi avevano recentemente fondata una Missione nella Persia, e sul bel principio erano stati favoriti da quel governo; ma poi per opera dei nemici della Chiesa Cattolica sono stati perseguitati ed obbligati a ritirarsi. 180

INDIA.

Posizione Astronomica, *Longitudine Orientale* tra 65° e 90°. *Latitudine* tra 8° e 35°.

Nell' Impero Anglo-Indiano, in cui con molti altri paesi ritrovasi la maggior parte del distrutto Impero del Gran Mogol, e che ha una superficie di 849,650 miglia quadrate, ed una popolazione di 114,430,000 abitanti, sono i seguenti Vicariati Apost.

1. Vicariato Apostolico del Thibet ed Indostan. Monsig. Antonio Pezzoni dell' Ordine de' Minori Cappuccini, Vesc. di Esbona *in part.* Vicario Apostolico, risiede a vicenda nelle Città di Agra e Delhi. *Di lui Coadiutore:* Monsig. Giuseppe Antonio Borghi, dello stesso Ordine Vescovo di Betsaida *in partibus.* Sacerdoti 13, de' quali 12 Cappuccini, e 1 Sacerdote secolare indigeno; Chiese o Cappelle 6, Cattolici 6,000 oltre molti Soldati Irlandesi in varie Città, 1 Seminario.

2. Vicariato Apostolico di Calcutta e del Bengale. Monsig. Giu- 181
seppe Carew, Vescovo di Filadelfia *in partibus*, Vicario Apostolico, residente in Calcutta. Sacerdoti 13, de' quali 6 della Compagnia di Gesù, 4 Sacerdoti secolari Portoghesi, 3 Indigeni alunni di Propaganda. Cattolici 20,000.

3. Vicariato Apostolico di Bombay. Monsig. Luigi Maria Fortini dell' Ordine de' Carmelitani scalzi, Vescovo di Calma *in partibus*, Vicario Apostolico. Sacerdoti 36 dell' Ordine de' Carmelitani scalzi; Cattolici 20,000, non compresi quelli che per decreto della S. Sede vi furono aggiunti, i quali dipendevano dalla Diocesi di Goa.

4. Vicariato Apostolico di Madras. Monsig. Giovanni Fennely, Vescovo di Castoria *in partibus*, Vicario Apostolico residente in Madras. Sacerdoti 11, Chiese o Cappelle 11, un Seminario, un Orfanotrofio, Cattolici 100,000.

5. Vicariato Apostolico di Ceylan. Monsig. Vincenzo del Rosario della Congregazione dell' Oratorio di S. Filippo di Goa, Vescovo di 182

Digitized by Google

Taumaga *in partibus*, Vicario Apostolico. Sacerdoti 100, Chiese 250, Cattolici 200,000.

6. Vicariato apostolico di Verapoli nell' Malabar. Monsig. Francesco Saverio di S. Anna dell' Ordine de' Carmelitani Scalzi Arcivescovo di Sardia *in partibus*, Vicario apostolico. *Di lui Coadiutore*, Monsig. Ludovico di S. Teresa dello stesso Ordine Vescovo di Europa *in partibus*. In questo Vicariato i Cattolici seguono due riti, cioè il *Latino*, ed il Siro-Caldeo-unito. Rito Latino: Sacerdoti 52, Chierici indigeni 27, Parrocchie 51, Chiese 99; Cattolici 83,000. Rito Siro-Caldeo-Unito: Sacer. 339, Chierici 182, Parrocchie 114, Chiese 167, Seminario con 25 studenti Caldei; Cattolici 99,000. Totale de' due Riti, Sacerdoti 391, Chierici 209, Parrocchie 165, Chiese 266, Cattolici 182,000. Due Seminarii, uno pe' due riti con 37 Alunni, uno pe' soli Caldei con 25 Alunni; 1 Ospedale, 1 casa per gli Esercizii Spirituali, 1 Catecumenato, o Casa per l'istruzione degli infedeli, che desiderano di abbrac-
183 ciare la Religione Cattolica, da cui ogni anno escono più di 100 Neofiti. Tre PP. Carmelitani scalzi assistono il Vescovo nell' amministrazione di questo Vicariato.

7. Vicariato apostolico di Pondichery e Madurè. È affidato alla Cura della Società delle Missioni straniere del Seminario di Parigi. Monsig. Clemente Benand, della suddetta Società, Vescovo di Drusipara *in partibus*, Vicario Apostolico, residente in Pondichery. *Di lui Coadiutore*, Monsig. Stefano Ludovico Charbonneaux della medesima Società, Vescovo di Giassa *in partibus*. Nel Madurè vi sono 21 Padri Gesuiti e 150,000 Cattolici. Nel rimanente del Vicariato 25 Sacerdoti, de' quali 22 delle Missioni straniere e 3 indigeni; e 80,000 Cattolici. Totale, Sacerdoti 46, Cattolici 230,000.

8. Prefettura apostolica di Pondichery *pur le Colonie Francesi nelle Indie*. Superficie 400 miglia quadrate; popolazione *totale* 209,000 abitanti, D. Giovanni Norberto Calmels del Seminario di S. Spirito di Pa-
184 rigi Prefetto Apostolico. Sacerdoti 5, Parrocchie 5, 1 Comunità di Suore di S. Giuseppe.

Epilogo. Vescovi 7, Preti 616, Chiese 538, Cattolici 758,000.

III.

ASIA ORIENTALE.

In questa terza classificazione delle Missioni dell' Asia sono annoverate le Missioni 1 dell' *India Transgangetica o Ulteriore*, 2 della *Cina*.

India Transgangetica o ulteriore. Posizione Astronomica, *Longitudine Orientale* tra 88° e 107°. *Latitudine* tra 1° e 27°. *Nell' Impero Birmano che ha una superficie di 153,000 miglia quadrate, ed una popolazione di 3,700,000 abitanti vi è un Vicariato Apostolico.*

1. Vicariato Apostolico di Ava e Pegou. È affidato alla cura della Congregazione degli Oblati di Maria di Torino. Vicario Apostolico
185 Monsig. Giovanni Domenico Cereti Vescovo di Costantinopoli *in par-*

Digitized by Google

tibus, appartenente alla medesima Congregazione. Numero de' Missionarii 12. Numero de' Cattolici 2,428. Nell' Impero di An-nam, ossia di Viet-nam, che ha una superficie di 210,000 miglia quadrate, ed una popolazione di 12,000,000 di abitanti ritrovansi li tre seguenti Vicariati.

2. Vicariato Apostolico del Tonkino Occidentale. Comprende 10 Provincie, ovvero circa la metà occidentale del Regno di Tonkino, ed il Regno di Laor. E affidato alla cura della Società del Seminario delle Missioni straniere. Monsig. Pietro Andrea Retord della medesima Società, Vescovo di Acanto *in partibus*, Vicario Apostolico. Sacerdoti 88, cioè 8 Europei delle Missioni straniere, e 80 Indigeni, Cappelle 1,200 in gran parte distrutte dalla persecuzione, Parrocchie 46, 2 Collegii con 21 chierico, 40 Conventi con 600 Religiose disperse dalla persecuzione che ha fatto varii Martiri, 180,000 Cattolici. Lingua Annamitica. 186

3. Vicariato Apostolico del Tonkino Orientale. Comprende 10 Provin., ossia la metà orientale del Regno del Tonkino. E affidato alla cura de' RR. Padri Domenicani Spagnuoli della Provincia del SS. Rosario nelle Isole Filippine. Monsig. Girolamo Hermosilla, Domenicano, Vescovo di Miletopoli *in partibus*, Vicario Apostolico. *Di lui Coadiutore*, Monsig. Romualdo Ximene dello stesso Ordine, Vescovo di Ruspa *in partibus*. Sacerdoti 53, cioè 3 PP. Domenicani Europei, 31 PP. Domenicani indigeni, 20 Sacerdoti secolari indigeni. Di più 70 Alunni per lo stato ecclesiastico distribuiti a cagion della persecuzione tra Missionarii, come anche 7 studenti di Teologia, e 10 di lingua latina. La persecuzione nel 1840 ha fatto varii Martiri, tra' quali 7 Sacerdoti, ha distrutto 2 Collegii, 80 Residenze di Missionarii, 22 Case di Religiose Terziarie Domenicane, ciascheduna delle quali aveva 25 Religiose, 3 Case delle Sorelle amanti della Croce, che avevano ognuna ancora 25 Religiose. I Missionarii sì Regolari che Secolari osservano la vita comune, e fanno ogni anno gli esercizii spirituali. Numero de' Cattolici 170,000 ripartiti in 951 Cristianità divise in 42 Distretti. Lingua Annamitica. Nel corso dell' anno 1838 nel Vicariato del Tonkino Orientale l'amministrazione de' Sacramenti ha avuto il seguente risultato: Battesimi d'infanti 5,642, Battesimi di adulti 80, Confessioni 53,242, Comunioni 47,390, Estreme Unzioni 1,280, Matrimonii 982.

4. Vicariato Apostolico della Concincina. Comprende, oltre il 187
Regno di Concincina, il Tsiampa, ed il Regno di Cambodje o Camboja, ed il Laos Annamite. E affidato alla Cura della Società del Seminario delle Missioni straniere di Parigi. Monsign. Stefano Teodoro Cuenot della sudetta Società, Vescovo di Metellopoli *in partibus*, Vicario Apostolico. *Di lui Coadiutore*, Monsig. Domenico Lefebvre della medesima Società, Vescovo di Isauriopoli *in partibus*. Sacerdoti 40, cioè 10 Europei della Società delle Missioni straniere, e 30 indigeni, l'ultima per-

Digitized by Google

secuzione ha fatto in questo Vicariato 20 Martiri, ha distrutte 400 Cap-
188 pelle, 20 Conventi abitati da 450 Religiose, e 2 Collegii. Numero de' Cattolici 80,000. Lingua Annamitica: *Nel Regno di Siam, che ha una Superficie di 152,000 miglia quadrate, ed una Popolazione di 3,600,000 abitanti, de' quali 25,000 sono Cattolici, ritrovansi i due Vicariati Apostolici seguenti.*

5. Vicariato Apostolico di Siam Occidentale, *ossia della Penisola di Malacca.* Questo Vicariato abbraccia la Penisola di Malacca, il Regno di Queda, o Kedah, il Merghui, Tavai, ed il Tenasserim, Poulopinang, l'Isola di Singapor, e Nicobar; paesi parte soggetti a Siam, e parte agl' Inglesi. E affidato alla cura della Società delle Missioni straniere. Monsig. Ilario Paolo Curvezy, Vescovo di Bidua *in partibus*, Vicario Apostolico. Risiede in Singapore. Sacerdoti..... Indigeni 6, Europei.... Un Seminario in Banckock con 24 Alunni, un Monastero in Chantabun con 18 Monache che tengono scuole gratuite. Lingua Siamitica, Cinese, Annamitica, Malese, Portoghese, ed Inglese. Numero de' Cattolici 6,740.

189 6. Vicariato Apostolico di Siam Orientale. E affidato alla cura della Società delle Missioni straniere. Monsig. Giovanni Battista Pallegoiz della medesima Società, Vescovo di Mallo *in partibus*, Vicario Apostolico. Sacerdoti 179. Numero de' Cattolici 18,260.

Epilogo dell' India Transgangetica. Vicarii Apostolici 6, Coadiutori 2, Sacerdoti 179, Cattolici 457,428.

IMPERO CINESE.

Posizione Astronomica, *Longitudine Orientale* tra 69° e 141°. *Latitudine* tra 18° e 51°. Superficie, 4,070,000 miglia quadrate. Popolazione, 170,000,000. *In quest' Impero vi sono 3 Vescovati, e 10 Vicariati Apostolici.*

1. Diocesi di Macao. Comprende le provincie di Quang-Tong, di Kuang-si, e l'Isola di Hai-nan. La Sede è vavante. Vicario Generale
901 Sig. D. Candido Gonzalves. Sacerdoti 39, de' quali 3 Europei, e 36 indigeni, 2 Collegii, 3 Procure, 52,000 Cattolici.

3. Diocesi di Nankino. Comprende le provincie di Honan, e di Kian-nan. Monsig. Ludovico de' Conti Besi, Vescovo di Canopo *in partibus*, Amministratore della Diocesi, e Vicario Apostolico di Xan-tung. Sacerdoti 13, cioè 2 Missionarii Europei, ed 11 Sacerdoti indigeni, 1 Seminario, 1 Collegio, Cattolici 40,000.

4. Diocesi di Pekino. Comprende la sola, ma vastissima provincia di Petche-ly. Monsig. Giovanni de Franca Castro Moura della Congregazione della Missione, Vescovo di Claudiopoli *in partibus*, Amministratore Apost. Sacerdoti 18, de' quali 5 Missionarii Europei e 13 Sacerdoti indigeni, Alunni Diocesani nel Collegio di Macao 12, Cattolici 38,400.

4. Vicariato Apostolico di Tche-Kiang, e Kiang-si. E amministrato

Digitized by Google

dai Sacerdoti della Congreg. della Missione di S. Vincenzo de' Paoli detti in Franzia Lazzaristi. Monsig. Alessio Rameaux della medesima 191
Congregazione, Vescovo di Miria *in partibus*, Vicario Apostolico. Sacerdoti..... Cattolici 9,000.

5. Vicariato Apostolico del Xan-si e Xen-si. Comprende ancora la provincia di Xan-siu, e la Tartaria Occidentale. Monsignor Gioacchino Salvetti dell' Ordine de' Minori Osservanti, Vescovo di Euria *in partibus*, Vicario Apostolico. *Di lui Coadiutore*, Monsig. Alfonso Maria di Donato, della stesso Ordine, Vescovo di Cardica *in partibus*. Sacerdoti..... 8 Missionarii Europei vi sono stati mandati recentemente. Cattolici 60,000.

6. Vicariato Apostolico di Hou-Quang. Monsig. Giuseppe Maria Rizzolati dell' Ordine de' Minori Riformati, Vescovo di Arada *in partibus*, Vicario Apostolico.

7. Vicariato Apostolico di Fo-Kien. Comprende ancora l'Isola Formosa, o Taivan. È affidato alla cura dei PP. Domenicani della Pro- 192
vincia dell SS. Rosario nelle Filippine. Monsig. Rocco Giuseppe Carpena del medesimo Ordine, Vescovo di Sebaste *in partibus*, Vicario Apostolico. *Di lui Coadiutore* Monsig. Calderon dello stesso Ordine, Vescovo di Bodona *in partibus*. Sacerdoti 14, cioè Religiosi Domenicani Europei 5, Religiosi Domenicani indigeni 9, Cattolici 40,000.

8. Vicariato Apostolico del Su-Tchuen. Comprende ancora la Provincia di Kueitchou. È amministrato dai Sacerdoti delle Missioni straniere di Parigi. Monsig. Giacomo Leonardo Perocheau delle Missioni straniere Vescovo di Maxula *in partibus*, Vicario Apostolico. *Di lui Coadiutore* Monsig. Pietro Antonio Papin, delle Missioni straniere, Vescovo di Sinita *in partibus*. Sacerdoti 39, cioè Missionarii Europei 9, Indigeni 30, Collegii 2, Scuole per le fanciulle 50, Cattolici 52,000.

9. Vicariato Apostolico di Xan-Tung. Monsig. Ludovico de' Conti Besi, Vescovo di Canopo *in partibus*, Vicario Apostolico. Sacerdoti..... 193
Cattolici.....

10. Vicariato Apostolico di Leao-Tong, È amministrato dai Sacerdoti delle Missioni straniere di Parigi. Monsig. Giovanni Francesco Verolle, delle Missioni straniere, Vescovo di Colombia *in partibus*, Vicario Apostolico. Sacerdoti..... Cattolici.....

11. Vicariato Apostolico della Mongolia. È amministrato dai Sacerdoti della Congregazione della Missione di S. Vincenzo de' Paoli. Monsig. Giovanni Mouly, della Congregazione della Missione, Vescovo di Fessula *in partibus*, Vicario Apostolico. Sacerdoti..... Cattolici....

12. Vicariato Apostolico del Yun-Nan. È amministrato dai Sacerdoti delle Missioni straniere di Parigi. Monsig..... delle Missioni straniere, Vescovo di Filomelia *in partibus*, Vicario Apostolico. Sacerdoti..... Cattolici.....

13. Vicariato Apostolico della Corea. Posizione Astronomica, *Lon-* 194

Digitized by Google

gitudine Orientale tra 121° e 127°. *Latitudine* tra 36° e 41°. Comprende ancora le Isole di Lieou-Kieou. È amministrato dai Sacerdoti delle Missioni straniere di Parigi. Monsig. Lorenzo Maria Imbert, delle Missioni straniere, Vescovo di Capsa *in partibus*, Vicario Apostolico. *Di lui Coadiutore* Monsig..... delle Missioni straniere, Vescovo di Bellina *in partibus*. Sacerdoti..... Cattolici, 20,000.

Epilogo dell' impero Cinese. Vescovi 3, Vicarii Apost. 10, Coadiutori 4. Sacerdoti 160 in circa. Cattolici 360,000 in circa.

195 Appendice: Gerarchia ecclesiastica nell' Asia.

Digitized by Google

AFRICA. 201

Posizione Astronomica, *Longitudine* tra 19° *Occidentale*, e 49° *Orientale*. *Latitudine* tra 38° *Boreale* e 36° *Australe*. Superficie, 8,500,000 miglia quadrate. Popolazione; 60,000,000 d'abitanti.

I. ABISSINIA, Regno di Tigre.

Posizione Astronomica. *Longitudine Orientale* tra 33°, e 41°. *Latitudine* tra 9° e 16°. Superficie 150,000 miglia quadrate. Popolazione 1,800,000 abitanti.

Questo paese abbracciò la fede cattolica nel Sec. IV, e fu trascinato da' Patriarchi d'Alessandria nell' eresia. Vi furono delle Missioni floridissime nel Secolo XVI, che ricondussero al seno della Chiesa 120,000 di quegli abitanti, le quali Missioni furono poi quasi annientate dalle persecuzioni suscitate dall' eresia. Si sono fatti ne' tempi susseguenti continui sforzi per ristabilirle. Ultimamente il Sig. Giustino de Jacobis Prete della Congregazione della Missione, ha tentato con qualche successo questa così difficile impresa. Di ritorno a Roma con una depu- 202
tazione di Abissini, ne lasciò alcuni nel Collegio di Propaganda; Valda Kiros Monaco Abissino abjurò lo scisma, ricevette la Sacra Ordinazione, ed è ritornato col Sig. de Jacobis alla sua Patria, dove si sperano de' successi. Sig. Giustino de Jacobis Prete della Congregazione della Missione, Prefetto Apostolico. 3 Sacer. Missionarii della medesima Congregazione. Cattolici 100.

II. EGITTO.

Posizione Astronomica, *Longitudine Orientale* tra 23° e 3°. *Latitudine* tra 23° e 31. Popolazione, 4,000,000.

1. Delegazione e Vicariato Apostolico dell' Egitto pe' Latini. Comprende tutto l'Egitto inferiore e superiore, e l'Arabia. Monsig. Perpetuo Guasco, dell' Ordine de' Minori Osservanti, Vescovo di Fesse *in partibus*, Delegato, ed anche Vicario Apostolico per i Latini. *Nel Cairo*, 203
Chiese 2, Preti Soriani 2, Padri Minori Osservanti 5, hanno un Convento, ed una Scuola. *In Alessandria*, Chiese 2, Sacerdoti 5, 1 Convento di Minori Osservanti, una Scuola. *In Rossetta*, Chiesa 1, Sacerdote Minore Osservante 1. *In Fajum*, Chiesa 1, Sacerdote Minore Osservante 1. *In Damiata*, Chiesa 1, Ospizio 1, che è stato ceduto ai Greci Melchiti. Sono nel Cairo dei Cattolici Soriani, Armeni, Maroniti e Greci, che vengono assistiti da' Preti e Monaci del loro rito mandati dai rispettivi loro Patriarchi.

2. Vicariato Apostolico dell' Egitto pe' Copti. Monsig. Teodoro Abucarim, Vescovo di Halia *in partibus*, Vicario Apost. per i Copti

Digitized by Google

Egli risiede nel Cairo, ed officia col suo Clero nella Chiesa de' PP. Minori Riformati. Questi hanno quivi un Ospizio, ed una Prefettura Apost. ed assistono il Clero Copto. Il Prefetto Apostolico è il Padre Remigio da Chieti. Sacerdoti 36, de' quali 26 Copti, e 10 Padri Minori Riformati, Chiese 6, Conventi ed Ospizii de' PP. Minori Riformati 6, Catto-
204 lici Copti in tutto l'Egitto 2,640, de' quali 650 sono nel Cairo.

Epilogo. Vicarii Apost. 2, Sacerdoti 50, Chiese 13, Cattolici Copti 2,640, Greci Melchiti 4,000, Latini ed altri Riti 13,000. Totale 20,000 in circa.

III. TRIPOLI.

Posizione Astronomica. *Longitudine Orientale* tra 7° e 25°. *Latitudine* tra 23° e 33°. Superficie 208,000 miglia quadrate. Popolazione 660,000 abitanti.

Prefettura Apostolica. Prefetto Apostolico, P. Ludovico da Modena dell' Ordine de' PP. Minori Riformati. Sacerdoti 3, dell' Ordine de' Minori Riform. Chiese 2, delle quali una in *Tripoli*, dove sono circa 1,000 Cattolici, e l'altra in *Bengasi* che ha 300 Cattolici, 1 Scuola pe' ragazzi con 50 scolari.

Epilogo. Un Prefetto Apost., 3 Sacerdoti, 2 Chiese, 1,300 Cattolici.

205

IV. TUNISI.

Posizione Astronomica, *Longitudine Orientale* tra 5° e 9. *Latitudine* tra 31° 37°. Superficie 40,000 miglia quadrate. Popolazione 1,800,000 abitanti.

Prefettura Apostolica. Prefetto Apostolico, il P. Provinciale dell' Ordine de' Minori Cappucini della Provincia di Malta *pro tempore*. La Missione è affidata ai PP. Cappuccini. *In Tunisi*, 4 Chiese, Sacerdoti.. Cattolici 6,000. Nel Consolato di Spagna 1 Sacerdote, 1 Chiesa. *In Bardo*, 1 Chiesa, 100 Cattolici. *In Goletta*, 1 Chiesa, 1 Missionario, 500 Cattolici. *In Susa*, 1 Chiesa, 1 Missionario, 250 Cattolici. *In Media*, 50 Cattolici, *in Monastier* 50 Cattolici. *In Sfachx* e nell' Isola di Gerbi 600 Cattolici, senza Missionarii, e senza Chiesa. *In Biserta*, 600 Cattolici proveduti di Missionarii, e di Chiese.

206 Epilogo. 1 Prefetto Apostolico, Sacerdoti 6, Chiese 8, Cattolici 7,610.

V. ALGERIA.

Posizione Astronomica, *Longitudine* tra 4° *Occidentale* e 7° *Orientale*. *Latitudine* tra 30° e 36°. Superficie 5,000. Popolazione della Colonia Francese 73,000.

Vescovato di Algieri o Giulia Cesarea. Monsig. Antonio Adolfo Dupuch Vescovo. Sacerdoti 37, de' quali 4 Lazzaristi, ed 8 PP. Gesuiti. Cattedrale dedicata a S. Filippo con 3 Canonici, Chiese 8, Cappelle 7, un Seminario diretto da' Lazzaristi, un Ospizio per gli Orfanelli, 3 Scuole pe' giovani, 5 Scuole per le fanciulle, 1 Ospedale per gl' indigeni, una sala d'asilo, 1 Casa di Lazzaristi, 1 Casa di Sorelle della carità alcune delle Sorelle di S. Giuseppe, e dei Fratelli delle

Digitized by Google

scuole cristiane ec. I luoghi dove sono i Cattolici sono *Algieri*, *Bugia*, 207
Gygelli, *Filippeville*, *Ippona*, *Buffarich*, *Debyrcbraim Bab-el-ovel*, *Costantina*, *Calle*, *Orano*, *Mostoganen*, *Mers el Kebir*. Popolazione Cattolica 29,000 composta di Francesi, Italiani, Spagnuoli. e Tedeschi, 45,000 militari.

Epilogo. Vescovo 1, Sacerdoti 37, Chiese e Cappelle 15, Cattolici 75,000.

VI. IMPERO DI MARROCCO.

Posizione Astronomica. *Longitudine Orientale* tra 7° e 15°. *Latitudine* tra 30° e 36°. Superficie 130,000 miglia quadrate. Popolazione 6,000,000 di abitanti.

Prefettura Apostolica di Marrocco, *Fez*, *Mequinez*, *Felum*, e *Tanger*. Vice-Prefetto P. Giuseppe Paronolin dell' Ordine de' Minori Osservanti della Riforma di S. Pietro d' Alcantara; a' quali è affidata la cura di questa Prefettura. Sacerdoti.... Cattolici 300.

Epilogo. 1 Prefetto Apostolico, Sacerdoti.... Cattolici 300. 208

VII. NIGRIZIA, OVVERO REGIONE DEI NEGRI.

Posizione Astronomica, *Longitudine* tra 20° *Occidentale* e 24° *Orientale*. *Latitudine* tra 17° *Boreale* e 18° *Australe*.

Queste immense Regioni, che comunemente i Geografi dividono in quattro parti assai disuguali, chiamate *Soudan*, *Senegambia*, *Guinea* e *Congo*, secondo il Balbi potrebbero esser ripartite in tre grandi Contrade geografiche, da nominarsi *Nigrizia Occidentale* corrispondente alla Senegambia, *Nigrizia centrale*, che comprenderebbe *il Soudan* e *la Guinea*, e finalmente *Nigrizia Meridionale*, che comprenderebbe *il Congo*. Vi si trovano un migliajo di Stati, gli abitanti sono pressochè selvaggi, ed immersi nella superstizione.

La nostra S. Religione non vi conta molti seguaci. Ecco le Missioni o Stabilimenti Cattolici che vi si ritrovano.

1. Possessioni e stabilimenti Francesi del Senegal nella Senegambia. 209

Queste sono divise in due Distretti. 1 Distretto di S. Luigi, che comprende l'Isola di S. Luigi, quella di Babagué, Safar e Guimbar formate dal Senégal, ed i varii stabilimenti sopra questo fiume. 2. Il distretto di Gorea che comprende oltre quest' Isola tutta la costa della Baja d' Jof fino alla Gambia. Posizione Astronomica, *Longit. Occidentale* tra 18° 53', e 19° 40'. *Latitudine* tra 16° 15' e 14° 40'.

Prefettura Apostolica del Senegal. È amministrata dai Sacerdoti del Seminario di Santo Spirito, di Parigi. Prefetto Apostolico il Sig. Abbate Marcil del medesimo Seminario, il quale è ancora Curato di S. Luigi. Curato di Gorea, il Sig. Abbate Sicurani. Sacerdoti 2, Chiese 2, Ospedali 2, 1 Scuola, 2 Case, e 14 Religiosi di S. Giuseppe. Cattolici....

2. Guinea Settentrionale

Vicariato Apostolico della Guinea, eretto nel 1842. Si estende a tutta 210
la Guinea, alla Liberia, alla Colonia del Mayriland, Capo Palmas ec. Monsig. Eduardo Barron, Vescovo di Costantina *in partibus*, Vic. Apost.

Digitized by Google

Sig. Kelly Vicario Generale. Il Vicario Apostolico conduce seco 12 PP. Cappuccini, e 4 o 5 altri Sacerdoti Irlandesi. I nativi mostrano delle buone disposizioni, e circa trecento fra loro vanno ad ascoltar regolarmente le istruzioni del Missionario.

3. Congo, Angola, e Benguela.

Vescovato di S. Paolo di Loango. Una Sede Vescovile fu eretta da Clemente VIII. in S. Salvatore, Capitale del Regno del Congo, i di cui Vescovi fissarono poi la loro residenza in S. Paolo Capitale del Regno di Angola. Questa Diocesi comprende i Regni di Congo, Angola, e Benguela con altri Stati. La Sede è ora vacante. Nel 1832 vi era un Vicario Capitolare con 4 Canonici. Della Cattedrale di S. Salvatore appena vedonsi gli avanzi. Quella però di S. Paolo deve sussistere. S'ig-
211 nora il numero delle altre Chiese, della popolazione Cattolica, e del Clero.

Ne' tempi passati vi erano molti Missionarii Cappuccini, che vi avevano una Prefettura Apostolica, molti conventi ed Ospizii. La fede vi fu portata nel 1,500 da un Prete Portoghese che battezzò il Re, e la famiglia reale.

Epilogo. Vescovi 2, Prefetto Apostolico 1, Sacerdoti..... Chiese ..... Cattolici.....

VIII. REGIONE DELL' AFFRICA AUSTRALE.

Posizione Astronomica, *Longit. Orientale* tra 9° e 33° *Latitud. Australe* tra 18° e 35°. In questa parte dell' Affrica ritrovasi:

Il Vicariato Apostolico del Capo di Buono Speranza. Si estende a tutta la Colonia e possessioni inglesi, che hanno 200 leghe di lunghezza e 100 in larghezza. La popolazione totale è di 120,000 abitanti, quella del Capo, città Capitale, è di 2,000. Monsig. Raimondo Griffith, dell'
212 Ordine de' Predicatori, Vescovo di Paleopoli *in partibus*, Vicario Apostolico. Sacerdoti 4, Chiese.... Cattolici 2,000, senza includervi i Soldati di qualche Reggimento Irlandese. I luoghi dove sono i Cattolici sono il *Capo-Grahams*, Ritenkesc, e Chisenberg.

IX. REGIONE DELL' AFFRICA ORIENTALE.

Posizione Astronomica, *Longitudine Orientale* tra 22° 49°. *Latitudine* tra 12° *Boreale*, e 20° *Australe*.

Nelle possessioni Portoghesi in questa parte dell' Affrica, conosciute sotto il nome di *Costa di Sofala*, e *Costa di Mozambica*, vi sono moltissimi Cattolici, varie Chiese ec. Nelle Isole poi appartenenti alla medesima Regione dell' Affrica Orientale, sono le seguenti Missioni.

1. Isola di Madagascar. Posizione Astronomica, *Longit. Orientale* tra 41° 20' e 48° 50'. *Latitudine Australe* tra 12° e 26°. Superficie
213 120,000 miglia quadrate. Popolazione 2,000,000 di abitanti, quasi tutti selvaggi. Prefettura Apostolica. Sig. Ab. Dalmond Prefetto Apostolico. Missionarii 6, Chiese.... Cattolici....

2. Isola Borbone. Posizione Astronomica, *Longit. Orientale* tra 52° 56' e 55° 36'. *Latitudine Australe* tra 19° 58' e 20° 31'. È questa una

Digitized by Google

Colonia e possessione francese. Prefettura Apostolica. Sig. Abb. Poncelet del Seminario di Santo Spirito di Parigi, Prefetto Apostolico. Sacerdoti 12, Chiese Parrocchiali 12, inoltre molte Cappelle, Cattolici tra bianchi e neri 100,000, Case delle Sorelle di S. Giuseppe 3, de' Fratelli delle scuole cristiane 1.

3. Isola Maurizio *detta ancora di Francia.* Posizione Astronomica, *Longit. Orientale* tra 54° 53' e 55° 25'. *Latitudine Australe* tra 19° 58' e 20° 31'. È questa al presente una possessione inglese, fù però altre 214
völte Colonia francese. Vi si parla l'inglese ed il francese. — Vicariato Apostolico. Monsig. Bernardo Collier Anglo-Benedettino, Vescovo di Millevi *in partibus*, Vicario Apostolico. Sacerdoti 6, Chiese Parrocchiali 9, Popolazione libera cattolica 26,000 neri schiavi 56,000, totale 85,000 Cattolici.

Epilogo. Vescovo 1, Prefetti Apostolici 2, Sacerdoti 24, Chiese 21, Cattolici 185,000.

X. ISOLE DELL' OCEANO ATLANTICO, CHE IN CERTA MANIERA FANNO PARTE DELL' AFRICA.

Isola di S. Tommaso. Posizione Astronomica, *Longit. Orientale* 4° 24'. *Latitudine Boreale* 0° 24'. È una Colonia o possessione portoghese.

1. Vescovato di S. Tommaso. S. Tommaso Capitale dell' Isola è 215
Sede Vescovile. La Diocesi comprende le Isole di Anno-buono, del Principe, ed altre minori. Monsig. Bartolommeo a Martyribus dell' Ordine de' Carmelitani scalzi, Vescovo. Popolazione tutta Cattolica 20,000. Un Capitolo con 14 Canonici, 8 Parrocchie, 2 Cappellani, 1 Convento di Agostiniani, varii Ospizii di Cappuccini. In *Annobuono* 1 Parroco, 1 Chiesa, 4 Cappelle, 9,000. Cattolici. Nell Isola *del Principe* situata *Longitud. Orientale* 5° 8'. *Latitudine Boreale* 1° 24'. 1 Parroco e 8 Sacerdoti indigeni, 2 Chiese, 1 Ospizio de' Cappuccini, 14,000 Cattolici.

S. Elena. Posizione Astronomica, *Longitudine Occidentale* 8° 9'. *Latitudine Australe* 15° 55'. Vi fu una Cappella ed un Sacerdote durante il soggiorno di Napoleone. Vi sono alcuni Cattolici, i quali nell 1840 domandarono un Sacerdote al Vicario Apost. di Maurizio.

Isole di Capo Verde. Posizione Astronomica, *Longit. Occidentale* fra 24° 55', e 27° 30'. *Latitudine Boreale* al 14° 43. Queste apparten- 216
gono al Portogallo. Le principali di esse sono S. Antonio, S. Vincenzo, S. Lucia, S. Giacomo, Fuego, S. Filippo, e S. Giovanni. Formano una Diocesi.

2. Vescovato di S. Giacomo. Monsignor Girolamo da Barco, dell' Ordine de' Minori Osservanti Riformati, Vescovo. Sacerdoti..... Chiese..... Popolazione Cattolica 80,000.

Isole Canarie. Posizione Astronomica, *Longit. Occidentale* tra 16° 40' e 20° 30'. *Latitudine Boreale* tra 27° 39' e. 29° 20'.

3. Vescovato di S. Cristoforo nell' Isola Teneriffa. Questa Diocesi si estende a tutte le Isole Canarie, cioè di *Teneriffa, Palma, Cana-*

Digitized by Google

ria, Ferro, Gomera, Forteventura, Lancerota e *Graziosa*, le quali appartengono alla Spagna. Sede vacante. Sacerdoti.... Chiese.... Cat. 208,000.

217 Isole Azorre. Posizione Astronomica, *Longit. Occidentale* tra 27° 14' e 33° 32'. *Latitudine Boreale* tra 36° 55' e 39° 44'. Le Isole principali sono *S. Maria, S. Michele, Corvo, Flores, S. Giorgio, Pico, Fajal, Graziosa ec.*, appartengono al Portogallo, e formano la seguente Diocesi:

4. Vescovato di Angra nell' Isola Terzera. Monsig. Stefano da Gesù e Maria, dell' Ordine de' Minori Osservanti, Vescovo. Sacerdoti ..., Chiese..., Cat. 225,000.

Isola di Madeira. È questa una Colonia e possessione portoghese. Popolazione 112,500.

5. Vescovato di Funchal. La Sede è vacante.

Epilogo. Vescovi 5, Sacerdoti..., Chiese...., Cattolici 688,000.

218 AFFRICA: 7 Vescovati.

Digitized by Google

America. 221

I.

AMERICA SETTENTRIONALE.

Divideremo le Missioni dell' America Settentrionale in quattro Classi principali. Possessioni inglesi del Nord; Stati Uniti; Texas; Antille.

Possessioni Inglesi ovvero nuovo Brettagna. Posiz. Astron. *Long. Occid.* tra 55° e 142°. *Latitud. boreale* tra 42° e 78°. In queste ritrovansi otto tra Vescovati e Vicariati Apostolici, cioè li 6 Vescovati di Quebec, Montreal, Kingston, Toronto, Alto Canadà occidentale, Halifax, Charlottetown, ed i due Vicariati di Terra Nova, e della Baja di Hudson.

1. Vescovato di Quebec, Basso Canada'. *eretto nel 1674 da Clemente X.* La Diocesi ora comprende parte del Basso Canadà, il Distretto dei tre fiumi, e la Gaspesia. Popolazione 300,000 abitanti, la maggior parte di origine francese. Monsig. Giuseppe Signai Vescovo di 222
Quebec. *Suo Coadiutore* Monsig. Pietro Flaviano Turgeon, Vescovo di Didimo *in partibus.* Lingua francese, inglese, e varii idiomi selvaggi. Numero de' preti 200, Chiese 140. Seminarii 3, cioè di S. Nicola, di Quebec, Piccolo Seminario, un Collegio di S. Anna. 2 Ospedali, cioè Hôtel-Dieu di Quebec per gl'infermi con 42 Religiose, Spedale generale per gli invalidi con 56 Religiose; 2 Monasteri di Orsoline; 8 Scuole tenute dalle Sorelle della Congregazione.

2. Vescovato di Montreal, Basso Canada'. *eretto nel 1836.* La Diocesi comprende l'Isola di Montreal e la parte occidentale del Basso Canadà. Popolazione totale 300,000 di cui un quinto solamente è protestante, il resto Cattolico. Monsig. Ignazio Bourget Vescovo di Montreal. Vi è un Capitolo composto di sei Canonici titolari, che convivono col Vescovo, e cinque Onorarii. Lingua francese, inglese, e selvaggia. Chiese 60; Preti 146; 1 Seminario Diocesano diretto dai Sulpiziani; 1 piccolo Seminario Ecclesiastico; 4 Collegii, uno de' Sulpiziani e tre 223
diretti da altri preti, che hanno 500 scolari; 1 casa di Fratelli delle scuole Cristiane con 7 Fratelli, 4 Novizii e 615 scolari; 4 Comunità di Religiose, cioè, le *Ospitaliere* dell' Hôtel-Dieu che ricevono annualmente circa 2,000 poveri infermi; la *Congregazione di Nostra Signora* che ha 21 Casa, dove sono educate 2,000 fanciulle; la *Congregazione dell' Ospedal Generale* per la cura de' vecchi ed infermi, che ha 36 Religiose, 54 cronici, e 136 proietti; le Suore della Carità. Quest'anno i PP. Gesuiti v'hanno stabilita una Missione; i Sulpiziani hanno una Missione di Selvaggi al lago delle due Montagne.

Digitized by Google

3. Vescovato di Kingston, *nell' Alto Canadà Orientale, eretto nel 1826.* Posizione Astronomica, *Long. Occid.* tra 72° 52' e 97°. *Lat.* tra 42° 12' e 52°. Popolazione totale, senza includervi le tribù erranti de' Selvaggi, 350,000. Popolazione Cattolica 100,000, de' quali 30,000 sono selvaggi convertiti. Monsignor Remigio Gaulin Vescovo. Sacerdoti 30; Chiese o Cappelle 63; 1 Seminario diocesano gia incominciato.

224 4. Vescovato di Toronto, *nell' Alto Canadà Occid., eretto nel 1841.* Monsignor Michele Power, Vescovo. Sacerdoti..; Chiese..; Cattolici..

5. Vescovato di Halifax nella Nuova Scozia, *eretto nell' anno 1842 dal Regnante Sommo Pontefice Gregorio XVI.* Posiz. Astrom. *Long. Occid.* tra 63° 10, e 68° 30'. *Latit.* tra 43° 30' e 45° 54'. La Diocesi comprende la Nuova Scozia ed il Capo Bretone. Popolazione totale 210,000. Monsignor Guglielmo Frazer vescovo. Lingua inglese, ed in qualche distretto anche francese. Preti 30, Chiese 45, Cappelle 25, Cattolici 60,000, 1 Collegio, 1 Scuola per le fanciulle in Halifax. Le Isole Bermude sono sottoposte alla ecclesiastica giurisdizione del Vescovo di Halifax.

6. Vescovato di Charlottetown, *nell' Isola del Principe Eduardo, eretto nel 1829.* Posiz. Astron. *Long. Occid.* tra 64° 5', e 66° 35' *Latit.*
225 tra 45° 55', e 47° 5'. Popolazione totale 100,000; Cattolica 50,000. Monsig. Donaldo Mac-Donnald Vescovo. Lingua Inglese. Sacerdoti 24; Chiese 30; Seminario Vescovile, che gode di tutti i privilegii dell' Università di Halifax, alla quale è annesso; 2 Collegii. Questa Diocesi, oltre l'Isola del Principe Eduardo, comprende ancora il Nuovo Brunswick e le Isole della Maddalena.

7. Vicariato della Baia d'Hudson, *eretto nel 1820.* Monsignor Giuseppe Norberto Provencher, Vescovo di Giuliopoli *in partibus,* Vicario Apostolico. Popolazione civilizzata 6,000; Cattolica 3,000; selvaggia, incognita. Preti 5, Chiese 5.

8. Vicariato Apostolico di Terra Nova, *eretto nel 1797.* Comprende tutta l'isola di Terra Nova, e si estende al Labrador. Posizione Astronomica, *Long. Occid.* tra 54° 51' e 62. *Latit.* tra 46° 36' e 51° 46'. Popolazione totale 100,000; Cattolica 70,000. Monsignor Michele Fle-
226 ming dell' Ordine de' Minori Riformati, Vescovo di Carpasio *in partibus,* Vicario Apostolico. Preti 25; Chiese 37; 1 Monastero di Religiose della Presentazione che istruiscono 850 fanciulle; 24 scuole Catt., scuole gratuite 8.

9. Prefettura Apost. di S. Pietro e Miquelon, *Isola appartenente alla Francia.* Posizione Astronomica, *Long. Occid.* 50°. *Latitudine* 46° 48'. La Prefettura si estende al gruppo d'Isole conosciute sotto un tal nome, e poste nel golfo S. Lorenzo, alcune miglia lungi dalla costa meridionale di Terra Nova: è formata da tre Isole, dette *grande Miquelon, piccola Miquelon, e S. Pietro.* Popolazione 1,300. Lingua fracese. Prefetto

Digitized by Google

Apostolico Sig. Abbate Olivier; Vice-Pref. Sig. Abb. Lainet, e un altro Missionario.

Epilogo. Vesc. e Vic. Apost. 8, Prefett. Apost. 1, Sacerdoti 438, Chiese 368, Cattolici 824,300.

II. 226

STATI UNITI.

Posizione Astronomica, *Longitud. Boreale* tra 70° 127°. *Latit.* tra 25° e 52°. Popolaz. totale 17,062,566. *Popolazione* Cattolica 1,300,000. Negli Stati Uniti vi è una provincia Ecclesiastica composta dell' Archidiocesi di Baltimora e di altre quindici diocesi quì enumerate secondo l'ordine alfabetico. Archidiocesi di Baltimora, diocesi di Bardstown, Boston, Charleston, Cincinnati, Detroit, Duhuque, Filadelfia, S. Luigi, Mobile, Nashville, Natchez, Nova-Orleans, Nova-Jork, Richmond e Vincennes. Si son tenuti da' Prelati di questa Provincia quattro Concilii Provinciali in Baltimora, dall' anno 1829 al 1839. L'esercizio della Religione è del tutto libero.

1. Archidiocesi di Baltimora, *eretta nel 1808 come sede Arcivescovile, e nel 1789 come sede Vescovile.* Si estende a tutto le Stato del Maryland ed il Distretto di Colombia. Popolazioe totale 512,944 *Popolazione* Cattolica 80,000. Monsig. Samuele Eccleston, della Congr. di 227
S. Sulpizio, Arcivescovo dall' anno 1834. Lingua, inglese. In alcune Congregazioni o parrocchie si predica anche in tedesco. Sacerdoti 70; Chiese o Capp. 70; Stazioni 20. Seminarii 3, cioè di S. Maria de' Sulpiziani in Baltimora con 20 Seminaristi; di S. Carlo de' medesimi; del Monte S. Maria vicino a Emmitsburg, tenuto da' Preti secolari, 25 Seminaristi. Collegii 4, cioè di S. Maria de' Sulpiziani in Baltimora con 90 collegiali, e 70 esterni; di Georgestown nel Distretto di Colombia de' PP. Gesuiti con 167 collegiali; del Monte S. Maria presso Emmitsburg de' Preti Secolari con 130 collegiali; di Frederick-City nel Maryland de PP. Gesuiti con 115 Scolari esterni. — Ordini Religiosi e Congregazioni 3, cioè Gesuiti, Provinciale P. Dzierosinsky, Noviziato in Frederick, 9 Novizii; Sulpiziani, Superiore Sig. D. Luigi Deluol; Redentoristi, Provinciale P. D. Alessandro Czvitcovicz, Noviziato in Baltimora con 6 Novizii. Monasteri di Religiose, due della Visitazione, cioè uno in Georgestown, con 72 Religiose, 82 educande, 48 scolare esterne 100 povere; l'altro in Baltimora, con 33 Religiose, e 111 scolare esterne. Carmelitane scalze, 1 in Baltimora con 26 Religiose, e 55 scolare esterne. 228
Sorelle della Carità, Casa principale e Noviziato di S. Giuseppe presso Emmitsburg con 109 Sorelle, 160 educande, 100 esterne. Asilo di Orfanelle in Baltimora, con 5 Sorelle, 55 Orfane, 200 scolare esterne. Asilo di Orfanelli in Baltimora con 3 Sorelle, 12 Orfanelli, 100 scolare esterne. Infermeria in Baltimora, 7 Sorel., 60 infermi. Ospedale de' mentecatti del Monte S. Vincenzo in Baltimora, 7 Sorelle, 30 Mente-

Digitized by Google

catti. Scuola in Frederick-City, 10 Sorelle, 61 Educande, 21 Orfane, 100 esterne. Asilo di Orfanelle in Washington-City, 5 Sorelle, 50 Orfane, 150 esterne. Sorelle della Providenza nere, o di sangue misto, 16 Sorelle, 20 educande, un buon numero di esterne. Associazioni di Carità 9; sono composte di fedeli de' due sessi, ed hanno per oggetto il sollievo de' poveri, per cui contribuiscono regolarmente delle elemosine. Scuole gratuite, diverse in Baltimora e nella Diocesi.

230 2. Dioeesi di Bardstown, ora di Louisville, eretta nel 1808. Monsig. Benedetto Giuseppe Flaget Vescovo dall' anno 1808. Di lui *Coadiutore* Monsignor Guido Chabrat. Si estende a tutto lo Stato di Kentucky. Popolazione, tot. 779,828; Catt. 35,000. Lingua, inglese, ed in qualche parrocchia anche la tedesca. Sacerd. 50, Chiese o Capp. 40, Stazioni 70. Seminario 1 diretto dai Sacerdoti della Congregazione della Missione, Seminaristi . . . Collegii 3, cioè di S. Giuseppe in Bardstown diretto dai Preti diocesani con 100 collegiali, e 50 esterni; di S. Maria presso Lebanon de' PP. Gesuiti con 100 collegiali; di Monte Merino presso Brandeburg con 70 collegiali. Scuole 2 pe' ragazzi in Louisville con 175 scol. *Ordini Religiosi e Congregazioni.* PP. Domenicani nel convento di S. Rosa, P. Jorboe Priore, 4 altri Padri, 5 Novizii, e 2 Conversi, 2 Studenti in Italia; una Parrocchia e 6 Stazioni sono servite dai Padri Domenicanii. PP. Gesuiti. Collegio suddetto. Noviziato non lungi dal medesimo con 6 Novizii. Sacerdoti della Congregazione della Missione
231 nel Seminario diocesano. *Monasteri di Religiose.* Sorelle della Carità della Congregazione di Nazareth, 4 case, cioè: Casa principale e Noviziato di Nazareth vicino a Bardstown, con 40 Sorelle, e 118 educande Casa e Scuola di S. Vincenzo de' Paoli presso Morganfield con 7 Sorelle, e 35 educande. Casa e scuola di S. Caterina in Lexington, con 5 Sorelle, e 40 educande. Casa e scuola in Louisville, 5 Sorelle, e 75 scolare. Casa, Orfanotrofio ed infermeria in Louisville, con 6 Sorelle e 42 Orfane. Sorelle di Loreto, 4 Case, cioè Casa principale e Noviziato di Loreto, Marion County con 46 Sorelle, e 100 educande. Casa di Gethsemani, con 13 Sorelle, e 30 educande. Casa di Bethleem, 12 Sorelle, e 25 educande. Casa di Holy Mary, 15 Sorelle, e 25 educande. Religiose Domenicane, 1 Convento di S. M. Maddalena presso Springfield, con 15 Religiose, e 106 educande. I PP. Gesuiti hanno recentemente aperte delle scuole in Louisville, e le Sorelle di Loreto una Casa di Educazione vicino a Portland.

3. Diocesi di Boston, eretta nel 1808. Si estende a tutti gli Stati del Massacchusetts, Maine, Vermont, New-Hampshire, Rhode-Island, e
232 Connecticut. Popolazione totale 2,234,822. Cattolica ... Lingua, inglese, in qualche parrocchia anche la tedesca e la francese. Monsig. Benedetto Giuseppe Fenwick della Compagnia di Gesù, Vescovo dall' anno 1825. Sacerdoti 31, Chiese o Capp. 34, Staz. 48. Collegio 1, Monte S. Giacomo in Worcester. Monastero uno, o Casa di Sorelle della Carità con

Digitized by Google

4 Sorelle, e 200 scolare. Vi sono in questa diocesi due parrocchie di Selvaggi cattolici, cioè della tribù delli Penobscot, e della tribù de' Passamaquodi, hanno il loro proprio territorio, e si governano secondo le loro proprie leggi.

4. Diocesi di Charleston, eretta nel 1820. La sede è vacante per la morte di Monsignor England, avvenuta nell' anno 1842. Si estende a tutti gli Stati di North-Carolina, Sud-Carolina, e Georgia. Popolazione, totale 2,039,209, Catt. 7,000. Lingua inglese, e per qualche parrocchia anche la francese. Sacerdoti 20, Chiese 19, Stazioni 47. Seminario 1 di S. Giovanni Battista in Charleston, con 9 Seminaristi. Scuola pe' giovanetti in Charleston 1. Monasteri 2, cioè delle Orsoline in Char- 233
leston, con 5 Religiose, 20 educande, e 30 esterne; delle Sorelle della Misericordia ivi, 17 Sorelle, 18 educande, 12 orfane, 60 esterne. Scuola gratuita pe' fanciulli in Charleston, con 30 scolari. Ospedale della Confraternita di S. Marino composta di 100 associati che contribuiscono per mantenerlo. Associazione di tutti i preti che contribuiscono per fondare un Asilo per i preti infermi. Associazioni 2, una di uomini, l'altra di donne, che contribuiscono pel mantenimento del Seminario.

5. Diocesi di Cincinnati, eretta nel 1821. Si estende a tutto lo Stato dell' Ohio. Popolazione, tot. 1,419,467, Catt. 50,000. Lingua, inglese, tedesca, e per qualche parrocchia anche la francese. Seminario 1 diretto dai sacerdoti della Congregazione della Missione, con 12 Seminaristi. Collegio 1 in Cincinnati de' PP. Gesuiti, con 5 Padri, e 50 collegiali. *Ordini Religiosi e Congregazioni.* PP. Gesuiti al Collegio di Cincinnati. Preti della Missione al Seminario. PP. Domenicani al con- 234
vento di S. Giuseppe, Perry County, e Noviziato, P. Carlo Montgomery Provinciale, 4 Sacerdoti, 4 Novizii. e 4 Fratelli laici. I Padri assistono 1 cattolici in varie stazioni del vicinato. Monasteri di Religiose 3, cioè monastero delle Domenicane in Sommerset, con 16 Religiose, e 70 educande. Sorelle di Nostra Signora, 1 Casa in Cincinnati, con 8 Religiose, 10 educande, e 40 esterne. Sorelle della Carità d'Emmitsburg, 1 Casa ed Orfanotrofio detto di S. Pietro in Cincinnati, con 5 Sorelle, 52 Orfane, e 150 esterne. Asilo di S. Luigi per gli Orfanelli diretto da persone pie, 20 Orfani. Scuola Aloisiana adiacente alla Chiesa de' Tedeschi in Cincinnati, ha 500 tra scolori e scolare. Associazioni 4 di Carita: l'oggetto di esse è di contribuire al mantenimento degli Orfani, al soccorso de' poveri, alla fabbrica delle Chiese, a diffondere de' buoni libri ec. Vi è la società di Temperanza.

6. Diocesi di Detroit, *eretta nel 1833.* Si estende a tutto lo Stato dell' Ohio ed al Territorio di Wisconsin. Popolazione tot, 243,212, Cat- 235
tolica.... Lingua inglese, francese, ed anche tedesca, altre varie lingue selvaggie. Vescovo Monsignor Federico Rézé fin dell'anno 1833. Di lui *Coadiutore* ed amministratore della Diocesi, Monsignor Pietro Paolo Lefevre, Vescovo di Zela *in partibus* dal 1841. Sacerdoti 19.

Digitized by Google

Chiese e Cappelle 36, Stazioni 25. Scuole 10 in varie parti della Diocesi. Associazioni di carità 5.

7. Diocesi di Dubuque, *eretta nel 1837.* Si estende a tutto il Territorio di Jowa, ed altri al Nord del fiume Missouri. Popolazione, totale 43,112, Cattolica 5,500. Lingua, ingl. franc. e varie lingue selvaggie. Vescovo Monsignor Mattia Loras. Sacerdoti 10, Chiese 10, Stazioni 10. Scuole 4, pe' giovanetti 2, e per le donzelle 2. Associazioni di Carità 1. Scuole Domenicali 4. Missioni tra i Selvaggi 3, cioè delle Nazioni o Tribu dei Sioux 250 miglia al di sopra delle Cataratte di S. Antonio sul fiume Mississipi; de' Winnebaghi, e delle due tribù dei Sacchi, e Volpi.

236 8. Diocesi di Filadelfia, *eretta nel 1808.* Comprende li due Stati di Pensilvania, di Delaware, e la parte occidentale di New-Jersey. Popolazione totale 2,002,118, Cattolica 100,000 in circa. Lingua, inglese e tedesca. Monsignor Patrizio Kenrick, Vescovo succeduto per Coadiutoria nell' anno 1842. Sacerdoti 60, Chiese o Cappelle 93. Seminario di S. Carlo Borromeo diretto da Preti della congregazione della Missione, Seminaristi 33. Scuole pe' giovanetti 2, cioè Collegio di S. Maria in Wilmington; Scuola di S. Giuseppe in Filadelfia tenuta da' padri Gesuiti. *Ordini Religiosi*, e Congregazioni in Filadelfia. Agostiniani in S. Agostino ivi. Preti della Congregazione della Missione al Seminario. *Monasteri o Case di Religiose.* Le Sorelle delle Carità ne hanno sei, Orfanotrofio di S. Giuseppe in Filadelfia, 6 Sorelle; 100 Orfanelle, 2 scuole esterne. Orfanotrofio di S. Giovanni in Filadelfia, 8 Sorelle, 60 Orfani, 190 Fanciulle nelle scuole esterne, 1 scuola due volte la settimana per le giovanette che stanno al servizio. Scuola gratuita di S. Maria in Fi-
237 ladelfia, 3 Sorelle, 100 ragazze, 1 scuola per le serve. Educandato e scuola esterna di S. Pietro in Wilmington; vi è annesso un Orfanotrofio con scuola gratuita. Orfanotrofio e scuola di S. Paolo in Pittsburg, 4 Sorelle, 20 Orfanelle, 125 esterne. Scuola gratuita in Pottsville 3 sorelle. Le Religiose del Sacro Cuore hanno un Educandato ed il Noviziato in Conwago. Associazioni di Carità per varii Oggetti 10. Società di Temperanza in Filadelfia e varie parti della Diocesi. 6 librerie in Filadelfia per la circolazione de' buoni libri, che si danno ad imprestito, altre in Pittsburg, Pottsville etc.

9. Diocesi di S. Luigi, *eretta nel 1826.* Si estende a tutto lo Stato del Missouri, dell Arcansas, ed a più della metà occidentale dell' Illinois. È annesso alla medesima un territorio immenso abitato dai selvaggie che arriva al Mar pacifico. Popolazione totale 750,000 in circa, Cattolica 100,000. Lingua inglese, francese, tedesca, e varie lingue selvaggi. Monsignor Giuseppe Rosati della Congr. della Missione Vescovo,
238 consacrato nel 1824. Monsig. Pietro Riccardo Kenrick, *Coadiut.* con futura successione, consacrato nel 1841. Sacerdoti 78, Chiese o Cappelle 65, Stazioni 60. Seminario diocesano in S. Luigi, tenuto dai Preti

Digitized by Google

della Congregazione della Missione, con 6 Seminaristi. Seminario pè giovanetti destinati allo stato Ecclesiastico in Carondelet, diretto da' Chierici di S. Viatore. Collegii 3; cioè di S. Maria Barrens de' Sacerdoti della Missione, 9 Professori, 89 Collegiali, 5 esterni. Università di S. Luigi de' Padri Gesuiti, 9 Professori, 160 Collegiali. Collegio di S. Vincenzo, de' Sacerdoti della Missione, al capo Girardeau, 4 Professori, 30 Allievi. Ordini Religiosi e Congregazioni 3; cioè de' Padri Gesuiti, Provinciale P. Verhaegen, Collegio di S. Luigi; Noviziato di S. Stanislao, con 18 Novizii; 6 Residenze nelle parrocchie; 3 Missioni tra i Selvaggi. 9 Sacerdoti della congr. della Missione, Signor Giovanni Timon Visitatore; Collegio di S. Maria, Noviziato al capo Girardeau, 9 Novizii e varii postulanti; 4 Residenze nelle Parrocchie. 9 Chierici di S. Viatore, per l'istruzione della primaria gioventù, 8 in Carondelet. Scuole pe' 239
fanciulli 4; cioè in Cahokias, la Salle, S. Carlo, ed in S. Ferdinando. Monasteri o Case Religiose di Monache 13; cioè delle Religiose del sacro Cuore 4; Monastero di S. Luigi, Religiose 20, educande 60, Orfanelle 30, ed esterne 100. Di S. Carlo, Religiose 8, educande 28, esterne 36. Di S. Ferdinando a Florissant, Religiose 5, educande 26, ed esterne 30. A Sugar Creek stabilita nel 1840 per le figlie de' Selvaggi, 50 scolare, 5 Religiose. Delle Sorelle di Loreto 4; cioè Bethleem nelle Barrens, Religiose 11, educande 26. In S. Genovefa, Religiose 9, educande 20, esterne 65. Capo Girardeau, Religiose 7, scolare 30. Pine Bluff Arkansas, Religiose 7, scolare 20. Un Monastero della Visitazione a Kaskaskias nell' Illinois; Religiose 18, educande 40, orfane 12, esterne 30. Delle Sorelle della Carità d'Emmitsburg 2; cioè Ospedale di S. Luigi, Sorelle 12, ammalati 120. Orfanotrofio di S. Luigi, Sorelle 5, Orfanelli 62, esterni 50. Delle Sorelle di S. Giuseppe 2; cioè casa di Carondelet, 5 sorelle, 3 sorde e mute, 75 esterne. Casa di Cahokias, 7 Sorelle, 5 educande, 27 esterne. Associazioni di Carità 5, che contri- 240
buiscono per varii oggetti. Associazione o pia opera della propagazione della fede unita a quella di Francia. Società di Temperanza. Missioni de' Selvaggi Potowatomi; vi sono 3 Padri Gesuiti, un Chiesa, un Convento, e 1,300 Selvaggi Cattolici.

10. Diocesi di Mobile, eretta nel 1829. Si estende a tutto lo Stato dell' Alabama ed al Territorio delle Floride. Popolazione, totale 590,756, Cattolica . . . Lingua, inglese, e francese. Monsignor Michele Portier, Vescovo consacrato nell' anno 1825. Sacerdoti 18, Chiese 7, Stazioni 23, Seminario annesso al Collegio. Collegio di Spring-Hill vicino a Mobile, Collegiali 70. Scuole pe' giovanetti 2; a Mobile, e a S. Agostino nella Florida. Monasteri o case di Religiose 3; cioè Monastero della Visitazione a Sommerville vicino a Mobile, 11 Religiose, 20 educande. Sorelle della Carità di Emmitsburg, Orfanotrofio in Mobile, Sorelle 4, Orfane . . . Scuola per le fanciulle in Mobile. 241

11. Diocesi di Nashville, eretta nel 1837. Si estende a tutto lo

Digitized by Google

Stato del Tenessee. Popolazione, tot. 829,210, Cattolica 1,000. Lingua, inglese. Monsignor Riccardo Pio Miles dell' Ordine de' Predicatori, Vescovo, consacrato nel 1838. Sacerdoti 7, Chiese 5, Stazioni 40. Seminario diocesano con 6 Seminaristi. 1 Scuola pe' giovani secolari annessa al Seminario in Nashville. 2 Società di Temperanza.

12. Diocesi di Natchez, eretta nel 1837. Si estende a tutto lo Stato del Misissipi. Popolazione, totale 375,651, Cattolica ... Monsignor Giovanni Chanche Sulpiziano, Vescovo consacrato nel 1841. Sacerdoti 4, Chiesa Cattedrale, attualmente in costruzione, è un grande e bellissimo edifizio. Stazioni 8.

13. Diocesi della Nuova Orleans, eretta nel 1793. Si estende a
242 tutto lo Stato della Luigiana. Popol., totale, 352,411, cattolica 160,000. Lingua, francese, inglese, tedesca, e spagnuola. Monsig. Antonio Blanc, Vescovo, consacrato nell' anno . . . . Sacerdoti 53, Chiese 42, Stazioni 22. Seminario Diocesano diretto da' Sacerdoti della Congregazione della Missione con 7 Sacerdoti e 10 Seminaristi. Collegio de' Padri Gesuiti, in Opelleusas, PP. Gesuiti 7, Scolastici 3, Fratelli laici 4, Collegiali 70. Ordini Religiosi e Congregazioni 2. Padri Gesuiti che oltre il Collegio hanno 2 Parrocchie. Sacerdoti della Congregazione della Missione, i quali oltre il Seminario hanno 4 parrocchie. Monasteri di Religiose 6, cioè Monastero delle Orsoline presso la Nuova Orleans, Religiose 32, Educande 120, Orfane 37. Del Sacro Cuore a S. Michele, Acadia, Religiose 42, Educande 90, Orfane 25. Del Sacro Cuore al gran Coteau, Religiose 26, Educande 95. Congregazione di Nostra Signora del Monte Carmelo, Casa di S. Claudio alla Nuova Orleans, Religiose 8, scolare
243 bianche 70, scolare di colore 60. Sorelle della Carità di Emmittsburg all' Ospedale della Carità nella Nuova Orleans, Sorelle 15, Infermi 380. Orfanotrofio nella Nuova Orleans, Sorelle 7, Orfanelle 145, esterne 15. Asilo per le Vedove nella Nuova Orleans, mantiene 15 Vedove. Asilo Cattolico per gli Orfani, 88 Orfanelli. *N. B.* Vi è nella Nuova Orleans un' Associazione pel mantenimento del Seminario, una pel soccorso de' poveri infermi, la pia opera della propagazione della Fede ed una Società di Temperanza.

14. Diocesi della Nuova York, eretta nel 1808. Si estende a tutto lo Stato della N. York ed alla parte orientale di quello di New-Jersey. Popolazione, tot. 2,918,508, Cat. 200,000. Lingua, inglese, tedesca, e francese. Monsig. Giovanni Hughes, succeduto per coadiutoria a Monsig. Giovanni Dubois, Sulpiziano, morto nel cominciar del corrente anno 1843. Sacerdoti 74, Chiese o Cappelle 90, Stazioni 50. Seminario Dio-
244 cesano diretto dai Preti della Missione, con 31 Seminaristi. Collegio di Rose-Hill diretto da' Preti secolari, con 9 Professori e 60 Collegiali Monasteri e Case di Religiose 12, cioè delle Sorelle della Carità, 1 Scuola di S. Maria con 5 Sorelle, 60 educande, e 700 scolare esterne. Scuola di S. Giuseppe, Sorelle 6, educande 70, esterne 500. Orfanotrofio Cat-

Digitized by Google

tolico per le Ragazze, Sorelle 18, Orfane 200. Orfanotrofio Cattolico per le orfane di un sol genitore, Sorelle 5, orfane 90. Scuola gratuita di S. Patrizio, 4 sorelle, 400 ragazze. Scuola gratuita di S. Pietro, 2 sorelle, 250 ragazze. Scuola gratuita di S. Giacomo, 2 sorelle con altre maestre, 500 ragazze. Orfanotrofio per le ragazze in Brooklyn, sorelle 4, orfane 18, esterne. . . . . Scuola gratuita in Borooklynn, 3 Sorelle, 200 ragazze. Orfanotrofio e scuola gratuita in Albany, Sorelle 5, orfane 25, esterne 100. Orfanotrofio e scuola gratuita in Utica, sorelle 4, orfane 13, esterne 90. Casa delle Religiose del Sacro Cuore in New-York, con 14 Religiose, 3 postulanti, e 60 educande. Scuole gratuite 245
pe' Ragazzi nella città di New-York 6, cioè S. Patrizio 500 ragazzi, S. Pietro 350, S. Giacomo 350, S. Giuseppe 250, Trasfigurazione 400, S. Niccola pe' Tedeschi 100, in Brookly 2, cioè S. Giacomo 200, S. Paolo 150, in Albany S. Giusep. 100. Vi sono nella Città e Diocesi 20 Società di Temperanza.

15. Diocesi di Richmond, eretta nel 1820. Si estende a tutto lo Stato di Virginia. Popol., tot. 1,239,797, Popol. Cat. 6,000. Lingua, inglese. Monsig. Riccardo Whelan Vescovo, consacrato nel 1841. Sacerdoti 7, Chiese 12, Stazioni 5. Seminario Diocesano con 13 Seminaristi. Case Religiose di donne 3, cioè 1 scuola delle sorelle della carità in Martinsburg con 3 sorelle, 18 educande, 22 esterne. Educandato di S. Giuseppe delle medesime in Richmond con 5 sorelle, 18 educande, 8 orfane, 52 esterne. Scuola delle medesime in Norfolk con 4 sorelle, 7 orfane, 5 esterne. Scuole domenicali 5, 1 società di Temperanza, 1 associazione di carità.

16. Diocesi di Vincennes, eretta nel 1834. Si estende a tutto lo 246
Stato dell' Indiana, ed è pressochè la metà occidentale dello Stato dell' Illinois. Popol., totale 885,866, Cattolica 25,000. Lingua, inglese, francese, e tedesca. Monsig. Celestino De la Hailandière Vescovo, consacrato nel 1839. Sacerdoti 32, Chiese 37, Stazioni 29. Seminario Diocesano diretto da' Preti secolari, con 17 Seminaristi. Collegio di S. Gabriele in Vincennes degli Eudisti, con 7 Professori, 50 collegiali. Ordini Religiosi e Congreg. 2, gli Eudisti al Collegio di Vincennes, ed i Fratelli di San Giuseppe in Davis County, dove hanno 1 casa con 12 fratelli, ed una scuola. Monasteri o case di Religiose. Sorelle della Providenza in Terre-haute 22 sorelle. Sorelle della carità in Vincennes, 4 sorelle, 8 educande, 32 esterne, 90 scolare gratuite. 7 Scuole gratuite per i ragazzi in Vincennes 85 ragazzi, 1 società di Temperanza.

Epilogo. 1 Arcivescovo, 15 Vescovi, 579 Sacerdoti, 621 Chiese, 247
517 Stazioni, 14 Seminarii Vescovili con 201 Seminaristi, 16 Collegii con 1,476 allievi, 75 case di Religiose, con 928 Religiose, e 5,730 ragazze da esse educate, 25 Orfanotrofii con 1,204 orfane in essi mantenute ed istruite; un gran numero di scuole gratuite in cui si istruiscono molte migliaia di fanciulli e ragazze, un gran numero di Associazioni di

Digitized by Google

carità pel mantenimento ed il sollievio de' poveri, alcuni Ospedali, e 2 istituzioni di sorde e mute. Cattolici 1,300,000 in circa.

MISSIONI TRA I SELVAGGI AL DI LA' DELLE MONTAGNE ROCCIOSE.

Lo stabilimento di queste Missioni fu vivamente sollecitato da quelle nazioni selvaggie, e specialmente dalla Tribù chiamata delle Teste piatte, le quali per ben tre volte spedirono dei deputati a S. Luigi per ottenere da Monsig. Rosati Vescovo di quella Diocesi dei Missionarii che l'istruissero nella nostra Santa Religione. Varie circostanze non permisero di compiere i loro desiderii prima del 1840. Il Vescovo pregò i PP. della Compagnia di Gesù d' incaricarsi di queste Missioni, ed il Padre De Smet fu inviato coi Deputati per dare principio a quest' opera
248 sì manifestamente voluta da Dio. Il successo ha sorpassato l'espettazione. Vi sono ora tre PP. Gesuiti, con alcuni fratelli coadiutori 1,300 neofiti già battezzati sono le primizie de' credenti, che quelle vaste e lontane Regioni, che si estendono dalle Montagne Rocciose al Mar pacifico, promettono in gran numero alla Chiesa di Gesù Cristo. Due altri Missionarii mandati dal Canadà nelle medesime parti non han lavorato con minor successo, ed hanno già due mila neofiti. Altri se ne spediscono al presente da Roma alle domande reiterate e pressanti fatte dal P. De Smet, per raccogliere quella messe copiosa che offrono agli Operaj Evangelici que' paesi, e per soddisfare alle istanze di quelle numerose tribù, che si presentano per essere istruite. *Regiones albae jam sunt ad messem. Rogate ergo Dominum messis ut mittat operarios in messem suam.*

TEXAS, VICARIATO APOSTOLICO.

Posizione Astronomica, *Longit. Occidentale* tra 93° e 102°. *Latitudine* tra 26° e 35°. Si estende a tutta la repubblica che porta questo nome di *Texas*. Popolazione, tot. 84,622, cattolica 10,000. Lingua, spa-
249 gnuola ed inglese, e molte lingue selvaggie. Monsig. Giovanni Maria Odin della Congregazione della Missione consacrato nel 1842, Vescovo di Costantinopoli *in partibus*, Vicario Apostolico. Sacerdoti 5, Chiese.... Stazioni.... I Sacerdoti della Congregazione della Missione hanno cura di questo Vicariato.

III.

ANTILLE.

Posizione Astron., *Longit. Occidentale* tra 60° e 88°. *Latitudine Boreale* tra 10° e 23°. Nelle Antille ed altre isole esistono tre Vicariati, una Delegazione, e due Prefetture Apostoliche.

1. Vicariato Apostolico della Trinita' *e sue dipendenze, possessioni inglesi.* Situazione, dal 10° 3' al 10° 51' lat. N. e dal 63° 9' al 64° 12' long. O. Il Vicariato comprende le Isole di Granada, Granadine, Tabago, S. Vincenzo e sue dipendenze, S. Lucia, Domenica, Antigoa, Nives, Monserrato, S. Cristoforo ec. le due Isole Danesi di S. Tommaso,

Digitized by Google

e S. Croce, in tutto 40 Isole. Popol. totale 660,000, Cattolica 200,000. 250
Monsig. Daniele Mac-Donnel Vescovo di Olimpo *in part.* Vicario Apostolico. Risiede alla Trinita'. *Di lui Coadiutore*, Monsig. Patrizio Smith Vescovo Agnenense *in partibus*. Lingua, inglese, spagnuola, francese ed. Numero de' Preti 60 esteri e molti altri indigeni, Chiese 31. La popolazione cattolica, le Chiese, ed i Preti suddetti sono ripartiti come siegue: Nell' Isola della Trinità 50,000 cattolici, 14 Chiese, Collegio con 80 allievi, scuole per i poveri, Religiose di S. Giuseppe per l'educazione delle donzelle, scuola per le fanciulle, scuole gratuite per i poveri. Nell' Isola di Granada 25,000 Cat., 4 Chiese, 4 Preti. In Granadine, non vi sono Chiese nè Preti. S. Vincenzo, 5,000 Catt. 1 Chiesa, 1 Prete. S. Lucia, 20,000 Catt. 7 Chiese, 6 Preti. Domenica 17,000 Catt., 1 Chiesa, 2 Preti. Antigoa, Nives, Monserrato, S. Cristoforo 2,000 Cattolici, 1 Chiesa, 1 Prete.

S. Tommaso, 8,000 Catt. 1 Chiesa, 1 Prete. } Appartengono ai
S. Croce 10,000, Cattolici, 2 Chiese, 1 Prete. } Danesi.

2. Vicariato Apostolico della Giammaica *eretto nel 1837*. Questo 251
Vicariato comprende l'Isola della Giammaica, le Lucaje o Bahama, gruppo di 600 Isolette, e la Colonia di Honduras nella Penisola del Jucatan. Popolaz., totale 500,000 Cattolica 20,000 nella Giammaica, 16,000 nelle Lucaje. Monsig. Benedetto Fernandez Vicario Apostolico. Lingua, inglese, francese, spagnuola. Chiese 3 nella Giammaica, numero de' Preti... 2 Gesuiti, 1 Missionario in Honduras, nessuno nelle Lucaje.

3. Vicariato Apostolico di Curaçao. *eretto nel 1842*. Comprende tutte le Antillle Olandesi, cioè del Gruppo Meridionale, o di *Curaçao*, e del Settentrionale o di S. Eustachio. Monsig. Martino Giovanni Niewindt Vescovo di Citra *in partibus*, Vicario Apostolico, il quale è Amministratore del Vicariato Apostolico di *Surinam*. Sacer. 14, Chiese 11, una casa per l'educazione ed istruzione delle ragazze con 12 Religiose, 252
e molte secolari, un ospedale, Cattolici 36,000.

4. S. Domingo o Haity. Situazione, *Longitudine Occidentale* tra 70° 40' e 76° 50'. *Latitudine* tra 17° e 20°. Popolazione, circa un millione quasi tutta cattolica, Monsig. Giuseppe Rosati Vescovo di S. Luigi Delegato Apostolico. Numero de' Preti . . . . Si è in trattato col Governo di questa Repubblica per ciò che concerne gli affari della Religione.

5. Prefettura Apost. della Martinicca *Colonia Francese*. Situazione, dal 14°. 23' al 14° 30' *Lat.* N. e dal 63° 10' al 63° 39' *Long.* O. Questa Prefett. si estende a tutta l'Isola. Popolazione, tutta cattolica 140,000 comprese le truppe. Lingua, francese. Prefetto Apostolico Sig. D. Pietro Paolo Castelli; risiede in Forte Reale Capit. dell' Isola. Num. delle Chiese 32, num. de' Preti 31, provenienti dal Seminario di S. Spi- 253
rito in Parigi, incaricato di questa Missione, 1 casa di sorelle di S. Giuseppe per l'educazione delle donzelle, 1 Ospizio per gli orfani, 2 Ospizii di Carità, 4 Ospedali per i militari e per la Marina, Confraternite del SS. Rosario, dello Scapolare, e del Sacro Cuore.

Digitized by Google

6. Prefettura Apost. della Guadalupa, *Colonia Francese.* Situazione, dal 15° 69' al 16° 40' *Lat.* N., e dal 63° 20' al 64° 9' *Long.* O. Questa Prefettura si estende a tutta l'Isola della Guadalupa, e comprende le Isole di San Bartolommeo, di Maria Galante, della Desiderata, di S. Martino, e dei Santi. Popolazione della Guadalupa quasi tutta Cattolica 120,000, di S. Bartolommeo 8,000 Cattolici ec. Lingua Francese. Prefetto Apostolico Sig. Abbate Lacombe. Risiede in Bassa Terra Capitale dell' Isola. Numero delle Parrocchie 26, dei Preti 30, 2 Ospedali militari sotto la direzione delle Suore di S. Maurizio de' Chartres, 1 Casa di educazione per la gioventù.

254 Epilogo. Delegato, e Vicarii Apostolici 4, Prefetti Apostolici 2, Sacerdoti 199, Chiese 136 (*), Cattolici 1,532,000. (*) *N. B. In questo numero non son comprese le Chiese di Haiti.*

IV.

AMERICA MERIDIONALE.

Nella Gujana sono due Vicariati Apostolici, ed una Prefettura.

1. Vicariato Apostolico di Demarary, *eretto nel 1836.* Posizione Astronomica, *Longit. Occidentale* tra 60° e 62° 16'. *Latitudine Boreale* tra 3° 4' e 7° 40'. Questo Vicariato si estende a tutta la Gujana Inglese; di più vi è stata annessa l'Isola *Barbada.* Popolazione totale della Gujana Inglese 150,000, Cattolica 20,000. Popolazione totale della Barbada 140,000. Pochi Cattolici. Monsig. Guglielmo Clancey, Vesc. Oriense
255 *in partibus*, Vicario Apostolico. Sacerdoti 7, Chiese 4, Seminaristi .... Scuole 2: nel corso di un anno vi sono stati 157 protestanti, che hanno abbracciata la Religione Cattolica.

2. Vicariato Apostolica di Surinam, *eretto nel 1842.* Posizione Astronomica, *Longit. Occidentale* tra 54° e 60°. *Latitudine Bor.* tra 3° e 6°. Monsig. Giovanni Niewindt, Amministratore interinalmente. Sacerdoti 4, Chiese 2, Cattolici 4,000.

3. Prefettura Apostolica di Cajenna. Posizione Astronomica, *Longit. Occidentale* tra 54° e 58°. *Latitudine Bor.* tra 2° e 6°. Sig. Abbate Guiller del Seminario di Santo Spirito, Prefetto Apostolico. Sacerdoti 6, Chiese parrocchiali 3, 1 Casa di Sorelle Ospedaliere della Congr. di S. Maurizio di Chartres, con 7 Religiose, 1 Casa di Sorelle di S. Giuseppe di Cluny per l'istruzione delle ragazze a Cajenna con 5 Sorelle, un' altra delle medesime a Sinamary con tre Sorelle, e finalmente alla Mana un' altra con 3 Sorelle pel servizio degli Ammalati. 1 Casa con
256 4 Fratelli della Dottrina cristiana, per l'istruzione primaria de' fanciulli. Popolazione 16,000, compresi i negri, tutta Cattolica.

Epilogo. Vicarii Apostolici 2, Prefetto Apostolico 1, Sacerdoti 9, Chiese, 17 Cattolici 40,000.

Digitized by Google

OCEANIA. 265

Questa quinta parte del Mondo è situata tra 91° di *Longit. Orient.* e 105° *Longit. Occid.* *Latitudine* tra 35° *Boreale* e 36° *Australe.* Superficie, 5,100,000 miglia. Popolazione, 20,000,000. Dividesi da' più accreditati e moderni geografi in tre grandi sezioni, cioè: in *Oceania Occidentale* ossia *Malesia*, *Continente Australe* ossia *Australia*, *Oceania Orientale* ossia *Polinesia.* Seguiremo questa divisione nella notizia Statistica delle Missioni.

I.

OCEANIA OCCIDENTALE, OSSIA MALESIA.

Posizione, *Longitudine Orientale* tra 93° e 132°. *Latitudine* tra 12° e 21° *Boreale.*

1. Vicariato Apostolico di Batavia, *nelle Possessioni Olandesi, eretto nel 1842.* Comprende tutte le Possessioni Olandesi, cioè i gruppi di *Sumatra, Java, Sumbava-Timor, delle Molucche, di Celebes e di Borneo* ec. 266 che hanno una superficie di 203,000 miglia quadrate, e 9,300,000 abitanti. *Batavia,* nell' Isola di Java, Capitale di tutte le possessioni Olandesi, è la Residenza del Vicario Apostolico. Monsig. Giacomo Groof Vescovo Caneense *in partibus.* Numero de' Preti 7, Chiese 4, delle quali 3 in Java, e 1 in Sumatra, popolazione Cattolica 10,000 in circa. Nelle Isole di *Timor*, *Sabrao*, e *Solor* vi sono delle Colonie e Possessioni Portoghesi, che contano 137,000 abitanti, de' quali una parte sono Cattolici. L'Arcipelago delle Filippine è composto di un migliajo d'Isole, delle quali Manilla è la Capitale. Queste appartengono agli Spagnuoli; hanno una superficie di 81,000 miglia quadrate, ed una popolazione di circa 3,000,000, in gran parte cattolica. *Manilla* è Arcivescovato, *Zebù, Nuova Segovia*, e *Nuova Caceres* sono Vescovati. Vi sono 500 Parrocchie. Le Isole Mariane nella Polinesia sono ancora possessioni spagnuole, e dipendono dalle sudette Diocesi.

II. 267

OCEANIA CENTRALE, OSSIA AUSTRALIA.

Posizione Astronomica, *Longitudine Orientale* tra 76° e 181°. *Latitudine* tra 1° *Boreale* e 55° *Australe.* Le Possessioni Inglesi hanno in Superficie, 1,496,000 miglia quadrate. Popolazione, 200,000. Comprendono la metà orientale dell' Australia, ossia del continente australe, conosciuto ancora sotto il nome di Novella Olanda, tutta la Diemenia ed il gruppo di Norfolk.

Digitized by Google

L'Inghilterra cominciò la sua prima Colonia della Nuova Galles Australe in questa parte del Mondo nel 1788, inviandovi de' condannati al bando, tra' quali v'erano de' Cattolici. Di questi non pochi, specialmente Irlandesi, non erano rei d'altro delitto che di professare la Religione de' loro padri, e di esser fermamente attaccati alla Chiesa Cattolica. Fino all' anno 1805 non fu permesso ad alcun Prete Cattolico di loro amministrare le consolazioni della Religione. Nel 1805 si concesse a due Preti esercitare a lor prò le funzioni del Sacro Mini-
268 stero, ma con certe restrizioni. Nel 1808 sotto alcuni pretesti i due Sacerdoti furono costretti a partire, ed i Cattolici restarono senza Pastore per lo spazio di dieci anni. Nel 1817 un Sacerdote Irlandese, che si era portato alla Nuova Galles, dopo breve dimora fu costretto a partirne. Nel 1820 alla fine il Governo vi mandò due Preti, i quali avendo col loro zelo apostolico ottenuto un cambiamento meraviglioso ne' costumi del loro gregge, si continuò a permettere l' esercizio libero della Religione Cattolica, ed il numero de' Missionarii fu progressivamente accresciuto con molto frutto di quelle anime, e vantaggio della Colonia. Il Regnante Sommo Pontefice nell' anno 1834 vi stabilì un Vicariato Apostolico, ed il Primo Vicario fu Monsig. Giovanni Beda Polding della Congreg. Anglo-Benedettina, fatto Vescovo di Hiero-Cesarea *in partibus*. Mercè le copiose benedizioni date dal Signore alle fatiche veramente apostoliche di questo zelantissimo Prelato, e de' suoi degni collaboratori in quelle faticose Missioni, la nostra S. Religione avendo fatto notabili progressi in quelle Regioni, la Santità di N. S. Gregorio XVI. ha già giudicato espediente di formare di quel Vicariato una Provincia Ecclesiastica, e di erigere un Arcivescovato nella Città di
269 Sidney, e due Vescovati Suffraganei in Hobart-town, ed in Adelaide.

1. Arcivescovato di Sydney, *eretto nel 1842.* Monsig. Giovanni Polding della Congregazione Anglo-Benedettina Arcivescovo. *Sydney* Capit. di tutta la Colonia, 46,000 abitanti, tra' quali 14,000 Cattolici, residenza dell' Arcivescovo, Sacerdoti 4, Chiese 2, la cattedrale dedicata alla B. V. Maria, ed un' altra a S. Patrizio, 2 Cappelle pubbliche, 1 Seminario con 6 Seminaristi, de' quali 4 sono diaconi, 20 convittori, e 30 esterni, 1 Orfanotrofio con 80 orfanelli, 6 Scuole dirette dalle Figlie della Carità. Vi sono altri Distretti ecclesiastici, e sono i seguenti: *Melbourne,* 2 Preti, 1 Chiesa, 1 Scuola, 4,000 Cattolici. *Yass e Goulburn*, 2 Preti, 3 Chiese incominciate. *Bathurst*, 2 Preti, 2 Chiese, 26 Stazioni. *Maitland Orientale, ed Occidentale,* 2 Preti, 2 Chiese, 5 Cappelle, 2 Scuo-
270 le, 16 Stazioni. *New-Castle*, 1 Prete, 1 Cappella. *Windsor e Brisbane,* 2 Preti, 5 Chiese, 2 Cappelle, 4 Scuole, 1 Orfanotrofio, 1 Ospedale, 1 Ospizio pe' Vecchi. *Campbell-Town* e *Appin*, 2 Preti, 2 Chiese, 3 Scuole. *Navarra*, 1 Prete, 1 Chiesa, alcune Cappelle, 3 Scuole. *Paramatta, Penrith*, e *Liverpool*, 3 Preti, 3 Chiese, 8 Scuole. Il Monastero principale delle Sorelle della Carità è in Paramatta. *Nell' Isola di Norfolk,* 2 Preti,

Digitized by Google

600 Cat. *Nella Diemenia*, 3 Preti. *Nell' Australia Meridionale*, 2 Preti. Al numero sopra indicato debbono aggiungersi 12 Preti spediti da Monsig. Polding prima del suo ritorno alla Diocesi, e 13 altri partiti con lui nel mese di Novembre dell' anno 1842, fra' quali sono 4 Passionisti, di più 4 fratelli delle Scuole Cristiane.

2. Vescovato di Hobart-town, nell' Isola di Van-Diemen, *eretto nel 1842.* Monsig. Giuseppe Wilson Vescovo.

3. Vescovato di Adelaide nell' Australia Meridionale, *eretto nel 1842.* Monsig. Francesco Murphy Vescovo.

Epilogo. 1 Arcivescovo, 2 Vescovi, 56 Preti, 25 Chiese o Cappelle, 31 Scuole, 1 Seminario, Popolazione Cattolica 50,000. 271

III.

OCEANIA ORIENTALE. OSSIA POLINESIA.

Posizione Astronomica, *Longit.* tra 125° *Orientale* e 195° *Occidentale. Latitudine* tra 56° *Australe* e 35° *Boreale.* Tre Vicariati Apostolici sono stati stabiliti nella Polinesia, ossia Oceania orientale: il primo si estende dai limiti dell' Australia sino al grado 100°. di longitudine occidentale, che chiameremo della *Polinesia occident.*; gli altri due comprendono tutte le isole poste a ponente del gr. 100°. di longitudine orientale, e lo chiameremo della *Polinesia centrale ed orientale.*

1. Vicariato Apostolico dell' Oceania, ossia Polinesia Occidentale, eretto nel 1836. Queste Missioni sono affidate alla Società di Maria. Vicario Apostolico Monsignor Giovan Battista Pompallier Vescovo di Maronea *in partibus*, della Società di Maria. 272

Missioni dell' Assunta. Questa Missione cominciò nel 1838. Ha fatto in quattro anni progressi straordinarii, secondo il rapporto fatto dal Vic. Apost. nel 1841; lo stato della medesima era come siegue: Numero de' Cattolici stranieri 675; de' Neofiti indigeni 1,000; de' Catecumeni 45,000; di Eretici convertiti 7, di Chiese fabbricate 26, di Chiese attualmente in fabbrica 3, di cappelle o Oratorii già costruiti 80, di Sacerdoti Missionarii, compresovi il Vicario Apostolico, 14, di Catechisti 14, Catechisti indigeni 20, Stazioni delle Missioni 11, e sono le seguenti: Stazione di Mokianga, sotto la protezione di S. Giuseppe, e di S. Francesco di Sales, composta di 20 tribù, 3 cappelle servite da 2 Missionarii. Stazione della Baja delle Isole, protett. SS. App. Pietro e Paolo, 12 tribù, 5 cappelle. Stazione della Vangaroa, l'Epifania, 13 tribù, 1 cappella servita da 2 Missionarii. Stazioni della Kaipara, SS. Rosario, 8 tribù, 1 cappella servita da 2 Missionarii. Stazione del Auckland, SS. Patrizio e Giuseppe, 12 tribù, 1 cappella, servita da 2 Miss. Stazione del Tauranqua, S. Tommaso d'Aquino, 6 tribù, 3 cappelle, servita da 2 Miss. Stazione del Matamata e Waikato-unite, SS. Angeli, 18 tribù, servita da 2 Missionarii. Stazione Maketu, S. Gioachino, 27 tribù, servita da 2 Missionarii. Stazione dell' Opotiki, SS. Annunziata, 6 tribù, 273

Digitized by Google

1 gran cappella, servita da 2 Miss. Stazione del Terakako, della Presentazione, 20 tribù. Stazione del Forte Nikolsen, 3 tribù, e circa 400 Cattolici Europei. Stazione di Acowa, SS. Giacomo e Filippo, 8 tribù, 1 cappella, servita da 3 Miss.

Missione delle Isole Tropiche. *Wallis*, Stazione nell' Isola principale, S. Gio. Battista. La residenza de' Missionarii è nel Recinto dell' Abitazione del Re, 3 Miss. *Futuna*, Stazione nell' Isola abitata, 3 Missionarii. In meno di dieci mesi sono stati battezzati molti individui in queste Missioni, e vi sono mille catecumeni.

2. Vicariato Apostolico dell' Oceania, ossia Polinesia Centrale,
274 eretto nel 1842. Monsignor Pietro Botaillon della Congregazione dei Maristi Vescovo Enense *in partibus*, Vicario Apostolico. Monsignor Guglielmo Dourarve, Vescovo di Amata *in partibus*, di lui Coadiutore. Le Missioni di questo Vicariato sono affidate alla Congregazione dei Maristi.

3. Vicariato Apostolico dell' Oceania, ossia Polinesia Orientale, eretto nel 1833. Comprende tutte le isole della Polinesia che sono al ponente del 100° di Longitudine Occidentale. Queste Missioni sono affidate alla Società detta di Picpus. Monsignor Stefano Rouchouse della medesima Società, Vescovo di Nilopoli *in partibus*, Vicario Apostolico. Nell' Isola Gambier 4,000 Neofiti; 500 Neofiti nell' Isola Marchesi; in Taiti, Sandwich ec., ve ne sono ancora; 16 Preti Missionarii; 1 Seminarista; 12 Fratelli laici. Questa Missione ha una Procura in Valparaiso con 3 Sacerdoti, e 6 Fratelli laici.

Epilogo. Vicarii Apost. 3; Sacerdoti 36; Chiese 29; Fedeli battezzati o Catecumeni 50,000 in circa.

275 **APPENDICE.**

I. Isole Filippine. Diocesi 4.

II. Australia. Diocesi 3.

Digitized by Google

NUM. DEI MISSIONARII. 276

Collegio Urbano di Prop.	125
PP. della Compagnia di Gesù	334
Filippini in Ceylan	100
Congr. de' Miss. o Lazzaristi	150
Missioni Straniere di Parigi	78
Sulpiziani	30
Redentoristi di S. Alfonso.	20
Passionisti	10
Oblati di Maria in Torino	12
Eudisti	4
Società de' SS. Cuori, *Picpus*	16
Maristi	24
Mechitaristi di Vienna	15
Domenicani	188
Minori Osservanti	330
Minori Riformati	220
Minori Conventuali	28
Cappuccini	200
Agostiniani	11
Carmelitani Scalzi	50
	1,945

DIOCESI ERETTE NEL CORSO DEL SECOLO XIX. 277

DALLA GLORIOSA MEMORIA DI PIO VII.

1	Boston	Stati Uniti	anno	1808
2	Filadelfia	—		1808
3	Nova-York	—		1808
4	Bardstown	—		1808
5	Baltimora	— fatta Arciv.		1808
6	Cincinnati	—		1821
7	Charlestown	—		1821
8	Richmond	—		1821

DALLA GLORIOSA MEMORIA DI LEONE XII.

9	Kingston nel Canadà		anno	1826
10	S. Luigi nel Missuri			1826

DALLA GLORIOSA MEMORIA DI PIO VIII.

11	Mobile, Stati Uniti		anno	1829

Digitized by Google

12 Charlottetown anno 1829
278 13 Arcives. Primaz. di Costantinopoli degli Armeni 1830

DA GREGORIO XVI FELICEMENTE REGNANTE.

14 Gallaway in Irlanda 1831
15 Detroit, Stati Uniti 1833
16 Vicennes, — 1834
17 Montreal, Canadà 1836
18 Natchez, Stati Uniti 1837
19 Dubuque, — 1837
20 Nashville, — 1837
21 Algeri 1838
22 Sydney, nell' Australia 1842
23 Hobbarttown, — 1842
24 Adelaide, — 1842
25 Toronto, nel Canadà 1842
26 San Salvatore 1842
27 Guamanca, o Ayacucho ....
28 Bruges ....
29 California ....
30 S. Carlo, nell' America merid. ....
31 Giovenazzo, nel Reg. di Napoli. ....
32 Guayaquil ....
279 33 Halifax ....
34 Nocera, nel Regno di Napoli ....
35 Ortona — ....
36 Nuova Pamplona ....
37 Serena ....
38 Tempio, nella Sardegna ....
39 Terlizzi, nel Reg. di Napoli ....
40 Poggio Mirteto, nella Sabina ....

280 **VICARIATI APOSTOLICI ERETTI NEL SECOLO XIX.**

DALLA GLORIOSA MEMORIA DI PIO VII.

1 Vic. Apost. delle Isole dell' America Settentrionale anno 1819

DALLA GLORIOSA MEMORIA DI LEONE XII.

2 Vic. Apost. del terzo Distretto nella Scozia 1827

DA GREGORIO XVI FELICEMENTE REGNANTE.

3 Vic. Apost. di Corea 1831
4 — Madras 1832
5 — Polinesia Orientale 1833
6 — Calcutta nelle Indie 1834
7 — Nuova Olanda 1834
8 — Sardana 1834
9 — Ceylan 1834
10 — Oceania Occidentale 1836

Digitized by Google

11 Vic. Pondichery anno 1836
12 — Giammaica 1837
13 — Demarari nella Gujana Inglese 1837 281
14 — Capo di Buona Speranza 1837
15 — Tche-Kiang, nella Cina 1837
16 — Hou-Quang, — 1838
17 — Kiang-Si, — 1838
18 — Leao-tong, — 1838
19 — Gibilterra 1839
20 — Egitto ed Arabia 1839
21 — Chang-tong nella Cina 1839
22 — Isola Maurizio 1840
23 — Limburgo 1840
24 V°. Vic. Apost. in Inghilterra 1840
25 VI°. Vic. Apost. — 1840
26 VII°. Vic. Apost. — 1840
27 VIII°. Vic. Apost. — 1840
28 Vic. Apost. di Yuan 1840
29 — Mongolia 1840
30 — Curaçao 1840
31 — Breda nei Paesi Bassi 1841
32 — Texas 1841
33 — Batavia 1842
34 — Oceania o Polinesia Centr. 1842

GERARCHIA 283
E RISPETTIVA POPOLAZIONE.

Dovendo presentare un quadro statistico di tutta la popolazione cattolica nelle diverse parti del mondo, prima presentiamo la popolazione cattolica dei paesi, ove evvi Gerarchia Ecclesiastica, cioè Arcivescovati, Vescovati e Diocesi, indi quella delle Missioni co' respettivi Vicariati.

EUROPA.

STATI	Arcis.	Vesc.	Dioc.	POPOLAZ.
Albania ed Epiro	2	4	6	88,788
Austria	9	24	33	15,555,916
Bade	1	»	1	852,824
Baviera	2	6	8	2,977,675
Belgio	1	5	6	4,217,750
Cracovia	»	1	1	142,202
Due Sicilie	22	80	102	8,156,310
Francia	15	65	80	31,000,000
Grecia (Regno di)	1	3	4	22,900
Hannover	»	2	2	216,758

Digitized by Google

	STATI	Arciv.	Vesc.	Dioc.	POPOLAZ.
284	Hassia Granducale	»	»	»	203,632
	Hohenzollern Hechingen	»	»	»	21,000
	Irlanda (Regno di)	4	23	27	7,500,000
	Isole Jonie	1	1	2	2,630
	Lombardo Ven. (Regno)	2	17	19	4,645,594
	Isole dell' Arcipelago	»	1	1	160
	Lucca (Ducato di)	1	»	1	168,198
	Malta e Gozo	1	»	1	109,000
	S. Marino (Repubblica)	»	»	»	7,600
	Modena (Ducato di)	2	2	4	378,000
	Monaco (Principato di)	»	»	»	6,500
	Papa (Stati del)	9	59	68	2,732,436
	Parma (Ducato di)	2	4	6	476,187
	Polonia Russa	1	8	9	3,887,313
	Portogallo (Regno di)	4	17	21	3,549,420
	Prussia	2	6	8	5,612,556
	Provincie Renane	1	4	5	»
	Russia (Impero di)	2	5	7	5,590,000
	Sardegna (Regno di)	7	34	41	4,650,350
	Servia, (Principato di)	1	»	1	10,000
	Spagna (Regno di)	8	51	59	12,286,941
	Svizzera (Confederazione)	»	4	4	882,854
	Toscana (Granducato di)	3	18	21	1,436,785
	Ungheria (Regno di)	3	25	28	7,578,122
	Arciv. Primaz. Armeno	1	»	1	27,560
	Totale	108	469	577	124,993,961
	ASIA.				
	I. *Rito Orientale.*				
	Armeni (Patriar. degli)	1	2	3	8,000
	Caldei (Patriarcato de')	5	5	10	17,218
	Greci Melch. (Patr. dei)	7	5	12	50,000
285	Maroniti (Patriarc. dei)	8	12	20	500,000
	Siri (Patriarcato dei)	2	4	6	30,000
	II. *Rito Latino.*	»	»	»	»
	Asia Ottomana	1	4	5	11,400
	India Portoghese	1	1	2	538,000
	Persia	»	1	1	1,000
	Totale	25	34	59	1,155,618
	AFRICA.				
	Algieri (Possedimenti di)	»	1	1	75,000
	Angola (Regno di)	»	»	»	»
	Azorre (Isole)	»	1	1	225,000
	Canarie (Isole)	»	1	1	208,000
	Capo Verde (Isola)	»	1	1	80,000
	Ceuta Tanger ec.	»	2	2	17,071
	Congo (Regno del)	»	1	1	»
	Madera (Isola di)	»	1	1	112,500
	S. Tommaso (Isola di)	»	1	1	41,000
	Totale	»	9	9	758,571

Digitized by Google

AMERICA.

STATI	Arcip.	Vesc.	Dioc.	POPOLAZ.
America Settentr.				
Possedim. Ingl. del Nord	1	5	6	750,000
Stati uniti	1	15	16	1,300,000
	»	»	»	»
Antille Spagnuole	1	2	3	1,020,862
Conf. dell' America Cent.	1	4	5	1,900,000
Conf. del Rio della Plata	1	3	4	675,000
Brasile	1	7	8	5,000,000
Bolivia o Alto Perù	1	2	3	1,300,000
Chili (Repubblica)	1	4	5	1,400,000
Messico	1	10	11	7,500,000
Perù Basso	1	4	5	1,700,000
Paraguai	»	1	1	250,000
Stati Uniti del Sud	1	8	9	828,000
Venezuela	1	2	3	945,348
Uraguai	»	»	»	250,000
Totale	12	67	79	25,819,210

OCEANIA.

Isole Filippine	1	3	4	3,000,000
Australia	1	2	3	50,000
Totale	2	5	7	3,050,000

MISSIONI
RISPETTIVI VICARIATI, PREFETTI E POPOLAZIONI.
EUROPA.

PAESI	Vic.Ap.	Prefet.	Miss.	POPOLAZ.
Inghilterra	8	»	624	1,000,000
Nassau	»	»	»	180,000
Regno de' Paesi Bassi	5	»	1,742	1,304,890
Gibilterra	1	»	10	13,000
Svezia e Norvegia	1	»	2	2,000
Danimarca (Regno di)	1	»	7	3,000
Scozia	3	»	86	100,000
Sassonia (Regno di)	»	»	»	(*) 28,000
Sassonia Weimar	»	»	»	10,174
Wuittemberg (Regno di)	»	»	»	512,333
Bukovina e Neoplanta	1	»	»	14,000
Italo-Greci	3	»	144	30,000
Costantinopoli	1	»	46	10,000
Dalmazia Turca	»	»	7	7,206
Moldavia e Valac. (Prin.)	2	»	30	64,000
Bosnia	1	»	106	128,672
Bulgaria	2	»	12	6,309
Totale	29	»	2,816	3,413,584

(*) *Intorno a ciò vedi la confederazione Germanica, in cui i Vicarii Apostolici sono 3, e la popolazione cattolica ascende a 2,068,968.*

Digitized by Google

ASIA.

PAESI	Vic.Ap.	Custod.	Miss.	POPOLAZ.
Asia Ottomana	3	1	»	12,000
India Citer.	7	»	»	758,000
India Transgangetica	6	»	179	457,000
Cina	10	»	160	360,000
Totale	26	1	339	1,577,000

AFRICA.

PAESI	Vic.Ap.	Prefet.	Miss.	POPOLAZ.
Abissinia	»	1	5	»
Borbone (Isola)	»	1	12	100,000
Capo di Buona Speranza	1	»	4	2,000
Egitto	2	»	50	10,000
Guinea	1	»	16	»
Madagascar	»	1	6	»
Marocco (Impero di)	»	1	1	300
Maurizio (Isola)	1	»	6	85,000
Senegal	»	1	2	25,000
Tripoli	»	1	4	1,300
Tunisi	»	1	6	7,600
Totale	5	7	112	231,200

AMERICA.

Possed. Inglesi del Nord	2	»	»	73,000
Possedimenti Francesi	»	1	»	1,300
Texas (Repubblica del)	1	»	»	10,000
Antille (Isole delle)	3	»	»	256,000
Haity	1	»	»	1,000,000
Guiane	2	»	»	24,000
Guiana Francese	»	1	»	16,000
Totale	9	2	»	1,380,300

OCEANIA.

Batavia	1	»	»	10,000
Oceania Occid. o Polinesia	1	»	»	50,000
Totale	2	»	»	60,000

Digitized by Google

TOTALE DELLA GERARCHIA E SUA POPOLAZIONE. 289

PAESI	Arciv.	Vesc.	Dioc.	POPOLAZ.
Europa	108	469	577	124,993,961
Asia	25	34	59	1,155,618
Africa	»	9	9	758,751
America	12	67	79	25,819,210
Oceania	2	5	7	3,050,000
Totale	147	584	731	155,777,540

TOTALE DELLE MISSIONI E LORO POPOLAZIONE.

PAESI	Vicar.	Prefet.	Cust.	Miss.	POPOLAZ.
Europa	29	»	»	2,816	3,413,584
Asia	26	»	1	339	1,577,000
Africa	5	7	»	112	231,200
America	9	2	»	»	1,380,300
Oceania	2	»	»	»	60,000
Totale	71	9	1	3,267	5,662,084

POPOLAZIONE CATTOLICA.

SPETTANTE ALLLA GERARCHIA	155,748,540,
SPETTANTE AI VIC. E PREF. AP.	5,093,884
Totalità	160,842,424

CONCLUSIONE. 291

Il fine, per cui abbiamo pubblicata la Notizia Statistica delle Missioni Cattoliche, *non è già una vana ostentazione, ma bensì la edificazione dei fedeli. Per cui ci sia permesso di concluderla con alcune riflessioni, che forse si saranno presentate alla mente del devoto Lettore, quando percorreva queste pagine; ma che crediamo non disdegnerà di richiamare in un con noi a nuova considerazione.*

Le nostre missioni sono un' opera veramente, eminentemente e del tutto cattolica e apostolica, sia riguardo al principio ed ai mezzi, sia riguardo al modo e all' oggetto.

E in quanto al principio: l'autore e fondatore delle Cattoliche Missioni è lo stesso Gesù Cristo il fondatore della Chiesa Cattolica: sicut misit me Pater, et Ego mitto vos. Euntes in mundum universum, praedicate Evangelium omni creaturae. Euntes, docete omnes gentes ... et ecce ego 292
vobiscum sum usque ad consummationem saeculi. ... Quomodo praedicabunt, nisi mittantur? *I Missionarii Cattolici mandati dal successore di Pietro, principe degli Apostoli, quindi per una serie mai interrotta che conduce fino a Cristo, come membra unite a questo Capo Supremo, formano un sol corpo, quantunque dispersi per tutta la terra, e partecipano alla stessa missione, godono delle medesime facoltà, predicano la medesima dottrina predicata in tutti i tempi ed insegnata dagli Apostoli e da Gesù Cristo. La qual cosa non so se possa dirsi egualmente di quelli tra' fratelli nostri che si sono*

Digitized by Google

separati dalla Chiesa, o che appartengano a quelle [illegible] le quali si sono formate da questa separazione, e che assumono il nome di Missionarii. Quomodo praedicabunt, nisi mittantur? Ma chi gli manda?.. Non mittebam prophetas et ipsi currebant. Eglino sono mandati dai Boards of
293 foreign Missions di Londra, degli Stati Uniti ecc... Ma questi Signori, che compongono i Boards o amministrazioni, da chi tengono le loro facoltà? da chi hanno ricevuta la loro missione? Dai loro committenti, da' contribuenti laici appartenenti a mille sette fra loro contrarie, sì che gli uni discordano e non riconoscono gli altri. Ed i Missionarii, qual è la dottrina che predicano? Qualunque, tranne quella di Gesù Cristo e degli Apostoli.

Anche in quanto a' mezzi dobbiamo le nostre Missioni riconoscere come Cattoliche ed Apostoliche veramente ed inclusivamente. E qui annotiamo che anco presso di noi vi sono associazioni per le Missioni, e ricordammo in questa Notizia Statistica con grata e onorevole menzione l'Opera Pia della Propagazione della Fede di Lione, e la Instituzione Leopoldina di Vienna. Ma queste sono ben diverse dalle associazioni protestanti per le Missioni: esse non pre-
294 tendono fondare Missioni; solamente cercano di provvedere di mezzi i Missionarii che invia nelle diverse parti del Mondo il Capo supremo della Chiesa: esse colle loro preghiere contribuiscono alla propagazione della Fede, e colle loro elemosine si uniscono a fornire coloro che sono inviati. E quest' opera si deve dire veramente Cattolica ed Apostolica. Alle elemosine uniscono la preghiera, imperocchè, neque qui plantat, neque qui rigat, sed qui incrementum dat, Deus, fa sì che tutto riesca con esito santo e felice. Ecco dunque come anche in quanto ai mezzi le nostre Missioni sono Cattoliche siccome quelle, che sono sostenute da tutti i fedeli dispersi nel Mondo.

Non meno Cattoliche sono le nostre Missioni riguardo al modo. Non una o due nazioni soltanto della Cristianità forniscono Missionarii; ma tutte le nazioni, tutti gli Ordini Religiosi, tutte le Comunità Ecclesiastiche. L'Italia,
295 che circonda da vicino il Centro della Chiesa e delle Missioni Cattoliche, fornisce il maggior numero di Operai, siccome quella che vanta gran numero di Ordini Religiosi; tien dietro di poi la Francia, indi l'Irlanda, e non vi ha paese cattolico che non ne fornisca. Questi Operai dopo nella loro Missione non sono riccamente provveduti; ma poveri e dimessi, aventi per unico tesoro l'amor di Dio e la gloria della Religione, di cui sono ministri.

Finalmente Cattoliche diremo le nostre Missioni nell' oggetto o fine a cui tendono. Non desiderio di fortuna, non vaghezza di percorrere lontane terre, non ambizione spinge i nostri poveri Missionarii a lasciare la patria, il tetto paterno, i parenti, gli amici, tutto; ma il desiderio di chiamare i popoli alla luce del Vangelo, e ammaestrarli nella via della salute. Essi seguono queste parole del Divino Maestro: Omnis qui reliquerit domum, vel fratres, vel
296 sorores, aut patrem, aut matrem, aut uxorem, aut filios, aut agros propter nomen meum, vitam aeternam possidebit.

E se per la vita eterna e per l'Evangelo, o per trafficare o per fini meramente politici, ci conducano i nostri Missionarii nelle varie parti dell' Orbe, sottoponendosi a tante fatiche e privazioni, più che ogni argomento ne è prova il fatto. Ognuno attentamente esamini le nostre Missioni, le confronti con quelle dei nostri fratelli separati dalla Chiesa, e poi decida quali sono le veramente Cattoliche.

297 INDICE.

Fine.

IMPRIMATUR
Fr. D. Buttaoni Ord. Praed. S. P. A. M.

IMPRIMATUR
Ioseph Canali Archiep. Colossen. Vicesgerens.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

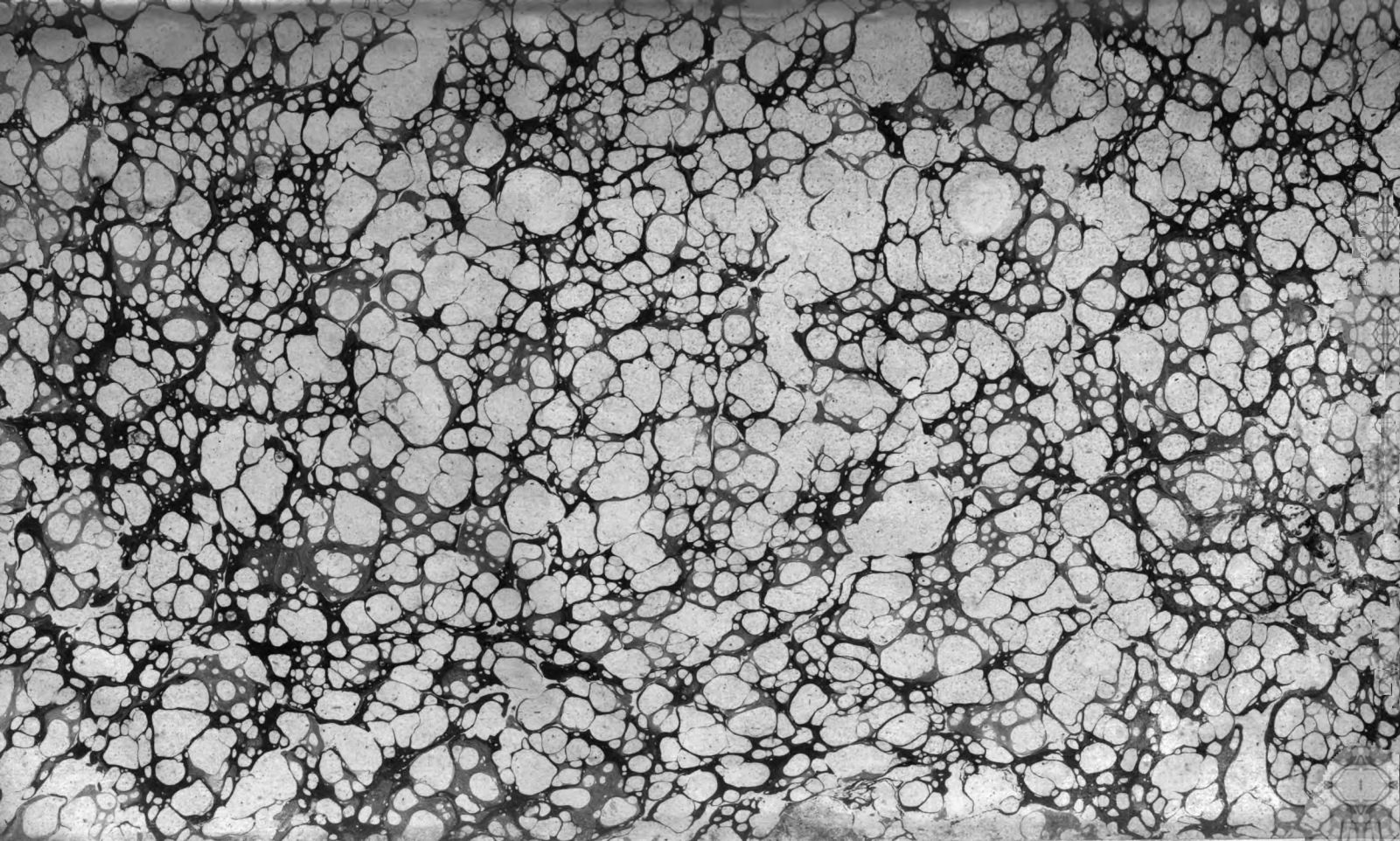

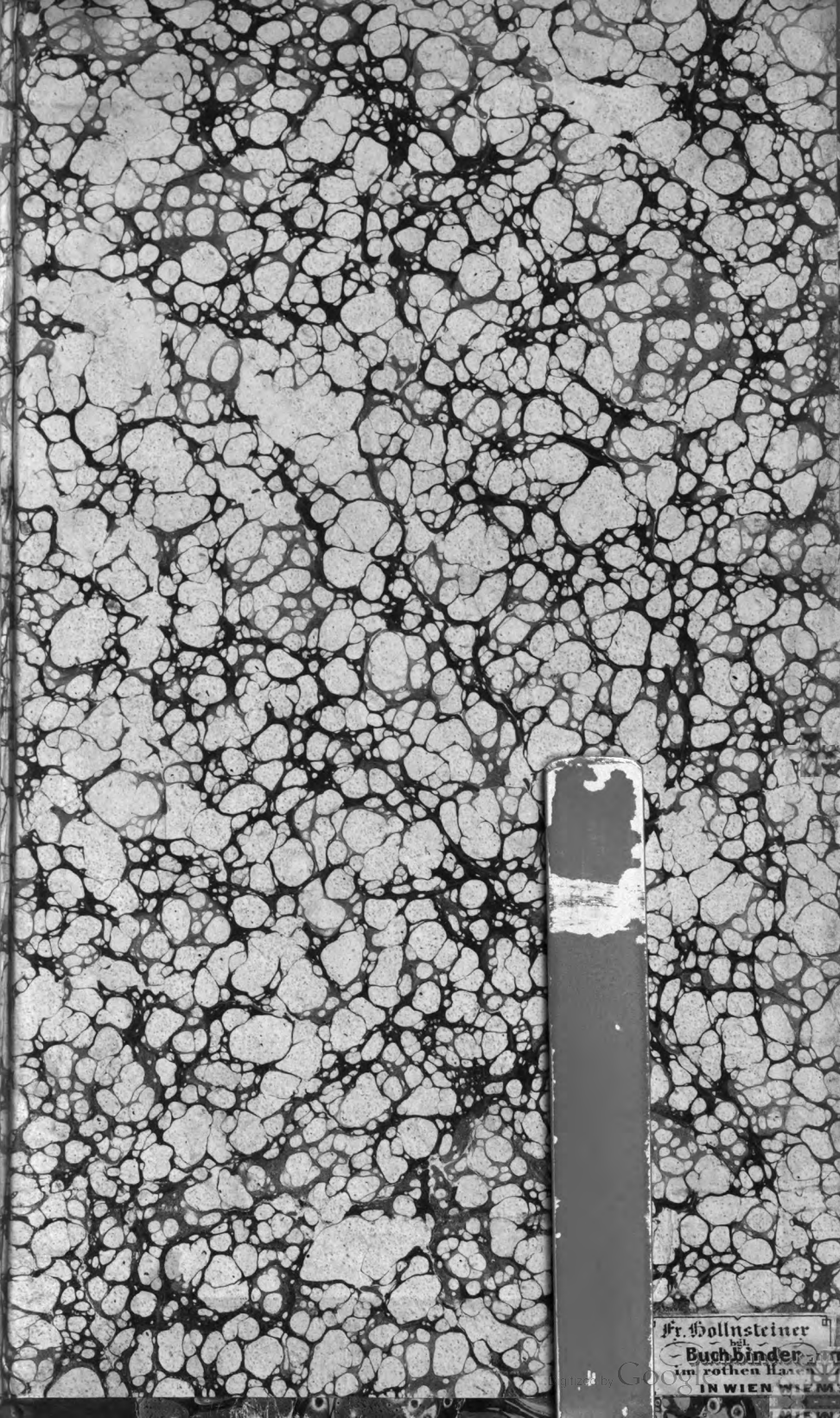
Fr. Hollnsteiner
Buchbinder
im rothen Hasen
IN WIEN